

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Die evangelische Generalsynode vom Jahre 1891

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

Die  
evangelische Generalsynode  
vom  
Jahre 1891.

---



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

## I.

**Verzeichniß der Mitglieder der ordentlichen  
Generalsynode von 1891.**

1. D. Doll, Prälat.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannte  
Mitglieder:

2. D. Basser mann, Professor.

3. Greiner, Kirchenrat.

4. Zäringer, Stadtpfarrer.

5. Dr. Wielandt, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

6. Dürr, Kirchenältester.

7. Grether, Bürgermeister.

8. Hauser, Bürgermeister.

Erwählte Abgeordnete:

a. geistliche:

b. weltliche:

für den I. Wahlbezirk (Schopfheim):

Fischer, Dekan.

Weingärtner, Oberamt-  
mann.

für den II. Wahlbezirk (Lörrach):

Ringer, Dekan.

Ringwald, Karl, Kauf-  
mann.

für den III. Wahlbezirk (Müllheim):

Ahles, Dekan.

Blankenhorn, Herm.,  
Kirchenältester.



## a. geistliche:

## b. weltliche:

für den IV. Wahlbezirk (Freiburg):

Köllreutter, Dekan.

Dr. Kiefer, Landgerichts-  
präsident.

für den V. Wahlbezirk (Emmendingen):

Ströbe, Dekan.

Salzer, Geheimer Regie-  
rungsrat.

für den VI. Wahlbezirk (Hornberg):

Kalschmidt, Pfarrer.

Weißer, Andreas, Fabri-  
kant.

für den VII. Wahlbezirk (Lahr):

Bähr, Dekan.

Roth, Bürgermeister.

für den VIII. Wahlbezirk (Rheinbischofsheim):

Löffel, Dekan.

Kübler, Bürgermeister.

für den IX. Wahlbezirk (Karlsruhe-Stadt):

D. Zittel, Dekan.

Dr. von Stösser, Senats-  
präsident.

für den X. Wahlbezirk (Karlsruhe-Land):

Zimmern, Dekan.

Baumeister, Oberbaurat.

für den XI. Wahlbezirk (Durlach):

Bechtel, Dekan.

Kratt, Notariatsinspektor.

für den XII. Wahlbezirk (Pforzheim):

Gehres, Dekan.

Stösser, Altbezirksrat.

für den XIII. Wahlbezirk (Bretten):

Flad, Dekan.

Odenwald, Uhrmacher.

für den XIV. Wahlbezirk (Eppingen):

Wirth, Dekan.

Weißmann, Oberförster.

für den XV. Wahlbezirk (Mannheim):

Schellenberg, Kirchenrat.

Dr. Lamey, A., Geh-  
rat, Excellenz.

für den XVI. Wahlbezirk (Ladenburg-Weinheim):

Guth, Dekan.

Schmitt, Oberförster.



## a. geistliche:

## b. weltliche:

für den XVII. Wahlbezirk (Heidelberg):

Ruchhaber, Dekan. | Dr. Heinze, Geheimerat.

für den XVIII. Wahlbezirk (Oberheidelberg):

Längin, Stadtpfarrer. | Sieber, Bürgermeister.

für den XIX. Wahlbezirk (Nedargemünd):

Habermehl, Dekan. | Brunn, Bürgermeister.

für den XX. Wahlbezirk (Sinsheim):

Becker, Dekan. | Laur, Ratschreiber.

für den XXI. Wahlbezirk (Nedarbischofsheim):

von Langsdorff, Pfarrer. | Neuwirth, Bürgermeister.

für den XXII. Wahlbezirk (Mosbach):

Nüßle, Dekan. | Leuz, Seminardirektor.

für den XXIII. Wahlbezirk (Abelsheim-Bozberg):

Gilg, Oberkirchenrat. | Stein, Dekonom.

für den XXIV. Wahlbezirk (Wertheim):

Schmidt, Stadtpfarrer. | Klein, Rentner.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



II.

Verhandlungen.

---

### Vorbemerkung.

Die Generalsynode vom Jahr 1891 hat ihre Verhandlungen theils durch die von ihr bestellten Sekretäre, theils durch Stenographen aufzeichnen lassen. Der nachstehende Bericht schließt sich bald mehr an die Protokolle der Sekretäre, bald mehr an die der Stenographen an, welche letztere bei besonders wichtigen Verhandlungen wörtlich wiedergegeben sind. Im Anhang geben wir die beiden Predigten, die zur Eröffnung und zum Schluß der Synode gehalten wurden und die bedeutameren Vorfälle des Kirchenregiments an die Synode.

Das nämliche gilt von den im II. Teile gegebenen Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode vom Jahr 1892.



**Erste öffentliche Sitzung.**

Karlsruhe Dienstag den 16. Juni 1891  
mittags 12 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Abgeordneten Ströbe. Am Tisch des Oberkirchenrats: die Mitglieder der oberen Kirchenbehörde mit Ausnahme von Prälat D. Doll und Oberkirchenrat Gilg.

Nach Beendigung des in der Schloßkirche abgehaltenen Gottesdienstes, an welchem sich sämtliche obengenannte Abgeordnete in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenbehörde beteiligt und in dem Prälat D. Doll die Predigt gehalten hatte, die im Anhang Nr. I. abgedruckt ist, eröffnete der Präsident des ev. Oberkirchenrats Geheimrat Dr. v. Stöffer in dem Sitzungssaal der II. Ständekammer die Synode im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs mit folgender Rede:

„Hochwürdige, hochgeehrte Herren!

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog bin ich mit dem Auftrage beehrt worden, die Generalsynode zu eröffnen, und heiße ich die hier versammelten Vertreter unserer Landeskirche herzlich willkommen.

Seitdem die letzte Generalsynode getagt hat, sind wir Zeugen großer Trauer gewesen, einer Trauer, welche über unser teures Fürstenthum, über das badische Land und über das gesamte deutsche Vaterland gekommen ist. Wir, die Söhne Badens,



fühlen uns vor allem schmerzlich getroffen durch den so frühen Heimgang des Prinzen Ludwig Wilhelm, dessen hoffnungsvolle Entwicklung seinen erlauchten Eltern wie seinen Heimatgenossen eine so schöne Zukunft in Aussicht stellte. An diese Heimsuchung reihten sich die andern, der Tod Kaiser Wilhelms I., des ehrwürdigen und ruhmgekrönten Begründers des neuen Deutschen Reiches, der Tod Kaiser Friedrichs, des Helden im Kämpfen wie im Dulden. Und dann, nach dem irdischen Abschied vom Sohne, Vater und Bruder nahte unserer durchlauchtigsten Großherzogin die herbe Stunde, in welcher sie auch von ihrer erhabenen Mutter scheiden mußte, von der Kaiserin Augusta, dem leuchtenden Vorbilde aller deutschen Frauen in Uebung eines im Geiste Christi thätigen Frauenlebens. So waren wir versenkt in eine dunkle Nacht des Kummers, und doch ist diese Nacht nicht ohne tröstliche Sterne gewesen. Wir haben die Kraft Gottes erkannt in der Art, wie unser tiefgebeugtes Fürstenpaar sein Leid getragen hat, wie es, auch als die Hand des Höchsten schwer auf ihm ruhte, keinen Augenblick stille stand in der Erfüllung seiner hohen Pflichten. Und selbst aus dem Tode der erlauchten Verbliebenen ist uns noch ein Segen geworden; bei diesem Anlaß ist ihr Lebensbild, die ganze Fülle ihres Wirkens offenbarend, unserem geistigen Auge vorgeführt worden, eine ergreifende Mahnung, daß und wie wir selbst bis zum letzten Atemzuge unsere Pflichten zu erfüllen haben.

Bei allen diesen Prüfungen hat das evangelische Volk unseres Landes den Schmerz seines Fürstenhauses in Treue mitgeföhlt, wie es auch die Heimsuchungen der jüngsten Tage teilnehmend mitempfunden hat, den Tod der jüngsten Schwester unseres durchlauchtigsten Großherzogs und das Abscheiden der im Wohlthun bewährten Prinzessin Elisabeth.

Auch in unsern Reihen haben wir in dieser Zeit die Macht des Todes erfahren. So starb im Ruhestande Geheimerrat Nüßlin, welcher über zwanzig Jahre in verdienstvollster Weise dem Oberkirchenrate vorgestanden hat. Mitten aus der Erfüllung ihrer Amtspflichten sind Geheimerrat Behaghel und



Geheimer Referendar Stroebe und bald nach dem Abschluß seines Berufslebens ist Geheimer Kirchenrat D. Schellenberg von uns geschieden. Die Meisten von Ihnen haben die ganz ausgezeichnete Dienstführung dieser Männer kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Ich fühle mich durch Pflicht und Herz gedrungen, an öffentlicher Stelle auszusprechen, wie treu und ersprießlich dieselben ihres Amtes gewaltet haben, ihr Andenken wird fortleben in wichtigen Einrichtungen und Anordnungen, welche im wesentlichen auf ihre Thätigkeit zurückzuführen sind.

Wende ich meinen Blick zu den Lebenden, so finde ich, daß die Anforderungen an die Arbeit der Kirche nach Inhalt und Umfang beträchtlich gewachsen sind und noch wachsen. Die Zunahme der Bevölkerung und die dadurch gesteigerte Fürsorge für die religiöse Bedienung, namentlich der Diaspora, sodann die Zentralprävidenverwaltung haben eine erhebliche Vermehrung der Geschäfte verursacht. Aber vor allem ist es die Sorge für die äußere Feststellung der Kirche und die Sorge für die Vertiefung ihrer Wirksamkeit, welche einen immer höheren Kräfteaufwand aller an dem Wohl der Kirche Beteiligten erfordert.

Das Kirchenvermögen, das Erbe der Ahnen, reicht bei weitem nicht mehr zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse, die Anhilfe des Staats wird angesichts des paritätischen Zustandes unseres Landes und angesichts der Religionsfreiheit immer zweifelhafter, die Gaben der Freiwilligkeit sind nicht reichlich und sicher genug, um darnach einen geordneten Haushalt einrichten zu können, man sieht sich daher zu Kirchensteuern gedrängt, wenn man überhaupt die Kirche in leistungsfähigem Zustande erhalten will.

Das Gesetz für örtliche Kirchensteuern ist zwar schon im Jahre 1888 erschienen, aber die äußerst mühsamen Verhandlungen mit den beteiligten Staatsbehörden, wie die in der Anlage des Gesetzes selbst gelegenen Schwierigkeiten haben die Feststellung der Vollzugsverordnung und damit die Ausführung des Gesetzes sehr verzögert. Dasselbe wird erstmals in diesem Jahre zur Anwendung kommen, der Vollzug erfordert unge-



wöhnlich viel Zeit und Mühe und erst die Erfahrung wird zeigen, ob man zu einer glatteren Erledigung dieser Arbeit wird gelangen können. Es sind aber nicht allein die örtlichen, es sind auch die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse, deren Befriedigung dringend, aber ohne Steuer unmöglich ist; ich erinnere unter vielem beispielsweise an eine bessere Versorgung der Hinterbliebenen der Geistlichen. Hier kann nur eine allgemeine Kirchensteuer helfen und wir sind zu der Hoffnung berechtigt, daß eine solche auf dem nächsten Landtage festgestellt werden wird. Alsdann tritt nicht allein an die Kirchenbehörde, sondern wohl auch an die Generalsynode ein weiterer Kreis verantwortlicher Pflichten.

So wichtig die finanzielle Sicherstellung für den Bestand der Kirche sein mag, viel wichtiger und bedeutsamer ist die innere Kräftigung der Kirche, damit sie die Notwendigkeit ihres Daseins durch ihre Thaten zu erweisen vermöge. Die Erledigung der im regelmäßigen Kreislauf wiederkehrenden amtlichen Verrichtungen und die bloß empfangende Teilnahme der Gemeinde an den Leistungen der Kirche sind hiezu selbstverständlich nicht ausreichend; der wahre Segen der Kirche wird erst offenbar, wenn sie in allen ihren Gliedern die Übung der obersten Heilandsgebote, der Liebe Gottes und der Nächstenliebe, zur Erscheinung bringt. Gerade jetzt sind in der Seelsorge und in dem weiten Gebiet der sozialen Frage der Kirche Aufgaben gestellt, deren Lösung sie sich gewachsen zeigen muß, wenn sie noch mitzählen will unter den bewegenden Mächten unseres Volkslebens. Auch ist nicht zu übersehen, wie in dieser Zeit das Evangelium Christi so vieler Gleichgiltigkeit, ja geradezu einer leidenschaftlichen Feindschaft begegnet, welche offen auf dessen Beseitigung hinarbeitet. Das ist ein ernster Weckruf an alle Freunde des Evangeliums, und Sie haben heute aus erlauchtem Munde gehört, mit welchem Eifer wir uns der Erhaltung und Erwärmung der religiösen Empfindungen unseres Volkes zu widmen haben.

Es ist erfreulich, wahrzunehmen, daß in immer weiteren Kreisen die Erkenntnis sich Bahn bricht, wie in der Erweisung



christlicher Gesinnung in Wort und That auch heute noch das Heil und die Rettung des menschlichen Geschlechts zu erblicken ist. Auch in unserem Lande ist man nicht müßig gewesen, an die christliche Heilsarbeit zu gehen. Aus den Diözesanbescheiden und aus den an die Generalsynode gelangenden Vorlagen wollen Sie entnehmen, wie die Kirchenbehörden mit vollem Ernste den hier gestellten Aufgaben näher getreten sind. Auf den Diözesansynoden wie in einzelnen Gemeinden zeigt sich das wachsende Bestreben, die Nothstände unseres Volkes aus den christlichen Heilsquellen zu lindern, und einen sprechenden Ausdruck hat die auf das christliche Liebeswerk gewendete Richtung gefunden in der Gründung des Landesvereins und der Bezirksvereine für innere Mission.

Eine mächtige Unterstützung für alle diese in der Gegenwart gestellten Aufgaben und zugleich die beste Feststellung und innere Belebung wird aber die evangelische Kirche dann finden, wenn unser kirchliches Gemeindeleben sich kraftvoll entwickelt und jeder Gemeindegewisse mit dem Bewußtsein erfüllt wird, daß er mitverantwortlich sei für den richtigen Vollzug der von Gott der Kirche Christi aufgetragenen Weltbestimmung.

Bei Einführung unserer gegenwärtigen Verfassung hat unser erhabener Landesbischof das mahnende Wort an uns gerichtet, daß nach protestantischem Grundsatz nicht der Lehrstand und die Behörden, sondern die gesamte Gemeinde der Christen die Kirche ausmache; gerade jetzt haben wir allen Anlaß, an diese Mahnung uns zu erinnern.

Die hohe Synode wird in ihren Verhandlungen all' diesen Bedürfnissen und Anliegen, welche uns so lebhaft beschäftigen, unzweifelhaft ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und ich hoffe, daß unser Wollen durch die Wucht ihrer Unterstützung einen mächtigen Beistand für das Vollbringen empfangen.

Der Segen Gottes wolle Ihre Verhandlungen begleiten und er wolle denselben ein furchtbringendes Ergebnis gewähren, auf daß sie Heil bringen mögen zunächst unserm evangelischen Volke, dann aber, und nicht zum geringsten, dem ganzen Vaterlande.



Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich die Generalsynode für eröffnet."

Nachdem hierauf die vorhandenen Synodalmitglieder in Pflicht genommen waren, wurde der Abgeordnete Geheimerat Dr. Lamey zum Alterspräsidenten und die jüngsten Abgeordneten Pfarrer Kalchschmidt und Oberamtmann Weingärtner zu Jugendsekretären berufen.

Nach Begrüßung der Versammlung durch den Alterspräsidenten, der den Präsidentenstuhl eingenommen hatte, werden durch das Los folgende 4 Abteilungen zur Prüfung der Wahlen der Synodalen gebildet:

## I. Abteilung.

1. Abgeordneter Dr. v. Stöffer,
2. " Längin,
3. " Dürr,
4. " Stein,
5. " Dr. Heinze,
6. " Zäringer,
7. " Fischer,
8. " Leutz,
9. " Stdtpf. Schmidt,
10. " Grether,
11. " Bechtel,
12. " Kalchschmidt,
13. " Ströbe,
14. " Brunn.

## II. Abteilung.

1. Abgeordneter D. Zittel,
2. " Schellenberg,
3. " Salzer,
4. " Habermehl,
5. " Weißmann,
6. " Kübler,
7. " D. Bassermann,
8. " Guth,
9. " Hauser,
10. " Blankenhorn,
11. " Mühle,
12. " Baumeister,
13. " Kratt,
14. " Zimmern.

## III. Abteilung.

1. Abgeordneter Becker,
2. " Ahles,
3. " Laur,
4. " Sieber,
5. " Obpföft. Schmitt,
6. " Roth,
7. " Ringwald,
8. " Bähr,

## IV. Abteilung.

1. Abgeordneter Dr. Kiefer,
2. " Köllreutter,
3. " Rudhaber,
4. " Ringer,
5. " Wirth,
6. " Dr. Wielandt,
7. " Klein,
8. " Flad,



## III. Abteilung.

9. Abgeordneter Greiner,  
 10. " Weißer,  
 11. " Odenwald,  
 12. " Weingärtner,  
 13. " Dr. Lamey,  
 14. " Neuwirth,

## IV. Abteilung.

9. Abgeordneter D. Doll,  
 10. " Löffel,  
 11. " Gilt,  
 12. " v. Langsdorff,  
 13. " Stößer, Gutingen,  
 14. " Gehres.

Es werden die Wahllisten durch den Alterspräsidenten unter die vier Abteilungen verteilt, worauf die Sitzung für 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Stunde unterbrochen wird.

Um 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr beginnt die Sitzung wieder.

Am Tische des Oberkirchenrats: Präsident Dr. v. Stößer und Oberkirchenrat Bujard.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden der 4 Abteilungen werden für unbeanstandet erklärt die Wahlen aus folgenden Wahlbezirken, und zwar durch den Vorsitzenden v. Stößer die der Abteilung I zugewiesenen Wahlen für

Neckarbischofsheim,  
 Ladenburg-Weinheim,  
 Mannheim,  
 Eppingen,  
 Rheinbischofsheim und  
 Müllheim,

durch den Vorsitzenden der II. Abteilung, den Abgeordneten D. Zittel, die Wahlen für

Lörrach,  
 Freiburg,  
 Lahr,  
 Pforzheim,  
 Bretten und  
 Sinsheim,

durch den Vorsitzenden der Abteilung III, den Abgeordneten Greiner, die Wahlen für

Durlach,  
 Emmendingen,  
 Karlsruhe-Stadt,



Karlsruhe-Land,  
Neckargemünd,  
Mosbach,

durch den Vorsitzenden der IV. Abteilung, den Abgeordneten  
Dr. Kiefer, die Wahlen für

Hornberg,  
Heidelberg,  
Schopfheim,  
Oberheidelberg,  
Adelsheim-Vogberg und  
Wertheim.

Somit sind sämtliche Wahlen ohne Beanstandung geblieben.

Auf Antrag des Alterspräsidenten geht die Synode sofort zur Wahl des Präsidenten, Vizepäsidenten und der Schriftführer über.

Zuvor bittet der Abgeordnete D. Doll, bei der Wahl des Vizepäsidenten von einer etwaigen Wahl der Person des Prälaten absehen zu wollen.

Auf den Vorschlag des Abgeordneten Klein läßt die Synode eine Pause von 10 Minuten eintreten.

Darauf folgt zunächst die Wahl des Präsidenten unter Beizug der Abgeordneten Klein und Odenwald als Urkundspersonen. Gewählt wird der Abgeordnete Dr. Lamey mit 53 Stimmen, während auf den Abgeordneten Dr. Kiefer 1 Stimme fällt.

Zum Vizepäsidenten, bei dessen Wahl die Abgeordneten Längin und Greiner als Urkundspersonen mitwirken, wird Prälat D. Doll gewählt. 15 Stimmen fallen auf den Abgeordneten Schmidt, je eine auf die Abgeordneten Greiner und Ruckhaber.

Zu Schriftführern werden auf Vorschlag des Abgeordneten Blankenhorn durch Akklamation gewählt

die Abgeordneten Kalschmidt,  
Becker,  
Hauser und  
Weingärtner.



Sämtliche Gewählten nehmen die auf sie gefallene Wahl an.

Zum Schlusse erteilt der Präsident dem Abgeordneten Ströbe Urlaub bis Donnerstag den 18. Juni und schließt die Sitzung mit Gebet.



### Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe Mittwoch den 17. Juni 1891  
vormittags 10 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme Ströbes,  
als oberkirchenrätliche Kommissäre Präsident D. v. Stöffer und  
und Oberkirchenrat Bujard.

Präsident Dr. Lamey eröffnet die Sitzung mit Gebet.  
Das Sekretariat zeigt den Einlauf folgender Bittschriften an:

1. Die Eingabe der Kirchengemeinde Lahr, den Verwaltungssitz der Stiftschaffnei Lahr betreffend.

2. Eingaben der Diasporagenossenschaften Achern, Bunnendorf, Engen, Gengenbach, Gaggenau, Rothenfels, Gerlachshausen-Lauda, Haslach, Malsch, Markdorf, Meersburg, Meßkirch, Neustadt, Neuenburg, Oberkirch, Pfullendorf, Schönau i. W., Singen, St. Blasien, Stockach-Radolfszell, Tauberbischofsheim, Todtnau und Zell i. W., die kirchlichen Verhältnisse der Diaspora betreffend.

3. Eingabe der evang. Filialgemeinde Billingen, die Errichtung einer eigenen Pfarrei betreffend.

4. Eingabe der Geistlichen mehrerer Diözesen (Nekar- gemünd, Rheinbischofsheim, Müllheim, Nekar- bischofsheim, Adelsheim, Schopfheim) die Auf- besserung der Pfarrwitwengehälter betreffend.

Der Präsident macht Mitteilung über den Schluß eines Vertrags mit den Stenographen Stierlin und Jones,



über den Einlauf einer Anzahl von Exemplaren der Neuen Badischen Schulzeitung, welche mit Rücksicht auf einen darin enthaltenen Artikel, den Religionsunterricht betreffend, den Synodalen zur Verfügung gestellt worden, endlich über die Einladung der Museums-Gesellschaft dahier an die Mitglieder der Generalsynode zum Besuch ihres Gesellschaftslokals, welche verdankt wird.

Der Präsident des Oberkirchenrats übergibt hierauf der Synode folgende kirchenregimentliche Vorlagen:

1. Den Erlaß Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs vom 29. Mai 1891 an den Oberkirchenrat, die Allerhöchste Ernennung von 7 Mitgliedern zur Generalsynode betr.
2. Die durch die Verfassung vorgeschriebenen Vorlagen:
  - a. den nach § 113 Ziffer 1 der Kirchenverfassung zu erstattenden Bericht des evang. Oberkirchenrats an die Generalsynode 1891;
  - b. die Vorlage, das Kirchenvermögen betr.;
  - c. die Vorlage, die allgemeinen kirchlichen Auslagen und deren Deckungsmittel betr.
3. Folgende Gesetz-Entwürfe:
  - a. die Abänderung der Wahlordnung betr.;
  - b. die Abänderung einiger Paragraphen der Kirchenverfassung betr.;
  - c. die Beamten der evang.-protest. Landeskirche betr.;
  - d. die Zuteilung der bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim angehörigen Gemeinde Neuenheim zur Diözese Mannheim-Heidelberg betr.;
  - e. die Abänderung des kirchlichen Gesetzes vom 22. Juli 1863, bezw. vom 14. Juni 1867 über die besonderen Einrichtungen für die Diözese Mannheim-Heidelberg;
  - f. die Aenderung des kirchlichen Gesetzes vom 30. Januar 1870, bezw. vom 22. August 1871 über die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr.;



g. eine Vorlage, die rechtliche Stellung der evang. Diaspora in Baden betr.;

h. eine Vorlage, die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke in Kirchengemeinden mit mehreren Geistlichen betr.

Die Uebergabe genannter Vorlagen begleitet der Präsident des Oberkirchenrats mit einer kurzen Begründung.

Endlich werden vorgelegt

4. Folgende beim evang. Oberkirchenrat eingegangene Petitionen:

a. die der Diözese E m m e n d i n g e n, die Aufbesserung der Pfarrwitwengehälter betr.;

b. von drei weiteren Diasporagenossenschaften des Landes, die rechtliche Stellung der Diaspora betr.

Der Präsident der Synode teilt hierauf mit, daß von den Vorstehenden der Abteilungen die Bildung folgender Ausschüsse vorgeschlagen werde:

I. Eines Ausschusses für die Verfassungsfragen;

II. eines Ausschusses für die Diaspora-Angelegenheit;

III. eines Ausschusses für die Durchsicht der Diözesansynodalprotokolle und den Generalbericht des Oberkirchenrats;

IV. eines Finanz-Ausschusses.

Die Generalsynode stimmt dem Vorschlage zu, worauf folgende Synodalen den einzelnen Ausschüssen zugeteilt werden:

1. Dem Verfassungsausschuß

Die Abgeordneten

Baumeister,  
Gehres,  
Greiner,  
Guth,  
Gretzer,  
Dr. Heinze,

Die Abgeordneten

Ruchhaber  
Schellenberg,  
Stadtpf. Schmidt,  
Stein,  
Dr. v. Stoeffler,  
D. Zittel.



## 2. Dem Ausschuß für die Diaspora

Die Abgeordneten

Bähr,  
Fischer,  
Gilg,  
Hauser,  
Kalschmidt,  
Löffel,

Die Abgeordneten

Salzer  
Stoëßer von Gutigen,  
Ströbe,  
Weingärtner,  
Züringer,

## 3. Dem Ausschuß für Durchsicht der Diözesansynodalprotokolle

Die Abgeordneten

D. Baffermann,  
Bechtel,  
Brunn,  
Flad,  
Kiefer,  
Köllreutter,  
Längin,

Die Abgeordneten

v. Langsdorff,  
Laux,  
Leuz,  
Mühle,  
Odenwald,  
Sieber,  
Zimmern,

## 4. Dem Finanzausschuß

Die Abgeordneten

Ahles,  
Blankenhorn,  
Dürr,  
Habermehl,  
Klein,  
Kratt,  
Neuwirth,  
Ringer,

Die Abgeordneten

Ringwald,  
Koth,  
Schmitt v. Weinheim,  
Weiser,  
Weißmann,  
Dr. Wielandt,  
Wirth.

Unter die genannten Ausschüsse werden die bisher eingegangenen Vorlagen und Petitionen in folgender Weise verteilt:  
Der Ausschuß I. erhält die Gesetz-Entwürfe bezw. Vorlagen:  
a. die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke betr.;  
b. die Änderung in der Diözese Mannheim-Heidelberg betr.;  
c. die Änderung des kirchlichen Gesetzes, die kirchliche Trauung betr.;



- d. die Abänderung der Wahlordnung betr.;
- e. die Abänderung der Kirchenverfassung betr.;
- f. die Zuteilung Neuenheims zur Diözese Mannheim-Heidelberg betr.

Der Ausschuß II. erhält:

- a. die Denkschrift der bad. Diaspora, die derzeitige Lage der Diaspora betr.;
- b. die Vorlage des Oberkirchenrats inbetreff der Diaspora;
- c. die eingelaufenen Petitionen aus dem Kreise der Diaspora in gleichem Betreff.

Der Ausschuß III. erhält:

- a. Die Diözesansynodal-Protokolle und die darauf ergangenen Bescheide;
- b. den Generalbericht des Oberkirchenrats an die Synode.

Der Ausschuß IV. erhält:

- a. die Vorlage des Oberkirchenrats über das Kirchenvermögen;
- b. die Vorlage genannter Behörde, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr.;
- c. die Vorlage, die Beamten der evang.-protest. Landeskirche betr.

Schließlich wird der Beginn der nächsten öffentlichen Sitzung auf Freitag vormittag 10 Uhr mit der betreffenden Tagesordnung festgesetzt und die Sitzung mit Gebet geschlossen.



**Dritte öffentliche Sitzung.**

Karlsruhe Freitag den 19. Juni  
vormittags 10 Uhr

Anwesend sämtliche Synodalen mit Ausnahme von Klein, Stein und Leup. Am Tisch des Oberkirchenrats: der Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stöffer, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Bujard und Trauß.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet und gedenkt dann in ehrender Weise der seit der letzten Generalsynode verstorbenen früheren Synodalen, nämlich der Herren von Bulmerincq, Eberhardt, Eisenlohr, Fiesler, Förster, Frank (von Dühren), Frank (von Theningen), Gaf, Gräbener, von Rüdte, Schellenberg, Specht, wobei die Versammlung sich zum ehrenden Gedächtnis von ihren Sigen erhebt.

Eine Vorlage des Oberkirchenrats, die Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineids betr., welche der Synode übergeben wird, wird dem Ausschuss für die Durchsicht der Diözesansynodal-Protokolle zugewiesen.

Hierauf meldet das Sekretariat den Einlauf folgender Eingaben an die Synode an:

1. Die Eingaben der Geistlichen aus den Diözesen Sinsheim, Ladenburg-Weinheim und Eppingen, die Aufbesserung der Pfarrwitwengehalte betr., übergeben von dem Abgeordneten Becker.



2. Die Eingaben der Diasporagenossenschaften Laufenburg, Furtwangen, Wehr, Immendingen und Bühl, die rechtlichen Verhältnisse der Diaspora betr., übergeben von dem Abgeordneten Hauser.
3. Eine Eingabe der Diasporagenossenschaft Zell i. W., die Erhebung zur Kirchengemeinde und Pfarrei betr.
4. Eine Eingabe einer Anzahl von Geistlichen der Diözese Oberheidelberg, die Änderung des § 62 der Kirchenverfassung, die Wahl der geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode betr., übergeben von dem Abgeordneten Längin.

Die Eingabe unter Ziffer 1 wird dem Finanzausschuß, die Eingabe unter Ziffer 2 u. 3 dem Diasporaausschuß, die Eingabe unter Ziffer 4 dem Verfassungsausschuß überwiesen.

Nunmehr zeigt der Präsident den Eintritt des beurlaubten Synodalen Ströbe an und nimmt dessen Verpflichtung vor, worauf er mitteilt, daß Expeditor Frank beim evang. Oberkirchenrat als Archivar und Zahlmeister der Generalsynode aufgestellt sei. Er bittet ferner die Vorsitzenden der Ausschüsse, dem Präsidenten jeweils die betreffenden Ausschusssitzungen zur Kenntnis zu bringen und ihm ein Verzeichnis der in der Vorberatung erledigten Gegenstände zu übergeben.

Der von dem Abgeordneten Ringer übergebene und von den Abgeordneten Ahles und Fischer unterstützte Antrag zu Abteilung B. Nr. 7 des oberkirchenrätlichen Berichts, die Pfarrwahl betr., wird dem Verfassungsausschuß zugestellt.

Der Abgeordnete Schellenberg spricht den Wunsch aus, daß die Eröffnungspredigt des Prälaten D. Doll gedruckt und zur Kenntnis der Landeskirche gebracht werden solle. Er wird von der Synode zum Beschluß erhoben.

Der Präsident zeigt an, daß die Abgeordneten Klein und Stein ihr Fehlen in der heutigen Sitzung haben entschuldigen lassen.

Der Abgeordnete v. Stöjser teilt mit, daß der Verfassungsausschuß zwei der ihm überwiesenen Gesekentwürfe erledigt



habe, worauf der Abgeordnete Dr. Wielandt ein Verzeichnis der vom Finanzausschuß erledigten Gegenstände vorlegt.

Jetzt eröffnet der Präsident die Verhandlung über den im Anhang Nr. 2 abgedruckten Gesetzentwurf:

„die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 22. Juli 1863, bezw. vom 14. Juni 1867, die besondern Einrichtungen für die Diözese Mannheim-Heidelberg betr.“

Als Berichterstatter bespricht der Abgeordnete D. Heinze zunächst den Gesetzentwurf im allgemeinen, woran sich eine kurze Diskussion schloß, an welcher sich die Abgeordneten Greiner, Schmidt v. K. und Ruckhaber beteiligten.

Bei der Beratung der einzelnen Artikel des Entwurfs beantragt der Berichterstatter, dem § 1 folgende Fassung zu geben:

„Die beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg bilden einen Diözesan-Verband. Wenn diesem eine weitere Kirchengemeinde zugeteilt wird, so bildet die letztere für die Wahlen der Abgeordneten zur Generalsynode mit der nächstgelegenen dieser beiden Kirchengemeinden einen gemeinsamen Wahlbezirk.“

Nach einer zustimmenden Erklärung des Prälaten D. Doll wird § 1 in dieser Fassung angenommen.

§ 2 des Entwurfs soll nach Antrag der Kommission gestrichen werden. Dieser Antrag wird von der Synode mit Zustimmung des Oberkirchenrats angenommen.

§ 3 wird als § 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Ebenso § 4 als § 3.

Zu § 5 beantragt der Abgeordnete Greiner, den § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1863 als § 4 des neuen Gesetzes einzuschalten und wird von dem Abgeordneten Ruckhaber unterstützt, wogegen Prälat D. Doll und der Abgeordnete Schellenberg sich aussprechen, worauf die Synode den gestellten Antrag zurückweist und den § 5 des Entwurfs als § 4 annimmt.



Für den § 6 schlägt der Abgeordnete D. Zittel folgende Fassung als Absatz 1 vor:

„Bei den kollegialen Beratungen der Pfarrer in den Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg führt derjenige Geistliche, welcher Vorsitzender des Kirchengemeinderats ist oder bei dessen Verhinderung der Nächstälteste den Vorsitz.“

D. Zittel begründet diesen Antrag. Er wird von Prälat D. Doll und dem Abgeordneten Greiner bekämpft, von dem Abgeordneten Ruckhaber unterstützt und von dem Abgeordneten Zittel nochmals verteidigt. Nach einer persönlichen Bemerkung des Abgeordneten Greiner und nachdem noch der Abgeordnete Schmidt und Prälat D. Doll und der Berichterstatter D. Heinze gegen den Antrag D. Zittel gesprochen hatten, wird die Diskussion geschlossen, der Antrag Zittel abgelehnt und § 6 des Entwurfs als § 5 angenommen.

Auf Antrag des Berichtstatters D. Heinze wird sodann, weil es sich zugleich um eine Änderung der Kirchenverfassung handelt, die Abstimmung über das ganze Gesetz namentlich vorgenommen, wobei sämtliche Mitglieder der Synode für das Gesetz in der früher beschlossenen Fassung ihr Botum abgeben.

Nicht anwesend waren die Abgeordneten Klein, Leuz und Stein.

Es folgt die Beratung über den im Anhang Nr. 3 abgedruckten Gesetzentwurf „Die Zuteilung der bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim angehörigen Kirchengemeinde Neuenheim zur Diözese Mannheim-Heidelberg betr.“

Nach dem Vortrag des Berichtstatters Dr. Heinze und einer Bemerkung des Abgeordneten Guth wird das Gesetz ohne Abänderung einstimmig angenommen.

Es werden nun noch folgende Bittschriften von dem Präsidenten des Oberkirchenrats D. v. Stoesser zur Kenntnis der Synode gebracht:



1. Eine Bittschrift der evang. Diasporagenossenschaft Waldkirch um Erhebung zur Kirchengemeinde und Pfarrei.
2. Eine solche der evang. Diasporagenossenschaft Waldshut.
3. Eine Bittschrift der evang. Genossenschaften Zell i. B., Schönau und Todtnau, die rechtliche Fortentwicklung der Diaspora betr.

Diese Bittschriften werden dem Ausschuß III. überwiesen.

Der Präsident der Synode legt den vom Finanzausschuß gutgeheißenen Vertrag mit den Stenographen Stierlin und Jones vor, welcher genehmigt wird.

Die Tagesordnung für nächste Sitzung, Samstag den 20. Juni vormittags 9 Uhr, wird festgestellt und die Sitzung mit Gebet geschlossen.



**Vierte öffentliche Sitzung.**

Karlsruhe Samstag den 20. Juni  
vormittags 9 Uhr.

Anwesend am Regierungstisch Präsident D. v. Stöffer und  
Oberkirchenrats-Assessor Ganz. Von den Synodalen fehlen Roth,  
Stein, Zimmern, Baumeister, Klein.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet. Das  
Sekretariat meldet den Einlauf einer durch den Abgeordneten  
Leuß vorgelegten Eingabe an, „die Bitte evang. Re-  
ligionslehrer in Karlsruhe, Beschränkung des  
religiösen Lehrstoffs betr.“ Sie wird dem Verfassungs-  
ausschuß überwiesen.

Für die Abgeordneten Baumeister, Klein, Roth,  
Stein und Zimmern wird mit Rücksicht auf Verhinderung  
durch Dienstgeschäfte Urlaub nachgesucht und gewährt, ebenso  
den Abgeordneten D. Bassermmann und Dr. Heinze  
für die Sitzungen vom nächsten Montag und Dienstag.

Der Abgeordnete Becker, der bisher wegen Unwohlsein  
keinem Ausschuß zugeteilt war, wird nunmehr seinem Wunsche  
entsprechend dem Diasporaausschuß zugewiesen.

Es wird nunmehr zur Berichterstattung des Finanz-  
ausschusses über die Prüfung des kirchlichen Rechnungs-  
wesens geschritten.

Es berichtet der Abgeordnete Kratt:

1. über die Vergleichung des Budgets der General-  
synode 1886 mit den wirklichen Rechnungsergebnissen;



2. über die Vergleichung des Budgets des evang. Oberkirchenrats für 1886/91 mit den wirklichen Rechnungsergebnissen;
3. über den Voranschlag für die Bedürfnisse der Generalsynode von 1891.

Der Abgeordnete Ahles berichtet namens des Finanzausschusses über die Verwaltung und Verrechnung folgender kirchlicher Fondskassen:

1. des Neuen evang. Kirchenfonds;
2. des altbadischen Kirchenfonds;
3. des Allgemeinen Hilfsfonds;
4. des Pfarrhilfsfonds.

Über die Züllig-Hill'sche Stiftung wie über die Sekretär-Maler'sche Stipendienstiftung berichtet der Abgeordnete Wirth, während zum Schluß der Abgeordnete Ringer über den Stand der Diözesankassen für 1886/91 Bericht erstattet.

Alle diese Berichterstatter kommen nach eingehender Prüfung der betreffenden Rechnungen und nach kurzer Mitteilung über den Stand der Fondskassen zu dem Antrag, die Rechnungen für unbeanstandet zu erklären, welchem Antrag die Synode ohne Diskussion einstimmig entspricht.

Die Tagesordnung für die nächste, auf den 22. Juni anberaumte Sitzung wird bestimmt, worauf der Präsident die Sitzung mit Gebet schließt.



### Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe Montag den 22. Juni

vormittags 10 Uhr.

Anwesend sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der beiden Beurlaubten Dr. Heinze und D. Basser mann. Am Tische des Oberkirchenrats: Präsident D. v. Stöffer, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Trauß und Bujard.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Das Sekretariat zeigt den Einlauf neuer Eingaben an und zwar die Bitte des evang. Kirchengemeinderats Pforzheim „um eine besondere Vertretung der evang. Stadtgemeinde auf der Generalsynode betr.“

Die Eingabe wird dem Verfassungsausschuß zugewiesen.

Zur Verhandlung kommt nun der im Anhang Nr. 4 abgedruckte Gesetzentwurf „die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Jan. 1870, bezw. vom 22. Aug. 1871, die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr.“

Der Abgeordnete Schellenberg erstattet hierüber namens des Ausschusses Bericht und beantragt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen mit folgenden Abänderungen:

1. „Das Wörtlein zugleich zu streichen in dem Satze: Wenn dieser nicht zugleich der künftige Wohnsitz ist“.
2. „Der Satz: Wenn aus dringenden Gründen u. folle logischer so gefaßt werden: Wenn die gebotene feierliche Ver-



kündigung nicht vor der kirchlichen Trauung stattgefunden hat, was aber nur bei dringenden Gründen zulässig ist, so muß der Vollzug der Trauung im Gottesdienste nachträglich verkündigt werden.“

Der Abgeordnete Stadtpfarrer Schmidt stellt den Antrag: Im ersten Satz des ersten Artikels zu setzen statt: an „dem Orte der kirchlichen Trauung“ — „an dem Wohnort der Brautleute.“

Er begründet diesen Antrag in folgender Weise:

Verehrte Herren! Ich thue es ungern, daß ich die Verhandlung etwas aufhalte und meinen Antrag, der in der Kommission in der Minderheit geblieben ist, hier einbringe, aber es scheint mir Pflicht, die Bedenken, die ich gegen den Antrag der Kommission habe, nicht zu verschweigen. Ich beantrage nämlich, daß im 1. Satze des vorgeschlagenen Artikels: „Jeder kirchlichen Trauung soll eine feierliche Verkündigung im öffentlichen Gottesdienste an dem Orte der kirchlichen Trauung, und wenn dieser nicht zugleich der künftige Wohnort der Gekrauten ist, auch an letzterem, vorangehen“, nur die Worte geändert werden: statt „an dem Orte der kirchlichen Trauung“ soll es heißen „am Wohnorte der Brautleute“, wie bereits im Berichte erwähnt ist. Vor 20 Jahren habe ich schon mitgewirkt bei der Genehmigung dieses Gesetzes, das jetzt einige Abänderung erleiden soll. Damals war mir der Ausdruck „am Orte der kirchlichen Trauung“ nicht bedenklich. Nach den damaligen Verhältnissen mußte man darunter verstehen den Ort, der im allgemeinen der Heimat des Brautpaares oder eines der Brautleute entsprach. Mittlerweile sind, wie Sie wissen, ganz andere Verhältnisse eingetreten, die Begründung des Oberkirchenrats zu unserer Gesetzesvorlage giebt darüber hinreichend Aufschluß. Es kommt vor, daß in größeren Städten eine Menge Trauungen von Personen vorzunehmen ist, die in keiner Weise mit der Stadt in Verbindung stehen, die nur zu dem Zweck der Trauung in die Stadt kommen. Ich meinerseits habe im Jahre ungefähr 30 solcher Trauungen vorzunehmen, meine Kollegen ohne Zweifel



auch viele. Bisher haben wir die Verkündigung dieser Trauungen im öffentlichen Gottesdienst unterlassen und zwar nicht mit dem Bewußtsein einer Gesetzesübertretung. Wir haben geglaubt, daß unter dem Ort, der hier für die Proklamation genannt wird, derjenige zu verstehen sei, an welchem die kirchliche Trauung vorgenommen werden sollte, wo man zuständig zur Bornahme der Trauung ist, daß aber an einem solchen Orte, wo die Brautleute ganz fremd sind, eine Verkündigung der vorgenommenen Trauung keinen rechten Sinn und Zweck hat. Erst bei der Beschäftigung mit dieser Vorlage ist es mir zum Bewußtsein gekommen, daß wir mit dem Wortlaute des Gesetzes in Konflikt gekommen sind, daß wir einen Fehler gemacht haben und selbstverständlich, wenn dieser Wortlaut bestehen bleibt, werden wir in Zukunft die kirchliche Verkündigung auch dieser Trauungen in unserm Gottesdienst vorzunehmen haben. Immerhin würde ich aber diese Verkündigung für eine zwecklose und unpassende halten, denn was soll diese Verkündigung? Sie soll der Gemeinde mitteilen, daß eines oder zwei ihrer Mitglieder in den Ehestand treten wollen und die Gemeindeglieder ermahnen, diesen wichtigen Akt mit ihrem Segenswunsche und ihrer Fürbitte zu begleiten. Die Gemeinde, die ein Interesse an dieser Verkündigung hat, ist doch offenbar nur diejenige, zu der die Brautleute oder ein Teil von ihnen gehören, allenfalls auch diejenige Gemeinde, welche der neue Wohnort der Brautleute ist. Die hiesige Gemeinde, die bloß zum Zwecke der Trauung von den Brautleuten aufgesucht worden ist, hat in der That kein Interesse an dieser Verkündigung. Das Interesse, welches man bei einer Gemeinde für diese Verkündigung in Anspruch nimmt, kann doch nicht darauf beruhen, daß der Geistliche der Gemeinde die Trauung vorgenommen hat, oder darauf, daß diese in der Kirche der Gemeinde vorgenommen worden ist, es kann einzig und allein darauf beruhen, daß es eines ihrer Glieder ist, um den es sich bei diesem Akte handelt. In diesem Sinne glaube ich, daß mein Vorschlag, daß die kirchliche Verkündigung der Trauung am Wohnort der Brautleute stattfinden soll, der



sachgemäßere ist. Es wird nun freilich eingewendet, daß der „Wohnort der Brautleute“ ein etwas unbestimmter Ausdruck ist, und daß es Fälle geben kann, wo man nicht recht weiß, wo dieser Wohnort zu suchen ist. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß auf der zweiten Seite in der Begründung eine Verordnung zitiert ist, in deren § 4 es heißt: „Die Trauung, welche erst nach der bürgerlichen Eheschließung vorgenommen werden darf, hat in der Regel der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut oder des neuen Wohnortes der Brautleute zu vollziehen.“ Wer der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut, ist nicht klarer, als wo ihr Wohnort ist, in 99 von 100 Fällen freilich ist beides nicht zweifelhaft. Es kann ja vorkommen, daß eine Braut, nachdem sie hier im Dienste war, 6 Wochen vor der Hochzeit zu ihren Eltern geht, um ihre Aussteuer zu machen, wodurch ihr Wohnort zweifelhaft wird. In solchen Fällen muß man die Sache so gut machen, als man kann, aber es darf doch ein solcher selten vorkommender Fall nicht hindern, richtige, sachgemäße Bestimmungen zu treffen. — Es wird ferner eingewendet, und ist auch im Bericht erwähnt worden, die Gemeinde habe ein Recht darauf, die in ihr vollzogenen kirchlichen Handlungen, also auch diese Trauungen, verkündigen zu hören. Ich muß da meinen Zweifel aussprechen, ob die Gemeinde wünscht, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Wir haben hier die in der Gemeinde vollzogenen Taufen und Beerdigungen niemals verkündet und niemand verlangt danach; die Proklamation aber hat doch einen ganz anderen Sinn, als den der einfachen Mitteilung. Aber auch an letzterer hat die Gemeinde nur Interesse, wenn es ihre Glieder betrifft. Nach altem kirchlichem Recht gehören freilich Trauung und Verkündigung unmittelbar zusammen, aber nur deswegen weil die Trauung und der zuständige Ort der Trauung zusammen gehören. Es ist nicht jeder Pfarrer in der Landeskirche zuständig für alle möglichen Kasualhandlungen. An dem Ort, dessen Pfarrer für die Trauung zuständig ist, soll die Verkündigung stattfinden. Der Pfarrer von Karlsruhe, der Brautleute von Eggenstein traut, kann es kirchenrechtlich nur dann thun, wenn



er vom Pfarrer von Eggenstein dazu delegiert ist, er wird aber nur für die Trauung delegiert, nicht aber auch für die Verkündigung.

Ich möchte also nur meinen Antrag zur Erwägung und wenn Sie können, zur Annahme in der Ueberzeugung empfehlen, daß er eine Verbesserung des Gesetzes wäre.

Da ich am Worte bin, so möchte ich, anknüpfend an das zuletzt Gesagte, einen Wunsch an den Oberkirchenrat zur Erwägung geben, der auch schon im Bericht erwähnt ist und für den der Herr Vertreter des Kirchenregiments sich entgegenkommend geäußert hat. Es ist nämlich der: Es möchte in der diesem Gesetz mitzugebenden Verordnung, welche das Einzelne regelt, nicht der § 4 der früher gültigen Verordnung wiederholt werden, in dem es heißt: „Wünschen die Brautleute von einem andern Pfarrer getraut zu werden“ — also von einem Pfarrer, der nicht Pfarrer des Bräutigams oder der Braut oder des neuen Wohnsitzes der Brautleute ist — „so soll dies nicht ohne Benehmen mit einem der ordnungsmäßigen Pfarrer geschehen“. Vielmehr soll dafür gesagt werden: „so soll dieses nur auf Grund des Entlassungsscheins eines der zuständigen Geistlichen geschehen“. Dieses halte ich für außerordentlich wichtig. Wir sind bemüht, gerade in diesen Tagen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde, das Bewußtsein des Zusammenhangs der einzelnen Glieder der Gemeinde untereinander möglichst zu stärken. Das geschieht aber nicht, wenn ganz beliebig ein Paar aus irgend einer Gemeinde seine Trauung, ohne sie mitzuteilen, einfach bei einem auswärtigen Pfarrer vornehmen kann. Es ist das nach meiner Meinung eine Unordnung. Kirchenrechtlich sollte es nicht gestattet sein. Es wird ganz allgemein zugegeben werden, daß wenn ein Pfarrer bei dem Glied einer andern Gemeinde eine Taufe vornehmen will oder soll, er das nur darf auf einen Entlassschein, oder mit Genehmigung des zuständigen Pfarrers. So wünschen wir es auch für die Trauung. Wir haben in unserer neuen Seelsorgeordnung



für Karlsruhe diese Bestimmung gegenüber Mühlburg, unserer Nachbargemeinde, die zugleich der politischen Gemeinde Karlsruhe angehört, getroffen. Darnach dürfen Trauungen von Mühlburger Leuten, die in unserer Stadtkirche vorgenommen werden sollen, nur auf einen Entlassschein des Mühlburger Pfarrers vorgenommen werden. Ich meine nun, das sollte verallgemeinert werden und die entsprechende Bestimmung für die ganze Landeskirche gegeben werden. Allein, wie gesagt, die Synode hat nicht darüber zu verfügen. Es müßte das in der Verordnung, die der Oberkirchenrat zu geben hat, stehen, und ich kann nur einen dahin gehenden Wunsch dem Oberkirchenrat aussprechen.

Erwähnen will ich noch, daß vor 20 Jahren bei der ersten Beratung dieses Gesetzes der damalige Synodale Schellenberg von Mannheim den Antrag gestellt hat, es möchte in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen werden: Wenn der Pfarrer einer Gemeinde, in der kein bürgerliches Aufgebot stattfindet, die Trauung vornehmen soll, so soll er sie nur auf einen Entlassschein des zuständigen Pfarrers vornehmen dürfen. Das ist ungefähr, was ich wünsche.

Damals wurde dieser Antrag abgelehnt, ich kann mich nicht mehr erinnern, aus welchen Gründen, sie sind auch im Protokoll der Generalsynode von 1871 nicht näher angegeben. Mir scheint aber jener Antrag seine volle Berechtigung zu haben, und wenn wir ihn jetzt nach der ganzen Anlage des Gesetzes nicht als Abänderungsantrag wiederholen können, dürfte es doch zweckmäßig sein, den Oberkirchenrat für die zu erlassende Verordnung darauf aufmerksam zu machen. Es wird freilich dagegen eingewendet, daß in Fällen, wo ein Entlassschein verlangt und nicht beigebracht wird, möglicherweise die kirchliche Trauung ganz unterbleiben könnte. Dies glaube ich durchaus nicht. Die Paare, um die es sich handelt, sind fast ausnahmslos aus Landgemeinden; da ist das Bewußtsein, daß eine kirchliche Trauung nötig ist, noch so fest, daß aus solchen Gründen wenigstens niemals eine Trauung wird unterlassen werden. In den meisten Fällen kommen



auch die Paare einen Tag vorher zur Anmeldung der Trauung an, und man kann sie noch beauftragen, oder den Pfarrer des betreffenden Orts schriftlich ersuchen, er möge den Entlaßschein ausstellen. Ich bemerke hierbei, daß unter Entlaßschein keineswegs verstanden ist eine Bescheinigung über vorausgegangene Proklamation oder Verkündigung, aber ich wünsche, daß der zuständige Pfarrer den anderen delegiere, daß er als sein Stellvertreter die Trauung vornimmt. Unter den hunderten von Fällen, die mir hier schon vorgekommen sind von Trauungen auswärtiger Paare, ist es vielleicht zwei- oder dreimal vorgekommen, daß die Leute erst am Tag der Trauung selbst erschienen sind. Da wäre nun freilich die Einholung eines Entlaßscheins nicht mehr möglich, aber wir haben ja den Telegraphen zur Verfügung in den meisten Fällen, und wo der nicht hinwirken kann, hielte ich selbst das, wenn einmal ein solches Paar zurückgewiesen werden muß und ihm gesagt wird: Ihr müßt eure Trauung später nachholen, nicht für so schlimm, als wenn für alle diese Paare die kirchliche Ordnung ganz und gar hintangesezt wird.

Weil es auch wunderliche Pfarrer giebt — ich darf mich anlehnen an einen Satz von Hebel, der sagt, es giebt in allen Ständen wunderliche Leute, darum auch im ehrenwerten Stand der Pfarrer, — deshalb ist es vielleicht gut, wenn mein Wunsch bei dem Oberkirchenrat Billigung findet, auszusprechen, daß dieser Entlaßschein nicht verweigert werden darf, und daß er unentgeltlich auszustellen ist.

Das also mein Wunsch an die Kirchenregierung. Meinen Antrag von vorhin habe ich begründet und erlaube mir, ihn nochmals Ihrer Genehmigung zu empfehlen.

Prälat Doll: Ich möchte zunächst im Namen der Kirchenregierung, verehrte Herren, erklären, daß dieselbe mit den Änderungsvorschlägen, wie sie von der Kommission gemacht worden sind, einverstanden ist.

Sie erlauben mir dann mit kurzen Worten die ganze Entstehung der Gesetzesveränderung Ihnen mitzuteilen. Es war ursprünglich gar nicht die Absicht, am Gesetz etwas zu ver-



ändern, sondern es war nur die Absicht, die Verordnung zu ändern und erst, als wir daran gingen, die Verordnung zu ändern, und in diese die Proklamation im Wohnort einzufügen, hat es sich herausgestellt, daß das gesetzlich nicht statthaft ist, weil im Gesetz der Wohnort nicht steht, man folglich, wenn man die Verordnung ändern und den Wohnort hineinfügen will, auch das Gesetz ändern muß.

Das gab die Veranlassung zu einer Gesetzesänderung.

Ich gehe nun ein auf den Vorschlag des Abgeordneten Schmidt, und zugleich auf den Wunsch, den er uns mitgeteilt hat.

Ich von meinem Standpunkt aus, und nach meiner Kenntnis der Verhältnisse, kann Ihnen nicht empfehlen, den Antrag, den der Abgeordnete Schmidt gestellt hat, anzunehmen, und zwar aus dem Grund, weil die allgemeine Äußerung, daß die Proklamation am Wohnort stattzufinden habe, eine nicht faßbare Ausdrucksweise ist. Ich mache Sie darauf aufmerksam, wie es mit der staatlichen Verkündung einer bevorstehenden Geschließung sich verhält. In der staatlichen Vorschrift, dem Gesetz von 1875, sind 3 Möglichkeiten vorgesehen:

1. Es ist das Aufgebot bekannt zu machen in den Gemeinden, wo die Verlobten ihren Wohnsitz haben. So weit ich juristische Kenntnisse darüber habe, versteht man unter Wohnsitz den Ort, wo sie sich aufhalten, und einen bestimmten Zweck des Aufenthalts haben, wo sie mit Körper und animus sich befinden.
2. Wenn ein Verlobter seinen Aufenthalt außerhalb des gewöhnlichen Wohnsitzes hat, ist das Aufgebot vorzunehmen in der Gemeinde des jetzigen Aufenthaltsorts, und
3. wenn einer seinen Wohnsitz in den letzten 6 Monaten gewechselt hat, in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Das sind greifbare Dinge, an die kann die Standesbeamtung sich halten, und kann sagen: Da und da muß der Anschlag stattfinden.

Wenn Sie aber nur Wohnort sagen, ist das nicht greifbar,



wie ich schon bemerkte. Was ist Wohnort, wenn jemand in den letzten 6 Monaten seinen Wohnsitz gewechselt hat? Ist dann der Ort, wohin der Betreffende vor kurzer Zeit erst gezogen ist, sein Wohnort, oder ist es der, wo er bisher gewesen ist? Oder was ist Wohnort, wenn jemand zum Besuch sich irgendwo befindet? Ist es der Ort, wo die Eltern der Braut sich befinden oder ist es der, wo die Eltern des Bräutigams sich befinden? Oder ist es der Besuchsort? Greifbar sind nach meinem Dafürhalten nur zwei Orte: Der, wo getraut wird, das weiß man, und der Ort, wo die Getrauten hinkommen. Das kann man sie fragen. Der letztere Ort, wo sie hinkommen, wird allerdings in weitaus den meisten Fällen derselbe sein, wo sie früher waren; es wird also dieser Ort, wo sie hinkommen nach der Trauung zusammenfallen mit dem, was der Abgeordnete Schmidt im Sinn hat, wenn er im Wohnort die Proklamation möchte stattfinden lassen.

Den Wunsch des Abgeordneten Schmidt an den Oberkirchenrat betreffend, gebe ich zu, daß es zweckmäßig ist, wenn in der Verordnung in irgend einer Weise ausgesprochen wird, es soll der Geistliche, der eigentlich das Recht der Trauung habe, demjenigen, der die Trauung nur zufällig vornimmt, dazu eine Mitteilung machen, wenn auch nicht eine völlige Ermächtigung, doch einen Entlassschein ausstellen.

Ich gebe das zu, darf aber gestehen, daß bei der Behandlung einer Änderung der Verordnung ich mir die Frage wiederholt vorgelegt habe, wie das formuliert werden kann, und daß ich wiederholt nicht zu einer genauen Entscheidung über eine richtige Fassung kommen konnte aus den eben angegebenen Gründen, weil die Frage, wer der berechtigte Geistliche ist, auch eine flüssige ist. Ich mache aufmerksam auf das, was ich vorhin gesagt habe, ob der berechtigte Geistliche nicht derjenige auch ist, an dem Ort, an dem man sich 6 Monate oder die letzten 14 Tage aufgehalten hat und geistliche Seelsorge in Anspruch genommen hat. So oft man in solchen Dingen auf die Kasuistik eingehen will, stellen sich so viele Fälle vor Augen, daß es verordnungsmäßig gar nicht möglich



ist, diese Kasuistik zu fixieren. Ich kann nur sagen: wir werden uns nochmals gründlich überlegen, wie wir in diesem Punkt entgegenkommen können. Ob es gerade so möglich ist, wie es der Abgeordnete Schmidt gesagt hat, bin ich nicht im Stande, jetzt schon zu versichern.

Den Bezug von kirchlichen Taufen und Beerdigungen als Beispiele, daß man dafür auch notwendig die Erlaubnis des betreffenden Geistlichen haben müsse, oder daß man die auch nicht öffentlich verkündigt, möchte ich als nicht zutreffend bezeichnen. Man pflegt eben die Taufen und Beerdigungen nicht auswärts zu halten: Die Taufen nicht, weil man die Kinder nicht hinausbringen kann, die Beerdigungen nicht, weil der Transport der Leichen eine kostspielige Sache ist. Es finden also in den meisten Fällen diese Handlungen an dem Ort statt, wo die Geburt oder der Tod selbst eingetreten ist, und einer Verkündigung dieser Dinge bedarf es aus dem Grund nicht, weil sie nicht herkömmlich war.

31

Den Standpunkt möchte ich aber noch einmal geltend machen: Es ist herkömmlich, daß mit der Trauung auch die Verkündigung der Trauung stattfindet, da wo die Trauung geschieht. Es kann dies nicht immer notwendig sein, aber ich sage: wenn auch vielleicht  $\frac{9}{10}$  der Kirchenbesucher kein Interesse daran hat, so scheint mir doch beides so unbedingt zusammenzugehören, daß ich glaube, man sollte an dem Vorschlag festhalten, auch am Ort der Trauung die Verkündigung vorzunehmen, nicht bloß an dem künftigen Wohnort.

Der Abgeordnete Grether unterstützt den Antrag des Ausschusses. Er findet die auswärtigen Trauungen, die in der Schweiz sehr häufig vorkommen, zwar nicht so gefährlich und verwerflich, wie man sie darstellen wollte, da auch manchmal triftige Gründe dafür vorhanden sind, aber er möchte doch auch die kirchliche Ordnung möglichst aufrecht erhalten.

Der Abgeordnete Bechtel wäre gerne gegen die Unsitte auswärtiger Trauungen noch schärfer vorgegangen als der Oberkirchenrat und der Ausschuß. In seinem Bezirke kämen solche sehr häufig vor und er kenne aus Erfahrung die viel-



fach unlautern und unzutreffenden Gründe für dieselben, wie die ärgerlichen und das kirchliche Bewußtsein und die kirchliche Ordnung schwächenden Folgen derselben. Er hätte gewünscht, daß man in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen hätte, wornach ohne Entlassungsschein des Ortspfarrers eine auswärtige Trauung nicht vorgenommen werden dürfe. Er fürchte nicht, daß in seinem Bezirke dies zu einer Unterlassung der kirchlichen Trauung führe. Es würde aber so jener Unsitte besser als durch die vorgeschlagene Fassung entgegengearbeitet werden. Einen besonderen Antrag aber wolle er nicht stellen.

Abgeordneter Dr. Wielandt stellt folgenden Unterantrag zum Antrage Schmidt: statt „am Wohnort der Brautleute“ zu setzen: „am Wohnsitz eines jeden der beiden Brautleute.“

Sein Antrag decke sich sächlich mit dem Schmidt'schen und wenn er auch juristischen Bedenken unterliegen könnte, so scheine er am besten geeignet, die Tendenz des Gesetzes zu fördern.

Der Abgeordnete Schmidt erkennt in dem gemachten Vorschlag eine Verbesserung seines eigenen und stimmt demselben zu.

Dr. Kiefer ist für den Antrag Schmidt-Wielandt und zwar im Interesse der kirchlichen Ordnung, die gegenwärtig nötiger als je ins Auge zu fassen sei.

Der Abgeordnete Guth stellt den Erfahrungen Bechtels seine eigenen gegenüber und meint, man dürfe die kirchliche Trauung nicht allzu sehr erschweren, wenn man nicht da und dort die Unterlassung derselben verschulden wolle.

Prälat D. Doll macht darauf aufmerksam, daß durch den Antrag Schmidt-Wielandt ein neues Moment in das Gesetz Aufnahme finde. Bisher war die Proklamation verlangt für den künftigen Wohnort der Brautleute, der vom Geistlichen leicht zu erfragen war. Jetzt soll die Verkündigung am bisherigen Wohnsitz der Brautleute erfolgen, den der Staatsbeamte leicht, der Pfarrer aber öfters nur schwer oder unsicher erkunden kann. Wenn die Generalsynode sich für den gedachten Antrag entschließe, so werde dem Oberkirchenrat nichts anderes übrig bleiben, als darnach zu verfahren, er wolle aber nicht



unterlassen, auf die erwachsenden Schwierigkeiten, die damit verbunden wären, aufmerksam zu machen.

Der Abgeordnete Grether will richtig verstanden werden. Er habe nicht der Unordnung das Wort reden wollen, stimme auch für den Antrag der Kommission, in zweiter Linie für den Antrag Schmidt-Wielandt. Seine früheren Äußerungen hätten sich gegen die Behauptung gerichtet, daß die auswärtigen Trauungen stets als eine Unsitte oder eine Folge eines bösen Gewissens anzusehen seien.

Abgeordneter Lauer findet die Forderung von Entlassschein bedenklich. Er wünsche, daß die Regelung dieser Angelegenheit möglichst wenig der Verordnung des Oberkirchenrats überlassen, sondern vollständig durch Gesetz geschehen solle. Ein freundliches Verhältnis zwischen dem Standesbeamten und Geistlichen thue das Beste.

Der Abgeordnete D. Zittel ist für den Antrag Schmidt-Wielandt, der sich vom Kommissionsantrag wesentlich dadurch unterscheidet, daß die Proklamation da erfolgen soll, wo die Brautleute bekannt und nicht, wo sie möglicherweise ganz unbekannt sind und wo sie darum gar keinen Zweck habe. Übrigens lasse der Schlußsatz unseres Paragraphen immerhin die Möglichkeit zu, daß ein Pfarrer auch ohne kirchlichen Entlassschein traue, weshalb er wünschen müsse, daß den Geistlichen eingeschärft werde, wo immer möglich, nicht ohne solchen Schein zu trauen und darum nachdrücklich ihn zu verlangen.

Der Präsident erteilt nun dem Berichterstatter Schellenberg noch das Schlußwort, der nochmals die Vorschläge des Ausschusses empfiehlt.

Es wird nunmehr zur Abstimmung geschritten und zwar zu Art. I. zunächst über den Antrag Schmidt-Wielandt: statt „an dem Orte der kirchlichen Trauung“ zu setzen: „an dem Orte des Wohnsitzes eines jeden der beiden Brautleute.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Ebenso wird der Antrag der Kommission zu Art. I. angenommen: „In dem Satze: wenn dieser nicht zugleich der



künftige Wohnort ist" das Wörtlein „zugleich“ zu streichen.

Gleiche Annahme endlich findet zu Art. I. der Antrag der Kommission: Statt des Satzes

„Wo aus dringenden Gründen die gebotene feierliche Verkündigung“ zc. zu setzen: „Wenn die gebotene feierliche Verkündigung nicht vor der kirchlichen Trauung stattgefunden hat, was aber nur bei dringenden Gründen zulässig ist, so muß der Vollzug der Trauung im öffentlichen Gottesdienst nachträglich verkündet werden.“

Zu Artikel II. beantragt die Kommission: statt des Citats (§ 87 des Staatsgesetzes vom 21. Dez. 1869) zu setzen:

(„Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, § 67“).

Die Synode stimmt zu und nimmt darauf das ganze Gesetz in folgender Fassung an:

#### Einziger Artikel.

Das kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1870, bezw. vom 22. August 1871, die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr., wird abgeändert wie folgt:

#### § 1.

Art. I. Jeder kirchlichen Trauung soll eine feierliche Verkündigung im öffentlichen Gottesdienst an dem Ort des Wohnsitzes eines jeden der beiden Brautleute und wenn dieser nicht der künftige Wohnort der Getrauten ist, auch an letzterem vorangehen. Diese Verkündigung kann auf Verlangen der zu Trauenden auch an den übrigen Orten vorgenommen werden, in welcher das bürgerliche Aufgebot stattzufinden hat. Wenn die gebotene feierliche Verkündigung nicht vor der kirchlichen Trauung stattgefunden hat, was aber nur bei dringenden Gründen zulässig ist, so muß der Vollzug der Trauung im öffentlichen Gottesdienste nachträglich verkündigt werden.



## § 2.

In Art. II. Abs. 1. ist statt des Citats (§ 87 des Staatsgesetzes vom 21. Dez. 1869) zu setzen:

(Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, § 67).

Über den dritten Gegenstand der Tagesordnung berichtet der Abgeordnete Grether nämlich über den im Anhang Nr. 5 abgedruckten Gesetzentwurf, „die Verfassung der vereinigten evang. prot. Kirche des Großherzogtums Baden betr.“

Nach einem Vortrag des Berichterstatters und nachdem zur allgemeinen Diskussion niemand das Wort ergriffen hatte, wurden Artikel 1 und 2

ohne Diskussion angenommen.

## Zu Artikel 3

stellt der Abgeordnete Laur den Antrag:

An Stelle des ersten Satzes des Artikels 3 zu setzen:

„In der gewählten Kirchengemeinde-Versammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl der Mitglieder erforderlich, aus denen die Kirchengemeinde-Versammlung zu bestehen hat.“

Gegen diesen Antrag sprechen der Abgeordnete Schmidt-Karlsruhe, Oberkirchenrat Bujard und der Berichterstatter, worauf der Antrag Laur abgelehnt, Artikel 3 des Entwurfs aber angenommen wird.

Die Artikel 4, 5, 6, 7, 8 und 9 werden sodann ebenfalls ohne Diskussion, und zuletzt das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Es folgt als weiterer Gegenstand der Tagesordnung der im Anhang Nr. 6 abgedruckte Gesetzentwurf

„Die Abänderung der Wahlordnung betr.“, worüber der Abgeordnete Grether ebenfalls Berichterstatter ist. Er bemerkt, daß der Entwurf nur bezwecke, Lücken und Mängel der Wahlordnung, die sich im Laufe der Zeit ergeben hätten, zu beseitigen.



Der Präsident eröffnet hierauf die allgemeine Diskussion.

Oberkirchenrat Bujard weist darauf hin, daß über das Maaß des absolut Notwendigen im Entwurf nicht hinaus gegangen worden sei.

In die Spezialberatung eintretend, bemerkt der Berichterstatter, daß

§ 1

sich auf die Führung der Listen der Stimmberechtigten beziehe, damit darin der Ausschluß vom Stimmrecht nicht einfach durch Strich, sondern durch eine besondere Eröffnung kenntlich gemacht werde.

Ohne Diskussion angenommen.

Ebenso § 2.

Zu § 7

spricht der Abgeordnete Bähr den Wunsch aus, daß bei der künftig auszugebenden Instruktion an die Wahlkommission auf § 7 möchte Rücksicht genommen werden, was Oberkirchenrat Bujard als selbstverständlich zusagt. Im übrigen wird dieser § ohne Änderung angenommen.

Eine Änderung beantragt der Berichterstatter zu § 16 dahin:

„Satz 1 soll unverändert bleiben, vom zweiten Satz an soll es heißen: Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. Die übrigen Stimmzettel sind in ein Papier einzuschlagen, zu versiegeln und solange aufzubewahren, bis die Frist zur Einsprache gegen die Wahl abgelaufen ist oder die erhobenen Einsprachen durch Verzicht oder rechtskräftiges Erkenntnis erledigt sind.“



Nach kurzen Bemerkungen des Oberkirchenrats Bujard und des Abgeordneten v. Stöffer wird § 16 in der Fassung der Kommission angenommen.

Zu § 17

beantragt der Abgeordnete Laur, den zweiten Satz zu streichen, was aber von der Synode abgelehnt wird, die vielmehr den Paragraph unverändert in der Fassung der Kommission annimmt.

Die §§ 18 und 29

ebenso.

Der Berichterstatter bemerkt zu § 28, daß nach diesem § die für die Wahl zur Kirchengemeinde-Versammlung nach § 16 geltenden Bestimmungen auch für die Wahl zum Kirchengemeinderat in Anwendung kommen sollen. Er beantragt namens der Kommission folgende Fassung:

„Nach Verkündigung des Ergebnisses der Wahl wird das Protokoll vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterschrieben. Für die Behandlung der Wahlzettel gelten die Bestimmungen des § 16.“

Der § wird in dieser Fassung angenommen.

Endlich wird § 30

und darauf der ganze Gesetzentwurf mit den gutgeheißenen Abänderungen der Kommission einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete Grether bittet hierauf namens der Verfassungskommission die Kirchenregierung um eine neue Herausgabe einer Sammlung kirchlicher Gesetze, da die bisherige veraltet sei. Er wird darin durch den Synodalen Ahles unterstützt, welcher letzterer noch den Wunsch ausdrückt, es möchten vorerst von der abgeänderten Verfassung nebst Wahlordnung soviel Abdrücke veranstaltet werden, als jedes Kirchengemeinderatskollegium Mitglieder zähle, damit alsbald nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der vorgenommenen Abänderungen, nötigenfalls auf Kosten der kirchlichen Ortsfonds, jedes Mitglied



der einzelnen Kirchengemeinderäte ein Exemplar der Verfassung erhalten könne.

Oberkirchenrat Bujard sagt die Herausgabe einer neuen Sammlung kirchlicher Gesetze, zu der schon verschiedene Vorarbeiten gemacht seien, zu, hält aber den gegenwärtigen Zeitpunkt für ein solches Unternehmen nicht für günstig, da neue Veränderungen in der kirchlichen Gesetzgebung in Aussicht seien. Zur Befriedigung des notwendigsten Bedürfnisses dürfte es genügen, wie vor Jahren ein Register sämtlicher kirchlicher Gesetze und Verordnungen, die noch gültig sind, herauszugeben und den Geistlichen in die Hand zu geben.

Präsident D. v. Stösser spricht sich gegenüber dem von Ahles geäußerten Wunsche entgegenkommend aus.

Nachdem noch sowohl der Präsident der General-synode als der Präsident des Oberkirchenrats gebeten, etwaige Anträge aus dem hohen Hause stets schriftlich zu übergeben, und Prälat D. Doll die Grüße Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin an die Synode übermittelt hatte, wird die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 25. Juni festgesetzt und die Sitzung mit Gebet geschlossen.



**Sechste öffentliche Sitzung.**

Karlsruhe Donnerstag den 25. Juni  
vormittags 9 Uhr.

Anwesend vom Kirchenregiment Präsident v. Stöffer, die  
Oberkirchenräte Trauß und Bujard. Von den Synodalen  
fehlen nur Dr. Heinze und D. Basser mann.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet. Das  
Sekretariat zeigt einen vom III. Ausschuß gestellten, vom  
Synodalen Röhle unterstützten Antrag an dahingehend:

„Es möchten die Kosten für die Vorstellung  
neuernannter Geistlichen in denjenigen Fällen,  
in welchen die Verhältnisse es billig erscheinen  
lassen, nicht den Gemeinden selbst zugemutet,  
sondern auf die Diözesankassen übernommen  
werden. Die Entscheidung darüber bleibt dem  
Diözesanausschuß überlassen.“

Ferner wird übergeben die Bitte der Geistlichen der  
Diözese Mosbach, „die Aufbesserung des Einkom-  
mens der Pfarrwitwen betr.“

Endlich kommt zur Übergabe eine Eingabe des Bezirks-  
sängerbundes Schopfheim, „die Aufhebung des Ver-  
botes der Überlassung evangelischer Kirchen zu  
Gesangsaufführungen weltlichen Charakters betr.“

Diese Eingabe wird dem Ausschuß für die Diözesan-  
protokolle überwiesen und darauf in die Tagesordnung  
eingetreten.



I. Bericht des Verfassungsausschusses, „die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums betr.“

Berichterstatter Stadtpfarrer Schmidt führt aus, daß infolge reichsgesetzlicher Bestimmungen an den bisherigen kirchengesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der mit Pension verabschiedeten Offiziere (a. D.) eine Änderung nötig geworden sei und stellt den Antrag:

„Die Generalsynode erkennt in Übereinstimmung mit der Kirchenregierung an, daß infolge des Reichsgesetzes vom 3. Mai 1890 über die Abänderung des Militärstrafgerichtsverfahrens (§ 1) das kirchliche Gesetz vom 5. August 1882, die Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogtum betr., seine Anwendbarkeit verloren hat und daß jetzt alle mit Pension verabschiedeten Offiziere (Offiziere a. D.), sofern sie zu unserer evang. Landeskirche gehören, als Mitglieder der evang. Civilgemeinde zu betrachten sind. Zugleich erjuche die Generalsynode den hohen Oberkirchenrat, diese Sachlage der Landeskirche in geeigneter Weise bekannt zu geben.“

Diesem Antrag wird nach dem Wunsch der Kommission beigefügt: „Bei der Eröffnung der gedachten Bekanntgebung möchte ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Offiziere zur Disposition (z. D.) nicht in jene Kategorie gehören, sondern noch ferner der Militärgemeinde zuzuzählen seien.“

Der Antrag wird ohne weitere Diskussion einstimmig angenommen.

II. Bericht des Verfassungsausschusses, die Bittschrift mehrerer Geistlichen der Diözese Oberheidelberg um Abänderung des § 62 der Kirchenverfassung in dem Sinn, daß der Dekan in seiner Diözese nicht gewählt werden darf.



Berichterstatter Abgeordneter Baumeister stellt namens des Ausschusses den Antrag:

„Die Generalsynode wolle den Übergang zur Tagesordnung über die Bittschrift beschließen.“

Er begründet das mit folgenden Worten:

Hochgeehrte Herren! Die Eingabe ist unzweifelhaft veranlaßt durch die Wahlen zur jetzigen Generalsynode, für welche Dekane in großer Anzahl gewählt wurden.

Man hat daraus geschlossen, daß es Pfarrer geben müsse, welche ihre innerste Überzeugung gegen andere Rücksichten hintangesetzt haben und daß es einzelne Dekane geben möchte, bei welchen die Besorgnis vorliegt, sie möchten den Mangel an Vertrauen gegen ihre Person bei andern Gelegenheiten fühlen lassen.

Die Petenten haben, wie man das weiß, nicht zu denen gehört, welche aus Schwachheit ihren Dekan gewählt haben.

Sie sagen in ihrer Eingabe, es wären eigentlich nur theoretische Erörterungen und da entsteht die Frage, ob die einzelnen Vorgänge hier im badischen Lande es angezeigt erscheinen lassen, die Wahlordnung zu ändern.

Ich glaube, es ist notwendig, in die einzelnen Motive dieser Eingabe etwas näher einzutreten.

Das erste Motiv geht aus von dem Vergleich eines Oberamtmanns mit dem Dekan.

Die Eingabe selbst giebt zu, daß dieser Vergleich etwas hinfie.

Der Oberamtmann repräsentiert die volle Staatsgewalt samt Polizei, der Dekan hat nur mit der Vermittlung zwischen Pfarrer und Kirchenbehörde zu schaffen. Der Amtmann wird auf eine unberechenbare Dauer auf dem Posten bleiben, während der Dekan höchstens 6 Jahre nach dem Vorgang der Wahl bleibt; der Amtmann wird eingesetzt, der Dekan wird gewählt, denn daß die Wahl vom Oberkirchenrat bestätigt werden soll, scheint nur ein Schutz zu sein gegen extravagante Fälle.

Es wird sich hier so verhalten, wie mit der Wahl der Rektoren einer Hochschule. Diese geht auch aus freien Wahlen der Amtsgenossen hervor, unterliegt aber auch der Bestä-



tigung; aber es fällt niemanden ein, diese Wahl deshalb als eine innerlich unfreie zu erklären. Die Wahl zum Dekan ist eigentlich schon ein Beweis des Vertrauens seiner Diözesanen und hierbei können allerdings menschliche Rücksichten, Schwächen, allerlei persönliche Beziehungen mitwirken.

Wenn aber Einer zur Leitung der Diözese als der tüchtigste bestellt wird, so scheint mir der doch für die Synode, wenigstens in erster Linie, in Frage zu kommen.

Beide Wahlen sind offenbar verwandt, so daß die Dekane eigentlich die natürlichen Vertrauensmänner der Diözesangeistlichkeit auch für die Generalsynode sind, und es giebt ja Länder, in denen sie es in der That sind, in denen ohne Weiteres die Dekane der Generalsynode zugewiesen werden, weil angenommen wird, daß die Wahl zum Dekan mit Rücksicht auf die allgemeine Vertretung der Kirche erfolgt ist. Wenn bei uns die doppelten Wahlen bestehen und bleiben sollen, das will der Antrag auch, so werden schon die Pfarrer bei der Wahl zum Dekan überlegen, ob sie diesen Mann eventuell auch zum Abgeordneten der Generalsynode wünschen, ob sie ihn dazu tauglich erachten.

Wenn die Eingabe die Wählbarkeit des Dekans zum Abgeordneten der Generalsynode eine Zwangslage für die Pfarrer nennt, so ist meines Erachtens ihre Nichtwählbarkeit erst recht eine Zwangslage, eine solche, welche unter Umständen die Tüchtigsten von vornherein von der Wahl ausschließt. Konsequent müßte man, wenn man die Wahlen zur Synode einschränkt, auch die Wahl zum Dekan einschränken. Dort wie hier können Möglichkeiten vorliegen, die in der menschlichen Natur, in der Schwäche begründet sind und man müßte die Wahl zum Dekan ersetzen, ähnlich wie beim Oberamtmann, durch eine direkte Ernennung seitens der Kirchenbehörde.

Die Eingabe spricht sodann von der Besorgnis, daß die Dekane, wenn sie in der Synode sitzen, sich allzusehr als Vertreter des Kirchenregiments fühlen möchten, während es hier und da darauf ankommt, dem Kirchenregiment entgegen zu treten.

Wenn man das von vornherein abschneiden wollte, so müßten



die Dekane niemals wählbar sein, weder in der eigenen noch in einer fremden Diözese, es ist gleichgültig, ob sie als Vertreter der Diözese A oder der Diözese B hier in diesen Reihen sitzen, sie wären nach der Auffassung der Eingabe eben Vertreter des Kirchenregiments.

Thatsächlich haben die Dekane nun aber in den bisherigen Generalsynoden sehr selten oder niemals so gehandelt, wie ihnen hier zugeschrieben wird.

Sie haben nach ihrem Ermessen gestimmt und gesprochen, haben sogar sich hie und da einmal in Opposition zum Kirchenregiment begeben und sind dafür niemals gemahregelt worden. Die Eingabe enthält daher, wenn auch vielleicht ohne bestimmte Absicht, ein Mißtrauensvotum gegen den Charakter der Dekane.

Sollte das manchmal bei Beamten vorgekommen sein, bei eventuell politischer Wirksamkeit in den Landständen, — was ich nicht weiß — so muß man den Unterschied zwischen der politischen und unserer Sphäre ins Auge fassen und ich wünsche nicht, daß der Parlamentarismus noch mehr in unser Kirchenleben einziehe, als er jetzt schon besteht.

Ein weiteres Motiv der Eingabe betrifft das Verhältnis des Dekans zu den Geistlichen, ein Abhängigkeitsverhältnis, welches, wie die Eingabe meint, eintretenden Falls fühlbar gemacht werden kann.

Das ist ja richtig, es kann fühlbar gemacht werden, aber die schärfsten Maßregeln dieser Art, nämlich Niederlegung des Amtes, gehen nicht vom Dekan aus, sie gehen vom Diözesanausschuß aus, von einem Kollegium, von dem der Dekan nur eine einzelne Person ist.

Auf dem politischen Gebiete wählen eine große Menge von Wählern, gebildete und ungebildete, reiche und arme, abhängige und unabhängige einen Abgeordneten. Da mag es nötig sein, einen Riegel vorzuschieben gegen den Einfluß der menschlichen Schwäche. Hier aber sind die Wähler Geistliche, von denen wir doch wohl voraussetzen dürfen, daß sie Männer von Charakterfestigkeit, Gewissenhaftigkeit, von Über-



zeugungstreue sind und wenn in der Politik eine gewisse Nachgiebigkeit, eine gewisse Menschenfurcht sogar am Platze sein möchte, weil man da mit seinen Grundsätzen nicht so sehr in Kollision zu kommen glaubt; so ist es in kirchlichen Dingen etwas ganz anderes.

Deshalb ist die Eingabe ein Armutszeugnis für unsere Landesgeistlichen, wenn auch nicht mit Absicht.

Wir kommen nun auf einen dritten Einwand, er besteht darin, daß eine zu große Freundschaft zwischen Pfarrer und Dekan stattfinden möchte und den Erstern verhindern könne, nach seiner Überzeugung zu stimmen; während vorher die Rede gewesen ist von einem Gegensatz, so ist hier die Rede von einem großen Zusammengehen. Was soll das Richtige sein? Mir scheint es das Richtige zu sein und mit dem Pfarrer und mit dem Dekan am besten bestellt, wenn sie sich gegenüberstehen weder als Freunde noch als Feinde.

Übrigens wenn zwischen ihnen wirklich Freundschaft besteht, was in den meisten Fällen der Fall ist, so ist es für den Pfarrer leichter, seine persönliche Überzeugung zum Ausdruck zu bringen, er kann als Freund dem Dekan seine Meinung, Ansicht und Überzeugung unverhüllt sagen und wird in der Freundschaft keinen Abbruch erleiden.

Es kommt viertens aber ein Einwand in der Eingabe: Wenn die Dekane in solcher Zahl in der Synode sitzen, so dürften wenige sonstige Geistliche Gelegenheit haben, in die Synode gewählt zu werden!

Ja! wenn man so weit käme, nur Dekane zu wählen, so würden allerdings schließlich alle sonstigen Geistlichen von der Wahl ausgeschlossen werden.

Das scheint mir ein besonders beachtenswertes Motiv der Eingabe zu sein. Allerdings sind die 24 Dekane des Landes, auch wenn jeder im eigenen Bezirk der hervorragendste Geistliche ist, nicht eo ipso die 24 tüchtigsten Geistlichen der ganzen Landeskirche, weil diese 24 Dekane nicht für das ganze Land, sondern nur für die Diözesen ausgewählt werden, aber die Wähler haben ihre Wahl alle 5 Jahre in Händen,



sie können einen außerhalb der Diözese wählen, sie suchen, wie aus der Eingabe hervorzugehen scheint, ihre Wahlfreiheit zu erhalten.

Sollen die Dekane dafür büßen, daß einzelne Pfarrer etwa charakter schwach sind?

Die Petition will den Einfluß aller Beziehungen und persönlicher Verhältnisse abschneiden. Daß das unter Menschen jemals erreicht wird, scheint mir eine optimistische Hoffnung zu sein.

Gerade wenn die Kandidaten außerhalb ihres Bezirks sich einen Wahlkreis suchen müßten, dann wären sie erst recht gezwungen, Beziehungen und Bekanntschaften anzuknüpfen, persönlichen Einfluß zu gewinnen, das weiß man aus den politischen Wahlen zur Genüge.

Aber ein Übelstand würde sich dabei zeigen, es würden die örtlichen Interessen keine Vertretung finden, für die die Dekane die beste Sachkunde haben und eine solche Vertretung örtlicher Interessen scheint wünschenswert zu sein, solange sie nicht mit der Verfassung kollidiert, insofern jeder Abgeordnete das Wohl der Gesamtkirche fördern soll.

Endlich habe ich noch die Ansicht zu beleuchten, die in der Eingabe ausgesprochen ist, daß in einem Wahlkörper die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten in einer Wahlhandlung vorgenommen werden wolle.

Das läßt sich ja hören, ob das aber zu einer Änderung der Verfassung angethan ist, das scheint mir zweifelhaft, weil sich das gemischte Wahlsystem bewährt hat und dann, wenn weltliche und geistliche Abgeordnete von einem Wahlkörper in einer Wahl gewählt werden sollten, wenn man die Wahl der beiden Abgeordneten in die Hand der Diözesansynoden legte, so würde noch viel eher die Wahl auf den Dekan fallen, als wenn die Geistlichen allein besondere Wähler sind, weil der Dekan der Vertrauensmann der Diözesansynode ist.

Meine Herren! Der Verfassungsausschuß schlägt Ihnen daher vor, über die Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

Die bisherigen Erfahrungen sind nicht so schlecht, um die



Wahlordnung zu ändern und Übelstände dagegen einzutauschen. Immerhin ist die Eingabe eine nicht unwillkommene Anregung, damit in Zukunft, wenn es sich wieder um die Wahlen zur Generalsynode handelt, vielleicht die Wähler doch etwas wählerischer sind, namentlich wenn eine Synode kommt, bei der mehr religiöse als geschäftliche Dinge, wie bei der gegenwärtigen, vorliegen, und da wünschte ich, daß das Prinzipielle zur vollen Geltung kommen möge. Die Eingabe mag ja auch eine kleine Mahnung an die Dekane sein, daß es weder als Schande, noch als Unrecht anzusehen ist, wenn sie nicht in die Synode gewählt werden.

Der Antrag des Ausschusses geht auf Übergang zur Tagesordnung.

Präsident. Sie haben den Antrag gehört. Ich eröffne darüber die Diskussion, ich bitte die Herren sich zum Worte zu melden.

Stadtpr. Vängin. Verehrte Herren! Ich bin überzeugt, es hat die Petenten viel Selbstüberwindung gekostet, diese Sache vor die Generalsynode zu bringen; aber sie haben es eben im Interesse der Landeskirche für notwendig gehalten. Ich meinerseits bin ja als Pfarrer in die Synode gekommen und zwar im Gegensatz zu dem betreffenden Dekan und weiter ist zu gleicher Zeit die Petition von denjenigen Geistlichen ausgegangen, die mir ihre Stimmen gegeben haben ohne meine Anregung; aber ich stimme der Petition vollständig bei. Nachdem ich auf diese Weise in die Generalsynode gekommen bin, kann ich dennoch über die Sache sprechen, ohne mein Interesse zu vertreten; denn ich darf sagen, selbst wenn die Petition günstig aufgenommen worden wäre und die Aussichten auf die Abänderung dieses § günstig wären, hätte ich sicherlich von dieser Abänderung keinen Nutzen mehr.

Denn jedenfalls würden darüber verschiedene Jahre hingegangen sein und ich glaube nicht, daß, wenn wieder eine neue Generalsynode zusammentritt, ich bei meinem Alter noch unter den aktiven Geistlichen sein werde. Ich werde also in der Lage sein, unabhängig von persönlichen Verhältnissen



ganz objektiv zur Sache zu sprechen und ich möchte mir deshalb erlauben, offen und gerade die Dinge darzulegen, wie sie in Wahrheit sind. Ich versichere dabei, daß ich die feste Überzeugung habe, daß es mir im geringsten nicht einfällt, irgend jemanden zu nahe zu treten, und wenn ich ein Wort sagen sollte, welches unparlamentarisch ist, so möchte ich den Herrn Präsidenten bitten, es mir gleich zu korrigieren und ein anderes an seine Stelle zu setzen, das ich ohne weiteres annehmen werde!

Es liegt auf der Hand, daß in einer solchen Eingabe möglichst viele Gründe angegeben sind, man sucht hervor, was irgendwie dazu dient, die Sache zu stützen, es wird deshalb gut sein, wenn wir unterscheiden zwischen wichtigeren Gründen und unwichtigeren. Zu diesen unwichtigeren Gründen rechne ich meinerseits auch die Vergleichung mit den staatlichen Verhältnissen. Ich lege persönlich gar keinen Wert darauf; aber ich muß doch immerhin sagen, wenn man es nicht für Charakterschwäche hält gegenüber Wählern, die in den Landtag zu wählen haben, daß eine solche Bestimmung da ist, so sehe ich in der That nicht ein, warum es denn Charakterschwäche sein soll beim Geistlichen, wenn etwa eine solche Bestimmung da wäre, welche die Dekane von den Wahlen in ihrer Diözese ausschließt.

Es sind noch einige andere Gründe dabei, die mir auch weniger von Wert sind, die ich also übergehen werde, ich werde mich an die Hauptgründe halten, an die Sache selber.

Ich bemerke dabei zunächst, es handelt sich nicht um den Ausschluß der Dekane von der Generalsynode, das ist nirgends gesagt, ich möchte das besonders betonen; sondern es handelt sich um die Beschränkung, daß die Dekane in ihrer Diözese nicht mehr gewählt werden sollen. Da wird nun als ein erster Grund angeführt: die Zwangslage, in der die Geistlichen sind durch eine gewisse Abhängigkeit von den Dekanen u. s. w. und der Herr Referent hat mit Bezug auf diesen Grund den Ausdruck gebraucht: es spräche aus dieser Petition Menschen-



furcht, also Mangel an Mut, sie wäre in gewissem Sinne ein Armutszugnis für die Geistlichen.

Nun, um Menschenfurcht und um Mut als ein Gegenbild ist es eine ganz eigene Sache.

Wenn wir in unsere Verhältnisse hineinblicken, und zwar in den verschiedensten Ständen, so könnte ich nicht sagen, daß viel Mut im neuen deutschen Reiche vorhanden ist.

Es läßt sich nicht leugnen, daß ein trauriger Opportunismus fast durch alle Stände geht, ein Opportunismus, der die schweren Schäden, an denen unsere Gesellschaft erkrankt ist, nicht erkennt, oder sich veranlaßt fühlt, höchstens seine Ansicht in der Stille zu sagen, sie mit einigen Freunden zu besprechen und selbst da schweigt, wo seine Stellung ihn sogar dazu veranlassen sollte, zu reden; oder mit allgemeinen Redensarten sich begnügt, um sein liebes „Ich“ in Sicherheit zu bringen und die Nachteile, die mit einer freien Äußerung verknüpft sein könnten, möglichst von sich fern zu halten.

Es ist vielleicht ein entsetzliches Wort, was ich sage; aber ich will es doch sagen, es kommt mir manchmal vor, wenn ich in unsere jetzigen Verhältnisse hineinblicke, ich sage, es kommt mir so vor, als ob die Sozialdemokraten im neuen deutschen Reich die einzigen Leute wären, die den Mut hätten, die schweren Schäden, an denen unser Gesamtleben krankt, aufzudecken, was sie freilich in einseitig übertriebener Weise thun.

Ich will uns Pfarrer und auch mich nicht im Geringsten freisprechen von diesem Opportunismus, von einer gewissen „Menschenfurcht“, und vom Mangel an rechtem Mut, aber ich glaube, wir sind nicht mehr von diesen sittlichen Mängeln und Schäden befangen, als das bei andern Ständen auch der Fall ist, und es giebt doch immerhin einzelne mutige Leute unter uns, und ich rechne dazu auch die Männer, welche diese Petition an die Generalsynode gebracht haben. In der That ist ja das Verhältnis des Geistlichen zum Dekan, wenn er auch in einer gewissen Abhängigkeit ist, doch ein solches, daß ja auch bei einer Abstimmung gegen den Dekan nicht viel zu fürchten ist. Was kann denn der



Dekan viel machen? Er kann möglicherweise einmal bei einer Meldung oder so etwas einen weniger günstigen oder weniger empfehlenden Bericht machen an die Oberkirchenbehörde; aber diese kennt ja den Geistlichen auf der andern Seite auch wieder; der Dekan kann in kalter, gleichgültiger Weise, von oben herab im persönlichen Verkehr ihm seine Mißstimmung zeigen, er kann ihn übergehen, wenn er andern die Hand drückt, und den einzelnen Frevler einfach für sich stehen lassen, er kann ihn, wenn es ganz schlimm ist, auch mit durchbohrenden Blicken u. dergl. ansehen! Das ist schließlich alles. Es gab eine Zeit, da ist es anders gewesen. Ich erinnere mich, wenn Sie mir diese kleine Episode aus meinem Leben erlauben: Ich habe im Jahr 1855, als jene Generalsynode gewählt wurde in einer stark reaktionären Zeit, welche ja eine Reihe von Einrichtungen geschaffen hat, gegen die die Mehrzahl des badischen Volkes sich wendete, ich habe mir da erlaubt, mit einem Freund, der leider nicht mehr unter den Lebenden ist, den ich aber heute noch im Herzen trage, obwohl er zur konservativen Partei gehörte, gegen den Dekan zu stimmen. Das Merkwürdige an der Sache war, daß die zwei Stimmen, die wir abgaben, über die Wahl entschieden. Wir waren empört über die wegwerfende Äußerung, die der betr. Dekan über die Pfarrverweser gethan hatte, und wollten unsere Selbständigkeit damit beweisen, und durch unsere zwei Stimmen kam der einzige liberale Abgeordnete in die Generalsynode von 1855. Sie können sich denken, daß die Stimmung zwischen meinem Dekan und mir keine rosigte war. Wir kamen zwar keineswegs in Kollision, aber es waren doch keine angenehmen Stunden, wenn wir mit einander zu verkehren hatten. Damals war die Sache anders; jetzt sind die Dekane gewählt von den Geistlichen, und das darf man sagen: Diesen Instinkt haben wir Geistliche allesamt, daß sicher einer, der irgend einen hierarchischen Zug an sich hat, von uns nicht gewählt wird, und da werden wir lieber dem Mann der andern Richtung, wenn er etwas freundlicher ist in seinem Verkehr, die Stimme geben. Nun



will ich zu Ehren der Herren Dekane, die zahlreich unter uns sitzen, aussprechen: Wenn man sich umsieht, könnte man nicht sagen, daß einem zahlreiche hierarchische Züge begegneten. Das nun ist der eine Konflikt.

Es giebt noch einen andern, und diesen hat die Kommission den innern Zwiespalt genannt. Meine Herren! Es handelt sich im Leben nicht immer um einen Zwiespalt zwischen religiöser Überzeugung und Willenskraft, d. h. also der Unfähigkeit, dieser Überzeugung in allen Lagen aus Mangel an Mut nachzugeben, sondern auch um einen zwischen religiöser Überzeugung und Gemüt, und das darf man wohl auch der Gesellschaft der protestantischen Geistlichen zugestehen, daß weitaus die Mehrzahl derselben Männer von Gemüt sind. Das ist etwas ganz Wesentliches für unsere Wirksamkeit; denn auf diesem Gemüt, das ich mich nicht scheue in Gemüthlichkeit im schönen Sinn zu verwandeln, ruht der Eindruck, den wir machen durch unsere Predigt, und überhaupt die Wirksamkeit im persönlichen Verkehr. Das ist ein viel schlimmerer Zwiespalt, wenn ein Geistlicher, der in der That seinen Dekan hochschätzt, der mit ihm im freundlichsten Verkehr steht, nun seine religiöse Überzeugung geltend machen will, etwa bei einer Wahl zur Generalsynode. Da ist es viel schwerer, einen Schritt der Selbständigkeit zu thun, und das ist es, auf was diese Petition großen Wert legt. Die Herren Petenten stehen in den freundlichsten Verhältnissen zu ihrem Dekan, und sie haben mir auch persönlich ausgesprochen, sie würden ihm bei der Neuwahl ohne weiteres ihre Stimme wieder geben, aber sie hätten sich nicht entschließen können, hier bei der Wahl zur Generalsynode ihm zu folgen, bezw. sie wollten rein ihre Überzeugung ausdrücken. Da sollte es doch kein Verbrechen sein, einen Paragraphen, der in manchen Diözesen einen solchen innern Konflikt hervorruft, zu ändern und eine Bestimmung aufzunehmen, die diesem Zwiespalt ein Ende macht. Ich glaube nicht, daß man den Herren Kollegen, die das verlangen, Mangel an Mut vorwerfen, oder daß man sagen kann, eine solche Eingabe sei ein Armutzeugnis.



Sie ist in der That ein Zeugnis von edler Gesinnung, und dieser sollte man Rechnung tragen.

Ich will da noch einen kleinen Einwand berühren, den der Herr Referent gemacht hat; er sagt, es sei die Aufnahme einer solchen Bestimmung auch ein Mißtrauensvotum gegen die Dekane. Ich glaube das nicht, da ja die Geistlichen ihm das Vertrauensvotum durch die Wahl zum Vorsitzenden der Diözese gegeben haben, und sie die Dekane nicht von der Wahl zur Generalsynode ausschließen wollen. Ich lege auch meinerseits auf die Abhängigkeit der Dekane von der Oberkirchenbehörde und dergleichen geringen Wert. Viel wichtiger ist mir der innere Zwiespalt, den man aufheben sollte.

Ich gehe nun zu einem zweiten Punkt. Der betrifft die Stellung und Aufgabe der Generalsynode und das Verhältnis der Wahlen zu ihr; und da sage ich: die Petenten halten auch die Dekane für befähigt, aber sie sagen mit Recht: die Generalsynode ist eine Vertretung nicht der Diözesen, sondern der Landeskirche. Auf die landeskirchlichen Interessen soll bei der Wahl zur Generalsynode zuerst geschaut werden. Es ist das auch in der Verfassung ausgesprochen, und bei der Errichtung der Verfassung in den Verhandlungen der Generalsynode besonders betont worden. Wie steht es nun mit dieser Vertretung der Landeskirche? So weit sie die geistlichen Abgeordneten betrifft, habe ich eine kleine statistische Zusammenstellung gemacht, und erlaube mir, sie Ihnen kurz vorzuführen.

In der ersten Generalsynode finden wir 14 Dekane, 8 Pfarrer und 2 Oberkirchenräte. Dann anno 1876 13 Dekane, 8 Pfarrer, den Oberhosprediger u. 1881 wurden 13 Dekane gewählt, 9 Pfarrer und 2 Oberkirchenräte. 1886 16 Dekane, 7 Pfarrer, 1 Oberkirchenrat und 1891 18 Dekane, 5 Pfarrer und 1 Oberkirchenrat. Dabei ist ein Pfarrer nur dadurch hineingekommen, daß an 2 Orten derselbe Dekan gewählt wurde, und ein Pfarrer, der war früher Dekan, so daß wir eigentlich sagen könnten, daß 20 Dekane in der Generalsynode sitzen.



Nun will ich ohne weiteres zugeben, daß dieses Mal der Gedanke, daß es sich um eine Geschäftssynode handelt, mitgewirkt haben mag. Aber die Herren haben aus den eingegangenen Petitionen, die allgemeine Landesinteressen vertreten, ersehen, daß nicht leicht eine Synode vorkommen wird, der man ohne weiteres den Namen Geschäftssynode geben kann. So bleibt also die Thatsache immerhin bestehen.

Lassen Sie mich nun aus dieser Thatsache einige Schlüsse ziehen.

Zunächst läßt sich doch nicht leugnen, daß so wie die Dinge jetzt liegen, wir ein steigendes Wachstum der Dekane sehen, so daß in gewissem Sinn die Generalsynode zu einem Privilegium der Dekane geworden ist. Es ist im Jahr 1861, als die Verfassung gegründet wurde, ein Antrag gestellt worden, der vorhin angedeutet wurde, von Heinz, Mühlhäufer u. a., man möchte die Generalsynode nicht so wählen wie sie jetzt ist, indem man auf die Kirchengemeinden zurückgreife, sondern man möchte sie einfach hervorgehen lassen aus den Diözesansynoden. Meine Herren! Man mag die Zustände so optimistisch betrachten, als man will, man muß sagen, daß wir nahezu auf diesem Standpunkt angekommen sind, und ich begreife es, wenn von einer Seite gesagt worden ist: wenn die Dinge so fortgehen, so werden wir den ganzen Wahlapparat namentlich in Bezug auf die geistlichen Abgeordneten gar nicht mehr brauchen, die Diözesansynode wählt oder der Oberkirchenrat ernennt einfach die Dekane zu Abgeordneten, und als ihre Stellvertreter ernennt man etwa die Stellvertreter der Dekane. Das ist aber eine vollständige Umkehrung dessen, was die Verfassung ursprünglich bezweckt hat. Da wollte man recht eigentlich auf die Kirchengemeinden zurückgehen und unabhängig von den Diözesansynoden die Landesinteressen vertreten lassen.

Die Sache wird noch klarer, wenn Sie ins Auge fassen, daß 24 Dekane und etwa 390 Geistliche im Land sind, d. h. 7% Dekane, und 93% Geistliche. In der Synode sind jetzt aber 20 Dekane und 4 Geistliche, so vertreten also



die Dekane 80%, die Geistlichen nur 20% der gesamten Geistlichkeit. Das ist doch ein Zustand, der im höchsten Grade auffallend ist. Nun ist es den Petenten nicht eingefallen, und es fällt auch mir nicht ein, etwa zu sagen, die Dekane hätten sich besonders Mühe gegeben, um in die Generalsynode zu kommen, oder es seien Wahlumtriebe gemacht worden. Das möchte ich nicht sagen, aber ich möchte ein anderes sagen. Dadurch, daß seit Beginn unserer neuen Verfassung es Gewohnheit geworden ist, in erster Linie die Dekane zu wählen, hat sich nach und nach sowohl bei den Dekanen als bei der Geistlichkeit die Meinung verbreitet, nicht bloß, daß man dem Dekan persönlich ein Mißtrauensvotum giebt, wenn man gegen ihn stimmt, sondern die Nichtwahl des Dekans gilt als Mißtrauensvotum der ganzen Diözese gegen den betreffenden, so daß die Nichtwahl als eine gewisse Niederlage betrachtet wird. Das ist eine Anschauung, die nach meiner Ansicht nicht berechtigt ist, aber sie ist vorhanden, und ich kann deshalb auch nicht damit übereinstimmen, wenn der Herr Referent von akademischen Gründen geredet hat, von theoretischen Ausführungen, die in der Petition sich kund geben. Im Gegenteil, das ist eine reale Sachlage, auf der sie fußt, und Sie werden nicht leugnen, daß das ein Mißstand ist.

Der Herr Referent hat auch gesagt, die Dekane wären in erster Linie begabt als Mitglieder der Generalsynode. Ich gebe das ohne weiteres zu, aber ich möchte doch behaupten, daß es unter den Geistlichen auch manche giebt, welche an Begabung nicht hinter ihnen zurückstehen, und ich glaube auch, das läßt sich nicht zurückweisen, daß die Herren Dekane (und es sind ja die Mehrzahl Freunde von mir, sie werden mir also die Bemerkung nicht übel nehmen) nach und nach durch ihre bürokratischen Geschäfte in die Gewohnheit hineinkommen, eben mehr oder minder den bürokratischen Standpunkt in der Auffassung der Dinge zur Geltung zu bringen. Sie haben ja auch die wissenschaftliche Bildung, da will ich ihnen in keiner Weise zu nahe treten, aber auf der andern Seite müssen Sie doch sagen, das ist doch wirklich arg, daß



von den Geistlichen nur 20% in der Generalsynode vertreten sind, obwohl man nicht leugnen wird, daß den Geistlichen die mannigfaltigsten Erfahrungen zur Seite stehen, die hier von großem Wert sind. Es kommen nicht nur ökonomische Fragen in der Generalsynode vor, sondern es kommen auch Fragen von tiefreligiöser Bedeutung vor, und da ist es doch von Wert, wenn eine größere Mannigfaltigkeit an geistlichen Faktoren vorhanden ist, und wenn es namentlich gelänge, auch tüchtige jüngere Geistliche in die Generalsynode zu bringen, um eine frische Bewegung in manche Verhältnisse hineinzubringen. Das würde wahrhaftig nicht schaden.

Etwas günstiger stehen die Verhältnisse mit den weltlichen Abgeordneten. Ich habe auch hier eine Zusammenstellung gemacht, will Sie aber damit nicht weiter belästigen. Ich möchte mir nur erlauben zu sagen, es kommen hier zwei Dinge in Betracht für die Generalsynode.

Der eine Satz ist der, daß nicht bloß der Kirchengemeinderat in der Generalsynode vertreten ist, sondern die gesamte Landeskirche; das ist besonders in § 62 ausgedrückt: „Wählbar zu weltlichen Abgeordneten sind alle Mitglieder der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes, welche zu Kirchenältesten gewählt werden können.“

Es ist in der Generalsynode von 1861 eine höchst interessante Verhandlung gewesen, in welcher namentlich Spohn in einem glänzenden Vortrage die Begründung dieses Paragraphen ausführte. Es handelte sich darum, nicht bloß Mitglieder des Kirchengemeinderats in die Generalsynode zu bringen und es wurde dort ausdrücklich zurückgewiesen, den Satz: „Wählbar sind nur diejenigen, welche der Kirche gedient haben“, nur auf die Kirchenältesten zu beziehen. Es wurde vielmehr dabei ausgeführt, daß es verschiedene Arten gäbe, wie man der Kirche dienen könne; es seien, wenn man einen solchen Paragraphen annehme, eine Menge Glieder ausgeschlossen aus der Synode, welche das wärmste Interesse für die Landeskirche hätten.

Der Abgeordnete Doll machte auf weitere Klassen von



Gemeindegliedern aufmerksam, welche thatsächlich und gesetzlich von der Generalsynode ausgeschlossen sein würden, weil ihre Wahl zu Kirchenältesten ihrer eigentümlichen Beziehung zur Kirche wegen unmöglich sei, die aber oft gerade in erfolgreicherer Weise sich dem Dienste der Kirche widmeten als eine große Zahl von Kirchenältesten; er nannte nämlich die Volksschullehrer „wegen ihres Verhältnisses zu dem aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderats bestehenden Schulvorstand.“ Es sind das Gedanken, die in der That zur Beurteilung unserer Verhältnisse in Betracht kommen.

Ich würde es auch begrüßen, wenn namentlich der Lehrerstand in unsere Mitte aufgenommen würde, weil es sich fast in jeder Synode um Religionsunterricht und um solche Dinge handelt.

Wir haben allerdings einen der bedeutendsten Pädagogen unter uns, es ist erfreulich, daß er fast noch in jede Synode berufen worden ist; aber Sie werden mir zugeben, es würde unsern Verhandlungen nichts schaden, wenn aus dem Lehrstande einer oder der andere von den Tüchtigsten noch hineingerufen würde.

Es sind also die zwei Gesichtspunkte, die in Betracht kommen, unter denen wir die Wahl der weltlichen Abgeordneten betrachten mögen: einerseits, daß es nicht notwendig Kirchengemeinderäte sein müssen, andererseits, daß womöglich die verschiedensten Stände in der Synode vertreten sein sollen, und dann müssen wir doch auch sagen, wie die Dinge jetzt liegen, daß auch da eine Verschiebung gegen früher stattgefunden hat: Die große Mehrzahl der weltlichen Mitglieder der Generalsynode sind Kirchenälteste.

Ich möchte meinerseits an sich nichts dagegen sagen; aber ich meine nur, es sollte bei der Wahl zur Generalsynode nicht bloß auf sie abgehoben werden. Sie sind allerdings Mitglieder der Diözesansynoden; aber da spielt vielfach eine Art Zufall mit.

Neben dem Lehrerstand möchte ich auch noch die Professoren der Theologie an der Universität Heidelberg in der Gene-



ralsynode wissen. Es sind bis jetzt drei darin gewesen und es ist zu bedauern, daß gegenwärtig nur ein Mitglied der theologischen Fakultät unter uns ist, und ich würde nichts dagegen gehabt haben von meinem liberalen Standpunkte aus, wenn der neu ernannte konservative Professor der theologischen Fakultät Heidelberg, ich weiß augenblicklich nicht wie er heißt, auch hinein gekommen wäre.

Die weltlichen Abgeordneten muß ich bitten, in diesen Ausführungen nicht etwa ein Zunahetreten zu erblicken. Ich schätze die weltlichen Elemente in der Generalsynode sehr und gestehe offen, wenn ich die Macht hätte zu befehlen, so würde ich die Zahl der weltlichen Mitglieder vermehren und die Zahl der geistlichen um einige vermindern. Ich würde es für einen Vorzug halten, wenn die Generalsynode so zusammengefaßt wird, daß das weltliche Element mindestens um  $\frac{1}{5}$  oder so etwas überwiege. Ich kann nun kürzer zum Schluß kommen.

Die Herren Petenten haben außerdem noch allerlei sonstige Andeutungen gemacht. Es sind das keine bestimmten Anträge, sie sollen nur die Sache weiter motivieren: Zunächst die Hinweisung darauf, daß vielleicht die Wahlbeschränkung in der eigenen Diözese auch auf die weltlichen Abgeordneten ausgedehnt werden könnte, ferner der andere Gedanke, der allerdings unter ganz veränderten Verhältnissen, wie ich anerkenne, in der Generalsynode für 1861 auftauchte, nämlich die gemeinsame Wahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder.

Das sind, wie gesagt, keine Anträge; nach meiner Ueberzeugung ist der Sinn einfach der, daß unsere Wahlordnung tiefe Schäden in sich habe, daß es jetzt nach dreißig Jahren endlich Zeit sei, an die Abänderung dieser Wahlordnung zu gehen.

Ich hatte mir vorgenommen, auf Abschaffung unserer jetzigen Wahlordnung mit Rücksicht auf die Wahlverhältnisse einzugehen, ich kann das aber unterlassen, weil erfreulicherweise die Petition von Pforzheim wieder gekommen ist, bei deren Beratung wir Gelegenheit haben werden, darüber zu sprechen.

— Wenn mir dann das Wort gegeben wird, werde ich mir



erlauben, nach dieser Seite hin einiges auszuführen; aber ich möchte Sie doch auf die folgenden zwei Punkte, die längst anerkannt sind, aufmerksam machen.

Die ersten Verhandlungen wegen Abänderung der Wahlordnung gehen meines Wissens zurück in das Jahr 1871. Da ist es gewesen, wo zunächst auf die Ungleichheit der Pfarreien aufmerksam gemacht wurde. Die Zahl der Pfarreien, die zu einer Diözese vereinigt sind, schwankt ja zwischen 12 und 24 und die große Mehrzahl der Diözesen hat 15, dabei sind die Filialen noch nicht einmal mitgerechnet und etwa die Pastoralions-Gemeinden, was doch auch dazu gehört.

Sie sehen auch hier einen großen Unterschied in der Behandlung der Wahlbezirke, das ist ein zweiter Punkt, der auch schon früher berührt worden ist.

Nun kommt der dritte Punkt dazu, der berührt ist in der Petition; da werden Sie nicht mehr in Abrede stellen können, daß es sich in der That um große Mißstände handelt, daß eigentlich der ursprüngliche Sinn unserer Verfassung alteriert worden und sozusagen das Gegenteil von dem herausgekommen ist, was ursprünglich in der Verfassung beabsichtigt wurde. Nun, meine Herren, die Petenten haben gesagt, sie glauben daß sie die Stimmung aussprechen, wie sie unter der Geistlichkeit überhaupt ist.

Man kann allerdings sagen, daß die Diözesansynoden mit der Sache sich nicht beschäftigt haben.

Es hat dies seine Schwierigkeiten, es gehört Mut dazu, auch nur diese Petition an die Generalsynode zu bringen; aber es sind doch einzelne Kreise, die sich damit beschäftigt haben, ich glaube namentlich auf konservativer Seite, wo diese Bewegung rege war.

Ich will Sie nicht aufhalten mit den zahlreichen Artikeln, die in der Landpost gekommen sind, doch ist im wesentlichen richtig ausgesprochen, was die Petition auch ausspricht und zu dem ich meine vollste Zustimmung gebe.

Gingegen weise ich Sie auf einen Bericht in dem neuesten Korrespondenzblatt der evangelischen Konferenz. Diese ist vor



einiger Zeit zusammengetreten, es waren 60 Mitglieder anwesend und eine große Anzahl von Freunden und Gesinnungsgenossen; und da steht Folgendes:

„Hinsichtlich der Wahlen in die Generalsynode wurde mehrfach der Wunsch geäußert und begründet, daß eine Bestimmung eingeführt werden sollte, wonach die Dekane in ihrer eigenen Diözese nicht wählbar sein sollten.“

Diesem Wunsche wurde unter den Anwesenden von keiner Seite Widerspruch entgegengesetzt.

Die Mitglieder stimmten dem Wunsch in dem Sinne bei, daß überhaupt kein Geistlicher wählbar sein sollte in der eigenen Diözese und in dieser Form würde er eben allgemein Anklang finden. Ein anderes Mitglied war der Meinung, daß ein jedes Mitglied der Diözesansynode im eigenen Bezirk von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen sein soll. Sie sehen, es sind im wesentlichen dieselben Punkte, die in der Petition bezeichnet worden sind. Ja, es kommt mir in der That seltsam vor, daß gerade ein Mitglied der konservativen Partei, wo die Bewegung betreffs der Dekane viel lebhafter war als auf der liberalen Seite, ausgewählt wurde, diese Petition — wie soll ich mich ausdrücken, um nicht unparlamentarisch zu werden? — in das Grab zu legen, oder aus der Welt zu befördern.

Ich erlaube mir endlich zu sagen, ich gestehe gerne zu, daß es seine Schwierigkeiten hat, jetzt eine neue Bestimmung in diesen § 62 zu bringen; aber ich bin der festen Überzeugung, wenn von Anfang an eine solche Bestimmung darin gewesen wäre, welche die Dekane von der Wahl in der eigenen Diözese ausschließt, daß kein Mensch gesagt hätte, es liege in einer solchen Bestimmung ein Ausdruck von Charakterschwäche und ein Armutszugnis für den Geistlichen vor, sondern daß man es als etwas natürliches empfunden hätte, gerade so natürlich wie die Bestimmung, daß der Oberamtmann in seinem Bezirke von der Wahl ausgeschlossen ist.

Ich füge noch hinzu, daß aus Mittheilungen, die mir von anderer Seite gemacht worden sind, hervorgeht, daß die große



Mehrzahl der Geistlichen es mit Freuden begrüßen würde, wenn eine solche Abänderung in den § 62 hineinkäme, oder wenn auf eine andere Weise eine Hinwegräumung dieses Hemmnisses stattfinden könnte. Und wenn von vielen Seiten die Geistlichen sich nicht ausgesprochen haben, so ist es einerseits der heikle Gegenstand, anderseits weil keiner den Anfang machen wollte und was dergleichen Dinge mehr sind. Nun, meine Herren, ich glaube nicht, daß die Petenten gehofft haben, es würde so schnell ihren Wünschen Erfüllung gewährt werden; ich selber habe es auch nicht gehofft; aber sie haben nach meiner Überzeugung das gute Werk gethan, daß die Sache jetzt an die Öffentlichkeit gekommen ist. Die Hauptkalamität liegt darin, daß die Wahlbezirke und die Diözesanbezirke zusammenfallen, und selbst eine kleine Verschiebung der Wahlbezirke wird bewirken, daß eine freie Wahl ermöglicht wird.

Ich glaube nicht, daß auch nur der geringste Makel durch diese Petition auf die Geistlichen geworfen wird, ich habe die Überzeugung, die Petenten haben ein gutes Werk gethan, es wird wohl nun manchem andern die Zunge gelöst sein.

Auch der Herr Referent hat anerkannt, daß in der Petition eine Mahnung nach mancher Seite hin enthalten sei, die Berücksichtigung verdiene, und so bedaure ich es ganz außerordentlich, daß der Verfassungsausschuß der Petition das allerniedrigste Votum gegeben hat. Ich glaube, sie haben offenbar die Verhältnisse nicht so gekannt, wie sie ja schließlich nur ein Geistlicher, der nicht nur unter den Geistlichen lebt, sondern der auch allerlei Empfindungen in seinen Erlebnissen ausgesetzt worden ist, kennen kann.

Ich beruhige mich auch zugleich mit dem Gedanken, daß die jetzige Wahlordnung wieder neu zur Besprechung kommt und ich glaube, sie hat jedenfalls am längsten gelebt und in diesem Sinne will ich nicht in Weiteres dringen.

Aber es würde den Petenten sowohl wie mir, es würde der Sachlage entsprechen, wenn doch wenigstens einige Stimmen für ein günstiges Votum sich aussprechen würden und von diesem Gesichtspunkte aus stelle ich den Antrag:



„Es möge die Petition zur Kenntnisaahme an die Kirchenbehörde übergeben werden.“

Kiefer. Meine Herren! Ich habe die Ehre gehabt, seit dem Jahre 1867 den Verhandlungen in diesem Saale anzuwohnen, die hinsichtlich der Wahlordnung und unserer Kirchenverfassung stattgefunden haben.

Bei den neuesten Wahlen zur Generalsynode habe ich die geringe Aufmerksamkeit bedauert, welche die Wähler der theologischen Fakultät in Heidelberg erwiesen haben. Die vielfache Erwählung der Dekane in ihren Bezirken ist mir aber nicht als Rückgang unserer Verhältnisse erschienen. Ich möchte aber vor allem Eines hervorheben, wenn wir die Rede des geehrten Herrn Vorredners beurteilen, und wenn wir auf die Gründe der Petition näher eingehen.

Es handelt sich hier nicht um einen sogenannten liberalen Akt, ja es würde sich eher um einen reaktionären Akt handeln, um Entziehung der Wahlfreiheit für gewisse Kreise bei den Wahlen zur Generalsynode.

Allerdings, so geringschätzend kann ich nicht denken von der menschlichen Natur. Es müßte ja auch bei den staatlichen Wahlen das gleiche der Fall sein, wir können doch nicht glauben, daß, wenn Dekane gewählt werden, der ganze Wahlkörper nur aus Furcht so gehandelt habe. Es wäre doch in Wahrheit ein Armutszeugnis, anzunehmen, daß der Geistliche vor einem großen Unglück stehe, das ihm seine ganze Laufbahn verderben würde, wenn er nicht unbedingt den ihm vorgezeigten Dekan in die Generalsynode wählte. Bei den indirekten Wahlen schätze ich, daß sie meist ein untrügliches Zeugnis der öffentlichen Meinung sein werden.

Es ist schon oft und mit Recht hervorgehoben worden, daß sie einen gewissen Vorzug darin haben, daß diejenigen, welche wählen, meist den Mann genau kennen, den sie wählen wollen.

So wählen denn auch die Urwähler bei den politischen Wahlen meist nach persönlicher Kenntnis die Wahlmänner. Diese leben mit ihnen in derselben Gemeinde zusammen. Das



ist aber auch der einzige Grund, daß ich mich hier aussprechen kann für ein solches System, daß die Wahlmänner den Abgeordneten nach Lebensgang, sittlicher Entwicklung und religiösen Überzeugungen viel mehr vor Augen haben, als wenn ihnen jemand vorgeschlagen wird, den die große Masse zu wählen hat und den sie gar nicht persönlich kennen.

Wir müssen aber suchen, für unsere Kirche neue Kräfte, neues Leben, neue Impulse, eine größere Energie, eine größere Thätigkeit sowohl in religiöser als in sittlicher Beziehung, im Gemeindeleben, ja in unserem ganzen Glaubensleben, anzustreben, uns dahin alle Mühe zu geben, und wenn das ausgesprochen wird in diesem Hause, so findet es Anklang im Volke, sowohl in der konservativen als in der liberalen Richtung.

Wir müssen alle Kreise heranziehen, denen es möglich ist, mit warmer Überzeugungstreue, mit jener festen Treue, die man als Ehrenschild der Gesellschaft, sich selbst, der Familie, der Kirche und dem Staat gegenüber zu erfüllen hat, das religiöse Leben reger zu entfalten.

Von diesem Standpunkte aus, muß ich offen gestehen, ist die Frage, die hier erörtert wird, nur eine wenig erhebliche. Ich will glauben, daß da und dort, zwar nicht Menschenfurcht, wohl aber Liebenswürdigkeit, Gefälligkeit, lang gewohnte Beziehungen es sind, die mitwirken bei der häufigen Wahl der Dekane.

Ich denke, unsere Geistlichen haben das volle Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit und volles Verständnis dafür, daß es ihre Aufgabe ist, gerade als Dekane stets solche Männer zu wählen, die vorzugsweise befähigt sind, nicht bloß in theologischen, nicht bloß in wirtschaftlichen und Verwaltungsdingen, sondern auch als tüchtige Beamte der Kirche Hervorragendes zu leisten. Wenn aber der Fall eintritt, daß der Gewählte diesen Aufgaben, die er als Beamter der Kirche zu besorgen hat, nicht mehr wie früher mit ganzer Fertigkeit, Gewandtheit und Sicherheit lösen kann, weil er durch hohes Alter geschwächt ist, so hat unsere Kirchenverfassung dafür gesorgt, daß Abhilfe geschafft werden kann. Unsere Kirchenverfassung ist in



der Frage sehr gut, von der hier die Rede ist. Von jeher liberal, liberal nach allen Richtungen hin, ist sie vielfach getreue Nachbildung der Oldenburg'schen, und diese ist eine der besten, die es noch heute giebt, und wenn richtig ist, was der Herr Referent ausgeführt hat, daß es Kirchenverfassungen giebt, in denen einfach steht: der Dekan ist Mitglied der Generalsynode, kraft seiner amtlichen Stellung gehört er in dieselbe, so ließen sich auch hiefür gute Gründe anführen.

Das sind Fragen, mit denen man sich im Interesse der Kirche befaßt. Bis jetzt ist es hauptsächlich die Frage gewesen, ob die betreffenden, sowohl weltlichen wie geistlichen Abgeordneten, die von der Diözese in die Generalsynode gewählt werden, in der Diözesansynode ihren Sitz haben müssen, oder ob man auch einen auswärtswohnenden in die Generalsynode entsenden kann.

Es giebt auch Kirchenverfassungen, in welchen derartige Bestimmungen stehen. Wir in Baden haben von vornherein jedem wertvollen Elemente der gebildeten Kreise unseres Kirchentums volle Aussicht eröffnet, in die Synode gewählt zu werden. Es sind eigentlich in Wahrheit alle gesitteten Elemente, Männer von gutem Rufe, von bewährtem Rechtsinn und kirchlicher Gesinnung, die Mitglieder der Synode werden können.

Der Dekan als solcher gehört in seinem Bezirke gerade zu den fähigsten und bedeutendsten Geistlichen, und ich lasse mich in dieser Beziehung durch eine etwas pessimistische Anschauung, wie sie bei Herrn Längin hervorgetreten ist, durchaus nicht irre machen.

Ich nehme an, daß der Dekan als Dekan in die Synode kommt, d. h. gewählt worden ist, weil man der Meinung war, daß er alle jene Eigenschaften besitze, welche ihn zu einem Abgeordneten vorzugsweise befähigen, weil er gezeigt hat durch seine Bildung, durch seinen Charakter, durch seinen ganzen Lebensgang und seine bisherigen Dienstleistungen in der Kirche, ein tüchtiger Beamter der Kirche zu sein.

Zemehr demokratisch gerade die Organisation der prote-



stantischen Kirche von früh auf angelegt war, um so besser ist es für sie gewesen. In den glänzendsten und bedeutungsvollsten Zeiten unseres kirchlichen Lebens sind gerade diese Seiten der Organisation stets hervorgetreten.

Niemand wird behaupten wollen, daß Luther im Beginn seiner Laufbahn, als er seine erste Schöpfung hervorrief und von der Überzeugung geleitet war, eine neue selbständige Organisation schaffen zu müssen, durch Anwandlungen schwächerer Art beherrscht wurde. Nein, er hat dies bewirkt in Stärke und Kraftgefühl durch Einsetzung all' seiner Fähigkeiten, durch Entfaltung einer großen, auf eine mächtige Volksbewegung hinielenden Thätigkeit, und diese ihr von Luther überkommene Jugendkraft unserer Kirche ist zeitweise immer wieder hervorgetreten, selbst in Zeiten der Erschöpfung, in England, in anderen Staaten, in den Niederlanden, stets durch eine gewisse Jugendkraft des geistlichen Amtes und des von ihm angeregten religiösen Gemeindelebens.

Auf diesen Grundlagen ist unsere Kirchenverfassung aufgebaut und wir haben alle Ursache dieselben hochzuhalten.

Die Kirche hat aber auch weltliche Aufgaben zu lösen und deshalb ist es notwendig, auch weltliche Mitglieder in der Synode zu haben. Daß den weltlichen Abgeordneten gegenüber den Geistlichen etwa Vorteile eingeräumt werden sollen oder umgekehrt, das ist keine Anschauung der badischen Kirchenverfassung.

Ich möchte durchaus nicht, daß wir die organischen Grundlagen, auf denen unsere Kirchenverfassung sich aufgebaut hat, irgendwie verschieben.

Wir stehen vielleicht vor einer Zeit, in der Verfassungsfragen in einer viel tiefer eingreifenden Weise an die Gemeinden herantreten werden, als die Ideen derer sind, die in der Petition gesprochen haben; denn in kurzer Zeit werden wir vor der Begründung einer allgemeinen Kirchensteuer stehen. Es wäre nun sehr verfehlt, wenn wir schon heute in die Ordnung des kirchlichen Amtes über Gebühr eingreifen wollten. Wir wollen im Gegenteile — und gerade auch die



weltlichen Mitglieder der Synode sollen dazu beitragen — das geistliche Amt hochzuhalten suchen. Der Dekan ist also für mich kein Mann, der mich in der Synode geniert, denn er ist ja nur Dekan geworden, weil er Tüchtiges für die Kirche leistet, weil er fleißig gearbeitet und andern ein gutes Beispiel gegeben hat.

Also, meine Herren, lassen wir diesen Grundsatz unserer Verfassung bestehen, rühren wir ihn nicht an, sonst könnten wir leicht eine Strömung eröffnen die uns vielleicht unbequem würde, wenn diese Frage auch durch die politischen Volksvertretungen hindurch gehen muß, bis zum nächsten Zusammentritt, nicht bloß durch jene Synode, in der Herr Abgeordneter Vängin nicht mehr sein will. Dort könnte es Verfassungsfragen uns unliebsamer Art absetzen. Wir wollen also vorderhand über dieses ganze Gebiet schweigen. Lassen wir die alten Bestimmungen, die absolut nicht antiliberal sind, in dem § 62 unserer Kirchenverfassung bestehen, und hüten wir uns, irgendwelches aktive Wahlrecht zu beschneiden. Ich kann nicht glauben, daß wir nötig haben, mit künstlichen Mitteln eine größere Selbständigkeit der Landesgeistlichen erst zu produzieren, als sie heute besteht.

Ich stimme daher dem Antrag zu, wie er von der Kommission gestellt worden ist. Ich glaube, sie hat recht gethan, so und nicht anders zu beschließen.

Kalchschmidt: Hochwürdige Synode! Die Petition von Oberheidelberg war mir bis zur Stunde dem Wortlaut nach nicht bekannt. Ich habe sie nebst ihren Gründen erst durch den Herrn Berichterstatter kennen gelernt. Ich stimme mit der Begründung nicht immer überein. Die Ausführungen des Synodalen Vängin nehme ich nur cum grano salis auf, aber eine Widerlegung würde mich zu weit führen, ich habe andere Ziele im Auge. Mit den Ausführungen des Synodalen Kiefer bin ich nur in dem Punkte einverstanden, daß er der Synode, der Kirche neues Leben, neue Impulse gegeben haben will.

Der Antrag von Oberheidelberg ist nicht von heute. Die



Frage ist schon längst, auch in der Presse der Liberalen und Positiven, erwogen worden, zuweilen in einem Ton, der mir nicht ganz angemessen erscheint. Gerade auch vor den Wahlen zu dieser Synode. Was will dieser Antrag? Er will bewirken, daß die Pfarrer frei werden in der Bethätigung ihrer Meinung, wenn es sich wieder darum handelt, daß eine Generalsynode die Interessen der Kirche wahrzunehmen berufen ist. Der Pfarrer will frei werden in dieser seiner Meinungsäußerung. Ich muß da zunächst zurückgehen auf die Arbeit des Pfarrers, und auf sein Verhältnis zum Dekan.

Wir alle, hochwürdige Herren, sind davon überzeugt, daß wir hier in diesem Saal wichtige Dinge thun, daß das, was wir hier handeln, auch wenn es sich nicht um sogenannte große kirchliche Fragen handelt, immer einen Wellenschlag hinauswirft in die ganze Kirche, und auch einiges von dem, was wir in den letzten Tagen in pleno hier beraten und beschlossen haben, wird in allen evangelischen Gemeinden unseres Landes empfunden werden. Aber das wollen wir uns auch nicht verhehlen: Die zentrale Arbeit in unserer Kirche, durch welche sie und mit ihr das Reich Gottes eigentlich erbaut werden, geschieht da, wo das Wort Gottes öffentlich verkündigt oder in der Stille an die einzelne Seele gebracht wird und wo die Sakramente verwaltet werden.

Wir leben, meine Herren, in einer ernsten Zeit, und es gilt, daß gerade der Pfarrer in seiner Thätigkeit möglichst ungehindert und frei ist. Sie könnten mich nun fragen: Ist er das denn nicht? kann er nicht ungehindert arbeiten, und ist er denn nicht ganz frei, wenn es sich handelt um die Wahlen zur Generalsynode? Ich antworte darauf mit einem schlanken Nein.

Wir leben in einer neuen Zeit. Das Leben des Staates ist ein neues geworden, das Leben des Volkes, an dem die Kirche arbeitet, ist neu geworden, seit 30 Jahren ist es neu geworden auch in der Kirche. Es gilt aber auch von der Kirche: Neue Zeiten bringen neue Verhältnisse, neue Verhältnisse schaffen neue Aufgaben, neue Aufgaben verlangen neue Organe. Nun haben wir, meine Herren, gerade in dem Dekanat



ein Organ, das so ganz noch herübergenommen ist aus der alten Zeit, und wir haben auch seit der letzten Generalsynode Verordnungen bekommen, wie z. B. über die Pfarrsynoden, welche ebenfalls ganz angepaßt sind dem Dekanat, wie es vor Erlassung der Kirchenverfassung von 1861 gewesen ist. Was wir aber brauchen, ist nicht mehr der Dekan von früher, nicht mehr der Dekan, der mehr durch papierne Erlasse — das Papier ist ja geduldig, aber es erregt oft viel Ungeduld — der nicht durch Erlasse mit den Pfarrern in der Regel verkehrt und der nicht ein Bureau etabliert, sondern wir brauchen einen Senior, wir brauchen einen Vertreter der Diözese, welcher mehr den persönlichen Verkehr pflegt und zugleich väterlich und brüderlich unter seinen Diözesanen steht. Diesen haben wir nicht, sondern wir haben immer noch den Dekan, der der Borgefetzte ist, so daß er durchs Bureau den Pfarrer in manchem, ich will nicht sagen schädigen, aber ihm doch in manchem ein Leid zufügen kann. Der Pfarrer ist nicht unabhängig, und so ist unter den Pfarrern immer wieder die Frage aufgetreten: Sollen wir denn nicht lieber einen Pfarrer wählen, und nicht den Dekan? Aber da kennzeichnet es die Lage, daß so bald eine Wahl zur Generalsynode in Aussicht ist, der Wahlkommissär immer auch zugleich der natürlich gegebene Wahlkandidat ist, der Wahlkommissär, d. h. doch immer der Mann, unter dem die Pfarrer stehen, d. h. doch der, durch dessen Hände die Wahlzettel gehen, der eines jeden Handschrift kennt, und der immer wieder es den einzelnen empfinden lassen kann, daß er Kenntnis davon hat, wie der einzelne gestimmt hat. Ich möchte in Bezug auf die Änderung des Dekanats keinen Antrag stellen, es ist das eine Perspektive der Zukunft, allein die Zukunft wird ja auch immer einmal zur Gegenwart. Aber das möchte ich Sie doch bitten, meine Herren, daß Sie den Antrag der Oberheidelberger freundlicher ins Auge fassen, als es der Herr Berichterstatter uns vorgeschlagen hat. Daß eine gewisse Mißstimmung im Pfarrerstande vorhanden ist, dürften Sie schon daraus erkennen, daß in diesen Tagen eine Anzahl von Geistlichen im Oberland zusammengekommen ist, um über die Grün-



derung eines Pfarrvereins zu beraten, und ich habe am gestrigen Abend in der Zeitung gelesen, daß noch in diesem Monat hier in Karlsruhe eine Versammlung von badischen Geistlichen deshalb stattfinden soll. Es ist das Ausschreiben von Geistlichen beider Richtungen unterschrieben gewesen, zur Gründung eines Pfarrvereins, welcher die Wahrung der Standesinteressen der Pfarrer besonders ins Auge fassen soll. Wenn man einmal in einem Stand so weit ist, daß man glaubt einen Verein zu brauchen, um die Standesinteressen zu wahren, dann, meine Herren, muß doch gewiß die Meinung vorhanden sein: es ist nötig, daß man mehr als bisher darauf sein Augenmerk richtet. Es thäte mir leid, wenn nach der Gründung eines Pfarrvereins diese Frage, von der ich überzeugt bin, sie kommt immer und immer wieder, in eine Bahn hineingeleitet werden sollte, die uns allen nicht gefallen könnte. Es würde mich darum sehr freuen, wenn heute schon es Ihnen möglich wäre, dieser Frage in einem freundlichen Sinn näher zu treten. Ich appelliere da insbesondere auch an die Herren Dekane. Ich habe mich gefragt, ob ich in dem Sinn, in dem ich geredet habe, reden soll. Es ist immer unangenehm, wenn man als Pfarrer gegen den Stand der Dekane zu reden hat, allein ich habe mir doch sagen müssen, daß es auch einmal zur Sprache kommen muß, und ich bin überzeugt, es handelt sich hier um die Freiheit des Pfarrerstandes. Es handelt sich dann auch in zweiter Linie zugleich um die Kirche, denn wenn wir so weit sind, daß die Geistlichen durch ihre Vertreter auch wirklich eine adäquate Meinungsäußerung erlangen, so kommt das auch der Kirche zu gut. Wer die Zeichen der Zeit versteht, der weiß auch, daß diese Frage immer wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden wird, und ich bin überzeugt, es wird eines Tags dieser Antrag durchgehen.

Ich weiß nicht, wie die einzelnen Herren sich zu dem Antrag stellen, aber ich bin überzeugt, daß alle diejenigen unter Ihnen, welche haben wollen, daß die Pfarrer ihre Meinung bei den Wahlen möglichst adäquat zum Ausdruck bringen können, der Petition sich freundlich gegenüberstellen.



Prälat D. Doll: Verehrte Herren! Es ist nicht meine Absicht gewesen, bei der vorliegenden Frage das Wort zu ergreifen. Ich glaube aber, daß ich dazu verpflichtet bin, weil von den beiden Herren Verteidigern der Petition, genau gesagt, der ganze Pfarrerstand angegriffen worden ist und weil ich in meiner Stellung, in der ich mich befinde und als ein Mann, der aus dem Pfarrerstand herausgewachsen ist, und demselben noch innig verbunden weiß, der auch Dekan gewesen ist, mich verpflichtet fühle, hier ein Wort des Widerspruchs zu erheben.

Wenn einerseits gesagt wird, es seien die Pfarrer nicht frei in ihrer Wahl, sie müßten sich beeinflussen lassen, oder sie ließen sich beeinflussen durch den Druck, den der Dekan von seinem Bureau aus auf sie üben könne, so ist das immerhin ein Angriff auf die Ehre unseres Pfarrerstandes, und wenn andererseits gesagt wird, der Dekan sei ein Bureau- mann, der seine Erlasse vom grünen Tisch hinausgebe, so ist das ganz unrichtig, aber zugleich ein Angriff auf die Thätigkeit unserer Dekane. Der Dekan selbst ist ein Mann, der immer und immer wieder mit seinen Geistlichen persönlich zu verkehren hat, immer und immer wieder in die Gemeinden hineinzutreten hat. Er ist vielleicht in gar keinem Land so wenig bloß auf die Bureauhätigkeit und so sehr auf die persönliche Einwirkung seines Charakters und Wesens angewiesen wie bei uns. Will man von der Abhängigkeit der Geistlichen vom Dekan sprechen, dann nimmt michs eigentlich wunder, warum die Kollegen, die von der Abhängigkeit der Geistlichen vom Dekan sprechen, nicht auch von der möglichen Abhängigkeit des Dekans von seinen Pfarrern sprechen. Ich behaupte nicht, daß eine solche stattfindet; wenn ich aber einmal von einer gewissen Charakterbiegsamkeit reden soll, im Pfarrerstand, so könnte man mit demselben Recht sagen: Derjenige, der alle 6 Jahre neu gewählt werden will, muß noch viel mehr Rücksicht auf seine Wähler nehmen als sie auf ihn. Ich füge hinzu: Die ganze Stellung unserer Dekane, wie sie vorhin als bureaukratische bezeichnet worden ist, ist schon in-



sofern nicht richtig aufgefaßt, als unsere Dekane überhaupt nicht bloß die Vertrauensmänner ihrer Geistlichen sind oder sein sollen, sie sind von der Diözesansynode gewählt, also auch von den weltlichen Vertretern mitgewählt. Sie sind also auch von der Anerkennung der Weltlichen mitgetragen, wenn sie hereinkommen in die Generalsynode.

Die ganze Beweisführung scheint mir dadurch hinfällig zu sein, daß bis 1881 Zustände gewesen sein sollen, in welchen die Dekane und Nichtdekane wenigstens nach der Ansicht des Herrn Kollegen Längin keiner Beanstandung unterlagen. Erst seit 1881 sei die Sache anders geworden. Ja, vor 1881, zwanzig Jahre lang, war doch ganz der nämliche Paragraph der Verfassung vorhanden, und ganz dieselben Grundsätze bei der Wahl der Dekane und ganz dieselben Persönlichkeiten waren in der Geistlichkeit. Wenn sie sich auch verjüngt haben, waren es doch die gleichen geistlichen Charaktere, wie wir sie jetzt haben. Es liegen allerdings gewisse Gründe vor, warum seit 1881 eine größere Zahl von Dekanen in die Synode gewählt worden ist. Ich habe keine Veranlassung, sie hier auseinanderzusetzen, obwohl sie mir persönlich recht wohl bewußt sind. Der Grund, warum ich mich erhoben habe, ist das tiefgefühlte Bedürfnis, das Zeugnis abzulegen, daß unsere Geistlichen Männer von Charakterfestigkeit sind, und daß wer im großen und ganzen diese Eigenschaft antasten will, ihnen unrecht thut; und das Zeugnis abzulegen, daß unsere Dekane Männer sind, die nicht bürokratisch, sondern die kollegialisch und von Herzen sich in die Verhältnisse hineinlebend mit ihren Geistlichen verkehren, und wer ihnen diese Eigenschaft abspriecht, gleichfalls unrecht thut. Dieses Zeugnis möchte ich abgeben nicht bloß, weil ich in der Stellung mich befinde, in der ich bin, sondern weil ich selbst mindestens so gut wie einer von Ihnen, auch von denen, die vorhin gesprochen haben, mit unserer Geistlichkeit und unsern Dekanen persönlich bekannt bin und weiß, was für Männer wir an ihnen haben.

Zittel: Hohe Synode! Ich hatte mit meinen Kollegen nicht vor, in dieser Debatte das Wort zu ergreifen, da wir



in einer Art Anklagezustand uns befinden. Der Vertreter der Diözese Hornberg hat uns aber ausdrücklich provoziert, und da will ich ganz offen meine und meiner Kollegen Stellung zu der Sache kurz besprechen.

Es empfindet jedenfalls der Dekan dasjenige, was an der Sache zu empfinden ist, noch mißlicher als die Wähler, wenn gewissermaßen das Gefühl da ist, daß die Wähler gewissermaßen den Dekan wählen, wenn sie nichts gegen ihn haben. Dieses Gefühl haben wir Dekane auch, und zwar nicht als ein angenehmes Gefühl, denn wir würden lieber gewählt, ohne daß wir Dekane wären. Ich würde deshalb ganz entschieden für jeden Antrag stimmen, der verhindert, daß der Dekan in seiner Diözese gewählt wird, wenn er in irgend einer Form gestellt wäre, in der ich eine Verbesserung der Kirchenverfassung erblicken könnte.

Es ist sehr eigentümlich, aus Empfindungen Verfassungsänderungen machen zu wollen. Der Verteidiger der Petition hat gleich in den Anfangsworten gesagt: Man habe diese Sache beseitigen wollen und habe sich um allerlei Gründe umgesehen, und er teile auch nicht alle vorgebrachten Gründe. Das scheint mir von vornherein falsch zu sein, man soll nie aus Empfindungen Gesetze ändern wollen, und die Gründe erst suchen, sondern ich meine — ich bin hierin konservativ — man soll erst ändern, wenn man klare handgreifliche Gründe hat. Ich glaube nun, unsere ganze Verfassung und unser ganzes Wahlsystem ist ein solches, das teils aus historischen Verhältnissen, teils aus neueren Prinzipien, auch aus allerlei Rücksichten und Vermittlungsgedanken entstanden ist. Es wird ja doch niemand behaupten wollen, daß die Generalsynode prinzipiell halb aus Geistlichen, halb aus weltlichen Abgeordneten bestehen muß, es wird niemand sagen, daß das absolut christlich und protestantisch sei; aber man mußte irgend etwas thun, man mußte irgend eine Bestimmung treffen, und da bin ich so konservativ zu sagen: So lange die vorhandenen Bestimmungen keine großen Übelstände zeigen, läßt man sie bestehen. Eine richtigere Art von Komposition der



geistlichen und weltlichen Elemente in der Synode weiß auch ich nicht zu finden. Ebenso ist es mit der Form der Wahl. Wenn man — und ich bin schon lange in der Verfassungsabteilung thätig — die Frage erörtert: Wie sollen die Wahlen zustande kommen, so war im Anfang immer der Gegensatz: Die einen wünschten, daß die Synoden wählen, und die andern wollten einen besondern Wahlkörper. Das war s. Zt. ein bestimmter Gegensatz zwischen der rechten und linken Seite des Hauses. Diese Gegensätze haben sich im Lauf der Zeit gemildert, nicht nur durch die eigentümlichen persönlichen Verhältnisse und den Gang der Geschichte, sondern in der That auch durch die ganze natürliche Entwicklung der Zustände, denn wir haben ersehen können, daß die Sache schließlich praktisch fast gar keine Bedeutung mehr hat, denn wenn die Synoden wählen würden, würden zweifellos mindestens ebensoviele Dekane da sein als jetzt. Denn die Synoden sind es, die die Dekane auf 6 Jahre wählen. Es könnte also vorkommen, daß sie mit dem Dekan nicht zufrieden sind und sagen: Wir wählen ihn nicht in die Generalsynode, aber nachher auch nicht mehr als Dekan. Also wenn die Synoden wählen, wird in der Regel der Dekan gewählt werden. Ich gestehe ehrlich, wir auf der Linken waren gegen die Wahl der Synode, denn wir wollten auch nicht so viele Dekane. Sie sind aber jetzt doch gekommen, und nur deshalb die Verfassung ändern, weil der Zug der Zeit im Augenblick der Wahl der Dekane günstig ist, das scheint mir doch nicht reiflich genug bedacht zu sein. Wir haben nämlich auch etwas anderes erlebt, was der Abgeordnete Längin betont hat: Früher wurden auch Leute als weltliche Vertreter gewählt, die nicht in der Diözese wohnten. Man sah sich nach hervorragenden Staatsmännern, Verwaltungsbeamten, Politikern, Professoren der Fakultät in unsern Diözesen um. Unser Diözesanleben hat sich nun aber so entwickelt, daß eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern sich nicht nur als sehr thätig, sondern auch als sehr tüchtig erwiesen haben, in kirchlichen Angelegenheiten mitzuarbeiten, und die Wähler sagten: Was wollen



wir weiter greifen, das Gute liegt so nahe, wir wollen einen Mann schicken, der Interesse und Übung und Verständnis für die Dinge hat, und ich glaube es ist noch nie eine Synode gewesen, das ist das Pendant zu den Dekanen, in der so viele Vertreter sind, die entweder in ihrem Bezirk, oder in der Nähe desselben als praktische Kirchenälteste oder Diözesan-Synodalmitglieder der Kirche sich nützlich gemacht haben. Ich sehe also darin eine Folge einer ganz natürlichen Entwicklung. Trotzdem gestehe ich zu, diese Einrichtungen werden gewisse Veränderungen erleiden, wenn die Steuerfrage eine wichtigere wird. Da liegt es ja auf der Hand, daß es etwas sinnwidriges hat, wenn diejenigen, die von der Kirche bezahlt werden, ebenso mitstimmen, wie viel Steuer erhoben werden soll, als die, welche die Steuern zahlen müssen. Das sind dann praktische Fragen, das sind Dinge, die in irgend einer Weise Berücksichtigung verlangen werden. Aber ich glaube überhaupt, unsere Verfassung wird im Lauf der Zeit manche Verbesserung nötig haben, und ich stimme für jede wirkliche Verbesserung. Aber nachdem ich seit 1861 mit großem Interesse in diesen Dingen mitgearbeitet habe, bin ich zu dem Standpunkt gekommen, daß ich sage: Ändern soll man nur, wenn man etwas ganz klares und bestimmtes für das Bestehende weiß, von dem man überzeugt ist, es werde wirklich gut sein. Denn Versuche mit Neuerungen im öffentlichen Leben scheinen mir unbedingt verwerflich zu sein. Nun sind die Petenten selber nur darin einig, daß man nicht mehr die Dekane soll wählen dürfen, sie sagen aber selbst, das würde hart sein gegen die Dekane, und man könnte deshalb lieber sagen, es solle überhaupt kein Geistlicher in seiner Diözese gewählt werden dürfen. Das ist nun meines Erachtens etwas total anderes, und besagt eigentlich, man solle ja keinen wählen dürfen, den man genau kennt, sondern immer nur einen, von dem man vom Hörensagen weiß, wie er ist. Ob das für die Kirche von großem Nutzen ist, weiß ich nicht, aber thatsächlich ist der eine Antrag: „Der Dekan darf in seinem Bezirk nicht gewählt werden“ von ganz an-



derer Bedeutung, als der kolossal weitgehende Antrag, daß überhaupt alle Geistlichen in ihrem Bezirk nicht gewählt werden dürfen. Aber die Petenten haben sich eben deshalb auch nicht für diesen entschieden. Man hat auch gesagt, man könnte diesen Grundsatz sogar auf die weltlichen Vertreter ausdehnen, kurz, sie sagen eigentlich nichts, als daß ihnen die Sache jetzt nicht entsprechend scheint, ohne daß sie eine entsprechende Änderung vorschlagen. Ich habe auch die Empfehlung, und diese teilen gewiß manche meiner Dekankollegen, daß es mir lieber wäre, wenn wir Dekane von andern Bezirken gewählt würden, aber es muß dann eine klare Form gegeben sein, wie das erzielt werden soll. Ich glaube aber, die Synode ist nicht dazu da, dem Oberkirchenrat Rätsel aufzugeben, wie so etwas gemacht werden soll, denn wenn wir die Petition acceptieren, heißt das: Hier ist eine Sache, die nicht ganz glatt und klar ist, wir wünschen, der Oberkirchenrat soll sich daran setzen und das Rätsel auflösen, wie man das besser machen kann. Ich glaube, solche Verbesserungen müssen auf gewissen öffentlichen und klaren Meinungen und Vorschlägen beruhen. Wenn man noch nicht sagen kann, wie das geschehen soll, ist es zu früh, dem Oberkirchenrat zu sagen, er soll es bessern, ihm das Rätsel aufzugeben, er soll ausdenken, wie man diesem empfundenen gefühlsmäßigen Übelstand ausweichen kann.

Ich kann deswegen für meine Person nur sagen: Ich sehe dieser Petition gegenüber keine andere Möglichkeit als Übergang zur Tagesordnung. Ich verwerfe gar nicht alles, was darin steht, aber ich vermissen die Hauptsache, nämlich einen ganz bestimmten klaren und deutlichen Antrag.

Damit kann ich mich vorläufig begnügen.

Schmidt. Dieser letztere Antrag würde ja wohl zustande gekommen sein, wenn der Ausschuß den Gedanken der Petition gebilligt hätte. Er hat ihn aber nicht gebilligt, sondern hat den Antrag gestellt, zur Tagesordnung überzugehen. — Ich möchte einige Worte zu meiner Entschuldigung sagen, weil ich es nicht über mich bringen kann, so ohne weiteres für den Antrag auf



Übergang zur Tagesordnung zu stimmen, doch werde ich mich kurz fassen; ich glaube, die hochwürdige Synode ist über diesen Gegenstand hinreichend unterrichtet.

Gegenüber dem Herrn Referenten möchte ich berichtigen: Es giebt meines Wissens keine Landeskirche, in welcher der Dekan einfach als Vertreter der Geistlichkeit in die Synode berufen wird, sodaß die Geistlichen dann niemals wählen. In der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung sind allerdings Dekane oder Superintendenten, wie es dort heißt, als solche Mitglieder der Provinzialsynode, aber außerdem hat die Geistlichkeit jeder Diözese noch einen besondern Vertreter abzuordnen. Ferner möchte ich noch die Bemerkung des Herrn Referenten berichtigen, daß die Pfarrer die Wahl der Dekane alle 5 Jahre in der Hand haben. Das ist nicht oder nicht immer der Fall, es kann die Mehrzahl der Pfarrer durch die Mehrheit der Synodalen überstimmt werden. Das letzte Bedenken von Herrn Zittel teile ich, daß es nämlich schwer ist, dem Oberkirchenrat zu sagen, in welcher Weise diese Sache zugunsten der Petenten zu regeln wäre. Dennoch kann ich nicht einfach für Tagesordnung stimmen.

Der erste Grund ist der: Ich weiß, es ist in der That eine tiefgreifende Mißstimmung bei vielen Geistlichen vorhanden, wenn sie bei der Abgeordnetenwahl der Kandidatur des Dekans gegenüber stehen. Die Thatfachen zeigen ja, daß weit- aus die meisten Pfarrer sich durchaus nicht gebunden fühlen in ihrer Wahl durch Rücksichten auf den Dekan, aber die Alternative drückt doch oft schwer: Soll man entweder seiner Überzeugung treu bleiben und dadurch ein unangenehmes, ungemütliches Verhältnis hervorrufen, oder soll man lieber in der Gemütlichkeit bleiben und seine Überzeugung ein klein wenig verleugnen? Die meisten Pfarrer werden ihrer Überzeugung treu bleiben, aber es giebt einzelne, die in diesem Kampfe schwach sind und die selbst wünschen, demselben enthoben zu werden. Das ist kein Armutzeugnis für die Pfarrer, es ist nur eine Anerkennung der Thatfache, daß es auch im Pfarrerstande einzelne Schwache giebt, und „Schutz der Schwachen“



ist ja gegenwärtig in der Politik das Stichwort, das auch hier seinen Platz finden kann. Ich bin von vielen Pfarrern gebeten worden, man solle eine Einrichtung treffen, damit sie bei den Wahlen zur Synode völlig frei stimmen könnten.

Der andere Grund sind Äußerungen einzelner Dekane, die zwar nicht hier in diesem Saal, aber bei privaten Besprechungen über unsere Frage gefallen sind und die mir sehr bedenklich sind. Bei einer solchen Besprechung äußerte ein Dekan, was vom Herrn Referenten wiederholt worden ist: Der Dekan ist der natürliche Vertreter der gesamten Diözesangeistlichkeit zur Generalsynode, und wenn er nicht gewählt wird, so ist das nicht zu billigen. Der Dekan mag der tüchtigste unter den Diözesangeistlichen sein, daß er aber der absolut richtige Vertreter wäre, daß es nicht in manchen Fällen geeigneter wäre, wenn ein anderer Pfarrer, sei es der Diözese, sei es überhaupt der Landeskirche, gewählt würde, kann gewiß nicht behauptet werden. Ein anderer, mir sehr befreundeter Dekan hat gesagt: wenn der Dekan von seinen Pfarrern nicht gewählt wird, so ist das ein Mißtrauensvotum gegen ihn, und als solches würde ich vorkommendenfalls es betrachten. Wenn ich glauben würde, daß das durchaus die Auffassung der Dekane wäre, dann würde ich beantragen: Schließen wir die Dekane von der Wahl aus! Denn wenn das wirklich so wäre, daß die Dekane es als Mißtrauensvotum gegen sich und ihre Amtsthätigkeit betrachten müßten, wenn sie von den Geistlichen nicht in die Synode gewählt würden, dann wäre die Wahlfreiheit der Geistlichen erheblich beschränkt.

Aus diesen Gründen habe ich Bedenken gegen die einfache Tagesordnung, allein einen positiven Vorschlag könnte ich jetzt auch nicht machen, und ich muß offen gestehen, Bedenken hätte ich auch, einfach die Gesetzesbestimmung zu treffen: Die Dekane dürfen in ihrer Diözese nicht mehr in die Generalsynode gewählt werden.

Präsident. Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet.



Refer. Abgeordneter Schellenberg hat sich noch zum Worte gemeldet.

Schellenberg. Ich möchte als einer der gewesenen Dekane, die recht mitgenommen worden sind, als Nachlese noch das Wort ergreifen. Mir ist besonders aufgefallen, daß gerade die beiden Herren sich so für die Petition erwärmen, die gegenüber den Dekanen gewählt worden sind. Es macht mir fast den Eindruck, als ob sie sich ihren Wählern gegenüber eine Legitimation geben wollen, um das Gewissen ihrer Wähler zu beruhigen. Ich könnte mir doch denken, daß diese heute beruhigt sind, daß sie diese Abgeordneten gewählt haben, und glaube nicht, daß sie eines Beruhigungsmittels bedürfen. Diese beiden Herren sind ein Zeugnis dafür, daß es der Änderung der Gesetzesbestimmung nicht bedarf; ihre Wähler haben den Mut gehabt gegenüber ihren Dekanen, diese beiden Herren zu wählen, und was hier möglich ist, glaube ich, wird überhaupt möglich sein. Ich möchte auch mit unserem Herrn Berichterstatter übereinstimmen, zur Tagesordnung überzugehen, indem ich unseren Geistlichen den Mut und die Charakterfestigkeit zutraue, daß sie gegenüber einer abstrakten Gemüthlichkeit doch ihrer Überzeugung Rechnung tragen, und ich wenigstens habe es mit Freuden begrüßt, daß gerade ein Herr von der Rechten gewählt wurde, das Referat zu übernehmen und habe mich gefreut, daß er es übernommen und in so würdiger Weise durchgeführt hat. Ich stimme also dem Antrage des Herrn Berichtstatters auch hier recht gern zu.

Präsident. Wünscht der Herr Berichtstatter noch zu sprechen?

Baumeister. Ich habe nur noch einiges Wenige zu beleuchten. Der Herr Abg. Längin hat dem Verfassungsausschuß eine gewisse Unbekanntheit mit der Stimmung unter den Geistlichen über die faktischen Verhältnisse in unserer Kirche vorgeworfen. Es gehören aber dem Verfassungsausschuße an Dekane, andere Geistliche, und Laien, warum sollten diese



nicht in der Lage sein, die Stimmung unter den geistlichen und weltlichen Mitgliedern unserer Kirche zu beurteilen? Ich möchte im Gegenteil sagen, der Abg. Längin ist noch nicht so ganz au fait über die Zustände unserer Landeskirche, da er nicht einmal den Namen des neueingetretenen Professors der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg mit Sicherheit gewußt hat.

Längin. Er war mir im Augenblick entfallen, ich kenne ihn aber, ich habe schon viele Auszüge aus seinen Werken gemacht. Lemme, glaube ich, heißt er, aber ich bin nicht sicher, er ist mir aber gut bekannt durch seine wissenschaftliche Thätigkeit.

Präsident. Wir wollen den Herrn Berichterstatter fortfahren lassen.

Baumeister. Der Abg. Längin hat die Dekane und Pfarrer immer in einen Gegensatz gebracht. Die Dekane sind aber auch Pfarrer. Wenn sie es aber sind, so sind sie auch Geistliche, die sich von diesen weder im Außern noch in der gerühmten Gemüthlichkeit unterscheiden.

Ebenso steht es mit der Berechnung des Abg. Längin. Ich kann sagen, es ist das Prozentverhältnis, welches herausgerechnet ist zwischen der Vertretung der Dekane und der Geistlichen, vollständig unrichtig, nicht als Zahlenrechnung, sondern als auf eine ganze schiefe Basis gestellt. Es ist überhaupt kein Gegensatz da insofern, als der Dekan eine Vertretung für sich haben muß und der Geistliche eine für sich, oder daß der Dekan ein Vertreter einer Klasse von Geistlichen ist und der Pfarrer der Vertreter einer andern Klasse von Geistlichen für sich. Das ist nicht richtig. Beide gehören zusammen, sie sind zusammen, und wir wollen sie nicht trennen. Ich brauche das nicht zu wiederholen, weil wir ja alle wissen, daß sich die Dekane schon oft um die Gesamtgeistlichkeit in würdiger Weise angenommen haben.

Dann hat Abgeordneter Längin einige Kleinigkeiten vorgelesen. Wenn auf der evang. Konferenz in dem Sinne,



wie es vom Abgeordneten Längin vorgelesen worden ist, geredet wurde, so ist das nicht von sehr großer Bedeutung, weil es nur Gelegenheitsausführungen gewesen sind, die nicht einmal bei der Konferenz zur Beratung und Beschlußfassung gekommen sind, sondern nur persönlichen Ausdruck dort gefunden haben.

Wenn man endlich gesagt hat, der neugegründete Pfarrverein sei ein Zeichen der Mißstimmung, um die Standesinteressen besser zu wahren, als es bisher unter der Herrschaft des Kirchenregiments und der Herrschaft der Defane geschehen ist, so muß ich das bestreiten. Ich weiß, daß sehr viele andere Stände der Meinung sind, ein Verein von Fachgenossen sei zur Vertretung der Standesinteressen berufen. Ein solcher Verein ist aber nicht der Ausdruck der Meinung sämtlicher Fachgenossen, ist überhaupt kein Ausdruck der öffentlichen Meinung und giebt an und für sich gar kein Zeichen von Mißstimmung.

Ich wiederhole den Antrag des Ausschusses, der mir der richtigere zu sein scheint, da mir wichtige Gegengründe von keiner Seite namhaft gemacht worden sind.

Präsident. Wir gehen zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses geht auf Übergang zur Tagesordnung, der Antrag des Abgeordneten Längin geht dahin, die Petition zur Kenntnismahme des Oberkirchenrats zu überweisen. Der letztere Antrag ist der abweichende, ich werde ihn zuerst zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist jedenfalls die Minorität.

Damit ist der Antrag der Kommission angenommen.

III. Bericht des Verfassungsausschusses zum Generalbericht des Oberkirchenrats, „die allgemein kirchlichen Verhältnisse, hier das Borrücken oder die Wahl bei Erledigung von Pfarreien in Gemeinden mit mehreren Pfarrern und den Pfründetausch betreffend.“



Berichterstatter der Abgeordnete D. Zittel. Er beantragt:

1. „Hohe Generalsynode wollen zu Ziffer 8 des Berichts des Evang. Oberkirchenrats die Erklärung abgeben, daß eine richtige Auslegung des betreffenden Verfassungsparagraphen (§ 62) eine Ausnahme nicht statthaft erscheinen lasse und daß künftig ein Vorrücken der Geistlichen in der gleichen Gemeinde nur unter den gleichen Voraussetzungen wie bei andern Pfarrbesetzungen zu bewerkstelligen sei.

2. Hohe Synode wolle sich auch hinsichtlich des Stellentausches der Ansicht des Oberkirchenrats anschließen und ausdrücklich erklären, daß auch an Stelle des Stellentausches in Zukunft die in den §§ 95—97 u. 97 a vorgeschriebenen Gesetzesformen treten sollen.“

Er begründet diesen Antrag durch Verlesung eines kurzen Berichts.

Stadtpfarrer Schmidt hält zwar das bisherige Vorgehen in den beiden fraglichen Punkten für zulässig, hat aber keinen Grund, der Ansicht des Oberkirchenrats, der eine Änderung für besser halte, entgegen zu treten.

Die Synode stimmt sodann ohne weitere Erörterung dem Antrag der Kommission einmütig zu.

IV. Bericht des Finanzausschusses, „den Gesetzentwurf, die Beamten der evang. Landeskirche betreffend.“ (cf. Anhang Nr. 7).

Der Berichterstatter Kratt beantragt nach eingehender Begründung:

„Die Generalsynode wolle dem vorgelegten Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Beamten der evang. Landeskirche in Baden betreffend, die Zustimmung erteilen.“



Der Abgeordnete Dr. Wielandt glaubt noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf nur die rein kirchlichen Beamten berücksichtigt sind, während bei dem später zur Behandlung kommenden Budget des Oberkirchenrats auch Bezug auf die der Kirche dienenden weltlichen Beamten genommen sei.

Das Gesetz wird nun ohne weitere Verhandlungen einstimmig angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses, „das Budget des Evang. Oberkirchenrats für 1891/96 nebst Gesetzentwurf, die allgemein kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betreffend.“ (Siehe Anhang Nr. 8.)

Der Berichterstatter Kratt verliest den Bericht der Kommission mit dem Antrag auf Unbeanstandeterklärung, welcher ohne Diskussion einstimmig die Zustimmung der Synode erteilt wird.

Hierauf teilt der Präsident den Inhalt eines Schreibens des Prälaten D. Doll mit, wonach ihm vom Generalsekretär des Badischen Frauenvereins, Herrn Geheimrat Sachs, folgende Mitteilung zugekommen sei:

Es ist der Wunsch Ihrer Kgl. Hoheit der Großherzogin, daß den Mitgliedern der Generalsynode, die sich dafür interessieren, Gelegenheit geboten werde, vom Umfang der Thätigkeit des badischen Frauenvereins Kenntnis zu erhalten und von den Anstalten des Vereins Einsicht zu nehmen, daß ihm zu diesem Zwecke eine Anzahl Exemplare des letzten Jahresberichts zur Verbreitung an die Abgeordneten zugestellt worden sei, welche alsbald zur Verteilung kommen, und daß er bereit sei, mit denjenigen Abgeordneten, welche sich für die betreffenden Einrichtungen interessieren, eine geeignete Zeit zu verabreden zur Begleitung.

Diese Einladung wird verdankt.

Ferner zeigt der Präsident an, daß ihm vom Vorsitzenden



des Ausschusses des Landesvereins für Ackerbaukolonien im Großherzogtum eine Anzahl Exemplare des neuesten Jahresberichts zur Verteilung übergeben worden sei.

Die Verteilung erfolgt alsbald.

Endlich wird die Tagesordnung für die auf Freitag, den 26. Juni, vormittags 9 Uhr anberaumte öffentliche Sitzung festgesetzt, und der Präsident schließt die Sitzung mit Gebet.



### Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe Freitag den 26. Juni 1891  
vormittags 9 Uhr.

Anwesend vom Kirchenregiment Präsident D. v. Stöffer, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Bujard und Trauß. Von den Synodalen sämtliche mit Ausnahme des Abgeordneten Schmitt von Weinheim.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Das Sekretariat zeigt den Einlauf folgender Eingaben an:

1. Der Bitte der Geistlichen aus der Diözese Müllheim, die Erhebung von Gemeindeumlagen von den Pfründegütern betreffend.
2. Die Bitte von Schmitthenner und Genossen, die sittliche Haltung der Jugend und die Sonntagsheiligung betr.

Der Präsident des Oberkirchenrats legt eine Eingabe der evang. Diasporagenossenschaft Tiefenbronn vor, die rechtliche Fortentwicklung der Diaspora betr.

Die erste Eingabe wird dem Finanzausschuß,  
" zweite " " " Diözesansynodalausschuß,  
" dritte " " " Diasporaausschuß,  
zugewiesen.

Der Präsident berichtet, daß der Abgeordnete Oberförster Schmitt sein Ausbleiben in der heutigen Sitzung entschuldigend lasse.



Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und es erhält der Abgeordnete Stein als Berichterstatter das Wort zu dem Antrag des Abgeordneten Ringer,

„Die Abänderung des § 97 a der Kirchenverfassung betreffend“, dahin lautend, „daß sämtliche Pfarreien, die besetzt werden sollen, zur Werbung ausgeschrieben werden“ und beantragt namens der Kommission die Ablehnung des Antrags.

Es sprechen für den Antrag die Abgeordneten Ringer, Ahles, Längin, gegen den Antrag Oberkirchenratspräsident D. v. Stösser, D. Zittel, Dr. Kiefer, Laug, Schmidt und der Berichterstatter, worauf sein Antrag mit großer Mehrheit angenommen wird.

Man geht nunmehr zum weiteren Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zum Vortrag und der Berichterstattung des Ausschusses für Diözesanprotokolle und den Generalbericht des Oberkirchenrats.

Dr. Kiefer: Meine Herren! Die Vorlage, mit welcher sich die Kommission, in deren Namen ich nur den einleitenden Bericht zu erstatten habe, beschäftigt hat, betrifft eigentlich unser ganzes kirchliches Zusammenleben, und sie betrifft es in der Selbstthätigkeit der einzelnen Abteilungen unserer Kirche, wie sie in den letzten 5 Jahren sich vollzogen hat. Es ist von seiten Ihrer Kommission die ganze Geschäftsweise in der Art vollzogen worden, daß man diejenigen Abschnitte, welche Gegenstände einer Verfassungsreform sein würden, nicht besprochen, sondern sie dem Verfassungsausschuß übergeben hat, von dem sie mittlerweile größtenteils erledigt worden sind, und worüber bereits Bericht erstattet ist. Auf der andern Seite ist die Frage der Erteilung des Religionsunterrichts, vielleicht die wichtigste aller Fragen in unserer Beratung, durch einen besonderen Bericht behandelt, ebenso die eingekommenen Beschwerden, und ich möchte namens des Ausschusses den Herrn Referenten ersuchen, er möge in beson-



derer Besprechung diese Dinge erörtern und zwar womöglich in einer der nächsten Sitzungen.

Gestatten Sie mir, nachdem ich diese Äußerlichkeiten berührt habe, zunächst darauf einzugehen, welche Eindrücke die Kommission im allgemeinen empfangen hat aus ihren Arbeiten. Ich glaube, ich darf vor allem eines hervorheben: Die Abschnitte, die das kirchliche Leben, das religiöse Leben des protestantischen Volks in Baden behandelten, haben uns Anlaß zu Erörterungen in weiterem Bereich gegeben. Wir sind der Überzeugung gewesen, daß es hohe Zeit ist für uns, nicht etwa weil große Versäumnisse stattgefunden haben, sondern weil der Andrang der Zeitverhältnisse und manche Regungen im Volk uns dazu aufrufen, in höherem Maße als es vielfach bisher geschehen ist, namentlich von seiten der Gemeinden selbst, unsere Aufmerksamkeit den religiösen Interessen des Volks zuzuwenden. Es ist eine recht schlimme Eigentümlichkeit der Gegenwart, daß nicht bloß der Konfessionalismus und zwar oft in einer fanatischen einseitigen Weise auftritt und sich als christliche Gesinnung und zwar als die allein berechtigte darstellt, während wir zugeben müssen, daß wir große Massen des Volks kennen, welche zwar äußerlich unserer Kirche angehören, aber dennoch nicht so durchdrungen sind von dem Geist der Religion und Sittlichkeit, wie es sein soll. Unsere Kirche will, daß die Menschen, durchdrungen von den höchsten idealen Impulsen, von christlichen Überzeugungen, so beseelt und inmitten aller Versuchungen und aller Leiden des Lebens geleitet werden, daß uns stets jener höhere Schutz und das innere Glück zu Teil werde, wie es die Frucht des Christentums für die Menschheit geworden ist und bleiben wird. Unser protestantisches Volk hat im Anschluß an die kirchliche Gestaltung des 16. Jahrhunderts, an die Haltung und den Geist Luthers selbst, große Rechte, große Befugnisse in der Kirche erlangt. Eben deshalb, glaube ich, ist es auch eine Hauptaufgabe nicht nur der Geistlichen, sondern jedes einzelnen, insbesondere jedes gebildeten Mannes, in einer protestantischen Vereinigung im vollen Umfange seine Pflicht zu erfüllen, keineswegs allein durch



den Besuch des Gottesdienstes, sondern durch die Unterstützung des Geistlichen in der Gesamtheit seiner Pflichten in der Seelsorge, im Besuch der Familien, in der Fürsorge für die Kranken und Elenden, in jener Thätigkeit, die das wahrhaft religiöse Leben in den Vordergrund stellt und damit eine religiöse Durchdringung des Volkes gewinnt, wie es gerade als eine Aufgabe des deutschen Volkes erscheint.

Alle diese Überzeugungen wieder recht mächtig in den Vordergrund treten zu lassen, ist ein ernster Beruf unserer Zeit. Es sind auch in dieser Synode, wenn auch nur streifend, die sozialen Zustände berührt worden. Damit ist es nicht gethan, daß man sich zurückzieht von den volkswirtschaftlichen Belehrungen u. s. w., daß man meint, das gehe die Geistlichen nichts an. Es ist für den geistlichen und weltlichen Mann in der Gemeinde eine große Aufgabe zu lösen darin, daß man den Fortschritt der sozialen Entwicklung im Sinn christlicher Gesittung zeigt, daß man in Belehrung über die thatsächlichen Vorgänge und durch eigenes Beispiel es dahin bringt, die feste Überzeugung zu schaffen, daß unsere Stände sich nicht feindselig gegenüberstehen sollen, sondern daß es gar nichts giebt, was so mächtig dazu beitragen kann die Gegensätze der Zeit zu versöhnen, als die durch die That bewährte christliche Gesinnung. Es giebt kein philosophisches System, kein staatliches Prinzip, keine Überzeugung, die an Macht, an Reinheit, an Edelsinn, an veredelndem Einflusse für die Volksmassen und für die höher gebildeten Kreise Gleiches zu leisten im Stande wäre, wie die christliche, durch die That bewährte Überzeugung.

Meine Herren! Ich glaube, man wird mich nicht beschuldigen, daß es nicht nötig sei, hier etwas derartiges zu sagen: Wir sind hier verbunden mit einander, die Vertreter unserer Landeskirche und die Vertreter der Kirchenregierung in gutem Willen, jeder an seiner Stelle das zu thun, um gegenüber den Gefahren der Zeit größeres zu leisten, als bisher da oder dort mit nicht genügend großer Einigkeit und Kraft geschehen ist. Wir dürfen aber auch ohne irgend unsere christliche Denk-



weise zu verleugnen einen Blick thun auf jene, welche uns als Feinde gegenüberstehen. Ich habe hier ein Buch vor mir liegen von einem hervorragenden Schriftsteller, hervorragend nicht durch ungewöhnliche Gelehrsamkeit, aber durch journalistische Gewandtheit, durch Verdienste, die er auf dem Gebiet eines als sehr rücksichtslos und rigoros bekannten Tagesjournals sich erworben hat. Dieser Mann proklamiert heute schon und zwar offen in einem Werk, das er für die Frucht wissenschaftlicher Forschungen ausgiebt, es sei eine Schmach, daß das deutsche Volk überhaupt noch daran denke, in seiner Reichshauptstadt Luther, diesem „wahnsinnigen Mönch“ (ich gebrauche den wörtlichen Ausdruck) ein Denkmal zu setzen. Heute schon sei die Zeit gekommen, wo man sagen müsse, sein Werk sei nicht nur dem Untergang verfallen, sondern ihm nahe gekommen. Triumphierend wird die Fahne der römischen Kirche entfaltet und jene Agitation im Volk, von der ich behauptete, daß sie nicht minder sittlich zerrüttend wirkt als die Sozialdemokratie, und jene konfessionelle Anfeindung gelehrt, welche bis zu gewaltsamen Exzessen erhitzt werden kann. Ich glaube, das sollte uns Protestanten mit der Überzeugung erfüllen, daß wir dieses Beispiel zwar nicht nachahmen dürfen, — hierin besitzen wir die Wohlthat, daß die ganze Nation im Protestantismus erneuert worden ist im Sinn des wahren Christentums, gerade durch den Mann, der hier als „wahnsinniger Mönch“ bezeichnet wird, der „durch Selbstmord aus dem Leben geschieden sei.“ Aber in einer Zeit, in der in dieser Weise Schmähungen, für unsere Kirche aus jenen Kreisen herüberschallen, da sollte auch unser protestantisches Herz höher schlagen, da dürfen wir uns sagen: Wir stehen mit unserer Kirche einträchtig zusammen, und halten es als eine Ehrenpflicht, nicht zu dulden und nicht zuzugeben, daß man draußen, während wir stillsitzen und das ruhig hinnehmen, Tag für Tag die protestantische Kirche und die ganze Reformation schmählt, daß man diejenigen, welche in jener Zeit, ich darf wohl sagen wie Heilige hervorgetreten sind aus dem tiefsten Wesen und Charakter unseres deutschen Volkes, öffentlich schmächt



und herabwürdigt. Ich sage, die Zeit ist gekommen, in der auch wir laut unsere Stimmen erheben dürfen und müssen, daß wir erklären, es ziemt sich nicht, mit solchen Feinden, mit solchen fanatischen Gegnern, die in die höchsten Schätze unseres Bekenntnisses ihre Brandfackel schleudern wollen, die jetzt schon ihr Triumphgeschrei erheben über das, was unserer Kirche künftig begegnen soll, ihren Untergang, wie mit Freunden zu paktieren. So dürfen wir reden, weil wir weit besser und wahrheitsgetreuer, als Majunke seine Sätze über Luther, darthun könnten, daß kein Mann, auch der katholischen Kirche, so viel zu ihrer Erneuerung und Wiedererhebung aus tiefem Fall gewährt hat als Luther. (Beifall.)

Er wollte ja nicht die römische Kirche als solche reformieren, aber sein reines Gefühl, sein geniales Verständnis der Seele unseres Volkes hat auch hinübergegriffen in die kath. Kreise, und wenn man in jenen Kreisen heute etwas mehr Selbstbeherrschung und Gerechtigkeitsgefühl besäße, so würde diese historische Thatsache dort nicht verkannt werden, wie es unmöglich ist nachzuweisen, daß das Christentum und Religiosität sei, was heute in den extrem kirchlichen Blättern als solches dargeboten wird. Ich sage, deshalb wollen wir stolz auf unseren Helden sein und wollen behaupten: Kein Papst des Mittelalters oder der Neuzeit hat je ein so tiefes Verständnis für das Wesen des Christentums besessen wie Luther; kein Papst des Mittelalters und der Neuzeit hat je so viel dazu beigetragen, die Christenheit wieder zu erheben aus dem Fall, in den sie durch Weltlichkeiten aller Art, durch sinkende Zeitläufte, durch staatliche Bestrebungen und durch eigene Schuld der Kirche verfallen ist, keiner hat so viel dazu beigetragen, unser deutsches Volk und seine innerste Seele rein zu halten und wieder empfänglich zu machen für die hohen Aufgaben christlicher Denkweise, die zugleich die besten Seiten im Charakter unseres Volks bilden.

Ich glaube, daß es heute auch angebracht ist, einige Bemerkungen über die finanziellen Verhältnisse zu machen. Wir haben davon nicht geschwiegen, vielmehr auch diese Sache



in Betracht gezogen. Ich will einleitend nur kurz bemerken, daß wir in der Lage sein müssen, auch auf kirchenpolitischem Gebiete für eine Art Erneuerung unseres kirchlichen Lebens Beiträge zu liefern. Wir bedürfen durchaus einer Neuordnung unserer finanziellen Kräfte, nicht etwa, um da und dort den Gemeinden in ihren finanziellen Bedürfnissen von einer Zentralstelle aus auszuweichen. Wir bedürfen zuerst eines staatlichen Gesetzes zur Herbeiführung einer Kirchensteuer, um für unsere Geistlichen die Mittel zu erlangen, deren sie gegenwärtig entbehren und die sie haben müssen, wenn die Kirche in ihrem Leben nicht verkümmern soll. Ich weiß, es giebt Leute genug, die dieser Steuer abgeneigt sind, die selbst Bedenken gegen die Berechtigung der Steuer tragen, die sagen, daß ohnehin Steuern und Abgaben genug zu leisten sind an den Staat und die politischen Gemeinden. Ich habe ein so unbedingtes Vertrauen zur badischen Volksvertretung, daß ich keinen Augenblick zweifle, daß sie dieses Steuergesetz unter Berücksichtigung dessen, was dabei in Betracht gezogen werden muß, bewilligen wird, um diesen durchaus gebotenen Fortschritt in unserem kirchlichen Verwaltungssystem zu erzielen. Wir werden das erreichen. Ich glaube daher nicht, in diesem Moment und an diesem Ort des Weiteren darüber reden zu sollen und ich will nur erwähnen, daß ich der Überzeugung bin, es werde das Nötige erreicht werden, wenn man das Verlangen im Sinne bescheidenen Gebrauchs macht, daß man nicht über das durchaus gebotene Maß hinausgehen will und nicht etwa schon durch den Begriff „Kirchensteuer“ die Leute geneigt macht, an den Austritt aus der Kirche zu denken. Ich glaube nicht, daß Mißstände bei uns eintreten können, wie sie in der hessischen Landeskirche sich gezeigt haben, wo man aber auch, nachdem man aus dem eigenen Fehler gelernt hatte, das Rechte gefunden hat. Es ist dort der Beweis geliefert worden, daß die Liebe des Volkes zur Kirche doch mächtiger ist als die Liebe zur Konfessionslosigkeit oder die Abneigung gegen die Bezahlung einer kirchlichen Steuer.

Es ist im Laufe der Kommissionsberatungen, indem ich



also den Abschnitt über das Verfassungsleben nicht weiter berühre, vom Kultus die Rede gewesen, und es haben sich vielfache Wünsche kundgegeben, es sind auch Anträge in Ihrer Kommission gemacht worden, die ich referierend erwähnen will, weil sie zur Beratung gestellt werden. Diese Dinge sind in den Diözesanprotokollen entholten als Gegenstände, die man nach verschiedenen Richtungen hin beleuchtet und die sich fast in allen Diözesanprotokollen wiederfinden. Es fand überhaupt der Wunsch Ausdruck, die treffliche Einrichtung der Diözesansynoden, für das ganze kirchliche Leben immer fruchtbarer zu machen; indem man dort Kritik zu üben und in wohlwollender Weise Vorschläge zu machen in der Lage ist, worauf man diese Beurteilungen aus den Gemeinden hier in der Generalsynode vor sich hat, und man Angesichts der Erklärungen des Oberkirchenrats die Bedürfnisse der einzelnen Synoden zu prüfen im Stande ist. Es ist vielfach hervorgehoben worden, daß es unerlässlich sei, den Kultus soweit als möglich, ohne unsere protestantischen Grundsätze und Traditionen zu verleugnen, reicher zu gestalten. Dazu gehört in erster Reihe der Kirchengesang. In manchen Städten haben wir schöne und erhebende Eindrücke vom Kirchengesang empfangen. Ich kann dieses auch von unserer nicht sehr großen Gemeinde Konstanz sagen, wo eine solche Einrichtung eingeführt ist und wo namentlich an Festtagen vom Kirchengesangchor wesentlich zur Verschönerung des Gottesdienstes beigetragen wird. Der Eindruck, welchen ein schöner Gesang auf das Gemüt des Menschen auszuüben vermag, natürlich durch Vortrag geeigneter Lieder, ist sehr geeignet, den Gottesdienst feierlicher zu gestalten. Dazu gehört auch, daß durch tüchtige Lehrer unsere Jugend hinsichtlich des Gemeindegesanges geschult wird, daß sie zu einem Gesange angeleitet wird, der zur Hervorbringung eines erhebenden Eindruckes besser angethan ist als der schleppende, nur durch Überwindung vieler, gleichsam als Gedankenstriche dastehender Pausen auszuführende bisherige Choralgesang. Der schwerfällige Choralgesang ist nicht volkstümlich. Er hat nichts vom ernststen Volksliede an sich. Man hat einst durch Ein-



führung weltliche Lieder, durch Übersezung lateinischer Texte, oder wie Luther gethan hat, deutscher Volkslieder des 16. Jahrhunderts, dem ächten Kirchengesang Bahn zu brechen gesucht. Wenn solche Lieder in der Volksweise gesungen werden, d. h. wenn die Choräle rhythmisch gesungen werden, so wird der Gesang belebt, es wird ihm eine Seele eingeflüßt. Wenn jede Gemeinde einen solchen Chorgesang hat, so wird das viel zur Hebung des Gottesdienstes beitragen. Allerdings, das kann nicht plötzlich geändert werden, das ist eine mühsame, ohne Unterstützung der Schule in vielen Jahren nicht zu erreichende Art des Gesanges. Wenn aber die Schuljugend voran singt, wenn sie gut geschult ist, dann geht es, und dann haben wir eine Art von religiösem Gesang in der Liturgie unseres Gottesdienstes, der viel mehr wert ist, als das Bisherige, weil er mehr bewegenden Eindruck macht als der übliche Choralgesang.

Es hat Ihre Kommission auch die Frage erörtert, ob man nicht auch unser Gesangbuch umdrucken soll. Es wurde erklärt, daß dies erst angeht, wenn es ausverkauft sein wird, was vielleicht nicht so lange mehr dauert; es wurde gewünscht, daß es auf besseres Papier gedruckt werde und als allerdings frommer Wunsch beigefügt, daß es nicht teurer werde als das bisherige Gesangbuch. Ein weiterer Wunsch der Kommission war, es mögen diejenigen Melodien vorne eingedruckt werden, die auf die Gesangsweise hinleiten, von der ich vorhin gesprochen habe, und sie hat den Antrag angenommen, den ich vorlesen will:

„Die Generalsynode beschließt, den Oberkirchenrat zu ersuchen, er möge veranlassen, daß bei einem Neudruck der Gesangbuchausgabe mit Melodien zu allen denjenigen Liedern, für welche sich parallele Formen im Choralbuch finden, statt der bisher eingedrucktten Form B die ursprüngliche Form A gesetzt und erstere statt letzterer als Anhang beigegeben werde, Nr. 12 der Melodien aber in ursprünglicher



Form („Sollt ich meinem Gott nicht singen“) neben der eigenen Melodie desselben vorzudrucken.“

Es wird das ein Mittel sein, unsern Kirchengesang zu vervollständigen.

Es ist dann auch, — ich will das gleich hier streifen, es wird später eine Detailberatung darüber eröffnet werden, — der Wunsch ausgesprochen worden, daß in den Händen unserer Kinder neben dem Katechismus und neben dem eigentlich geschichtserzählenden Buche eine Ausgabe der Bibel sich befinden möge, die zwar nicht ängstlich gereinigt ist, in der aber von jenen anstößigen Momenten nichts steht, die den Lehrer beim Unterricht in Verlegenheit bringen und manchem schon zuvor verdorbenen Schüler eine weitere Entwicklung zum bösen Leben darbieten können. Man wird nicht wünschen, daß man den Kindern eine völlig purifizierte Bibel in die Hand giebt, aber für Unterrichtszwecke und auch für die Hauslektüre, unter Anteilnahme der jugendlichen Hausgenossen, würde ein solches Buch sehr wertvoll sein. Herr Pfarrer Längin, Kommissionsmitglied bei uns, hat uns ein solches Buch vorgelegt, ich wenigstens habe einen großen Teil desselben durchgelesen und die Kommission stellt den Antrag:

„Der Oberkirchenrat möge in Erwägung ziehen, ob es nicht möglich wäre, für den Schul- und Konfirmandenunterricht den Gebrauch der „Glarner Familienbibel“ oder einen Bibelauszug neben der biblischen Geschichte und dem Katechismus zu gestatten.“

Diese Familienbibel ist zu solchem Zwecke mit großem Geschick hergerichtet, es ist namentlich sehr darauf gesehen worden, größere Abweichungen vom lutherischen Sprachausdruck zu vermeiden. Wir haben keinen größeren Meister der Sprachkunst, des Sprachausdrucks und der Sprachgewalt von Hermann dem Cherusker an bis Goethe als Luther, und all dieses ist mit großer Pietät und Geschick nachgebildet. Die Kommission hat eine sehr bescheidene Form für ihren Antrag beschlossen, nämlich dem Ober-



Kirchenrat zur Prüfung anheim zu geben, ob das möglich wäre. Es giebt gewiß auch noch andere ähnliche Bibelausgaben, aber wir wollten uns selbstverständlich beschränken auf das, was uns vorlag und auf was wir Bezug nehmen konnten. Das wollten wir empfehlen und den Beschluß dem Oberkirchenrat anheimgeben. Es handelt sich ja hier nicht um eine Sache der Gesetzgebung. Es ist lediglich eine Verwaltungsangelegenheit.

Wir haben dann unter „Gebiet des kirchlich-religiösen Lebens“ die Frage der Christenlehre eingehend erörtert. Es ist in den Volkskreisen und in den Diözesansynoden sehr lebhaft und vielfach hervorgetreten, daß eben mit der Christenlehre Schwierigkeiten entstanden sind, d. h., daß die Jugend zu früh davon weg bleibt und kein Zwangsmittel vorhanden ist, sie zu deren Besuche anzuhalten. Zwangsmittel können nur vom Staate auf Ansuchen der Kirche festgestellt werden. Ihre Kommission war überzeugt und ist mit großer Sympathie dem Wunsche beigetreten, daß es notwendig sei, die Jugend so lange als möglich die Christenlehre besuchen zu lassen, daß der Geistliche in unterrichtender Weise fortschreitenden Einfluß auf religiöses Leben, religiöse Bildung und mehr als bisher auf die Befassung des Einzelnen mit der Religion übt, daß man überhaupt die Sympathie für die Religion zum Lebensgut möglichst Vieler macht. Auf diesen Wunsch ist die Kommission einträchtig eingegangen; allein das glaubten wir nicht, daß der Zwangsweg derjenige sei, der zuerst in Angriff genommen werden sollte. Es ist uns von Geistlichen aus unserer Mitte gesagt worden, daß es dem Einen und Andern gelungen sei, vier Jahre nach der Konfirmation noch die Jugend männlichen und weiblichen Geschlechts in der Christenlehre zu behalten. Das ist die wichtigste, höchste und fruchtbringendste Art der Erteilung des Religionsunterrichts, daß er sich tiefer ins Gemüt einsenkt, als wenn die Betreffenden zur Zahlung einer Geldstrafe gebracht werden. Das weiß jeder. Wir waren der Meinung, auch die weltlichen Mitglieder, daß der Geistliche hierin zu unterstützen und seinen



Bestrebungen auf eine angemessene Fortsetzung des Religionsunterrichts bei schulgereiften Schülern Vorschub zu leisten sei. Wir glaubten, wenn das geschieht, daß vielleicht in dieser Beziehung schon wieder ein Fortschritt erzielt werden könne.

Es ist, ich muß das noch nachtragen zur „Chronik“, hinsichtlich der äußern Mission, von einem unserer Mitglieder, besonders Dekan Zimmer, beantragt worden, und die Kommission ist dem Antrage beigetreten, „die hochwürdige Generalsynode möge bestimmen, es solle am ersten Sonntage nach Epiphania eine Kollekte zum Besten der deutschen Kolonien erhoben werden.“ Ich glaube, die Deutschen haben auch bisher nie gesäumt, gerne Beiträge zu leisten zur Unterstützung der äußern Mission. Aber ich glaube, nachdem das deutsche Reich selbst Kolonialbesitz erworben hat, ist die Sache uns näher getreten, und wenn einstmals das Fest Epiphania zur Erinnerung an die 3 Könige oder an die 3 Weisen aus dem Morgenlande am nächsten Sonntage nach dem 6. Januar gefeiert wurde, so ist dieser Tag dazu sehr geeignet. Wenn ein derartiger Sonntag dazu verwendet würde, in der Predigt darzustellen, daß es eigentlich nicht bloß Christenpflicht, sondern nationale Ehrenpflicht der Gemeinden sei, etwas für die heidnischen Völker zu thun, und wenn eine Predigt über die Bedeutung der auswärtigen Mission gehalten wird, und man dann eine Kollekte erhebt, bei der jeder nach seinem guten Willen einen Beitrag beim Ausgang aus der Kirche niederlegt, so ist damit angemessen ein Fest der Reformation wiederhergestellt. In dieser Form und für ein so praktisches, nahe liegendes Bedürfnis ist das ein ganz zeitgemäßer Beschluß, und ich hoffe, daß ihm die Generalsynode ebenso einstimmig beitrifft, wie es in der Kommission geschehen ist.

Was den Abschnitt „Geistlicher Stand“ anbelangt, so ist in dieser Hinsicht ein Beschluß von uns auf Mitteilung eines Mitgliedes gefaßt worden, das sich mit Studierenden der Theologie in näherer Beziehung befindet. Es ist ein Antrag eingebracht und von uns gleichfalls angenommen worden. Dieser Antrag, den Prof. Bassermann seinerzeit noch näher begründen wird, lautet:



„Die hochwürdige Generalsynode wolle beschließen, der Oberkirchenrat möge auf dem Wege der Verordnung bestimmen, daß das seitens einzelner Theologiestudierender nachzuholende hebräische Maturitätsexamen künftig hin zu einem Zeitpunkt abgelegt werde, welcher von der theologischen Vorprüfung durch drei Semester getrennt ist.“

Ich erinnere mich, wie vor Jahren ein berühmter Orientalist hier im Hause stand und sich beklagte, daß die Kenntnis der orientalischen Sprachen, auch der hebräischen, im starken Rückgang begriffen sei. Ich muß gestehen, daß mir diese Klage des verdienten Gelehrten einen peinlichen Eindruck gemacht hat. Es ist ja sehr befremdend, wenn der Geistliche von der Universität weg geht, ohne eine sichere Kenntnis der hebräischen Sprache zu besitzen, daß er jeden Satz des alten Testaments zu interpretieren weiß, und die Interpretation der Sachverständigen nicht so kennt, wie sie in der Hauptsache sich gestaltet hat. Die Wissenschaft als solche ist gewiß nicht zurückgegangen, wohl aber, wie jener Gelehrte meinte, die Kenntnis der Produkte derselben in den weiteren theologischen Fachkreisen. Es ist hervorgehoben worden, es sei ein methodisch sonderbares Verfahren, daß man die Vorlesungen über die Interpretation und wissenschaftlichen Abhandlungen über die alttestamentlichen Schriften besucht und erst hinterher die hebräische Sprache lernt. Ich glaube, das ist ein unrichtiges Verfahren, man wird richtiger handeln, wenn man zuerst die betreffenden Sprachen lernt und zu der Zeit sich die sichere Kenntnis derselben schon erworben hat, in der die eigentlichen philologischen Interpretationsaufgaben gestellt und die weiteren litterarischen und geschichtlichen Hilfswissenschaften dieser Studien in Angriff genommen werden. Dann werden gewiß manche Geistliche mit größerem Vergnügen zu diesen Studien später zurückkehren in ihren Mußestunden, als wenn sich ihr ganzes altsprachliches Wissen nur auf Griechisch und Latein beschränkte.

Lassen Sie mich fortfahren in den Gegenständen, die wir



aus den Diözesanprotokollen behandelt haben. Es ist das wieder eine Angelegenheit, die in Schlußsatz 4 des Berichts des Oberkirchenrats sich erwähnt findet, die Aufsehen erregt und die einen Geistlichen sogar zum Verzicht auf seine Stelle veranlaßt hat. Wir haben den Fall sorgfältig erörtert unter Zuzug des damit befaßten Mitglieds des Oberkirchenrats. Wir haben aber gefunden, daß es ein kirchliches Bedürfnis nicht ist, hier noch eingehend über die Sache zu sprechen. Es kann für diese Versammlung die Frage nicht vorliegen, ob das Reichsgericht in der fraglichen Sache ein richtiges oder ein unrichtiges Urteil erlassen hat. Das Reichsgericht würde sich um die Intervention einer kirchlichen Synode nicht kümmern und fortfahren wie seit Jahren, seine Theorie der Notwehr unangesehen der abweichenden Meinung der Synode als richtig anzuerkennen. Ich kenne ein weiteres Urteil, das von derselben Rechtstheorie, dem Rechte der Notwehr, ausgeht. Die Kommission war darin einig, daß sie glaubt, der Oberkirchenrat werde den richtigen Weg selbst finden, um künftig derartige Dinge unmöglich zu machen. Es wird auch der Pfarrer künftig nicht wieder Lust haben, in der Weise zu predigen, wie es hier geschehen, und dann wird auch kein Bürgermeister mehr aus der Kirche während der Predigt in Aufsehen erregender Weise den Gottesdienst verlassen. Er wird vielmehr bedenken, daß es noch eine große Anzahl von Bürgermeistern giebt, die dem Pfarrer ruhig und andächtig zuhören und es sehr wert halten, wenn der Pfarrer in taktvoller Weise durch seine Predigt der ganzen Gemeinde zum Herzen spricht. Ich kann nur das Eine sagen: Wir wollen nach wie vor für die Erhaltung und Vertiefung des sittlich-religiösen Lebens im Volke wirken und das, was der Abgeordnete Längin gestern gesagt hat, daß Charakterfestigkeit und Unabhängigkeit der Gesinnung nur bei den Sozialdemokraten ihren Sitz haben, wollen wir durch die That widerlegen. Wir wollen den Beweis liefern, daß die protestantische Kirche, daß die Mitglieder der Generalsynode, daß alle, die in protestantischem Geiste wirken in den Ge-



meinden, unabhängig sind gegenüber den Strömungen, die in ganz bedenklicher Weise in der letzten Zeit sich bemerkbar machen, daß wir es als eine wichtigste Aufgabe erachten, in diesem Geiste für die Kirche und für den Staat einzutreten. Wir wollen beweisen, daß die Führung dieses Kampfes in unserer Zeit zu den höchsten Aufgaben des Lebens in der protestantischen Kirche gehört. Wir alle wollen diese Gesinnung einheitlich bewahren, mögen wir als Geistliche berufen sein, mögen wir in anderer Lebensstellung uns befinden. In diesem Sinne glaube ich im Auftrage Ihrer Kommission die Einzelberatung über die zur Erörterung gestellten Gegenstände nach deren Absicht und Beurteilung der Fragen eingeleitet zu haben. (Beifall.)

Präsident: Meine Herren! Entsprechend dem Vorgetragenen eröffne ich die allgemeine Diskussion über die Vorlage.

Wenn sich niemand zum Wort meldet, gehen wir an den 1. Gegenstand der Einzelberatung, bei dem der Antrag dahin geht: „Die Wiedereinführung der Feier des Epiphaniens- oder Erscheinungsfestes am Sonntag nach dem 6. Januar und eine damit zu verbindende Ermächtigung einer Kollekte zu Gunsten der Mission in unsern deutschen Kolonien beim Oberkirchenrat zu beantragen.“

Zimmern: Hohe Versammlung! Sowohl im Namen der Diözese, die mich gewählt hat, als im Namen der Kommission, der ich angehöre, ist mir, wie Sie vorhin aus den begeisterten und begeisternden Worten unseres Vorsitzenden gehört haben, der Auftrag geworden, Ihnen die Feier des Epiphaniensfestes ans Herz zu legen. Ich will dies in zweifacher Weise thun. Zuerst negativ sozusagen, und dann auch positiv.

Negativ. Ich habe dabei das Bestreben, vor allem die Erinnerung an das Epiphaniensfest wach zu halten und bei uns nicht aussterben zu lassen. Diese Gefahr liegt vor, wenn nicht in irgend einer Weise dieses altchristliche Fest bei uns wieder begangen wird. Das Epiphaniens- oder Erscheinungsfest ist eines der ältesten christlichen Feste und wurde



in einem großen Theil der Christenheit, meines Wissens, früher gefeiert als das Christfest. Nachdem das Weihnachtsfest auf den Tag festgesetzt worden ist, an dem es jetzt gefeiert wird, hat man das Erscheinungsfest auf den 6. Januar beibehalten, den sogenannten Dreikönigstag, hauptsächlich zur Erinnerung daran, daß die Weisen aus dem Morgenland, geleitet von dem Stern, der ihnen erschienen ist, nach Bethlehern gekommen sind, um den neugeborenen König der Juden anzubeten. Wie Sie wissen, sind durch die Legende aus den drei Weisen drei Könige gemacht worden, und der Tag hat den Namen Dreikönigstag bekommen. Die Legende wollen wir nicht beibehalten, aber die Wichtigkeit der Sache dürfen auch wir in der evangelisch-protestantischen Kirche festhalten, daß die Erstlinge aus der Heidenwelt an der Krippe zu Bethlehem erschienen sind und ihre Anbetung dem Herrn der Welt dargebracht haben. Dieses alte Erscheinungsfest wird heute noch in der katholischen Kirche gefeiert, auch in der ganzen lutherischen Kirche, also auch in unserer Nachbarschaft in Württemberg, ebenso in der unierten Kirche Preußens und teilweise auch Rheinbayerns. Auch bei uns wurde es im lutherischen Theil unseres Landes bis zur Einführung der Union gefeiert. Bei der Einführung der Union ist es aber unter den zu feiernden Festen nicht erwähnt, wahrscheinlich weil das Fest in der reformierten Kirche nicht gefeiert wurde, und so hat man es damals übergangen. Aber das ist nicht maßgebend, daß es nicht wieder eingeführt werden könnte. Ich weiß nicht, ob es in den lutherischen Gemeinden unseres Landes nach der Union noch gefeiert wurde, aber unser letztes Kirchenbuch von 1857 hat das Epiphaniensfest wieder erwähnt, und empfohlen, dasselbe auf den Sonntag nach dem 6. Januar zu legen und in Folge dessen ist es auch in vielen Gemeinden unseres Landes, namentlich in der Diözese, der ich angehöre, gefeiert worden. Nachdem wir unsere jetzige Agende von 1877 haben, ist es wieder mehr oder weniger in Vergessenheit geraten, denn in dieser Agende wird es gar nicht erwähnt. Aber dennoch sind auch in diesem



neuesten jetzt giltigen Kirchenbuch geeignete Gebete fürs Epiphaniensfest vorhanden, und auch in unserem Gesangbuch findet sich nach den Weihnachtsliedern eine Abtheilung fürs Erscheinungsfest. Ebenso kommt in vielen Predigt-, Erbauungs- und Gebetbüchern das Epiphaniensfest vor, auch in unsern Kalendern. Ich fürchte nun, wenn wir gar nichts thun, um dieses Fest als Fest festzuhalten, es werde nach und nach die Erinnerung daran verschwinden. Jetzt ist aber noch die passende Zeit, dieses nur in unserm badischen Land verschwindende Fest aufzufrischen, da es doch noch in der Erinnerung vieler alter Leute lebt. Auch von der Kommission haben es einige Mitglieder noch in ihren Familien gefeiert, und eines derselben hat uns erzählt, daß auf dem Schwarzwald auf den Tag Leute aus der Umgegend gekommen seien, um das Fest zu feiern, und das gab Veranlassung, einen Gottesdienst zu halten und überraschender Weise fanden sich trotz 22 Grad Kälte dazu zahlreiche Zuhörer ein. Es ist also doch in manchen Kreisen noch ein Bedürfnis nach dem Feste vorhanden, und da möchte ich Sie bitten, demselben Rechnung zu tragen. Wir haben für unsere Diözese beschlossen, das Epiphaniensfest wieder zu feiern, oder ich will lieber sagen festlich zu begehen, um dem Bedenken entgegenzutreten, ein neues Fest einzuführen. Wir wollen also nicht einen Arbeitstag dazu nehmen, sondern es auf den Sonntag verlegen.

Aber auch positiv möchte ich das Fest empfehlen. Ist es doch gar wichtig, uns daran zu erinnern, daß das Christentum eine univierselle Bedeutung hat. Die christliche Religion ist ja bestimmt, Weltreligion zu werden, da ist kein Sonntag so geeignet diese Bedeutung festzuhalten, als dieser Tag, der uns ins Gedächtnis ruft, daß kurz nach der Geburt des Weltheilands von weit her die Vertreter der Heidenwelt gekommen sind, um ihre Kniee vor dem Herrn aller Herrn zu beugen, und daß damit eine Aufforderung gegeben ist, Mission zu treiben bis ans Ende der Welt. Das tritt uns aber noch näher, seitdem wir durch den erfreulichen Gang der



Weltgeschichte eigene Kolonien des deutschen Reiches in der Heidenwelt haben, so daß die Heiden uns gleichsam auf den Leib rücken, sie sind unsere Schutzbefohlenen, gewissermaßen unsere Hausgenossen. Da haben wir nun auch die Verpflichtung, ihnen das Beste zu bringen, was wir haben, nicht bloß Bildung, Kultur oder gar Branntwein, der so vielfach importiert wird, sondern das Beste, was wir Christen haben, das Wort Gottes, das Evangelium. Das ist eine heilige Pflicht, die wir gegenüber diesen neuen Gliedern des deutschen Reichs zu erfüllen haben, und es hat sich auch gezeigt, daß die äußere Mission, die vielfach in privater Weise, von Gesellschaften und Freunden in großartigem Maßstabe mit vielen Opfern getrieben wird, die aber auch namentlich in gebildeteren Kreisen oft angefochten und verlacht worden ist, doch Anerkennung gefunden hat. Man ist zu der Ansicht gekommen, daß auch die Missionare die Pioniere der Kultur, der Gesittung sind, so daß jetzt viele, die den Missionsbestrebungen kalt gegenüberstanden, mehr oder weniger gewonnen sind, und auch ihrerseits die Verpflichtung fühlen, das Ihrige dazu beizutragen. Da ist nun gerade das Epiphaniensfest ganz geeignet, um auch vonseiten der Kirche die Mission warm zu empfehlen. Darum ist der zweite Antrag, den ich namens der Kommission und meiner Diözese befürworten möchte, und der auch einstimmig angenommen wurde, daß an diesem Tage eine Kollekte für die Mission, speziell für unsere deutschen Kolonien erhoben werden möge. Unter diesen Kolonien verstehen wir hauptsächlich Kamerun und Ostafrika, wo bisher schon Gesellschaften sich gebildet haben, um Mission zu treiben, die aber vielfach in Geldnot sind und dringend der Unterstützung bedürfen.

Ich bin mir wohl bewußt, daß viele Einwendungen sowohl gegen die Einführung des Festes, als auch gegen die Erhebung einer Missionskollekte gemacht werden, auch in der Kommission gemacht worden sind. Man sagt, in unserer Zeit, wo so viele Feste gefeiert werden, muß man nicht mit neuen Festen kommen. Es ist ja wahr, ich möchte sagen leider



wahr, daß unsere Sonntage vielfach durch weltliche Festlichkeiten gestört werden, die ja an und für sich ihr gutes haben: patriotische Feste, Militärfeste, Fahnenweihen und dergleichen, die aber häufig ausarten in weltliche Lustbarkeiten. Nun, wo so viele weltliche Feste sind, da darf auch die Kirche einmal ein Fest einführen, bei dem gewiß nicht die Gefahr vorliegt, daß es ausartet in Lustbarkeiten und Trinkgelage, sondern das sich auf die kirchliche Feier beschränkt. Da wir nicht einen Arbeitstag dafür bestimmen, sondern den Sonntag, so hat es sicherlich nichts auf sich, wenn dieser Sonntag etwas festlicher hervorgehoben wird, etwa durch die Einfügung eines Chorgesanges und durch besondere Erwähnung der Mission in der Predigt. — Ein anderes Bedenken ist, daß eine Kollekte erhoben werden soll für die Mission. Man wendet ein, es bestehen ja schon so viele Missionsgesellschaften. Ich habe schon vorhin angedeutet, es ist etwas anderes um private und um offizielle Missionsthätigkeit. Es wird in unsern Tagen von vielen Seiten gewünscht, daß die Mission mehr oder weniger in organischen Zusammenhang mit der Kirche gebracht werde. Hier ist Gelegenheit dazu gegeben; wir wollen an diesem wichtigen Werk, unsere deutschen Kolonien mit dem Evangelium bekannt zu machen, uns beteiligen, und dazu weitere Veranlassung geben. — Ein anderer Einwand war der: die Zeit sei nicht ganz passend, zumal schon zu Weihnachten eine Kollekte für die Rettungsanstalten erhoben werde. Das scheint mir nur ein untergeordneter Grund zu sein, da wir nicht sowohl auf den hohen Ertrag der Kollekte Wert legen, als darauf, daß eine solche überhaupt stattfindet. Immerhin werden, wie wir hoffen, einige tausend Mark dadurch gesammelt werden.

Ich fürchte auch nicht, daß unser deutsches Volk dadurch zu sehr überlastet werde. Man spricht ja so viel von Fortschritt und Bildung und von der Herzensgüte unseres Volkes und der Deutschen. Ach, wir wollen da nicht so bedenklich sein und es den Gliedern unserer Kirche zutrauen, daß sie schon aus Dankbarkeit, selbst Christen zu sein, auch gern etwas



dazu beitragen, um der Not in der Heidenwelt abzuheffen, und ihrer Pflicht darin zu genügen. Ich bin nicht so ängstlich und könnte auf rege Beteiligung hoffen. So möchte ich nochmals im Namen unserer Kommission und meiner Diözese Ihnen den Antrag dringend empfehlen. (Wiederholt den Antrag).

Prälat Doll: Verehrte Herren! In der vorliegenden Frage ist meines Erachtens zu unterscheiden zwischen zwei Dingen: dem Interesse für die Mission einerseits und zwischen der Einführung eines neuen Festes andererseits.

Was das Interesse für die Mission betrifft, so werden wir alle — und es wird dies auch in sehr weiten Kreisen unseres Landes der Fall sein — unsere volle Zustimmung aussprechen können zu dem, was der Vorredner gesagt hat. Es ist dieses Interesse gottlob, und mit Freude kann man das sagen, je länger, je mehr gewachsen, und es beherrscht jetzt sehr weite Kreise. Warum nun das Missionsinteresse, das in so weiten Kreisen vorhanden ist und das bisher im Wachsen begriffen war, notwendig an das Epiphaniensfest geknüpft werden soll, das ist ein Gedanke von dem ich gestehe, daß er mir nicht so ganz einleuchtet, wie das bei dem Herrn Vorredner der Fall ist. Ich komme deswegen auf die zweite Seite, nämlich ob wir ein neues Fest einführen wollen in unsere evangelisch-protestantische Landeskirche. Die Feste, die in unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche gefeiert werden, sind alle durch die Unionsurkunde aufgezählt und festgesetzt. Es hat seither, seit 1821, auch keine Änderung daran stattgefunden. Es ist zwar das Reformationsfest verschoben worden, aber es ist nicht aus der Reihe der Feste herausgenommen worden, und es ist kein anderes eingeführt worden. Wenn nun in der Unionsurkunde das Epiphaniensfest sich nicht findet, begreife ich namentlich einen Gesichtspunkt des Herrn Vorredners nicht, daß das Fest vor dem Verschwinden aus dem Volksbewußtsein bewahrt bleiben soll. Es sind 70 Jahre, daß es (vor der Union) in den lutherischen Gemeinden gefeiert worden, aber in den reformierten nie. Ich möchte deshalb kaum annehmen, daß in unserem Volksbewußtsein noch eine Erinnerung an ein in



einem Teil unserer Gemeinden vorhanden gewesenes Fest vorhanden sei, mit Ausnahme derjenigen, wo dasselbe gefeiert und erhalten worden ist, wie im Landbezirk Karlsruhe. Selbst die Synode von 1855, welche für den Gedanken der Feier des Epiphaniensfestes eingenommen war, hat doch nicht die Zahl der bisherigen Feste durch das Epiphaniensfest vermehrt. Sie hat in der Agende, welche damals verfaßt wurde, allerdings auch das Epiphaniensfest genannt, hat aber gleichzeitig hinzugefügt, es soll dasselbe als Missionsfest gefeiert werden, und damit, glaube ich, wäre dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß es sich weniger um eine Vermehrung der in der Unionsurkunde vorhandenen Feste handelt, als um die Einführung eines allgemeinen badischen Missionsfestes. Ich habe deswegen schon in der Kommission meine Bedenken dagegen ausgesprochen, ob wir nicht mit dem so warm vorgetragenen und vielleicht auf den ersten Anblick vielen von uns einleuchtenden Vortrag in unsere Landeskirche etwas hineintragen, was in derselben anders aufgefaßt wird, als wir es auffassen, und ob es in der Landeskirche nicht möglicherweise Verstimmung hervorrufen kann, und zwar sage ich nicht nur möglicherweise, sondern ganz gewiß in dem reformierten Teil unserer Landeskirche eine sehr bedeutende Verstimmung hervorrufen werde, weil für die reformierte Kirche das Epiphaniensfest nicht diese Tradition hat, wie es bei der lutherischen Kirche der Fall ist.

Wenn ich nun den ganzen Gang der Angelegenheit hier betrachte, hat die Kirchenbehörde in zwei Diözesansynodalbescheiden dazu Stellung genommen. Es ist der Antrag auf Einführung des Epiphaniensfestes von der Synode Karlsruhe-Land wiederholt an uns gebracht worden. Wir haben in dem ersten Bescheid von 1889 bemerkt, daß wir durchaus nichts zu erinnern haben, wenn die Landdiözese Karlsruhe eine derartige Feierlichkeit bei sich einführen wolle, wir haben damals gesagt, es sei dem Karlsruher Landbezirk anheimgegeben in ihrem Kreise das Epiphaniensfest zu feiern, etwa am Sonntag nach dem 6. Januar und eine Missionsfeier und Kollekte



damit zu verbinden. Wir haben, als der Antrag für die Generalsynode kam, bemerkt, es sei der Synode Karlsruhe-Land unbenommen, durch ihre Vertreter auf der nächsten Generalsynode einen bezüglichen Antrag zu stellen, was eben geschehen ist. Die Äußerung des Oberkirchenrats ging weiter dahin: Ein Vorgehen des Oberkirchenrats in dieser Angelegenheit zum Zweck einer landeskirchlichen Anordnung beabsichtigen wir schon aus dem Grund nicht, weil es sich bei uns nicht eigentlich um die Wiedereinführung, sondern um die Neueinführung des Erscheinungsfestes handelt. Unsere Unionsurkunde kennt dasselbe nicht. Das im Jahre 1857 genehmigte Kirchenbuch führt es zwar unter den Festtagen auf, bemerkt aber nur, daß es am Sonntag nach dem 6. Januar als Missionsfest gefeiert werden soll, und das Kirchenbuch von 1877 nimmt wieder vollständig davon Umgang. Es ist also der geschichtliche Gang der Liebe oder Abneigung gegen dieses Fest der, daß im Jahre 1821 es gar nicht aufgenommen worden ist, im Jahre 1857 wurde es nur als Missionsfest bezeichnet, und im Jahre 1877, wo man daran ging, unserer Landeskirche ein neues Kirchenbuch zu geben, war keine Rede von der Einführung des Epiphaniensfestes in die Reihenfolge unserer Feste. Daraus geht mir das große Bedenken hervor, in unsere Landeskirche mit einem Generalsynodalbeschuß zu kommen, mit etwas, was den weitesten Kreisen der Landeskirche doch fremd ist, bevor wir wenigstens die Landeskirche darüber gehört haben. Ich bemerke, daß der Wunsch, der uns vom Landbezirk Karlsruhe entgegengebracht worden ist, bis jetzt nur von diesem Bezirk ausgesprochen ist. Ich füge hinzu, daß unsere Missionsfeste durchs ganze Land zu anderer Jahreszeit gefeiert werden, nur in ganz verschwindenden Fällen am Sonntag nach dem 6. Januar. Also auch in der Landeskirche ist das Bewußtsein hierfür wenigstens nicht sehr stark, daß das Missionsfest mit dem Epiphaniensfest verbunden ist. Sonst würden auch andere Diözesen ihr Missionsfest auf Epiphania legen.

Bezüglich der Kollekte will ich nichts bemerken, ich kann sagen,



wer nichts geben will, der soll es bleiben lassen, wir als Oberkirchenbehörde bekommen oft genug, mehr als uns lieb ist, wenn wir Kollekten ausschreiben, die Bemerkungen der Diözesansynoden zu hören: Die Leute haben kein Geld. Nun schlage ich diesen Gesichtspunkt nicht sehr hoch an. Es ist auch einmal die Wiederfeier eines in vielen Kreisen der deutschen evangelischen Kirche gefeierten Festes, das auch den Zusammenhang mit der katholischen Kirche wiederherstellt, in Anregung gebracht worden, das Totenfest. Es hat damals die Generalsynode beschlossen, es möge eine Anfrage an die Diözesansynoden geschehen, ob dieses Fest eingeführt werden soll, und diese haben es mit einer Ausnahme abgelehnt. Ich kann die Generalsynode nur dringend ersuchen, wegen Feier des Epiphaniensfestes denselben Weg einzuschlagen, die Diözesansynoden zu befragen. Es ist meines Erachtens das allernächstliegende, daß man etwas, das seit 70 Jahren nicht mehr gehalten wurde, dem evangelischen Volke nicht aufzutroyen soll, ohne in weiteren Kreisen der Landeskirche diese Umfrage gehalten zu haben. Mein Vorschlag, soweit ich einen Antrag stelle, ich kann das nicht als Mitglied der Generalsynode, geht dahin, über den Antrag des Kollegen Zimmermann die Diözesansynoden vorher zu hören und dann Beschluß zu fassen.

Kiefer: Die Stellung des Herrn Prälaten zu dieser Frage ist eine stark ablehnende. Solche Auffassungen könnten aber leicht zu einer Art von Erstarrung unserer kirchlichen Fortentwicklung in Bezug auf solche äußeren Einrichtungen führen. Ich glaube, wir haben uns, seitdem die Unionsurkunde besteht, immerhin fortentwickelt, wir sind ineinander hineingewachsen, an manchen Orten weiß man gar nicht mehr, ob die lutherische oder die reformierte Tradition die einflußreichere ist. Da man nun kein neues Fest einführen will, sondern nur eine festlichere Gestaltung des Gottesdienstes am ersten Sonntag nach dem 6. Januar für angemessen erachtet, um die äußere Mission in den Vordergrund zu stellen, so glaube ich, daß hier die Unionsurkunde nicht anzurufen sein wird.

Der Vorschlag, den Herr Prälat Doll am Schluß seiner



Ausführungen gemacht hat, stößt bei mir auf größeres Bedenken. Gerade weil ich schon seit langer Zeit nicht speziell in kirchlichen, sondern in politischen Versammlungen bei der Gesetzgebung mitgearbeitet habe, glaube ich nicht, daß durch Umfrage bei den Diözesansynoden der richtige Weg zu finden sei, der sicher zum Ziele führt, schon deshalb nicht, weil diese Volkskreise nicht soviel Erfahrung, Reife des Urteils und höhere Sachkenntnis in sich schließen wie die Generalsynode. Auf dem politischen Gebiete macht man es auch nicht so. Da empfiehlt man wohl Enqueten; aber nur als Vorbereitung für die Initiative zur Gesetzgebung.

Eine solche Versammlung, wie diese Synode, scheint mir kompetent zu sein, zu prüfen, ob es wohlgethan und gerechtfertigt ist, wenn man eine solche Erinnerung, die in einzelnen Theilen des Landes noch nicht dem Gedächtnis der Bevölkerung entschwunden ist, wieder aufleben läßt.

Über den Zusammenhang des Epiphaniensfestes mit der äußern Mission will ich nicht sprechen. Es sind ja Theologen genug in dieser Versammlung, die über das Christentum und seine hierin maßgebenden Geschehnisse uns jeden erforderlichen Aufschluß geben können. Man wird immerhin auf den ersten Blick sehen, daß ein Zusammenhang stattfindet, ein pietätvoller Zusammenhang in allem, was der jetzigen Generation so nahe liegt, daß sie durch die Fürsorge für die heidnische Bevölkerung, die uns Deutschen näher getreten ist, gleichsam eine schöne Erinnerung wieder auffrischt, wie der Herr Berichterstatter das ausgeführt hat, angesichts der Berichte über die früheste Jugendgeschichte Christi. Beim Totensfeste, und das ist der Grund, warum ich mich zum Worte gemeldet habe, handelt es sich um Anderes. Dort war ein besonderer Festtag in Frage. Ich meinerseits wäre nicht dagegen gewesen, und denke pietätvoll über alles, was der Bedeutung eines Totensfestes so nahe liegt.

Ich erinnere mich noch ganz gut der Verhandlungen der Synode von 1886 und will nur das Eine sagen, daß die-



jenigen, welche das Fest abgelehnt, von keinem andern Gedanken geleitet waren als von dem, daß sie keine katholisirenden Gebräuche in die evangelische Kirche einführen wollten und nicht wollten, daß man in einer Prozession auf den Friedhof zöge wie die katholischen Priester. Meine Herren! Wenn Sie diesen Grund wegnehmen, wenn Sie die Nachbildung der katholischen Friedhofprozession, welche in protestantischen Kreisen ja nicht eingeführt werden soll, entfernen, dann bleibt nicht viel übrig, warum das Totenfest nicht wieder eingeführt werden sollte. Es darf auch die Befragung der Volkskreise über das Totenfest als ein Beweis dafür gelten, daß die höchste Wahrheit nicht immer in der Gesamtheit liegt, wenn es sich um Neuerungen handelt. Die Diözesansynoden, das haben wir vorhin gesehen, sind außerordentlich fruchtbare Gebiete, wo es sich um die eigentlichen Aufgaben der Diözesansynode handelt. Ich schätze sie hoch, aber man kann nicht eines für alles wollen. Ich bin kein Freund, ich will das auch erwähnen, von Volksabstimmungen nach Art des Schweizer Referendums, durch welches die ganze Bevölkerung befragt wird über Gesetzgebungsaufgaben. Ich glaube, wenn wir dem nachhaken, so kommen wir weniger voran. Ich bin kein Reaktionär, kein Aristokrat, ich bin ein warmer Freund unseres protestantischen Volkes, und ein treuer Anhänger der christlichen Lehren, aber jede Herrschaft bedarf angemessener Organe und die Masse des Volkes ist nicht geeignet, öffentliche Ordnungen dieser Art zu vollziehen und Gesetzgebungsaufgaben zu lösen. Deshalb haben wir eine Kirchenverfassung. Die Bedenken gegen den Antrag waren nicht allzuschwerwiegend, sie haben in der Kommission keine Wirkung gethan; sie sind vorgetragen worden, und die Kommission hat doch einstimmig für den Antrag gestimmt in der Weise, wie er jetzt vorliegt.

Prälat Doll: Ich möchte zu den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners einiges berichtend bemerken. Das Totenfest sollte auch auf einen Sonntag verlegt werden. Der Antrag der in den Händen des Herrn Präsidenten sich



befindet, sagt ausdrücklich auch: Es soll der Sonntag nach dem 6. Januar als Epiphaniastfest gefeiert werden.

Wie dort an einem Sonntag vor Schluß des Kirchenjahres ein neuer Festtag eingeführt werden sollte, so soll hier am Anfang des Kirchenjahres ein neuer Festtag eingeführt werden, das Verhältnis ist ganz dasselbe.

Die zweite Bemerkung, die ich machen muß, geht dahin, daß Herr Kiefer meint, weil ich der Sache abgeneigt sei, wünschte ich die Sache den Diözesansynoden zur Beratung zu überweisen in der Voraussetzung, diese würden den Antrag ablehnen. Wenn ich ganz sicher wäre, daß die Diözesansynoden das neue Fest ablehnten, dann würde ich von vornherein Stellung gegen dasselbe genommen haben.

Vassermann. Hochwürdige Herren! Wenn ich in dieser Sache im Plenum das Wort ergreife, obwohl ich zur Kommission gehöre, die die Sache in ihrem Schoße behandelt hat, so geschieht es, weil ich damals durch meine dienstlichen Geschäfte außer Stande war, den Verhandlungen anzuwohnen.

Ich stehe beiden Punkten des Antragstellers, Abgeordneten Zimmermann, sehr sympathisch gegenüber, sowohl der Aufnahme eines Epiphaniestestes wie der Aufnahme eines landeskirchlichen Missionsfestes. Auf der andern Seite verkenne ich aber doch auch nicht das Gewicht der Bedenken, welche von dem Herrn Prälaten in dieser Richtung geltend gemacht worden sind.

Ich glaube, es ist ein Irrtum, wenn wir meinen, das Epiphaniestfest sei von Haus aus ein Missionsfest. Das Epiphaniestfest hat, soviel wir wissen, seinen Ursprung in der orientalischen Kirche, es ist gefeiert worden als das Fest der Taufe, beziehungsweise der Geburt unseres Erlösers. Die orientalische Kirche entbehrte bis in die Mitte des 4. Jahrhunderts eines Geburtsfestes Christi, und man kann aus den Predigten des Johannes Chrysostomus ziemlich genau nachweisen, wann unser Weihnachtsfest dort eingeführt worden ist. Die Thatsache aus dem Leben Jesu, welche dem Epiphaniesteste zu Grunde gelegen hat, war nicht die Ankunft der drei Weisen aus dem Morgenlande, sondern es war die Taufe Jesu,



da der heilige Geist über ihn kommt und er als Messias „erscheint“ vor der Welt in derjenigen Herrlichkeit, die ihm als Messias gegeben ist. Es wurde nun das Fest in das Abendland verpflanzt, wo das Weihnachtsfest bereits bestand, und da mußte es seine ursprüngliche Bedeutung verlieren. Ich glaube, es ist nicht vollständig aufgeheilt, wie das geschehen ist und wie der Gegenstand des Festes die drei Könige oder Weisen aus dem Morgenlande geworden sind, sicher aber ist, daß erst an die Verbindung dieses Gegenstands mit dem Epiphaniensfest der Gedanke eines Missionsfestes sich anschließen kann. So alt also das Fest ist, so läßt es sich doch, wenn wir es in abändernder Weise als Missionsfest beibehalten wollen, nur auf die römische Tradition zurückführen. Was unsere Landeskirche betrifft, so steht fest, daß dies Fest die frühere badische Kirche von Anfang an gehabt hat; merkwürdiger Weise führte es einen Titel, für dessen Erklärung ich dankbar wäre, es hieß „der oberst“; derselbe kommt auch in anderen Kirchenordnungen vor, ist mir aber in seiner Bedeutung nicht klar. In den lutherisch-markgräflichen badischen Landesteilen ist es also immer gewesen, in der reformierten Kirche nicht; aber dieselbe hat sich, wenigstens was die Pfalz betrifft, keineswegs prinzipiell ablehnend gegen derartige Feste verhalten. Im 18. Jahrhundert war überhaupt eine Strömung vorhanden, welche der Abschaffung der kleineren Feste sehr geneigt war. Wenn in der Unionsurkunde das Fest nicht erwähnt ist, so scheint auch mir das kein Grund zu sein, daß wir es nicht wieder einführen sollten. In der Erörterung über die Einführung des Totenfestes war dieser Grund auch nicht geltend gemacht worden. Einen analogen Fall aus der Unionsurkunde will ich hier erwähnen, weil er mir gerade erinnerlich ist. Dort sind  $\frac{1}{4}$ jährliche Bußtage vorgeschrieben; die haben wir abgeschafft und feiern nur noch den großen Bußtag; also in dieser Beziehung sind schon Veränderungen vorgenommen worden, und wir können unbedingt noch weitere vornehmen. Was die Bestimmungen der Landeskirche aus der neueren Zeit betrifft, so glaube ich nicht, daß sie der Einführung eines Epiphaniens-Sonntags



entgegenstehen, es sind in unserer Agende schon Anklänge daran in mehreren Gebeten vorhanden und unser Gesangbuch redet von einer Epiphanienszeit; es fehlt also nur noch das Fest selbst. Das sind alles Vorbereitungen, die mich hoffen lassen, daß in unserer Kirche die Einführung dieses Festes nicht auf Widerspruch stoßen wird. Wir in Heidelberg z. B. haben eigentlich schon eine Epiphaniensfeier; wir haben eingedenk der Verbindung, die die römische Kirche zwischen dem Missionsgedanken und dem Epiphaniensfest vollzogen hat, eine ständige Missionsfestfeier in dieser Zeit. Auch der Gedanke ist mir sehr sympathisch, daß diese Missionsfeier nach dem Antrage der Kommission sich richten solle auf eine Kollekte für jene Gebiete, welche politisch und wirtschaftlich mit dem deutschen Vaterlande verbunden sind und gerade uns Deutsche auffordern, an der dortigen Mission uns zu beteiligen.

Allein es scheint mir etwas gewagt, die Kollekte des Festes und damit das Fest selbst nur für den Zweck der Kolonialmission zu bestimmen, weil wir doch die Mission noch auf viele andere Gebiete beziehen, so daß es eine ungebührliche Einengung des Festgedankens wäre, wenn das Epiphaniensfest bloß auf diese koloniale Mission beschränkt würde.

Ich erlaube mir zwei Änderungen vorzuschlagen. Erstens die: Es wolle vor den Worten „für die deutschen Kolonien“ das Wort „hauptsächlich“ eingeschoben werden und zweitens — und darin stimme ich mit dem Herrn Prälaten überein — : es wolle die Sache zunächst an die Diözesansynoden zur Aussprache gegeben werden. Der Agendenstreit von 1858/59 hat deutlich bewiesen, daß, wenn irgend eine Sache zum Kultus gehört, man seitens der Generalsynode keinen Beschluß fassen soll, ohne die Landeskirche vorher gehört zu haben. Ich sehe darin kein Bedenken, sondern nur einen erfreulichen Anlaß, daß sich die Diözesansynoden, wie das gelegentlich des Totenfestes auch geschehen ist, mit dem Epiphaniensfest gründlich beschäftigen und die Sache geschichtlich-kritisch studieren. In Kultusfachen soll man nicht gegen die Meinungen der Landes-



kirche vorgehen, die beste Änderung auf dem Kultusgebiete läßt sich nicht einführen, wenn sie dem Bewußtsein, den Wünschen und Bedürfnissen der Landeskirche widerspricht. (Beifall.)

Wielandt. Ich möchte mir nur ein paar Worte zur Geschäftsordnung erlauben. Über den Antrag, den Herr Prälat Doll gestellt hat, die Vorfrage an die Diözesansynoden zu stellen, wird seiner Zeit abzustimmen sein. Für den Fall nun, daß heute schon über den Antrag, den die Kommission gestellt hat, abgestimmt würde, halte ich es für geboten, daß die beiden Anträge von einander getrennt gehalten werden. Ich habe den Eindruck, daß man sehr wohl für die Einführung einer Kollekte zugunsten der Mission in den Kolonien, oder wie Herr Bassermann das abändert, vorzugsweise für die Kolonien, stimmen kann, daß man aber sowohl seine Bedenken haben kann gegen die Einführung eines Epiphaniensfestes, als auch daß man die Kollekte gerade auf diesen Tag verlegt. Deshalb halte ich es unbedingt für angemessen, daß man diese beiden Anträge aus einander hält, und es wird meines Erachtens das richtige sein, daß man zunächst über den Antrag abstimmt, welcher, wie ich glaube eigentlich der wichtigste ist, nämlich über die Kollekte und dann über die Frage, auf welchen Tag die Kollekte gestellt, nämlich ob sie gerade auf den Epiphaniastag gestellt und ob zu diesem Zwecke das Epiphaniensfest eingeführt werden soll.

Mein Antrag geht dahin, daß bei der Abstimmung über den von der Kommission gestellten Antrag in erster Reihe über die Einführung einer Kollekte, und dann über die Frage, wann diese Kollekte erhoben, und ob am Epiphaniestag erhoben werden soll.

Kiefer. Ich glaube, vorderhand liegt nur der Antrag der Kommission vor, und wenn der Abgeordnete Bassermann dem Hause einen andern Antrag vorlegen will, so muß er dem Herrn Präsidenten übergeben werden. Vorderhand ist der Antrag nur mündlich erwähnt, aber nicht schriftlich gestellt. Schriftlich liegt nur der Antrag der Kommission vor. Ich glaube, eine Trennung der Abstimmung über



den Kommissionsantrag, der die Absicht der Kommission wieder in Frage stellt, ist nicht angemessen. Über diese Frage ist auch in der Kommission gesprochen worden; aber es ist am Schluß der Antrag einstimmig zum Beschluß erhoben worden, wie er von der Kommission vorliegt.

Präsident. Es ist mir der Antrag Bassermann schriftlich übergeben worden und wenn das nicht geschehen wäre, so würde ich die Formulierung noch verlangt haben. Ich muß übrigens bemerken, daß in der Geschäftsordnung der Generalsynode leider nicht ausdrücklich steht, daß die Anträge schriftlich eingereicht werden müssen.

Klein. Ich schließe mich den Ausführungen der Herrn Bassermann und Doll an, die Einführung eines neuen Festes sollte auf den Diözesansynoden beraten werden. Wenn, wie es heute zu Tage getreten ist, auf diesem Gebiete Meinungsverschiedenheiten bestehen innerhalb der verschiedenen Richtungen der Landeskirche, zwischen der reformierten und der lutherischen, so ist es geboten, mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, wenn wir hier Beschlüsse fassen. Unsere Bestrebungen müssen dahin gehen, möglichst Einigkeit in der Kirche herbeizuführen und nicht neues Material zur Zersplitterung zu liefern. Ich glaube, es kann nur nützen, wenn wir in dieser Frage die Diözesansynoden hören, dort wird die Sache ihren ruhigen Weg gehen und wird die Meinung der Landeskirche über diesen Punkt zum entsprechenden Ausdruck kommen. Die Diözesansynoden werden, wie es bei der Frage der Einführung des Totenfestes geschehen ist, in das Detail eingehen. Ich würde in erster Linie für den Antrag stimmen, welcher die beiden Fragen an die Diözesansynoden verweist. Mit Herrn Abgeordneten Wielandt bin ich der Ansicht, daß eine Kollekte an einem Sonntag zu Gunsten der Mission in den Kolonien erhoben werden soll, die wird allgemeine Zustimmung finden, und wir können uns nur darüber freuen, daß die Vertretung der evangelischen Landeskirche zeigt, daß sie es versteht, diese Neuerung in das Volk zu bringen, und es veranlaßt, an den kolonialen Bestrebungen Anteil zu nehmen.



Ruchhaber. Ich glaube nach den Ausführungen des Abgeordneten Klein auf das Wort verzichten zu können. Ich wollte nur bemerken, daß ich den Antrag des Abgeordneten Basser mann unterstützen wollte schon deswegen, weil diese Frage heute in die Synode hereinkommt, ohne daß vorher davon Mitteilung gemacht worden ist.

Ich glaube, ein Antrag, der so weit geht, der sollte doch vorher der Generalsynode mitgeteilt werden. Ich werde dafür stimmen, daß diese Frage an die Diözesansynoden gewiesen wird.

Schellenberg. Ich bedauere dem verehrten Mitglied Kiefer entgegnetreten zu müssen, schon um deswillen, weil er eine so große und entschiedene protestantische Gesinnung bekundet hat. Und es ist vielleicht auch gefährlich und bedenklich, ihm zu widersprechen. Ich meine aber auch, wir müssen jedenfalls trennen in dem Antrag zwischen der Gründung eines neuen Festes und einer Kollekte. Ein neues Fest zu gründen, scheint mir bedenklich. Aus dem Volksbewußtsein heraus ist es im Verschwinden begriffen, schon weil es die Bedeutung nicht hat, die man ihm beilegen möchte, und wenn in unserer Kirche draußen kein Widerspruch sich erhebt wie der Abgeordnete Basser mann das glauben möchte, so würde ich das bedauern, denn ich hielte das für ein Zeichen religiöser Schlassheit und Gleichgültigkeit, die alles über sich ergehen läßt, die sagt: Macht Feste, wir halten sie doch nicht.

Wichtiger ist mir der Gedanke der Feier eines Missionsfestes, und wenn das kirchlich angeordnet wird, freue ich mich darüber aus den Gründen, die der Herr Basser mann erwähnt hat. Der Zweck dieser Kollekte, die erhoben werden soll, ist mir sehr sympathisch, obwohl auch ich zustimme dem Zusetzen des Wortes „hauptsächlich“, namentlich da Notschreie und Hilferufe von allen Seiten, namentlich von Berlin aus ertönen. Auch da bin ich der Meinung, daß wir etwas thun müssen, und unsere Kirchengemeinden werden gerne bereit sein, dazu beizutragen, namentlich mit dieser speziellen Begründung. Ich glaube im Interesse unserer übrigen kirchlichen Feste, die um jene Zeit so vielfach gefeiert werden, wollen wir nicht ein



neues Fest von minder geschichtlicher Begründung einführen. Darum bin ich zunächst gegen diesen Antrag. Ich kann aber für die Kollekte und die Feier eines Missionsfestes doch stimmen, und würde mich freuen, wenn zur Abstimmung eine Trennung des Antrags vorgenommen würde, nach der Anregung des Abgeordneten Wielandt.

Präsident: Es meldet sich niemand zum Wort, ich gebe das Wort dem Abgeordneten Zimmern.

Zimmern: Ich habe nur wenig beizufügen.

Zunächst möchte ich für meine Person — ich weiß nicht, ob ich im Namen der Kommission sprechen darf — dem Änderungsvorschlag des Abgeordneten Basser mann mich anschließen, das Wort „hauptsächlich“ beizufügen. Zum ändern habe ich nichts dagegen, wenn wir getrennt abstimmen. Nun aber zur Hauptsache.

Da möchte ich hervorheben, daß ich nicht beantragt habe, den Tag als Missionsfest zu feiern, sondern nur an dem Tag eine Missionskollekte zu halten. Zum ändern: die Verbindung einer Missionskollekte mit dem Epiphaniensfest ist doch nicht so ganz ungehörig, wie es gesagt wurde. Einmal ist das ja empfohlen durch die frühere kirchliche Übung, und andererseits ist es in ganz Preußen auch so. Daß das Epiphaniensfest nicht immer die Bedeutung hatte, die ich erwähnte, daß da die Weisen aus Morgenland kamen, weiß ich wohl. Ich wollte aber nicht die verschiedenen Bedeutungen hervorheben und habe mich nur an das gehalten, was sich nach und nach festgesetzt hat. — Wenn es nicht als Missionsfest gefeiert wird, wenn nur an die Mission erinnert werden soll und namentlich das aufgenommen wird, daß nicht bloß an die beiden Kolonien gedacht wird, so wird dadurch der Einerleiheit gewehrt, und es ist hinlänglich Gelegenheit, der Bedeutung des Epiphaniensfestes gerecht zu werden.

Noch eines möchte ich sagen. Das Totensfest ist doch etwas anderes, das ist nicht ein altes christliches Fest, sondern



ein geschichtlich gewordenes, das bloß in der preußischen Kirche gefeiert wird, und selbst da haben sich neuerdings gewichtige Stimmen erhoben, daß das eigentlich kein Festgegenstand sei, während das Epiphaniensfest doch in allen umliegenden Ländern gefeiert wird.

Zum Schluß möchte ich noch sagen: Ich möchte es nicht als Fest eingeführt haben, aber es läßt sich schwer ein passender Ausdruck dafür finden. Ich hatte gedacht, vielleicht könnte es als Epiphaniens-Tag feierlich begangen werden, damit es nicht gerade als ein neues Fest erscheint.

Ich hatte auch daran gedacht, den Antrag zuerst an die Diözesansynoden zu bringen, und ich bin auch jetzt nicht abgeneigt. Nur möchte ich es nicht abhängig machen von der Abstimmung der Synoden. Vielleicht ließe sich eine Form finden, es zu empfehlen. Ich kann als Antragsteller allein den fraglichen Antrag nicht zurückziehen, da er Antrag der Kommission ist. Wenn er nicht durchgeht, bleibt ja immer noch die Brücke, daß wir an die Synoden gehen. Dem war ich von vorn herein nicht abgeneigt.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung.

Eben erhalte ich noch einen Antrag von dem Abgeordneten Schellenberg:

„Die Generalsynode soll den Oberkirchenrat ersuchen, die Einführung eines Landesfestes für Heidenmission und die Verlegung desselben auf den Sonntag nach dem 6. Januar den Diözesansynoden zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.“

Präsident: Zunächst glaube ich, können wir den Antrag erledigen, den der Abgeordnete Baffermann gestellt hat, zu setzen: „hauptsächlich“ vor „unsere deutschen Kolonien.“

Dagegen erhebt sich kein Einwand.

Sodann kommt der Antrag, den ganzen Antrag den einzelnen Synoden zunächst zu überweisen. Die Frage der Teilung des Antrags würde im Fall der Verweisung an



die Diözesansynoden wegfällen. Darüber wäre dann aber erst abzustimmen, ob eine Teilung des Antrags stattfinden soll.

Kiefer: Ich bin zwar Berichterstatter, bin aber nicht ermächtigt, die Teilung zuzugeben. Ich glaube, es sollte ungeteilt darüber abgestimmt werden.

Präsident: Den vom Abgeordneten Schellenberg übergebenen Antrag halte ich nicht für so verschieden von dem andern, daß wir eine besondere Begründung und Abstimmung brauchen.

Schellenberg: Ich bin damit einverstanden.

Präsident: Demnach stimmen wir zunächst ab über den Antrag des Abgeordneten Bassermann, in den Antrag der Kommission das Wort „hauptsächlich“ einzuschalten vor „unsere deutschen Kolonien.“ Diejenigen Herren, welche diesem Antrag zustimmen, wollen sich erheben. Angenommen.

Ebenso wird der Antrag in der Form angenommen, daß er den Diözesansynoden vorzulegen ist.

Rüßle: Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob es gestattet ist, auf die über das Totenfest gemachten Bemerkungen jetzt zu erwidern.

Präsident: Nein. Ein Antrag hiezu ist nicht gestellt, und eine bloße Unterhaltung ist nicht unsere Sache. Wir verlassen diesen Gegenstand, und kommen zum Hauptbericht des Oberkirchenrats C. 2. Seite 6.

Der Antrag lautet hier:

„Die Generalsynode beschließt, den Oberkirchenrat zu ersuchen, er möge veranlassen, daß bei einem Neudruck der Gesangbuch-Ausgabe mit Melodien zu allen denjenigen Liedern, für welche sich parallele Formen im Choralbuch finden, statt der bisher eingedruckten Form B die ursprüngliche Form A gesetzt und erstere statt letzterer als Anhang beigegeben werde, Nr. 12 der Melodien in ursprünglicher Form („Sollt ich meinem Gott nicht singen“) neben der eigenen Melodie desselben vorzudrucken.“



Bassermann: Hochwürdige Generalsynode! Die Kommission, die über die Diözesanprotokolle und den Hauptbericht des Oberkirchenrats zu beraten hatte, ist durch die Äußerung des letzteren in C, 2. Seite 6 auf die Sache geführt worden. Diese Äußerung bezieht sich aber auf den Antrag zurück, welchen die 1886er Synode gestellt hat: „Der Oberkirchenrat möge Erhebungen anstellen, ob es sich nicht empfehle, bei dem spätern Druck der Gesangbuchausgabe mit Melodien zu allen denjenigen Liedern, für welche sich parallele Formen der Melodie im Choralbuch finden, statt der bisherigen Form B die ursprüngliche Form A zu setzen, und die erstere statt letzterer im Anhang beizugeben.“

Die Erhebungen, welche der Oberkirchenrat insofgedessen anstellte, finden sich im Diözesanbescheid 1891 S. 31 u. ff. Wir haben in der Kommission uns gefragt: Wie sollen wir uns auf Grund der gemachten Erhebungen zu der hier aufgeworfenen Frage stellen, und sind, soviel ich mich erinnere einstimmig, zu dem Antrag gelangt, der Ihnen, hochgeehrte Herren, vorliegt, und über den Sie jetzt zu befinden haben.

Die Sache verhält sich so: In unserm Gesangbuch haben wir einen musikalischen Anhang, S. 417 ff., der überschrieben ist: „Melodien in ursprünglicher Form.“ Dieser Anhang enthält 26 Nummern, in denen die Kirchenlieder ungefähr so gegeben werden, wie sie ursprünglich vom Tonsetzer niedergeschrieben worden sind, in einer Form, die man die rhythmische nennt. — Ich will mich auf diesen viel verhandelten Ausdruck nicht einlassen. Dagegen haben wir vorn, im eigentlichen Text des Gesangbuchs, die Melodien der Lieder in der Form, die man die ausgeglichene nennt, die einen wesentlich ruhigeren Gang darstellt, erst späteren Ursprungs (aus dem 18. Jahrhundert) ist, und mit der ursprünglichen in Beziehung auf Wert nicht konkurrieren kann. Nun geht unser Antrag dahin, es wolle die ursprüngliche rhythmische Form statt der ausgeglichenen, die wir jetzt über den Liedern haben, über die Lieder gesetzt, dagegen die ausgeglichene Form in den Anhang verwiesen werden.



Die Tendenz, die wir bei der Sache verfolgt haben, läßt sich kurz dahin bezeichnen: die Kommission wollte den in unserer Landeskirche bereits im Aufschwung begriffenen rhythmischen Gesang begünstigen und unterstützen. Die Kommission fühlt sich gerade durch die Erhebungen des Oberkirchenrats zu dieser Tendenz hingetrieben. Denn, wenn auch aus diesen Erhebungen hervorgeht, daß keineswegs alle Gemeinden, alle oder auch nur die größere Menge dieser 26 ursprünglichen Melodien singen, so zeigt sich doch, daß ein bedeutender Teil dieser Melodien schon sehr weit verbreitet ist in unsern Gemeinden, und daß keine Diözese ist, in welcher nicht die Mehrzahl der Gemeinden wenigstens einen Teil der rhythmischen Melodien singt. Das ist ein Erfolg, meine Herren, in Beziehung auf den rhythmischen Gesang, den wir damals, als wir die rhythmischen Melodien ins Gesangbuch einführten, kaum zu hoffen wagten, ein Erfolg, der jeden mit Freuden erfüllen muß, welcher ein Freund des geistlichen Volksgesangs ist, den die Reformation in unsere Kirche eingeführt hat, des Gesangs, der gerade für die Reformation von so eminenter Wirkung neben der Predigt war. Herbeigeführt ist dieser Aufschwung durch verschiedene Umstände, aber ich kann es hier nicht umgehen, obwohl es mir ausgelegt werden könnte, als rede ich pro domo, daß wir ihn zum guten Teil unserm evangelischen Landeskirchengesangverein verdanken. Das Verdienst der Gründung desselben gebührt dem verstorbenen Stadtpfarrer Eisenlohr, unserem früheren Kollegen. Das Verdienst der jetzigen Erhaltung und Herbeiführung einer großen Blüte dieses Vereins gebührt einem leider nicht in unserer Versammlung befindlichen, dem Oberhofprediger Helbing.

Weil wir diese rhythmischen Choräle, den geistlichen Volksgesang im Aufschwung sahen, sagten wir, wir müssen ihn unterstützen, und, meine Herren, wenn wir mit diesem Gesang rasch vorwärts kommen wollen, so müssen wir diese Melodien der Gemeinde dicht bei den Liedern darbieten, die sie gerade singt, nicht am Ende des Gesangbuches. Sie müssen schon bemerkt haben, daß der Anhang eine terra



incognita für viele Gesangbuchbesitzer ist. Ich habe schon oft gesehen, daß wenn eine rhythmische Melodie gesungen wird, die Leute, weil dieselbe mit der dem Liede vorgedruckten nicht stimmt, ratlos umherschauen und nichts wissen von der Existenz einer andern. Allerdings ist durch einen Stern an der Melodiebezeichnung darauf hingewiesen, daß eine andere Melodie noch wo anders zu finden ist, aber dieser Stern leuchtet nicht einem jeden, und so sehen wir sie denn umherirren. Ich kann das sogar an Kandidaten der Theologie bemerken, daß sie von der Existenz des Anhangs nichts Rechtes wissen. In unserem Seminar lassen wir ihnen freilich diesen Stern ziemlich deutlich aufgehen. — Dazu kommt ein anderer Punkt. Die Leute, die überhaupt nach Noten singen, die ein Gesangbuch mit Noten kaufen, in die Hand nehmen und benützen, das sind in der Regel zugleich diejenigen, welche sich für rhythmische Choräle, für das geistliche Volkslied, für die ursprüngliche Melodie, für den lebendigeren Rhythmus unseres Kirchengesangs interessieren. Die andern dagegen, die dieses Interesse nicht haben, bedürfen in der Regel auch keinerlei Noten. Sie wissen, auf dem Land singt man eigentlich nicht nach Noten, obwohl sie in der Schule eingeführt sind. Verschiedene Dirigenten von Gesangsvereinen haben mir gesagt: Nach Noten singen wir nicht, das pauken wir für jede Stimme ein, dann sitzt es wirklich. Also die Leute, die Interesse an der Sache haben, und fähig sind, die Noten zu benützen, die singen meistens wohl rhythmisch. Der andere Gesang knüpft sich an die Tradition, der kann auch ohne Noten ausgeübt werden. Aus diesem Grund haben wir gemeint, den Antrag stellen zu sollen.

Noch ein Wort über die Form des Antrags:

Nämlich erstens haben wir beantragt, alle rhythmischen Gesänge, alle Melodien, für welche parallele Formen im Anhang existieren, herüberzunehmen in den Text der Gesangbücher, während der evang. Oberkirchenrat in dem zitierten Abschnitt nur den Fall setzt, daß unsere Synode beschließen wolle, es solle wenigstens ein Teil der Melodien des Anhangs mit



den beim Liedertext abgedruckten vertauscht werden. Also wir haben uns für alle entschlossen und zwar deshalb, weil wir keinen Grund fanden, der uns veranlassen könnte, jetzt noch einmal nur halbe Arbeit zu thun. Ich glaube, ein Widerstand ist in den Kreisen, die sich für die Sache interessieren, nicht mehr vorhanden. Es mag Abneigung da sein, aber kein Widerspruch.

Zweitens: Die Sache verhält sich nach wie vor gleich. Das Gesangbuch enthält auch in Zukunft rhythmische und ausgeglichene Melodien; der einzige Unterschied ist der, daß die ersteren vorne, die letzteren hinten stehen. Aber wir wollten nicht zu ängstlich sein, sondern die im Ausschwing begriffene Bewegung benutzen und die Melodien in ihrer ursprünglichen Form an die Spitze stellen. Nur eine Ausnahme ist vorhanden, nämlich Nr. 12 der ursprünglichen Melodien, welche auch im Antrag besonders erwähnt ist: „Lasset uns den Herren preisen.“ Dies ist keine Parallelmelodie wie die andern, sondern sie ist eine andere Melodie zu dem Lied: „Sollt ich meinem Gott nicht singen“.

Nun ist diese Melodie sehr schön, sie gehört zu den schönsten, die wir haben, und es wäre wünschenswert, daß der hier und dort bereits eingetretene Gebrauch weiter begünstigt und gefördert werde. Deshalb geht der Vorschlag Ihrer Kommission dahin, es möge denjenigen Liedern, zu welchen die Melodie „Sollt' ich meinem Gott nicht singen“ paßt, die ursprüngliche Melodie Nr. 12 beige gedruckt werden neben der bisher dastehenden, so daß wir ein Lied mit zwei Melodien haben, wie dies ja auch bei dem Lied: „Wie groß ist des Allmächt'gen Güte“ der Fall ist.

Ich empfehle den Antrag der Kommission auf das wärmste, er ist materiell ja nicht wichtig, es handelt sich nur um eine Umstellung im Druck; aber in seinen Folgen kann er wichtig werden. Wie bedeutsam es ist, daß wir überhaupt schöne, volkstümliche Melodien in das Gesangbuch aufnehmen, das können Sie jetzt sogar an dem Gesange auf der Straße bemerken. Während früher das Volk die Lieder nach dem aus-



geglichenen Rhythmus nur in der Kirche gesungen hat, ist das jetzt anders geworden, man kann die rhythmischen Melodien auf der Straße, bei der Arbeit oder in der Feierzeit unter dem Nußbaum singen hören, und wenn sie etwa von einem Kirchenfeste nach Hause ziehen, da singen sie diese geistlichen Volkslieder wie die weltlichen, und das ist doch der eigentliche Kern der Sache, daß das Lied wieder in das Herz des Volkes kommt, und das kann es nur, wenn es sich im Munde des Volkes gut macht, weil es in dieser Form mit dem Volke verwachsen, ihm mundgerecht ist und bleibt.

Prälat Doll: Dem Antrag gegenüber, der von der Kommission gestellt worden ist, bin ich in der Lage, in einem Gegenantrag, gerade so wie bei dem Antrage über das Epiphaniensfest, den Gedanken auszusprechen, die Sache den Diözesansynoden zur Vorberatung zu überweisen.

Da ich selber ein großer Freund der Choräle bin, so könnte ich meinerseits dem Antrage der Kommission zustimmen. Aber da ich die Diözesansynoden nicht als das Grab betrachte, in welches die Gedanken der Generalsynode niedergelegt werden, sondern als den fruchtbaren Boden, aus dem neues Leben erwächst, so habe ich beantragt, auch die Diözesansynoden zu befragen, ob das Gesangbuch unverändert bleiben soll oder nicht. Für das aufmerksame Ohr eines nicht musikalischen Menschen sind die Melodien im Gesangbuch lauter alte Bekannte. Wenn ein Mann sich ein neues Gesangbuch kauft und hineinschaut und seine Frau hat ein anderes, so wird er sagen, das ist eine ganz neue Art, die Lieder zu singen, das paßt mir nicht.

Das Gesangbuch kommt ganz unerwartet in die Familie hinein, und da erfahren wir nun, daß in vielen Gegenden des Landes wohl kein Widerstand, aber eine gewisse Abneigung gegen die unbedingt rhythmischen Gesänge vorhanden ist. Es wird deshalb nötig sein, daß wir auch diese Sachen an die Diözesansynoden geben, es muß für diese Sache erst Boden geschaffen werden, und dieser wird geschaffen dadurch, daß die Diözesansynoden diese Sache vorberaten. Das ist mein Ge-



danke. Wird dieser Vorschlag von der Synode aufgenommen, gut, wird er nicht zum Antrag erhoben, dann überlasse ich es Ihnen, pure für den Kommissionsantrag zu stimmen.

Schellenberg: Der gestellte Antrag ist schon vor 5 Jahren gestellt und abgelehnt worden. Da inzwischen die Verhältnisse anders geworden sind, da nämlich der Oberkirchenrat in der Zusammenstellung, die Ihnen bekannt ist, gezeigt hat, wie diese Melodien nach und nach, mehr und mehr sich eingebürgert haben in den Gemeinden, bin ich nicht in der Lage einen Gegenantrag zu stellen, um so weniger, als ich nicht mehr ein Gegner aller rhythmischen Melodien bin, wie ich es damals gewesen bin. Daß meine frühere Ansicht auch von großen Meistern gebilligt worden ist, dafür berufe ich mich auf bekannte Namen, die sich gegen die rhythmischen Melodien ausgesprochen haben. Es hat mich aber sehr sympathisch berührt, was Kiefer über den Kirchengesang und die Lebendigkeit desselben gesprochen hat. Ich glaube aber, es herrscht hier ein kleines Mißverständnis vor, als ob die feierliche Lebendigkeit des Kirchengesanges etwa durch die Einführung von rhythmischen Melodien könnte herbeigeführt werden, oder aber, als ob die nicht-rhythmischen Melodien schleppend und langweilig sein müßten, während die rhythmischen Melodien dies nicht an sich hätten. Das Mittel, den Kirchengesang nach und nach mehr zu heben, liegt nicht hauptsächlich in den rhythmischen Melodien, sondern auf einem ganz andern Gebiete, auf dem, daß dafür gesorgt werden soll, daß der Landeskirchengesang lebendig gemacht wird und dazu ist notwendig, daß die Kirchengesangsvereine mehr und mehr gehoben werden. Herr Basser mann hat das richtige Wort über den Kirchengesang gesprochen. Es ist auch zu bedauern, daß, so groß dieser Verein auch ist, eben doch viele Gemeinden keinen Kirchenchor haben und daß wieder mehrere Gemeinden vorhanden sind (wieviele weiß ich nicht), die zwar Kirchenchöre haben, die sich aber nicht einüben und die nicht Mitglieder des allgemeinen badischen Kirchengesangsvereins sind und dadurch der Anregung entbehren.

Ich möchte den Herren, die auf das Land hinausgehen,



die Bitte an's Herz legen, daß sie in den Gemeinden mit Macht darauf dringen, daß die Kirchengemeinderäte und die Geistlichen mehr thun, als bisher gethan worden ist, um den Kirchengesang zu pflegen.

Ein anderes Mittel, um den Kirchengesang lebendiger zu gestalten, ist die Thätigkeit der Lehrer in den Schulen, und da muß ich, soweit meine Erfahrung reicht, den Lehrern das glänzendste Zeugnis geben, daß sie, soviel sie können, in den Schulen den Choral üben.

Ein ferneres Mittel ist, daß der Organist imstande ist, die Gemeinde im Spiel nachzuziehen, ein guter Organist kann das. Von dieser Seite wird darüber geklagt, daß die Präludien etwas zu schwer seien, sowie daß es verboten ist, einzelne Präludien von alten Meistern, die nicht mehr im Buche stehen, zu spielen. Dann klagen die Organisten darüber, daß sie sehr schlecht bezahlt werden, und sie haben unlängst in der Schulzeitung den Vorschlag gemacht, es sollte jeder Organist so viel Gehalt haben, als er als Lehrer in der Schule hat für eine überzählige Stunde. Ich glaube, das ist nicht zuviel verlangt, es stimmt aber auch ungefähr mit dem überein, was die jetzigen Organisten schon an Bezahlung erhalten.

Ich meine, diese Mittel sollten mehr und mehr gepflegt werden, um den Kirchengesang lebendiger zu machen. Einen Gegenantrag will ich nicht stellen.

Präsident: Es hat sonst niemand mehr das Wort ergriffen. Will Herr Basser mann noch etwas bemerken? (Basser mann: Nein!) so gehen wir zur Abstimmung über.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem von mir schon verlesenen Kommissionsantrag zustimmen, sich zu erheben (Geschicht). Der Antrag ist angenommen.

Dem Wunsch der Synode entsprechend, schließt der Präsident die Sitzung und zwar mit Gebet.



**Achte öffentliche Sitzung.**

Karlsruhe den 27. Juni 1891

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Mitglieder der Synode. Vom Kirchenregiment Präsident D. v. Stöffer, Obertkirchenrat Trauß.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Als Prediger für den Schlußgottesdienst wird der Synodale Greiner vorgeschlagen und erwählt. Er nimmt die Wahl an. Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten, in die Beratung der Petition von Karlsruher Volksschullehrern, Verminderung des Memorierstoffes im Religionsunterricht betr.

Berichterstatter Leuz trägt zunächst den geschriebenen Bericht vor, soweit er sich auf den Katechismus bezieht und so lautet:

Hohe Synode! An die Petition der Karlsruher Lehrer lassen sich alle die Bemerkungen anschließen, welche in der Kommission für den Unterricht über die Abteilung D des Generalberichts gemacht wurden. Die Petition ist von 60, beziehungsweise 67 hiesigen evang. Religionslehrern eingereicht worden. Die Veranlassung dazu gaben Äußerungen in der Konferenz gelegentlich der letzten Kirchenvisitation in Karlsruhe. Dieselben bezogen sich wesentlich auf die Überlastung und ungeschickte Verteilung des Religionsstoffes, besonders in den mittleren Klassen. Die unterzeichneten Lehrer



betonen, daß es nicht mangelndes Interesse oder Bequemlichkeit sei, was sie zu diesem Schritte bewogen hätte, sondern ernste Liebe zu dem Gegenstande. Es habe sich nämlich die Thatsache herausgestellt, daß bei dem Übermaß des religiösen Lehrstoffs und der beschränkten Zeit der evang. Religionsunterricht für Schüler, Eltern und Lehrer ein Schmerzenskind geworden sei, was sich auch in den vielen Strafen bei diesem Fache widerspiegle. Beweise für das Übermaß sind folgende Punkte:

1. Der evang. Religionsunterricht zähle sechs Fächer, zwei Fächer mehr als der katholische.
2. Es werde bei diesem Unterricht mehr auswendig gelernt als bei jedem andern.
3. Es werde ein beständiges Parathalten des ganzen Lehrstoffs verlangt.
4. Die Lehrbücher seien teilweise nicht nach pädagogischen Gesichtspunkten entworfen und erschwerten durch ihre Form das Verständnis des Inhalts.

Dadurch werde bei dem fleißigen Lehrer ein ängstliches Ringen, Hasten und Drängen veranlaßt, wodurch nur ein mechanisches Einprägen, statt eines freudigen Eingehens der Lehrer und Kinder in die Sache erreicht werde. Weil nun der Antrag der Generalsynode von 1886 auf Erhöhung der Stundenzahl von drei auf vier in den letzten fünf Jahrgängen nicht zum erwünschten Ziel geführt habe, so bleibe nichts übrig, als den religiösen Lehrstoff, besonders das Auswendiglernen, um ebensoviel zu beschränken. Sie richten daher an die Generalsynode die Bitte:

1. Daß im Katechismus die meisten Sätze des III. und manche des II. Teils für das Auswendiglernen wegfällen.
2. Daß im alten Testament etwa 20 Geschichten nicht gelernt zu werden brauchen und in der Prüfung nicht mehr verlangt werden dürfen, und etwa auch einzelne Teile von andern Geschichten, welche die Einheitlichkeit des Grundgedankens stören, weggelassen werden dürfen.



3. Daß eine geeigneterer Auswahl von Liedern getroffen werde, unter Umständen mit Weglassung einzelner Verse.
4. Daß für die Volksschulen eine gekürzte und volkstümliche Darstellung der Kirchengeschichte eingeführt werde, während das jetzige Büchlein für Mittelschulen bestimmt bleiben soll.

Ihre Kommission erkannte an, daß die Petenten zu den tüchtigsten Lehrern und Lehrerinnen unseres Landes gehören, welche mit großer Liebe den Religionsunterricht erteilen und deren Leistungen stets als sehr gut bezeichnet werden, was der Inspektor bei der letzten Prüfung, Herr Stadtpfarrer Greiner von Mannheim, bezeugt hat. Die Kommission erkannte auch an, daß der Religionsunterricht unter manchen Verhältnissen ein schwieriger sei, besonders da, wo der Religionslehrer mehrere Jahrgänge und zwar aus ihm fremden Klassen zu unterrichten habe; allein es wurde andererseits bemerkt, daß in keiner Synode des Landes eine Verkürzung des Stoffes beantragt worden sei, daß in einzelnen Diözesen die Lehrer mit dem Stoffe ganz gut fertig würden, daß auch durch Verordnung bereits ein Teil des Stoffes dem Geistlichen im Konfirmandenunterricht zugewiesen worden sei. Die Kommission erkennt daher die Notwendigkeit einer Verkürzung des Unterrichtsstoffes nicht an und stellt den Antrag:

„Den ersten Punkt bezüglich des Katechismus mit der angegebenen Motivierung abzulehnen.“

Erlauben Sie, meine Herren, zu diesem Punkte noch einige persönliche Bemerkungen. Jeder Lehrer des Katechismus wird sich gestehen müssen, daß in unserm Buche, so klein es ist, gut einige Fragen und Sprüche entbehrt werden könnten, daß manches doppelt gesagt ist, daß manche Ueberschriften der Fragsätze für Kinder schwer verständlich, manche Antworten sprachlich nicht gut faßlich sind. Ich darf dem Verfasser keinen Vorwurf machen, habe ich doch selbst die Ehre gehabt mitzuhelfen, allein man sieht die Fehler erst bei mehrjährigem Gebrauche. Wenn hier geholfen werden könnte, würde ich gerne beistimmen. Es gäbe zwei Wege der Abhilfe,



entweder eine neue Bearbeitung des Buches, was wir wohl alle nicht wünschen werden, welche auch gar nicht beantragt ist, oder eine Bezeichnung einzelner Fragen, die nicht memoriert werden sollen. Damit kommen wir wieder auf den bereits überwundenen früheren Standpunkt zurück, wonach ein Teil des Katechismus bloß gelesen und erklärt werden sollte. Beide Wege mußte die Kommission verwerfen. Mir ist der jetzige Zustand lieber als wieder ein Katechismus, der nur teilweise gelernt wird. Aber einen kleineren würde ich vorziehen. Im allgemeinen möchte ich aber hier aussprechen, daß vielfach die Eltern sich mit Unrecht so ereifern gegen das Auswendiglernen. Den Kindern fällt es nicht so schwer, als wir meinen, wie vieles müssen die Schüler höherer Schulen auswendig lernen! Die Eltern verlangen, daß ihre Kinder möglichst vieles wissen, aber sie sollen keine Mühe haben, es soll alles spielend gelernt werden. Ohne einen bestimmten Vorrat von Kenntnissen, und wenn sie auch teilweise nur mechanisch gelernt sind, giebt es kein Gedanken, giebt es kein Denken! Wir müssen in der Schule überdies auch das Gedächtnis üben.

Abweichend vom Beschlusse der Mehrheit der Kommission wird ein Minoritätsantrag gestellt werden.

Oberkirchenrat Trauz: Hochwürdige Synode! verehrte Herren! Nach den ausführlichen Worten, die soeben der Herr Berichterstatter gesprochen hat, kann ich mich in dieser Einzelfrage kurz fassen. Es sind in der That dieselben Gründe, die uns soeben vorgeführt worden sind, welche auch die Oberkirchenbehörde zu demselben Resultat geführt haben. Wenn ich etwas allgemeines hiermit hinzufügen darf, so ist es das: Die Gründe der Petenten erkennen auch wir als durchaus berechtigt an. Wir wissen, daß die Petenten keineswegs etwa zu diesem Antrag gekommen sind, weil sie gerade diesem Gegenstand nicht soviel Kraft, nicht soviel Zeit und Anstrengung widmen wollten, sondern es ist in der That die liebevolle Hingabe an diesen Gegenstand durch diesen Antrag festgestellt.



Aber die Überlastung, von der die Petition schreibt, ist doch keine so allgemein anerkannte, wie sie nach der Petition erscheint; im Gegenteil, wenn wir die Berichte zusammenstellen, welche uns aus der Landeskirche über diese Frage vorliegen, so ist die Mehrzahl der Äußerungen, die wir aus den Kreisen der Geistlichen und der Dekane bekommen haben, eine andere als die Äußerungen der Petenten.

Es wird in der Mehrzahl der Fälle anerkannt, daß man im ganzen mit dem vorgeschriebenen Pensum fertig werden könnte. Wir lassen es nun dahingestellt, ob dies Urteil auf einer genauern Kenntnis der Thatsachen beruhe als das Urteil der Petenten selbst, nur die Thatsache verdient Berücksichtigung, daß die Annahme, es sei zu viel Memorierstoff für den Religionsunterricht vorgeschrieben, keineswegs eine allgemein anerkannte ist.

Die Oberkirchenbehörde selbst hat sich jedoch davon überzeugt, daß in einzelnen Schuljahren in der That es unter Umständen sehr schwer ist, das Pensum vollständig zu erledigen. Die Schuljahre, um die es sich handelt, sind wesentlich das 4., 5. und 6., es sind die Schuljahre, wo der Katechismus beginnt. Es ist bekannt, daß dem Katechismus, der im 4. Jahre beginnt, nicht bloß von den Petenten, sondern auch von anderer Seite die Schuld an der Vermehrung des Memorierstoffs allein beigemessen wird. Das trifft jedoch nicht zu, vielmehr könnte man mit dem Katechismus wohl fertig werden, wenn nicht für das 4. Schuljahr biblische Geschichten vorgeschrieben wären, die nicht in kurzer Zeit durchgenommen werden können, sondern eine möglichst eingehende Besprechung verlangen. Dadurch erst tritt eine Überlastung ein. Diese besteht also nicht sowohl in der Vermehrung des häuslichen Memorierstoffs, wenn man so sagen darf, als vielmehr darin, daß in dem Fach, welches das Hauptfach des Religionslehrers ist, nämlich der biblischen Geschichte, aus Mangel an Zeit, zu wenig gründlich verfahren werden kann.

Was nun die hier speziell vorliegende Frage anlangt, so glaube ich doch, auf einen Punkt hinweisen zu sollen, den



der Herr Berichterstatter vorhin nur kurz angedeutet hat. Es sind hier zwei Arten von vorgeschriebenem Lernstoff in Betracht zu ziehen: die aus dem Katechismus zu lernenden Sätze und Sprüche auf der einen Seite, die biblischen Geschichten auf der andern Seite. Der Katechismus sowohl als die Bestimmung darüber, was daraus auswendig zu lernen sei, ist auf dem Wege des Kirchengesetzes vorgeschrieben; daher jede Änderung hierin wieder nur durch Gesetz möglich ist.

Die Bestimmung darüber, wieviel von der biblischen Geschichte dem Gedächtnis einzuprägen sei, ist durch Verordnung festgesetzt.

Wenn wir also hierin etwas Neues anordnen wollen, so ist eine Änderung des Gesetzes nicht nötig, sondern dann kann durch Abänderung der Verordnung vom 8. März 1883, die sich auf den Religionsunterricht bezieht, geholfen werden.

Dieser Unterschied scheint mir ein für die vorliegende Frage nicht unwichtiger zu sein.

Es ist schon eine formelle Schwierigkeit, beim Katechismus etwas weg zu lassen, weil die Streichung eines Teils des Stoffs die Vorlage eines neuen Gesetzes erfordert.

Zur Sache aber möchte ich die Gründe, die vorhin der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, auch meinerseits unterstützen durch die Bemerkung: Es ist eine viel zu kurze Zeit verflossen, seitdem dieser neue Katechismus bei uns eingeführt worden ist, als daß es, kirchenpolitisch betrachtet, zweckmäßig sein sollte, jetzt wieder die Frage der Abänderung desselben auf die Tagesordnung der Generalsynode zu setzen. Ein Katechismus, das wissen wir aus Erfahrung, kommt außerordentlich schwer zu stande. Es sind eine Menge nicht nur pädagogischer, sondern auch theologischer Erwägungen, welche hier mitzusprechen haben. Es ist das ein Gebiet, auf welchem die Gegensätze der Meinungen in großer Schärfe hervorzutreten pflegen, so daß wir nicht wünschen können, sofern nicht eine wirkliche Not vorliegt, jetzt wieder an eine Änderung des



Buches, das vor wenigen Jahren erst mit Zustimmung der Mehrzahl der Beteiligten zustande gekommen ist, zu denken.

Die Oberkirchenbehörde ist mit dem Berichterstatter der Meinung, daß es viel zweckmäßiger wäre, beim Katechismus jetzt Änderungen nicht eintreten zu lassen. Ich kann aber zugleich sagen, um den Wünschen der Petenten, soweit dieselben berechtigt sind, möglichst entgegen zu kommen, daß mir eine Erleichterung auf anderen Gebieten des Religionsunterrichts möglich und statthaft erscheint und zwar da, wo sich der Unterricht bisher durch die Erfahrung als zu schwer belastet erwiesen hat.

D. Zittel: Meine Herren! Nach dem, was von seiten des Herrn Oberkirchenrats und vorher vom Herrn Berichterstatter gesagt worden ist, habe ich der Sache wenig hinzuzufügen. Ich habe mich hauptsächlich zum Wort gemeldet, um auch das, was der Herr Berichterstatter betont hat, Ihnen kurz auszusprechen, daß die Petition hervorgegangen ist aus dem seelischen Bedürfnis der betreffenden Lehrer, die jeglicher Richtung des dogmatischen Bekenntnisses angehören, und unter denen die allerersten Religionslehrer unserer Stadt sich befinden und mit der alle im wesentlichen einverstanden sind, während einige ein Bedenken trugen, mit der Petition an die Generalsynode zu gehen, weil man fürchtete, sie möchte so verstanden werden, als ob den Lehrern diese ihnen auferlegte Last eine drückende sei. Ich als Dekan dieser Diözese darf bekennen, daß diese Lehrer mit Liebe und Wärme den Religionsunterricht erteilen, daß es ihnen der liebste Unterricht ist, den sie in den Schulen mit Freudigkeit erteilen, und daß sie nur eines mehr und mehr empfinden, wie die Summe dessen, was memoriert oder was in der biblischen Geschichte im Detail gelernt werden muß, weil es eventuell in der Prüfung verlangt wird, so groß ist, daß der Unterricht wesentlich nur eine Wiederholung des gelernten Stoffes ist, und daß zu einer religiösen Erweiterung und Vertiefung dieses Stoffes keine Zeit mehr übrig bleibt. Wir haben eigentlich immer diesen Notstand anerkannt, indem wir sagten, wir



brauchen eine vierte Religionsstunde. Wenn der Stoff in drei Stunden erledigt wird, so kann das nur in einer gewissen Hast geschehen, es muß viel memoriert werden und der Unterricht, den der Lehrer erteilt, ist nichts weiter als ein einfaches Einpausen. Wenn gesagt wird, daß die Lehrer überall mit dem Stoffe fertig werden, so glaube ich das von einem fleißigen Lehrer. Aber man muß nicht fragen: Wie? Der Stoff ist eben durchgepaust, die Kinder wissen ihn auswendig, ob sie aber einen Gewinn davon haben, das ist eine andere Frage. Und deshalb wünschen wir, daß wir irgendwie die Möglichkeit schaffen, etwas mehr Zeit zu gewinnen, um den Stoff so behandeln zu können, wie es allein erspriechlich sein kann. Ich muß zugestehen, daß ich für meine Person der Meinung bin, daß wir im Memorieren des religiösen Lehrstoffs zuviel haben. Das ist kein Unterricht mehr, welcher wesentlich im Auswendiglernen und Überhören besteht wie der Religionsunterricht.

Eine Überlastung liegt nun einmal vor. Ich glaube aber auch, wir sollten uns hüten, dies dem Publikum zu sagen und Bedenken tragen, hier etwas zu ändern. Meine Meinung ist, daß nicht alles auswendig gelernt werden soll im Katechismus, aber ich habe eine Scheu vor dem Durchstreichen von einzelnen Fragen. Wir können uns da in Betreff der biblischen Geschichte helfen.

Ich will nicht ausführen, wie ich glaube, daß man auf dem bereits vom Oberkirchenrat beschrittenen Wege in der biblischen Geschichte die Erleichterung schaffen könnte, die notwendig ist, indem jetzt schon etwa 20 Erzählungen des alten Testaments bestimmt sind, die mit den Kindern besprochen und durchgelesen, aber nicht wie die andern von den Kindern gelernt und durchgeprüft werden. Der ganze Zweck, daß ich das Wort ergriffen habe, ist, die Vorlage der Lehrer zu erklären, und Sie zu bitten, darin nichts anderes zu sehen, als den Ausdruck ihres wirklich großen und anerkennenswerten Eifers, den Religionsunterricht äußerlich und innerlich zu fördern.



Greiner. Ich komme im wesentlichen auf das hinaus, was Abgeordneter Zittel gesagt hat. Um mich kurz zu fassen, kann, um den religiösen Memorierstoff zu beschränken, nicht an den Katechismus gedacht werden. Es ist wohl möglich, den Katechismus in drei Stunden zu bewältigen; aber es bleibt außerordentlich wenig Zeit zur Erklärung. Ich bin auch einer von denen, die Religionsunterricht zu erteilen haben und immer vor die Alternative gestellt sind, entweder das Vorgeschiedene auswendig lernen zu lassen und nur wenig zu erklären und so nur wenig auf Herz und Gemüt der Kinder einzuwirken, und ich habe das Gefühl, daß das ein höchst mangelhafter und unvollkommener Unterricht ist, oder zu erklären und den Lehrstoff Herz und Gemüt der Kinder nahe zu bringen, und dann kann man nicht alles memorieren lassen.

Ich ziehe letzteres vor; aber da bin ich einer Gefahr ausgesetzt, gerügt zu werden, und, das ist keine Frage, das ist ein Zustand, wie er nicht sein soll, und ich würde nichts dagegen haben, im Katechismus ein paar Fragen zu bezeichnen, die nicht auswendig gelernt werden. Es sind hier und da Fragen darin, die man entbehren kann, wie über das Hohepriesteramt Christi und über das Leiden und Sterben Christi. Es verwirrt das Gegebene die Kinder mehr, als daß es ihnen zum Verständnis kommt. Es ist das ein Beispiel, es sind aber noch eine große Anzahl von Fragen darin, die entbehrt werden können und wo man sich auf die Erklärung beschränken könnte. Ich kann einen eigentlichen Antrag nicht stellen und möchte mich dahin aussprechen, daß es wünschenswert sei, daß nicht mehr soviel auswendig gelernt werde.

Längin. Hochgeehrte Herren! Daß unser Religionsunterricht überlastet ist, und daß er große Schwierigkeiten bietet, ist von den Stimmen, die wir bereits vernommen haben, anerkannt, auch der Herr Referent hat alles dies anerkannt. Ich will zu diesem Punkte kein Wort sagen, ich will nur das erwähnen, was bis jetzt nicht erwähnt worden ist.



Ein ganz wesentlicher Grund, auf den auch gerade die Vorschrift einen großen Wert gelegt hat, ist der, daß der Memorierstoff im Katechismus, in der biblischen Geschichte und in den Liedern nicht bloß einmal gelernt werden müsse, sondern daß er vollständig am Schluß der Schuljahre bei den letzten Prüfungen parat sein soll.

Mit anderen Worten, es handelt sich um die Wiederholung des Stoffs. Es kann ein Lehrer mit Mühe und Not mit dem Stoff, der für die Klassen und Schuljahre bestimmt ist, fertig werden; aber es heißt in der Vorschrift vom Jahre 1883, es soll eben das Material wiederholt werden und es heißt jedesmal wieder, Wiederholung dessen, was im frühern Jahrgang vorgekommen ist. Nun ist allerdings in dieser Verordnung eine kleine Bemerkung, daß, wo das nicht möglich sei, eine Nachsicht geübt werden solle in der Weise, daß nur der Religionsstoff des vorhergehenden Jahres etwa noch wiederholt wird, auch in den obern Klassen. Das mag allerdings als eine Erleichterung gelten, aber es ist eine Frage, ob es dem Dekan, da es nicht im Schematismus steht, wie der Stoff auf die einzelnen Schuljahre verteilt ist, mit der Durchführung dieser Bestimmung Ernst ist. Wir können selbst bei den gut begabten Kindern, wie wir sie hier haben, wenn man nur ein wenig zurückgreift in der biblischen Geschichte auf das, was sie in früheren Jahren, vor 3 Jahren etwa, gelernt haben, die Erfahrung machen, daß man auf große Anstände stößt und oft die einfachsten Dinge den Kindern nicht mehr präsent sind.

Also ich wiederhole, daß wesentlich eine Erschwerung darin zu suchen sei, daß der gelernte Stoff eben parat sein muß zu jeder Zeit, namentlich in den oberen Klassen.

Wenn sich die Herren Lehrer bis jetzt über die Sache noch nicht ausgesprochen haben oder nur vereinzelt, so können Sie nach meiner Überzeugung den Schluß nicht ziehen, daß sie nicht schon längst diese Mängel und Beschwerden gefühlt hätten; sie hatten nur eine gewisse Scheu davor, sich auszusprechen, und es ist anerkennenswert, daß nur ausnahmsweise in den Schulblättern, wovon einige Exemplare der Synode zugestellt worden sind, die



Überlastung mit Religionsstoff berührt ist. Es ist außerdem geschehen da, wo man dem Lehrer Gelegenheit gab sich auszusprechen, so z. B. bei der letzten Kirchenvisitation in Karlsruhe, wo gerade der geehrte Herr Vorredner visitirender Kommissär der Kirchenbehörde war. Da haben sich die Lehrer rückhaltlos ohne weiteres über diese Sache ausgesprochen, und man war einstimmig der Ansicht, daß die Überlastung zu groß und die Schwierigkeiten der Erteilung des Religionsunterrichts vorhanden sei. Ich wiederhole also, daß man aus dem Schweigen der Lehrer keinen Schluß dahingehend ziehen kann, daß sie zufrieden seien mit den Aufgaben, die ihnen gestellt sind.

Ebenso ist es mit den Diözesansynoden. Soviel ich Kenntnis habe, scheute man sich, die Sache zur Sprache zu bringen, nachdem in früheren Zeiten über diese Frage wiederholt Aufregung in der Kirche selbst durch das Verlangen nach Vereinfachung des Memorierstoffs im Katechismus u. s. w. entstanden ist. Es ist schließlich auch das Lehrbuch erst acht Jahre eingeführt, und so wollte man an dieser Sache nicht rühren, aber im einzelnen Gespräch und persönlichen Meinungsaustausch gab man seiner Meinung klaren Ausdruck. Über die Nachteile, die eine solche Überlastung des Religionsunterrichts hat, hat die Petition Ihnen sehr Richtiges und Wahres gesagt; und das ist auch von einzelnen Rednern bestätigt worden.

Was die Lehrer, und zwar aller Richtungen, ja die der konservativen am meisten, bedauern, ist, daß ihnen fast gar keine Zeit bleibt, den Stoff geistig durchzuarbeiten, den Kindern Erklärungen über die Anwendung von Wahrheiten, die in den Erzählungen der biblischen Geschichte und im Katechismus gelegen sind, zu machen. Was ich aber vor allem Ihnen mitteilen möchte, ist das: der Herr Referent hat über einige Vorgänge in der Kommission nicht berichtet, die nach meiner Überzeugung von großer Bedeutung sind. Beim ablehnenden Beschluß über die Petition der hiesigen Lehrer ist im wesentlichen mit ein Grund gewesen, daß in jenen Verhandlungen noch eine Aussicht vorhanden schien, eine vierte



Religionsstunde zu erlangen als obligatorisch eingeführt in den Lehrplan.

Unser Herr Präsident ist es gewesen, der glaubte, wenn auch die Katholiken keine vierte Religionsstunde wollten, was man als eine Schwierigkeit der Einführung in den gemischten Schulen bezeichnete, so ließe sich doch mit Hilfe der Kammer eine Bestimmung treffen, daß dem protestantischen Religionsunterricht eine solche beschafft werden könnte. Unterdessen hat Herr Oberkirchenrat Trauß uns bewiesen, daß nicht bloß von seiten der großherzoglichen Regierung nach dieser Seite hin nichts zu hoffen sei, sondern daß es schultechnisch, da wo gemischte Schulen bestehen, eben unmöglich sei, eine solche vierte Religionsstunde in den Lehrplan einzuflechten, weil das auf Kosten einer andern Stunde gehen müsse. Auch das ist von großer Bedeutung für die Behandlung der Petition, daß man gesagt hat, anders verhalte es sich in den ungemischten als in rein evangelischen Schulen, da wäre es beim guten Willen der Regierung schon möglich, eine vierte Religionsstunde zu erlangen, die mit Hilfe des Kreis Schulrats, der die Erlaubnis dazu habe, eingereicht werden könnte. Damit wäre im wesentlichen einer ungemischten Schule eigentlich geholfen, und es braucht nur der Geistliche und der Kirchengemeinderat ernstlich darnach zu streben, diese vierte Religionsstunde zu bekommen. Es ist außerdem noch ein anderes bei den ungemischten Schulen in Betracht zu ziehen, es spricht sich darüber der Bericht der Oberkirchenbehörde in sehr interessanter Weise aus, und Sie erlauben mir, daß ich Ihnen die Ausführungen mitteile.

Das ist erstens, daß es bei den ungemischten Schulen gestattet ist oder eingerichtet werden kann, was die Oberkirchenbehörde schon längst empfohlen hat, daß eine Lesestunde im Deutschen zum Lesen in der Bibel oder in der biblischen Geschichte verwendet wird.

Unser Herr Referent hat sogar ausgeführt, daß das für die deutsche Sprachbildung und für die Sache von Vorteil



wäre. Das ist wieder eine ganz wesentliche Erleichterung, die den nicht gemischten Schulen zuteil wird.

Der Bericht führt noch ein anderes an. Es könne auch geschehen, daß zur Einübung des Choralgesangs eine bestimmte Zeit innerhalb der Organisation des Schulplans eingeführt werde, nämlich in der Singstunde, aber nur in ungemischten Schulen. Da hat es keinen Anstand, daß neben den patriotischen Liedern auch Choräle eingeübt werden.

Was sollen wir aber machen in gemischten Schulen? Da ist dies nur zum kleinen Teil durchführbar, weil in der Gesangsstunde zu gleicher Zeit auch katholische Schüler zugegen sind.

Es käme dann noch weiter hinzu, daß außer den vom Oberkirchenrat ausgeschiedenen Stücken, die nur zum Lesen bezeichneten Parabeln in die Religionsstunde des Geistlichen verlegt werden. Es ist das etwas, was bei den gemischten Schulen teilweise auch der Fall ist, es ist immerhin schon schwierig bei den städtischen Schulen.

Die Hauptsache sind die drei Punkte:

1. Daß ein Teil des Lefestoffs aus dem Religionsunterricht in die deutsche Stunde verlegt werden kann;
2. daß der Choralgesang vollständig in der Gesangsstunde vollzogen werden kann;
3. daß es in der That möglich ist, für sämtliche ungemischte Schulen eine vierte Religionsstunde zu bekommen.

So stehen also nur die gemischten Schulen da als die, die keine Aussicht haben auf irgend eine Erleichterung in dem überreichen Memorierstoff. Ich frage Sie, ist das billig, ist das recht? Sollen wir die treuen Lehrer, von denen vorhin, was die hiesigen betrifft, der Bisitator seine Meinung ausgegeben hat, stehen und zappeln lassen, wenn ich mich so ausdrücken darf? Soll ihnen von den Vorteilen, die die andern in ungemischten Schulen in so reichem Maße haben, nicht auch irgend eine Kleinigkeit zu Teil werden? Es ist kein anderer Weg dazu, als daß eben in den Lehrplan des Religionsunterrichts im Katechismus u. s. w. eine Art Minimum festgesetzt wird.



Meine Herren! Ich wünsche auch nicht, daß die Sache so aufgefaßt werde, als handle es sich um Fragen, die gestrichen werden sollen, und dergl. Ich hätte nicht einmal gewünscht, daß gesagt würde, sie wären nur zum Lesen bestimmt, sondern ich habe auch den Gedanken, den auch der Herr Greiner ausgesprochen hat, daß man ein Minimum festsetzt, das gelernt wird und über das examiniert wird, und über das der Lehrer nur hinausgehen kann, wenn es gut thunlich ist. Das wäre mein Wunsch gewesen, und ich habe auch dahin in der Kommission einen Antrag gestellt und habe ihn mit einigen Kollegen besprochen, aber man hat verzichten wollen auf eine Sonderung im Katechismus, und man wollte davon absehen um des Mißverständnisses willen, Minimum und Maximum festzusetzen, wobei ich mich freue, daß einer der Redner von der Nothwendigkeit in solcher Unterscheidung keine Schwierigkeit oder Verletzung, wenn ich so sagen darf, der Würde des Stoffs sieht. Ich will daher meinerseits diesen Antrag auch nicht aufnehmen, aber ich möchte doch der Oberkirchenbehörde den Wunsch aussprechen, sie möge es doch überdenken, nach den 15 Fragen, die schon dem Religionsunterricht des Geistlichen zugewiesen sind, ob das nicht mit noch einigen Fragen der Fall sein könnte. Es sind z. B. dem Geistlichen die Fragen 92 und 93, und die, die sich auf die sogenannte Haustafel beziehen, zugewiesen. Wenn man nun die Fragen von 94 an, womit der dritte Teil anfängt, auch dem Religionsunterricht des Geistlichen zuweisen würde, bis zu Frage 107, so würde das eine sehr wesentliche Erleichterung sein für die gemischten Schulen. Es handelt sich da um 10 Fragen, aber es sind die schwierigsten darunter. Dann würde der dritte Teil nur noch, so weit er sich aufs Gebet bezieht, vom Lehrer zu behandeln sein.

Ich will einen Antrag nicht stellen, möchte aber doch den Wunsch aussprechen, die Oberkirchenbehörde möge erwägen, ob es nicht zweckdienlich wäre, diese Fragen, die ich genannt habe, dem Religionsunterricht des Geistlichen zu überweisen. Es könnte das um so leichter geschehen, weil die Ideen, die



hier enthalten sind, wesentlich schon in den beiden ersten Theilen des Katechismus sich finden, besonders in der Erklärung der zehn Gebote. Da ist es eigentlich nur eine andere Fassung derselben.

Oberkirchenrat Trauz: Hochgeehrte Herren! Da sich der Herr Vorredner soeben an die Oberkirchenbehörde gewendet hat, gestatten Sie wohl, daß ich darauf alsbald antworte.

Der Ausdruck, den der Herr Vorredner mehrfach gebraucht, daß einzelne Teile des Memorierstoffes aus dem Katechismus dem Religionsunterricht des Geistlichen vorbehalten sind, ist richtig, aber doch nicht bestimmt genug. Jene Teile sind dem Religionsunterricht des Geistlichen vorbehalten, aber nicht dem Schulunterricht, sondern dem Konfirmandenunterricht. Dort soll der Geistliche jene Stücke lernen lassen.

Ich weiß ja nicht, wie die Oberkirchenbehörde, wenn der Wunsch des Herrn Vorredners etwa von der Synode an sie gebracht wird, sich darüber entscheiden wird. Daß ein solcher Wunsch geäußert werden soll, ist uns bis auf diese Stunde unbekannt gewesen. Aber von mir aus glaube ich doch auf das Bedenken hinweisen zu sollen, das sofort hier aufsteigt. Der Konfirmandenunterricht wird von jedem Geistlichen wieder in seiner ihm eigentümlichen Weise erteilt, und es gehört gerade zum Segen und zur Wirksamkeit des Konfirmandenunterrichts, daß die Freiheit des betreffenden Geistlichen für diesen Unterricht nicht mehr als dringend nötig eingeschränkt wird. Eine solche Einschränkung aber müßte ich erblicken in der von dem Herrn Längin gewünschten Abänderung, es käme dann ein nicht ganz unerheblicher Teil des Katechismus zum erstenmal im Konfirmandenunterricht selbst vor. Der Geistliche müßte dort die Fragen und Sprüche erörtern, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß mehr als einer der tüchtigsten Geistlichen unseres Landes nach dieser Änderung genötigt wäre, in seinem Konfirmandenunterricht einen andern Gang oder wenigstens eine andere Verteilung des Lehrstoffes vorzunehmen, eine Nötigung, von der ich annehmen darf,



daß sie weitaus den meisten der beteiligten Herren nicht angenehm wäre.

Aber es ist noch ein anderer Grund. Wenn wir diesen Stoff, was auch möglich ist nach dem Wortlaut dessen, was der Herr Vorredner gesagt hat, dem Religionsunterricht, dem Schulunterricht des Geistlichen zuweisen, dann würde daraus ein Unterschied entstehen zwischen denjenigen Geistlichen, welche in der Lage sind, zwei oder drei Stunden in der Klasse zu erteilen, und den Geistlichen, und das sind nicht wenige, die nur in der Lage sind, eine Stunde in der Klasse zu geben. Es würde das eine Frage der Verteilung des Lehrstoffes zwischen Lehrer und Geistlichen sein. Und hier, meine Herren, ist, wie Ihnen bekannt ist, bisher schon dem Geistlichen die Möglichkeit gegeben, da, wo er es kann, alles das vollständig in seinen Unterricht herüber zu nehmen, was der Herr Vorredner gewünscht hat. Wenn das geschieht, so ist ein gefehltes Hindernis dagegen bisher keineswegs vorhanden, im Gegenteil, es würde der Oberkirchenbehörde das nur als zweckmäßig und wünschenswert erscheinen.

Gestatten Sie, daß ich auf zwei andere Punkte nur ganz kurz eingehe.

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Herren Geistlichen, die in diesem hohen Hause sind, besonders aber die Dekane, vollständig wissen, daß die Choralstunden nach unserem neuen Lehrplan nicht in die Religionsstunde eingerechnet werden sollen und daß mehrfach von der Kirchen- und von der Schulbehörde darauf hingewiesen worden ist. In gemischten Schulen sind bei diesen Stunden katholische Schüler nicht da nach der Vorschrift des Oberschulrats, sondern da werden in einer weitem halben Stunde außer den drei Religionsstunden die Schüler nach Konfessionen getrennt.

Längin: Das ist nur eine halbe Stunde.

Oberkirchenrat Trautz: Ja, aber bedenken wir, daß wir in der einfachen Schule überhaupt nur sechzehn Stunden in der Woche für eine Klasse haben, so scheinen drei und eine halbe Stunde für Religion und Choralgesang doch genügend. Wenn



wir vier Religionsstunden und eine Choralstunde nehmen, so wären das fünf Stunden gegen elf weltliche, ein Maß, das in keiner deutschen Volksschule vorhanden ist. Überall ist ein höheres Maß weltlichen Unterrichts da, als das nach Erfüllung dieses Wunsches in unsern Schulen noch vorhanden wäre.

Was endlich das anlangt, daß in der ungemischten Schule, wenn die vierte Stunde eingeführt würde, die Lehrer von der Erleichterung, welche jetzt diese hohe Versammlung beschließen möchte, gar keinen Vorteil hätten, so weiß ich nicht, was die Kommission darüber zu beantragen beabsichtigt, aber so weit es mir bewußt ist, ist in der Kommission nie davon die Rede gewesen, daß man etwa nur für die gemischten Schulen eine Verschiebung des Stoffs der biblischen Geschichte vornehmen soll, und seitens der Oberkirchenbehörde kann ich sagen, daß sie niemals auf den Gedanken gekommen ist, irgendwo Erleichterungen auf die gemischte oder auf die ungemischte Schule allein zu beschränken.

Baumeister: Hohe Synode! Der Abgeordnete Längin hat einen Gegensatz zwischen den gemischten und den ungemischten Schulen gestreift. Ich wartete darauf, welche Folgerungen er ziehen würde. Er hat aber die nicht gezogen, welche ich mir erlaube jetzt auszusprechen. Nach meiner Meinung ist jene Petition der hiesigen Lehrer und die Summe von unbefriedigenden Erfahrungen, welche der Oberkirchenrat in seinem Bericht niedergelegt hat, die Folge des Prinzips der gemischten Schulen. Es wird das bestätigt durch viele Kundgebungen, die mir von älteren Volksschullehrern jahrelang zugegangen sind, und die sämtlich dahin gehen, daß der treue Religionslehrer in der ungemischten Schule viel weiter gekommen sei als unter den erschwèrenden Verhältnissen der gemischten Schule. Das gleiche wurde schon gleich nach der Einführung der gemischten Schule bestätigt, denn nachdem die fakultativ gemischten Schulen in Mannheim und Heidelberg eingeführt waren im Jahre 1870, wurde wenig Jahre darauf in der Diözesansynode Heidelberg-Mannheim



beklagt, daß man in der gemischten Schule im Religionsunterricht nicht so weit kommen könne wie früher in der evangelischen. Auch der Oberkirchenrat hat bei seinem Generalbericht von 1879 das Urtheil abgegeben: Ein Vorteil fürs religiöse Volksleben ist aus der Einrichtung der gemischten Schulen nicht wahrzunehmen, und den gleichen religiös erziehenden Einfluß, welchen die konfessionelle Schule auf die Jugend auszuüben vermag, kann die gemischte Schule wohl nicht erreichen. Ich glaube, darüber sind wir wohl alle einig, meine Herren, daß die Religion als höchstes Ideal, als Grundlage für die ganze Lebensauffassung, für die Weltanschauung, den Mittelpunkt der erzieherischen Einwirkung der Schule bilden muß. Sie ist nun aber thatsächlich in den gemischten Schulen heruntergedrückt zu einem Fachgegenstand wie die übrigen Unterrichtsgegenstände es auch sind, und selbst wenn ein treuer Lehrer sich bemühen wollte, die religiöse Einwirkung außerhalb der Religionsstunden fortzusetzen, so ist ihm das außerordentlich erschwert. Ein evangelischer Klassenlehrer muß sich ja außerordentlich in Acht nehmen, in dem weltlichen Unterricht keinen Anstoß zu geben gegenüber den in der Klasse sitzenden katholischen und israelitischen Schülern. Er soll den konfessionellen Frieden nicht stören, er muß namentlich im Geschichtsunterricht die ganze Wärme seines evangelischen Bewußtseins unterdrücken, er muß versuchen, die Geschichte, wie man sich ausdrückt, objektiv d. h. farblos und charakterlos hinzustellen, wo es gerade den Volksschülern gegenüber besonders am Platz wäre, die Reformationsgeschichte, die Leiden unserer Voreltern wegen ihres Glaubens und alle diese Erscheinungen aus der Kirchengeschichte mit vollem Nachdruck einzuprägen. Noch ungünstiger wird die Sache, wenn der Klassenlehrer nicht einmal evangelisch ist, sondern wenn er Katholik oder Israelit ist, und meines Erachtens ist es wirklich eine sehr große Zumutung für christliche Eltern, denen ihr Glauben das höchste Gut ist, ihre Kinder täglich 2—3 Stunden lang einem Israeliten zur geistigen Behandlung zu übergeben. In einer konfessionellen Schule wäre ja alles das



möglich, was hier von den verschiedenen Seiten gewünscht worden ist, es wäre das Bibellesen, die Herstellung von Aufsätzen über biblische Themata, der Choralgesang, ein warmes evangelisches Schulgebet möglich, es würden allerlei Schwierigkeiten des Raums und der Zeit wegfallen; ganz besonders aber wäre es in einer konfessionellen Schule möglich, daß die Religion ihre erwärmenden und belebenden Strahlen auf das ganze Unterrichtswesen ausdehnte und daß dadurch eine einheitliche Erziehung in der Schule zustande kommt. Heutzutage haben wir damit zu rechnen, daß die gemischte Schule in Baden gesetzlich besteht. Ich habe mich übrigens gefreut, in den statistischen Nachweisungen des Oberkirchenrats zu ersehen, daß doch immer noch eine große Zahl von thatsächlich ungemischten Schulen vorhanden ist. Soll nun verbessert werden, um die betonte Überlastung der Kinder wieder gut zu machen, so kann das wohl auf zwei Wegen geschehen. Einen Weg giebt die Petition der hiesigen Lehrer an. Sie wünschen eine Verkürzung des Memorierstoffs, besonders aus dem bestehenden Katechismus. Meine Herren! Ich bin kein Freund dieses Katechismus gewesen. Ich habe ihn seiner Zeit abzulehnen versucht, es ist aber nicht gelungen, und ich glaube hier tritt nun ganz besonders die Folge ein von dem, daß wir hier ein sehr umfangreiches, pädagogisch nicht ganz geschicktes Werk haben. Vergleichen Sie einmal den badischen Katechismus mit seinen so und so vielen Fragen mit dem kleinen Katechismus, welcher das pädagogische und religiöse Meisterwerk unseres Reformators Luther gewesen ist. Ich möchte ihn sofort vertauschen, allein ich bekomme dazu nicht Ihre Zustimmung, und so lange dieses nicht stattfinden kann, glaube ich doch, wir müssen ein autoritatives Gewicht auf den bestehenden Katechismus legen, wir dürfen ihn nicht abkürzen, so sehr man es auch wünschen möge, bis er vielleicht im Lauf der Zeit doch wieder durch einen andern ersetzt wird, denn das Leben der Katechisten in unserer Landeskirche ist bekanntlich kein sehr langes. Ich bin also für die Ablehnung der Eingabe in Hinsicht auf die Abkürzung des Memorierstoffs.



Dagegen aber steht ein anderes Hilfsmittel gegen Überlastung zu Gebot, es ist das die Ausdehnung der Unterrichtszeit, die vierte Religionsstunde. Freilich wird dadurch das, was ich wünschen möchte, jene religiöse Einwirkung über die ganze Schulzeit noch nicht erreicht, aber es ist doch mehr Gelegenheit zur gründlichen Behandlung gegeben.

Ich erwarte, daß über die vierte Religionsstunde uns noch nähere Mitteilungen gemacht werden, und erblicke darin ein Hilfsmittel, um der Eingabe der hiesigen Lehrer gerecht zu werden.

Prälat Doll: Verehrteste Herren! Ich habe mich absichtlich auf meinen Platz als Mitglied der Synode gesetzt, weil ich vorhabe, auch nur in dieser Eigenschaft in der vorliegenden Frage einige Worte zu sagen.

Zunächst erkenne ich mit den verschiedenen Vorrednern an, daß gerade von den hiesigen Volksschullehrern im Religionsunterricht tüchtiges geleistet wird, daß sie mit Liebe und Erfolg ihn erteilen. Ich kann diese Anerkennung um so freudiger aussprechen, als der Herr Dekan Zittel in den Bescheiden, die er der Kirchenbehörde seiner Zeit mitgeteilt hat — nun muß ich allerdings zurückgreifen auf das, was ich vom grünen Tisch aus weiß — jeweils nicht bloß gesagt hat, daß im Katechismus das Penjum bewältigt wird, sondern daß auch auf das Verständnis dessen, was gelernt wird, in erfreulicher Weise hingewirkt werde. Wenn nun eine gewisse Klage besteht über Überlastung und Nichtbewältigung, so kann ich doch auf einzelne Momente aufmerksam machen, die bisher noch nicht berührt worden sind.

Von unsern evang. Lehrern haben die meisten das, was sie jetzt zu lehren haben, noch nicht selbst als Schüler der Volksschule gelernt, denn unsere biblische Geschichte ist von 1877, unser Katechismus und unser Gesangbuch sind noch jünger. Eine beträchtliche Anzahl der Lehrer hat auch im Seminar noch nicht unsere gegenwärtigen Lehrbücher gehabt. Lassen wir erst einmal die Zeit kommen, wo die Lehrer das in der Schule gelernt haben, was sie zu lehren haben (so-



fern nicht bis dorthin erfolgt sein wird, was der Abgeordnete Baumeister uns in Aussicht gestellt hat, daß wir abermals einen Katechismuswechsel haben werden), oder lassen wir die Zeit kommen, wo wenigstens unsere sämtlichen Lehrer im Seminar schon diese Lehrbücher gehabt haben, so wird nach meiner Erfahrung es ihnen leichter werden, das zu unterrichten, was sie selbst auch im Gedächtnis und Bewußtsein haben, als jetzt, wo leider noch viele Lehrer es nötig haben, mit dem Lehrbuch in der Hand und vor den Augen, Unterricht zu erteilen, eine Verfahrensweise, die ich allerdings für total unzweckmäßig halte.

Ich komme nun auf die Bemerkungen zurück, die uns gemacht worden sind.

Der Herr Längin weist darauf hin, daß wohl die Dekane teilweise jenen Satz nicht gelesen hätten, oder wüßten in der Verordnung von 1883, wonach die Repetition nur auf das Vorjahr beschränkt werden kann, und vermutet, daß deshalb die Dekane mehrfach eben die ganze Repetition verlangen. Es ist möglich, daß Kollege Längin selbst erst neuerdings davon Kenntnis genommen hat, zumal er vorhin auch die Erteilung des Choralgesangs in besonderen Stunden irrtümlicher Weise nur für statthaft erklärte, während, wenn er die betreffenden Verordnungsblätter und Bescheide auf die Diözesansynoden in Erinnerung hätte, es ihm hätte bekannt sein müssen, daß solches nicht nur statthaft, sondern vorgeschrieben ist, und darum auch geschieht.

Wir haben im ganzen 568 Schulen, darunter 346 ungemischte, es wird aber nicht bloß in 346 Schulen der Choralgesang in besonderen Stunden geübt, sondern in 444, also in einer größern Anzahl als ungemischte Schulen vorhanden sind. Ich glaube, das sind Dinge, die man berücksichtigen sollte.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung bezüglich des Umfangs der biblischen Geschichte.

Ich habe hier ein Verzeichnis der verschiedenen biblischen Geschichten, wie sie in andern Ländern eingeführt sind, und wie sie auch uns schon vorgelegen haben. Nach diesem Ver-



zeichniß weist die hessische biblische Geschichte die größte Seitenzahl auf, und nach der hessischen hat die von Herrn L ä n g i n selbst einst für Schule und Haus bearbeitete biblische Geschichte die größte Seitenzahl, nämlich 258. Dann kommt die biblische Geschichte der katholischen Kirche mit 231 Seiten, während unsere gegenwärtige biblische Geschichte mit 202 Seiten wenig mehr Umfang hat, als die Pfälzer und unser früheres Lehrbuch. Ich pflege in solchen Dingen der Sache auf den Grund zu gehen und nicht bloß mit Stimmungen, sondern mit Thatfachen zu rechnen.

Der Abgeordnete Baumeister hat vorhin von unserem umfangreichen Katechismus gesprochen. Ich bin bereit, ihm mit Zahlen zu beweisen, daß wir den kleinsten haben, und zwar den kleinsten nicht bloß im Vergleich mit den umliegenden Ländern, sondern auch mit denen, die wir überhaupt schon gehabt haben.

Ich komme also mit den Zahlen. Unser 1836er Katechismus hatte 79, der 1856er 67 Seiten, der gegenwärtige Katechismus von 1882 hat 63 Seiten. Von diesen 63 Seiten fallen durch diejenigen Fragen und Sprüche, die dem Konfirmandenunterricht vorbehalten sind, genau gezählt acht Seiten weg, er hat also 55 Seiten für die Volksschulen. Dieses kleine Büchlein, welches auch noch eine Anzahl Sprüche enthält, die nicht zu memorieren sind, und eine Anzahl von Sprüchen, die schon im Vorjahre bei den biblischen Geschichten memoriert worden sind, wie die Herren wissen — dieses Büchlein von 55 Seiten, worin ferner noch eine Anzahl von Fragen sich befindet, die, wie die zehn Gebote, das Vaterunser, doppelt vorkommen, ist zu memorieren in vier Jahren, im 4., 5., 6. und 7. Schuljahr. Es sind in jedem dieser Jahre 120 Religionsstunden, davon nehme ich vierzig für Repetition weg, bleiben achtzig. Wenn nun jemand sagen wollte, daß in solcher Zeit, d. h. in je einem Schuljahr vierzehn Seiten des Katechismus nicht zu memorieren seien, dem darf ich wohl mit Recht erwidern, das will ich selbst in jeder Klasse und in jedem Schuljahre zu Wege bringen,



ohne Mühe und auch ohne Zeitmangel, das Gelernte zu erklären und für Geist und Gemüt der Kinder zugänglich zu machen. Es sind das Zahlen, die absolut unbestreitbar sind. Wir haben aber nicht bloß gegenwärtig unter allen Katechismen, die wir schon gehabt haben, den kleinsten, wir haben auch im Vergleich mit den meisten andern Katechismen einen der kleinsten. Der Pfälzer Katechismus hat 82, der Württemberg'sche 176 Seiten und dazu noch 73 Fragen, die im Konfirmandenunterricht extra gelernt werden müssen, der katholische Katechismus in Baden 249 Seiten. Damit komme ich abermals auf die Bemerkung des Abgeordneten Baumeister. Der kleine lutherische Katechismus in seiner ursprünglichen Gestalt wird nämlich überhaupt nicht mehr gelernt, er ist überall durchsetzt mit einer ganzen Reihe anderer Fragen. Gerade der lutherische Katechismus für die bayrischen Volksschulen mit den approbierten, dazwischen hineingeschobenen nicht lutherischen Sätzen, herausgegeben von Buchrucker, hat 119 Seiten, und unserer nur 55. Es ist also thatsächlich unser Katechismus einer der kleinsten. Ich habe vorhin gesagt, ich sei gewöhnt, in solchen Dingen auf den Grund zu sehen, mich nicht von Stimmungen leiten zu lassen. Aus vielen Berichten geht hervor, daß unsre Dekane nicht der Ansicht sind, der Religionsunterrichtsstoff sei nicht zu bewältigen. Solche Berichte haben wir neuerdings ad hoc eingefordert, und in keinem der 24 Berichte ist gesagt, daß der Religionsstoff zu schwer zu bewältigen sei. Ich glaube deshalb, die Behauptung, in den badischen Schulen sei der Schüler mit Memorierstoff überlastet, ist thatsächlich nicht zutreffend. Dasselbe zeigt sich auch bei der biblischen Geschichte.

Ringler: Hochwürdige Synode! Ich stehe der Bitte der Karlsruher Lehrer sympathisch gegenüber. Wenn ich eine Schule betrachte, die sieben oder acht Klassen für den Religionsunterricht hat, so würde ich diese Eingabe nicht begreifen. Man kann schon sagen, in einer fünfklassigen Schule ist der Religionsmemorierstoff leicht zu bewältigen, in einer Schule von sieben oder acht Klassen ist das noch viel leichter, da ist es gar



keine Mühe; aber etwas anderes ist es doch in einer Schule von zwei Klassen, wo in den untern Klassen drei, und in den obern fünf Jahrgänge bei einander sind. Ich kann den Lehrern meiner Diözese das Zeugnis geben, daß sie den Religionslehrstoff durchzubringen wissen, einer wie der andere; aber die Frage ist, wie er gelernt wird, ob das auch wirklich der Religion zu gut kommt, ob dadurch eine Bereicherung des Kindes mit Religionsstoff möglich ist, ob, wie Abgeordneter Baumeister gesagt hat, die Religion ihre erwärmenden und belebenden Strahlen auf die Kinder ausgießen kann bei dieser Fülle des Religionslernstoffs. Ich begreife es wohl und schließe mich dem an, was gesagt worden ist, daß es schwer ist, im Katechismus wieder ein Maximum und ein Minimum einzuführen.

Hier gehen die Ansichten auseinander, wohl aber halte ich es für möglich, daß in den Geschichten des alten Testaments nicht eine Verkürzung des Lehrstoffs eintreten sollte, wohl aber der Stoff etwas kürzer zusammengefaßt werde, das heißt, daß eine größere Konzentrierung des Stoffs, ohne dem Religionslernstoff zu schaden, eintreten könnte. Ich unterstütze den Antrag der Karlsruher Lehrer und stimme mit dem Kommissionsantrag nicht überein.

Dr. Kiefer: Meine Herren! Die Kommission hat diese Frage in der eingehendsten und sorgfältigsten Weise behandelt und es ist, glaube ich, selbstverständlich, daß diejenigen Mitglieder, zu denen auch ich gehöre, welche nicht den Auftrag besitzen, den Religionsunterricht in den Volksschulen zu erteilen, in der Kommissionsberatung gelernt und auch heute zu lernen haben von denen, welche in dieser Arbeit stehen, sei es ein Geistlicher oder ein Lehrer. Wir haben aus Gutachten ersehen, daß unsere Lehrer mit dem größten Interesse diesen Religionsunterricht erteilen und daß sie ein heiliger Ernst dabei leitet. Nach den Ausführungen des Abgeordneten Baumeister hätte man in der That meinen können, — was mich bei seiner Stellung, die er im Hause einnimmt, gar nicht wundert — daß die eigentliche Grundursache aller Klagen, Mängel



und Mißstände, die sich in der Frage des religiösen Jugendunterrichts gezeigt haben, die gemischte Schule sei, daß Mängel erst seit Einführung der gemischten Schule sich überhaupt gezeigt hätten. Wenn diese Sache so lange ungebeffert bleibt, bis die gemischten Schulen in Baden wieder abgeschafft werden, dann wird wohl ein anderes Geschlecht abgewartet werden müssen als das gegenwärtig an dieser Stelle und in der badischen Volksvertretung maßgebende.

Die gemischte Schule ist kein Hindernis. Ich habe hier eine Broschüre vor mir, die ich während des Zusammenseins der Generalsynode gelesen habe, verfaßt von einem Professor in Jena. Aus dieser Broschüre geht hervor, daß alle Fragen die wir hier erörtern, überall in den deutschen Staaten und Schulen und zwar nicht erst von gestern, sondern von langer Zeit her in Fluß gekommen sind, das heißt, daß man fühlt, daß angesichts des wachsenden Lehrstoffes der Religionsunterricht wohl auf eine günstigere Stufe zu stellen sei, als auf der er bis jetzt steht.

Ich möchte die Frage aufwerfen, ob die sittlichen Zustände des Volkes in der Provinz Hannover oder im früheren Königreich Hannover besser sind als die in Baden seit dem Bestehen der gemischten Schule? Ich möchte diese Frage aufwerfen und dabei auf die Statistik der gerichtlichen Entscheidungen hinweisen, um zu ersehen, ob in der That ein sittlich versunkenes Geschlecht herangewachsen ist, seitdem der kleine lutherische Katechismus nicht mehr im Gebrauche ist?

Dieser ist überhaupt nicht für die Volksschule geschrieben, sondern für das deutsche Haus, und es ist Luther bei der Abfassung dieser genialen Schrift vor allem darum zu thun gewesen, dem Erwachsenen, der für die Religion gewonnen werden sollte, eine kurze Darstellung der christlichen Lehren an die Hand zu geben, keineswegs aber war seine Absicht, ein Buch zu schreiben, welches in den Schulen auswendig zu lernen ist. Um zu zeigen, wie es in dieser Hinsicht stehe, will ich auf einen Staat hinweisen, der uns so vielfältig als ein Vorbild erscheint, auf den preußischen Staat. In Preußen



wurde jahrelang unter dem Ministerium Falk der Katechismus zurückgestellt, und erst unter dem Ministerium Goßler ist der Gebrauch desselben wieder etwas mehr beim Religionsunterricht in den Vordergrund getreten. Wer wird geneigt sein, den Minister Falk für einen Mann zu halten, der kein Religionsinteresse gehabt habe? Ich habe aus meiner persönlichen Kenntnis die Überzeugung gewonnen, daß Falk ein von religiösen Interessen tief beseelter Mann war. In jener Zeit, und zwar nicht bloß von weltlicher Seite aus, war die Meinung im Wachsen begriffen, es müsse der Katechismus als solcher im Religionsunterricht mehr und mehr in den Hintergrund treten und auch auf dem Religionsgebiet der Geschichte in höherem Maße Rechnung getragen, also auf die biblische Geschichte und das Bibellefen ein größeres Gewicht als bisher gelegt werden. Ich wage mir nicht an, zu erklären, daß dieses etwa die einzig richtige Auffassung sei, zu der man sich in dieser Beziehung bekennen dürfe. Jedoch das glaube ich, daß uns mit dem Auswendiglernen allein in religiöser Beziehung auch nicht geholfen wird.

Daß der Katechismus auswendig gelernt werden muß, ist nicht zu bestreiten; aber ich kann mir nicht versagen zu behaupten, daß es eine Menge von Schulen giebt, wo selbst die biblische Geschichte auswendig gelernt wird. (Rufe: Nein.) Ich will das nicht weiter erörtern; aber man muß das doch annehmen nach den Controversen, die hier geführt worden sind. Ein bekannter und erfahrener Pädagoge hat gesagt: „Die beste und eindringlichste Art, dem kindlichen Gemüte religiöse Gefühle einzuslößen, sei, wenn man die biblische Geschichte so darstellt, wie sie die Mutter im Hause den Kindern erzählt.“ Das ist eine Art Programm für die Unterrichtsmethode. Ich glaube, daß sie die richtige ist. In dieser Versammlung sitzt nach meiner Überzeugung niemand, — es war auch niemand in der Kommission, — der verzichten möchte auf die Teilnahme der Lehrer am Religionsunterricht. Wir sind der Überzeugung, daß die Lehrer die tüchtigsten Kräfte sind, um die Religion in der Schule zu



pflegen. Sie arbeiten mit Treue, mit Liebe zur Sache, mit rastlosem Eifer für die sittliche Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend. Daß nach meiner Überzeugung das Volk in erster Reihe zur Religiosität gebildet werden sollte, habe ich erst neuerdings in einer Rede hervorgehoben und ich bin der Ansicht, daß jedermann in seinem Kreise, Weltliche und Geistliche, beitragen sollen, um dies Ziel durchzuführen, und ich glaube mich nicht im Widerspruch, auch mit dem Herrn Abgeordneten Baummeister zu finden, wenn ich zur Ergänzung eines Grundsatzes, den er ausgesprochen hat, sage: Das Volk, das ganze Volk bedarf der religiösen Erziehung, auch die Vornehmen und höher Stehenden. Dort muß man eigentlich anfangen, bei diesen müssen wir, um sie wieder den idealen Interessen zuzuwenden, am allermeisten einsetzen. Also die Volksschule ist es nicht allein, auf die wir im religiösen Sinne einzuwirken haben. Alle Kreise des Volkes sind es, an die wir uns daher mit größter Ausdauer, mit größter Energie und mit dem liebevollsten, besten Willen in brüderlicher Gesinnung wenden müssen.

Unsere Religionslehrer haben die Überzeugung, es solle unter keinen Umständen der Katechismus ganz in den Hintergrund geschoben werden. Daß aber das eben jetzt durch eine steigende Bewegung empfohlen wird, zeigt die vorhin erwähnte Broschüre. In dieser Schrift sind die Aussprüche einer großen Anzahl hervorragender Theologen angeführt, die ich nicht alle bis jetzt gelesen habe, ich kann aber schon jetzt das Wesentliche hier vortragen.

Es wird der Katechismus mit großer Beflissenheit in den Hintergrund gestellt und die Meinung vertreten, daß auf religiösem Gebiete die verständnisvolle, nicht auf Auswendiglernen beruhende Einführung der Jugend in die Wahrheiten der Religion der richtige Weg sei. So muß man es machen, das weiß jeder bibelfundige Mensch. Um die größte Autorität zu nennen, Jesus selbst hat diese Methode, seine Lehre zu verkünden, eingeführt. Das ist allerdings im vollsten Sinne eine natürliche, schlichte, der Einwirkung auf die Jugend



viel näher liegende Methode, die er angewendet hat. Ich glaube, wir sollten suchen zu einer Verständigung zwischen der staatlichen Oberschulbehörde und der evangelischen Oberkirchenbehörde über diese wichtigen Dinge zu gelangen, und die Oberkirchenbehörde wird gewiß nicht ermangeln, das ihrige zu thun, da sich bei dieser Gelegenheit gezeigt hat, wie wichtig und hochbedeutend uns die religiöse Bildung des Volkes in allen Kreisen ist. Das ist gewiß das Beste, was wir suchen können in allen Kreisen.

Mögen Sie nun über diese Petition zur Tagesordnung übergehen, oder möge vielleicht ein anderer Antrag eingebracht werden, soviel glaube ich: Mag die Petition verbeschieden werden, wie sie wolle, weder Oberkirchenrat noch Generalsynode werden bezweifeln, daß das eine Frage ist, die wir allseits mit gutem Willen ausgleichend zu lösen bestrebt sein müssen. Wenn das geschieht, wobei das Wichtigste von der Verwaltungsbehörde besorgt werden muß, dann wird auch der Wunsch der Karlsruher Religionslehrer erfüllt werden, es wird manches mehr Mechanische, das bisher in diesem Unterricht gewesen ist, zurücktreten und frisches, erweckendes Leben wird in dem Religionsunterricht sich bemerklich machen. Wir waren darin einheitlicher Meinung in der Kommission, und wenn das richtig ist, dann steht es in Baden auch nicht so schlimm in dieser Hinsicht, daß das Beste nur durch die Aufhebung der gemischten Schule erreicht werde. Dann werden auch die Karlsruher Religionslehrer nur Dank dafür verdienen, daß sie, obwohl keiner von ihnen hier sitzt, in dieser Saal eine Frage geworfen haben, die wert gewesen ist, eingehend besprochen zu werden.

Präsident. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter. Ich habe nichts zu bemerken.

Präsident. Also gehen wir zur Abstimmung über. Der Antrag lautet, über die Bitte der Karlsruher Religionslehrer bezüglich des Katechismus zur Tagesordnung überzugehen. Ein Gegenantrag ist nicht



gestellt, ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche die Herren, die mit dem Antrag einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen nunmehr zur 2. Ziffer über. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Leuz. Der zweite Wunsch betrifft die biblische Geschichte. Die Mitglieder der Kommission begreifen, daß ein wörtliches Memorieren der Geschichten und ein beständiges Parathalten des ganzen Lernstoffes in den oberen Schuljahren allerdings zu schwierig sei, letzteres verlange aber auch die Kirchenbehörde nicht und das erstere sei sogar verboten. Es wird auch hier gesagt, daß bei diesem Gegenstand noch keine Klage laut geworden sei, daß besonders in den unteren Klassen von jungen Lehrern und Lehrerinnen die biblischen Geschichten in sehr ansprechender Weise behandelt würden. Da wir für alle Jahrgänge nur ein Lehrbuch haben, so müßten eben die Lehrer sich die Geschichten für die einzelnen Schuljahre selbst zurecht legen, manches in unteren Klassen für die späteren Jahrgänge verschieben. Die Kommission kam zu folgendem Antrag:

„Die Synode erkennt die Schwierigkeit des Religionsunterrichts in zusammengesetzten Klassen, glaubt aber, daß durch geeignete Behandlung des Stoffes in der biblischen Geschichte die Schwierigkeiten wesentlich gemindert werden könnten. Sie giebt dem Oberkirchenrat anheim, zu erwägen, ob durch eine Änderung in der Verteilung des Stoffes eine Erleichterung für das 4. und 5. Schuljahr geschaffen werden könnte.

Meine Herren! Die biblische Geschichte ist bekanntlich die Grundlage des ganzen Religionsunterrichts. Unser Christentum ruht auf Thatsachen und diese Thatsachen müssen unverlierbares Eigentum unserer Schüler werden. Es ist hierbei natürlich, daß nicht alle Geschichten den gleichen religiösen Wert haben, manche sind mehr historisch, sie gehören aber in den Zusammenhang der Reichsgeschichte. Wir haben



nun für unsere Schulen nur ein Buch, in andern Ländern hat man zwei und drei Bücher, für jede Altersstufe eines, der Lehrer muß sich also, wie ich vorhin schon sagte, sich die Geschichte für seine Stufe passend machen, und ich denke, daß der Visitator bei der Prüfung dieses Verfahren beachten und nicht von jüngeren Kindern die Geschichte in derselben Ausdehnung verlangen wird wie von den älteren. In diesem Falle wäre der Stoff freilich zu groß. Die Verordnung der oberen Kirchenbehörde läßt aber auch zu, daß ein Nachzählen der Geschichte in den unteren Klassen unterbleiben könne, der Lehrer solle nur den Inhalt abfragen, daß ferner auch die vorzunehmenden Wiederholungen auf den Stoff des vorhergehenden Schuljahres beschränkt werden und daß die Geschichten des 6. Schuljahres nicht erzählt, sondern nur nach ihrem lehrhaften Inhalt gelesen und erklärt werden.

Der Grund, den die Lehrer anführen für eine Verminderung der Geschichten ist gewiß beherzigenswert. Denn nur dann haben die biblischen Geschichten ihren Wert, wenn sie nicht oberflächlich gelesen und auswendig hergesagt werden, sondern wenn ihr religiös-sittlicher Inhalt herausgelöst und auf Herz und Gemüt der Kinder angewendet wird. Dazu bedarf es aber der Zeit, dieses Geschäft läßt sich nicht mechanisch abwickeln.

Es wird nun der gleiche Weg wie bei dem Katechismus vorgeschlagen. Es soll eine größere Anzahl von Geschichten als bloß zum Lesen und Erklären bestimmt werden. Die bloß lehrhaften Stücke sind schon nach dieser Hinsicht bezeichnet, und geht man nun daran, eine noch größere Zahl auszuwählen, so gerät man in große Schwierigkeit, die einzelnen Gruppen werden zerrissen und schließlich sind es doch nur wenige. Die Zahl der Geschichten für die einzelnen Schuljahre ist zwar im Vergleich mit dem Pensum der katholischen Schüler oder dem Lehrplan anderer Länder nicht zu groß, ja für Schüler mit erweitertem Lehrplan ist die Zahl eher etwas zu klein für die beiden unteren Jahrgänge. Übrigens bin ich auch der Meinung, daß vielleicht durch eine mehr



nach unten und oben ausgedehntere Verteilung den mittleren Klassen einige Erleichterung geboten werden könnte.

Es ist gewiß freudig zu begrüßen, wenn Pfarrer und Lehrer gemeinsam auf Konferenzen sich über das Maß und die Methode des Religionsunterrichts besprechen.

Präsident: Ich muß den Antrag verlesen, wie er mir übergeben worden ist. Er heißt:

„Die Synode anerkennt die Schwierigkeiten des Religionsunterrichts in zusammengesetzten Klassen. Sie ist jedoch der Ansicht, daß durch geeignete Behandlung des Unterrichtsstoffs in der biblischen Geschichte die Schwierigkeiten wesentlich gemindert werden können, und giebt dem Oberkirchenrat anheim, zu erwägen, ob nicht durch zweckmäßige Verteilung des Stoffs in der biblischen Geschichte eine Erleichterung besonders der mittleren Schuljahre eintreten könne.“

Oberkirchenrat Traug: Hochwürdige Synode! Ich kann im Namen des Kirchenregiments erklären, daß wir mit diesem Antrag vollkommen einverstanden sind, und ich kann, wenn ich das sagen darf, in meinem eigenen Namen erklären, daß ich auch mit der gegebenen Begründung vollkommen einverstanden bin. Hinzuzufügen wäre nur etwa noch eines. In § 12 der Verordnung vom 8. März 1883, ist im ersten Absatz gesagt, daß da, wo durch Veranlagung oder niedere Bildungsstufe der Kinder, oder durch Mangel an Zeit, oder im Interesse des Unterrichts überhaupt Einschränkungen geboten erscheinen, solche Einschränkungen in einer dort näher angegebenen Weise statthaft seien.

Ich denke, diese Bestimmung ist eine so weite. Es heißt ja darin nicht nur, daß wo etwa durch besondere örtliche Verhältnisse eine Einschränkung nötig ist, sondern da, wo im Interesse des Unterrichts überhaupt eine Einschränkung nötig ist, kann sie geschehen. Ich denke also, diese Vorschrift ist eine so weite, daß auch bisher fast überall dem Bedürfnis



auf Einschränkung Genüge geleistet werden konnte, so weit nämlich die Einschränkung Platz hat innerhalb der fünf Punkte, welche in § 12 aufgeführt sind.

Der Schluß des Paragraphen lautet: „Solche Änderungen sind in den vom Dekanat zu genehmigenden Lehrplan aufzunehmen“. Dieser Zusatz könnte ein leichtes Bedenken erregen, denn daraus könnte gefolgert werden, daß die Einschränkungen nur zulässig sind, wenn sie zuvor am Beginn des Schuljahrs schon vom Dekan genehmigt worden sind. Formell würde gegen eine solche Auslegung wohl nicht viel zu sagen sein, praktisch aber haben wir immer angenommen, daß der Dekan allerdings die Befugnis habe, da, wo nach seiner eigenen Ansicht und Kenntnis irgendwie besondere Hindernisse vorliegen, auch Einschränkungen innerhalb dieser fünf Punkte eintreten zu lassen, selbst dann, wenn sie nicht zuvor schon vom Lehrer angekündigt waren. Nur ein Wunsch muß hier im Interesse der Ordnung in der Schule ausgesprochen werden, nämlich der, — es ließe sich das vielleicht auch vorschreiben, wie es im staatlichen Gebiete vorgeschrieben ist, — daß am Ende des Schuljahrs, in dem kurzen schriftlichen Bericht, den jeder Religionslehrer dem Religionsvisitator vorzulegen hat, ausdrücklich erwähnt werde, wenn irgendwo eine Einschränkung des sonst allgemein gültigen Stoffs eingetreten ist. Es ist das für eine Prüfung von großer Wichtigkeit, wenn dem Visitator schon, ehe die Prüfung beginnt, gesagt wird: Die allgemeine Wiederholung, wie sie als Norm vorgeschrieben ist, konnten wir da nicht vornehmen, aber wir haben das Pensum des letzten, vorausgegangenen Jahres sorgfältig wiederholt. Es würde ein solcher Bericht sich innerhalb der Grenzen der bisherigen Vorschrift bewegen und es würde dadurch jedem Mißverständnis, jeder Unannehmlichkeit, die der Prüfung folgen könnte, vorgebeugt. Vielleicht dürfte es zweckmäßig sein, wenn die Kirchenbehörde, was bei uns schon erwogen worden ist, an die Dekanate gerade auch diese Punkte in besonderer Weisung etwa gelangen ließe. Nicht als ob darin etwas neues gesagt werden wollte, sondern in



dem Sinn, daß auch ein etwa neu gewählter Dekan, wenn er die Verordnung ansieht, zu derselben gewissermaßen noch eine Erläuterung hat, worin deutlich und unmißverständlich angegeben ist, wie weit er gehen darf im Ab- und Zugeben. Da, wo man gar nicht ab- und zugeben darf, wird ja leicht ein hartes Urteil herauskommen. Ich glaube also, wenn dieses Ab- und Zugeben innerhalb gewisser Grenzen dem Dekan anheimgegeben wird, unter der Voraussetzung, daß er in seinem Bericht an die Oberkirchenbehörde gerade das kurz miterwähnt, worin er ab- oder zugegeben hat, daß damit eine Verbesserung des bisherigen Zustandes erreicht werden könnte.

Präsident: Von Herrn Längin ist mir folgender Antrag übergeben worden:

„Hohe Synode wolle beschließen: Die Oberkirchenbehörde wird ersucht, für alle Schulen, in welchen zur Zeit eine Vermehrung der Religionstunden nicht möglich ist, zu den bisherigen 16 biblischen Geschichten aus dem alten Testament noch einige weitere zu bezeichnen, welche nur zum Lesen bestimmt sind.“

Unterzeichnet: Längin, Zittel, v. Stösser, Kalschmidt.

Zur Begründung des Antrags hat das Wort Herr Längin.

Längin: Meine Herren! Wenn ich diesen Antrag begründen soll, so muß ich zunächst einige Mißverständnisse erwähnen, die meine vorige Ausführung, die die Grundlage für meinen Antrag bildet, erfahren hat.

Es handelt sich, wie ich ausdrücklich bemerken möchte, um die gemischten Schulen, und da hat der Herr Baumeister aus meinen Ausführungen eine Folgerung gezogen, die ich doch zurückweisen möchte. Mein Zweck war nicht, gegen die gemischten Schulen etwas zu sagen: Ich halte diese umgekehrt für einen sehr großen Segen, und ich halte dafür, es wird nicht leicht gelingen, sie aus unserm Land zu vertreiben; aber gegenüber den Vorteilen, welche die ungemischten Schulen



im Religionsunterricht haben, wollte ich nur den Nachteil, das heißt die größere Schwierigkeit hervorheben, die eben in der Bewältigung des Religionsstoffes in den gemischten Schulen enthalten ist. Meine Meinung ist auch nicht, daß ich eine vierte Religionsstunde wünsche, im Gegenteil, ich bin mit drei vollständig zufrieden, aber ich sage nur, ich halte eine vierte nicht für durchführbar; ich sage, auf denjenigen Schulen, wo eine vierte Religionsstunde nicht durchführbar ist, da müssen wir bei der Masse des Religionsstoffes eben ein wenig nachgeben. Wenn es auf mich ankäme, würde ich ohne weiteres ein ganzes Drittel des Religionsstoffes hinauswerfen aus dem Unterricht.

Dann hat der Herr Prälat in Bezug auf die biblische Geschichte, wie sie jetzt behandelt wird, einige Bemerkungen gemacht. Ich bin da namentlich zu einer großen Ehre gekommen, indem er von einer „Längin'schen biblischen Geschichte“ redete. Ich gestehe Ihnen, daß ich bis jetzt nicht die Ehre gehabt habe, eine biblische Geschichte zu schreiben. Diese biblische Geschichte, von der die Rede ist, ist die Hebel'sche biblische Geschichte. Die habe ich, weil sie vergessen war, neu herausgegeben. Ich will zum Lob dieses Buches weiter nicht viel sagen, aber ich glaube, die anerkannten Vorzüge in Bezug auf Volkstümlichkeit, auf Leichtigkeit des Behaltens u. s. w. sind allgemein bekannt. Und ich habe die Überzeugung, daß unbeschadet der Vortrefflichkeit unseres jetzigen biblischen Lehrbuchs, das ja von einem Pädagogen gemacht worden ist, die Hebel'sche biblische Geschichte, wenn sie auch um acht oder zehn Geschichten reicher ist, doch viel weniger Zeit erfordert, als das Buch, das wir jetzt haben. Welchen Wert diese Hebel'sche Geschichte hat, davon ist mir vor zwei Jahren eine überraschende Thatsache begegnet, die ich Ihnen doch mitteilen will. Ich hielt mich in einigen romanischen Gemeinden auf und erfuhr zu meinem Staunen, daß heute noch seit den dreißiger Jahren die Hebel'sche biblische Geschichte in romanischer Übersetzung eingeführt ist in den protestantischen Gemeinden, wo man sich ernstlich Mühe giebt,



deutsche Kultur kennen zu lernen. Ich bin der Sache weiter nachgegangen und habe erfahren, daß auch in den alt-italischen Sprachgemeinden die Hebel'sche biblische Geschichte übersezt und in den protestantischen Schulen eingeführt ist. Die Ehre also, daß von einer Längin'schen biblischen Geschichte geredet wird, muß ich zurückweisen, denn in der That habe ich nur die Hebel'sche teilweise nicht mehr vorhandene biblische Geschichte neu herausgegeben.

Zur Sache selbst übergehend, will ich nur bemerken, es handelt sich in unserem Antrag nur um einige biblische Geschichten des alten Testaments; das neue Testament wollen wir durchaus unangetastet lassen, denn das enthält ja die Hauptideen und Thatfachen, auf denen unser gesamtes christliches Denken und Fühlen beruht. Hingegen um eine Erleichterung zu verschaffen, und darum eine Vertiefung des Religionsunterrichts zu ermöglichen, sind wir der Meinung, daß der Grundsatz, den die Oberkirchenbehörde schon angedeutet hat, einzelne biblische Geschichten bloß zum Lesen zu bezeichnen, noch etwas weiter gehen sollte. Wenn man eingewendet hat, da tauche wieder der alte Mißstand auf zwischen biblischen Geschichten, die gelesen und erklärt werden, und solchen, die memoriert werden sollen, so sagen wir, dieser Grundsatz ist schon bei der jetzigen biblischen Geschichte angewendet; es handelt sich also nur um eine kleine Erweiterung, daß zu den bisherigen 16 noch etwa 20 andere Geschichten bezeichnet werden aus dem alten Testament, die nur gelesen und erklärt werden sollen. Dazu paßt das alte Testament, weil es mehr volkstümliche Geschichten enthält, die auch für die Kinder leichter zu behalten sind, und das halte ich dann für keine Schädigung, denn es wird dem Lehrer mehr Zeit geschenkt für die Geschichten des neuen Testaments.

Meine Herren! Ich will Sie nicht länger mit der Sache belästigen. Es ist erfreulich, von allen Seiten zu hören, daß eine größere Freiheit gestattet und den Dekanen überlassen werden soll. Ich glaube, es wird segensvoll wirken, daß dieser Satz von der größeren Freiheit, der doch nicht so



allgemein angenommen war, in diesem Hause ausgesprochen worden ist, und ich hoffe, daß er mehr und mehr beachtet wird und Anwendung findet. Aus diesem Grund fühle ich mich auch verpflichtet, weil die Frage des Memorierstoffs und des Religionsunterrichts so nach allen Seiten durchsprochen worden ist, den Lehrern, die die Petition eingebracht haben, den Dank auszusprechen. Sie haben durch die Klärung, die die Besprechung der Sache herbeigeführt hat, sich ein bedeutendes Verdienst erworben.

Und nun erlauben Sie mir zum Schluß, eine kleine Stelle Ihnen vorzulesen, ein Wort, das unser früherer Prälat Holzmann, auch eine als pädagogische Autorität bekannte Persönlichkeit, in der Generalsynode ausgesprochen hat. Es war zu jener Zeit, als im Jahr 1867 der erste Schritt zur Verminderung des Memorierstoffs im Katechismus gemacht worden ist, und da wurde unter anderem auch gesagt: Wie die Sache wäre, sehe man am besten schon daran, daß die Kinder sich so freuen und vergnügt wären, daß sie weniger lernen dürfen. Er hat darauf folgendes gesagt: „Die große Freude, die die Lehrer an der Verordnung hatten, die Freude der Lehrer und die Freude vieler Kinder schlage ich nicht so gering an; wenn der Oberkirchenrat dies verschuldet hat, das hat er gern verschuldet. Dabei ist die traurige Wahrheit an den Tag getreten, daß in weiten Kreisen die Meinung vertreten ist, Unterrichten heiße Auswendig lernen lassen.“ —

D. Zittel. Hochwürdige Synode: Ich stimme dem Antrag der Kommission bei, von dem ich immerhin eine große Abhilfe der vorhandenen Übelstände erwarte, wenn ich das dazu nehme, was der Herr Vertreter des Oberkirchenrats über diesen Punkt gesagt hat. Es scheint mir, daß zunächst in irgend einer Form eine Belehrung nicht nur an die Defane, die sie gewiß gerne empfangen werden, weil sie dadurch auf festen Boden gestellt werden, sondern auch an die Lehrer selbst über die Art, wie sie die biblische Geschichte behandeln sollen, ergehen muß, und dazu eine nach den bisherigen Erfahrungen regulierte andere Verteilung des Unterrichtsstoffs,



worin die Oberkirchenbehörde ja mehr Erfahrungen hat als wir in diesem Hause. Es ist wichtig, daß die Behandlung der biblischen Geschichte in unseren Schulen ein wenig in andere Bahnen gelenkt wird. Hier besteht, wie mir scheint, thatsächlich ein großer Übelstand, denn weil die Lehrer recht gewissenhaft und fleißig sein wollen, kommen sie auf falsche Wege. Das Kind soll die ganze biblische Geschichte genau wissen. Kein Lehrer getraut sich, das zu sagen, was der Herr Oberkirchenrat uns gesagt hat, daß z. B. nur die Hauptfachen abgefragt werden sollen, sondern die Lehrer haben Angst und meinen, die Kinder müssen vor dem Visitator alles wissen, und da bleibt nichts übrig, als was sie landauf und landab thun, sie lassen die Kinder die Geschichten auswendig lernen. Und das ist leichter. Ich habe wenigstens die Erfahrung gemacht, daß unsere Kinder viel leichter eine ganze biblische Geschichte auswendig lernen, als daß sie sich dieselbe sachlich einprägen und frei reproduzieren. Außerdem ist die Methode, die besonders unter jüngeren Lehrern geübt wird, ich meine das Abfragen aller Einzelheiten einer Erzählung, meines Erachtens eine vorzügliche Sache. Wenn man aber diese Methode auf den ganzen Stoff der biblischen Geschichte anwendet, kostet es zu viel Zeit und geht zu weit; hier aber wissen die Lehrer dann nicht gut ab- und zuzugeben und so entscheiden sie sich dahin: die Geschichten müssen eben gelernt werden. Das ist aber unbedingt mechanisch und wertlos. Ich bin also vollständig zufrieden, wenn die Kirchenbehörde über diesen Punkt eine Belehrung hinausgibt, und ich würde mich noch mehr freuen, wenn ausdrücklich gesagt würde, daß aus dem alten Testament neben den 16 bisher ausgeschiedenen Stücken noch einmal so viele oder etwas mehr ausgeschieden würden als solche, die überhaupt nur gelesen und erklärt werden, oder nicht in dieser ausführlichen Weise behandelt wie die anderen. Ich möchte also eine Bestimmung, nach welcher der Lehrer ruhig darüber sein kann, daß gewisse Partien der biblischen Geschichte in der Prüfung als solche behandelt werden, welche



nicht bis in die Einzelheiten einzuprägen sind. Dann werden wir eine große Erleichterung erreichen, und der Unterricht wird mit größerer Freudigkeit und mit schönerem Erfolg gegeben werden. Denn, wie gesagt, einen Teil würde ich so, wie es jetzt üblich ist, behandeln, aber nicht alles. Das ist nun schon im ersten Antrag nicht ausgeschlossen und auch in der Darlegung des Herrn Berichterstatters ist es enthalten. Aber ich würde mich freuen, wenn Sie unseren Antrag annehmen wollten, der ganz bestimmt sagt, daß von den zur genauen Durcharbeitung vorgesehenen biblischen Geschichten noch einige zu jenen gestellt würden, die nur zum Lesen und Erklärtwerden bestimmt sind.

Ströbe. Hohe Synode! Ich befinde mich in mancher Beziehung im Gegensatz zu allen oder doch zu den meisten Vorrednern. Ich bin der Überzeugung, daß die Lehrer, die die Petition eingereicht haben, zu den tüchtigsten Lehrern gehören, die den Religionsunterricht mit aller Liebe und Wärme erteilen, und doch muß ich gestehen, es hat mich etwas schmerzlich berührt, daß diese Petition gekommen ist, und zwar deswegen, weil durch diese Petition an unserer bisherigen Vollzugsverordnung über die Erteilung des Religionsunterrichts von 1883 schon wieder gerüttelt wird.

Wenn unsere Religionslehrbücher in unserem Volke, in der Schule, bei den Lehrern, bei den Kindern in rechtes Ansehen kommen und darin erhalten werden sollen, dann bin ich der Ansicht, daß man nicht alle 8 Jahre an diesen Dingen rütteln soll, sondern man soll darauf bedacht sein, daß diese Lehrbücher sich ordentlich einleben, und sie werden es dann, wenn die Vollzugsverordnung nach Lage der Sachverhältnisse von den Lehrern, soweit es in ihrer Kraft liegt, beachtet wird und wenn die Aufsichtsbehörden ihre Schuldigkeit thun, damit der Religionsunterricht in der gebührenden Weise erteilt werden kann. Ich bin, erschrecken Sie nicht über die Äußerung, nicht der Meinung, daß in unseren Volksschulen zuviel memoriert werden muß, es wird vielleicht zu wenig memoriert. Ich möchte Sie daran erinnern, welche



Erfahrungen wir bei unserem Konfirmandenunterricht machen. Wenn wir im Konfirmandenunterricht die Kinder beisammen haben und die Wahrheit unserer christlichen Religion im Zusammenhang denselben zum Verständnis bringen und zu Gemüth führen wollen, so sind wir in der Lage, einen Einblick zu bekommen in das gesamte religiöse Wissen der Kinder.

Wenn wir da auf die einfachste biblische Geschichte zurückgreifen, wenn wir ein Lied erklären, so finden wir, daß selbst intelligente Stadtkinder, Realschüler, Gymnasiasten, diese insbesondere, die einfachsten Sachen gar nicht kennen.

Es wird also nicht zu viel memoriert, sondern zu wenig. In meiner Volksschule habe ich das 7. und 8. Schuljahr in einer Religionsklasse vereinigt zu unterrichten. Ich habe da alle Unterrichtsgegenstände mit Ausnahme des Choralgesangsunterrichts. Daß man mit dem vorhandenen Memorierstoff und mit der vorhandenen Zeit nicht auskommen könne, das ist eine Erfahrung, die ich nicht gemacht habe; ich komme damit aus. Wenn ich ein bestimmtes Pensum in einem Jahre zu absolvieren habe, so muß ich mir von vornherein dies Pensum abtheilen, ich will einmal sagen in vier Teile, und damit muß ich fertig sein im Februar, damit ich anfangen kann zu repetieren und wenn man das so macht, so hat man am Schluß des Jahres ein genügendes Resultat. Ich habe den Religionsunterricht gerne allein übernommen, weil es eine schöne Arbeit ist, und die Kinder freuen sich dabei. Was nun die Behandlung der Sache seitens der Schulaufsicht anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß wir Dekane bei der Religionsprüfung nicht, wenn da oder dort etwas fehlt, gleich mit schlimmen Noten kommen, sondern daß wir die Lehrer in ihrer Aufgabe ermutigen, damit sie auf's neue mit regem Eifer ihrer Arbeit obliegen, und ich bin der Ueberzeugung, daß die 24 Dekane auch die Absicht haben, wo wirklich etwas geleistet wird, das gerne anzuerkennen.

Was die biblische Geschichte anbelangt, so würde ich es bedauern, wenn noch einmal gestrichen werden sollte, dann



würde das Maß des historischen Stoff's, über den unsere Schulkinder verfügen können und sollen, noch geringer werden. Meine Herren, machen Sie sich keine Illusionen, denn was Abgeordneter Längin vorhin gesprochen hat von einem Minimum und einem Maximum, das brauchen wir im Wege der Gesetzgebung nicht zu machen, das macht sich in der Praxis von selbst. Wir haben selbstverständlich zwei Grenzlinien. Die eine deutet an, bis wohin die Kinder kommen sollen, und die andere bezeichnet, unter welches Niveau die Kinder nicht herunter kommen dürfen. Dazu bedarf es keiner gesetzgeberischen Initiative, dieser Unterschied macht sich von selbst. Sie mögen da noch soviele Verordnungen erlassen.

Nun komme ich noch zu einem Punkt. Was die Behandlung der biblischen Geschichte anbelangt, so gestehe ich zu, daß da ein großer Mangel vorliegt und der besteht im mechanischen Auswendiglernen, und ich möchte da aussprechen, was ich meinem verehrten Freunde Leuz schon privatim gesagt habe: Wir besitzen von seiner Hand eine Anleitung zur Erteilung des biblischen Geschichtsunterrichts für die beiden ersten Jahrgänge in überaus schöner, geistreicher und anregender Weise. Ich möchte auch hier in diesem Hause die Bitte an ihn richten, für die übrigen 3., 4., 5. und 6. Jahrgänge ein ähnliches Buch herauszugeben und drucken zu lassen. In dieser Weise würde er der Erteilung des Religionsunterrichts einen viel größeren Dienst erweisen, als wenn Sie die ganze Geschichte streichen. Mit den Anträgen der Kommission bin ich einverstanden deswegen, weil darauf hinaus zu gehen scheinen, daß man möglichst wenig am Bestehenden ändert. Ich wiederhole nochmals meine Bitte: Meine Herren, lassen Sie unsere Religionsschulbücher unangetastet und ändern wir nicht sofort wieder an den Verordnungen über diese Dinge, sorgen wir vielmehr dafür, daß der Religionsunterricht mit Ernst, Liebe und Eifer überall erteilt werde. Es wird nicht zu viel gelernt im Religionsunterricht; daher kommt auch die Unwissenheit in den einfachsten religiösen Dingen selbst bei den intelligenteren Kindern in den höhern Schulen der Städte.



Köllreutter: Hochwürdige Synode! Voll und ganz möchte ich mich dem Herzenswunsch, den der geehrte Herr Vorredner an den Herrn Leuz gerichtet hat, anschließen, wie ich ja diesen Wunsch auch, wie sich Herr Leuz erinnern wird, vor einigen Tagen in der Kommission angedeutet habe. Kollege Ströbe hat im Eingang seiner Rede es für bedenklich erklärt, daß eine Verordnung, die erst wenige Jahre bestche, schon wieder in irgend einer Weise abgeändert werde. Dieser Gesichtspunkt wesentlich war es mit, der wohl in der Kommission die meisten der Anwesenden veranlaßt hat, auszusprechen, daß wir unsererseits keine Verminderung des Lernstoffs in Bezug auf die biblische Geschichte beantragen sollten; aber die Art und Weise, wie diese Frage in der Kommission besprochen und behandelt worden ist, giebt mir doch vielleicht das Recht, zu sagen, daß ich, wie die Mehrheit der Kommission, wenigstens im wesentlichen mit dem Antrag Zittel-Längin, wie er jetzt vorliegt, einverstanden bin. Kollege Ringer hat vorhin seine Bewunderung darüber ausgesprochen, daß eine solche Bitte um Reduktion des Gedächtnisstoffs auch aus den Schulen kommen konnte, die mehrklassig sind, also mehr Lehrkräfte zur Verfügung haben. Er hat dabei wohl nicht an die großen gemischten Schulen in den großen Städten gedacht, wie z. B. in Freiburg. Wir sind dort als Minorität, die nur ein Viertel der Gesamtbevölkerung beträgt, in der Lage, beim Religionsunterricht in den verschiedenen Schulen kombinieren zu müssen, zwei, drei, vier oder fünf Klassen. Da kann es vorkommen, daß bei einem einzelnen Religionslehrer Schüler von drei bis fünf andern Lehrern zusammenkommen, die alle in einer großen Klasse im Religionsunterricht beisammen sitzen, mit denen soll er nun biblische Geschichte treiben. Wenn aber die biblische Geschichte so gelernt werden soll, wie Leuz es wünscht und wie es das einzig richtige ist, wenn die biblische Geschichte auch in ihrem religiös-sittlichen Gehalte dem Kind nahe gebracht werden soll, wenn die Lebensbilder der einzelnen geschichtlichen Persönlichkeiten recht lebendig und plastisch dem Kinde vor die Seele treten



sollen, dann müssen die Kinder die Eigenart des Lehrers kennen, sie müssen ihn gewohnt sein, sie müssen Instinkt dafür haben, wie der Lehrer solche Dinge zu behandeln pflegt. Sie ersehen daraus die großen Schwierigkeiten, die wir mit den Lehrkräften haben. Die Anforderungen, die an den Lehrer der biblischen Geschichte gestellt werden, sind groß. Wenn ein Lehrer vielleicht recht tüchtig ist, kann es gehen, wenn es aber eine schwache, bleichsüchtige Lehrerin ist, die die biblische Geschichte in einer Klasse von 80 Kindern behandeln soll? Solche Lehrer sollten unter solchen Verhältnissen die Möglichkeit haben, das Lernen zu erleichtern, indem ihnen gestattet ist, wie dies vorhin erwähnt wurde, eine Reihe Geschichten auszulassen, daß sie aber wenigstens zu lesen und zu erörtern sind. Das ist es, was der Antrag Zittel bezweckt. Es wird nicht auf 20 Geschichten bestanden. Man kann sagen, mehrere Geschichten werden bei Seite gestellt; aber sie müssen gelesen und erklärt werden. Aus den angegebenen Gründen würde ich es doch für recht wünschenswert halten, wenn diesem Antrag stattgegeben würde, und ich möchte mich für meine Person demselben anschließen.

Kalchschmidt: Hochwürdige Synode! Als Mitantragsteller möchte ich ein kurzes Wort sagen: Der größte Teil der Geistlichen hat gewiß schon die Erfahrung gemacht, die wir aus dem Munde des Herrn Kollegen Ströbe vernommen haben, nämlich daß die Kenntnisse der Konfirmanden in der Religion und später noch viel mehr die Kenntnisse der Christenlehrepflichtigen viel geringer sind, als wir erwarten dürften. Es wird Jahr aus Jahr ein auswendig gelernt, aber wie wenig findet man oft noch vor, wenn ein Kind ein Jahr aus der Schule entlassen ist, von dem, was es einst gelernt hatte und von dem, was es einst gut aussagen konnte und von dem man hätte meinen sollen, es hafte für's ganze Leben! Ich bin ganz einverstanden, wenn Kollege Ströbe sagte, es wird zu wenig memoriert; aber ich nehme „wenig“ nicht adjektivisch, sondern adverbial. Und damit das „wenige“ öfters gelernt werde, dafür halte ich es zweckmäßig, daß



man da, wo es möglich ist, den Stoff beschneidet, und das geht unbeschadet des christlichen Glaubens beim alten Testament. Dies wird im Sommer gelernt; es ist das gerade diejenige Zeit, in welcher am wenigsten gelernt wird. Das Sommersemester ist das kürzere und gerade im kürzeren Sommersemester haben wir ein größeres Pensum zu bearbeiten. Deshalb glaube ich, wir sollten dem Antrage Zittel zustimmen und noch eine Reihe — die Zahl würde der Oberkirchenrat bestimmen — der biblischen Geschichten streichen. Die zu streichenden Geschichten müssen aber den Kindern bekannt, im Religionsunterricht gelesen und gründlich erklärt werden. Die übrigen Geschichten können dann um so gründlicher gelernt werden.

Weingärtner: Hochwürdige Synode! Ich glaube, das, was Herr Dekan Ströbe ausgesprochen hat, hat uns wohlgethan. Auch ich möchte keineswegs, daß der Religionsunterricht durch einen Beschluß der Generalsynode irgendwie leide, allein der Unterschied besteht darin, daß wir nicht eine Beschränkung des Stoffs selbst, sondern nur desjenigen verlangen, welcher auswendig gelernt werden soll. Auf dem Gebiete des Katechismus haben wir eine Beschränkung des Memorierstoffs zurückgewiesen. Es sind das Sätze, die Sterne werden sollen, die die Jugend später durch's Leben führen. Anders ist es auf dem Gebiete der biblischen Geschichte. Hier glaube ich, daß der Memorierstoff sehr wohl beschränkt werden kann, unbeschadet des Zusammenhangs. Der Zusammenhang in der biblischen Geschichte kann immer wieder durch mündlichen Vortrag hergestellt werden.

Ich bitte, für den Antrag Längin zu stimmen, vielleicht mit der Änderung, daß statt 20 gesagt wird „einige weitere.“

Präsident. Ich will die Diskussion schließen und erlaube den Abgeordneten Leuz, noch als Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Leuz. Ich kann auch dem Antrage zustimmen unter der Bedingung, daß nicht die Zahl 20 genannt wird, sondern



„noch einige weitere“ gesagt wird. Ein Teil hiesiger tüchtiger Religionslehrer hat der Petition nur unter der Bedingung zugestimmt, daß ungefähr  $\frac{1}{3}$  der beantragten 20 Geschichten gestrichen würde. Ich würde das für ganz richtig halten. 16 sind schon als nur zum Lesen und zur Erklärung bestimmt. Kommen noch 20 hinzu, so wären das 36, und das alte Testament hat nur 70. Ich wäre also auch dafür, wenn dem Antrag die Worte: „einige weitere“ hinzugefügt würden.

Präsident. Sie haben nun gewiß noch einiges weiteres zu sagen?

Leuz. Was den andern Wunsch betrifft, den einige Herren an mich gerichtet haben, so wird ihm entsprochen werden, wenn es möglich ist.

v. Stösser. Ich wollte bestätigen, daß der Antrag Längin von den Herren Antragstellern dahin berichtigt wurde, daß nicht eine bestimmte Zahl bezeichnet wird, sondern daß das umgewandelt werden soll in „einige weitere“ und daß das durchaus nicht ein Gegenantrag zu dem Antrag des Ausschusses sein soll. Es ist ein Zusatzantrag, welcher näher präzisirt, in welcher Richtung der Antrag des Ausschusses zum Vollzug kommen soll.

Präsident. Es sind zwei Anträge gestellt. Der zweite Antrag lautet:

„Die Synode anerkennt die Schwierigkeiten der Erteilung des Religionsunterrichts und ist der Ansicht, daß durch geeignete Behandlung des Unterrichtsstoffs in der biblischen Geschichte diese Schwierigkeiten wesentlich gemindert werden können, und ersucht zu erwägen, ob nicht durch zweckmäßige Verteilung des Stoffs eine Erleichterung, besonders in den mittlern Schuljahren eintreten könnte.“

Der Zusatzantrag lautet:

„Hochwürdige Synode wolle beschließen: Der Oberkirchenrat wird ersucht, da zur Zeit eine



Vermehrung der Religionsstunden nicht möglich ist, zu den bisherigen biblischen Geschichten des alten Testaments noch einige weitere zu bezeichnen, welche nur zum Lesen und Erklären bestimmt sind."

Präsident. Die Herren, welche dem Antrag der Kommission zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Präsident: Wir gehen zu einem weiteren Gegenstand über, nämlich zu den Liedern. Ich will noch bemerken, dieser Gegenstand hat eine große Verwandtschaft mit dem vorigen. Wir müssen uns kurz fassen, sonst werden wir heute nicht mehr in der Lage sein, die Gegenstände des Unterrichts fertig zu bringen.

Leuz. Der dritte Antrag der Lehrer betrifft eine geeignetere Auswahl von Liedern. Unter den für die Volksschule bestimmten Liedern, zwanzig an der Zahl, finden sich allerdings einige, welche an Inhalt nicht gerade bedeutend sind, z. B. das Abendlied, oder durch Gleichklang oder durch ihren Inhalt schwer zu erlernen sind, z. B.: Je größer Kreuz, O heiliger Geist. Hier ließe sich vielleicht eine bessere Auswahl treffen, daher die Kommission den Antrag stellt:

"Die Synode wolle die Oberkirchenbehörde ersuchen, die bisherige Auswahl der in der Volksschule zu erlernenden Lieder einer Revision zu unterziehen, besonders auch zum Zweck ihrer leichteren Einprägung."

Präsident. Der dritte Antrag lautet:

"Der Oberkirchenrat möge die bisherige Auswahl der in der Volksschule zu memorierenden Lieder einer Revision unterziehen, besonders zum Zweck ihrer leichteren Einprägung." (Pause.)

Wenn niemand das Wort ergreift, so bitte ich diejenigen Herren, welche dem Antrag zustimmen, sich zu erheben. (Geschicht.)



Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zum vierten Antrag, die Kirchengeschichte betreffend.

Leuz. Der vierte Antrag der Petition bezieht sich auf das Lehrbuch der Kirchengeschichte. Der Wunsch nach einer volkstümlicheren Darstellung der Hauptbegebenheiten aus der Geschichte unserer Kirche ist schon mehrmals ausgesprochen worden. Die Oberkirchenbehörde hat die Abfassung eines solchen Büchleins auf privatem Wege erwartet. Es sind auch einige Versuche gemacht worden, doch sollen sie den Anforderungen nicht entsprochen haben. Das jetzige Büchlein könnte seiner unbestreitbaren Vorzüge wegen doch noch in höheren Schulen gebraucht werden.

Die Kommission kam daher zu dem Beschlusse: Es sei wünschenswert, daß der Oberkirchenrat seine bisherigen Bemühungen um Erstellung eines volkstümlicheren Leitfadens für die Kirchengeschichte in der Volksschule fortsetze und in Bälde ein geeignetes, dem Katechismus anzufügendes Büchlein, einführe.

Präsident. Der Antrag lautet:

„Es ist wünschenswert, daß der evangelische Oberkirchenrat seine Bemühungen um Erstellung eines volkstümlichen Leitfadens der Kirchengeschichte fortsetze und in möglichster Bälde ein geeignetes, dem Katechismus anzufügendes Büchlein für die Volksschulen einführe.“

Traub. Hochgeehrte Herren! Dem, was der Herr Berichterstatter angedeutet hat, glaube ich zur Ergänzung hinzufügen zu sollen, daß schon wiederholt tüchtige Geistliche unserer Landeskirche versucht haben, ein für die Volksschule tauglicheres Büchlein über Kirchengeschichte herzustellen. Wir haben diese Versuche geprüft, uns aber nicht davon überzeugen können, daß eine der bisher uns mitgetheilten Arbeiten dem Bedürfnis besser entspräche als das eingeführte Büchlein.



Es wird nun derselbe Weg von der Kommission vorgeschlagen, welcher in den früheren Fällen meist angenommen worden ist: Die Oberkirchenbehörde möge ihre Bemühungen fortsetzen, um zu einem besseren Lehrbuch der Kirchengeschichte zu gelangen.

Die Oberkirchenbehörde kann versichern, daß sie bestrebt sein wird, diesen Wunsch zu erfüllen. Wenn aber dieser Wunsch mit hervorgegangen sein sollte aus dem Gedanken, daß dies Büchlein große Schwierigkeiten in der Volksschule gemacht hätte inbezug auf zu vielen Stoff — die Kommission sagt, das Büchlein solle weniger Stoff haben und dem Katechismus als Anhang beigegeben werden — so glaube ich erinnern zu sollen an § 12 Ziffer 4 der Verordnung vom 8. März 1883. Dort heißt es, daß ein Teil des Unterrichtsstoffs der Kirchengeschichte aus dem Konfirmandenunterricht in die Christenlehre herüber genommen werden soll. Wenn dieser Stoff zum Teil in die Christenlehre herüber genommen wird, so ist die Volksschule davon entlastet. Es wäre also wegen der Masse des Stoffs kaum ein dringendes Bedürfnis vorhanden, in der Volksschule ein anderes Lehrbuch zu benötigen, wenn dem nicht entgegen gehalten würde, daß das an sich ganz treffliche Lehrbüchlein in der Ausdrucksweise den Kindern oft schwer verständlich sei.

Präsident. Es ist im Antrag nicht von einem kürzeren Lehrbüchlein die Rede, sondern nur von einem für die Volksschule tauglichen. Es heißt, der Oberkirchenrat möge seine Bemühungen um einen für die Volksschule tauglicheren Leitfadern der Kirchengeschichte fortsetzen. Ich eröffne die Diskussion. (Pause).

Wenn niemand das Wort ergreift — wünscht der Herr Berichterstatter noch zu sprechen? —

(Berichterstatter: Nein), so bitte ich die Herren, welche dem Antrag zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Präsident: Es kommt nun noch ein fünfter Antrag, der die Frage der Einführung einer vierten Religionsstunde betrifft.

Leuz. Ein fünfter Antrag geht von der Kommission



selbst aus. Bereits auf der letzten Generalsynode wurde an den Oberkirchenrat das Ersuchen gerichtet, auf die Einführung einer vierten Religionsstunde für die oberen Schulklassen hinzuwirken. Der Oberkirchenrat that hierauf bei Großh. Staatsministerium die nötigen Schritte und erhielt eine ablehnende Antwort, worin ausgesprochen wurde, daß Großh. Regierung bedaure, dem Wunsche nicht entsprechen zu können. Den Hauptinhalt der Gründe finden Sie in dem Bescheid auf die Diözesansynoden von 1887 Seite 54. Darauf fuhr die oberste Kirchenbehörde fort, die Erweiterung des Religionsunterrichts in der Weise zu fördern, daß sie überall auf die Benützung einer Lese- oder Gesangsstunde für den Zweck des Religionsunterrichts drang bei ungemischten Schulen und bei gemischten Schulen, daß der Pfarrer oder Lehrer freiwillig noch eine weitere Stunde zur Erlernung des Lehrstoffes oder zur Erlernung der Choralmelodien übernahm. Welchen Erfolg diese Bemühungen hatten, lesen Sie im Generalbericht Seite 9 und 10. Auffallend ist hierbei, daß bei einer Gesamtzahl von 346 rein evangelischen Schulen bis jetzt nur 85 wirklich von der Erlaubnis der vierten Religionsstunde Gebrauch gemacht haben. Andere haben sich entschuldigt damit, daß sie angaben, die deutschen Unterrichtsstunden nicht verkürzen zu können.

Die Kommission ist nach wie vor der Meinung, daß eine vierte Religionsstunde dringend nötig sei, wenn der Lehrer mit der nötigen Gründlichkeit ohne Hast und Bangen das religiöse Leben der Kinder pflegen solle. Allein sie erkennt auch bei den dermaligen Verhältnissen, besonders in konfessionell gemischten Schulen, daß eine staatliche Einführung einer vierten Religionsstunde nicht möglich sei und ersucht daher den Oberkirchenrat, auf den beiden eingeschlagenen Wegen weiter zu fahren, besonders darauf zu dringen, daß in ungemischten Schulen die angebotene Stunde benützt werde und die Pfarrer, wo es möglich ist, eine weitere Stunde übernehmen.

Wir hätten auf diese Weise wenigstens das erreicht, daß in den ungemischten Schulen vier Religionsstunden gegeben werden. Es



ist dies über die Hälfte aller evangelischen Schulen. Diese vierte dem deutschen Unterricht abgezogene Stunde soll allerdings bloß eine Lese- und Schreibstunde sein, allein doch nicht zum bloß mechanischen Lesen der biblischen Geschichte bestimmt, sondern der verständige Lehrer wird die einzelnen Geschichten behandeln wie seine Lesestücke, dieselben besprechen, den religiös-sittlichen Inhalt entwickeln und sie nacherzählen lassen. Dabei habe ich die feste Überzeugung, daß der Schüler mindestens ebensoviel für die deutsche Sprache gewinnt als durch seinen Unterricht im Lesebuch. Nur am bekannten Stoffe lernt man lesen, sprechen und schreiben; für den Volksschüler giebt es aber keinen bekannteren Stoff als die biblischen Geschichten. Daher ist jener Einwand der Lehrer ganz hinfällig, als ob der deutsche Unterricht verkürzt würde, ich glaube im Gegenteile, daß er dadurch gewinnt. Es ist immer traurig, zu bemerken, wie man sonst gar nicht so ängstlich ist und immer mehr Stoff in die Volksschule hineintragen will, auch solchen, für welchen der Volksschüler absolut noch nicht reif ist, und fehlt es dann an Zeit, dann soll der Religionsunterricht verkürzt werden; ohne tiefe religiöse Bildung ist aber alle andere Bildung wertlos. Große Schwierigkeiten bietet allerdings der Unterricht in manchen gemischten Schulen, wo z. B. Filiale sind, in größeren Städten, wo die Klassen vereinigt werden müssen oder wo die Lokale fehlen. In solchen Fällen muß allerdings im Interesse der gründlichen Durcharbeitung der Stoff etwas gemindert werden, allein für diese Fälle können keine speziellen Verordnungen gemacht werden.

Die Kommission kam zu folgendem Antrag:

„Die Synode ist der Überzeugung, daß eine obligatorische, wenn möglich durch den Geistlichen zu erteilende vierte Religionsstunde in den oberen Jahrgängen zur wirksamen Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts dringend wünschenswert wäre; sie anerkennt die bisherigen Bemühungen des Oberkirchenrats für dieses Ziel. Da die Bemühungen jedoch bis jetzt den ent-



sprechenden Erfolg noch nicht hatten, so ersucht die Synode den Oberkirchenrat dieselben fortzusetzen, besonders nach der Seite hin, daß wenigstens überall in ungemischten Schulen eine Stunde des deutschen Unterrichts zum Lesen und Besprechen der biblischen Geschichten oder der Lieder verwendet werde.

Präsident. Der Antrag des Ausschusses lautet also wie folgt:

„Die Synode ist der Überzeugung, daß eine obligatorische vierte, wenn möglich durch den Geistlichen zu erteilende Religionsstunde in den obern Jahrgängen zur wirksamen Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts dringend wünschenswert wäre. Sie anerkennt die bisherigen Bemühungen der Oberkirchenbehörde. Da diese jedoch nicht den entsprechenden Erfolg hatten, ersucht die Synode den evangelischen Oberkirchenrat, seine Bemühungen fortzusetzen, besonders nach der Seite hin, daß wenigstens überall in ungemischten Schulen eine Stunde des deutschen Unterrichts zum Lesen und zur Behandlung der biblischen Geschichten und der Gesangbuchlieder verwendet werden möge.“

Ich eröffne die Diskussion.

Löffel. Hochwürdige Synode: Ich habe mich sehr gefreut über die warmen Worte des Herrn Berichterstatters über die Notwendigkeit der Vermehrung der Zeit für den Religionsunterricht und über die Worte, die er gesagt hat über den Zweck des Religionsunterrichts und die Aufgabe der Schule in dieser Beziehung.

Ich stimme damit vollständig überein, daß der Religionsunterricht die Unterlage alles Unterrichts sein muß, und ich erinnere mich an die schönen Worte, die wir gestern aus dem Munde des Abgeordneten Kiefer gehört haben, wie der Religionsunterricht in der christlichen Religion hauptsächlich dazu dienen soll, den Geist des Christentums eindringen zu



lassen in die Herzen und Gemüther der Menschen. Das kann mit so wenig Zeit in der Schule nicht fertig gebracht werden. Aber es sollte uns an der Zeit doch nicht fehlen, alles das zu thun, was nötig ist, um den Kindern die mit 14 Jahren die Schule verlassen, das zu geben, was sie brauchen, um draußen in der Welt als Christen zu leben, zumal es so häufig vorkommt, daß sie nachher von keiner Seite mehr religiöse Einwirkung haben. Daß es auch möglich ist bei gemischten Schulen eine vierte Religionsstunde herauszubringen, habe ich in meiner Gemeinde gesehen. Es giebt allerdings auch da Widerstände, aber wenn man ernstlich will, bringt mans auch durch. Es ist mir, als ich darüber an die Oberkirchenbehörde berichten mußte, von mancher Seite gesagt worden, man brauche keine vierte Stunde, man werde mit dem Stoff fertig. Glaub's wohl, kommt aber darauf an wie. Es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß da und dort der religiöse Stoff nur dem Gedächtnis eingepägt wird. Ja, da sieht er vielleicht fest, aber man merkt den Kindern an, daß sie ins Herz und Gemüt nichts davon aufgenommen haben, auch verliert sich das so Eingepägte in spätern Jahren wieder, wenn es nicht weiter vertieft wird. Ich unterstütze deshalb den Antrag, dem ich vollständig zustimme: wie seither auch künftig alles zu thun, um eine vierte Religionsstunde zu ermöglichen. Nur dadurch sind wir im Stande, das, was man in drei Stunden dem Gedächtnis der Kinder einpägt, ihnen gründlich zu eigen zu machen, daß es ihnen bleibt. Die Kinder werden dann auch eher in die Christenlehre kommen und Gelegenheit suchen, sich religiös zu erbauen, so daß sie den Geist des Christentums fürs Leben festhalten und wirkliche Christen werden, die durch ihr ganzes Leben ihr Christentum in Wort und That beweisen.

D. Zittel: Hochwürdige Synode! Ich unterstütze den Antrag der Kommission. Ich anerkenne hier den Vorzug der ungemischten vor der gemischten Schule, nämlich den, daß die das leichter machen kann als die gemischte, und ich möchte



wünschen, daß wo ungemischte Schulen sind, man speziell die deutsche Sprachstunde für die Religion in der Weise verwendet, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, wovon ich viel mehr erwarte, als von den grammatikalischen Übungen der Volksschullehrer, die meistens auf sehr wunderbares hinauslaufen.

Aber ich habe in Wertheim eine Schule kennen gelernt, in der der Religionsunterricht nicht in drei Stunden, sondern in sechs halben Stunden gegeben wird, und ich habe mich von dem ausgezeichneten Resultat dieses Unterrichts überzeugt, und auch davon, daß sechs halbe Stunden besser sind als drei ganze, wenn die Kinder täglich morgens eine halbe Stunde Religionsunterricht haben. Ich weiß nicht, ob der Lehrer dort präzis immer aufhört. Jedenfalls aber ist die tägliche Berührung des Stoffes von tiefergehenderer Wirkung, als wenn nur jeden andern Tag eine Stunde ist. Ich möchte den Herren Kollegen empfehlen, das durchzuführen, die es thun können. In gemischten Schulen geht das natürlich schwer. Am liebsten wäre es mir, wenn das ganze Land ungemischt evangelisch wäre, aber das können wir nicht machen.

Ströbe: Meine Herren! Nach den Bemühungen der Oberschulbehörde in Bezug auf die Einführung der vierten Religionsstunde halte ich diese Frage für eine akademische. So wünschenswert diese vierte Stunde wäre, praktisch ist sie kaum durchzuführen. Sie ist nicht durchzuführen bei der einfachen Volksschule, auch wenn sie ungemischt ist. Wer soll die vierte Stunde halten? Wenn der Pfarrer den Unterricht geben soll, so ist das bei Gemeinden mit Filialen nicht möglich, und der Lehrer hat schon vorher zweimal sechszehn = 32 Stunden und noch Fortbildungsunterricht. Wer mit den ländlichen Verhältnissen bekannt ist, weiß, daß der Unterricht durch den Pfarrer, betreffend die Regelmäßigkeit desselben, ohnehin bedeutend beeinträchtigt wird durch die Kasualfälle. Dann kommt noch etwas anderes dazu: Einer der Geistlichen meiner Diözese giebt im Sommer die vierte Religionsstunde, er hat eine Klasse mit zwei Lehrern. Winters



kann er sie nicht geben, weil er kein Lokal hat. In den gemischten Schulen ist die Sache noch viel schwieriger. Ich sehe in Bezug auf die Durchführung der vierten Religionsstunde nicht viel hoffnungsreiches. Es kann vielleicht da und dort wohl möglich sein, ich will es ja wünschen, aber im großen und ganzen wird die Zahl der Gemeinden, in welchen die Sache durchführbar sein wird, sehr klein sein. Darum habe ich die Frage eine akademische genannt. Ich komme auf das zurück, was ich vorhin sagte: Nützen wir die vorhandenen Stunden recht aus, und suchen wir mit allem Fleiß und aller Kraft dafür einzustehen, daß das, was wir haben, gut verwertet wird. Es reicht.

Prälat Doll: Ich erlaube mir dem, was der Abgeordnete Ströbe eben bemerkt hat, einiges zu erwidern.

Wenn ich die Tabelle ansehe, in welcher ich die Gemeinden zusammenstellte, in denen die vierte Stunde gegeben wird, und zwar in den weitaus meisten Fällen von Geistlichen, so giebt es allerdings Diözesen, wie Schopfheim und Karlsruhe-Land, in denen gar keine vierte Religionsstunde eingeführt ist, aber sie ist in 85 Schulen eingeführt und darunter auch in solchen, welche thatsächlich gemischt sind. Der Beweis ist wenigstens geliefert, daß die Einrichtung auch da getroffen werden kann, wo sie noch fehlt.

Oberkirchenrat Trauß: Hochgeehrte Herren! Es handelt sich hier um eine Frage, die sehr komplizierter Natur ist, und ich glaube, es dürfte nötig sein, auch hier darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausdruck „vierte Religionsstunde“ etwas mißverständliches und zweideutiges an sich hat. Nämlich als vor fünf Jahren diese hohe Versammlung hier tagte, hat sie mit großer Majorität den Antrag angenommen, es möchte doch die Kirchenregierung bei der Staatsregierung dahin vorgehen, daß eine allgemein vorgeschriebene vierte Religionsstunde, und zwar vom fünften bis achten Schuljahr eingeführt werde durch staatliches Gesetz, bezw. durch Verordnung. Diesem Antrag entsprechend hat der Oberkirchenrat, wie sie aus der Vorlage ersehen, sich an die Staatsregierung



gewendet. Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat darauf, und zwar nach genauer Erwägung der betreffenden Verhältnisse, wie aus der Antwort deutlich ersichtlich war, uns erwidert, daß die Durchführung einer allgemein vorgeschriebenen, obligatorischen vierten Religionsstunde für alle oberen Klassen unserer Schulen, soweit evangelischer Religionsunterricht erteilt werde, nicht durchführbar sei, und ich glaube hinzufügen zu dürfen, ohne Ihre Zeit zu sehr in Anspruch zu nehmen, daß es sich gezeigt hat, daß in der That die Durchführung der obligatorischen vierten weitem Stunde in allen Schulen des Landes praktisch undurchführbar ist, nicht so, als ob sie nirgends durchzuführen wäre, aber so, daß sie nicht überall durchführbar ist. Das ist der Unterschied, um den es sich handelt. Der Oberkirchenrat glaubte im Sinn der Generalsynode zu handeln, nachdem einmal die allgemeine Durchführung einer vierten Stunde sich als unmöglich erwiesen hatte, zu versuchen, ob nicht da und dort in manchen Schulen, wo die Verhältnisse einfach liegen, diesem Wunsch entsprochen werden könnte, und da ist es wieder auf zweierlei Art geschehen: Entweder hat der Lehrer oder der Geistliche eine weitere Religionsstunde freiwillig übernommen. Das ist in einer Reihe von Diözesen, wie der Herr Prälat Doll ausführte, und zwar nicht nur in ungemischten, sondern auch in gemischten Schulen möglich geworden. Die Oberkirchenbehörde hat das natürlich dankbar begrüßt. Dort ist diese vierte Stunde dazu gekommen, ohne daß am weltlichen Unterricht etwas abgebrochen worden wäre, so daß die Kinder statt früher 16 nun 17 Wochenstunden haben. Diese Einrichtung konnte und wird künftig nur durchgeführt werden können mit Zustimmung der Ortsschulbehörde, des Ortsschulrats, denn die Gemeinden haben schulgesehlich das Recht, zu sagen: Mehr als 16 Stunden lassen wir in unserer Schule nicht geben. So lange also die einzelne Gemeinde das Recht hat, darüber zu befinden, so lange wird es selbstverständlich nicht möglich sein, durch eine allgemeine Vorschrift zu sagen, Ihr müßt diese weitere Stunde geben.



Die Schwierigkeiten der Ausführung liegen aber auch noch auf andern Gebieten. Ich glaube aber darauf nicht eingehen zu sollen, da das bisher nicht berührt worden ist. Anders liegt die Sache, wenn man die Stunde, von der der Herr Berichterstatter vorhin gesprochen hat, auch als vierte Religionsstunde bezeichnet, nämlich die, welche der Lehrer entnimmt aus dem Deputat, das sonst dem Sprachfach gewidmet ist. Hiedurch muß der Lehrer nicht mehr Stunden geben. Früher hat er fünf Stunden Lesen und Schreiben gehabt und drei Stunden Religion und jetzt hat er vier Stunden Lesen und Schreiben und vier Stunden Religion. Nur glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß wir der staatlichen Schulbehörde gegenüber nicht berechtigt sind, diese Stunde als Religionsstunde zu bezeichnen. Es ist das ausdrücklich in Betreff der Vorschriften vonseiten des Staates gesagt worden: Die Stunde bleibt nach wie vor Lesestunde; es ist aber zugesagt, daß in derselben religiöser Lesestoff durchgenommen werden darf. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht gesagt, wenn in den thatsächlich ungemischten evangelischen Schulen überall diese Lesestunde für den religiösen Stoff gebraucht wird, dann haben wir thatsächlich, wenn auch nicht dem Namen nach, das, was wir im wesentlichen gewünscht haben, und wir müssen dankbar sein, daß wir es wenigstens dort erreichen. Damit sind wir unsrerseits vollständig einverstanden, und ich kann erklären, daß die Kirchenbehörde sich bemühen wird, auch da, wo bisher die Bestimmung der Lesestunde für den religiösen Unterricht nicht durchgeführt war, diese künftig einzuführen. Dagegen in gemischten Schulen irgendwie durch gemeinschaftliches Gesetz oder auch nur durch kirchliche Verordnung zu verlangen, daß in den obersten Klassen überall eine vierte Religionsstunde neu hinzukommen soll, das ist wieder allgemein nicht möglich, wohl aber, wie ich glaube, in einer Reihe von einzelnen Fällen und es wird nun Sache der Kirchenbehörde und der Dekanate sein, diese einzelnen Fälle nach Kräften zu vermehren. — Ich glaube noch hinzufügen zu dürfen, daß noch auf anderem Wege die Kirchen-



behörde sich bemüht hat, in der Richtung thätig zu sein, welche vor fünf Jahren in diesem Hause als die richtige bezeichnet wurde. Sie hat sich nämlich bemüht, und sie hat dabei freundliches Entgegenkommen seitens der Staatsregierung gefunden, die allzugroßen Klassen, in denen mehrere Jahrgänge zusammengedrängt sind, zu trennen für den Religionsunterricht, so daß der Lehrer einige Stunden mehr geben kann, aber nicht mehr 70—90 Schüler hat, sondern höchstens 65, und wir glaubten, damit ebensoviel oder noch mehr erreicht zu haben, als wenn so starke Klassen, statt drei, vier Stunden Religionsunterricht haben.

Dr. Kiefer. Nur einige wenige Worte. Die Kommission hat all' diese Vorstellungen des Herrn Oberkirchenrats gehört, auch seine Wünsche gehört und sie beachtet. Ich glaube, daß alle die Herren, welche dem Kommissionsantrag zustimmen, vom Oberkirchenrat nichts unmögliches begehren, sondern in erster Reihe auf dem Boden stehen geblieben sind, der in der letzten Synode eingehalten wurde.

Hier ist dem Oberkirchenrat der Wunsch entgegengebracht worden, daß man es möglich machen soll, mit den staatlichen Behörden in Verbindung zu treten, um die Unterrichtszeit für den Religionsunterricht zu vermehren. Allein bei diesem Vorschlage haben wir gesetzlich verbindliche Vorschriften nicht im Auge gehabt, weil wir in der Kommission wußten, daß das nicht in der Weise zu erreichen sei, wie das hier behauptet worden ist. Wir sind der Überzeugung, daß unter Mitwirkung des Geistlichen in erster Reihe (das ist in der Kommission in schärfster Weise hervorgetreten) diejenige Erweiterung der Unterrichtszeit erreichbar ist, wie es unser Antrag will. Es kann ja vorkommen, daß ein Geistlicher, wie z. B. der Abgeordnete Ströbe am Religionsunterricht einmal verhindert ist, allein das sind Ausnahmefälle, man kann sagen, daß auf diese Weise im allgemeinen ein Hindernis nicht eintreten wird. Einzelne Kasualfälle werden die Sache nicht stören, sie wird recht gut zu erreichen sein, wie der Herr Prälat durch seine Statistik nachgewiesen hat.



Frauß. Mit dem Kommissionsantrag erklärt sich der Oberkirchenrat ausdrücklich einverstanden.

Grether. Hochgeehrte Herren! Ich möchte zunächst den Wunsch aussprechen, ob es nicht möglich wäre, so wichtige Petitionen und so wichtige Berichte, wie die jetzt vorliegenden es sind, etwa tagsvorher im Bureau des Hauses auflegen zu lassen, damit die verehrten Mitglieder der Synode davon Kenntnis nehmen können, damit sie sich über den Fall gehörig unterrichten können. Gegenwärtig haben die meisten Mitglieder, die der Kommission nicht angehören, die Sache nur vom Hörensagen kennen gelernt und genehmigen müssen. Vielleicht wird das eine Änderung unserer Geschäftsordnung oder eine Einschaltung in dieselbe zur Folge haben.

Was nun die Forderung der Einführung einer vierten Stunde im Religionsunterricht in den gemischten Schulen anbelangt, so stehe ich ganz auf dem Standpunkte des Abgeordneten Ströbe. Ich halte es für ganz undurchführbar. Blicken Sie nur einmal in unsere gemischten Schulen hinein und sehen Sie, welche Schwierigkeiten entstehen, um einen neuen Lehrplan herzustellen. Die vierte Stunde ist, wie Abgeordneter Ströbe ganz richtig ausgeführt hat, nur in einer sehr kleinen Anzahl von Gemeinden einzuführen, und von der Regierungsbank ist nachgewiesen worden, daß das Pflichtgefühl unserer Lehrer dahin strebt, ihre Aufgabe zu erfüllen. Mehr kann nicht verlangt werden. Wenn aber Abgeordneter Ströbe vorhin gesagt hat, die Lehrer haben Unrecht daran gethan, daß sie diese Petition in das Haus brachten, so befinde ich mich im Widerspruch mit ihm. Ich meine, die Lehrer haben sich ein Verdienst dadurch erworben, daß sie diese Petition eingereicht haben, denn es ist doch die eine oder andere Wunde plötzlich hier zum Vorschein gekommen. Gesezt nun auch, daß eine weitere Lehrstunde nicht als Beschwerde empfunden werden könnte, was mir aber zweifelhaft erscheint, so müßte diese Unterrichtsstunde doch von dem Geistlichen übernommen werden. Aber ich kann es aus meinen eigenen Erfahrungen bestätigen, daß die Geistlichen, namentlich wenn sie noch



mehrere Filialen zu besorgen haben, überlastet werden. Die Sache wird daher meines Erachtens wohl nur ein Wunsch und zwar ein frommer Wunsch bleiben.

Weil ich nun gerade am Wort bin, und weil die gemischte Schule auch in politischer Beziehung gestreift worden ist, so kann ich doch nicht umhin, meine Stellungnahme zu derselben hier auszusprechen.

Ich hoffe, daß unsere Gemeinden die gemischte Schule nicht mehr aufgeben werden, sie ist ein Segen für unsere Gemeinden, ich hoffe, daß das badische Volk gewillt ist, die gemischte Schule auch fernerhin aufrecht zu erhalten.

Längin. Nur eine kleine Bemerkung. Ich habe die Äußerung gethan, dem Antrag nicht zuzustimmen, welcher darauf ausgeht, eine vierte Religionsstunde zu erreichen. Ich habe darunter das Ersuchen an die Staatsregierung verstanden, in den Organismus der Schule eine solche vierte Religionsstunde einzuführen.

Da es nach den Erklärungen und Ausführungen des Herrn Oberkirchenrats Trauß staatlich und technisch nicht möglich ist, eine vierte Religionsstunde in den Lehrplan einzufügen — der genaue Wortlaut des Antrags, der an die Synode gebracht wurde, ist mir nicht bekannt — so muß ich erklären, daß ich in der jetzigen Fassung mit dem Antrage vollkommen übereinstimme, wir sehen ja, daß in einer großen Anzahl von Schulen die Sache durchgeführt ist.

Präsident. Wünscht der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Leuß. Was ich sagen wollte, ist viel besser vom Herrn Oberkirchenrat Trauß gesagt worden. Bezüglich der Durchführung ist es ganz einerlei, wie die Sache heißt, ob vierte Religionsstunde oder Lesestunde für religiöse Dinge. Daß in gemischten Schulen die Sache ein frommer Wunsch bleiben wird, glaube ich nicht, der Herr Prälat hat gezeigt, daß es möglich ist. Aus drei Stunden drei und eine halbe zu machen, wie in Wertheim, da muß ich sagen, das ist ein großes Kunststück, gerade bei den Religionsstunden, wo manches



Kind ein Stück weit zu laufen hat, weil es in eine andere Schule geht. Da geht viel Zeit verloren. Das muß ein Meister sein, der das fertig bringt. (Pause.)

Präsident. Es liegt der Antrag der Kommission vor, welcher sagt:

„Die Synode ist der Überzeugung, daß eine obligatorische vierte, wenn möglich durch den Geistlichen zu erteilende Religionsstunde, in den oberen Jahrgängen zur wirksamen Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts, dringend wünschenswert wäre. Sie erkennt die bisherigen Bemühungen der Kirchenbehörde an. Da diese jedoch nicht den entsprechenden Erfolg gehabt hatten, so ersucht die General-synode den evangelischen Oberkirchenrat, die Bemühungen fortzusetzen, besonders nach der Seite hin, daß wenigstens überall in den ungemischten Schulen eine Stunde des deutschen Unterrichts zum Lesen und zur Behandlung der biblischen Geschichten und der Gesänge und Lieder verwendet werden möge.“

Der Antrag wird angenommen.

Nachdem der Präsident dem Abgeordneten Grether erwidert hatte, daß seinem Antrage auf durchgehende Bekanntgebung der Kommissionsanträge und Berichte an die Synodalen vor den betreffenden Plenarsitzungen nur entsprechen werden könnte, wenn man eine unverhältnismäßig lange Tagung in Kauf nehmen wolle, stellt er den weiteren Antrag der Kommission zur Verhandlung, dahin gehend:

„Hohe Synode wolle beschließen, den Oberkirchenrat zu ersuchen, auf dem Wege der Verordnung zu bestimmen, daß das auf der Universität seitens einzelner Theologiestudierender nachgeholt hebräische Maturitätsexamen (Hebraicum) künftig nur unter der Voraussetzung bei der Behörde anerkannt werde, daß



dasselbe zu einem Zeitpunkt abgelegt sei, welcher von der theologischen Vorprüfung durch mindestens drei Semester getrennt ist."

Diesen Antrag begründet namens der Kommission der Abgeordnete D. Bassermann:

Unsere neue Prüfungsordnung für die Kandidaten der Theologie verlange mit Recht für diejenigen Studierenden, welche auf dem Gymnasium den Unterricht im Hebräischen nicht mitgenommen haben, die Nachholung eines Reisezeugnisses auch für dieses Fach, das bei einer theologischen Fakultät einzuholen ist. Eine Zeit für die Ablegung der betreffenden Prüfung sei aber in der Prüfungsordnung nicht bestimmt. Es könne daher vorkommen, daß ein junger Mann auf der Universität hebräische Vorlesungen ohne die nötigen Vorkenntnisse höre und darum auch ohne Gewinn. Wenn er dann auch unmittelbar oder kurz vor der theologischen Vorprüfung seine hebräische Maturitätsprüfung nachhole, so helfe ihm das nichts mehr für seine in unreifem Zustand gehörten alttestamentlichen Vorlesungen. Mit dem gestellten Antrag sollten die Studierenden veranlaßt werden, ihre hebräischen Studien in den ersten Semestern aufzunehmen. Die Kommission hätte am liebsten festgesetzt, daß der Nachweis für den erfolgreichen Betrieb dieser Studien schon 4 Semester vor der theologischen Vorprüfung erbracht werden solle, hätte aber sich bestimmen lassen, die genannte Frist wie im Kommissionsantrag zu ermäßigen. Sie erhoffe von der Annahme des Antrags eine Förderung für das Studium der Theologie.

Prälat D. Doll weist auf die Schwierigkeiten hin, die der Einführung einer Verordnung im Sinne der Kommission entgegenstehen. Die Freiheit des Studiums werde dadurch beeinträchtigt und die Verschiedenheit der Fälle im Leben der Studierenden nicht berücksichtigt.

Mancher wolle, ein anderer könne seine alttestamentlichen Studien erst in den letzten Semestern machen. Wenn der Antrag angenommen werde, so müßte eben dem Oberkirchenrat die Befugnis gegeben werden, öfters Ausnahmen zu ge-



statten. Seiner Ansicht nach sollte der Antrag so formuliert werden: Es möge der Oberkirchenrat erwägen, „ob nicht eine derartige Verordnung erlassen werden soll.“ Übrigens hätten von 132 Theologen, die seit Einführung der neuen Prüfungsordnung ihre theologische Vorprüfung gemacht hätten, nur 11 ihr Hebraicum auf der Universität nachholen müssen, und von diesen hätten es 9 schon mindestens drei Semester vor der Vorprüfung gemacht.

Der Abgeordnete Kalschmidt hält den Antrag der Kommission, den Angaben des Herrn Prälaten zufolge, für überflüssig und zugleich in die Freiheit der Studenten eingreifend. Die Hauptsache sei, daß der Kandidat in der Prüfung die nötigen Kenntnisse besitzt. Wann und wo er sie erworben, sei Nebensache.

Der Abgeordnete D. Zittel ist für den Antrag der Kommission, den er im Interesse der Studierenden für sehr zweckmäßig hält. Es sei diesen ein kleiner Zwang oft ganz gut, damit sie den richtigen Studiengang finden und nicht auf Abwege geraten. Er wäre z. B. auch dafür, daß die badischen Theologen wenigstens für zwei Semester an die Universität Heidelberg gebunden würden, damit sie sich den badischen Verhältnissen nicht entfremdeten und ihre künftigen Amtsbrüder kennen lernten.

Der Abgeordnete Bähr macht darauf aufmerksam, daß seines Wissens in Preußen kein Studierender in die theologische Fakultät eingeschrieben werde, der nicht zuvor sein Hebraicum gemacht habe. Man könne ja in Heidelberg die gleiche Bestimmung treffen.

Der Abgeordnete D. Basser mann hält die geltend gemachten Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich. Für besondere Fälle gebe es immer Dispensationen, also auch hier. Ihm sei die Hauptsache, daß durch die Verordnung den jungen Studierenden deutlich gemacht werde: Wenn ihr alttestamentliche Vorlesungen hören wollt, müßt ihr Hebräisch können und müßt es sobald als möglich lernen, wenn ihr's noch nicht könnt.



Prälat D. Doll will seine Bedenken gegen die Form des Kommissionsantrags fallen lassen, wenn es nach dem Gesagten die Ansicht der Synode ist, daß die Erteilung von Nachsicht für besondere Fälle ausdrücklich anerkannt werde.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag der Kommission angenommen.

Nachdem der Präsident noch mitgeteilt, daß die Abgeordneten Stein und Klein sich für den Montag entschuldigt haben und der Abgeordnete Baumeister vom 1.—6. Juli Urlaub erbitte, wird die Tagesordnung zur nächsten Sitzung festgesetzt und mit Gebet geschlossen.



**Neunte öffentliche Sitzung.**

Karlsruhe Montag den 29. Juni 1891

morgens 10 Uhr.

Anwesend vom Kirchenregiment Präsident D. v. Stöffer und die Oberkirchenräte Trauz und Bujard. Von den Synodalen sämtliche mit Ausnahme von Klein und Stein.

Prälat D. Doll spricht das Eingangsgebet, worauf der Präsident die Sitzung eröffnet und sich zunächst über den Stand der Geschäfte bei den Kommissionen erkundigt und die Gegenstände nennt, die noch zu erledigen sind. Die Vorsitzenden der Kommissionen geben an, wie weit bei ihnen die Geschäfte zur Beratung im Plenum fertig sind.

Das Sekretariat zeigt einen dreitheiligen Antrag des Abgeordneten Löffel an,

„die religiöse Erziehung der Jugend betr.“, der dem III. Ausschuss zur Behandlung überwiesen wird.

Es wird nunmehr die Beratung über den Bericht des Oberkirchenrats fortgesetzt. Der Ausschuss stellt hierzu den einzigen Antrag:

„Der Oberkirchenrat möge in Erwägung ziehen, ob es nicht möglich wäre, für Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre den Gebrauch der Glarner Familienbibel oder eines ähnlichen Bibelauszugs neben demjenigen der Bibel zu gestatten.“



Hierzu erhält der Abgeordnete Längin als Berichterstatter des Ausschusses das Wort.

Längin. Hohe Synode! Im Auftrage Ihrer Kommission habe ich die Ehre, Ihnen Bericht zu erstatten über den Antrag betreffs die Gestattung des Gebrauchs einer Schulbibel. Ich kann mich da möglichst kurz fassen, indem einen ähnlichen Antrag die Diözese Müllheim im Jahre 1890 gestellt hat, dahin gehend:

„Den Oberkirchenrat zu ersuchen, es möge gestattet werden, daß bei Schul- und Konfirmandenunterricht und Christenlehre statt der ganzen Bibel auf Beschluß des Kirchengemeinderats die Glarner Familienbibel oder ein ähnlicher von der Oberkirchenbehörde empfohlener Bibelauszug in Gebrauch genommen werde.“

Darauf wurde vom Oberkirchenrat folgender Bescheid erteilt:

„Einen Beschluß der Müllheimer Synode, welcher darauf abzielt, beim Schul- und Konfirmandenunterricht sowie in der Christenlehre mit Zustimmung des Kirchengemeinderats statt der ganzen Bibel die Glarner Familienbibel oder einen ähnlichen Bibelauszug einzuführen, halten wir schon darum für undurchführbar, weil uns (abgesehen von den höhern Lehranstalten) ein Zwang gegen diejenigen Eltern, welche aus religiösen oder anderen Gründen mit der Anschaffung des betreffenden Buchs für ihre Kinder nicht einverstanden wären, unstatthaft zu sein scheint.“

Der Antrag der Kommission lautet nun anders, wie Sie eben hörten. In dieser Fassung fallen gerade die beiden Momente, welche der Bescheid des Oberkirchenrats besonders betonte, weg. Erstens einmal der Zwang. Es ist nicht im geringsten in Aussicht genommen, daß in irgend einer Weise ein Zwang ausgeübt werden soll, sondern die Anschaffung soll



in freiester Weise dem Kinde bezw. dessen Eltern überlassen werden, und die Bitte geht dahin, daß die Oberkirchenbehörde ermächtigt werde, die Erlaubnis dazu zu geben. Der Zwang ist auch weggefallen gegenüber der Oberkirchenbehörde. Die Synode bittet nur den Oberkirchenrat, die Sache in Erwägung zu ziehen, sie hofft aber zu gleicher Zeit, daß im einzelnen Fall die Entscheidung so günstig ausfallen wird, daß der Gebrauch eines solchen Bibelauszugs gestattet wird.

Auch der andere Grund, die Rücksicht auf die etwaigen Extraausgaben fällt weg, denn es ist durchaus nicht beabsichtigt, daß irgend jemand zu der Bibel, die er schon hat, nun noch diesen Auszug in Gebrauch nehmen solle. Nur wenn das Kind eine Bibel neu zu kaufen hat, so soll es ihm gestattet sein, einen Bibelauszug zu kaufen, dabei handelt es sich durchaus nicht — ich möchte das den weltlichen Herren mitteilen und sie darauf aufmerksam machen — um die Einführung eines neuen Lehrbuchs, dem gegenüber Sie mit Recht ein gewisses Grauen haben, sondern es ist dies eine vollständig freiwillige Angelegenheit. Es sind die Kosten im Verhältnis zur ganzen Bibel nicht höher.

Man kann zwar sagen, der Glarner Bibelauszug kostet 10 Pfennig mehr als die Bibel mit engem Druck (nämlich 1 *M* 50 *S*), aber in den Schulen ist meistens die Bibel mit besserem Druck eingeführt, welche 1 *M* 80 *S* kostet. Ich bemerke weiter, daß die Glarner Bibel von der badischen Bibelgesellschaft versendet wird und ich möchte außerdem noch mitteilen, daß die Oberkirchenbehörde in erfreulicher Weise gestattet hat, diese Glarner Bibel in die Mittelschulen einzuführen.

Es hat sich nun in der Kommission eine Einwendung erhoben, die ich mit einigen Worten besprechen will, das ist der Hinweis auf die Schwierigkeiten, die es hat, wenn in einer Klasse zwei verschiedene Bibeln gebraucht werden, die ganze Bibel und ein Bibelauszug! Daß der Antrag in der Kommission die Mehrheit erhalten hat, beweist schon, daß



diese Schwierigkeit nicht für sehr groß gehalten wurde, und in der That wird sich die ganze Sache gar nicht so schwer machen. Was will es heißen, wenn in einer Klasse von 53 Kindern in einem Jahre 5, im nächsten Jahre vielleicht 8, den Bibelauszug haben, während die andern die lutherische Hausbibel besitzen? Wir haben im Konfirmandenunterricht diese beiden Bibeln schon einige Jahre nebeneinander und können nicht sagen, daß es uns Schwierigkeiten geboten hat. Der Lehrende legt einfach die Glarner Bibel zu grund und verfährt darnach.

Wenn ich kurz über die Gründe einiges sagen soll, die uns zu diesem Antrage führten, so sind es doppelte. Der erste Grund ist, daß in der That anstößige Partien in der heiligen Schrift, namentlich im alten Testament vorhanden sind. Diese finden sich teilweise in Erzählungen, teils in der mosaischen Gesetzgebung, sie finden sich aber auch, was vielleicht noch wichtiger ist, eingefügt in Kapiteln, die man lesen muß, um die nachfolgenden zu verstehen und selbst bei den Propheten. Das fällt nun allesamt bei der Glarner Bibel oder einem andern Auszug weg.

Ein zweiter Punkt scheint mir fast noch wichtiger zu sein, das ist der Umfang der ganzen Bibel. Es enthält ja das alte Testament 39 Schriften, und das neue 27. Das sind zusammen 66. Es sind in Wahrheit eigentlich zwei große Litteraturen, die wir in der Bibel haben: Die eine das Erzeugnis des israelitischen Volkes aus seiner klassischen Zeit, und dann die Schriften des religiösen Geistes, wie er in der apostolischen Zeit sich kundgegeben und niedergeschlagen hat. Wenn auch die Lehrer und Geistlichen ihrer Pflicht, in die Bibel einzuführen, nachkommen, wird man doch sagen können, daß es außerordentlich schwer ist für Kinder, sich in der Bibel zurecht zu finden, und da scheint mir ein kleineres, übersichtlicheres Buch, wie es z. B. die Glarner Bibel ist, die ja auch eine sehr glückliche Übersetzung darstellt, einem vielfach gefühlten Bedürfnis entgegenzukommen. Ich habe die feste Hoffnung, und sie ist mir von einigen Mitgliedern der



Kommission bestätigt worden, daß wenn ein solcher Auszug den Zugang, namentlich zu den Büchern des alten Testaments, auch in der Hand des Kindes erleichtert, dann zu hoffen ist, es werde sich auch später noch diese schönen, herrlichen Gedanken, wie sie sich im alten Testamente finden, ansehen, es werde wieder eine gewisse Freude am Bibellesen entstehen und es werden sich auch die Erwachsenen weit mehr mit der Lektüre dieses Buchs beschäftigen. Ich glaube also, es ist ein Akt zur Förderung des religiösen Lebens, wenn Sie diesen Antrag annehmen. Er thut in keiner Weise einen Zwang an, weder der Oberkirchenbehörde noch sonst jemand, und ich wiederhole, es handelt sich auch nicht um die Einführung eines neuen besonderen Lehrbuchs, sondern es ist die Möglichkeit gegeben, daß eben die, welche einen solchen Bibelauszug wünschen, ihn erhalten können auf Ansuchen bei der Oberkirchenbehörde, und daß infolge dessen der reiche, herrliche Inhalt auch des alten Testaments in den Familien wieder mehr erkannt und gepflegt wird.

Präsident: Die Diskussion ist eröffnet.

Prälat Doll: Ich darf im Namen der Kirchenregierung erklären, daß wir gegen den Antrag, die ganze Angelegenheit uns zur Erwägung zu überweisen, nichts einzuwenden haben, wenn ich auch persönlich hinzufüge, daß es mir pädagogisch noch schwierig zu sein scheint.

Bechtel: Ich habe an und für sich gegen das soeben aufgestellte Prinzip nichts einzuwenden. Ich habe insbesondere aus dem Grund zustimmen müssen, weil das ja in der That so ist, daß in der heiligen Schrift eine Reihe von Stellen, namentlich im alten Testament, auf geschlechtliche Verhältnisse sich beziehen und darum allerdings für eine gemeinsame Erbauung oder für die Lektüre in der Schule sich nicht eignen. Wenn nun in dieser Beziehung eine Verbesserung eingeführt werden kann in den Schulen, wie dies zum Teil schon geschehen ist, so habe ich dagegen nichts einzuwenden, im Gegenteil, ich würde mich freuen, wenn es möglich wäre, eine Bibellektüre auf diese Weise einzuführen,



bei der es möglich wäre, in der Lektüre ganz ruhig vorzufahren und sie zu Ende zu führen, ohne im geringsten besorgen zu müssen, es kommt eine Stelle, die man überschlagen muß. Aber das ist auch der einzige Grund, aus dem ich dem Antrag beitreten könnte, wenn er nicht noch andere Schwierigkeiten hätte, die auch schon angedeutet worden sind. Wenn noch andere Gründe angeführt worden sind, so muß ich offen erklären, daß diese mich nicht veranlaßt haben, dem Antrag in seiner ganzen Ausdehnung zuzustimmen. Da ist unter anderem gesagt worden, daß das Buch handlicher sei als die Bibel und daß es schwer sei, in der Bibel immer gleich diejenigen Stellen zu finden, die einem für den oder jenen Gegenstand von besonderem Interesse erscheinen. Meine Herren! Diesen Grund halte ich nicht für stichhaltig. Diejenigen, welche am Lesen in der Bibel Freude haben, sind schon so bewandert, daß sie wissen, wo sie die betreffenden Stellen aufzuschlagen haben, und sie finden sich deshalb leicht zurecht darin.

Als weiterer Grund ist noch angeführt worden für die Einführung einer solchen Schulbibel, daß man die Hoffnung habe, es würde durch den Gebrauch eines solchen Bibelauszuges die Bibel selbst für die häusliche Erbauung wieder mehr eingeführt werden. Diese Hoffnung ist auch von Mitgliedern der Kommission hervorgehoben worden. Meine Herren! Auch hier möchte ich mich keiner Illusion hingeben. Diejenigen Mitglieder unserer Kirche, welche gewöhnt sind, zu Hause die Bibel zu lesen, werden sich auch ferner an die Bibel halten, sie werden eine Schulbibel immer als ein Schulbuch betrachten und mehr oder weniger unbenutzt liegen lassen. Ich glaube, daß man von dem Gebrauch einer solchen Familien- oder Schulbibel für die Hebung des häuslichen religiösen Lebens viel zu viel erwartet. Es mag ja in einzelnen Fällen zutreffen, wie ein Mitglied der Kommission aus eigener Erfahrung ausgeführt hat. Aber generalisieren möchte ich das nicht. Daß ich nicht prinzipiell gegen die Sache bin, ist daraus klar, daß ich selbst versuchsweise



dazu mitgeholfen habe, die Glarner Bibel in unsere höhere Töchter-  
schule einzuführen. Ich habe sie in meinem häuslichen  
Gebrauch von Anfang bis zu Ende durchgelesen, weiß also  
genau, was darin steht, aber ich habe in unserer Töchter-  
schule erfahren, daß, weil die einen den Bibelauszug, andere  
die lutherische Bibel gebrauchen, die Einführung in pädago-  
gischer Hinsicht nicht zu empfehlen ist. Das letztere ist haupt-  
sächlich der Grund, warum ich in der Kommission dem An-  
trag nicht unbedingt zustimmen konnte. Hervorheben muß ich  
aber auch, daß es ein Irrtum ist, wenn man meint, man  
wolle die Bibel durch diesen Auszug verdrängen. Um einem  
solchen Mißverständnis vorzubeugen, wäre es wohl zweck-  
mäßig, einen solchen Auszug überhaupt weder Schulbibel  
noch Familienbibel zu nennen, sondern etwa „kurzer Aus-  
zug der wichtigsten Lesestücke aus der heiligen  
Schrift“ oder auch „biblisches Lesebuch“, damit nie-  
mand auf den Gedanken kommen könne, als handle es sich  
darum, gleichsam eine neue, zweite Bibel für die Schule  
und für die Familie einzuführen. Wenn eine Möglichkeit  
gefunden werden könnte, daß dieser Auszug allein in den  
Schulen gebraucht würde, dann würde ich dem Antrage gerne  
zustimmen. Es wurde auch hervorgehoben, daß es mißlich  
sei, wenn in der Glarner Bibel die ausgelassenen Stücke  
durch Anführung der Kapitel angedeutet seien. Es hat dies  
allerdings sein Bedenkliches, denn für neugierige Leser hat  
das einen gewissen Reiz, zu fragen: warum fehlt das oder  
jenes, und sie werden dadurch leicht veranlaßt, gerade die  
übergangenen Stellen nachzuschlagen.

Solange diese verschiedenen Schwierigkeiten nicht beseitigt  
werden können, bin ich nicht im Stande, für den Antrag zu  
stimmen.

Im Übrigen bemerke ich, daß ich sonst mit der sprachlichen  
Fassung dieses Auszugs einverstanden bin, namentlich habe ich  
mich gefreut, daß im wesentlichen der populäre Ton der  
lutherischen Übersetzung beibehalten wurde, und daß die Ver-



besserungen sich nur auf wirklich sprachliche Unrichtigkeiten beziehen, die sich in der lutherischen Übersetzung finden.

Nüßle. Hochgeehrte Herren! Wenn ich mich zum Wort gemeldet habe, so habe ich das gethan, um dem Antrag, der vom Abgeordneten Längin u. a. gestellt worden ist, beizustimmen. Ich nehme in dieser Beziehung eine von vielen meiner Freunde abweichende Stellung ein und fühle mich deshalb veranlaßt, diese Stellung klar darzulegen. Ich wünschte seit vielen Jahren, daß den Kindern ein Bibel-lesebuch in die Hand gegeben werde, eine Zusammenstellung von allen den Lesestücken, die durch die Oberkirchenbehörde zum Lesen in der Schule vorgeschrieben sind.

Was mich dazu bestimmt, ist nicht etwa die Rücksicht auf das handlichere Format, das ist für mich Nebensache, viel wichtiger scheint mir, daß im alten Testament verschiedene für die Jugend anstößige Stellen enthalten sind. Diese pflegt man freilich in der Schule vonseiten der Lehrer zu überschlagen und nicht mit den Kindern zu lesen, aber die Erfahrung zeigt, und es sind schon schlimme Erfahrungen mitgeteilt worden, daß es ein großer Schaden ist, den solche Stellen anrichten können, welche die Kinder selbst auffuchen. Es giebt unverdorbene und verdorbene Kinder. Die verdorbenen Kinder machen die anderen auf diese Stellen aufmerksam, und so wenig wir wünschen können, daß Nudidäten an öffentlichen Plätzen aufgestellt werden, die für das Auge des Kunstkenner's aufgestellt werden sollen, so wenig können wir wünschen, daß solche Stellen, die in der heiligen Schrift mit großem sittlichen Ernst behandelt werden, und für Erwachsene eine Warnungstafel sind, den Augen der Kinder bloßgestellt werden. Wer jene Ausstellung von Kunstwerken auf öffentlichen Plätzen nicht für anstößig hält, von dem verstehe ich nicht, wie er gegen die Anstößigkeiten der Bibel so energisch auftritt. Es sind aber hauptsächlich verschiedene Einwendungen, gegen die ich mich wenden muß. Man sagt, die Autorität der Bibel werde durch eine solche Schulbibel, wie ich sie lieber nennen möchte als Familienbibel, geschädigt. Meine Herren! Ich



kann mich davon nicht überzeugen. Man hat auch von Verstümmelung der Bibel gesprochen. Ich weiß nicht, mit welchem Recht man diesen Ausdruck gebraucht. Wenn man zum Schulgebrauche die Werke großer Dichter zusammenstellt, so redet niemand von Verstümmelung. Ich halte es gar nicht für unmöglich, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Auszug aus der heiligen Schrift neben der Bibel gebraucht wird. Ebenso müßte ich als Bedingung stellen, daß in dieser Schulbibel nicht etwa Auslassungen vorgenommen werden, die sich auf dogmatische Gesichtspunkte beziehen. Dann habe ich noch ein Bedenken. Wenn es so wäre, daß in weiten Kreisen des Volkes ein Widerwillen gegen die Einführung einer Schulbibel herrschte, was ich aber nicht hoffe und glaube, dann hielte ich den Schaden der Einführung für größer als den Nutzen, und deshalb stimme ich dafür, daß man sich zuerst über die Stimmung des Volkes verläßtigt, denn wenn es irgendwo angezeigt ist, an die Diözesansynoden zu gehen, so ist es hier der Fall. Ich fürchte freilich, daß dann die Diözesansynoden das Grab dieser Sache sein werden wie fürs Totenfest und das Epiphaniastfest, aber ich gebe mich doch der Hoffnung hin, daß es anders werden wird. Aber an die Diözesansynoden wollen wir die Frage stellen. Wenn die Schulbibel da verworfen wird, hielte ich das für ein Vorurteil, das ich nicht teile, aber wir müßten darauf Rücksicht nehmen. Zustimmungen Falls könnte ich der Einführung einer Schulbibel dann vollständig zustimmen.

Gehres: Ich bin nicht in der Lage, dem Antrag beizustimmen. Wenn der Herr Vorredner gewünscht hat, daß die Diözesansynoden gefragt werden, so kann ich ihm mitteilen, daß wir diese Frage früher schon auf unserer Synode behandelt haben und daß dieser Antrag damals zurückgewiesen worden ist. Es ist dann im nächsten Jahr der Antrag gestellt worden, man möge doch, wenn's in der Volksschule nicht angehe, in den Mittelschulen eine Schulbibel einführen. Auch dieser Antrag ist nicht angenommen worden. Seither ist das anders geworden. Den Mittelschulen ist gestattet



worden, die Glarner Familienbibel einzuführen, und nun ist man damit nicht zufrieden, man möchte auch für die Volksschule eine solche Schulbibel einführen. Ich erkenne an, daß der Antrag sehr milde gestellt worden ist, aber er ist mir doch nicht so bedeutsam, daß wir eine Neuerung auf diesem Gebiet vornehmen sollen. Es ist ja richtig, wir haben viele anstößige Stellen in der heiligen Schrift, aber es wird der Erweis nicht zu erbringen sein, daß durch die Bibellektüre die Jugend verdorben worden ist. Da kommen andere Dinge in Betracht. Denken Sie an die Presse. Was lesen die Kinder in der Lokalpresse? Oder denken sie an die Theaterstücke, oder an die Bilder, die ausgestellt werden. Wahrhaftig, meine Herren, dadurch wird viel mehr geschadet als durch den Gebrauch der ganzen heiligen Schrift. Und dann, meine Herren, hege ich eine Befürchtung. Es heißt wohl, man wolle bloß die anstößigen Stellen aus der Bibel wegbringen, aber wer bürgt dafür, daß man dabei bleibt? Ich habe es schon gedruckt gelesen, daß man in den höheren Klassen der Volksschule die Wunder ganz und gar aus dem Religionsunterricht verbannen wolle. Wenn man hofft, daß durch die Einführung einer Familienbibel die Bibel wieder in den Familien werter wird, so halte ich das für eine Täuschung. Es wird die Bibel eher mehr zurückgedrängt werden, wenn eine solche Familienbibel eingeführt wird. Ich kann mich auch mit dem Ausdruck Familienbibel oder Schulbibel gar nicht befreunden. Meine Herren! Wir haben schon verschiedene Streitigkeiten in der Kirche gehabt, einen Agenden-, einen Katechismusstreit. Wollen wir auch noch einen Bibelstreit in unsere Landeskirche hineinwerfen? Ich habe mit verschiedenen Gemeindegliedern gesprochen, welche die Bibel lesen, und sie haben sich einmütig gegen eine solche Verkürzung der Bibel ausgesprochen. Ich bin überzeugt, daß das Volk, welches die Bibel liest, höchst bedenklich werden wird. Wir haben allen Grund, in unserer Zeit zusammenzuhalten und nicht einen neuen Zankapfel ins Volk hineinzuwerfen. Es ist vom Abgeordneten Kiefer vor einigen



Tagen mit so bedeutsamen Worten auf Luther hingewiesen worden. Es hat mir diese Erhebung Luthers aus seinem Munde besonders wohlgethan. Luthers Verdienst ist es, daß er unserem Volk die Bibel gegeben hat. Unser evangelisches deutsches Volk ist ein Bibelvolk, es ist durch die Bibel geworden, was es ist, und ich denke, unser Volk kann ganz gut in Beziehung auf Sittlichkeit einen Vergleich mit der katholischen Kirche aushalten, welche eine Bibel in der Schule nicht gebraucht. Es wird ganz darauf ankommen, in welcher Weise der Pfarrer, der Religionslehrer, die Bibel mit seinen Kindern gebraucht, und ich bin der festen Überzeugung, daß, wenn er sich gründlich vorbereitet, wenn er seinen Unterricht mit rechtem Ernst und mit Würde giebt, dann wird ganz gewiß durch die heilige Schrift ein Schaden unsern Kindern nicht zu Teil. Ich bin auch aus dem Grund gegen diesen Antrag, weil ich wahrhaftig nicht weiß, wie das gemacht werden soll. Der Abgeordnete Längin hat versichert, es soll gar kein Zwang ausgeübt werden. Wenn aber ein Vater verlangt: Die Glarner Bibel soll mein Kind gebrauchen, und ich bin dagegen, dann bin ich doch eigentlich gezwungen, diesem Kind das zu gestatten und in meinem Unterricht die Glarner Bibel zu gebrauchen. Das ist also eine Zwangslage für die Pfarrer, und von dieser möchte ich befreit sein. Ich gebe schon seit 35 Jahren Religionsunterricht und habe ihn gegeben am Gymnasium, an der Töchterschule und in der Volksschule, aber ich kann Sie versichern, ich habe noch nicht gefunden, daß irgendwie dadurch ein Übelstand hervorgegangen ist, daß die Kinder die ganze Bibel in der Hand haben. Ich möchte darum die hochwürdige Synode bitten, wenn der Antrag auch noch so mäßig und milde ist, — es ist der Anfang zur Schulbibel — ich möchte bitten, zur Beruhigung unseres christlichen Volkes diesem Antrag keine Folge zu geben.

Präsident. Es haben sich weiter zum Wort gemeldet: Die Abgeordneten Schellenberg, von Langsdorff, Kalschmidt, Grether, Basseremann. Ich glaube, daß wir diese



Herrn und dann den Herrn Berichterstatter noch zu hören haben. Ich glaube bitten zu dürfen, da wir über diesen Gegenstand schon mehrere Stunden Diskussion führen, sich kurz zu fassen.

Bassermann. Ich verzichte auf das Wort.

Schellenberg. Hohe Synode! Ich will mich, der Mahnung unseres verehrten Herrn Präsidenten eingedenk, kurz fassen. Ich bedaure den Ton, der durch den geehrten Herrn Vorredner in die Diskussion hinein getragen worden ist, ich bedaure hauptsächlich, daß er mit einem Bibelstreit gedroht hat. Mich läßt das eigentlich kalt. Es kommt eben immer darauf an, wer den Streit anfängt und wie er ein Ende findet. Ich glaube so schlimm, wie der geehrte Herr Vorredner meint, steht es nicht. Ich möchte aber als Religionslehrer, der die Glarner Bibel braucht, und als Mann, der zugleich Vertreter der badischen Bibelgesellschaft ist, noch einige Worte sprechen. Zunächst erfreut mich die Zustimmung des Oberkirchenrats zu dem so mild gefaßten Antrag, und zugleich möchte ich festhalten das Zugeständnis, das der Abgeordnete Bechtel gemacht hat. Auch er weiß, daß die Glarner Volksschulbibel nichts hat, was man beanstanden könnte. Sie ist von Männern der verschiedensten Richtungen oder Seiten, der positiven und der liberalen Seite, abgefaßt. Die Stücke sind nicht von einem dogmatischen Gesichtspunkt aus ausgewählt worden. Der Auszug, den wir schon seit Dezennien haben, hat also nicht eine dogmatische Färbung bekommen, sondern ist rein sachlich zusammengestellt und die anstößigen Stellen sind dabei weggelassen worden und die Bezeichnung der ausgelassenen Kapitel und Stellen ist mit Recht beibehalten worden, um zu zeigen, wo das in der heiligen Schrift zu finden ist. Also dieses Zugeständnis freut mich, das andere was noch bemerkt worden ist, sind Nebenpunkte. Als Religionslehrer muß ich darauf sehen, daß meine Schüler ein Schulbuch erhalten, wo sie nicht durch Weiterblättern Dinge lesen, von denen Vater und Mutter wünschen müssen, daß sie es nicht lesen. Ich habe noch Äußerungen im Gedächtnis, daß sich



Eltern darüber beklagten, daß ihre Kinder ein Buch zum Lesen in die Hand bekommen, wo sie vor solchen Dingen nicht bewahrt bleiben. Es giebt doch wirklich nichts ungeeigneteres, als wenn in einer Töchterchule die Lehrerin nach Beendigung der Stunde augenblicklich herantritt, die Bücher einsammelt und in einen Schrank verschließt, oder wenn gerade die Stellen, die beim Lesen übergangen werden, zu Hause gerne aufgesucht werden. Es giebt noch einen weiteren Grund gegen die Einführung der Glarner Bibel. Man sagt: Die Bibel wird dadurch verdrängt, und wenn auch Leute da und dort zum Lesen der Familienbibel bewogen werden, so sei das nichts besonderes. Ich meine gerade, das ist etwas besonderes, wenn in den Familien, wo es nicht üblich war, wenn auch nur da und dort, Anregung gegeben, wird in der Bibel wieder zu lesen.

Ein weiterer Grund für mich liegt darin: Eine Dame hat mir einst gesagt, auf Ihre Predigt hin habe ich angefangen die Bibel zu lesen, aber ich komme nicht voran, denn es ist manches darin, was mich nicht interessiert, es ist kein religiöser Gedanke darin, ich habe es wieder aufgegeben.

Darnach ist es ganz gewiß von Vorteil, wenn man den Leuten ein Buch in die Hand giebt, was jenen Fortschritt zeigt und alle anstößigen Stellen weg läßt. Ich bin für die Einführung der Glarner Bibel gerade in die Familien.

v. Langsdorff. Hochwürdige Synode! Der Gegenstand, um den es sich handelt, scheint auch mir von unendlicher Bedeutung zu sein. Es handelt sich bei der Sache um eines der wichtigsten, wir können wohl sagen, um das wichtigste und höchste Besitztum unseres Volkes, um die heilige Schrift und deren Gebrauch. Ich weiß ja wohl, daß der Gebrauch der heiligen Schrift in ihrer bisherigen Gestalt dem Volke nicht geschmälert oder entzogen werden soll, im Gegenteil, wir haben vernommen, daß man gerade die Hoffnung hegt, durch die beabsichtigte fakultative Einführung der sogenannten Schulbibel auf das Volk selbst wieder einen Einfluß in der Richtung zu gewinnen, Liebe, Lust und Freude am Lesen



der heiligen Schrift zu erwecken. Ich erkenne vollkommen die geltend gemachten Gründe in vielen Beziehungen an; aber ich möchte betonen, was ich auch in der Kommissionsitzung betont habe, unser christlich evangelisches Volk ist gewohnt, die Bibel in ihrer historischen Gestalt als ein unantastbares unzertrennliches Ganzes zu betrachten. Es mag das vielleicht als ein Vorurteil ausgelegt werden; aber ich bin der Ansicht, daß wir solchen Vorurteilen und Anschauungen im evangelischen Volke Rechnung tragen und bei Einführung von Neuerungen sehr schonend zu Werke gehen müssen, und daß es uns klar sein muß, daß bei einem großen Teile und auch bei der ländlichen Bevölkerung ein Beschluß in der angegebenen Richtung vielfach Bedenken erregen muß. Ich sehe aus alledem, was für und wider angeführt worden ist, nichts weiter besonderes. Mit Rücksicht aber auf die Auffassungen und Anschauungen unseres evangelischen Volkes, unserer Gemeindeglieder, die mit Liebe und mit Treue an der Bibel in ihrer bisherigen Gestalt, wovon natürlich die Frage der Verbesserung nicht ausgeschlossen sein soll, hängen, daß wir diese Anschauungen schonend beurteilen und ihnen gegenüber auch schonend verfahren sollen, kann ich mich dem Antrag in der angegebenen Fassung nicht anschließen.

Kalchschmidt. Ich würdige den Antrag und seine Begründung sehr wohl, fürchte aber doch die Konsequenz, welche sich durch seine Annahme für Schule und Haus ergeben würde. Ich habe eine kleine Bibelniederlage, und es kommt wunder selten vor, daß ein erwachsenes Gemeindeglied eine Bibel sich anschafft. Es kommt die Bibel in das Haus in der Regel durch die Schulkinder, auch gerade in unserer Gemeinde; Bräutigam und Braut bringen dann in den Hausstand die Bibel mit, die sie einst in der Schule gehabt haben, und das Buch, von welchem sie in der Schule Gebrauch gemacht haben, ist in der Regel auch das Buch, welches im Hause, in der Familie gebraucht wird. Es würde nach meiner Befürchtung durch die Schulbibel die Lutherbibel im Hause verdrängt werden. Nun wissen wir aber, daß unser



deutsches evangelisches Volk, das, was es ist, vornehmlich dadurch geworden ist, daß es die ganze Lutherbibel in der Hand hatte, und aus Furcht vor den Konsequenzen, welche für das evangelische Haus entstehen können, werde ich für mich den gestellten Antrag ablehnen.

Brether. Hochwürdige Synode! Ich habe mich zum Wort gemeldet, weil mein Herr Nachbar vorhin gewünscht hat, daß man sich auch aus Volkskreisen über diese Frage vernehmen lassen möge.

Meine Herren! So sehr ich in der Stille lebhaft bedauert habe, daß der erste Teil der Petition von vielen etwas abfällig beurteilt worden ist, ebenso lebhaft begrüße ich den Vorschlag, den die Kirchenbehörde gemacht hat, den Vorschlag, daß die Zulassung einer revidierten, durchgesehenen Bibel, welche unseren Kindern unbedenklich in die Hand gegeben werden kann, gestattet werden soll. Ich erkenne die großen Schwierigkeiten nicht, welche sich der Einführung einer solchen Bibel, wovon ein Muster schon in der Glarner Bibel vorhanden ist, in pädagogischer Beziehung und in bezug auf den Kostenpunkt entgegenstellen. Ich erkenne diese Hindernisse nicht, glaube aber auch, daß diese Schwierigkeiten sich wohl nach und nach beseitigen ließen. Ich kann auch die Bedenken meines verehrten Herrn Nachbarn zur Linken nicht teilen und meinem nächsten Herrn Nachbar möchte ich bemerken, daß bei der Sache keinerlei Zwang ausgeübt werden soll. Ich knüpfe an die Einführung dieser Bibel eine schöne Hoffnung und kann mir nicht denken, daß dadurch ein Streit sollte in unsere Kirche getragen werden. Sie soll vielmehr gebraucht werden in jeder Lebenslage, in Freud und Leid, und so der beste Ratgeber sein im Leben und im Sterben. Ich stimme für den Antrag der Kommission.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Längin: Ich will nur noch einige kleine Bemerkungen machen. Ich möchte zunächst freudig es aussprechen, daß auch



einmal aus dem ganzen Hause, auch von der rechten Seite des Hauses, so viel Anerkennendes über die Zweckmäßigkeit des Antrags gesagt worden ist, ich möchte betonen, daß es erfreulich ist, auch von dorthier zu hören, daß wir durchaus nicht beabsichtigen, die ganze Bibel zu verdrängen. Ich glaube nicht, daß die Folgerungen, die Kollege Kaltschmidt gezogen hat, sich verwirklichen werden, ich bin im Gegenteil der Überzeugung, daß, wenn diese Bibel bei den Kindern und auch bei den Familiengliedern eingeführt wird, viele sich wieder lieber der Hauptmasse dieses herrlichen Stoffs und namentlich im alten Testament (und um diesen handelt es sich ja hauptsächlich) zuwenden werden. Wenn man gesagt hat, man sollte sie nicht Familienbibel nennen, sondern Lesebuch, so wird dagegen niemand etwas haben oder gar gegen den Ausdruck „Schulbibel.“ Die Sache selbst wird sich in der Praxis so machen, daß alles vom Geistlichen abhängt. Wo ein Geistlicher ist, der besonderes Interesse an der Einführung eines solchen Auszugs hat, so wird er mit den Eltern sprechen, und es werden dann ein paar Kinder sein, die sich das Buch anschaffen, wenn sie sich die ganze Bibel anschaffen müßten, andere werden den Auszug aus freien Stücken kaufen, aber ein Zwang ist in keiner Weise zu befürchten.

Im März nächsten Jahres feiert die ganze pädagogische und wissenschaftliche, teilweise auch die christlich-religiöse Welt, die Wiederkehr des 300 jährigen Geburtstags des Amos Comenius, jenes bekannten mährischen Gelehrten. Sie wissen alle, was für ein bedeutender Pädagoge er war und was für merkwürdige Bücher er herausgegeben hat, deren eines, sein Orbis pictus, in Duzende von Sprachen übersetzt worden ist. Auch dieser Mann hat schon den Gedanken gehabt, einen Bibelauszug in die Schule einzuführen und hielt außerordentlich viel von der Wirkung eines solchen Auszugs, und er ist nur nicht dazu gekommen durch die schweren Schicksale, die er erfahren hat. Durch Kriegsfälle wurde wiederholt sein Haus niedergebrannt und eine Menge von Materialien ging dadurch verloren. Es sind jetzt also schon



300 Jahre, daß dieser Gedanke ausgesprochen worden ist. In unserem Jahrhundert aber ist dieser Gedanke immer mächtiger geworden ist. Wir, die wir unsere 40jährige Dienstzeit haben (ich kann es von mir und von Freunden von mir, die in diesem Saale sitzen, sagen), haben schon im Anfang unserer Dienstzeit empfunden, welche Mißlichkeiten es mit dem Lesen der ganzen Bibel in der Schule hat, und wir haben uns mit dem Gedanken eines Bibelauszugs vertraut gemacht, und es ist erfreulich, daß jetzt von allen Seiten Anerkennung für diese Idee ausgesprochen worden ist.

Es ist nur ein kleiner Anfang, was wir beantragen, der niemanden auch nur im geringsten Zwang anthut; ich möchte Sie bitten, helfen Sie uns, daß dieser Antrag durchgeht. Die andern, die etwa Gegner sind, werden in keiner Weise gezwungen, darnach zu handeln, also hindern Sie nicht, daß dieser Antrag die Majorität bekommt.

Präsident: Bevor wir zur Abstimmung schreiten, hat noch Herr Dekan Gehres das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erbeten.

Gehres: Abgeordneter Schellenberg hat den Ton bedauert, den ich in meiner Ansprache gebraucht habe. Ich meine nun, ein Bedauern auszusprechen, ist nicht Sache der einzelnen Mitglieder, sondern das liegt in der Hand des Präsidenten. Zudem möchte ich bemerken, daß ich nicht gedroht, sondern einfach die Befürchtung ausgesprochen habe, es möchte in unserer Landeskirche zum Bibelstreit kommen. Ich will mich nur dagegen verwahren, daß ich in ungeeigneter Weise gesprochen haben soll.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag lautet:

„Der Oberkirchenrat möge in Erwägung ziehen, ob es nicht möglich wäre, für Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre den Gebrauch der Glarner Familienbibel oder eines ähnlichen Auszugs neben demjenigen der ganzen Bibel zu gestatten.“



Diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht). Der Antrag ist angenommen.

Inbezug auf den weiteren Gegenstand der Tagesordnung, die Petition des evangelischen Kirchengemeinderats der Stadt Pforzheim, „eine besondere Vertretung der dortigen Stadtgemeinde auf der Generalsynode betreffend“, berichtet namens des Ausschusses der Abgeordnete Guth und beantragt:

„Die Synode erklärt, im Hinblick auf die Beschlüsse der letzten Generalsynode, die Petition des Kirchengemeinderats Pforzheim dem evangelischen Oberkirchenrat empfehlend zu überweisen mit dem Ersuchen, dieselbe bei einer von uns erwarteten späteren allgemeinen Revision der Diözesan- und Wahlbezirkseinteilung berücksichtigen zu wollen.“

Hiezu äußert sich zuerst der Abgeordnete Schmidt. Er bemerkt, daß dem Antrag der Kommission eine Minorität im Ausschuß nicht beige stimmt habe, weil sie der Meinung war, daß eine Änderung oder Wahlbezirkseinteilung nicht gerade zu wünschen und zu beschleunigen sei. Komme eine solche, so werde sich die Sache überlegen lassen. Jedenfalls solle nicht das Beispiel von Heidelberg und Mannheim nachgeahmt werden, wo vier oder fünf Pfarrer einen Abgeordneten zur Synode zu wählen haben.

Der Abgeordnete Längin dagegen tritt entschieden für den Antrag der Kommission ein und wünscht dringend eine Abänderung der Diözesan- und Wahlbezirke. Ebenso der Abgeordnete Grether, während Kalschmidt sich dem Abgeordneten Schmidt anschließt.

Nach kurzen Bemerkungen des Abgeordneten Schmidt und des Berichterstatters Guth wird über den Antrag der Kommission abgestimmt und dieser angenommen.

Den dritten Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht des Verfassungsausschusses, erstattet durch den



Abgeordneten v. Stösser, die Vorlage des Oberkirchenrats, die „Abgrenzung der Pfarrbezirke und Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern betreffend“, die im Anhang Nr. 9a gegeben. Der Berichterstatter verliest den Bericht der Kommission, der im Anhang Nr. 9b zu finden ist.

Der Präsident will die gehörten Anträge I und II getrennt behandelt wissen und eröffnet die Diskussion zu Ziffer I.

1. „Die Synode erklärt sich mit den Grundsätzen und Ausführungen des Oberkirchenrats in der Vorlage, die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke und Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern einverstanden.“

2. Die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat, darauf hinzuwirken, daß in jenen Gemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach allgemeiner Maßgabe der ausgesprochenen Grundsätze, die bezeichnete Bildung herbeigeführt wird.“

Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Es folgt nun Ziffer II mit dem Antrag:

1. „Synode erachtet die Beseitigung der noch üblichen Stolgebühren für geboten.“

2. Die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat:

- a. Einen Gesetzentwurf in dieser Richtung bis zur nächsten Generalsynode vorzulegen.
- b. Falls schon vor diesem Zeitpunkt einzelne Kirchengemeinden die Beseitigung beschließen, die Sache zu prüfen und zur Ausführung zu genehmigen.
- c. Bei der Großh. Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß durch Erklärung Großh. Staatsregierung oder durch ein staatliches Gesetz die Verwendung von aus



der örtlichen Kirchensteuer fließenden Mitteln zur Entschädigung der Pfarrer für aufgehobene Stolgebühren als zulässig bezeichnet werde.“

Der Präsident des Oberkirchenrats kam sich nur freuen über die Annahme von Ziffer I durch die Synode. Bezüglich des Antrags Ziffer II könne er namens der Kirchenbehörde nicht unbedingt zustimmen. Gewiß, die Stolgebühren seien nicht mehr zeitgemäß, sie müssen in absehbarer Zeit fallen. Aber so rasch werde das kaum gehen, wie der Ausschuß glaube. Es seien zuerst noch allerlei Vorfragen zu lösen. Den Standpunkt des Oberkirchenrats werde Kollege Bujard näher beleuchten.

Oberkirchenrat Bujard ergreift darauf das Wort und giebt eine Darlegung der bei dieser Frage in Betracht kommenden Gesichtspunkte. Siehe Anhang Nr. 9c.

Der Abgeordnete Schmidt beantragt, die Sitzung zu schließen und morgen die Verhandlungen über den gleichen Gegenstand fortzusetzen, worauf der Präsident eingeht, die Tagesordnung für die morgige Sitzung festsetzt und die Sitzung schließt, nachdem Prälat D. Doll das Schlußgebet gesprochen.



**Zehnte öffentliche Sitzung.**

Karlsruhe Dienstag den 30. Juni 1893

vormittags 10 Uhr.

Anwesend vom Oberkirchenrat: Präsident D. v. Stösser,  
die Oberkirchenräte Bujard und Trauß, Assessor Ganz.  
Sämtliche Synodalen mit Ausnahme Weingärtner's.

Nachdem der Präsident die Sitzung mit Gebet eröffnet hatte, erteilt er für heute dem Abgeordneten Weingärtner, für morgen dem Abgeordneten v. Stösser dringender Geschäfte wegen Urlaub und leitet dann über zur Tagesordnung, „die Aufhebung der Stolgebühren betr.“

Hierüber liege der Kommissionsantrag vor, wie er in letzter Sitzung zur Kenntnis der Synode gebracht worden sei.

Inzwischen sei vom Abgeordneten Dr. Wielandt ein weiterer Antrag gestellt, welcher lautet:

„Die Synode wolle unter Ablehnung der Anträge des Verfassungsausschusses beschließen, den Oberkirchenrat zu ersuchen, die Beseitigung des Bezugs von Gebühren und Geschenken für die Geistlichen aus Anlaß von Kasualfällen in Erwägung zu ziehen und der nächsten Generalsynode eine Vorlage hierüber zu machen.“

Zur Begründung dieses Antrags erhält der Abgeordnete Dr. Wielandt das Wort.

Er führt aus, daß sein Antrag sich von dem der Kom-



mission in mehrfacher Hinsicht unterscheide. Er wolle nicht, daß die Synode schon jetzt einen Beschluß fasse für Abschaffung der Stolgebühren. Er wolle die Angelegenheit vorerst dem Oberkirchenrat zur Erwägung übergeben wissen. Er halte die allgemeine Ablösung der Stolgebühren jetzt noch nicht für geboten. Über diese Sache habe sich in der Kirche noch keine bestimmte Ansicht gebildet, eigentlich noch niemand sich darüber ausgesprochen als der Herr Berichterstatter in seinem allerdings sehr gründlichen Bericht. Selbst im Kirchengemeinderat Karlsruhe sei sie höchstens einmal gestreift worden und doch sei sie gerade für die Städte von großer Bedeutung. Er könne sich zwar vielen für die Abschaffung der Stolgebühren vorgebrachten Gründen nicht verschließen, erkenne aber auch das Gewicht des vom Vertreter der Kirchenbehörde Vorgetragenen.

Ein weiterer Unterschied seines Antrags von dem der Kommission liege darin, daß er nicht nur die Gebühren, sondern auch die Geschenke an die Geistlichen beseitigt wünsche. Seiner Meinung nach sollte es den Geistlichen geradezu verboten werden, für Kasualhandlungen Geschenke zu nehmen, was aber große finanzielle Konsequenzen habe. Darum müsse auch diese Ablösung im Zusammenhang mit der Frage über die Aufbesserung des Einkommens der Geistlichen behandelt werden und letztlich mit der Frage der Verbesserung der finanziellen Lage der Landeskirche. Man dürfe keine zu sanguinischen Hoffnungen auf die Kirchensteuer setzen. Er wolle daher nicht beschließen haben, daß der nächsten Generalsynode eine bezügliche Vorlage unbedingt gemacht werde, sondern nur, wenn der Oberkirchenrat nach reiflicher Erwägung die Verhältnisse hiezu für reif halte. Er wolle nicht unterlassen auch darauf hinzuweisen, daß mit der Aufhebung der Gebühren an die Geistlichen noch nicht gesagt sei, daß überhaupt keine Gebühren z. B. an die Kirchenkasse, für Kasualien zu bezahlen wären und daß darum auch diese Frage zu erwägen, wie auch auf die bei uns bestehende Freiheit zur Wahl des Geistlichen Rücksicht zu nehmen sei.



Der Abgeordnete Schmidt aus Karlsruhe betont, daß diejenigen, welche sich nicht seit Jahren mit der vorliegenden Frage beschäftigt haben, geneigt sein dürften, dem Antrage Wielandt Folge zu geben. In der Kommission habe man aber die Frage für reif erachtet, nachdem das örtliche Kirchensteuergesetz die Mittel zur Abschaffung zu bieten scheint. Er kenne natürlich auch die der Ablehnung entgegenstehenden Gründe, sei aber überzeugt, daß die Stolgebühren dem Zug der Zeit weichen müßten und dieser Zug sei diesmal ein vernünftiger, im Wesen der Kirche liegender.

Der Antrag der Kommission sei allerdings nicht ohne weiteres auf einen bezüglichen Entwurf einer Vorlage in diesem Betreff gerichtet. Er denke sich den Gang der Sache so: Wenn der Oberkirchenrat unserem Antrag zustimmt, wird er den Gemeinden mitteilen, daß die Beseitigung der Stolgebühren gegen Entschädigung geboten erscheine, und es den Gemeinden zunächst freistellen, durch Ortsstatut die Sache für sich zu ordnen. Mehr wird für die nächsten 5 Jahre nicht geschehen können. Man könnte in den Gemeinden beschließen, daß die Gebühren in die Kirchenkasse zu zahlen seien, gegen ein von der Gemeinde an die Geistlichen zu zahlendes Aversum, oder daß die Gebühren ganz aufgehoben werden und die Entschädigung an die Geistlichen durch die örtliche Kirchensteuer aufgebracht werde. Das betreffende Gesetz müßte eben in diesem Falle einen Zusatz oder eine Erläuterung erhalten.

Werde so in den nächsten 5 Jahren vorgegangen, so werde sich eine nicht kleine Zahl von Gemeinden freiwillig für die Beseitigung der Stolgebühren entscheiden. Die Höhe der festzusetzenden Entschädigung werde der Vereinbarung zwischen Pfarrer und Kirchengemeinderat unter Mitwirkung der übrigen hieher gehörigen Faktoren vorbehalten bleiben müssen.

In allen Gemeinden werde es freilich so nicht gehen. Dann würde eben die nächste Generalsynode sich fragen müssen, ob nicht das bisher nur Erlaubte zum Gesetz zu machen sei. Hat es sich herausgestellt, daß das noch nicht möglich ist,



so wird der Oberkirchenrat die entgegenstehenden Gründe angeben und — entschuldigt sein.

Redner geht dann zu einigen Nebenfragen über und zwar zunächst, ob mit den Gebühren auch die freien Geschenke an die Geistlichen wegfallen sollten. Diese Frage müsse er mit seinen Freunden mit Ja beantworten, auch für besondere Fälle wie Haustausen zc., während für Organisten und Kirchendiener die Gebühren bleiben sollen. Nur in einem Falle finde er die Entrichtung einer in die Kirchentasse zu zahlenden Gebühr ganz am Platz — wie das auch das neue Gesetz für das Großherzogtum Hessen thue — wenn ein Gemeindeglied statt seines Bezirkspfarrers einen anderen Geistlichen für eine Kasualhandlung begehrt.

Es werde sich dann auch um die Höhe der Ablösung handeln. Für die gesetzliche Feststellung werde wohl nur eine minimale Entschädigung von den Gemeinden zu verlangen sein, entsprechend etwa der Zahl der in den letzten 3 Jahren vorgenommenen Kasualhandlungen oder auch nach der Seelenzahl der Gemeinde, wobei es natürlich dieser unbenommen bleibe, auch höhere Entschädigungen zu bewilligen. Die Entschädigung sollte nicht bloß für den dermaligen Pfründnießer, sondern auch für die Zukunft festgesetzt werden. In der Verschiedenheit der Höhe für den Akzidentienbezug liege der ganze Einkommensunterschied zwischen dem vielbeschäftigten Pfarrer in der Stadt und dem minder angestregten Landpfarrer.

Die Synode habe einstimmig Ziffer I des Kommissionsantrags angenommen und sich dadurch entschieden für die Abgrenzung der Pfarrbezirke ausgesprochen. Wer aber hiefür sei, der müsse auch für die Ablösung der Stolgebühren sein.

Wer die Verhältnisse kenne, werde das ohne weitere Ausführung verstehen, so daß er sich über diesen delikaten Gegenstand nicht eingehender zu äußern brauche.

Schließlich weist der Redner darauf hin, daß für die größeren Städte der dritte Satz des Kommissionsantrags der wichtigste sei, denn nicht aus Staats- oder allgemeinen Kirchen-



mitteln könne die Entschädigung geleistet werden, sondern nur aus örtlichen Kirchennitteln.

Der Präsident des Oberkirchenrats ist für den Antrag Wielandt, der an den Oberkirchenrat das gleiche Ersuchen stellt, ihm dabei aber freieren Spielraum läßt, als der Antrag der Kommission. Er empfiehlt daher der Synode jenen Antrag.

Der Abgeordnete Dr. K i e f e r schließt sich den Ausführungen Schmidts an. Der Antrag der Kommission gewähre der Kirchenregierung einen festeren Boden für ihr Vorgehen, namentlich angesichts der gewichtigen Geldfragen, die in Betracht kommen, während das beim Antrag Wielandt fehle. So ideal der Beruf des Geistlichen ist, so bedarf er doch auch einer realen Basis, die mit der Kirchensteuer zusammenhinge und diese verlange gebieterisch die Ablösung der Stolgebühren. Hierauf ziele der Antrag der Kommission.

Abgeordneter Klein bekennt, daß er gleich den meisten Laien in der Sache noch nicht gehörig orientiert sei und daher für ein vorsichtiges Vorgehen sein müsse, um so mehr als offenbar nicht geringe Schwierigkeiten sich entgegenstellen werden. Er könne daher nur dem vorsichtigeren Antrag Wielandt zustimmen. Durch eine Verzögerung werde die Sache nicht zu Fall gebracht, wenn sie im Zug der Zeit wirklich liege. Die nächste Synode könne dann sich leichter entscheiden.

Abgeordneter Greiner. In Landgemeinden sei die Abschaffung der Stolgebühren nicht so notwendig als in den größeren Städten. Da wirken sie in der That schädlich. Niemand würde sie mehr einführen, niemand würde es rechtfertigen, daß ein Geistlicher für eine Handlung, die zu seinem Amt gehöre, noch eine besondere Vergütung anzusprechen haben soll.

Er weist dann namentlich auf die Verhältnisse in Mannheim und anderen größeren Städten hin, wo manche sozialdemokratische und unkirchliche Elemente sich befinden. Wenn solche ihre Kinder nicht taufen, ihre Ehen nicht einsegnen lassen, sei der Geistliche durch seinen Anspruch auf Gebühren



gehemmt in seiner Einwirkung auf solche Leute, auch wenn er auf jede Gebühr verzichten will. Ganz anders, wenn die Stolgebühren abgeschafft sind, dann ist der Geistliche und ebenso die Gemeindeglieder frei.

Zugleich sehe er aber auch in der Ablösung der Stolgebühren ein wirksames Mittel zur Einführung der von ihm so sehr gewünschten Parochialeinteilung.

Abgeordneter Grether. Nach seinen Erfahrungen ist man in Volkskreisen der Ablösung der Stolgebühren geneigt unter der Voraussetzung, daß die Geistlichen dadurch nicht geschädigt werden. Eine Entschädigung müsse gegeben werden, auch wenn eine Kirchensteuer nötig falle, wodurch die Last von den schwächeren Schultern auf die stärkeren genommen werde. Mit der Ablösung müsse allerdings das Verbot verbunden sein, daß Geistliche auch keine Geschenke für Kasualien nehmen dürfen, ohne dadurch alle Geschenke an sie auszuschließen. Er wolle in der Sache nicht drängen, aber auch nicht zu langsam vorgehen. Eine Lösung werde sich geben. Er sei für den Antrag der Kommission.

Abgeordneter Gehres führt aus, daß in Pforzheim und Umgegend die Frage der Ablösung der Stolgebühren angeregt worden sei und daß eine Geneigtheit dafür vorhanden sei, weil man sie als notwendig anerkenne.

Abgeordneter D. Zittel macht auf die religiöse Seite der vorliegenden Frage aufmerksam.

Wenn man schon im Staate darauf abziele, für alle amtlichen Funktionen seiner Beamten die besonderen Gebühren abzuschaffen, so dürfe die Kirche noch viel weniger bei dem Gebührensystem stehen bleiben. Es sei das früher auch nur erklärlich gewesen aus der Armut der Kirche und der Unzulässigkeit der Besteuerung für dieselbe. Die Gebühren bildeten oft einen großen Teil des Einkommens für die Pfarrer. Jetzt aber soll das anders werden. Die Akzidentienbezüge seien jetzt schon rein zufällige Einnahmen. Sie seien nicht klagbar, der Geistliche nehme eben, was man ihm freiwillig gebe. In Karlsruhe würden die Akzidentien zwar sehr



gut bezahlt. Aber er fühle doch gar oft das Peinliche beim Gebührenbezug. Weise der Pfarrer die Gabe des Armen zurück, so fühle sich dieser oft beschämt. Bei dem Wohlhabenderen mache sich bei jedem Kasualfall eine peinliche Unsicherheit geltend, ob er auch generös genug zahle. Diesem Übelstand könne und solle durch die Kirchensteuer ein Ende gemacht werden. Die Kirchensteuer habe sich hier ganz gut bewährt und leicht eingeführt, es werde an anderen Orten nicht anders sich gestalten. Baden dürfe in diesem Punkte nicht zurückbleiben andern Ländern gegenüber, die rühmlich vorangegangen sind. Wir sollten darum ein bestimmtes Votum abgeben: „Wir sind für Aufhebung der Stolgebühren.“ Dies sage aber nur der Antrag der Kommission. Einzelne Gemeinden sollten einmal versuchsweise vorgehen auf dem Wege der Freiwilligkeit. Allerdings müsse den Geistlichen eine Entschädigung für den Ausfall der Gebühren gegeben werden. Auf dem Lande werde es sich um geringe Summen handeln. Die Stadtpfarrer würden um der Sache willen auch mit einer mäßigen zufrieden sein.

Der Präsident des Oberkirchenrats hält die beiden Anträge nicht für sehr verschieden. Beide nehmen die Beseitigung der Stolgebühren in Aussicht. Der Unterschied liege nur in der Art der Ausführung. Und in der Ausführung liegen die Schwierigkeiten, die der Antrag der Kommission nicht berücksichtige. Er hätte gerne in Ziffer a dieses Antrags noch das Wörtchen „thunlichst“ eingefügt gewünscht. Mit Ziffer b könne er sich ganz einverstanden erklären. Seine Bedenken aber hätte er gegen die Fassung der Ziffer c. Dieser Teil des Antrags wälze die ganze Ablösung auf die örtliche Kirchensteuer und berücksichtige nicht die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Gemeinden. In den Städten würde wohl die Kirchensteuer einzutreten haben, in den Landgemeinden wohl auch andere Mittel. Er müsse aber doch auch darauf aufmerksam machen, daß durch die Ablösung der Stolgebühren das Einkommen der Geistlichen, das ohnehin nicht groß sei, nicht unbeträchtlich



gemindert werde, was durch die Zehntablösung und andere gesetzliche Maßnahmen schon allzusehr geschehen sei. Es empfehle sich daher, die Ablösung der Stolgebühren nur im Zusammenhang mit der Erhöhung des Einkommens der Geistlichen zu lösen, wie dieselbe nur durch eine allgemeine Kirchensteuer möglich sei, die wir z. Bt. noch nicht haben. Daher wäre für die Behandlung der Sache ein größerer Spielraum wünschenswert. Einen solchen gewähre der Antrag Wielandt, mit dem man thatsächlich soweit komme als mit dem der Kommission, und daher empfehle er jenen.

Abgeordneter Köllreutter lenkt die Aufmerksamkeit des Hauses nochmals auf die Frage, woher das Geld für die Ablösung der Gebühren zu nehmen wäre und meint, wenn der Geistliche keinerlei Gaben von Geldwert für Kasualien nehmen dürfe, so stehe doch nichts im Wege, wenn die Kirche solche Taxen erhebe, namentlich für besonders weitgehende Ansprüche an den Geistlichen, wie sie in größeren Städten oft vorkommen. Dadurch kämen hier wohl bedeutende Mittel für die Ablösung zusammen. Ein Ortsstatut müßte natürlich die Angelegenheit regeln.

Abgeordneter Schellenberg meint, es sei nötig, rasch und ganz vorzugehen und sich nicht mit Halbheiten zu begnügen und führt für die Notwendigkeit der Stolgebührenablösung einen Fall aus der Gemeinde Heidelberg an.

Abgeordneter Schmidt v. K. erklärt zuerst, warum der Kirchengemeinderat in Karlsruhe in der Frage der Ablösung bis jetzt noch nicht vorgegangen und dann, daß Ziffer c im Kommissionsantrag die Entschädigung nicht überall auf die Ortskirchensteuer legen wolle, sondern nur die Möglichkeit hiezu da schaffen wolle, wo man es wünsche. Eine eigentliche Einbuße im Einkommen der Geistlichen werde sich wohl nur bei den Stadtpfarrern ergeben und diese seien gerne bereit, den Verlust zu tragen. Eine Erhöhung der Pfarrbesoldungen sei zwar wünschenswert, könne sich aber noch lange verzögern.

Der Abgeordnete Blankenhorn schließt sich den Aus-



führungen des Präsidenten des Oberkirchenrats an, ist für vorsichtiges Vorgehen und darum für den Antrag Wielandt.

Abgeordnete Weiser meint, man solle die nötig werdenden Entschädigungen für die Stolgebühren nicht überall aus einer Kirchensteuer schöpfen. In der Stadt möge das gehen, auf dem Lande aber nicht immer. Da solle man es den Gemeinden überlassen, wie sie den Geistlichen entschädigen wollen. Hier könnte man die Gebühren aus der Kirchenkasse bezahlen, welche die Taxen bei den Einzelnen zu erheben hätte.

Der Präsident erteilt nun noch den beiden Antragstellern Dr. Wielandt und Dr. v. Stösser das Wort.

Dr. Wielandt schließt sich den Ausführungen des Präsidenten des Oberkirchenrats an, und empfiehlt nochmals seinen Antrag.

Abgeordneter Dr. v. Stösser hofft, daß auch der zweite Antrag, wenn nicht einstimmig, so doch mit einer Mehrheit zur Annahme kommen werde.

Er führt aus, wie die Kommission zu ihrem zweiten Antrag gekommen sei. Der einstimmig angenommene Antrag auf Einführung der Pfarrbezirkseinteilung sei eben ohne Ablösung der Stolgebühren undurchführbar. Für letztere seien, wie hier in der Synode, so im Ausschuß in selbstloser Weise gerade die geistlichen Mitglieder eingetreten und auch der Vertreter der Kirchenregierung habe die Erklärung abgegeben, daß die Stolgebühren sich überlebt hätten und ihre Ablösung notwendig sei. Der Ausschuß wollte daher mit seinem Antrag dieser allgemeinen Überzeugung Ausdruck geben und sie in die That umsetzen, indem er zunächst den Gemeinden, die freiwillig vorgehen wollen, die Wege bahnt. Das sei nichts Neues in deutschen Landen, nachdem fast alle Landeskirchen, namentlich auch Oldenburg, schon lange vorangegangen. Wir sollten doch in Baden nicht die allerletzten sein wollen. Was anderswo zu allgemeiner Befriedigung möglich geworden, das werde auch bei uns möglich sein. In Hessen sei auf dem Wege der Freiwilligkeit schon vieles in der Sache erreicht worden. Und etwas anderes wollen wir für jetzt ja auch



nicht. Wir wollen die Kirchengemeinden, die abhelfen wollen, nicht hindern, das zu thun, was sie für gut und notwendig halten. Er sei überzeugt, daß die weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinden bei Ablösung der Stolgebühren von Selbstlosigkeit und Hochherzigkeit nicht hinter den Geistlichen zurückbleiben werden.

Was den weiteren Wunsch der Kommission betrifft nach gesetzlicher Regelung der Angelegenheit durch die nächste Synode, so verlange der Ausschuß vom Oberkirchenrat nur was thunlich ist. Ist es ihm nicht möglich, einen betreffenden Gesetzentwurf zu machen, so werde er sich zu rechtfertigen wissen.

Nur das Ausführbare solle erstrebt werden. Ausführbar aber sei die Ablösung in Stadtgemeinden durch die örtliche Kirchensteuer, in manchen Landgemeinden durch Übernahme der nötigen Entschädigung auf kirchliche Fonds, wenn die Gemeinden zustimmen und die Staatsregierung die Genehmigung zu solcher Verwendung gebe. Auf diese Genehmigung aber solle der Oberkirchenrat hinwirken.

Der Präsident läßt hierauf zur Abstimmung schreiten, zuerst über den Antrag Wielandt.

Derselbe wird abgelehnt.

Dagegen der Antrag der Kommission angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung führt zur Berichterstattung des Finanzausschusses über die Verwaltung und das Rechnungswesen mehrerer kirchlicher Fonds und zwar:

1. Des Unterländer Kirchenfonds.  
Berichterstatter: Oberförster Schmitt.
2. Des Chorstifts Wertheim.  
Berichterstatter: Roth.
3. Der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.  
Berichterstatter: Weismann.
4. Der Stiftschaffnei Lahr.  
Berichterstatter: Weismann.



## 5. Der Centralpfarrkasse.

Berichterstatter: Dürr.

## 6. Des kirchlichen Baukollektenfonds und der allgemeinen Kollekten.

Berichterstatter: Roth.

## 7. Der Luisenstiftung.

Berichterstatter: Weiser.

## 8. Der Melancthon-Rothestiftung.

Berichterstatter: Wirth.

Für alle diese Fonds und Kassen wird beantragt:

„Hohe Synode wolle die Verwaltung und das Rechnungswesen derselben für die Periode 1885/90 für unbeanstandet erklären“,  
welchem Antrag die Synode ohne Diskussion einhellig zustimmt, worauf die Sitzung mit Gebet geschlossen wird.



### Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe Mittwoch den 1. Juli 1891

vormittags 8 Uhr

Anwesend vom Kirchenregiment Präsident Dr. v. Stöffer, die Oberkirchenräte Bujard und Trauß, Assessor Ganz. Von den Synodalen alle außer Baumeister.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Ehe in die Tagesordnung eingetreten wird, kennzeichnet der Synodale Nüßle, der auf der letzten Generalsynode die Einführung eines kirchlichen Lotenfestes beantragt hatte, seine gegenwärtige Stellung zu dieser Angelegenheit.

Der Abgeordnete Salzer bringt darauf eine würdige Herstellung der vorhandenen evang. Kirchengebäude in Anregung, die von Prälat D. Doll verdankt, aber auch durch Hinweis auf die oft sehr geringen Mittel beschränkt wird.

Nun begründet Stadtpfarrer Schmidt, in die Tagesordnung I. eintretend, die Bitte an den evang. Oberkirchenrat, „die Beihilfe zu den Kosten des Landesvereins für innere Mission durch Gewährung einer ständigen kirchlichen Landeskollekte betr.“

Nachdem der Präsident des Oberkirchenrats die thätigste Berücksichtigung dieser Bitte, bezw. die Unterstützung der Sache der innern Mission zugesagt hatte, wird



II. zur Beratung der Vorlage des Oberkirchenrats „über die Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineids“ übergegangen, worüber der Oberkirchenrat der Synode eine eingehende Vorlage gemacht hatte.

Der Berichterstatter Dr. Kiefer begrüßt die Anregung des Oberkirchenrats in dieser Sache, stimmt in längerer Rede den Anschauungen und Ausführungen der Behörde bei, sieht aber von der Stellung eines besonderen Antrags ab, da es genügen dürfte, die wichtige Angelegenheit in so ernster Weise in diesem Hause zur Sprache gebracht zu haben.

An der darauffolgenden Diskussion beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Heinze, Oberkirchenrat Bujard, der Berichterstatter Dr. Kiefer und der Abgeordnete Ringwald.

Da ein besonderer Antrag nicht gestellt ist, wird übergegangen

III. Zur Beratung der Petition mehrerer Gesangsvereine, „die Wiedergestattung der Abhaltung von Gesangsaufführungen weltlichen Charakters in den Kirchen betreffend.“

Der Berichterstatter D. Bassermann begründet dagegen den Antrag der Kommission, „über die genannten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.“

Er thut das mit folgenden Worten:

Hochwürdige Synode! Im Jahre 1888 hat die Diözesansynode von Lörrach den Antrag zum Beschluß erhoben, der evangelische Oberkirchenrat wolle dafür wirken, daß — sei Bauherr wer immer — der evangelische Kirchengemeinderat als Hausherr erklärt werde in der ihm zuständigen Kirche, daß er einlasse und ausschließe nach seinem Ermessen unter der Verantwortung gegen kirchliche und weltliche Obrigkeit. Der Sinn dieses Beschlusses ist, daß dem Kirchengemeinderat in die Hand gegeben werden soll, die Kirchengebäude eventuell auch für nicht kirchliche Zwecke und speziell für Aufführungen weltlicher Gesangsvereine zur Verfügung zu stellen.



Ungefähr seit 1883 ist vonseiten der evangelischen Oberkirchenbehörde den dahin gerichteten Gesuchen ein ablehnender Bescheid zuteil geworden. Der Oberkirchenrat hat nun in seinem Bescheid auf die Protokolle der Diözesansynoden von 1888, Verordnungsblatt von 1889 Seite 49 u. f. auf diesen Antrag folgenden Bescheid gegeben:

„Ganz abgesehen von der Frage nach dem rechtlichen Verhältnis, in welchem der Bauberechtigte und der Baupflichtige sich befinden, ist klar, daß ein solches Verfügungsrecht, wie das beantragte, bis zu einer Schädigung oder Entwürdigung der Kirchen führen könnte, welche durch eine nachträgliche Verantwortung nicht mehr gutzumachen wäre. Die Oberkirchenbehörde geht in der vorliegenden Frage von folgenden Gesichtspunkten aus: Die Benützung des Gotteshauses ist beschränkt auf die Zwecke seiner Widmung. Dazu gehören die Pflege der Religion und religiöser Einrichtungen, die gottesdienstliche Erbauung der Gemeinde, die Erhaltung und Förderung des kirchlichen Gemeindelebens. Es darf also ohne weiteres gebraucht, beziehungsweise vom Kirchengemeinderat eingeräumt werden zu allen Versammlungen und Handlungen, welche mit jener Zweckbestimmung in unzweifelhaftem Zusammenhang stehen; nicht bloß zu den eigentlichen Gemeindegottesdiensten und Kultushandlungen, auch zu Festfeiern größerer kirchlicher Kreise, zu Weiheakten im öffentlichen und Familienleben, soweit sie gottesdienstlicher Natur sind, zur religiösen Unterweisung, zur Übung und Darbietung kirchlicher Musik, zu Versammlungen, welche für die christliche Vereinsthätigkeit den göttlichen Segen erbitten, zu Verhandlungen kirchlicher Vertreter über kirchliche und religiös-sittliche Angelegenheiten einer Gemeinde, eines Bezirks oder der Landeskirche. Ausgeschlossen ist damit die Verwendung der Gotteshäuser zu weltlichen Zwecken, zu allen Versammlungen, Übungen, Aufführungen und Festlichkeiten, welche die Kirche ihrer baulichen Verhältnisse wegen und nicht darum benützen wollen, weil sie eine heilige, gottgeweihte Stätte ist, wo der Geist und das Herz des Menschen religiöse Belebung sucht.“



Darauf nun, daß der Antrag der Vörracher Synode in solcher Weise abgelehnt worden ist, haben sich eine Anzahl von Gesangsvereinen an die Generalsynode mit einer Petition gewendet, welche im wesentlichen gerichtet ist auf die Zurücknahme dieses Verbots einer Benützung von Kirchengebäuden für Zwecke weltlicher Gesangsvereine. Es ist eine Doppelpetition. Die eine ist von 13 Vereinen gleichlautend gestellt worden, an deren Spitze der Obermarkgräfler Sängerbund steht, die andere von 33 Vereinen im Namen des Schopfheimer Bezirksängerbundes.

Der Antrag derselben lautet einfach, man möge die Benützung der Kirchen gestatten, sobald die Bürgerschaft gegeben würde, daß weder in der Wahl der Lieder noch in andern Dingen etwas geschehe, was der Heiligkeit des Gotteshauses Eintrag thun könne.

Die Gründe, welche die beiden Petitionen für ihren Antrag beibringen, sind im wesentlichen kurz folgende: Zunächst sagen sie, wenn wir den Kirchengesang pflegen wollen, so müssen wir ihn in Verbindung mit dem weltlichen Gesang pflegen, besondere Kirchengesangsvereine können nicht überall bestehen, aber weltliche Gesangsvereine in Verbindung mit der Pflege des Kirchengesanges; zweitens: Das weltliche Volkslied, welches diese Vereine pflegen, steht nicht im Widerspruch mit der Kirche und ihrer Würde; drittens: Wenn früher die Vereine der Kirche beziehungsweise deren Vertretern ihr Programm vorgelegt haben, so sind jeweils diese Programme unbeanstandet geblieben und man erklärt sich, — namentlich sagt das die eine Petition — gerne bereit, das Programm vorzulegen und kirchlicherseits beurteilen zu lassen. Sodann wird hervorgehoben der läuternde und veredelnde Einfluß, den die Aufführung in der Kirche ausübe auf das Programm, auf das Gemüt, auf die ganze Art der Geselligkeit, die sich an die eigentliche Festfeier anschließe und schließlich, es sei auch ein kirchliches Interesse, die weltlichen Gesangsvereine in ihrer Thätigkeit nicht zu hemmen oder gar in ihrer Existenz zu gefährden, denn es müsse, wie es da an einer andern Stelle



heißt, die Kirche die Ideale des Volks pflegen und lebendig zu erhalten suchen, in einer Zeit, welche so manche Ideale zerbröckelt, sie sei eine Hüterin des Volksgefanges und solle nicht eine lebendige Quelle des Lektens verschütten. Ihre Kommission, welche diese Petition zu beraten hatte, ist zu dem Antrag gekommen:

„Die hochwürdige Generalsynode wolle unter Billigung der seitens der Oberkirchenbehörde im Diözesanbescheid von 1889 ausgesprochenen Gründe über die Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Wenn ich noch ein paar Worte zur Begründung dieses Antrags sagen darf, so brauche ich nicht viel zu sagen. Daß es keineswegs eine Feindseligkeit etwa gegen die weltliche Musik, gegen den weltlichen Gesang, gegen das weltliche Volkslied ist, was uns bei der Stellung dieses Antrags geleitet hat, brauche ich nicht besonders zu betonen. Davon waren wir in der Kommission weit entfernt, und ich bin überzeugt, auch unter Ihnen, hochgeehrte Herren, ist niemand, der da bestreiten wollte, daß auch der weltlichen Musik, insbesondere dem weltlichen Volksgefange, wie ihn diese Vereine pflegen, eine hohe ideale Macht innewohnt, nicht bloß künstlerischer Art, sondern auch sittlicher Art, daß dieser Gesang die Macht hat, die Menschen zu veredeln und zu erheben, ja — wir wollen so weit gehen, als es möglich ist — daß diese Erhebung unter Umständen der religiösen Erhebung nahe kommt oder ihr vorbereitend dienen kann. Das also geben wir alles zu. Aber auf der andern Seite mußten wir uns eben doch sagen, es giebt eine Grenzlinie, die zwischen weltlichem und geistlichem Gesange einherläuft, eine Grenzlinie, die insbesondere auch den weltlichen und geistlichen Gesang trennt.

Wenn auch diese Grenzlinie verschieden bestimmt wird, das ist bei allen derartigen Grenzlinien nicht anders, sie ist vorhanden und der auf diesem Gebiete versierte Mensch empfindet es peinlich, wenn sie übertreten wird. Ich glaube, daß das, was in der Petition von Schopfheim gesagt wird, dagegen



auch ausreichend wäre. Es heißt hier: Allerdings sind unsere Volkslieder streng genommen nicht religiös, aber sie sind wie unsere Religion der Ausdruck des tiefsten Sinnes und Ringens des menschlichen Herzens und somit ein unveräußerliches Gut des deutschen Volkes, in diesem Sinne ist auch das weltliche Lied religiös. In diesem weiten Sinne, wie hier der Begriff „religiös“ gebraucht wird, erkennen wir den Unterschied zwischen geistlichem und weltlichem Volksgesang nicht an, und da liegt der Schwerpunkt. Nicht nur Interesse, d. h. das Interesse der Kirche ist es, welches die Kommission veranlaßt hat, einen ablehnenden Antrag zu stellen, sondern auch das Interesse der Vereine selbst. Wenn Sie sich überlegen, mit welchem gesanglichen Liedermaterial diese Gesangvereine arbeiten, so sind darunter gewisse Kategorien, die an und für sich durchaus nicht zu verwerfen sind, die aber doch ohne Zweifel in keiner Weise zu den geistlichen oder religiösen Liedern zu rechnen sind, und infolgedessen in keiner Weise geeignet sind, in einem gottesdienstlichen Raum aufgeführt zu werden. Diese Kategorien nun, von denen der weltliche Volksgesang nie und nimmer lassen wird, sind die Liebeslieder, Trinklieder, Jagdlieder. Diese in ein Gotteshaus zu bringen, erscheint uns nicht möglich.

Würde der Petition stattgegeben, so müßten wir nun unsererseits sagen: Ihr sollt die Kirche haben, aber die und die Lieder müssen ausfallen. Die Folge wäre eine außerordentliche Beschränkung des Programms, eine einseitige Beschränkung, die gerade dem Blühen des weltlichen Volksgesangs in keiner Weise dienlich, sondern schädlich wäre und auf der andern Seite, wenn bei allen diesen Gelegenheiten der Vorstand des Gesangvereins zum Pfarrer käme, um das Programm vorzulegen und seine Bewilligung einzuholen, so wäre dies eine Unterordnung der weltlichen Gesangvereine unter die kirchliche Autorität, die gegenüber dem, was in unserer Zeit üblich und acceptabel erscheint, als drückend empfunden wird und zu unangenehmen Empfindungen auch seitens der Gesangvereine führen müßte.



Weiter würde der Kirchengemeinderat in eine peinliche Lage geraten. Er soll das Programm prüfen und wäre genötigt, den Liedern durch alle Stoffe nachzugehen. Er findet etwas, was seine Billigung nicht erhält, Liebeslieder z. B. und würde sie streichen. Die Vereine aber würden sagen: „Da sieht man seine Herzlosigkeit, er will solche Lieder nicht gestatten.“ Die Kirche ihrerseits kann also die angebotene Überwachung der weltlichen Gesangvereine nicht acceptieren. Wollte sie ein solches Recht, wenn auch freiwillig angeboten, ausüben, so würde das zu sehr bedenklichen Konsequenzen führen. Außerdem würde das Thor geöffnet sein zur Entweihung und Entwürdigung des Gotteshauses. Das würde gewiß an manchen Orten stattfinden, weil nicht alle Leute Verständnis, Übung und Takt genug haben, um die Grenze des in der Kirche Möglichen und des außerhalb der Kirche Möglichen zu finden und einzuhalten.

Die Oberkirchenbehörde hat einer Darbietung kirchlicher Musik, des geistlichen Volkslied's und was damit zusammenhängt, nie die Aufnahme in das Gotteshaus versagt. Für derartige Vereine bleibt immer das Gotteshaus offen, allein es auch weltlichen Vereinen zu öffnen, das, glaube ich, würde gegen das religiöse Gefühl eines großen Teils unseres evangelischen Volks gehen. Nur ein Teil der dem Oberland angehörigen Vereine verlangt das, ein anderer Teil würde die Billigung und Gewährung der Bitte als eine Verletzung dessen empfinden, was wir unsern Gotteshäusern schuldig sind. Bei allem Wohlwollen, meine Herren, welches wir den weltlichen Gesangvereinen entgegenbringen, erschien es uns in der Kommission nicht möglich, einen andern Antrag zu stellen als den, den ich vorhin zu verlesen mir erlaubt habe, daß wir einerseits billigen, was der Oberkirchenrat gegenüber dem Antrage der Diözesansynode Lörrach ausgesprochen hat und andererseits über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, dessen Annahme ich mir hierdurch erlaube, Ihnen zu empfehlen.

Fischer. Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Es hat etwas



mißliches und schwieriges, für eine Sache einzustehen, von der man im voraus weiß, daß sie halb oder ganz verloren ist. Ich will aber doch versuchen, Ihnen die Anschauungen des badischen Oberlands in dieser Angelegenheit mitzuteilen und etwas über die Petition zu reden, die unterzeichnet ist von zwei Gesangsverbänden von 50 oder mehr Gesangsvereinen mit vielleicht 1000 bis 1500 Mitgliedern, die ferner unterstützt wird von den beiden Diözesansynoden Lörrach und Schopfheim. Der Herr Referent hat den Antrag der Diözese Schopfheim vielleicht übersehen.

Beide Diözesansynoden haben mit an Einstimmigkeit grenzender Majorität die Bitte an die Oberkirchenbehörde gerichtet, die Aufführung weltlicher Gesänge in den Kirchen auch ferner zu gestatten. Ich glaube für die Sache reden zu dürfen als Geistlicher, der nicht einsieht, warum durch ein schönes Volkslied die Kirche entweiht wird, als ein Mann, der, wie der Herr Referent ausgeführt hat, überzeugt ist von der hohen bildenden Bedeutung des Volksgesangs, und als ein Mann endlich, der für die Entwicklung des Volksgesangs, ich will nicht sagen im badischen Oberlande, aber doch in weiten Kreisen desselben nicht ohne Einfluß geblieben ist. Der Drang zu singen, lebt in jedes Menschen Brust, und es handelt sich für diejenigen, die sich um diese Sache kümmern, nur darum, diesen Drang zu hegen und zu pflegen, ihm den rechten Lauf zu geben, den rechten Weg zu zeigen, um zu verhindern, daß dieser Drang in den Dienst des Rohen, des Gemeinen, der Schamlosigkeit gezogen werde, um zu bewirken, daß er sich in den Dienst des Schönen, des Erhabenen, des Edeln, ja des Geistlichen stelle.

Aus diesem Grunde haben vor 25 Jahren einige Männer des Bezirks Schopfheim die Sache des Gesangs in die Hand genommen. Dem Streben dieser Männer stand aber namentlich etwas im Wege und das waren, um es kurz zu sagen, die Sängerkulte. In der Zeit, die ich genannt habe, haben sich Vereine gebildet und diese haben Sängerkulte eingerichtet. Auf diesen Festen kam der Volksgefang nicht so recht zur



Geltung vor all dem, was drum und dran hing: Festplatz, Festwirtschaft, Kegelschieben, Carroufelle und was alles sonst damit zusammenhing. Vielen Leuten war es nicht um die Ehre des Gesangs zu thun, sondern um diese Dinge.

Aus diesem Grunde haben nun diese Männer im Verein mit den Vorständen der Gesangvereine im Jahre 1867 eine Bitte an die hohe Kirchenbehörde gerichtet, es möchte gestattet werden, die Kirchen auch zu weltlichen Gesangausführungen zu benützen. Die Kirchenbehörde hat im Juli 1867 folgenden Bescheid getroffen: „Dem evangelischen Dekanat Schoppsheim erwidern wir auf seinen Bericht vom 23. d. M. Nr. 1585 zur weiteren Eröffnung, daß wir diesseits nichts dagegen zu erinnern haben, wenn die evangelischen Kirchengemeinderäte der dortigen Diözese auf jeweiliges Ansuchen dem Bezirksgesangverein Schoppsheim ihre Kirchen zu gemeinschaftlichen Vorträgen einräumen wollen. Dabei setzen wir übrigens voraus, daß die fraglichen Aufführungen erst nach Beendigung des regelmäßigen Gottesdienstes stattfinden und daß sich der betreffende Kirchengemeinderat zuvor über den Inhalt der Lieder erkundigt und die Benützung der Kirche nur dann gestattet, wenn er sich überzeugt hat, daß nichts für die Kirche Unpassendes in denselben vorkommt.“

Infolge dieses Erlasses wurden dann 20 Jahre lang im Bezirk Schoppsheim die Kirchen benützt, namentlich diejenige in Schoppsheim selber, und jetzt bekam das Gesangwesen eine ganz andere Gestalt. Die Sängerkonvente hörten zwar nicht ganz auf, aber sie wurden sehr beschränkt, und als das nach und nach aufhörte, kam an die Stelle der Sängerkonvente der Sängertag, d. h. es kamen dann nur diejenigen Leute zusammen, denen es um den Gesang zu thun war. Die Lieder wurden dem Kirchengemeinderat vorgelegt, in der Kirche wurden die Lieder gesungen, und nach der Aufführung ging man in irgend einen Saal, wo die Sänger sich erholten und wo die Urteile des Preisgerichts über den Wert oder Unwert der Gesänge in Empfang genommen wurden. Die Kosten beliefen sich für jeden Sänger auf einige Pfennige,



die sie auch zu Hause ausgegeben hätten. Die Bevölkerung hat, soviel ich weiß, niemals daran Anstoß genommen und in der Kirche sich stets ganz gut benommen. Nur ein einziges Mal ist der Versuch gemacht worden zu applaudieren. Auf meine Bemerkung hin, daß das nicht passend sei, geschah das nicht mehr.

Als im Jahre 1887 wiederum ein Sängertag ausgeschrieben worden war, erhielt der Kirchengemeinderat von Schoppsheim folgende Zuschrift von der Bezirksbau-Inspektion Lörrach:

„Am 20. vorigen Monats ist in rubricirter Kirche ein Konzert des Bezirksjängerbunds abgehalten worden. Zu einer derartigen Benützung der Kirche wäre die Genehmigung des hauptpflichtigen Domänen-Ärars nötig gewesen. Eine solche ist aber nicht eingeholt worden. Wir beehren uns deshalb, beim evangelischen Kirchengemeinderat Schoppsheim anzufragen, ob er die Erlaubnis zur Abhaltung fraglichen Konzerts in rubricirter Kirche gegeben hat, bejahenden Falls ersuchen wir um gefällige Abgabe einer Erklärung, warum die Genehmigung Großherzoglichen Domänen-Ärars vonseiten des Kirchengemeinderats nicht eingeholt worden ist.“

Der evangelische Kirchengemeinderat Schoppsheim erwiderte, daß es ihm leid thue, nicht gewußt zu haben, daß eine solche Genehmigung nötig war, daß er sie aber nachträglich gern einholen wolle und zu jeder Entschädigung wegen etwaiger Beschädigung des Gebäudes sich bereit erkläre. Allein es zeigte sich, daß die Sache nicht spielte zwischen Schoppsheim und Lörrach, sondern zwischen der Oberkirchenbehörde in Karlsruhe und der Großh. Domänen-direktion. Ich will Sie mit den verschiedenen Berichten u. dieser Behörden nicht weiter aufhalten, nur das eine möchte ich noch sagen, daß die hohe Oberkirchenbehörde, wie schon der Herr Referent vorgetragen hat, sich das Recht vorbehalten hat, Gesangsaufführungen kirchlichen Inhalts zu bewilligen, dagegen die Aufführungen weltlichen Inhalts in der Kirche verboten hat. Auf das hin hat die Diözesansynode Lörrach-Schoppsheim sich der Sache angenommen und der evangelische Kirchengemeinderat Schoppsheim



hat eine besondere Eingabe an den Oberkirchenrat gemacht, worin unter anderem gesagt wird, daß noch nie eine Klage vorgekommen sei und die Einräumung der Kirche zur Pflege des Gesangs wesentlich beigetragen habe, auch den Gesangsaufführungen ein ernstes Gepräge aufzudrücken. Der humoristische Gesang wurde immer aufs Bankett aufgespart. Man kann allerdings verschiedener Meinung sein über die Gehörigkeit oder Ugehörigkeit der Aufführung weltlichen Gesangs in der Kirche. Sie haben gesehen, daß verschiedene Meinung besteht zwischen dem Oberkirchenrat von 1867 und dem von 1887. — Hochgeehrte Herren! Man sagt, es könnte Mißbrauch getrieben werden, es könnten Gesänge in die Kirche kommen, die nicht dahin passen. Der Herr Referent hat das schon näher ausgeführt, und ich gebe zu, daß vielleicht auch schon Mißbräuche vorgekommen sind, obgleich ich ein einzelnes Beispiel nicht weiß, aber die Oberkirchenbehörde kann ja alle möglichen Vorsichtsmaßregeln ergreifen, damit keine Mißbräuche möglich sind. Es wird gesagt werden können: Es dürfen gesungen werden religiöse Lieder, dann auch Vaterlandslieder. Dann sagt man, das Volkslied gebe Anstoß. Meine Herren: Das echte Volkslied ist aus der Seele des Volks, aus seinem Sinnen und Denken hervorgegangen, es ist, auch wenn es die Liebe zum Inhalt hat, rein und keusch. Es hat z. B. zum Inhalt auch die Treue, das Bedauern, daß die Treue gebrochen ward. Ich weiß nicht, ob solche Lieder Beanstandung finden sollen. Die Beschränkung, welche der Herr Referent im Interesse der Gesangsvereine ihnen auferlegen will, haben sie sich selber auferlegt. Es sind nie Trink- oder Jagdlieder in der Kirche meines Wissens gesungen worden. Allenfalls Frühlings- oder Waldlieder neben dem echten uralten Volkslied. — Es möchte vielleicht die Sache so aufgefaßt werden, daß man nur einzelnen Landesteilen diese Berechtigung für einzelne Sängertage geben könnte. Denn wie ich mir habe sagen lassen, hat das badische Unterland absolut kein Verständnis dafür, daß in der Kirche auch weltlicher Gesang gesungen wird. Im Oberland aber nimmt



das Volk keinen Anstoß an einer Gesangsaufführung in der Kirche. Könnte man denn nicht ausnahmsweise einer Gegend diese Berechtigung erteilen unter allen möglichen Vorsichtsmaßregeln?

Der Herr Referent hat sich sehr anerkennend über die Bedeutung des Volksgesangs für die Bildung unseres Volks ausgesprochen. Ich bin ihm sehr dankbar für diese Anerkennung. Er hat vorausgesetzt, daß dieser Gesang nach wie vor gepflegt werde, ob wir die Kirche benützen dürfen oder nicht. Das ist aber leider nicht der Fall. Städte wie Karlsruhe oder Freiburg brauchen natürlich keine Kirche, sie haben ihre Säle und Sängerkhallen. Wenn wir die hätten, würden wir auch keine Petition einreichen, daß wir in die Kirche dürfen. Wenn auch nach wie vor in den Sälen gesungen wird bei uns, so sind diese eben so klein, daß für Zuhörer kein Raum ist, und damit wird die Einwirkung der Gesangsvereine auf die Volksbildung illusorisch.

Ich will keinen besonderen Antrag stellen, aber Ihnen doch den Gedanken zur Erwägung anheimgeben, ob vielleicht für einzelne Fälle oder Gegenden eine Ausnahme von dem Verbot des Oberkirchenrats könnte gemacht werden.

Präsident: Es ist mir ein Antrag übergeben worden, dahin gehend:

„Hohe Synode wolle die Petition der Gesangsvereine unseres Landes, die Einräumung der Kirche zu Gesangsaufführungen betreffend, hohem Oberkirchenrat zur Kenntnisknahme übergeben.“

Unterzeichnet Grether und Ringwald.

Grether: Hochwürdige Synode! Es möge mir gestattet sein, die Bitte der Gesangsvereine des Landes mit einigen kurzen Worten zu unterstützen. Ist sie doch hauptsächlich von Schopfheim, meiner Vaterstadt, ausgegangen. Die Motive dazu sind die edelsten und reinsten. Mit tiefster Betrübniß nimmt der Menschenfreund wahr, wie die bösen Leidenschaften, Habsucht und Genußsucht immer weiter um sich greifen, wie



sie immer größere Volkskreise beherrschen und wie damit Verrohung und Verwilderung der Sitten Hand in Hand gehen, wie wir das vorhin so drastisch haben schildern hören vom Herrn Abgeordneten K i e f e r. Als eines der vornehmsten Mittel zur Linderung jener Krankheiten am Leben des Volks ist die Pflege und Veredelung des Volksgesangs zu betrachten. Das gute Lied bildet im Menschen das Ideal des Lebens, das Ideal von Gott, Natur und Vaterland. Voll Begeisterung hat der Herr Berichterstatter vor einigen Tagen von dem geistlichen Lied gesprochen, er hat von ihm gewünscht, daß es in die Seele und das Gemüt des Volkes hineindringt, er hat auch heute mit Wärme für den Volksgesang gesprochen. Ich hätte nur gewünscht, daß er zu einem andern Schlußresultat gekommen wäre. Meine Herren! Die Bedeutung des Volksgesangs für die Bildung des Volks anerkennend, haben einige wackere Männer aus dem Oberland die Förderung desselben in die Hand genommen. Die Schaffung größerer Vereine und die Leitung derselben nach bestimmten Grundsätzen und Zielen ist ihr Werk. Ich halte es für meine Pflicht, jenen Männern, wozu ich vor allem unsern verehrten Dekan Fischer zähle, hier in dieser Versammlung meine dankbare Anerkennung für ihr treues uneigennütziges Wirken auszudrücken. Sie sind es namentlich, welche diese Vereinigungen entkleidet haben von eitlen Gepränge und ihnen den erforderlichen Ernst gegeben haben. Meine Herren! Zu diesen größeren Gesangsaufführungen fehlt aber, wie Sie gehört haben, in der Regel der Raum. Im Freien können sie mit Rücksicht auf die Witterung nicht aufgeführt werden, unsere kleinen Gemeinden können keine Festhalle bauen, und daher wäre es eine große Wohlthat, wenn, wie dies bis 1887 geschah, die Kirche benützt werden dürfte. Fürchten Sie ja nicht, daß die heilige Stätte durch Vortrag unpassender Lieder entweiht werden könnte. Dafür bürgen uns diese Männer, die an der Spitze stehen. Meine Herren! Ich habe hier das Programm eines Sängerfestes, das am nächsten Sonntag in Steinen abgehalten wird. Vielleicht ist mein verehrter Freund



und Nachbar Ringwald so freundlich, Sie nachher zu diesem Feste einzuladen. Diese Aufführung in Steinen soll dank dem Entgegenkommen eines Fabrikanten in einem Güterschuppen stattfinden. Das Programm ist also nicht unter dem Gesichtspunkt aufgestellt, daß die Aufführung in einer Kirche vor sich geht. Dessen ungeachtet wird auch der strengste Kritiker kein Lied darin finden, das nicht in der Kirche gesungen werden könnte.

„E G'fang in Ehre, wer wills verwehre?“ Um aber in dieser Beziehung sicher zu gehen, könnte die Erlaubnis zur Benützung der Kirche davon abhängig gemacht werden, daß das Programm jeweils vom Kirchengemeinderat genehmigt werden muß. Meine Herren! Ich weiß ja auch wohl, daß noch andere Bedenken, in Bezug auf den Bau und die Feuer-sicherheit vorhanden sind, aber diese könnten wohl dadurch gehoben werden, daß der betreffende Kirchengemeinderat die Haftbarkeit und Garantie übernimmt, daß kein Schaden entsteht, bezw. für den Schadenersatz haftet. Wenn die Einräumung der Kirche an solche Kautelen geknüpft wird, dann kann wohl kein Bedenken mehr sein. Und, meine Herren, es liegt ein hohes kulturelles Interesse hier vor. Treiben Sie die Leute nicht aus der Kirche, sondern suchen Sie sie hereinzuziehen. Meine Herren! Die auf alles Gute und Schöne gerichteten Bestrebungen der Gesangvereine würden eine höhere Weihe erhalten, wenn sie ihre Lieder in einem zur Andacht und Erhebung stimmenden Gebäude vortragen dürften.

Ich möchte Sie daher bitten, eine etwas freundlichere Stellung, als es der Ausschuß gethan hat, zu dieser Petition einzunehmen, etwa in dem Sinn, wie es unser Antrag wünscht, und ich bitte Sie freundlich, demselben zuzustimmen.

Präsident Dr. v. Stöffer. Hochwürdige Herren. Die Oberkirchenbehörde stellt sich ganz auf die Seite Ihrer Kommission. Sie ist vollinhaltlich einverstanden mit dem, was der Herr Berichterstatter zur Begründung des Antrags gesagt hat, und ich bemerke dies deshalb, damit man nicht etwas, was davon



in meinem Vortrag fehlt, als eine Bemängelung meinerseits ansehe. Ich übergehe nur deshalb manches, weil ich finde, daß das, was ich sagen könnte, schon viel besser und vollständiger in dem Vortrag des Herrn Berichterstatters gesagt ist. Ich wende mich auch gegen den zuletzt gestellten Antrag, die Überweisung zur Kenntnissnahme betreffend, in so fern, als dieser Antrag unterstellt, daß wir unter gegebenen Fällen im einen Fall Ja, im andern Nein sagen sollen. Das würde eine Willkür der Behandlung hervorrufen, mit welcher die Oberkirchenbehörde sich nicht einverstanden erklären kann. Ich habe hauptsächlich deshalb das Wort ergriffen, weil mir sowohl der Ton der Petition als die Art der Begründung vonseiten der beiden Herren Vorredner im großen und ganzen so wohlthuend war, daß ich sie nicht ohne Erwiderung lassen möchte. Wenn ich aber auch der edlen Absicht, die sowohl der Petition als den Anträgen und Reden der Herren Vorredner zu Grund liegen, meinen Beifall schenke, so muß ich doch dem Antrag selbst entgegentreten und mich auf die Seite der Kommission stellen, die über denselben zur Tagesordnung übergehen will.

Diese ganze Frage ist nicht mit einem mal in die Welt gekommen. Sie hat ihre Geschichte und ihre Entwicklung. Es hat nach verschiedenem Für und Wider das Staatsministerium im Jahre 1845 erklärt, daß der Gebrauch der Kirche zu musikalischen Aufführungen, sofern diese nicht in Beziehung zu gottesdienstlichen Handlungen stehen, unbedingt zu untersagen sei. Aus den Gründen, die damals für diese Entschliezung vorgetragen wurden, ist zu entnehmen, daß überhaupt die Kirche nur zu gottesdienstlichen Handlungen gebraucht werden soll. An die Befolgung dieses staatsministeriellen Erlasses hat man sich gehalten bis gegen Ende der 50er Jahre, dann tritt eine sehr schwankende Praxis ein. Ich finde, daß der Gebrauch der Kirche gestattet worden ist zu Abhaltung einer Versammlung deutscher Land- und Forstwirte, zu Dactorien, zu Wohlthätigkeitszwecken, zu Abhaltung einer Lehrerversammlung, zu Abhaltung einer Versammlung für Schleswig-Holstein, dann, das war in Schoppsheim, zu Abhaltung eines



Sängerfestes mit ernstem Inhalt, zur Abhaltung der Verfassungsfeier. Also Dinge der allerwidersprechendsten und mannigfaltigsten Art.

Wir sind nun zur Aufstellung einer festen Norm mehr durch einen äußerlichen Anlaß genötigt worden. Es ist schon mehrfach ein für die Kirche sehr bedeutamer Baupflichtiger genannt worden, das Domänenrath, welches die Ansicht aufstellt, daß alle die Handlungen, welche in der Kirche vorgehen und nicht gottesdienstlicher Bedeutung seien, über den Widmungszweck hinausgehen und deshalb auch gegen die Obliegenheit des Baupflichtigen streiten. Es müsse also erstens für das, was etwa durch solche, nicht mit gottesdienstlichen Handlungen in Verbindung stehende Vorgänge in der Kirche abgenützt werde, der Baupflichtige sicher gestellt werden, er müsse dafür entschädigt werden, und zum andern, er müsse zu allen diesen in der Kirche vorzunehmenden Handlungen, abgesehen vom Gottesdienst, seine Zustimmung geben.

Sie sehen, wenn wir dieser Theorie folgten, so würde ein sehr wesentlicher Bestandteil der kirchlichen Obergewalt in die Hände einer nichtkirchlichen, konfessionell gemischten Behörde übergehen. Einen derartigen Standpunkt durften wir nicht auf sich beruhen lassen, wir waren deshalb genötigt, nach einer die kirchliche Zuständigkeit wahren festen Norm zu suchen. Diese ist getroffen worden, ich glaube im Jahre 1883. Darnach ist seit jener Zeit entschieden worden. Es sind, wenn ich mich recht erinnere, verschiedene Gesangsvereine mit ihren Wünschen, in der Kirche eine Vorstellung zu geben, abgewiesen worden. Ein Fall war in Durlach, einer in Auggen, in Grözingen u. s. w. und nun kam uns durch das Einschreiten der Bauinspektion Lörrach die Aufführung des Schopfheimer Gesangfestes zur Kenntniß. Da mußten wir an dem einmal gegebenen Grundsatz in gleicher Weise festhalten, wie dies auch bei den andern Gemeinden geschehen ist.

Nun ist das ja mehr eine äußerliche, wenn Sie so wollen, mehr bürokratische, durch die Rücksicht auf den Baupflichtigen getroffene Ordnung. Wir sind aber, nachdem wir den



Gegenstand zu unserer Beschlußfassung uns vorgelegt haben, auf tiefere Gründe gekommen, die hier eine Bestimmung notwendig machten, wie sie in dem Ihnen vorgelesenen Diözesanbescheid getroffen worden ist. Wir sind nämlich auf die Frage zurückgeführt worden: Wem ist die Kirche gewidmet? und wir haben die Einweihungsworte der Agende gefunden, wo gesagt ist:

„So bitten wir denn, Herr, heilige und weihe dieses Haus, daß es ganz und gar Dir allein angehöre, und nur zu Deinem Dienst verwendet werde.“

Wir mußten uns also fragen: Was sind diese Dinge, die zum Dienst Gottes geweiht sind? und wir kamen darauf, daß wir in diesen Bereich alles das stellen können, was überhaupt mit der Pflege der kirchlichen und religiösen Interessen in Beziehung steht, aber wir mußten uns sagen, daß wenn wir über diesen Kreis hinausgehen, es in der That eine, wie ich glaube, sehr bedauernswerte und verwerfliche Redensart wäre, die wir Gott gegenüber bei der Einweihung der Kirche gebrauchen, wenn wir über diese Widmungspflicht, die so in einer heiligen Stunde vor dem Angesicht Gottes gegeben ist, hinausgehen würden.

Das ist meines Erachtens der tiefste und durchschlagendste Grund, warum wir uns in der Benützung der Kirche an eine gewisse, sehr scharf gezeichnete Grenze zu halten haben.

Wir gelangen damit zur Frage, ob nicht auch bei diesen Gesangsfesten angenommen werden könne, daß sie zu religiösen, gottesdienstlichen Zwecken dienen.

Da sehen wir nun, daß überall da, wo man die Kirche nicht braucht, wo eigene Festhallen, bestimmte Örtlichkeiten für die Aufführung von Gesangsfesten bestehen, niemals vonseiten der betreffenden Leiter der Gesangvereine und Sängerkreise daran gedacht wird, auf die Kirche zu greifen und zwar aus den vom Herrn Berichterstatter so außerordentlich schlagend hervorgehobenen Gründen, daß ja beim Auffuchen der Kirchen eine Einschränkung der Gesangsfeste stattfinden muß, die nicht gewünscht werden kann von denen, welche



den weltlichen Gesang in den Bereich ihrer Leistungen ziehen. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter ein großer Freund des Volksgefanges, ich bin vollkommen einverstanden, daß all' diese schönen Lieder der Liebe, auch Trinklieder, Kriegslieder, Jagdlieder, welche mit das allerschönste des Volksgefanges darbieten, bei ihrer Aufführung zur Geltung kommen, ich habe nichts dagegen, wenn mit diesen Gesangsaufführungen eine anständige Fröhlichkeit und Lust mitverbunden wird. Ich billige das, aber die gleiche Betrachtung führt dazu, daß diese Aufführungen nicht zu den von der Agende für die Kirche zugelassenen Handlungen gehören, und daß es vor allem der Mangel eines sonst geeigneten Raumes ist, welcher die Vereine veranlaßt, an uns mit der Bitte heranzutreten, die Aufführungen ihrer Gesänge in der Kirche zu gestatten. Die Bestimmung der Kirche zum Gottesdienst in dem Sinne, daß nur das, was Gott, seine Kirche, die Religion betrifft, darin vorkommen darf und sonst nichts, ist ein Grund, die Aufführung weltlicher Gesänge in der Kirche nicht zu gestatten. Dann giebt es aber noch einen andern Grund, nach welchem wir alle Ursache haben, die Heiligkeit des Orts ganz besonders zu wahren. Nicht daß ich glaube, daß durch eine sorgfältige Auswahl der Lieder — wie schwierig das ist, hat der Herr Berichterstatter gesagt — die Kirche nicht davor bewahrt werden könnte, daß nichts Anstößiges darin vorkommt, aber ich verstehe unter Heiligkeit des Gotteshauses, daß in demselben nur diejenigen Dinge vorkommen, welche irgend welchen Zusammenhang mit Gott und seiner Kirche erkennen lassen. Im Augenblick, in welchem der Mensch in die Kirche tritt, sollen Gefühle der Andacht und Sammlung geweckt werden, die zum Eindringen des religiösen Stoffs und zur Vertiefung in denselben die richtige Stimmung bilden. Das ist wohl in Betracht zu ziehen in unserer Zeit, die überall Gelegenheit bietet, sich vom Mittelpunkt des menschlichen Daseins, von der Religion, abzuwenden. Deswegen möchte ich den beiden Herren Vorrednern anheimgeben zu bedenken, ob nicht, wenn Gesangsfeste in der Kirche stattgefunden haben, die



Gedanken der Kirchenbesucher sich zerstreuten und sich mehr diesem oder jenem Vorgange des dort erlebten Gesangfestes zuwendeten, statt ihre Aufmerksamkeit auf den Gottesdienst, auf die innere Sammlung ihrer Seelen zu Gott zu lenken. Das sind die äußern und innern Gründe, die den Oberkirchenrat bestimmt haben, jene Entschliezung zu fassen, und ich muß erklären, daß wir im Hinblick auf diesen Grund zu einer andern Entschliezung nicht kommen können. Nehmen Sie daher den Antrag Ihrer Kommission an, der auf Übergang zur Tagesordnung lautet.

Ringer: Ich will Sie nicht lange aufhalten, jintemal der Gegenstand schon geraume Zeit in Anspruch genommen hat. Wie der Herr Referent bemerkt hat, ist der fragliche Antrag in den Diözesansynoden von Lörrach und Schopfheim so ziemlich einstimmig angenommen worden und zwar von konservativen und von liberalen Mitgliedern der Synoden. Wir legen den Nachdruck nicht auf den zweiten Teil des Wortes „Sängerfest“. Wenn es sich nur um ein Fest handeln würde, so wäre ich unbedingt gegen den Antrag. Feste haben wir genug, für Sängerkulte brauchen wir die Kirche nicht einzuräumen. Wir legen den Nachdruck auf den ersten Teil des Wortes. Es handelt sich um den Gesang. Die Petitionen sind von der Mehrzahl der Sängerbunde des Oberlandes ausgegangen, die sich die Pflege des Gesangs zur Aufgabe gestellt haben, geradezu mit Vermeidung aller Festlichkeiten, die sonst beim Gesang nicht fehlen.

Der zweite Punkt, den ich noch berühren möchte, ist der: Ich habe bis vor einigen Jahren selber als aktives Mitglied in einem Gesangverein mitgewirkt und mehr als ein Sängerkult mitgemacht sowie zwei Jahre früher die Festrede an die Sänger gehalten von derselben Stätte, von wo aus man das Wort Gottes zu verkünden pflegt. Ich könnte nicht sagen, daß dabei weder die kirchliche Würde, noch die Würde des Wortes Gottes verletzt worden ist oder dem Gedanken des Gotteshauses zu nahe getreten worden wäre. Vielmehr dem, was die Sänger gesungen haben von Gottes



Herrlichkeit in der Natur, von Freiheit und Vaterlandsliebe habe ich in meinen Worten Ausdruck zu geben versucht. Ich glaube, durch meine Worte in der Kirche dem ganzen Feste einen edeln Charakter gegeben zu haben. Wir werden auch dem Reiche Gottes einen Dienst leisten, wenn wir die Sängerkonferenzen in der Kirche abzuhalten die Erlaubnis geben. Weiter will ich mich über die Sache nicht äußern.

Nütze: Gestatten Sie mir, verehrte Herren, Ihre Aufmerksamkeit auf zwei Punkte zu lenken; so kurz als möglich will ich es versuchen.

Der erste Punkt stammt aus der Debatte. Herr Dekan Fischer scheint mir doch die ideale und religiöse Bedeutung des Volksgesangs zu überschätzen. Ich glaube nicht, daß er alle seine Behauptungen festhalten wird, wenn er die Gepflogenheiten, Stimmungen und Verhandlungen auch von andern Sängerkreisen kennen lernt. Ich bin bei der Leitung kirchlicher und weltlicher Gesangsvereine beteiligt. Es ist mir schon oft vorgekommen, daß ich nach den Übungen im Kirchengesang mich noch eine Zeit lang am Gesange von Volksliedern erquidete. Aber das kann ich Sie versichern, wenn in den Kreisen meiner Sangesfreunde der Antrag gestellt werden sollte, Volkslieder in der Kirche zu singen, der größte Teil der städtischen und ländlichen Vereinsmitglieder dagegen protestieren würde. So scharf unterscheiden sie, was in die Kirche und was nicht in die Kirche gehört.

Darum schließe ich mich der Anschauung der Kommission an und damit stimme ich auch dem zu, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats — diese Anschauung ist meiner Ansicht nach auf ihre tiefsten Gründe zu prüfen — ausgeführt hat.

Dann habe ich für meine Abstimmung noch einen anderen Grund gefunden — ich wiederhole nichts, was von den anderen Herren gesagt worden ist, glaube aber, das noch anführen zu sollen: Wir haben im Lande noch zwei andere große Vereine, deren einer die Devise hat: „Gott zur



Ehr, dem Nächsten zur Wehr“, die Feuerwehrmänner und dann die Militärvereine. Das sind gewiß Männer und Vereine, deren ideale Bestrebungen wir gerade so hoch halten müssen als die Tendenz der Gesangsvereine. Ich weiß nun nicht, ob es möglich ist, diesen Vereinen die Kirche, wenn sie darum ansuchen, zu verschließen, wenn wir selber sie einer anderen weltlichen Vereinigung geöffnet haben. Aus allen diesen Gründen schließe ich mich dem Antrage der Kommission an. (Rufe Schluß.)

Präsident. Es hat sich schon lange Abgeordneter Fischer ums Wort gemeldet. Ich nehme an, daß wir jedenfalls dem Abgeordneten Fischer und dann dem Berichterstatter das Wort geben müssen, dann wollen wir die Diskussion schließen. Wenn die Herren einverstanden sind, so bitte ich sie, sich zu erheben. (Geschieht.)

Angenommen.

Fischer. Hochgeehrte Herren! Indem ich mich dem Antrage Grether anschließe, danke ich für die wohlwollende Gesinnung, die schriftlich wie mündlich der Pflege des Gesangs entgegengebracht worden ist. Ich möchte nur noch kurz einiges bemerken. Die Kirche ist schon sehr oft für rein weltliche Gesänge benützt worden in unserem gewiß sehr kirchlich gesinnten Nachbarlande, in der Schweiz. Vor zwei Jahren hat die Regierung vom Kanton Basel-Stadt dem Bischof in Solothurn das Placet verweigert, bis er das Verbot der Benützung der Kirchen zu weltlichen Gesängen zurückgenommen habe. Also in der Schweiz ist es gang und gäbe, die Kirchen zu weltlichen Gesängen zu benützen, und die Schweizer, denke ich, sind so gute Protestanten als wir.

Bassermann. Hochverehrte, hochwürdige Herren! Von den verschiedenen Dingen, die ich noch zu sagen hätte, kann ich mich nach den Äußerungen, namentlich des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats, sowie nach denen des Herrn Dekan Nüßle auf eines beschränken. Herr Dekan Fischer hat selbst anerkannt, daß das Bedürfnis, dem die Petition



Ausdruck giebt, strenge genommen nur für sein Thal oder für seine Gegend bestehe. Er hat deswegen plädiert für eine Art Ausnahme, die dieser Gegend oder diesem Thal zugestanden werden solle. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat darauf hingewiesen, daß es nicht angehe, dem einen diesen, dem andern jenen Bescheid zu geben. Ich wüßte nur einen Weg, auf welchem die Sache generell zu Gunsten der Gesangvereine entschieden werden könnte, nämlich wenn in allen Gegenden an der Spitze aller Gesangvereine Leute stünden wie der Synodale Fischer, von dem ich überzeugt bin, daß er mit Wärme in Bezug auf den Volksgesang und mit Liebe in Bezug auf den Kirchengesang beseelt ist. Dann könnte die Maßregel getroffen werden, den Gesangvereinen die Kirchen zu öffnen. Da das aber nicht der Fall ist, schlage ich Ihnen vor, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident. Der Antrag der Kommission geht dahin:

„Die hochwürdige Generalsynode wolle unter Billigung der seitens der Oberkirchenbehörde im Diözesanbescheid von 1889 ausgesprochenen Gründe über die Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Der zweite Antrag Grether-Ringwald lautet:

„Hohe Synode wolle die Petition der Gesangvereine unseres Landes, die Einräumung der Kirchen zu Gesangsaufführungen weltlichen Charakters betr., dem hohen Oberkirchenrat zur Kenntnisknahme überreichen.“

Ich bringe diesen letzten Antrag als den weitgehendsten zuerst zur Abstimmung und bitte diejenigen, die dem Antrag Grether-Ringwald, den ich verlesen habe, zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist das die Minderheit.

Hiernach bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.



Es folgt nun

IV. Die Beratung des vom Abgeordneten Nüßle unter Zustimmung des Ausschusses gestellten Antrags:

„Es möchten die Kosten für die Vorstellung neuernannter Geistlichen in denjenigen Fällen, in welchen die Verhältnisse dies billig erscheinen lassen, nicht den Gemeinden selbst zugemutet, sondern auf die Diözesankasse übernommen werden. Die Entscheidung darüber bleibt dem betreffenden Diözesanausschuß überlassen.“

Nach kurzer Begründung dieses Antrags und nach erfolgter Zustimmung zum Inhalt desselben durch Oberkirchenrat Henrici namens des Kirchenregiments, wird der Antrag einstimmig angenommen.

V. Einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung bilden die Anträge des Abgeordneten Löffel dahingehend:

A. Hochwürdige Synode wolle beschließen, der Erklärung der Diözesansynode Rheinbischöfshausheim zuzustimmen:

- a. Daß nach § 54 der badischen Schulordnung alle schulpflichtigen Kinder, den ersten Jahrgang ausgenommen, verpflichtet sind, dem Gottesdienst anzuwohnen;
- b. daß die in dem Joos'schen Werke „Gesetze und Verordnungen über den Elementarunterricht“ Ziffer 2 dem § 54 beigegebene Erläuterung das Recht der religiösen Erziehung durch die Kirche beeinträchtigt;
- c. daß dem Geistlichen als Religionslehrer ebenso wie den andern Lehrern das Strafrecht gegen säumige Schüler gewahrt werden müsse, so lange deren Eltern den Austritt aus der Kirche nicht angezeigt haben.



- B. Hohe Synode wolle beschließen, bei hoher Staatsbehörde zu bitten, daß dieselbe wirksame Maßregeln treffe, zur Herbeiführung eines regelmäßigen Christenlehrbesuchs durch die kirchenordnungsmäßig dazu verpflichtete Jugend.
- C. Hohe Synode wolle eine Maßregel beschließen, welche geeignet wäre, die evang. Kirche gegenüber den unberechtigten Eingriffen der katholischen Geistlichen bei Trauungen gemischter Ehepaare und bei Erziehung der Kinder gemischter Ehen zu schützen; insbesondere den Vertretern der Kirchengemeinden das Recht zu gewähren, evang. Männer, welche ihre sämtlichen Kinder der katholischen Kirche ausliefern, vom Wahl- und Patenrecht auszuschließen."

Der Berichterstatter Kiefer beantragt, über die Anträge A und B zur Tagesordnung überzugehen, den Antrag C mit folgendem Zusatz anzunehmen und hohem Oberkirchenrat zur Kenntnisknahme zu überweisen:

„Und zugleich spricht die Generalsynode die Erwartung aus, daß bei den in Antrag C angeführten Fällen § 110 der Kirchenverfassung seitens der Kirchengemeinderäte in Beziehung auf das Wahlrecht thunlichst in Anwendung gebracht, in Betreff des Patenrechts dagegen die Geistlichen mit allen Kräften dahin wirken werden, daß solche Paten gewählt werden, welche eine evang. Erziehung des Kindes verbürgen.“

Zu den Anträgen sprechen die Abgeordneten Löffel, Köllreutter, Kalchschmidt und namens des Oberkirchenrats D. Doll, worauf der Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt und angenommen wird.



Nachdem noch der Abgeordnete D. Zittel gesprochen, wird die Abstimmung über Antrag A vorgenommen und derselbe mit großer Mehrheit abgelehnt, bezw. der Kommissionsantrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen.

Entgegen dem Kommissionsantrag beantragt Stadtpfarrer Schmidt die Annahme des Antrags B, worauf die Synode mit Stimmenmehrheit eingeht.

Endlich wird auch der Antrag C mit dem Zusatz der Kommission angenommen.

Es wird nunmehr VI. eingetreten in die Verhandlung über die Eingabe des Diözesanausschusses Oberheidelberg, „die sittliche Haltung der Jugend und die Sonntagsheiligung betreffend.“

Die Anträge dieser Eingabe lauten:

1. „Die Synode wolle sich beim Oberkirchenrat dahin verwenden, daß das frühere staatliche Verbot des Wirtshausbesuches von Seiten der Ortseinwohner während der öffentlichen Sonn- und Feiertagsgottesdienste wieder in Kraft gesetzt werde.

2. Daß die sog. Kirchweihfeste in einer Gegend, z. B. in der Pfalz, wieder auf einen Tag verlegt werden.

3. Daß überhaupt die vielen weltlichen Vereinsfeste an Sonntagen möglichst beschränkt werden.

4. Daß das Verbot des Wirtshausbesuchs der Fortbildungsschüler auch wirklich durchgeführt werde.

5. Daß dem Unfug, welchen die reifere Jugend beiderlei Geschlechts, besonders an den Sonntagabenden auf den Straßen verüben, sowie dem Besuch der Wirtshäuser an Sonntagnachmittagen und bis in die Nacht hinein gründlich ein Ende gemacht werde.



6. Daß ebenso dem ruhestörenden Unfug der Rekruten, der nicht nur zu hohen Geldausgaben, sondern häufig zu Unglücksfällen führt, gesteuert werde."

Der Abgeordnete Dr. Kiefer stellt namens des Ausschusses den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung über diese Eingabe.

Er erkennt gerne an, daß alle diese Anträge eine gewisse Berechtigung haben und daß durch sie auf eine Förderung der Sittlichkeit hingewirkt werden soll. Allein sie seien teils überflüssig, da die bestehenden Gesetze und Verordnungen den gerügten Übelständen gegenüber genügten, sofern sie gehandhabt werden, teils undurchführbar, da der Staat die gewünschte Freiheitsbeschränkung nicht werde eintreten lassen, wodurch manche berechnigte Interessen geschädigt würden. Man solle die erlaubten moralischen Mittel vonseiten der Eltern und Geistlichen ernst in Anwendung bringen und werde das nicht vergeblich thun. Wenn diese gegenüber Noheiten und groben sittlichen Ausschreitungen nicht ausreichen, da solle man nur die Polizei oder die Gerichte anrufen und sich nicht scheuen, das zu thun. Es werde das nicht vergeblich sein.

Prälat D. Doll weist darauf hin, daß schon im Jahr 1888 ein ähnlicher Antrag an den Oberkirchenrat gestellt worden sei, der im Jahr 1889 (siehe Kirchl. Ges. u. Verordnungsblatt vom Jahr 1889, S. 63) verbeschieden worden sei.

Da niemand weiter das Wort ergreift, so wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen und die Sitzung mit Gebet geschlossen.



### Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe Donnerstag den 2. Juli  
vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Beurlaubten Baumeister und Dr. Heinze. Am Tisch des Oberkirchenrats: der Präsident, die Oberkirchenräte Bujard und Henrici und Oberkirchenratsassessor Ganz.

Zur Eröffnung der Sitzung spricht Prälat D. Doll das Gebet.

Hierauf erhält der Abgeordnete Weißmann das Wort zur Berichterstattung über die mit einer sehr großen Zahl von Unterschriften bedeckte Petition der Gemeinde Lahr, den „Sitz der Stiftschaffnei Lahr betreffend.“

Genannte Petition war unter Geltendmachung der auf früheren Synoden schon vorgeführten Gründe dahin gerichtet, daß der Verwaltungssitz der Stiftschaffnei wieder nach Lahr zurückverlegt werden solle.

Der Kommissionsantrag aber lautete auf Übergang zur Tagesordnung, wogegen der Abgeordnete Dr. Kiefer den Antrag auf empfehlende Überweisung stellt und begründet.

Oberkirchenrat Henrici giebt in ausführlicher Begründung die Stellungnahme der Oberkirchenbehörde zu der Angelegenheit und spricht für den Antrag der Kommission, während



die Synodalen Roth und Kratt den Antrag Kiefer empfehlen, den die Abgeordneten Gilg, Bähr und Dr. Wielandt bekämpfen, die Abgeordneten Schellenberg und Salzer aber verteidigen.

Der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser begründet nochmals aufs eingehendste die Stellung der Oberkirchenbehörde in dieser Sache.

Nachdem hierauf die beiden Antragsteller, Dr. Kiefer und Weißmann, noch das Wort erhalten hatten, wird zunächst der Antrag Kiefer, auf empfehlende Überweisung der Lehrer Petition zur Abstimmung gebracht, aber abgelehnt, dagegen der Antrag der Kommission auf Übergang zur Tagesordnung über gedachte Petition mit großer Mehrheit angenommen.

Der Präsident verkündet, daß die Petition von Geistlichen der Diözese Müllheim betreffs der Erhebung von Gemeindeumlagen von den Pfründegütern zurückgezogen worden sei und erteilt dann dem Abgeordneten Neuwirth als dem Berichterstatter des Finanzausschusses das Wort über

„die Verwaltung und Verrechnung der Kasse für das kirchliche Baupersonal.“ Er beantragt die Unbeanstandet-Erklärung für diese Verwaltung und Verrechnung, und die Synode stimmt ohne Diskussion einmütig zu.

Ebenso wird einstimmig für unbeanstandet erklärt auf Antrag des Abgeordneten Weiser

die Verwaltung und das Rechnungswesen der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung verschiedener evangelisch kirchlicher Fonds, und auf Antrag des Abgeordneten Klein

die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds.

Über die Verwaltung der Geistlichen Witwenkasse berichtet der Abgeordnete Habermehl und beantragt:

„1. Die Verrechnung der Geistlichen Witwenkasse 1885/90 für unbeanstandet zu erklären,



2. die Generalsynode wolle zur Übernahme des § 16 in die neuen Statuten der Geistlichen Witwenkasse nachträglich ihre Zustimmung erteilen“,

welchen Antrag, nachdem Oberkirchenratsassessor Ganz namens der Kirchenbehörde die Zustimmung zu Ziffer 2 des Antrags ausgesprochen hatte, die Synode einstimmig annimmt.

Der Abgeordnete Habermehl berichtet dann weiter über „die Petition um Aufbesserung des Einkommens der Pfarrwitwen“ und kommt zu dem Antrage

„Die Petitionen der Oberkirchenbehörde aufs neue empfehlend zu überweisen.“

Auch diesem Antrag stimmt die Synode nach einer Erklärung des Oberkirchenratsassessors Ganz zu.

Der letzte Antrag des Berichterstatters Habermehl galt der Verwaltung und der Berechnung des Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und Waisen, für welche er die Zustimmung der Synode für die Unbeanstandet-Erklärung nachsucht und auch erhält.

Endlich erhält der Abgeordnete Dr. Wieland als Vorsitzender des Finanzausschusses das Wort zur Erstattung des Schlußberichtes über das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

Die von ihm gestellten und begründeten Anträge lauten:

„1. Die Generalsynode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat gegenüber ihre Anerkennung der wohlgeordneten Verwaltung und Berechnung des seiner Verwaltung und Aufsicht unterstehenden evangelischen Kirchenvermögens aussprechen.

2. Sie wolle den Evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, seine Bemühungen dahin fortzusetzen, daß dem nächsten Landtag ein Gesetz vorgelegt werde, welches der evangelischen Landeskirche die Besteuerung ihrer Mitglieder zu



allgemeinen kirchlichen Zwecken mit staatlichem Zwang ermöglicht."

Den zweiten sachlichen Antrag begründet der Berichterstatter mit folgenden Worten:

Weniger erfreulich ist die sachliche Lage. Es ist das schon in dem Bericht niedergelegt worden, welchen in der vorigen Synode der Vorsitzende des Finanzausschusses erstattet hat. Seit jener Zeit hat sich die Finanzlage wenig, und jedenfalls nicht zum Vorteil, geändert. Ich will Ihnen zum Überblick darüber Zahlen, wenigstens in großen Zügen geben.

Das Vermögen der unmittelbaren Fonds belief sich am Anfang der Periode, also im Jahre 1885, im ganzen auf rund 25,443,000 *M* — ich lasse die kleinen Zahlen weg —. Wenn man hiervon abzieht, was auch in der Vorlage des Oberkirchenrats mit Recht geschehen ist, die Ablösungskapitalien, welche seiner Zeit ja eine Belastung des vorhandenen Vermögens dargestellt haben, im Betrage von 1,336,000 *M*, so ergibt sich ein Stand bei Beginn der Periode von 24,107,000 *M*. Es ist dabei — wie ich übrigens bemerken will — zu einem etwaigen Vergleich mit demjenigen, was am Schluß der früheren Rechnungsperiode sich ergeben haben würde, in Betracht zu ziehen, daß, weil inzwischen eine andere Berechnung des liegenschaftlichen Werts bei den mit Liegenschaften ausgestatteten Fonds in Anwendung gekommen ist, der Wert des Vermögens sich jetzt wesentlich höher als zuvor darstellt, und es hat der Oberkirchenrat bei seiner jetzigen Vorlage in der Übersicht, und zwar mit Recht, auf den Stand vom 1. Januar 1885 diese Vermögensberechnung in Anwendung gebracht. Also der Stand des Vermögens im gegebenen Zeitpunkt 1885 war 24,107,000 *M*, der Stand am Schluß der fünfjährigen Periode ist 24,310,029 *M*. Es scheint daraus sich eine Vermehrung des Vermögens zu ergeben von 202,935 *M*. Ich sage es scheint, denn in Wirklichkeit ist diese Vermehrung nicht in diesem Maße vor-



handen. Es sind abzuziehen von der eben erwähnten Summe: Die Summen, welche der Zentral-Pfarrkasse nur dadurch weiter zugeflossen sind, daß bei ihr neue Pfänder zugegangen sind, und einige Kompetenzkapitalien, die zur Ablösung gebracht worden sind, mit 196,854 *M.*, sodaß nur eine Restvermehrung rechnungsmäßig übrig bleibt von 6081 *M.* Sie sehen schon aus dieser rechnungsmäßig ganz unbedeutenden Vermehrung, die als Ergebnis einer fünfjährigen Rechnungsperiode erscheint, wie wenig günstig der Stand des evangelischen Kirchenvermögens ist, insbesondere wenn man sich noch vergegenwärtigt, daß der Abschluß des Jahres 1885 auf die Periode 1880 ein Defizit von 70,581 *M.* ausweist.

Was sodann die einzelnen Ortsfonds betrifft, so ist bei diesen das Verhältnis etwas günstiger. Diese haben im Gesamtvermögen bei Beginn der Periode betragen 11,317,592 *M.* Am Schlusse erweist sich ein Vermögensstand von 11,993,772 *M.*, mithin ein Mehr von 675,520 *M.*

Ich will noch einige kurze Erläuterungen zur Vermögensdarstellung für die unmittelbaren Fonds geben.

Eine Zunahme ist vorhanden im ganzen von 213,208 *M.* Davon entfallen auf die Stiftschaffnei Jahr 20,468 *M.*; auf den altbadischen Fond 3895 *M.*; auf den allgemeinen Hilfsfond könnte man rechnen 66,308 *M.*, das kann man aber nicht als eigenes Vermehrungsergebnis betrachten, weil darunter nicht weniger als 47,119 *M.* Überweisung aus der Regiekasse enthalten ist; bei der Geistlichen Witwen-Kasse ist eine Zunahme von 48,282 *M.*; bei der Züllig-Hillstiftung von 28,339 *M.* Eine wirkliche Vermögensabnahme ist vorhanden bei dem Unterländer Fond im Betrage von 100,315 *M.*, wenn man die geschehenen Ablösungen von Kompetenzen u. nicht etwa als eine Verminderung des Vermögens betrachtet; bei der Schaffnei Rheinbischofsheim im Betrage von 105,870 *M.*; beim Chorstift Wertheim im Betrage von 650 *M.* und beim neuen Kirchenfond im Betrage von 291 *M.* Wenn man diese Vermögensabnahme



mit zusammen 207,126 *M* vergleicht mit der Vermögenszunahme von 213,208 *M*, so ergibt sich wieder die vorhin von mir erwähnte kleine Vermögenszunahme von 6081 *M*; also nur 0,04% des ganzen Kirchenvermögens.

Die Gründe dieser ganz kleinen Vermögenszunahme sind im wesentlichen dieselben, wie bei der abgelaufenen Periode, sie lagen im Sinken des Pachtzinses bei denjenigen Fonds, die vorzugsweise damit zu rechnen haben, weiter in dem Sinken des Geldzinsfußes, das, wie im Bericht über die Zentral-Pfarrkasse weiter ausgeführt ist, noch weiter fortschreitet, sie liegen aber namentlich in Mehrausgaben.

Damit kommen wir zur Vergleichung der Jahreseinnahmen und Ausgaben bei den unmittelbaren Fonds. Die Einnahmen haben am Schlusse der vorigen Periode betragen 2,081,752 *M*, sie betragen am Schlusse der jetzigen Periode — ich sehe hier von der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung ab — 2,195,206 *M*, somit eine Mehreinnahme von 113,453 *M*. Die Ausgaben betragen 1885 2,166,412 *M*, 1890 2,262,011 *M*. Sie sind also gestiegen um 95,599 *M*. Das Defizit gegenüber der früheren Periode ist allerdings etwas geringer. Das Defizit beträgt 17,854 *M* weniger als bei der vorigen Periode, es war nämlich bei der vorigen Periode ein Defizit vorhanden in der Jahreseinnahme gegenüber der Jahresausgabe von 84,659 *M*, während jetzt nur ein Defizit von 66,805 *M* vorhanden ist.

Ich will Sie mit der weiteren Übersicht über die Jahreseinnahmen und Ausgaben nicht belästigen, nur etwas charakteristisches hervorheben bezüglich des Verhältnisses der durchschnittlichen Einnahmen und Ausgaben. Da sind insbesondere charakteristisch die Verhältnisse der beiden größeren Fonds, des Unterländer Kirchenfonds, der Stiftschaffnei Rheinbischofsheim und das Verhältnis der Zentral-Pfarrkasse.

Es stellt sich beim Unterländer Kirchenfond nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten eine reine Einnahme heraus von 323,645 *M*, die Zweckausgaben dieses Fonds betragen



300,924 *M.*, so daß er einen Überschuß von 22,721 *M.* erzielt hat. Abgegeben aber hat der Unterländer Kirchenfond an die Zentral-Pfarrkasse noch im Durchschnitt 70,980 *M.*, er hat außerdem noch weitere Summen ausgegeben an andere Fonds, so daß im ganzen abgeleistet worden sind im Durchschnitt 84,536 *M.* er hat also über seine Kräfte und aus seinem Vermögen entnommen und zuviel abgegeben 61,715 *M.* im Durchschnitt für jedes der fünf Jahre. Beim Rheinbischöfheimer Schaffneifond beziffert sich die reine Einnahme — immer nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten — auf 33,604 *M.*; die eigenen Zweckausgaben auf 41,156 *M.*, also stellt sich hier ein Defizit von 7551 *M.* heraus. Er hat über dies Defizit hinaus an andere Fonds abgegeben im Durchschnitt 10,209 *M.* — Ich will erwähnen, daß daran vorzugsweise die Zentral-Pfarrkasse beteiligt ist, an welche er im Ganzen 36,700 *M.* abgegeben hat, — bleibt also im Durchschnitt ein Jahresdefizit von 17,760 *M.*

Bei der Zentral-Pfarrkasse sind die Verhältnisse auch nicht erquicklich. Dieselbe hat ohne die Beiträge aus allgemeinen Fonds über eine Jahreseinnahme von 857,881 *M.* zu verfügen. Davon gehen die Lasten und Verwaltungskosten ab mit 84,035 *M.*, bleibt eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 773,846 *M.*

Ihre eigenen Zweckausgaben betragen 869,640 *M.*, so daß sie ein Jahresdefizit von 95,794 *M.* zeigt. Zieht man davon die Zuschüsse ab, welche sie von verschiedenen Kassen erhalten hat im Betrage von 84,368 *M.*, so bleibt noch ein Defizit von 11,426 *M.* Also selbst wenn man den Zuschuß ihr noch zu gut rechnet, so bleibt, trotz dieses Zuschusses, ein Defizit von 11,426 *M.* Summiert man hierzu noch das Defizit des Unterländer Kirchenfonds von 61,715 *M.* und das Defizit der Schaffnei Rheinbischöfshaus im Betrage von 17,760 *M.*, so ergibt sich zusammen ein Jahresdefizit aus diesen drei Fonds im Betrage von 90,901 *M.*, wobei noch zu beachten ist, daß aus dem Unterländer Fond auch noch unter der Rubrik „Zweck-Ausgaben“ Zulagen gegeben



worden sind an die Zentral-Pfarrkasse, welche aus diesem Fond zu bestreiten sind, im Betrage von 35,537 *M.* Das Gesamtbild ist also im wesentlichen das gleiche, wie es auch im Jahre 1886 gewesen ist: Rechnungsmäßig genommen, könnte man sagen, der Vermögensstand ist im wesentlichen der gleiche wie vorher; in Wirklichkeit zeigt sich aber eine Abnahme bei den wichtigsten allgemeinen Fonds, und wenn man Einnahme und Ausgabe vergleicht, so zeigt sich eine dauernde Unzulänglichkeit der Einnahmen der Fonds zur Erfüllung der dermaligen Zwecke derselben, selbst bei Zuhilfenahme der staatlichen Zuschüsse, und es zeigt sich keine Aussicht auf Besserung aus den eigenen Mitteln des Kirchenvermögens.

Die Unhaltbarkeit dieses finanziellen Zustandes bedarf einer nähern Ausführung wohl nicht. Schon nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge pflegen die Ausgaben zu steigen, die Einnahmen sind gleichbleibend, wenn nicht gar im Sinken. Dieses Mißverhältnis steigert sich aber immer mehr und steigert sich bis zur völligen Unerträglichkeit, jemeher die Anforderungen wachsen, welche nach den Verhältnissen gerade unserer Zeit die Kirche in immer steigenderem Maße an sich selbst und an ihre Diener und an alle ihre Glieder stellen muß. Es ist insbesondere eine unabweishare Notwendigkeit, daß den Dienern der Kirche diejenige wirtschaftliche Sicherheit für sie selbst und für ihre Angehörigen gewahrt werde, welche als eine richtige ökonomische Grundlage zum freudigen Berufsleben, zu einer ungehemmten Berufsthätigkeit unbedingt nötig ist. Die Kirche muß aber auch aus allgemeinen Mitteln der Kirche da, wo die örtliche Gestaltung der Verhältnisse es erfordert, wo durch unzureichende Verhältnisse eine wünschenswerte Entfaltung des örtlichen kirchlichen Lebens aus Mangel an den erforderlichen finanziellen Mitteln gehemmt oder vollständig unmöglich gemacht worden ist, helfend eingreifen. Auf noch einer ganzen Reihe anderer Gebiete hat sich die Unzulänglichkeit der Mittel hemmend der Thätigkeit der Kirche entgegen gestellt. Daß nach den Verhältnissen unseres pari-



tätischen Landes dem Staate nicht angezogen und von ihm nicht erwartet werden kann, daß er diese Mittel voll und ganz in ausreichendem Maße gewähre, bedarf wohl einer Ausführung eigentlich nicht, obgleich ja allerdings auch die Anschauung ihre Vertreter hat, daß es Aufgabe des Staats oder mindestens von hoher Zweckmäßigkeit sei, daß der Staat der Kirche alle ihr nötigen Mittel von sich aus gewähre. Die Kommission teilt diese Anschauung nicht, sie hält auch vom Standpunkte der Selbständigkeit, der Unabhängigkeit und der Würde der Kirche aus diesen nicht für den richtigen Weg. Es erübrigt nur, daß im wesentlichen die Kirche selbst noch dasjenige, und zwar durch Umlegung auf ihre Glieder, beiträgt, was ihr erforderlich ist, d. h. daß sie durch eine Kirchensteuer dasjenige aufbringt, was nicht gedeckt ist einerseits durch die eigenen kirchlichen Mittel und andererseits durch die Beiträge, welche der Staat ihr giebt, und zwar nach dem Wunsche der Kommission in dem seitherigen Maße.

Ich bin damit übergegangen zur Frage der kirchlichen Besteuerung. An und für sich könnte ja die Kirche ihren Gliedern Beiträge auferlegen auch ohne ein staatliches Gesetz, aber diese Auflage könnte sie nur in der Art machen, daß die etwaige Nichtbefolgung dieser Auflage nur von rein kirchlichen Folgen begleitet wird.

Dazu, daß die Auflage mit Zwang durchgeführt werde, ist ein staatliches Gesetz notwendig auf Grund der allgemeinen Bestimmung, welche enthalten ist im § 15 des Ihnen ja bekannten grundlegenden Gesetzes vom 9. Oktober 1860, wonach keine Verfügung der Kirchengewalt auf staatsbürgerlichem Gebiet Folgen erzeugen soll ohne staatliche Gutheißung. Der Zwang ist auch nur durchführbar durch Zuhilfenahme der staatlichen Organe. An und für sich ist ein Zwang auf kirchlichem Gebiet gewiß nicht erwünscht; es wäre viel erwünschter und dem Sinn der Kirche entsprechender, wenn auch auf dem ökonomischen Gebiet alles das, was erforderlich ist, durch freie Bethätigung des kirchlichen Sinns der Kirchenglieder geleistet würde; aber leider ist die Lage nicht die



erwünschte. Es erübrigt also nur die Ermöglichung eines staatlichen Zwangs.

Der Ausschuß glaubt nun, daß er der Notwendigkeit überhoben ist, die Gründe für die Einführung einer Kirchensteuer noch näher darzulegen. Dieser Gegenstand ist auf den früheren Synoden so eingehend behandelt worden, daß wohl eine Hinweisung auf die früheren Beschlüsse der Generalsynode genügt.

Schon die Synode von 1867 hat diese Überzeugung ausgesprochen, daß die evangelische Kirche durch ihre Verfassung zur Erhebung kirchlicher Umlagen berechtigt ist, und hat den Oberkirchenrat ersucht:

er wolle sich beider Großh. Staatsregierung nachdrücklichst dahin verwenden, daß dem nächsten Landtag ein Gesetz über zwangsweise Erhebung der für die evangelische Landeskirche etwa nötigen Umlagen vorgelegt werde, und hat

dem Oberkirchenrate einen bestimmten, vom Ausschuß vorgelegten Bericht nebst einem auf allgemeine und örtliche Umlagen abzielenden Gesetzesentwurf zur Erwägung empfohlen.

Auf der Generalsynode von 1871 wurde die Oberkirchenbehörde abermals ersucht, daß sie die Erlassung eines kirchlichen Umlagegesetzes vonseite der gesetzgebenden Faktoren fortwährend im Auge behalte und die Verhandlungen hierüber nach Maßgabe der Umstände fortsetze.

Einer gründlichen Erörterung wurde dieser Gegenstand insbesondere unterzogen auf der Generalsynode von 1876. Es geschah das bei Gelegenheit der Beratung des Gesetzesentwurfs über die Einkommensverhältnisse der evangelischen Pfarrer. Damals wurden mehrere Resolutionen beschloffen, dahingehend:

1. Die Generalsynode ersucht die Kirchenbehörde, sie wolle zu Erlangung des Rechts der kirchlichen Selbstbesteuerung



mit staatlicher Zwangshilfe, in so weit sich diese im einzelnen Fall als geboten darstellt, mit der Großh. Staatsregierung so rechtzeitig ins Benehmen treten, daß die dauernde Erlangung der für die Kirche erforderlichen Mittel im Weg der Selbstbesteuerung längstens bis zum Ablauf der im Gesetz von 1876 erwähnten sechsjährigen Frist gesichert sei.

2. Hierbei wird von der Generalsynode anerkannt, daß bei Gewährung des Rechts der kirchlichen Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilfe die Feststellung der Grenze, innerhalb deren die Erhebung allgemeiner kirchlicher Umlagen mit Rücksicht auf die eigenen Steuerbedürfnisse des Staates zugegeben werden kann, sowie die Bestimmung der zu besteuernenden Objekte der Gesetzgebung des Staates anheimzugeben ist.

3. Zur thunlichsten Annäherung des kirchlichen Steuerrechts an die zur Auflage von Landessteuern maßgebenden Vorschriften der Staatsverfassung wird von der Generalsynode unterstellt, daß die Beschließung allgemeiner Kirchensteuern nur unter Zustimmung der Generalsynode eintreten kann, und das Stimmrecht für den bezüglichen Beschluß nur der weltlichen Vertretung der Wahlbezirke zukommt.

4. Wird für die Ausführung eines jeden, die Erhebung von Kirchensteuern verfügenden, Beschlusses vorausgesetzt, daß der freiwilligen Leistung der Gemeindeglieder, insbesondere zur thunlichen Erleichterung der Minderbemittelten, angemessener Raum gewährt werde.

Auf der Generalsynode 1881/82 wurde dieser Gegenstand in ähnlichem Sinne abermals besprochen, und sodann auf der vorigen Generalsynode, dem Antrag des Ausschusses gemäß, von der Generalsynode erklärt, daß sie bei der Lage des Kirchenvermögens und den stetig sich steigenden Bedürfnissen der evangelischen Landeskirche die Einführung einer Kirchensteuer für geboten erachte, und deswegen den evang. Oberkirchenrat ersuche, bei der Großh. Staatsregierung sich nachdrücklichst dahin zu verwenden, daß ein Gesetz über zwangs-



weise Erhebung von kirchlichen Umlagen baldthunlichst erlassen werde.

Es haben also alle diese Synoden sich mit der Frage der Kirchensteuer zustimmend beschäftigt, und es geschah dies besonders auf den Synoden von 1876, 1881 und 1886 ungeachtet des Umstandes, daß inzwischen durch das Gesetz vom 25. August 1876, bezw. die Novelle dazu vom 15. Mai 1882 ein Staatszuschuß zu dem Einkommen der Geistlichen gewährt worden ist. Seitdem ist nun insofern eine Neuerung eingetreten, als durch das staatliche Gesetz vom 26. Juli 1888 die Besteuerung für die örtlichen Kirchenbedürfnisse ermöglicht worden ist. Diese Synode hat bereits nach dem Antrag des Abgeordneten Klein bei Erstattung des Berichts über die Ortsfonds anerkannt, wie dankenswert die Erlassung dieses Gesetzes ist, und welcher erheblicher Schritt dadurch für die örtlichen Bedürfnisse vorwärts gethan ist. Der Ausschuß kann auch hier die Hoffnung aussprechen, daß aus diesem Gesetz nur segensvolle Früchte hervorgehen; allein dieses Gesetz hat eben nur für die örtlichen Bedürfnisse Vorseorge getroffen, und hat dabei die besondere Bestimmung in Artikel 2, daß für die Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Ämter eine Besteuerung nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde zulässig ist. Es ist ja schon im Bericht des Präsidenden des Verfassungsausschusses hervorgehoben worden, daß es zum mindesten zweifelhaft ist, ob für die Aufbesserung bereits bestehender Pfarrpfünden nach den Bestimmungen des örtlichen Kirchensteuergesetzes eine Besteuerung zulässig ist; jedenfalls ist das ein Gegenstand, dessen Klarstellung notwendig wäre. Für die allgemeinen Bedürfnisse aber bleiben die Mittel nach wie vor unzureichend, insbesondere für die dringendsten Zwecke, unzureichend neben dem von der Staatsregierung aus Staatsmitteln bereits geleisteten Staatsbeitrag.

Was nun diesen Staatsbeitrag betrifft, so ist hier der Ausschuß, wie ich mir schon erlaubte hervorzuheben, der



Meinung, daß es dringend erwünscht ist, daß dieser Staatsbeitrag auch künftig in der seitherigen Höhe gewährt werde. Der Ausschuß hält sich dabei wohl gegenwärtig, daß das Gesetz von 1876 bezw. 1882 bloß noch bis zum Ablauf des ersten Jahrs der Budgetperiode 1894—96 Wirkung haben soll, und daß in dem nämlichen Artikel, in dem die Dauer dieses Gesetzes auf die bezeichnete Zeit beschränkt ist, ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß das Gesetz auch zur Endschafft gelange, wenn vorher kirchliche Besteuerung gewährt werde. Auch sonst läßt sich ja manches sagen gegen die Fortdauer eines Staatsbeitrags sowohl vom Standpunkt des Staates überhaupt, als besonders mit Rücksicht auf unsere besonderen inländischen Verhältnisse, besonders das Verhältnis zur katholischen Kirche. Es lassen sich auch derartige Bedenken erheben vom Standpunkt der Kirche selbst, indem man ihre Unabhängigkeit und Würde für gesicherter hält, wenn sie ausschließlich durch die Kirchensteuer ihre Mittel aufbringt. Der Ausschuß ist aber der Meinung, daß weder ihre Unabhängigkeit noch ihre Würde beeinträchtigt wird durch die Beibehaltung des Staatsbeitrags; er glaubt vielmehr, daß sowohl dem Standpunkt des Staats, als dem der Kirche, das seitherige gemischte Verhältnis entspreche, daß jedenfalls vonseite der Kirche keinerlei Anregung zu geben sei, hier eine wesentliche Änderung eintreten zu lassen. Der Ausschuß glaubt, daß der Staat alle Veranlassung hat, der Kirche ebenso seinen Beitrag angedeihen zu lassen, wie er es zu einer ganzen Reihe anderer wichtiger Kulturzwecke, und auch solcher, deren Wichtigkeit vielleicht geringer ist als jene der Kirche, thut, und er ist der Meinung, daß gerade in der Jetztzeit der Staat mehr als je dieses Interesse hat. Allerdings wäre der Ausschuß der Meinung, daß es das richtige wäre, wenn der Staat seinen Beitrag der Kirche als solchen im ganzen ohne Bezeichnung eines bestimmten Zwecks gewähren wollte, wenn er nur im allgemeinen einen Beitrag leisten würde zu den Zwecken der evangelischen Landeskirche. Die besondere Art der Zweckbezeichnung des Hauptbeitrags, welchen



der Staat z. Zt. leistet, ist ja nur durch die besonderen Verhältnisse erklärlich.

Der Ausschuß ist hienach der Meinung, daß die Kirchensteuer anzustreben sei neben dem seitherigen Staatsbeitrag.

Nun hat die evangelische Oberkirchenbehörde schon seither auf die Ermöglichung einer Kirchensteuer ihre Bestrebungen gerichtet, und der Ausschuß giebt sich der Hoffnung hin, daß diese Bestrebungen um so eher von Erfolg gekrönt werden, als auch die Groß. Regierung sich dieser Frage in sehr günstiger Weise gegenübergestellt hat, wie s. Zt. der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sich in dieser günstigen Weise ausgesprochen hat in der 50. Sitzung der II. Kammer am 2. Mai 1890.

Was die Modalitäten einer Kirchensteuer betrifft, so glaubt der Ausschuß, daß es nicht seine Aufgabe ist, sich darüber auszusprechen, sondern daß das zunächst Sache des Staats im Benehmen mit der Kirchenregierung ist, wobei ja auch die einzelnen interessierten Ministerien wohl unter sich eingehend sich zu beraten haben werden.

Zunächst wird vorzulegen sein der staatlichen Volksvertretung ein staatliches Gesetz, welches unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb gewisser Schranken die Kirche ermächtigt zu Erhebung kirchlicher Steuern. Auf Grund dessen wird dann ein kirchliches Finanzgesetz jeweils für jede Generalsynodalperiode zu erlassen sein.

Vielleicht ist es auch notwendig, das wird sich erst nach dem Inhalt des zu erlassenden staatlichen Gesetzes ermessen lassen, vorläufig noch ein kirchliches Grundlegendes Gesetz in dieser Beziehung zu erlassen.

Bezüglich der Gestaltung der Kirchensteuer sind ja verschiedene Modalitäten möglich. Es sind dabei mancherlei wichtige finanzielle Fragen zu erörtern, insbesondere wegen der finanziellen Konkurrenz von Staat, Gemeinde und Kreis. Es werden auch mancherlei Schwierigkeiten zu lösen sein. Es ist dabei auch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, und sie ist auch in der Resolution der früheren Generalsynode



berücksichtigt, daß der Staat in Bezug auf die Zusammensetzung der die Steuer beschließenden Versammlung gewisse Anforderungen macht. Solche sind ebenso möglich nach der Richtung der geistlichen Mitglieder, als nach der Seite der Vertreter der Steuerpflichtigen. Wer das Übergewicht in der Versammlung bekommen soll, das glaubt der Ausschuß vorerst dahingestellt sein zu lassen. — Es ist ebenso möglich, daß die Frage, die auch schon früher besprochen wurde, bezüglich einer anderen Einteilung der Wahlbezirke wieder auftaucht wegen der Verschiedenheit der Leistungen der einzelnen Wahlbezirke.

Auf diese Fragen nur hingedeutet zu haben, möge hier vollständig genügen.

Was die Zwecke der Kirchensteuer betrifft, so habe ich sie in der Hauptsache schon angedeutet. Zunächst ist das ein Gegenstand, den das Kirchenregiment eingehend prüfen wird. Im allgemeinen scheint es dem Ausschuß, daß der Zweck zunächst zu bestehen haben wird in einer Besserstellung der Kirchendiener selbst, der Angehörigen und der Hinterbliebenen derselben, wobei auch diejenigen noch besser zu stellen wären, die bereits vorhanden sind; sodann aber in der Hilfe für die örtlichen Kirchenbedürfnisse, wo die eigenen Mittel der Gemeinde unzureichend sind. Hienach wird es auch Sache der Kirchenregierung sein, das Maß des Aufwands zu berechnen, welcher durch die Kirchensteuer zu decken ist. Der Bemessung wird zu Grund zu legen sein das Maß der vorhandenen Bedürfnisse und sodann die Leistungsfähigkeit.

Aber der Ausschuß hält es doch für unbedingt geboten, daß hierbei die größte Vorsicht und Schonung eingehalten werden möge, daß man sich, was die Zwecke betrifft, zunächst auf das unbedingt gebotene beschränkt, also ein vorsichtiges Maß hält in der Anforderung dessen, was man durch die Kirchensteuer decken will, insbesondere für die Übergangszeit. Eine Übereilung, eine Überanspannung der Kräfte in dieser Beziehung, vor der kann die Kommission nur sehr eindringlich warnen. Eben das ist mit ein Grund, weshalb der Ausschuß



um so mehr für die Beibehaltung des Staatsbeitrags sich glaubt aussprechen zu sollen.

Hiernach mögen ja manche Schwierigkeiten bei der Kirchensteuer obwalten, allein der Ausschuß ist der Meinung, daß bei gutem Willen und mit einiger Vorsicht diese Schwierigkeiten zu überwinden sind. Es wird sonach der Wunsch dahin zu gehen haben, daß schon auf dem nächsten Landtag ein auf die Kirchensteuer bezüglicher Gesetz beschlossen werde und zwar ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht nicht die gleiche Notwendigkeit bei der katholischen Kirche obwaltet, ob vielleicht sogar ein Bedenken dagegen obwalten sollte, der katholischen Kirche bei der ihr eigentümlichen Organisation dieses Recht einzuräumen. Kurz, der Ausschuß ist der Meinung, daß ausschließlich nach den Bedürfnissen der evang. Landeskirche dieses zur Steuererhebung ermächtigende Gesetz sollte erlassen werden.

Darauf wird dann vielleicht eine außerordentliche Generalsynode das weitere innerhalb der Kirche zu ordnen haben. Wahrscheinlich wird dann wohl eine nicht unerhebliche Änderung einzutreten haben im finanziellen Gebahren, in Beziehung auf das kirchliche Budget, die wohl durchs ganze Budget sich wird erstrecken müssen.

So, wohl vorbereitet, wird die Kirchensteuer zwar mancherlei Schwierigkeiten bieten, sie wird vielleicht auch nicht überall Freude bereiten, aber doch ist sie ohne Bedenken und wird die Kirche und deren Entwicklung in keiner Weise gefährden, es ist vielmehr zu hoffen, daß die Schwierigkeiten der Kirchensteuer nicht nur in Bälde überwunden werden, sondern es wird aus der notwendigen Ordnung des richtigen Beitrags der einzelnen Kirchenglieder und aus dem dadurch gebotenen wirtschaftlichen Zusammenschluß auch ein engerer kirchlicher Zusammenschluß, eine regere Teilnahme an der innern Arbeit der Kirche hervorgehen, nach dem allgemeinen Grundsatz, daß der, welcher sich finanziell am Aufwand beteiligt, auch an der Arbeit selber sich beteiligen muß.



Ich möchte noch eine kurze Bemerkung hinzufügen bezüglich der Art der Ausführung der Kirchensteuer, eine Bemerkung, die ich nur persönlich, nicht im Namen des Ausschusses mache.

Eine eigene Kirchensteuer zu allgemein kirchlichen Zwecken neben der Staatssteuer, neben der Gemeindesteuer, neben der örtlichen Kirchensteuer einzuführen, das wird sich wohl als nicht ausführbar, jedenfalls nicht als zweckmäßig erweisen. Es wird wohl nur erübrigen ein Anschluß an die Staatssteuer oder an die örtliche Kirchensteuer, mit andern Worten eine Umlegung auf die Kirchengemeinde. Steuertechnisch und finanziell ist das allerdings einigermaßen verschieden. Der Anschluß der Kirchensteuer ist insbesondere darin in einfacher Weise thunlich, daß man die Kirchensteuer an die staatliche Einkommensteuer anschließt. Das erscheint ganz einfach, und die Bemessung auch einigermaßen natürlich, weil man annehmen kann, daß jemand bei einem so höchst persönlichen Verband, wie die Kirche es ist, seine Leistungen am besten nach seiner gesamten Leistungsfähigkeit zu richten hat. Dabei darf allerdings nicht außer Betracht gelassen werden, daß nach unserem Steuersystem die Leistungsfähigkeit sich nicht gerade ausschließlich durch die Einkommensteuer ausdrückt, sondern daß diese nach ihrem Grundgedanken nur eine Ausgleichungssteuer ist. Auch wird die Sache nur dann recht einfach sein, wenn nicht bloß die Steuer selber als Zusatzsteuer nach der Einkommensteuer bemessen wird, sondern wenn sie auch als Zuschlag zu der Einkommensteuer durchgeführt und erhoben wird. Ob freilich die Finanzbehörde das gewähren kann, das ist eine Sache, die zu ermitteln nur der Staatsverwaltung möglich sein wird. Daß einige Schwierigkeiten entstehen in dieser Beziehung, weil es für die Behörde nicht ganz gleichgültig sein kann, ob die eine Art von Steuer in besonders erhöhtem Maße beigezogen wird, ist mir wahrscheinlich.

Die zweite Art wie die Steuer erhoben werden kann, ist die Umlegung auf die einzelnen Kirchengemeinden. Das er-



scheint im wesentlichen auch als das System, welches unserer Kirchenverfassung vorgeschwebt hat, als sie in § 117 gesagt hat, daß die allgemeinen Kircheng Ausgaben, so weit sie nicht gedeckt sind, vorläufig von den einzelnen Gemeinden aufgebracht werden. Dabei war freilich noch nicht an eine Steuer, aber doch an eine Umlage der Gemeinden gedacht, und an und für sich scheint es der ganzen Organisation der Kirche vollständig entsprechend, daß man die Aufbringung des kirchlichen Bedürfnisses ebenfalls auf die einzelnen Gemeinden, welche die Kirche bilden, umlegt, ähnlich wie das bei den Kreisausgaben geschehen ist.

Ob man das eine oder das andere System wählen wird, kann dahin gestellt bleiben. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß das Fragen sein werden, welche nicht bloß die Regierung, sondern auch die Volksvertretung eingehend werden beschäftigen müssen. Denn es ist auch steuerlich nicht ganz gleichgültig, ob man die eine oder die andere Art der Steuer wählt.

In dieser Beziehung will ich darauf aufmerksam machen, daß eine Umlegung auf die Einkommensteuer in anderer Weise die betreffenden Gemeindefreie bezieht als die Umlegung auf das Gesamtsteuerkapital, wie sie im örtlichen Kirchensteuergesetz geschehen ist, und daß auch die einzelnen Personen etwas anders beigezogen werden.

Wenn man sich nun auch ein Bild davon machen will, auf welche Leistungsfähigkeit etwa die Kirche mit ihren Steueranforderungen zählen kann, so will ich Ihnen einiges mitteilen, wobei ich allerdings auf meine eigenen Materialien beschränkt bin.

Die Einkommensteuer hat (nach dem Kataster von 1889) im ganzen im Land ein Steuerkapital von 201,000,000 *M.* Rechnet man hievon die Steueranschlätze der sogenannten nicht physischen Personen ab, welche keinesfalls zur Kirchensteuer beigezogen werden können, so bleiben rund 194,000,000 *M.* Steueranschlag der physischen Personen. Wenn man nun ganz approximativ rechnet, und nur in diesem Sinn sind



meine Mitteilungen — ich erhebe keinen Anspruch auf mathematische Genauigkeit dafür — wie viel auf die evangelische Einwohnerschaft des Landes kommt, so ergibt sich nach dem Prozentsatz von 36% für die evangelischen Bewohner ein Steueranschlag von 70,000,000 *M.*, auf welchen man ungefähr rechnen kann. Darnach läßt sich sehr leicht bemessen, wie ungefähr die Steuerkraft sein wird. Jede 100,000 *M.* Umlage, die man für nötig hält, läßt sich erzielen durch die verhältnismäßig kleine Umlage von ungefähr 14 *S.* auf 100 *M.* Einkommensteueranschlag. Das macht bei den kleinen Einkommen nur einen sehr unbedeutenden Betrag, bei einem Einkommen von 2000 *M.* ungefähr 1 *M.*

Etwas anders gestaltet sich die Sache bei der Umlegung auf das Gemeindesteuerkapital, nach der Art, wie dies die örtliche Kirchensteuer thut.

Dort sind diejenigen Personen etwas mehr beizuziehen, welche nicht sowohl in der Einkommensteuer, als in andern Steuerkapitalien zur staatlichen Steuer beigezogen sind.

Alles das habe ich nur vorgeführt, um zu zeigen, welche Dinge etwa in Betracht kommen, wenn man an die Ausarbeitung eines staatlichen Gesetzesentwurfs und sodann eines kirchlichen Gesetzes über die Kirchensteuer geht, um zu zeigen, daß mancherlei Dinge zu erwägen sind, daß aber in keiner Weise Schwierigkeiten der Art vorhanden sind, daß sie nicht mit gutem Willen überwunden werden könnten, und daß also wesentliche Bedenken gegen die Einführung der Kirchensteuer wenigstens von dem Standpunkt aus, den wir hier zu vertreten haben, nicht obwalten.

Ich kann deshalb meine vielleicht viel zu langen Ausführungen nun dahin zusammenfassen: Ich halte in völliger Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß die Kirchensteuer, und zwar schon in der nächsten Zeit, für notwendig und bin der Meinung, in mäßigen Grenzen gehalten, mit Sorgfalt vorbereitet und vorsichtig vollzogen, hat die Kirchensteuer keine Bedenken, sondern wird für die Kirche Kräftigung und Erhöhung ihrer Leistungen und für die Glieder der Kirche



einen engeren Zusammenschluß bewirken, sie wird im ganzen nicht eine Plage, sondern ein Segen für unsere evangelische Landeskirche sein. Ich empfehle deshalb die Annahme des Antrags des Finanzausschusses.

Die Anträge der Kommission werden nach einer kurzen Bemerkung Dr. Kiefers bei der Abstimmung einhellig angenommen, worauf nach Feststellung der nächsten Tagesordnung die Sitzung mit Gebet geschlossen wird.



### Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe Freitag den 3. Juli 1891

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme Längins, der aber später sich einfindet und des beurlaubten Baumeister. Am Tische des Oberkirchenrats: Präsident D. v. Stöffer und die Oberkirchenräte Trauß und Bujard.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit Gebet und bringt zunächst den Antrag des Abgeordneten Dr. Heinze zur Kenntnis der Synode, dahingehend:

„§ 2 der Kirchenverfassung erhält als Absatz 2 den Zusatz: Sie gliedert sich in Kirchengemeinden, umfasst aber zugleich diejenigen Mitglieder, die z. B. nicht in geschlossenen Kirchengemeinden leben.

§ 6 erhält die Fassung: Der räumliche Umfang der Kirchengemeinde ist das Kirchspiel.

§ 110 Absatz 1 erhält die Fassung: Der Oberkirchenrat ist die oberste Behörde der vereinigten evangelisch protestantischen Kirche des Landes (§ 2), durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt.“

Nunmehr wird in die Tagesordnung,

„die rechtlichen Verhältnisse der Diaspora betr.“ eingetreten. Namens des zweiten Ausschusses erstattet der Abgeordnete Zäringer Bericht über die von fast allen Diasporagemeinden des Landes eingereichte Denkschrift und



die darauf bezügliche Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats, welche Schriften sich samt dem Kommissionsbericht gedruckt in den Händen der Abgeordneten befinden. Sein mündlicher Bericht lautete:

Berichterstatter Zäringer. Hochwürdige Synode! Wer schon einmal auf einem Gustav-Adolf-Fest gewesen ist oder in die Litteratur der Diaspora hineingeblüht hat, der hat ohne Zweifel auch den oft gebrauchten Satz gehört: Die Diaspora ist der Landeskirche jüngstes Kind, nicht ohne den Zusatz in der Regel: Und die jüngsten Kinder sind die liebsten Kinder. Wenn wir diesen letzten Satz in dem Sinn fassen, daß die jüngsten Kinder diejenigen sind, die der meisten Liebe bedürfen, der sorgenden, pflegenden, helfenden Liebe, so hat — das möchte ich vorausschicken — Ihr Ausschuß sich voll auf diesen Standpunkt gestellt der Denkschrift und der Eingabe unserer badischen Diasporagemeinden an die hohe Synode gegenüber. Solche jüngste Kinder, die der Pflege und der Aufmerksamkeit in allererster Linie bedürfen, werden wir, dessen sind wir alle gewiß, zu allen Zeiten haben. Es hat sich durch die Erfahrung bewährt, daß die Diaspora, wenigstens unserer Landeskirche, aber wohl auch der meisten übrigen, nicht ein vorübergehender, sondern ein bleibender Zustand sein wird.

Als vor jetzt bald 50 Jahren in unserem badischen Land unser Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung gegründet wurde, da hatten wir eigentlich selber noch gar keine Diaspora im Land, und die Väter dieses Vereins sie hofften, sie dachten nicht anders und konnten nicht anders denken, damals, daß der Verein bei uns wohl wenig Arbeit haben würde auf die Dauer, daß er lediglich seine Kraft nach außen wenden können, wenn bei uns vielleicht einigen wenigen Posten durchgeholfen sein würde, wie etwa damals Ettlingen, Offenburg und bald darauf Durmersheim. Das hat sich aber ganz gewaltig geändert. Die Denkschrift der Diaspora führt ihnen 50 Gemeinden auf; der Gustav-Adolf-Verein hat aber in unserem Land deren nahezu 70 auf seinem



Unterstützungsplan. Der Rest von gegen 20 Gemeinden sind solche, die bisher nur Religionsunterricht für ihre Kinder von benachbarten Geistlichen empfangen. Diese Religionsunterrichts-Stationen sind aber erfahrungsgemäß in der Regel nur die ersten Etappen auf dem weiteren und leider recht langsamen Weg der Bildung einer vollen Kirchengemeinde. So also ist es wirklich ein Bedürfnis, daß die Landeskirche in ihrer Vertretung diesen andauernden Neubildungen in ihrem Gebiet gegenüber einen bestimmten und klaren Stand einnehme, daß sie sich ihr mit besonderer Liebe und Aufmerksamkeit annehme, um diese jungen Gemeinden zu fördern, so weit als die Verhältnisse es irgend gestatten. Allein, Hochverehrte Herren, mit jenem Gedanken, daß die Diaspora-Gemeinden die jüngsten Kinder seien, war Ihrem Ausschuß doch auch sofort ein Zweites gegeben, nämlich, daß die jüngsten Kinder, wenn sie auch ganz gewiß und bestimmt mit zum Haushalt gehören, manche Rechte im Hause nicht haben, die den erwachsenen Kindern wohl mit der Zeit zufallen.

Das waren die beiden Gesichtspunkte, die Ihr Ausschuß bei der Erwägung sowohl der Denkschrift der Diaspora, als auch der Vorlage des Oberkirchenrats, der uns Bemerkungen zu dieser Denkschrift gegeben hat, einhalten mußte.

Auf der einen Seite also waren mit voller Sorgfalt, mit eingehendstem Interesse, mit wärmster Sympathie die Anträge der Diaspora zu erwägen, und auf der anderen Seite den Verhältnissen Rechnung zu tragen, daß solche im großen ganzen doch noch sehr unfertige Gemeinden nicht ohne weiteres alle Rechte alter bestehender, gleichsam zum vollen Mannesalter herangereifter Kirchengemeinden haben können. Aus der letzteren Erwägung stammt der Gedanke, den Sie auf der ersten Seite des Berichts lesen, daß uns der Eindruck geworden, dieselben Bitten, die heute wieder laut werden, seien im Jahr 1867 und 1871 eigentlich verfrüht gewesen. Heute aber nach 20 und 24 Jahren, mußte Ihr Ausschuß sich sagen, stehen wir der Diaspora ganz anders gegenüber,



als es bei jenen beiden Synoden der Fall sein konnte, indem sie die Bitten einfach mit Übergang zur Tagesordnung erledigt haben. Ich habe bereits erwähnt, daß die Veranlassung unserer heutigen Verhandlung der Kollektivantrag einer Anzahl von Genossenschaften ist und die Denkschrift, womit dieser Kollektivantrag von vielen Diasporagemeinden begleitet war. Zugleich befindet sich in Ihren Händen auch die Vorlage des Oberkirchenrats, die jene Denkschrift vom Standpunkt der Behörde beleuchten will.

Gehen wir nun auf die eigentliche Bitte der Diaspora über, so sehen Sie, daß die Eingabe an die Synode zwei Anträge enthält:

„A. alle Diasporagenossenschaften in die Landeskirche rechtlich einzugliedern und

B. diejenigen Genossenschaften, in denen am Orte ein Geistlicher ist und wo vermöge der Bedeutung der Stelle die Notwendigkeit vorliegt — zu Kirchengemeinden zu erheben, für welche die Errichtung von Pfarreien dringend empfohlen wird.“

Es giebt sich also ganz von selber, daß der Bericht Ihres Ausschusses zunächst diese beiden Anträge behandelt; einen um den andern.

Dann bringt uns die Denkschrift noch eine Reihe von Spezialfragen nahe, die in dem dritten Teil besprochen sind, und endlich liegen noch eine Reihe von besonderen Eingaben von einzelnen Gemeinden vor, von denen zwei gedruckt sind, von Billingen und Waldkirch. Über diese Separateingaben einzelner Gemeinden wird also zuletzt beraten werden müssen.

Präsident D. v. Stösser. Wäre es nicht zweckmäßig, wenn nun die allgemeine Diskussion eröffnet würde, ehe auf die einzelnen Anträge übergegangen wird? Sonst fallen wir immer aus der allgemeinen Diskussion in die Beratung der einzelnen Anträge.

Präsident. Die Anträge werden später einzeln aufge-



rufen, jetzt rufe ich die Herren auf, die zur allgemeinen Frage sprechen wollen.

Der Antrag Dr. Heinze bezieht sich auf den Antrag A. Hauser. Hochwürdige Generalsynode! Als Angehöriger der Diaspora habe ich in dieser für unser ganzes kirchliches Leben so wichtigen Angelegenheit ums Wort gebeten. Es ist für uns Evangelische, die wir getrennt von der Landeskirche draußen leben, ein erhebendes Gefühl, die Gewißheit zu haben, daß die Mithilfe der Landeskirche uns unter allen Umständen zur Seite steht. Wenn wir der Wohlthaten gedenken, die vor allem unser erhabener Landesbischof, unser allergnädigster Großherzog und die leitende Behörde der Landeskirche, der evangelische Oberkirchenrat, und die leitende Stelle der Gustav-Adolf-Vereine in unermüdlicher Thätigkeit unseren Glaubensbrüdern in der Diaspora erwiesen haben und noch erweisen, so müssen unsere Herzen von tiefstem Danke erfüllt sein, und ich glaube, daß ich aus dem Herzen sämtlicher Diasporiten ohne Ausnahme spreche, wenn ich bei dieser Gelegenheit vor dieser hochwürdigen Gesamtvertretung unserer evangelischen Landeskirche unseren tiefgefühltesten Dank für alles, was an uns gethan worden ist, zum öffentlichen Ausdruck bringe. Meine hochverehrten Herren! Es möchte nun hiernach fast als unbescheiden erscheinen, wenn wir nach allen diesen großartigen Leistungen noch mit weiteren Wünschen und Anträgen und teilweise Beschwerden vor dieses Haus kommen, aber es wird diesen Wünschen eine Berechtigung nicht abzuspochen sein, wenn Sie bedenken, daß der Hauptwunsch, um den sich alle anderen bewegen, dahin geht, daß wir innigste Annäherung an die Landeskirche zu erreichen, daß wir aus der Vereinjammung, in der wir uns mehr oder weniger befinden, herauszukommen suchen. Längst sind ja die Verhältnisse der Diaspora so weit gediehen, daß dieselbe nicht mehr einen Ausnahmezustand bildet, daß dieselbe nicht mehr gewissermaßen ein wildes Schößlein am Baume der Landeskirche ist, sondern vielmehr ein kräftiges Reis, bestimmt, das Wachstum derselben zu fördern, ihm neue Nahrung zuzuführen und köstliche Früchte



zu zeitigen. Wir glaubten daher, hochgeehrte Herren, daß nun der Zeitpunkt gekommen sei, um unsere Wünsche zu weiterer Entwicklung zu bringen und die Sache der Diaspora weiter zu fördern. Ich habe nun aus den Darlegungen der Vorlage des Oberkirchenrats sowie aus den Verhandlungen in der Kommission allerdings die Gewißheit gewonnen, daß manche der Wünsche, welche in unserer Denkschrift niedergelegt sind, zur Zeit noch nicht ausführbar sind, daß wir uns auf bessere Zeiten vertrösten müssen; aber anderseits habe ich mit Freuden wahrgenommen, daß von allen Seiten, sowohl vonseiten des Oberkirchenrats, als auch vonseiten sämtlicher Mitglieder der Kommission unserer Angelegenheit ein warmes Interesse entgegengebracht wurde, daß man sich bemühte, allen ihren Forderungen, die nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung erfüllbar sind, entgegenzukommen und sie zu realisieren. Ich möchte nun auch diese hohe Versammlung bitten, uns dazu zu helfen dadurch, daß Sie die wohlwollenden Anträge der Kommission möglichst einstimmig annehmen. Ich hoffe, daß damit unserer guten Sache gedient sein wird — leihen Sie uns Ihren starken Arm im Dienste unserer guten Sache!

Dr. Kiefer: Ich wollte nur mit wenigen Worten darauf hinweisen, daß ich selbst durch meinen Wohnsitz Konstanz bezüglich der in der Nähe gelegenen Wohnsitz der Diaspora-geistlichen Gelegenheit habe, wahrzunehmen, mit welcher tiefem Ernst, mit welcher großer Anstrengung, mit welcher eifriger Bemühung, mit welchem redlichem Sinn diese der Diaspora angehörigen Geistlichen bei denen, die ihre Zuhörer sind, und auf deren Seelsorge sie angewiesen sind, ihre Aufgabe zu erfüllen trachten. Ich glaube, es hat nur an Ernst und gutem Willen gefehlt in der großen Zahl von Synoden, die sich mit der Diaspora beschäftigt haben; andernfalls würde man einen Schritt weiter gethan haben. Deshalb höre ich gern, was der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat und was ich aus der Denkschrift und aus den Ausführungen des Oberkirchenrats entnommen habe, daß man jetzt glaubt, einen Schritt weiter



zu kommen. Ich weiß wohl, es gehört die Organisation nicht zur stärksten Seite des Protestantismus; durch die freie Grundlage der Gemeinden hat er das viel schwerer auszuführen als die römische Kirche. Dort ist alles geschlossen, sie ist nicht bloß fest gegliedert in allen ihren Teilen, sondern auch durch ihre hierarische Ordnung, welche von Rom gelenkt und geleitet wird, weit einheitlicher geordnet, und für eine im letzten Winkel der Welt stehende Kirche fließen die Mittel, wenn ein Wink von oben dazu erfolgt. Das können wir Protestanten nicht. Wir sind angewiesen auf ein hohes Maß von Selbsthilfe der Beteiligten, durch Darbringung von Mitteln aus eigener Kraft im engeren Sinne, die man auch gerne darbringt, wenn es sich darum handelt, denen nahe zu treten und zu Hilfe zu kommen, welchen, sofern sie allein stehen, es nicht möglich ist, das Notwendige zu erreichen. Ich glaube aber, wir sollen nicht über das Maß dessen hinausgehen, was wir nach den bestehenden Rechtsanschauungen und nach der Bemessung der Mittel, die wir haben und die wir auch in Zukunft besitzen werden, als wirklich ausführbar betrachten dürfen. So teuer uns unsere Diasporagenossen sind, so hoch wir uns verpflichtet fühlen, ihrer zu gedenken und ihnen Hilfe zu bringen, so sollen wir in unseren Beschlüssen doch nicht über das Erreichbare hinausgehen. Was erreichbar ist, das wollen wir beschließen, und ich bin überzeugt, der Oberkirchenrat wird bemüht sein, dasselbe zur That reifen zu lassen.

Ich will bei der Generaldiskussion nicht auf Einzelforderungen eingehen. Nur eines möchte ich noch berühren. Es ist vom Herrn Berichterstatter gesagt worden, es sei die Diaspora zu vergleichen mit dem liebsten und jüngsten Kinde des Hauses. Der eigentlichen Diaspora muß ich das Zeugnis geben, daß sie zu den treuesten und besten Kindern des Hauses gehört. Die Diasporamitglieder tragen große Opfer. Vor wenig Wochen habe ich in Waldkirch mit einem Angehörigen der Diaspora über diese Fragen gesprochen und weiß, wie groß die Opfer sind, die sie ihrerseits bringen müssen.



Der gleiche Geist herrscht am Bodensee. Wir wissen alle, daß die Propaganda längst zu den ersten Aufgaben der katholischen Kirche zählt; um der Propaganda des Protestantismus mit möglichster Energie entgegen zu treten. schreitet sie zu allen Mitteln, die nicht strafbar sind nach den Ordnungen des Staats. Das ist es, was man jedem katholischen Geistlichen von der höheren Behörde zumutet. Wir haben das Gefühl alle mit einander, daß wir diejenigen Neubildungen, welche, sich vielleicht auf sich allein verlassend, nicht ganz lebensfähig gestaltet haben, zu fördern und zu unterstützen haben, nicht nur mit frommen Wünschen, sondern in der That, daß wir diejenige Organisation schaffen, welche geeignet ist, diese Bildungen zu kräftigen. Wir werden im nächsten Jahre sicher die allgemeine Kirchensteuer haben, dann können wir das alles mit bessern Mitteln ausführen, als es uns jetzt möglich ist, um der Diaspora zu Hilfe zu kommen. Für heute aber wollen wir Maß halten, wir wollen alles thun, was möglich ist, so weit unsere Mittel reichen, und ich bin überzeugt, das wird geschehen, was der Oberkirchenrat der Ausführung zuführen kann.

D. v. Stöjfer: Ich habe mir erlaubt, auf eine allgemeine Diskussion anzutragen, weil nach meiner Ansicht es notwendig ist, noch einen allgemeinen Überblick über die thatsächlichen Verhältnisse zu geben, damit das, was man unter Diaspora versteht, und diejenigen Anträge, um deren Erörterung es sich handelt, schärfer ins Auge gefaßt werden.

Zunächst wollen wir uns etwas mit den Bevölkerungsverhältnissen der Evangelischen in unserem Lande befassen. Wenn wir die Volkszählung von 1885 zugrunde legen, so haben wir damals 565,236 Evangelische gehabt. Davon lebten 547,653 in 532 evangelischen Gemeinden und Filialen und 19,583 in 557 anderen Orten, also ohne Gemeindebildung. Wenn Sie die Volkszahl auf der einen und die Gemeindezahl auf der andern Seite mit einander vergleichen, so sehen Sie hier schon die überraschende Erscheinung, daß auf die Orte, in denen sich evangelische Gemeinden befinden,



auf die Gemeinde im Durchschnitt 1030 Evangelische kommen, und von demjenigen Teile der evangelischen Bevölkerung, der zerstreut im Lande lebt, auf den Ort 32. Das ist schon ausschlußgebend darüber, auf welchen Flächenraum ausgedehnt die Diaspora sich befindet, gegenüber demjenigen der Evangelischen in Gemeinden. Der ausgedehntere Flächenraum befindet sich auf jener ersten Seite. Nun ist es für die Vertreter der Kirche eine ausgemachte Sache, daß sie den beiden gegenüber, den Gemeindeevangelischen, wenn ich so sagen darf, und den Diasporaevangelischen gegenüber, ein und dieselbe Pflicht hat, nämlich sie hat beiden für eine sorgfältige und ausreichende religiöse Bedienung zu sorgen. Mit diesen Aufgaben hat sie noch eine andere zu erfüllen, nämlich die für uns außerordentlich teure Pflicht, die Mitglieder der Diaspora in ihrem Bekenntnis zu erhalten. Wir haben deswegen auch uns nicht beschränkt, bloß an die einzelnen Genossenschaften zu denken, sondern wir haben das ganze Land so eingeteilt, daß nicht ein Einziger, auch wenn er allein in einer katholischen Gemeinde wohnt, ohne die Kenntnis dessen ist, woran er sich in seinen religiösen Bedürfnissen zu halten hat. Die Hauptsache ist also die Fürsorge für eine richtige und ausgiebige religiöse Bedienung, alles andere sind Fragen der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit, immer unter dem Gesichtspunkte, wie es am besten anzuordnen ist, um jenen Hauptzweck zu erreichen. Da kommen wir nun natürlich auf die Frage, was bisher zur Erfüllung dieses Hauptzweckes geschehen ist. Wir haben da zu unterscheiden zwischen Gemeindeevangelischen und Diasporaevangelischen. Was die ersteren betrifft, so haben diese ihre regelmäßige Bedienung durch den Ortsgeistlichen an denjenigen Kirchen, die diesem zugewiesen sind. Was die Diasporiten betrifft, so vergessen Sie nicht, daß wir im ganzen Lande auch Diaspora haben, an die wir nicht sofort denken, z. B. Beiertheim bei Karlsruhe ist auch Diaspora. Es giebt durchs ganze Land hindurch eine Diaspora, die mitten in evangelischen Bezirken sich befindet, und für diese Diaspora ist es das natürlichste, daß sie besorgt



wird durch den in der Nähe befindlichen Ortsgeistlichen. Dann haben wir die andere Diaspora, und ich glaube, daran denkt man gewöhnlich, wenn man von der Diaspora spricht, die weit entfernt ist von den Gemeindegeistlichen, der man die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses vorzugsweise ermöglichen will, und an die vornehmlich gedacht wird, wo es sich um Erhaltung der Betreffenden in ihrem Bekenntnis handelt. Bei diesen von evangelischen Ortsgeistlichen fern liegenden Bezirken und Orten, in denen Evangelische wohnen, welche keine Gemeinden bilden und keine Pfarreien haben, bleibt nichts übrig, als auf das Auffuchen und Umhergehen angewiesene Geistliche dorthin zu senden, und da jemand, der in vorgeschritteneren oder reiferen Jahren steht, auf diese Weise sich nicht verwenden läßt, so ist die natürliche Folge davon, daß die Kirchenbehörde sich der Vikare bedient, die unter dem oder jenem Titel dieses Amt versehen. Dieses durch die Natur der Sache bedingte Verfahren, die in weit ab von einem regelmäßig amtierenden Pfarrer gelegenen Orten wohnenden Evangelischen durch Vikare bezüglich ihrer Seelsorge versehen zu lassen, hat seine großen Vorzüge. Ich habe im Anfang meiner Ausführungen darauf hingewiesen, wie groß der Flächenraum ist, auf welchen sich im Durchschnitt die Diaspora verteilt. In manchen Gegenden ist das viel bedeutender als der Durchschnitt ergiebt. Wir haben z. B. im Kreise Konstanz 2601 Diasporiten in 176 Orten, hier kommen im Durchschnitt auf den Ort 15. Daraus können Sie entnehmen, in welch ausgedehnten Bezirken einzelne Geistliche wirken müssen. Dazu gehört besondere Gesundheit und Beweglichkeit, wie es nicht bei einem älteren Geistlichen, auch nicht einmal bei jedem jüngeren Geistlichen vorausgesetzt werden kann. Wir haben hier schon ein Ausschuchen für die geeigneten Personen notwendig, die diesem missionierenden Amt der evang. Kirche gewachsen sind. Es ist aber nicht allein die körperliche Ausstattung, sondern auch die geistige und Charakterausstattung, die hier in Betracht kommt. Wir haben sehr darauf zu sehen, daß niemand gewählt wird, der nicht



die besonderen Eigenschaften hat eines richtigen Verkehrs nicht allein mit der katholischen Bevölkerung, sondern auch mit den Evangelischen. Sie wissen alle, die in der Diaspora gelebt haben, welcher Takt zu diesem Verkehr gehört. Diejenigen von Ihnen, die in der Diaspora gelebt haben, wissen, daß hier manchmal eine rasche Änderung notwendig wird, um so bald als möglich, wenn wir einen Mangel wahrnehmen, einen Wechsel eintreten zu lassen. Also die dem festangestellten Geistlichen fehlende bewegliche Natur des Amtes ist ein Vorzug für die Geschäftsaufgabe, die dem Diaspora-geistlichen obliegt. Daß noch ein besonderes Interesse, eine besondere Gemütsverfassung dazu gehört, um dem Amt, das hier vorliegt, richtig nachzukommen, versteht sich von selbst. Stellen Sie sich dem gegenüber vor, daß solche Mängel oft erst in längerer Zeit zu Tage zu treten und es alsdann oft viele Jahre währen könnte, bis wir in die Lage kämen, bei der außerordentlich festen Stellung des geistlichen Amtes, was mit Recht so eingerichtet ist, eine Änderung vornehmen zu können. Es könnten da für die Diaspora durch eine unrichtige Vertretung Schäden entstehen, die infolge Mangels rascher Abstellung schwer zu heilen wären. Ich kann sagen, was hier die Logik der Thatfachen zustande gebracht hat, ist nicht allein das Notwendige, sondern auch das Richtige und Bessere. Der Erfolg spricht für die Wahrheit dessen, was ich gesagt habe. Der Herr Berichterstatter hat im Eingang seines Berichts davon gesprochen, wie es bei uns bezüglich der Diaspora aussah in der Zeit, als der Gustav-Adolf-Verein gegründet wurde. Meine Erinnerung reicht noch einige Jahre weiter zurück. Als ich im Jahre 1836 als Knabe in Konstanz lebte, war dort eine evangelische Gemeinde, aber von der Aufgabe der Diaspora war noch keine Rede. Erst nach und nach hat sich in dieser Richtung der kirchliche Sinn bewegt, wie ich annehmen darf, in der vorhin angedeuteten geschäftsmäßigen Behandlung des ganzen Gegenstandes. Wie er sich entwickelt hat, das können Sie aus der Vorlage des Oberkirchenrats entnehmen. Sie haben vom Herrn Berichterstatter und von



mir erfahren, daß es vor etwa 50 Jahren keine kirchlich besorgte Diaspora gab. Seit dieser Zeit sind 50 Diasporagemeinden entstanden, von denen einzelne allsonntäglichen, andere 14tägigen oder doch monatlichen Gottesdienst erhalten. An über 70 Orten wird in der Diaspora besonderer Religionsunterricht erteilt, an 16 Orten durch Unterlehrer unserer Konfession und sogar durch evangelische Hauptlehrer. Es kann ein beträchtliches Wachstum an Gemeinden und Fürsorge für dieselben festgestellt werden. In den letzten 5 Jahren wurden 5 neue Pastorationen gegründet, Tauberbischofsheim, Furtwangen, Achern, Billingen, Zell, und andere Orte sind in der Gemeindegründung begriffen. Die Zahl der evang. Lehrer und der Orte mit evangelischem Religionsunterricht mehrt sich von Jahr zu Jahr, 21 Kirchen, 14 Pfarrhäuser zeugen von der thatkräftigen Liebe der Kirche zu ihrer Diaspora. Ich will nicht auf die finanziellen Opfer, die dafür gebracht wurden, zurückkommen, Sie wissen ja, was vom Gustav-Adolf-Verein und von der Landeskirche geleistet worden ist, sie waren in den letzten 3 Jahren nicht weit entfernt von 100,000 Mark; ich weiß es nicht genau augenblicklich, aber jedenfalls waren sie sehr bedeutend. Wir haben also auf Grundlage der in der Beilage statistisch angegebenen Verteilung der Evangelischen in allen Gegenden unseres Landes und auf Grund der Behandlung des Gegenstandes durch den Oberkirchenrat die Erfolge erzielt, die ich Ihnen vorgeführt habe. Wenn wir das erwägen, so werden wir uns zu sagen haben, und ich stimme da mit dem geehrten Herrn Vorredner überein, daß wir außerordentlich vorsichtig sein müssen, etwas zu thun, was den bisherigen Fluß der Sache aufhält, was vielleicht dasjenige beeinträchtigt, was jetzt in so schöner Weise zum Vorschein gekommen ist.

Ich schließe das, was ich auf Grund der allgemeinen Betrachtung des Gegenstandes sagen will. Ich werde in jedem einzelnen Fall in der Lage sein, die Stellung des Kirchenregiments zu vertreten, hielt es jedoch für meine Pflicht, einige allgemeine Erwägungen zur Aufklärung über die



Stellung des Kirchenregiments zur Sachlage voranzusenden.  
(Pause).

Präsident. Ich erfuhe den Abgeordneten Dr. Heinze, seinen Antrag zu begründen.

Dr. Heinze. Ich kann mich in einem Punkte mit der Vorlage des Oberkirchenrats und mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Ausschusses nicht einverstanden erklären; ich halte es nicht für überflüssig, sondern für wünschenswert, ich möchte fast sagen für notwendig, daß die Zugehörigkeit der Diaspora zur Landeskirche laut ausgesprochen und verfassungsmäßig festgestellt wird. Das ist bisher nicht geschehen. Im allgemeinen läßt sich die rechtliche Stellung der Diaspora wohl dahin charakterisieren, es ist unleugbar, daß sie dem Kirchenregiment des evangelischen Landesherrn untersteht. Es ist ebenso unleugbar, daß das Kirchenregiment über die Diasporiten ausgeübt wird im Auftrage des evangelischen Landesherrn vom evangelischen Oberkirchenrate, und wir wissen alle, in welch' außerordentlich sorgfältiger und behutsamer Weise der evangelische Oberkirchenrat dieses Regiment zur allgemeinen höchsten Anerkennung und zu allgemein höchstem Danke bisher geübt hat. Dagegen scheint mir andererseits ebenso festzustehen, daß die Diaspora in den Gemeindeorganismus der Landeskirche nicht eingegliedert ist, daß sie da eine Stelle nicht findet. Man hat, um einige Einzelheiten zu berühren, angenommen, daß, indem im § 2 der Kirchenverfassung gesagt ist: „Sie bildet in sich selbst ein organisches Ganzes, das, von seinen Urbestandteilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere, umfassendere Kreise vereinigt,“ mit dem Worte „Urbestandteile“, die einzelnen Mitglieder, die einzelnen evangelischen Christen gemeint seien. Ich kann das nicht glauben. Ich glaube nachweisen zu können aus der Beilage B zur Unionsurkunde vom Jahre 1821, wo genau derselbe Ausdruck gebraucht wird, daß unter dem Ausdruck „Urbestandteile“ nicht die einzelnen evangelischen Christen verstanden worden sind, sondern die einzelnen evangelischen Gemeinden. Der § 3 der Beilage B zur Unionsurkunde



sagt, die Kirche wird gebildet, d. h. sie umfaßt alle einzelnen evangelischen Pfarrgemeinden des Landes. Nun wurde damals unterschieden zwischen evangelischen und katholischen Gemeinden. Die Katholiken in den evangelischen Gemeinden zählten zu den Evangelischen; und die Evangelischen in den katholischen Gemeinden zu den katholischen Gemeinden. Das waren Verhältnisse, die heute kaum noch verständlich sind; sie standen im engsten Zusammenhang mit dem Pfarramt des ersten Konstitutionsedikts vom 14. Mai 1807. Das zu beseitigen hat es manches Jahrzehnt bedurft, es bestand noch in den 40er Jahren und scheint erst gegen Ende der 40er Jahre verschwunden zu sein. Ich will auf die Einzelheiten nicht eingehen, aber ich kann wohl sagen, ich bin erbötig nachzuweisen, daß die Urbestandteile in dem Gesetz von 1821 die Gemeinden waren, und ich möchte demnach annehmen, daß die Urbestandteile in der Kirchenverfassung von 1861 auch wieder die Gemeinden sein sollen. Der Paragraph 6 ferner der Kirchenverfassung nennt augenscheinlich nur die Kirchengemeinde, und daß dabei an die Diasporagemeinden gedacht ist, scheint unwahrscheinlich. Es scheint, daß der § 6 entlehnt ist dem Artikel 5 der Oldenburgischen Kirchenverfassung von 1853. Dort sind dieselben Ausdrücke und dort hat sicher niemand an Diaspora gedacht. Ich sollte meinen, der Gedanke an Diaspora hat auch 1861 in Baden fern gelegen. Es bleibt nur § 8 der Kirchenverfassung übrig. Da muß ich anerkennen, aus dem kann deduziert werden, daß es Kirchenmitglieder giebt, die zur Zeit nicht Gemeindegengenossen sind; das würde auf die Diasporagenossenschaften passen, hauptsächlich aber scheint mir § 8 ins Auge gefaßt zu haben den Fall des Verziehens eines Evangelischen aus einer evangelischen Kirchengemeinde in eine andere. Mag dem nun sein wie ihm will, die Zugehörigkeit der Diasporiten zu der evangelischen Kirche ist, wenn überhaupt, nur in bestreitbarer oder doch versteckter Weise in der Kirchenverfassung anerkannt. Meine Herren! Die Zugehörigkeit dieser Einzelnen ist für mich aber gar nicht die Hauptsache. Daß einzelne Diasporiten, die einer Kirchengemeinde nicht angehören,



Mitglieder der evangelischen Landeskirche, wie sie historisch geworden ist und thatsächlich besteht, sind, kann gar nicht bestritten werden. Mir scheint es, es kommt viel mehr darauf an, daß die Diaspora im ganzen, als Einheit, als ein Stück unserer evangelischen Landeskirche auch in der Verfassung selbst anerkannt werde, daß von der Verfassung selbst das richtige Verhältnis der Diaspora zu den Kirchen- und Synodalgemeinden der Landesgemeinde festgestellt wird. Ich habe den Eindruck, als wenn die Diaspora wieder durch die Denkschrift an die Thür des Kirchenhauses klopfte, und ich meine, wir wollen ihr den Eingang gewähren. Natürlich drängen sich dabei örtliche Bedürfnisse und Anliegen vor allem in den Vordergrund, so auch in dieser Denkschrift. Allein je weniger es möglich sein wird, einem Teil dieser örtlichen Anliegen entgegenzukommen, desto mehr sollte ich meinen, hätte die Synode Anlaß, der Diaspora gegenüber sich bezüglich deren Gesamtstellung in entgegenkommender Weise auszusprechen. Das, meine Herren soll erreicht werden durch meinen Antrag zu § 2.

Ich glaube, der § 2 im ersten Abschnitt, von der Kirche im allgemeinen, ist recht eigentlich der Ort, wo die erste Hälfte des § 6 der Kirchenverfassung hingehört, daß nämlich die Kirche aus Kirchengemeinden besteht, und wo dann auch von der Diaspora die Rede sein sollte. Ich habe den Antrag gestellt, daß der § 6 als § 2 im zweiten Absatz den Zusatz erhält:

„Sie gliedert sich in Kirchengemeinden, umfaßt aber zugleich diejenigen Mitglieder, die z. Bt. nicht in geschlossenen Kirchengemeindeverbänden leben.“

Diese letztere Bezeichnung schließt sich an die des Ausschußberichts an. Nach diesem Antrag würde zu unterscheiden sein zwischen aktiven Mitgliedern, die in den korporativen Bau, sei es als unmittelbar thätige, sei es als persönliche Vertreter eingereiht sind, und solchen Mitgliedern, die zugelassen sind, die im großen Bau der Kirche auch ihre Stelle finden.



Ich würde vielleicht vorgeschlagen haben zu sagen statt „gliedert sich in“, „sie wird aufgebaut aus Kirchengemeinden“. Ich habe aber das erstere vorgezogen, um einen unmittelbaren Anschluß zu haben an die Worte in § 2 der Kirchenverfassung: Sie bildet ein in sich geschlossenes, ein organisches Ganzes.

Die Änderung, die ich zu § 6 vorgeschlagen habe, ist eine einfache Selbstfolge aus meinem Antrag zu § 2.

Wenn aus § 6 die Worte „Dieselbe besteht aus Kirchengemeinden“ entfernt und übertragen werden in § 2, so bleibt für § 6 nur übrig der Satz, den ich vorgeschlagen habe: „Der räumliche Umfang der Kirchengemeinde ist das Kirchspiel“. Ebenso der Vorschlag, den ich zu § 110 mir erlaube, ist nur eine Selbstfolge aus dem Antrag zu § 2. Hier habe ich nämlich vorgeschlagen, den ersten Absatz „der Oberkirchenrat u. s. w.“ einfach unverändert zu lassen, aber hinter „Kirche des Landes“ einzuschieben in Klammer § 2, also eine Verweisung darauf, daß der Oberkirchenrat die oberste Behörde nicht nur der vereinigten evangelisch protestantischen Kirche, soweit sie gesetzmäßig in sich abgeschlossen und organisiert ist, sondern auch die oberste Behörde der Diaspora ist. Der Ausschußantrag läuft auf etwas ähnliches hinaus, wie mein Antrag; doch geht mein Antrag etwas weiter, und ich glaube, der Ausschußantrag würde bei Annahme meines Antrags nicht mehr nötig sein, denn jener giebt nur eine Direktive, wie der Oberkirchenrat sich gegenüber den Diasporiten verhalten soll, er spricht sich über die fundamentale Stellung des Oberkirchenrats zur Diaspora nicht aus. Ich habe den Eindruck, als wenn da gewissermaßen nur eine Nebenthüre geöffnet würde zum Regierungsgebäude der Landeskirche, während ich das Portal des ganzen Gemeindehauses der Diaspora öffnen würde. Ich möchte wünschen, daß in Abschnitt 1 sozusagen mit Lapidarschrift geschrieben stände: In diesem großen Hause ist auch für Euch Diasporiten alle die Heimstätte.



Meine Herren! Ich hatte ursprünglich die Absicht, noch einen weitergehenden Antrag zu stellen, denn dieser beschränkte Antrag hat auch noch ein weiteres Ziel, nämlich das, die Wege zu ebnen zu einer ständigen, verfassungsmäßigen und gewährleisteten Vertretung der Diaspora in der Generalsynode.

Im Weg der Wahl ist das nicht auszuführen; es kann nur im Weg der Ernennung geschehen. Uns allen ist bekannt, wie der durchlauchtigste Landesbischof den vorhandenen Mängeln schon bisher mit Erfolg abzuhelpen bemüht gewesen ist, aber verfassungsmäßig könnte die Vertretung der Diaspora in der Generalsynode nur gewährleistet werden, wenn der § 61 der Kirchenverfassung in Nr. 2 die Fassung erhielte: aus 8 vom Großherzog zu ernennenden geistlichen oder weltlichen Mitgliedern, darunter ein Mitglied der theologischen Fakultät Heidelberg „und ein Mitglied der Diaspora“.

Ich mußte mir aber sagen, daß die Stellung dieses Antrags gewisse Vorbedingungen erfordert hätte, deren Erfüllung herbeizuführen wir nicht in der Lage sind. Ich habe daher diesen Antrag nicht gestellt. Aber, meine Herren, wenn Sie das Ziel billigen, werden Sie wohl auch geneigt sein, dem von mir heute gestellten Antrag beizupflichten.

Wenn keine andere deutsche Kirchengesetzgebung uns mit ähnlichen Bestimmungen vorangegangen ist, so möchte ich dem entgegenhalten: So schreite das vielgeübte und erprobte Baden voran! Es hat wohl auch in keinem anderen deutschen Lande die Diaspora eine Bedeutung wie in Baden.

Präsident v. Stöffer. Hochgeehrte Herren! Wir befinden uns den beiden hier vorliegenden Anträgen gegenüber vor einer rein theoretischen Betrachtung. Ich gedenke die hohe Synode nicht lange mit Erwägungen aufzuhalten. Wir waren bisher der Meinung, daß alle Evangelischen im Lande ohne Ausnahme, ob sie in Gemeinden wohnen oder nicht, Mitglieder unserer Landeskirche sind, und haben darnach gehandelt. Wäre diese Voraussetzung für uns nicht gewesen, so wüßte ich nicht, warum wir alles gethan haben, was bisher geschah. Also praktisch ist die Sache nicht von Be-



deutung, und wozu eine theoretische Beruhigung dienen soll, dazu fehlt mir das Verständnis. Ich habe an und für sich weder gegen den einen Antrag, noch den andern etwas einzuwenden. Sie führen das redaktionell aus, was ich an und für sich für selbstverständlich gehalten habe, geben aber doch keine eigentliche Lösung des Rätsels. Nämlich wenn man auch sagt „umfaßt aber zugleich diejenigen Mitglieder, die z. Bt. nicht in geschlossenen Kirchengemeinden leben“, so können wir diese doch dadurch am besten als Mitglieder anerkennen, wenn wir sie praktisch so behandeln. Wenn aber etwas geschehen soll, so möchte ich nur wünschen, daß Sie sich dem Antrag des Ausschusses anschließen, und zwar aus einem formellen Grund. Der Antrag des Ausschusses ist uns schon lange vorgelegen, und wir halten ihn für unverfänglich. In wie weit aber das, was Abgeordneter Heinze vorgetragen hat, noch einer weiteren redaktionellen Änderung fähig ist, wie es zu dem übrigen paßt, darüber können wir uns im Augenblick nicht schlüssig machen.

Dem § 2 gegenüber hat uns eine gewisse Pietät abgehalten, irgend etwas zu ändern, denn er gehört mit § 1 zu einem Urbestandteil unserer Unionsurkunde. Diese beiden Paragraphen stehen an der Spitze derjenigen Verfassung, die gleichzeitig mit der Union ins Leben getreten ist. Wir hätten also da gewünscht, daß das Alte bestehen bleibt.

Was die Schlußbemerkung über die Ernennung betrifft, so habe ich mich darüber nur insofern auszusprechen, als sie von gewisser praktischer Bedeutung ist. Praktisch ist es so gemeint, daß die Diaspora eine gewisse Vertretung erhält. Die ist aber schon vorhanden. Allerhöchsten Orts ist man bei der Ernennung von der Betrachtung ausgegangen, daß jeweils — und das wird auch eine Direktive für die Zukunft sein — ein Mitglied aus der Diaspora genommen wird, welches wir in dem Herrn Bürgermeister Hauser von Mefkirch erkennen, und es ist bei der Ernennung des Herrn Berichterstatters wesentlich mitbestimmend gewesen, daß er als Vorstand des badischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung



in einer Menge Beziehungen zu dieser Frage steht. Das war heute und vor 5 Jahren der Fall. Die Wünsche des Herrn Vorredners in dieser Beziehung haben also praktisch ihre Erfüllung gefunden.

Dann mache ich noch eine Bemerkung.

Es wird, wenn Sie auch die einzelnen Anträge annehmen, doch kein Gesetz gemacht. Dazu ist noch nötig, daß die Kirchenregierung die Sache selbst näher in Erwägung zieht, wenn sie damit einverstanden ist, allerhöchsten Orts Antrag stellt, und erst durch die Genehmigung unseres durchlauchtigen Landesbischofs wird aus der Sache ein Gesetz.

Zum ändern glaube ich darauf aufmerksam machen zu sollen, daß zu allen Dingen, die eine Verfassungsänderung in sich schließen, eine  $\frac{2}{3}$ Majorität nötig ist nach der Verfassungsurkunde.

Gegen den Antrag des Ausschusses haben wir nichts zu erinnern, es tritt da die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Oberkirchenbehörde ein; während ich in bezug auf die vom Abgeordneten Heinze gestellten Anträge Sie bitte, nicht darauf einzugehen. Wir werden sie ja nicht vergessen, sie geben unserer Verfassung eine durchaus wünschenswerte größere Deutlichkeit, und wenn wir je zu größeren Veränderungen hier kommen, so werden wir gern auf das hier Vorgetragene zurückkommen, nur im gegenwärtigen Augenblick halte ich es nicht für angemessen, Beschluß darüber zu fassen.

Schmidt. Ich möchte fragen, ob nicht § 27 der Geschäftsordnung der Beratung der eben gestellten Anträge Heinze entgegensteht, weil sie nicht im Ausschuß vorberaten sind.

Präsident. Zu vorhandenen Anträgen hat man jeweils Verbesserungsanträge zugelassen, und die Anträge des Abgeordneten Heinze stehen auf derselben Grundlage wie die Anträge des Ausschusses.

Dr. Heinze. Ich habe mir auch den § 27 angesehen, aber ich bin auch zu der Ansicht gekommen, daß der Beratung meiner Anträge nichts entgegensteht. Eine andere



Frage ist, ob ich auf der Beratung meiner Anträge bestehe, nachdem der Herr Präsident des Oberkirchenrats erklärt hat, daß die Oberkirchenbehörde gegen sie sei, weil sie nicht in der Lage gewesen sei, die Anträge bezüglich ihrer Konsequenzen zu prüfen.

Präsident. Es könnte die Frage entstehen, ob Herr Heinze auf die Anträge verzichtet, oder ob wir sie an die Kommission zurückverweisen oder gleich beraten.

Weingärtner. Die Anträge des Herrn Heinze sind bereits im wesentlichen im Ausschuß für die Diaspora beraten worden. Auch wir hatten die Absicht, ganz ähnliche Ergänzungen der Verfassung vorzunehmen, wie sie jetzt vorgeschlagen sind. Auch uns war es ein Bedürfnis gewesen, klar zum Ausdruck zu bringen, daß die Diasporiten in der That Mitglieder unserer Landeskirche sind. Wir sind jedoch von einem Zusatz abgekommen, weil uns von der Oberkirchenbehörde mitgeteilt worden ist, es könnten solche Anträge zu weitergehenden, wenn auch nur redaktionellen Änderungen der Verfassung führen, die in so kurzer Zeit sich nicht voraussehen lassen würden. Wir haben uns somit thatsächlich mit diesen Zusatzanträgen in der Kommission bereits befaßt, so daß eine Zurückweisung an den Ausschuß jedenfalls nicht notwendig wird.

Berichterstatter. Der ganze erste Teil unseres Berichts war eigentlich durchgesprochen, ehe der Bericht erstattet war. Bezüglich dieses Antrags, der in Ihren Händen ist, kann ich mich auf die freundlichen anerkennenden Worte des Herrn Abgeordneten Kiefer beziehen. Auch wir wollten dem Gedanken Ausdruck geben, daß die Landeskirche der Diaspora volle Anerkennung zollen muß, für die Treue, Hingebung, die sowohl die Gemeinden mit ihren Kirchenvorständen als auch die Geistlichen Jahrzehnte hindurch bewiesen haben. Wir haben dann einen Unterschied gemacht zwischen dem religiös kirchlichen Leben und dem verfassungsmäßigen Leben der Diaspora. Bezüglich des letzteren ist der



Antrag A bestimmt, die Zugehörigkeit der Diaspora zur Landeskirche so bestimmt und unzweifelhaft zum Ausdruck zu bringen, daß wir hoffen konnten, damit diese Frage, die ja vor 20 und 24 Jahren schon ventilirt worden ist, wenn ich so sagen darf, einmal aus der Welt zu schaffen. Die Denkschrift selbst erkennt auf Seite 5 sehr freundlich an, was die Landeskirche, und besonders die oberste Kirchenbehörde schon für die Diaspora gethan hat, und darauf fußend bittet sie nun, auch am verfassungsmäßigen Leben der Kirche teilnehmen zu dürfen. Die erste Grundlage dazu wäre also das, daß ihr der Zweifel genommen würde, ob sie überhaupt zur Landeskirche gerechnet wird. Ich will nicht auf alles eingehen, was unter 2 und 3 gesagt ist. Es sind einfach Beziehungen auf die Vorlage des Oberkirchenrats.

Was nun die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Heinze zu § 2 der Kirchenverfassung, bezw. zu dem Wort „Urbestandteil“ betrifft, so muß ich gestehen, noch nicht so ganz fest überzeugt zu sein, daß diese Urbestandteile nichts anderes als die einzelnen Gemeinden sein sollen. Der Diaspora-Ausschuß hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob wir nicht bei dieser Gelegenheit eine Definition geben sollen über die Zugehörigkeit der Einzelnen zur Landeskirche; allein je tiefer wir uns in diese Frage eingelassen haben, destomehr haben wir erfahren müssen, wie schwierig und heikel sie ist, und darum haben wir uns mit dem Satz des Oberkirchenrats begnügt: „Zur Landeskirche gehört im Grund derjenige, der sich zu ihr hält“. Zur Landeskirche aber halten sich unsere Diasporagemeinden, und die Landeskirche hat es ihnen schon zweimal auf Generalsynoden klar und bestimmt ausgesprochen, daß sie als zur Landeskirche gehörig betrachtet würden; damit hätten sie sich eigentlich, das sucht der Ausschuß im letzten Satz unter Absatz 2 auszudrücken, beruhigen sollen. Nicht eigentlich um der Oberkirchenbehörde eine Direktive zu geben, wie der Herr Abgeordnete Heinze meinte, haben wir unseren Antrag auf den Verfassungs-Zusatz gestellt, sondern um der Diaspora, wenn ich so sagen



darf, den Gefallen zu thun, daß ihrer in der Verfassung selber Erwähnung geschehe, und damit sie dadurch über ihre Zweifel hinausgehoben sei.

An den Schluß der Kirchenverfassung aber haben wir, wie Sie aus den Worten des Abgeordneten Weingärtner entnommen haben, diesen Paragraphen verwiesen, weil, wenn wir ihn in den § 6 aufgenommen hätten, es uns erschien, als würden wir damit die klare Ordnung unserer Verfassung durchbrechen oder wenigstens stören. Die Verfassung spricht von Kirchengemeinden in dem Sinne, wie wir nun dieses Wort gebrauchen müssen. Sind die Diasporagenossenschaften keine Kirchengemeinden, so wäre ein fremdes Element in diesen Zusammenhang hineingekommen und es hat uns scheinen wollen, als müßte man eigentlich durch den ganzen Abschnitt hindurch, der von den Kirchengemeinden handelt, sozusagen parallele Bestimmungen aufnehmen über die Genossenschaften der Diaspora, die erst zu Kirchengemeinden auswachsen. Wenn wir auch nicht sagen können, daß die Diaspora etwas nur Vorübergehendes in der Landeskirche sei, so haben wir uns doch sagen müssen, für die einzelnen Genossenschaften ist ihr dermaliger Stand ein Ausnahme- und Übergangszustand, denn alle streben dem Ziele zu, zu wirklichen Kirchengemeinden und Pfarreien erhoben zu werden. Der Ausschuß schlägt vor: 1. Die Zugehörigkeit der Diaspora zur Landeskirche positiv und in der Verfassung selber auszusprechen und 2. den betreffenden Satz an den Schluß unserer Kirchenverfassung als Schlußbestimmung zu setzen: „Die kirchlichen Verhältnisse derjenigen Angehörigen der Landeskirche, die noch nicht in geschlossenen Kirchenverbänden leben (Diaspora), ordnet der Oberkirchenrat in einer dieser Verfassung thunlichst entsprechenden Weise.“ Diesen Schlußsatz erachten wir für nötig, um der Diaspora die Zusage zu geben, daß sie in möglichst gleicher Weise behandelt und von seiten der Landeskirche als ihr zugehörig anerkannt werden soll, gerade so, wie die in geschlossenen Kirchenverbänden lebenden Gemeinden.



Bassermann: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich bin nicht in der Lage, über diesen 1. Teil des Antrags und seine Ammendierung durch den Kollegen Heinze ein kirchenrechtliches Urteil von so entscheidender Bedeutung wie mein Kollege selbst abzugeben, allein ich halte es doch für meine Pflicht, Ihnen zu sagen, daß, seit ich mich in meinen Besprechungen über die Unionsurkunde, die Verfassungsurkunde u. s. w. im Seminar in Heidelberg mit diesen Dingen befaßt habe, ich eine andere Auffassung des § 2 der Verfassung und der entsprechenden Bestimmungen der Unionsurkunde gehabt habe, als sie vorhin zu meiner Freude vom Kollegen Geheimerat Heinze ausgesprochen wurde. Ich wußte von seinem Antrage gar nichts, bin also durch eigene Überlegung bei der Lektüre der Vorlage des Oberkirchenrats und des Schlußantrags, den der Ausschuß gestellt hat, auf ganz denselben Gedanken gekommen wie der Kollege Geheimerat Heinze. Ich glaube, daß wir unter „Urbestandteilen“ nichts anderes als Gemeinden verstehen können und bin durch die Deduktion in der Vorlage des Oberkirchenrats nicht überzeugt worden. Ich hatte mir vielmehr allerhand Fragezeichen dazu gemacht und freue mich nun, daß Kollege Heinze diese Frage aufgenommen und zu lösen unternommen hat. Ich habe zwar keine Bedenken gegen die Vorlage des Oberkirchenrats und sehe auch wohl ein, daß die Sache jetzt am Schlusse der Synode schwer mehr zu ändern ist; aber auf der andern Seite möchte ich sagen, es ist doch wohl zu überlegen, ob man sich jetzt für eine, man kann sagen provisorische, Bestimmung, wie sie der vom Ausschuß vorgeschlagene § 118 enthält, entscheiden soll oder für den korrekten Ausdruck in der Verfassung selbst, wie ihn Kollege Heinze vorgeschlagen hat. Es möchte doch ratsam sein, daß wir uns ein paar Stunden der Überlegung gönnen sollten, um die Sache erst dann zu ordnen, wenn der rechte Weg gefunden worden ist, zumal auch der Herr Präsident des Oberkirchenrats formelle Bedenken hat. Was mich anbelangt, so würde ich, was das Materielle betrifft, für den Kollegen Heinze eintreten



und seinem Vorschlage entschieden den Vorzug geben vor dem Vorschlage des Ausschusses.

Kiefer: Ich dünke, man könnte da keinen Zweifel haben. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat anerkannt, daß eine Kontroverse über diesen Punkt besteht, und eine Kontroverse, wenn sie auch nur theoretisch ist, ist ein recht zu beklagendes Übel an einer Kirchenverfassung. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats und der Ausschuß erkennen den materiellen Inhalt des Antrags Heinze vollständig an, und ich möchte fragen, ob es denn so enorme Schwierigkeiten bieten soll, sich über die Tragweite dieses Antrags klar zu werden. Ich glaube, daß noch nicht leicht in einem parlamentarischen Hause eine Frage aufgeworfen worden ist, die so leicht zu lösen ist wie diese. Warum sollen wir die Sache an den Ausschuß zurückverweisen? Wir brauchen in dieser Sache den Ausschuß nicht mehr. Ich glaube, das muß sich jeder Minister gefallen lassen, daß er sich in einer gewissen kürzeren Zeit einmal beschlußfähig machen muß, und ein parlamentarisch so tüchtiger und geübter Mann, wie der Herr Präsident des Oberkirchenrats, der sich mit der materiellen Hauptfrage nach allen Richtungen hin schon lange befaßt hat, wird sich hier auch ohne Schwierigkeit und allzu langes Bedenken entscheiden können. Bei ihm können wir uns beruhigen über die Schwierigkeiten, die er zu überwinden hat. Er wird sie überwinden. Es ist von Wert, daß wir die Diaspora nicht stecken lassen in der ersten rein theoretisch angeregten Frage. Wer die Denkschrift und den Ausschußbericht gelesen hat, der wird sehen, daß wohl Gegensätze bestehen. Wir sind aber alle dahin einverstanden, daß wir der Diaspora helfen wollen, und wenn ihr durch die Redaktion einzelner Verfassungsparagraphen geholfen werden kann, so kostet das nichts, keinen Pfennig. Eine wohlfeilere Hilfe giebt es nicht. Allerdings, der Oberkirchenrat kann es nicht allein leisten. Das ist richtig. Aber er wird in der Lage sein, allerhöchsten Orts, beim Landesbischof, die Frage zu erörtern. Das hat wohl auch keine Schwierig-



feit. Lassen Sie uns darum diese theoretisch-doktrinäre Frage, eine Frage, die viele Bedenken und viel Mißtrauen nach verschiedenen Richtungen hin hervorrufen könnte, sofern sie richtig angefaßt würde, beseitigen, indem Sie den Antrag Heinze annehmen.

D. v. Stöffer: Ich würde auf eine Erörterung gerne eintreten, wenn die Frage streitig wäre, das ist aber nicht der Fall. Ich habe im Anfang gesagt, was alles schon für die Diaspora geschehen ist, und daß wir der Diaspora draußen ganz bestimmt eine größere Fürsorge zuwenden als in früheren Zeiten. Ich habe wiederholt die bündigste Erklärung gegeben, die Diaspora gehöre zur Landeskirche. Ich habe das schon vorhin gesagt. Das wird der gemeine Menschenverstand ganz unverständlich finden, daß wenn ein Evangelischer heute von Karlsruhe nach Weiertheim hinauszieht, er alsdann nicht mehr zur Landeskirche gehört, und wenn er morgen wieder in die Stadt hereinzieht, in die Landeskirche wieder eintritt. Jeder Evangelische im Lande gehört zur Landeskirche. Wir müssen wissen, wer Mitglied der Landeskirche ist, und dazu gelangen wir, wenn wir sagen, wir nehmen alle dazu, welche sich evangelisch nennen und in unserem Lande wohnen. Die bessere Redaktion des Abgeordneten Heinze nehmen wir dankbar an, aber für den Ausschufsantrag gegenüber dem Antrag des Abgeordneten Heinze habe ich das formelle Bedenken, das darin besteht, daß wir den Antrag des Ausschusses genau geprüft und gefunden haben, daß man ihn ohne alles weitere in die Kirchenverfassung einfügen kann. Ich danke dem Abgeordneten Kiefer für das Vertrauen, das er zu meiner Geschäftskunde hat, aber ich verdiene dasselbe nicht. Er hat mir gesagt, ich könne jetzt schon übersehen, ob diese Redaktion richtig ist. Ich kann es eben nicht, ich kann nicht sagen, ob die alte Redaktion unrichtig ist, nachdem sie schon über 70 Jahre in unserer Kirchenverfassung steht, ich kann z. Bt. noch nicht wissen, ob wir, wenn wir sie ändern, nicht bei andern Paragraphen Zweifel erregen. Bloß dieses formelle Bedenken hält mich ab, Ihnen anzutreten, dem Antrag Heinze



nicht den Vorzug zu geben vor dem Antrag des Ausschusses. Heute noch, wir können sagen in der letzten Stunde unseres Zusammenseins, mit diesem bloß theoretischen Bedenken unsere Zeit zu verlieren, das glaube ich, geht über die Leistungsfähigkeit selbst der jüngsten Synodalen hinaus. Was der Ausschuß beantragt, damit haben sich alle Mitglieder des Ausschusses meines Wissens einverstanden erklärt. Ich glaube, es wird eher Mißtrauen in der Diaspora entstehen, wenn wir den Antrag Bäringer ablehnen und den Antrag Heinze annehmen. Viele Mitglieder der Diaspora, die meisten Diasporagenossenschaften haben den Antrag gestellt, alle Diasporagenossenschaften rechtlich in die Landeskirche einzugliedern. Nun ist aber dieser Antrag abgelehnt und ein Antrag angenommen worden über etwas, was gar nicht in Frage steht. Das wird in jenen Kreisen kaum verstanden werden. Ich bitte Sie, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

(Rufe: Schluß!)

Präsident: Gegen den Schluß erhebt sich keine Einwendung?

(Pause.)

Der Antrag des Ausschusses zerfällt in zwei Teile über jeden derselben wird getrennt abgestimmt werden. Der Antrag Heinze, der den Antrag des Ausschusses aufhebt, ist ein Ganzes und kann nicht geteilt werden, obwohl er sich auch auf den zweiten Teil des Ausschußantrags bezieht. Ich will nun das Schlußwort dem Antragsteller Heinze geben.

Dr. Heinze: Nach der ersten Erklärung des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats war es mir zweifelhaft, ob ich nicht auf die weitere Beratung und auf die Abstimmung über meinen Antrag verzichten solle. Ich bin es jetzt leider nicht mehr, ich glaube, er kann recht wohl schon jetzt erledigt werden. Bestimmend hierfür sind für mich nämlich die Erklärungen des Schriftführers, Herrn Abgeordneten Weingärtner, und des Herrn Bäringer, daß im Ausschuß die ganze Frage erörtert worden ist, ohne Zweifel auch unter Mitwirkung der



Kirchenregierung. Der Herr Vertreter der obersten Kirchenbehörde hat damals genügend Gelegenheit gehabt, sich nach allen Richtungen darüber zu informieren. Dann, um diese Frage zu erledigen, will ich noch bemerken: Der Beschluß der Synode ist ja, wie der Herr Präsident des Oberkirchenrats zutreffend bemerkt hat, für die höchste kirchliche Instanz noch nicht maßgebend, es wird eine spätere Prüfung im Synodalausschuß eintreten, und wenn wider alles Erwarten — ich habe die ganze Kirchenordnung durchgesehen und habe nicht das kleinste Partikelchen gefunden, welches infolge der Annahme meines Antrags der Änderung bedürftig wäre — Zweifel aufstoßen sollten, so hat es das Kirchenregiment in der Hand, dem Synodalbeschuß, wenn er nicht nach seinem Sinn ausfallen sollte, zu entsprechen oder nicht.

Was den zweiten Punkt anbelangt, daß man gesagt hat, es liege in meinem Antrag ein gewisses theoretisches Element, so sage ich, allerdings, aber in diesem Falle auch ein sehr großes praktisches. Nämlich mein Antrag hat eine die Gemüter der Diaspora beruhigende Bedeutung, und ich sollte meinen, eine Beruhigung sollten wir unsern Glaubensbrüdern in der Diaspora nicht vorenthalten. Wenn etwas klar gesagt werden soll, was bisher streitig war, oder versteckt und mühselig aus den einzelnen Paragraphen herauskalkuliert werden mußte, so ist das etwas ganz anderes und nicht theoretisch, sondern eminent praktisch, zumal wenn man den Streit außerhalb des Hauses, wie ihn Abgeordneter Kiefer geschildert hat, ins Auge faßt. Damit möchte ich auch noch einmal an die praktische Perspektive, die der Gesetzgeber im Auge gehabt hat, erinnern.

Wenn erwähnt worden ist, man habe an § 2 nichts ändern wollen, weil er althergebracht sei, so möchte ich doch bemerken: § 2 lautet in der Beilage B zur Unionsurkunde: „Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestandteilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere, umfassendere Kreise vereinigt“, (bis hierher steht es auch in § 2 der Kir-



chenverfassung). Dann heißt es aber weiter: „und indem sie bei jedem Schritt die verhältnismäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie im evangelischen Regenten des Staates und zugleich ihrem obersten Landesbischof, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt.“ Hier ist eine beträchtliche Abweichung zwischen 1821 und 1861.

Auf die Urbestandteile will ich nicht weiter zurückkommen, weil das nicht entschieden ist, es kommt darauf an, daß die einzelnen Diasporiten als Angehörige der Landeskirche anerkannt werden, daß den Diasporiten das Thor des Hauses geöffnet wird, damit sie eintreten können in das Haus der kirchlichen Gemeinde, nicht als Fremde, sondern als zum Aufenthalt darin Berechtigte. Wenn die Synode Erklärungen in ähnlichem Sinne abgegeben hat, so hat das ja seine große Bedeutung, allein die Diasporiten haben diesen Synodalauspruch nicht vor Augen gehabt, und da das nicht in der Kirchenverfassung steht, haben sie den Wunsch, dem abzuweichen.

Präsident. Wir gehen zur Abstimmung über. Der Antrag Heinze lautet:

§ 2 der Kirchenverfassung erhält als Absatz 2 den Zusatz:

„Sie gliedert sich in Kirchengemeinden, umfaßt aber zugleich diejenigen Mitglieder, die zur Zeit nicht in geschlossenen Kirchengemeinden leben.“

§ 6 erhält die Fassung:

„Der räumliche Umfang der Kirchengemeinde ist das Kirchspiel.“

§ 110 Abs. 1 erhält die Fassung:

„Der Oberkirchenrat ist die oberste Behörde der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes (§ 2), durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt.“

Durch diesen Antrag wird zugleich § 118, wie ihn der Ausschuß vorschlägt, beseitigt.



Der Antrag ändert eine Verfassungsbestimmung und muß mit  $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder angenommen werden, wenn er als angenommen gelten soll. Das Gleiche ist auch beim Antrage des Ausschusses der Fall.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrag Heinze einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist das nicht die nötige Mehrheit.

Es kommt nun der Antrag der Kommission zur Abstimmung:

„Am den Schluß der Kirchenverfassung § 118 zu setzen: Die kirchliche Verhältnisse derjenigen Angehörigen der Landeskirche, die noch nicht in geschlossenen Kirchengemeinde-Verbänden leben (Diaspora), ordnet der Oberkirchenrat in einer dieser Verfassung thunlichst entsprechender Weise.“

Dieser Antrag wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Präsident: Ich bitte den Abgeordneten Zäringer, den Bericht weiter zu erstatten.

Zäringer. Hochwürdige Synode! Wie Sie aus dem Ausschußbericht gesehen haben werden, liegt schon im vorigen Antrag ein Gedanke, den wir mit dem weitem Antrag behandeln wollen. Zunächst bringt Ihr Ausschuß hier zum Ausdruck, daß er sich eigentlich des Bestrebens der Diaspora, der Landeskirche eingegliedert zu werden, freuen müsse, denn dieser Wunsch ist ein gewaltiger Sporn für sie selber, das ihrige zu thun, zur Erreichung dieses Zieles. Diese Eingliederung, so mußten wir uns sagen, kann auf doppelte Weise geschehen. Entweder, wo es die Verhältnisse zulassen, könnten die Diasporagenossenschaften an die benachbarten Pfarrsitze, von wo aus sie pastoriert werden, als Filiale angeschlossen werden; oder die in einer lokalen Abtrennung von den Landeskirchengemeinden befindlichen Diasporagenossenschaften könnten selber zu Kirchengemeinden erklärt und daselbst Pfarreien errichtet werden.

Die Denkschrift der Diasporageistlichen verlangt nun ohne



weiteres, daß jede von irgend einer Kirchengemeinde aus pastorierte Genossenschaft sofort zur Filiale derselben erklärt werden solle. Die oberkirchenrätliche Vorlage betont aber, daß dies wohl bei einzelnen Genossenschaften möglich sein würde, keineswegs aber in dieser generellen Weise. Muttergemeinde und Filiale dürfen doch räumlich nicht zu weit von einander entfernt liegen, und es muß eine gewisse Gemeinschaftlichkeit der Interessen vorhanden sein, was eben weit nicht überall so ist.

Was nun den Antrag betrifft, die Bitte der Diasporagenossenschaften um Erhebung zu Kirchengemeinden und Errichtung von Pfarreien, so hat sich der Ausschuß auf Seite 3 und 4 seines Berichts wohl in wünschenswerter Ausführlichkeit darüber erklärt, daß auch hier bei aller Mutterliebe der Landeskirche und ihrer obersten Behörde zur Diaspora dieser guten Mutter in manchen Stücken die Hände gebunden sind teils durch das Fehlen von Mitteln, teils durch andere Verhältnisse, die abzuändern nicht in ihrer Macht steht. Wir haben uns zunächst sagen müssen, die Hauptfrage ist wiederum die leidige Geldfrage. Die Denkschrift führt selber die vier Bedingungen auf, die dazu gehören, um aus einer Diasporagenossenschaft eine Kirchengemeinde zu machen: „Ein Grundstock fest angelegener evangelischer Bevölkerung, ein geeignetes Gebäude für den Gottesdienst, eine Pfarrwohnung und eine genügende Dotation zur Besoldung eines Pfarrers.“ Nun, die erste Bedingung ist bei einer großen Zahl von Diasporagenossenschaften erfüllt, auch haben sie Kirche, Pfarrhaus und eine eigene schöne Einnahme, es sind deren 12 oder 14. Allein, wir sahen zunächst ab von Kirche und Pfarrhaus, die in seltenen Fällen schuldenfreies Eigentum sind und dachten mehr an die Dotation der Stellen, wenn sie Pfarreien sind. In dieser Beziehung aber hat die oberkirchenrätliche Vorlage auf Seite 16 den klaren Beweis geliefert, daß die Fonds der Gemeinden kaum einen nennenswerten Beitrag zum Pfarrgehalt zu leisten imstande sind. Die Denkschrift rekurriert auf Seite 23 an das Gesamtvermögen der Landes-



Kirche, das sie sich gebildet denkt aus der Summe der gemeinschaftlich verwalteten Pfründen; allein Ihr Ausschuß mußte dieses Gesamtvermögen der Kirche als rein imaginär bezeichnen. Jede Pfründe bleibt für sich und kann nicht vom ursprünglichen Heimatsorte entfernt werden. Vor allem irrt sich die Denkschrift in einem bedenklichen Maße, indem sie nahezu kaum die Hälfte der Mittel für nötig hält, die wirklich nötig sind, um ihren Wunsch zu erfüllen. Es wurde im Ausschuß ausgerechnet, daß mindestens ein Betrag von 16—18,000 *M* weiter nötig wäre, um 12 Pastoralstellen zu Pfarreien erheben zu können. Daß diese Forderung nicht an die allgemeinen Fonds erhoben werden kann, davon haben wir uns, glaube ich, gestern bei der Gesamtübersicht über die Finanzlage der Landeskirche zur Genüge überzeugt. Daß sie nicht aus der Dotation geschöpft werden kann, ist ja ebenfalls klar, um so mehr als ja die Dotation selbst nicht für den Zweck ausreicht, für den sie gegeben ist, indem ungefähr noch die Hälfte an sämtlichen Soll-Gehalten der Geistlichen der Landeskirche fehlt. So ist die Erfüllung der Wünsche der Diaspora zur Zeit eine reine Unmöglichkeit, und die Vorlage des Oberkirchenrats Seite 12, Absatz 2 spricht es mit Recht aus, daß eine umfassende Neubildung von Pfarreien zur Zeit undurchführbar ist. Im Notfalle möchte sich die Denkschrift freilich mit der Errichtung von Kirchengemeinden begnügen, so wenigstens glaubte Ihr Ausschuß den Absatz 2 auf Seite 22 auffassen zu sollen; allein, wenn einmal gewiß ist, daß keine Pfarreien errichtet werden, hat die Erhebung zu Kirchengemeinden wenig Zweck, denn eine Kirchengemeinde ohne Pfarrer ist schließlich ein Widerspruch in sich selbst. Man hat weiter den Ausweg vorgeschlagen, man solle diese Stellen wenigstens mit Pfarrverweßern besetzen. Allein, da mußten wir uns sagen, wenn wir jetzt auf einen Schlag 12 Kirchengemeinden errichten und sie mit 12 Pfarrverweßern besetzen wollten, um dann sofort auf die Kirchensteuer hin die definitive Beförderung zu 12 Pfarreien ins Auge zu fassen, so würden wir wieder großen Schwierigkeiten



begegnen. Einmal würde die Staatsregierung zu einem solchen generellen Verfahren ihre Genehmigung zu geben kaum in der Lage sein. Auf der anderen Seite würden wir die Kirchensteuer in Mißcredit bringen, weil man der Kirche den Vorwurf machen könnte, sie wolle mit ihr über das absolut Notwendige hinausgreifen; wir würden in den Verdacht kommen, wenn auch nicht im Sinne der Kirchenregierung und der Synode, vielleicht aber im Sinne anderer, die in dieser Sache eine gewichtige Stimme haben, wir wollten die Kirchensteuer über Gebühr in die Höhe treiben, und deswegen haben wir uns auch ausdrücklich darüber aussprechen wollen, daß der Oberkirchenrat nicht anders konnte als seit zwei Jahrzehnten mit einer einzigen Ausnahme die Errichtung von Kirchengemeinden und Pfarreien in unseren badischen Diözesen vollständig zu unterlassen. Es geschah das nicht aus Gleichgültigkeit gegen die Diaspora und ihre Entwicklung, die hat immer die freundlichste Förderung erfahren, sondern lediglich unter dem Druck der Finanzverhältnisse.

Daher haben wir uns auch hier aufs Erreichbare zu beschränken gesucht, wenn wir den Antrag stellen:

„Hohe Synode wolle die Bitte aussprechen:  
Der Evangelische Oberkirchenrat möge die allmähliche Eingliederung der Diaspora in die Landeskirche in der Richtung ausführen, daß

- a. wo die räumlichen Verhältnisse es gestatten, Diasporagenossenschaften zu Filialen bestehender Kirchengemeinden erhoben werden; daß
- b. wo dies nicht möglich ist, Kirchengemeinden gebildet und Pfarreien errichtet werden, die zunächst mit Pfarrverwaltern zu besetzen wären — und stellt zu dem Ende
- c. den weiteren Antrag: Es möge dem § 97c der Kirchenverfassung der Zusatz gegeben werden: bei Neuerrichtung von Pfarreien kann



die Besetzung der Pfarrei so lange ausgesetzt werden, bis ein den Durchschnittsgehalt eines Geistlichen deckendes Einkommen gesichert ist."

D. v. Stösser: Hochgeehrte Herren! Ich erkläre namens des Kirchenregiments unser Einverständnis zu den drei gestellten Anträgen.

Ich lege das Hauptgewicht darauf, daß von der „allmählichen“ Eingliederung ic. gesprochen wird, wodurch uns ein gewisser Spielraum gegeben wird, die Sache je nach Lage der Verhältnisse durchzuführen.

Ich erlaube mir nun zu den einzelnen Punkten folgende Bemerkungen:

Zu a, wo es heißt, die Diasporagenossenschaften sollen zu Filialen bestehender Kirchengemeinschaften erhoben werden:

Hier ist es auch nötig, die Muttergemeinden zu fragen.

Zu b, daß man Kirchengemeinden bilden und Pfarreien errichten soll:

Ich will mich auf die hier zur Sprache zu bringenden Verhältnisse nicht weiter einlassen, indem wir unter IV. des Berichts, wo es sich um die Anerkennung von Gemeinden handelt, auf diese Frage etwas ausführlicher kommen.

Zu c habe ich nichts zu bemerken, als daß wir hier ohne weiteres zustimmen können, unter der formellen Voraussetzung, daß das mit einer  $\frac{2}{3}$ Majorität angenommen werden muß.

Sonach liegt unser Einverständnis mit diesen Bemerkungen vor.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

Gilg: Hohe Synode! Am liebsten wäre es mir gewesen, wenn es mir möglich gewesen wäre, das Haus aufzufordern, den Wünschen unserer Diaspora entgegenzukommen und ihnen zu geben, was sie wünschen. Ich liebe die Diaspora, ich weiß, was sie unserer Kirche bedeutet, und ich wäre froh, wenn jeder unserer jungen Geistlichen in die Diaspora ge-



schickt werden könnte, um sich dort für seinen zukünftigen Beruf vorzubereiten. Vielleicht trifft das auch auf unsere evangelischen Beamten zu. Allein, meine Herren, die Verhältnisse sind mächtiger als der Wunsch und der Wille der Menschen, und ich kann sie versichern, daß es nicht möglich gewesen ist, anders zu handeln, als es geschehen ist in Bezug auf die Diaspora. Es war doch eigentlich die Frage: Sollten wir einen großen Teil unserer Diasporagemeinden für sich bestehen lassen ohne eigentliche Pflege, oder sollten wir diese Gemeinden mit Pastoralionsgeistlichen berücksichtigen. Ich will daran erinnern, daß in den letzten 15 Jahren zwanzig Pastoralionsgemeinden neu entstanden sind und beinahe 20 Gemeinden doch Religionsunterricht bekommen haben. Das alles kostet Geld, viel Geld, wenn auch unsere Geistlichen außerordentlich bescheiden in ihren Ansprüchen sind, und wenn sie für ihre Arbeit oft nur die Auslagen bekommen und manchmal nicht einmal die beansprucht haben. Früher, in den 60er Jahren, war eben Geld da, da konnte der Gustav-Adolf-Verein und der allgemeine Hilfsfond an die Seite treten, da konnte einzelnen Gemeinden 1000 Mk. gegeben werden, während wir jetzt kaum noch 400—500 Mk. für neue Diasporagemeinden aus kirchlichen Mitteln zuschießen können. Wenn wir wieder mehr Geld haben, können wir auch den an uns gebrachten Wünschen wieder mehr entgegenkommen. Aber abgespeißt soll die Diaspora doch nicht werden mit leeren Worten, deshalb wurden die Kommissionsanträge gestellt. Es sollte vor allen Dingen in die Verfassung aufgenommen werden: Ihr seid Mitglieder der Kirche, Ihr Diasporiten. Das ist in § 118 geschehen. Auch soll eine Anzahl von Diasporagemeinden zu Filialen gemacht werden, und ich hoffe, daß das bei einer größeren Anzahl wird der Fall sein können. Dann sollen einzelne Pfarreien in der Diaspora gegründet werden, wo die Verhältnisse dazu reif sind. Endlich sollen ihre Pfarrverweser mit Stimmrecht in die Diözesansynode eintreten, und es soll ihnen so weit als möglich entgegengekommen werden.



Wir haben vorhin zu meiner großen Freude den Vertreter der Diaspora gehört, der gesagt hat: Wir sind mit dem Gebotenen zufrieden. Ich hoffe also, daß wir mit unsern Beschlüssen nicht viele unzufriedene Leute in der Diaspora schaffen werden. Sie haben gesehen, daß wir nicht nur Worte, sondern auch Thaten für sie haben.

Präsident: Es ergreift sonst niemand mehr das Wort, wir kommen zur Abstimmung, die wir für a und b zusammen, für c besonders, wegen der  $\frac{2}{3}$ Majorität vornehmen.

Ich ersuche die Herren, die den Punkten a und b zustimmen sich zu erheben. Angenommen.

Wer zu c zustimmt, den bitte ich nun sich zu erheben.

Dieser Paragraph ist einstimmig angenommen.

Wir gehen zu III.

Berichterstatter: In seinem 3. Teil bespricht unser Bericht eine Reihe von Mißständen, wie die Denkschrift sie unter III zusammengefaßt hat, und wie der Oberkirchenrat in der Vorlage Seite 12 und 13 sie behandelt. Die Ordnung derselben in der Vorlage des Oberkirchenrats schien uns durchsichtiger als die in der Denkschrift, darum haben wir uns der Reihenfolge des Oberkirchenrats angeschlossen. Die Denkschrift beklagt, daß die Diaspora keine Rechtsgeschäfte vornehmen könne. Dagegen mußte der Ausschuß sagen: Diese Schwierigkeit beruht nur auf Unkenntnis der handelnden Personen, denn die Rechtsgeschäfte können sicher vorgenommen werden dadurch, daß der Fonds einer Diasporagesellschaft jederzeit Körperschaftsrechte erlangen kann, und die Erfahrung zeigt, daß oft ganz minimale Fonds diese Eigenschaft besitzen.

Was den weiter beklagten allzuhäufigen Wechsel der Geistlichen betrifft, so muß ja jeder, der mit diesen Verhältnissen bekannt ist, zugeben, daß es eine Zeit gab, in der dieser Wechsel allerdings in einer, die geordnete Seelsorge und stetige Entwicklung der Diasporagemeinden wirklich gefährdenden Weise stattfand. Allein das waren die Folgen von Verhältnissen, die außerhalb der Gewalt des Oberkirchenrats lagen. Das waren die Folgen des großen Mangels an geistlichen Kräften, der



nicht nur in der Diaspora, sondern in der ganzen Landeskirche der Oberkirchenbehörde die allergrößten Schwierigkeiten bereitet hat. Wenn es aber nun bei der steigenden Anzahl von geistlichen Kräften unserer Landeskirche allmählich so weit gekommen ist, daß im Durchschnitt die Diasporageistlichen 4—6 Jahre auf ihren Stellen verbleiben — und die wenigsten wollen aus der Diaspora fort, wenn sie darin sind — so beziehe ich mich wegen der Vorzüge eines solchen Wechsels auf die herediten Ausführungen, die wir vorhin vom Regierungsrath gehört haben, daß fest angestellte Geistliche unter Umständen sogar für die Diaspora bedenklich sein können. Es blieb Ihrem Ausschuss nicht verborgen, daß es allerdings einige rühmliche Ausnahmen giebt, wo in unserer Diaspora auch ältere Herren mit einer Unermüdlichkeit ohne Gleichen große Gebiete, ganze Thäler beherrschen und pflegen, und gedeihlich gefördert haben. In der Regel aber mußte doch Ihr Ausschuss sich sagen, daß, wenigstens der Regel nach, jüngere, rüstigere und in unserer Zeit besonders zur Initiative mehr geneigte Kräfte mehr dazu am Platze seien als etwas weniger bewegliche ältere.

Der dritte Mißstand, der in der Denkschrift beklagt wird, bezieht sich auf die Stellung zu der Diözesan- und General-synode, daß in ersterer die Diaspora nur Sitz, aber nicht Stimme habe, und daß sie bei der letzteren gar nicht betheiligt sei. Das ist richtig, aber nach den Ausführungen unter II ist hier nur von Fall zu Fall eine Änderung möglich. Sobald die Gemeinden Kirchengemeinden und die geistlichen Stellen Pfarreien werden, hebt sich dieser Mißstand von selber. Was aber den jetzigen Mangel an Wahl- und Stimmrecht betrifft, so haben die Geistlichen der Diaspora Leidensgefährten an sämtlichen Anstaltsgeistlichen und Militärgeistlichen des Landes. Diese haben auch Sitz in der Synode, aber keine Stimme. Und sie haben auch kein Wahlrecht zur General-synode. Für die Pastoralionsgeistlichen ist es ohnehin nur ein vorübergehender Zustand. In den 4 oder 6 Jahren wird der Schaden nicht so übermäßig groß sein. Um aber auch



hier den Diasporageistlichen so viel zu bieten, als die Verhältnisse gestatten, so richtet der Ausschuß an Sie die Bitte:

„Es möge hoher Oberkirchenrat ersucht werden, an sämtliche Dekanate, in deren Sprengel Diasporageistliche sich befinden, eine allgemeine Verfügung zu erlassen, worin den Diözesansynoden empfohlen wird, zu ihren Beratungen nicht nur jene, sondern auch weltliche Vertreter der Genossenschaften einzuladen, und worin denselben nahegelegt wird, die Kosten für die Letzteren, wie die der weltlichen Abgeordneten auf die Diözesankasse zu übernehmen.“

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag.

D. v. Stösser: Wir haben gegen den Antrag nichts einzuwenden.

Präsident: Es ergreift niemand das Wort, ich ersuche die Herren, die dem Antrag zustimmen, sich zu erheben. Angenommen.

Berichterstatter: Bezüglich des Gehalts der Diasporageistlichen, über den auch geklagt wird, hat sich der Ausschuß lediglich zu beziehen auf das, was wir in der Vorlage des Oberkirchenrats finden.

Und nun noch die crux der Diasporageistlichen, ihren Namen.

Der Ausschuß will darüber nicht viele Worte verlieren, er wollte auch in dieser Beziehung den Diasporageistlichen freundlich und willfährig entgegenkommen, und stellt deshalb an das hohe Haus den Antrag:

„den Oberkirchenrat zu ersuchen, für den Titel Pastoralionsgeistlicher einen anderen zu wählen.“

D. v. Stösser: Hochwürdige Herren! Ich bedaure sehr, daß es dem verehrten Ausschuß nicht gelungen ist, einen andern Titel für „Pastoralionsgeistlicher“ aufzufinden, denn wir wissen auch keinen. Ich wäre nun hier an dieser Stelle



für einen Antrag aus der Mitte des hohen Hauses viel dankbarer, als das an einem andern Platz der Fall gewesen ist. Es ist mir nahezu unfaßlich, daß der Ausschuß bei der gegenwärtigen tropischen Hitze nicht einen solchen Titel bei sich hat zeitigen können. Es wird uns vielleicht gelegentlich unserer Sommerfrische gelingen, dort, in der Kühle, und bei ruhigem Nachdenken diese Frage zu lösen. Jedenfalls werden wir nicht verfehlen, dem hier gestellten Antrag des Ausschusses nach unsern bescheidenen Kräften nachzukommen.

Kalchschmidt. Ich war auch Mitglied der Diasporakommission und ich erinnere mich, daß wir ziemlich lang über einen Titel für die Pastoralionsgeistlichen beraten haben. Ich war schon damals mit dem Antrag auf Seite 7 nicht einverstanden. Ich möchte vielmehr vorschlagen, daß wir die hohe Oberkirchenbehörde ersuchen, die Bezeichnung Pastoralionsgeistlicher im allgemeinen beizubehalten, aber dann dem einzelnen je nach seinem Dienstalter einen Titel zu verleihen. Es handelt sich nämlich hierbei darum, daß nicht nur eine Unterscheidung gemacht wird zwischen den Geistlichen in den alten Kirchengemeinden und denen in der Diaspora, sondern daß zugleich auch ein Titel herauskommt, welcher im Stande ist den Katholiken zu imponieren. Ich meine das Imponieren in dem Sinn, daß sie sich dabei auch irgend etwas darunter denken können. Wenn wir etwa sagen würden (woran öfters gedacht wurde) „Diasporapfarrer“, so würde im Land gewiß wieder daraus werden, was es eben schon lang gewesen ist, nämlich ein „Desperationspfarrer“ und es würde vielleicht noch ganz anderes dabei herauskommen draußen in der Diaspora, auch unter den Katholiken.

Ich würde vorschlagen, daß man einem jeden, der hinausgesendet wird als Pastoralionsgeistlicher, nach seinem Dienstalter ausdrücklich den Titel Vikar verleiht oder Pfarrverwalter, und daß man einem solchen, der längere Zeit in der Diaspora sich aufhält, den Titel eines charakterisierten Pfarrers erteilt. Wir würden dadurch in die Lage kommen, daß die Geistlichen der Diaspora nicht einen Titel haben, an dem



sich die Zunge zerbricht, und daß zugleich die Katholiken in den Gemeinden, in welchen Pastoralionsgeistliche angestellt werden, auch sehen, daß der evangelische Geistliche einen Titel hat, wie der der katholischen Kirche.

Dr. Baffermann. Meine Herren! Bei der immerhin geringen Bedeutung, welche die Frage in Anspruch nimmt, kann ich mich ganz kurz fassen. Es scheint mir wesentlich zu sein, daß ein Titel genommen wird, der möglich kurz ist, und dazu eignet sich „Diasporageistlicher“ nicht. Wenn ich die Titulaturen der verschiedenen Landeskirchen ansehe, so scheint mir die Thätigkeit der hier in Frage stehenden Geistlichen am besten ausgedrückt mit dem in Norddeutschland allerdings in anderem rechtlichem Sinn gebrauchten „Pastor“. Bei uns heißt der Pfarrer sonst nicht Pastor, deshalb ist der Titel sozusagen frei. Er klingt ganz gut und hat ein gewisses Gewicht auch den Katholiken gegenüber.

Ich habe das vorgebracht, um dem Wunsch des Herrn Präsidenten gerecht zu werden, der einen Vorschlag wirklich gemacht haben wollte.

Blankenhorn. Ich möchte den Vorschlag des Abgeordneten Kalchschmidt als einen praktischen unterstützen, daß man die Leute nach ihrem Dienstalter nennt, und daß sie keine andere Benennung haben als die anderen Pfarrer.

Schmidt. Soviel ich verstanden habe, geht der Vorschlag Kalchschmidt dahin, den Antrag des Ausschusses nicht anzunehmen, sondern den Namen Pastoralionsgeistlicher zu lassen. Ich werde auch nicht für den Antrag des Ausschusses stimmen aus dem Grund, weil wir keinen allen passend erscheinenden Titel haben. Ich werde gegen den Vorschlag stimmen und es einfach der Oberkirchenbehörde überlassen, nachdem jetzt eine Anregung gegeben ist, einen bessern Titel zu finden.

Präsident. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken? (Züringer: Nein!)

So wollen wir zur Abstimmung schreiten. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses



„Hohe Synode wolle evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, für den Titel „Pastorationsgeistlicher“ einen anderen zu wählen“, einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu dem weiteren Antrage des Ausschusses.

Züringer. Der letzte Wunsch, der die Diasporageistlichen betrifft, geht dahin, eine Erhöhung ihrer Diäten herbeizuführen. Wir haben daher vorgeschlagen, den Oberkirchenrat zu ersuchen, die auf Seite 13, Absatz 5 der Vorlage für möglich genannte Erhöhung dieser Diäten auch verwirklichen zu wollen, damit auch in dieser Beziehung der Diaspora Entgegenkommen gezeigt werde. (Pause.)

Präsident. Es ergreift niemand das Wort. Wir schreiten zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin,

„den Oberkirchenrat zu ersuchen, die als möglich genannte Erhöhung der Diäten verwirklichen zu wollen.“

Wer einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Es kommt nun der Antrag:

„Hohe Synode wolle den evangelischen Oberkirchenrat ersuchen: es möge eine Diözese Konstanz möglichst bald, im Notfalle durch ein provisorisches kirchliches Gesetz, und unbeschadet deren Zugehörigkeit zum Generalsynodal-Wahlbezirk I errichtet werden.“

Zähringer. Auf der letzten Seite der Vorlage des Oberkirchenrats finden die Herren einen Gedanken ausgeführt, der schon längere Zeit die Oberländer Diaspora beschäftigt hat, nämlich der, daß die Entwicklung der Diaspora oben im Seekreis und bis nach Waldshut herunter allmählich zu einem gewissen Abschlusse und zu einer derartigen Vollendung ge-



diesen sei, daß man sie zu einem Diözesanverband zusammenfassen könne. Bisher gehörte diese ganze Diaspora von Schopfheim an bis an den Bodensee und bis nach Mespelkirch, Pfullendorf und Stockach zur Diözese Schopfheim. Haben wir vorhin sagen müssen, wenn eine Gemeinde an eine andere als Filiale angeschlossen werden soll, so muß eine gewisse Gleichartigkeit und Übereinstimmung vorhanden sein, so gilt das wohl auch vom Diözesanverband. Hier aber haben wir eine Diözese, die räumlich in zwei ganz verschiedene, weit entlegene Gebiete sich spaltet und infolgedessen ganz verschiedene Interessen hat, jeder Teil seine eigenen. Es liegt also hier der Gedanke sehr nahe, diese Diözese in ihre zwei Teile zu zerlegen. Es sind am See die 3 Gemeinden Konstanz, Bisingen und Überlingen, dazu käme noch die ganz vereinsamt mitten in katholischen Gemeinden liegende evangelische Gemeinde Kadelburg. Diese 4 Gemeinden würden den Grundstock für die neue Diözese Konstanz bilden, und es würden 9 Diasporagenossenschaften mit ihren Filialen angeschlossen werden. Im ganzen würde diese neue Diözese aus 13 Ortschaften bestehen, die auf ihrer Synode 9 geistliche und 9 weltliche Vertreter hätte, während für die Diözese Schopfheim nur noch 12 Gemeinden übrig blieben. Schopfheim gehörte damit allerdings zu den kleineren Diözesen, aber wir haben solche, die noch viel kleiner sind, und wir hegen zur Diözese Schopfheim das Vertrauen, daß diese selber dieser Neubildung keine Schwierigkeiten in den Weg legen werde. Zur Teilung derselben ist bekanntlich bereits der erste Schritt gethan, indem ein Ortsgeistlicher, früher der von Konstanz, jetzt der von Überlingen, als Stellvertreter des Dekans, bezüglich des dekanatlichen Geschäftskreises die Angelegenheiten der Seediaspota besorgt und die Verbindung derselben mit der Kirchenbehörde vermittelt. Deswegen faßt nun Ihr Ausschuß diese Erwägungen in den Antrag zusammen:

„Hohe Synode wolle den evangelischen Oberkirchenrat ersuchen: es möge eine Diözese Konstanz möglichst bald, im Notfalle durch ein



provisorisches kirchliches Gesetz, und unbeschadet deren Zugehörigkeit zum Generalsynodal-Wahlbezirk I, errichtet werden."

Als Wahlbezirk würden die Diözesen Konstanz und Schopfheim eins bleiben, wie ja auch die Diözesen Adelsheim und Borberg eins sind.

Präsident. Es ist zu dem Antrag ein Unterantrag gestellt worden, der dahin geht, daß die Frage der Zusammengehörigkeit der Diözese Konstanz noch offen gelassen werde. Er bezieht sich nicht auf den Wortlaut des Antrags des Ausschusses, sondern auf den Antrag selbst als Ergänzung desselben. Herrn Dekan Fischer will ich das Wort geben.

Fischer. Hohe Synode! Ich habe mir erlaubt, diesen Zusatzantrag zum Antrag des Ausschusses zu stellen, im Interesse der Gemeinde Kadelburg und im Interesse der Diaspora Waldshut und Thingen. Wir haben uns in der Diözesansynode Schopfheim schon öfter mit der Stellung der Seediaspora beschäftigt und haben immer gesucht, den Wünschen derselben soviel als möglich gerecht zu werden, kamen aber immer bei der Ratlosigkeit an, der schon hier im Hause Ausdruck verliehen worden ist. Die Bestrebung der Seediaspora, eine eigene Diözese Konstanz zu bilden, hat in Schopfheim, so sehr wir mit derselben von Herzen verbunden sind, und so sehr auch sie selbst Zuneigung zu uns hat, immer Sympathie gefunden, und wir haben auch dahin gehende Beschlüsse schon gefaßt. Eine „Seediözese“ giebt es eigentlich schon lange, der Herr Referent hat dies schon erwähnt. Seit etwa 30 Jahren stehen die Pastoralionsgeistlichen am Bodensee in einer gewissen Verbindung miteinander unter einem Geistlichen der 3 Gemeinden Konstanz, Bisingen, Überlingen, z. Bt. unter letzterem. Dieser hat fast sämtliche Geschäfte des Dekans diesen Geistlichen gegenüber zu besorgen, hat sie zu beaufsichtigen, hat ihnen wissenschaftliche Arbeiten aufzugeben u. s. w. Dieser „Seedekan“, wie er genannt wird, vermittelt auch den Verkehr mit der obersten Kirchenbehörde. Der Dekan von Schopfheim kommt mit diesem



Kollegen nur in Berührung aus Anlaß der jährlichen Diözesansynode und der alle 3 Jahre wiederkehrenden Pfarrsynode. Es soll nun der lang gehegte Wunsch erfüllt werden, eine eigene Seediözese oder ein eigenes Dekanat Konstanz zu bilden und zwar, wie sowohl in der Vorlage des Oberkirchenrats als im Bericht des Ausschusses als selbstverständlich angenommen wird, mit Einschluß der Pastorationen Waldshut und Thiengen und der Pfarrei Kadelburg. Wenn Sie nun, hochgeehrte Herren, auf die Landkarte schauen, so werden Sie finden, daß diese drei Gemeinden näher bei Schopfheim liegen als bei Konstanz. Die Oberkirchenbehörde hat deshalb 30 Jahre lang nie die Diaspora Waldshut und Thiengen zur Seediözese unter dem Seedekan geschlagen, sondern immer bei Schopfheim belassen. Nun soll es anders werden und zwar, wie ich höre, aus dem Grunde, weil ein Dekanat mit bloß 3 Pfarreien eigentlich nicht gut eingerichtet werden kann, und deswegen soll Kadelburg dazu genommen werden, um ein Dekanat von 4 Pfarreien errichten zu können. In dieser Sache habe ich vor einigen Tagen eine Eingabe des Kirchengemeinderats Kadelburg erhalten, aus der ich folgendes vorzulesen mir erlaube: „Soweit die Gemeinde hierin mitwirken kann, so ist es der Wunsch derselben, bei der Diözese Schopfheim zu verbleiben und zwar aus folgenden Gründen: Die Gemeinde ist als evangelische Pfarrei ganz vereinsamt in katholischer Gegend, darum ist es den Vertretern derselben und auch dem Pfarrer immer eine Erhebung, mit dem evangelischen Wiesenthal in Verbindung zu stehen, welche Verbindung bei Synoden thatsächlich und persönlich hergestellt wird. Nach Konstanz haben wir ziemlich weiter, während durch die neue Bahn Schopfheim-Wehr-Säckingen die Verbindung mit Schopfheim besser geworden und eine Reise dorthin und zurück in einem Tage gemacht werden kann.

Eine Zuteilung zu Konstanz würde das Gefühl der Vereinsamung nur vergrößern; denn Konstanz mit Umgebung ist ja selbst nichts als Diaspora, während Schopfheim vorwiegend evangelisch ist, mit welcher Diözese die Gemeinde durch



langjährige Beziehungen verwachsen ist und bei welcher sie verbleiben möchte, wenn es möglich."

Wenn Kadelburg zur Diözese Konstanz geschlagen und beispielsweise der Pfarrer von Überlingen Dekan würde, so hätte dieser Dekan zur Kirchenvisitation nach Kadelburg eine gerade so weite Reise zu machen, als der Dekan von Schoppsheim nach Konstanz machen muß. Zudem man daher einen Übelstand beseitigen will, sucht man einen andern Übelstand zu schaffen. Allerdings ist ein Dekanat mit bloß 3 Pfarreien kaum möglich, das gebe ich zu, aber ich glaube, man könnte einfach dadurch Abhilfe schaffen, daß man eine vierte Pfarrei errichtet. Ich möchte daher vorschlagen, daß zu den 3 bisherigen Pfarreien von seiten der Oberkirchenbehörde die eine oder andere der Seediasporagenossenschaften zur Pfarrei erhoben werde, dadurch wäre nicht bloß dem Übelstand abgeholfen, sondern auch der lang gehegte Wunsch der betreffenden Genossenschaft erfüllt. Kadelburg gehört naturgemäß zu Schoppsheim, welches ja auch seit Eröffnung der strategischen Bahn dem Landgericht Waldshut zugeteilt ist. Es ist eine arme und eine kleine Gemeinde von nicht ganz 300 Seelen. Diese Gemeinde hat es notwendig, sich an ein größeres Gemeinwesen anzuschließen, und das kann nur Schoppsheim sein; denn, wenn zu Konstanz eingeteilt, würde sie sich wohl noch vereinsamer fühlen, als sie sich jetzt schon fühlt. Einen andern Punkt will ich noch berühren: Es kommt hier und da vor, daß in der Diözese Schoppsheim zur Unterstützung einzelner Gemeinden derselben eine Kollekte bewilligt wird. Dies ist z. B. mit gutem Erfolg für Kloster-Weitenau und für Zell geschehen. Auch Kadelburg könnte einmal in die Lage kommen, sich an die Liebe und Hilfe der Diözese zu wenden und dann gewiß nicht vergeblich. Die Gemeinden der künftigen Diözese Konstanz haben aber für ihre Bedürfnisse noch zu große Opfer zu bringen, als daß sie noch andern wesentliche Hilfeleistung bringen könnten. Ich will nicht beantragen, daß Sie jetzt beschließen sollen, es möge Kadelburg bei Schoppsheim verbleiben, sondern nur den Antrag



stellen, es möge die Frage über die Zusammensetzung der künftigen Diözese Konstanz noch offen gelassen werden, damit weder der Diözesansynode noch dem Oberkirchenrat die Hände gebunden sind. Die Verhältnisse werden noch in der Diözesansynode Schopfheim besprochen und darnach auch die beteiligten Gemeinden gefragt werden müssen. Ich möchte durch meinen Antrag nur verhüten, daß für die Zukunft ein Präjudiz geschaffen werde.

Grether: Hohe Synode! Nur wenig Worte möchte ich mir erlauben. Wie Sie aus den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners entnommen haben, sieht die alte Diözese Schopfheim der neu zu errichtenden Diözese am Bodensee mit gemischten Gefühlen entgegen. Diese Gefühle sind teils freudiger, teils wehmütiger Natur. Das Gefühl der Wehmut wollen wir aber nicht aufkommen lassen, wir wollen nicht rechten darüber, so liebe, wackere Glaubensgenossen in nächster Zeit zu verlieren, wir wollen uns nicht verbittern lassen, damit diese Verbitterung nicht zum chronischen Übel werde; wir wollen nur der Freude Raum geben.

Hochgeehrte Herren! Der geehrte Herr Berichterstatter hat vorhin ein Gleichnis gebraucht; lassen Sie mich dieses Bild festhalten. Die alte Diözese Schopfheim ist die gute Mutter, deren Tochter groß und stark geworden ist, die den Mut und die Kraft in sich fühlt, nunmehr auf eigenen Füßen zu stehen und einen eigenen Hausstand zu gründen. Unser allemanischer Dichter Hebel singt von der Wiese:

Feldbergs Tochter, los, de bißch an Tuged und Fehler

Zitig, chunts mer halber vor, zum Manne, wie wärs echt?

Ich weiß aber nichts von Fehlern und Untugenden, ich kenne nur Tugenden und gute Eigenschaften, wenn es zum Scheiden kommt. Unsere besten und herzlichsten Glückwünsche werden die neue Diözese begleiten! Möge sie wachsen und gedeihen, möge sie eine feste Burg evangelischen Glaubens und evangelischer Lehre werden. Hochgeehrte Herren! In der Stunde des herannahenden Abschiedes tröstet uns der Gedanke, daß wir doch noch in einem Wahlkreis vereinigt sind. Frei-



lich werden wir uns wohl seltener zusammenfinden. O wie freuten wir uns doch, wenn die Männer vom See zu uns herunterkamen; waren Sie es doch, die den frischen Duft und Zauber vom Gestade des See's mit sich gebracht haben! Und wie erhebend war ihre Glaubensstreue, ihre Glaubensinnigkeit in so manchen Bedrängnissen! In Liebe und Freundschaft sind wir bisher verbunden gewesen, dieses innige Band, es möge uns fernerhin umschlingen. Wie rührend ist doch die Anhänglichkeit der alten Gemeinde Kadelburg! Sie liegt, wie der geehrte Herr Vorredner vorhin bemerkt hat, an der äußersten Grenze unseres deutschen Vaterlandes, umgeben von einem fremden Volke und umgeben von Andersgläubigen. Sie hat aber nicht nur ihre treue deutsche Gesinnung und Anhänglichkeit, sie hat auch ihren evangelischen Glauben bewahrt. Hochgeehrte Herren! Ob wir getrennt werden, oder ob wir vereinigt bleiben, wollen wir doch allezeit festzusammenstehen in den Zeiten des Glücks, wie in den Zeiten der Not; wie an den Gestaden des Bodensees, so an den Ufern des Rheins und an der Wiese wollen wir mutige Bekenner des evangelischen Glaubens und der evangelischen Lehre sein. Hochgeehrte Herren! In Schoppsheim erhebt sich eine neue, schöne, herrliche Kirche zum Preise Gottes, eine neue Diözese ist im Werden begriffen. Jenes ist ein äußeres, dieses ein unsichtbares Wahrzeichen christlichen Geistes und christlichen Lebens.

Vorhin haben Sie vom Abgeordneten Kiefer vernommen, wie rege die katholische Propaganda da und dort ist; sie schreitet auch bei uns in unserem Thal bedächtig, aber unaufhaltsam und mit mächtigen Schritten vorwärts. Bald ersteht eine neue katholische Pastoration in Höllstein, bald wird eine katholische Gemeinde in Schoppsheim gegründet und sogar in Hausen, dem Geburtsort unseres unvergeßlichen Dichters Hebel, in nicht zu ferner Zeit eine katholische Kirche gebaut werden. Hochgeehrte Herren! Wir wollen die berechtigten Bestrebungen, die natürliche Entwicklung der Katholiken nicht hindern, wir suchen keinen Streit, wir wollen in Frieden



mit ihnen leben, aber was wir haben, das wollen wir festhalten und verteidigen, wir wollen festhalten an dem, was uns gehört, damit uns niemand die Krone raube. „In Treue fest“, an diesem Losungswort unseres geliebten Landesfürsten lassen Sie uns festhalten, dieses Gelöbniß lassen Sie uns, wenn die Stunde des Abschieds herannahet, erneuern und allezeit darnach leben.

Ströbe. Hochgeehrte Herren! Ich glaube, das Beste, was die dermalige Generalsynode der Bodensee- und Ober-rheindiaspora zu leisten vermag, ist, daß sie ihr zur Errichtung einer Seediözese verhilft. Ob diese Geistlichen den Titel „Pastorationsgeistliche“ oder einen anderen Titel erhalten werden, das wird im Grunde auf die Wirksamkeit wenig Einfluß ausüben. Ein tüchtiger, lebendiger Geistlicher, den evangelischen Glauben mit Ernst und Lust vertretend, wird die zerstreute Herde sammeln, mag der Titel so oder anders lauten.

Die andere Frage, über die auch verhandelt wurde, die Erhebung der Diasporagemeinden zu Pfarreien betreffend, so würde das sehr bedeutende Kosten verursachen. Anders liegt die Sache bei Errichtung der Bodenseediözese. Man mag allerdings diesem Projekt entgegenhalten, die Diözese wird zu klein, sie wird darum am Ende auch nicht lebenskräftig sein. Allein, hochgeehrte Herren, wollen Sie in der Befassung nachsehen, was die Errichtung einer neuen Diözese bedeutet. § 49 der Kirchenverfassung sagt, was zum Wirkungskreis einer Diözese gehört: „Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand der Diözese betreffenden Erfahrungen, Anordnungen der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens dienlichen Maßregeln, Beratung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden.“ Das sind nun alles Dinge, die für eine über eine große Fläche sich ausbreitende kleine Diözese vollständig ausreichen. Die Bodenseediözese wird, wenn sie gegründet ist, einen homogenen Kreis bilden, der zur Förderung seiner besonderen Interessen nachdrücklich mithelfen kann. Dieser Kreis würde aus den



geistlichen und weltlichen Abgeordneten der vier Pfarreien Konstanz, Überlingen, Kadelburg und Bisingen und den geistlichen und weltlichen Abgeordneten der übrigen Seediassporagemeinden — jene mit, diese vorerst ohne Stimmrecht — bestehen. Bisher sind die Diasporagemeinden am Bodensee bei der Diözese Schopfheim gewesen. Da mußten die Angelegenheiten der Schopfheimer Gemeinden in erster Reihe verfolgt werden, die Angelegenheiten der Diaspora standen in zweiter Linie. Haben wir aber eine eigene Bodenseediözese gegründet, so kann sie ihre speziellen homogenen Interessen mit Nachdruck verfolgen. Wünschenswert, um nicht zu sagen notwendig, scheint es mir allerdings zu sein, daß die neugebildete Diözese einen Grundstock von wenigstens 4 Pfarreien hat, denn die Diözesansynode wählt einen Dekan, wählt 2 geistliche Diözesanausschußmitglieder und einen Stellvertreter. Wenn nur 3 Pfarreien dazu gehören, kann man nicht einmal diese Dinge in die Reihe bringen.

Wenn von meinem Freund Fischer und Grether ein Wort dafür gesprochen wurde, man möge doch nicht die Gemeinde Kadelburg jener Seediözese zuweisen, sondern sie bei ihrer alten Diözese belassen, so würde durch Berücksichtigung dieses Wunsches vielleicht die ganze Errichtung der Bodenseediözese in Frage gestellt, weil dann nur 3 Gemeinden vorhanden wären. Es mag allerdings für Kadelburg angenehmer sein, zu Schopfheim zu gehören, aber wenn die Sache zur Ausführung kommt, so wird ja die Diözesansynode Schopfheim gefragt werden und Kadelburg. Wenn sie dann dagegen sind und Kadelburg wird doch der Seediözese zugeteilt, so begegnet ihnen nur, was schon manchem begegnet ist, daß eben der Einzelne dem Wohl der Gesamtheit sich unterzuordnen hat.

Von der Überzeugung ausgehend, daß wir der ganzen Diaspora am Bodensee das wesentlichste Mittel zu ihrer Stärkung mit Bildung dieser Diözese an die Hand geben, möchte ich Sie bitten, dem Antrag des Ausschusses beizutreten und den Antrag Fischer abzulehnen.



Kiefer. Meine Herren! Auch ich befürworte dies. Bedenken Sie doch, wie wichtig es ist, einer neuen Schöpfung dieser Art Lebenskraft einzuhauhen. Da handelt es sich um eine ganz andere Aufgabe dieser Bevölkerung gegenüber, als gegenüber der altprotestantischen Schoppsheims. Für Schoppsheim ist Kadelburg auch nicht von dem Wert wie für diese neue Diözese, deren vierte Gemeinde es bilden soll. Der Staat hat in der letzten Zeit erst eine solche Änderung auch vollzogen. Schoppsheim und Schönau sind zum Landgericht Waldsgrut gekommen, während sie zum Schwurgericht Konstanz gehören.

Wenn der Abgeordnete Fischer meint, die Oberkirchenbehörde sollte baldmöglichst die Initiative ergreifen, eine neue Diasporapfarrei gründen mit einem Pfarrer, so ist das ein erfreulicher Wunsch. Wir wollen das nicht aus dem Auge verlieren, aber, meine Herren, wir haben diese Pfarrei noch nicht. Daß Kadelburg Anhänglichkeit an Schoppsheim hat, kann ich nicht bezweifeln, aber wenn es sich um Organisationsänderungen handelt, kann das nicht maßgebend sein, sonst würde Zersplitterung eintreten. Die Diözesen sind eines der wichtigsten Mittel zur Beförderung unseres kirchlichen Lebens. Ich habe der Kommission angehört, welche die Diözesanprotokolle in dieser Synode geprüft hat, und ich habe daraus ersehen, wie wichtig und befruchtend nach allen Richtungen eine solche Diözesanversammlung zu wirken im Stande ist. Also lassen Sie uns recht tüchtig und kräftig ansetzen, und wenn der Abgeordnete Fischer gegen die neue Diözese großmütig ist, so wird er ihr ihre schwierige Aufgabe erleichtern, und wir werden einen weiteren Grund haben, ihm dankbar zu sein, wie wir es für seine kirchliche Thätigkeit schon längst sind.

Ich bitte Sie, für den Antrag des Ausschusses zu stimmen.

Präsident D. v. Stösser. Hochgeehrte Herren! Auch das Kirchenregiment steht dem Antrag des Ausschusses sympathisch gegenüber.



Bei meinem einleitenden Vortrag habe ich darauf hingewiesen, wie die Diaspora allmählig angegliedert werden kann zu schon bestehenden Gemeinden und Diözesen. Das geht nun in allen Teilen des Landes sehr gut, wo wir Diasporagenossenschaften oder einzeln lebende Evangelische finden, denen ein Anschluß an nahe gelegene Diözesen leicht möglich ist. Sehr verschieden davon liegen die Verhältnisse am See. Die sind ganz eigenartig. Die dort lebenden Evangelischen, die, wie ich glaube, zur Bildung einer kräftigen Diözese wohl geeignet sind, sind ganz getrennt von der Hauptmasse unserer evangelischen Bevölkerung. Die Bevölkerung in der Seegegend wird sich auch schwer mit all ihren Interessen an eine andere Diözese des Landes anschließen lassen. Es könnte sonst auch von der näher als Schopfheim gelegenen Diözese Hornberg gesprochen werden. Allein, ich spreche aus meiner eigenen Erinnerung, ich habe geraume Zeit in jener Diaspora gelebt, dort herrscht jener Geist der Frische, des kräftigen Anfassens der evangelischen Frage, des Sichzusammenfindens, der uns die Diaspora so sehr wert gemacht hat. Hier finden wir jene Gesinnung für die evangelische Sache, wie wir sie z. B. bei den Deutschen im Ausland finden. Man fühlt für seine deutsche Heimat viel kräftiger, wenn man draußen steht, und ich möchte sagen, unsere Diasporiten am See fühlen kräftiger für die evangelische Sache, als wir es in manchen anderen Landesteilen finden. Hier ist also ein außerordentlich reicher Boden für die Entfaltung der Thätigkeit, die wir für die Diaspora wünschen. Hier ist aber auch das Bedürfnis vorhanden, sich in einer Organisation zusammenzufinden, in der häufig die verschiedenen Fragen, die Förderungsmittel der evangelischen Sache zur Sprache gebracht werden können. Hiefür eignet sich eine weit entlegene Diözese nicht, und daher müssen wir der Frage der Bildung einer besonderen Organisation für jenen Teil näher treten. In welcher Form das geschieht, ist unserer weitem Aufgabe vorbehalten, aber das glaube ich sagen zu können, daß wir davor nicht zurückzuschrecken brauchen, wenn es nötig ist, noch zu einer etwas



entfernter gelegenen Gemeinde wie Kadelburg zu greifen, um damit der Diözefangenossenschaft am See einen sicheren Untergrund zu verschaffen. Schopfheim wird, glaube ich, dadurch nicht sehr verkürzt. Es hat schon die Diasporagemeinde Säckingen in sich aufgenommen, und wird in der rasch anwachsenden Gemeinde Zell i. W. Ersatz finden für das, was es an Kadelburg verlieren wird.

So unfertig also auch die Sache jetzt noch zu sein scheint, kann ich Ihnen doch nur raten, dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident: Da im Antrag des Ausschusses nicht gesagt ist, wie die künftige Seediözese sich zusammensetzen soll, das also durch den Antrag gar nicht berührt wird, so scheint mir der Antrag Fischer und dessen Erörterung für heute eigentlich nicht am richtigen Platz zu sein, und ich glaube, die Herren, welche dazu sprechen wollen, könnten aufs Wort verzichten. Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Abgeordneten Fischer, Hauser, Bähr, Laug.

Fischer: Es scheint ein Mißverständnis obzuwalten, als ob ich irgend was gegen den Antrag des Ausschusses gesagt hätte. Das ist aber nicht der Fall. Da mir übrigens gesagt wird, mein Antrag sei nicht nötig, weil er sich auf etwas beziehe, was durch den Antrag des Ausschusses nicht geregelt werde und was wir in diesem Hause doch nicht ausmachen können, so muß ich bemerken, daß ich den Antrag nicht gestellt hätte, wenn nicht in der Vorlage des Oberkirchenrats und im Bericht des Ausschusses es als selbstverständlich vorausgesetzt wäre, daß Kadelburg zur neuen Diözese gehört.

Wenn diese Selbstverständlichkeit nicht existiert, fällt mein Antrag, und ich ziehe ihn zurück.

Präsident: Außer dem Abgeordneten Hauser, der eine persönliche Bemerkung machen will, haben die Herren aufs Wort verzichtet.

Hauser: Den freundlichen Abschiedsworten, welche der Herr Abgeordnete Grether ausgesprochen hat, möchte ich



noch namens der Bodenseediaspora meinen Dank aussprechen. Es wird uns nach der Aufnahme, die wir gefunden haben, schwer auszutreten, aber andererseits können wir es nur begrüßen, daß uns Gelegenheit gegeben werden soll, eine selbständige Verwaltung zu bilden. Wir hoffen aus derselben die reichste Förderung unseres kirchlichen Lebens zu gewinnen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dem Antrag des Ausschusses nunmehr zustimmen wollen, wollen sich erheben. **Angenommen.**

Wir kommen zum Schlußantrag.

Berichtersteller: Unter IV. finden Sie noch eine kurze Erörterung über die Sondereingaben, die uns von 7 Gemeinden vorgelegt sind. Sie kommen aus der Filialgemeinde Billingen und den Genossenschaften Geugenbach, Meßkirch, Stodach, Waldkirch, Waldshut und Zell i. B. Diese richten an hohe Synode die nämliche Bitte, die auch schon in der Gesamteingabe ihren Ausdruck gefunden hat und suchen die Berechtigung derselben, eine jede aus ihren besondern Verhältnissen und dem Stadium ihrer Entwicklung zu begründen.

Glauben Sie nicht, meine Herren, wenn der Ausschuß mit ein paar Zeilen diese Eingaben quasi abfertigt, daß auch in den Ausschußsitzungen so *brevi manu* darüber weggegangen wurde. Wir haben die einzelnen Eingaben genau durchgegangen und versucht zu klassifizieren, um einen gewissen Vorrang festzustellen, aber wir haben das unmöglich gefunden. Materiell hätten wir bei keiner zu einem andern Antrag kommen können, als wir ihn unter II. gestellt haben in genereller Weise. Darum ist Ihr Ausschuß nach längerer Erwägung zu dem Entschluß gekommen, von der besonderen Empfehlung einer einzelnen Eingabe Umgang zu nehmen. Die Denkschrift hebt aus der Gesamtzahl der Diasporagemeinden 14 hervor, die einen eigenen Geistlichen haben. Es ist nun selbstverständlich, wenn es sich um die Errichtung von Kirchengemeinden und Pfarreien handelt, daß man nicht bei den erst im Anfang der



Entwicklung sich befindenden anfängt, und so belieben wir es bei dem erwähnten Entschluß in der Voraussetzung, daß hoher Oberkirchenrat mit Kirchengemeinde-Bildungen und Errichtung von Pfarreien nach Maßgabe der Verhältnisse vorgehen werde, wobei voraussichtlich neben Billingen, woselbst bereits eine Kirchengemeinde besteht, die auf Seite 4 der Denkschrift genannten Genossenschaften mit eigener Pastoration: Achern, Bühl, Gengenbach, Meersburg, Meßkirch, Oberkirch, Philippsburg, Singen, Stockach, Tauberbischofsheim, Waldkirch, Waldshut und Zell i. B. ohnehin in erster Linie in Betracht kommen werden.

Es soll zum Schluß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß wenn auch heute, 20 Jahre nachdem die Diaspora auf der Generalsynode zuerst zur Sprache gebracht wurde, etwas anderes aus ihr geworden ist, so doch auch heute noch ihre Entwicklung so unberechenbar flüchtig und beweglich ist, daß die Oberkirchenbehörde niemals sicher sein kann, ob nicht gegen alles Erwarten eine Gemeinde plötzlich einen ganz andern Rang einnimmt den andern gegenüber durch Umstände, die sich aller Berechnung entziehen. Ich erinnere nur an Zell, von dem wir vor 10 Jahren nahezu nichts wußten, und heute ist das eine der leistungsfähigsten und am weitesten vorgeschrittenen Gemeinden, die ohne Zweifel mit in erster Linie zur Pfarrei herauswachsen wird. Ich erinnere an Wyhlen bei Grenzach, von dem wir bis vor zwei Jahren auch nichts wußten und das jetzt 320 Seelen zählt.

Wir kamen deshalb zu dem Antrag

„Hohe Synode wolle die Bitte aussprechen: es möge der evang. Oberkirchenrat bei der beabsichtigten, allmählich durchzuführenden Erhebung von Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden und der Errichtung von Pfarreien die oben genannten, soweit die Vorbedingungen es immer gestatten, in erster Linie berücksichtigen.“



Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

Pf. Schmidt: Ich möchte eine formelle Bemerkung machen. Es scheint mir nicht ganz geeignet zu sein, wenn man von 13 Pastorationen spricht und sagt, diese sollen in erster Linie berücksichtigt werden. Da dürfte vielleicht eine redaktionelle Änderung am Platze sein.

Berichterstatter: Es stehen diesen 13 noch etliche 50 andere an der Seite, die noch nicht so weit in ihrer Entwicklung sind.

Oberkirchenrat Bujard: Hohe Synode! Anknüpfend an das, was der Abgeordnete Schmidt vorgetragen hat, möchte ich als meine Ansicht aussprechen, daß ich das „in erster Linie“ nur so verstehe, daß die Kommission keine der angeführten Gemeinden beleidigen wollte, daß sie keine der andern vorziehen wollte, indem sie eben alle auf gleiche Stufe setzte, und daß das „in erster Linie“ sich auf das Verhältnis zu den fünfzig anderen Genossenschaften bezieht. Es ist übrigens ausdrücklich anerkannt, daß die Sache allmählich durchgeführt werden soll.

Ich freue mich, in der Lage zu sein, die Erklärung abgeben zu dürfen, daß der Oberkirchenrat mit diesem Antrag der Kommission sich durchaus einverstanden erklären kann. Der Oberkirchenrat mußte nur der Denkschrift der Diaspora in seiner Vorlage entgegentreten, insofern diese dem Gedanken Raum gab, als ob mit generellen Maßregeln sofort überall Kirchengemeinden geschaffen werden könnten oder als ob im Weg von speziellen Maßregeln sofort vierzehn neue Gemeinden gegründet werden könnten. Von diesem Gedanken ist die Kommission ja auch abgekommen und hat uns beigepflichtet, daß man ganz auf dem bisherigen Weg von Fall zu Fall die Verhältnisse prüfen müsse und nur allmählich zur Gemeindebildung gelangen könne.

Wenn schon viele Jahre vergangen sind, seitdem die letzte Kirchengemeinde ins Leben gerufen werden konnte — ich glaube, es war Donaueschingen — so hatte das seinen Grund



in der finanziellen Notlage der Kirche gehabt und darin, daß — wenn Sie mir den Ausdruck erlauben — uns die Diaspora förmlich über den Kopf gewachsen ist. Früher war das Kirchenregiment in der Lage, zur Neuerrichtung von Pfarreien in der Diaspora ganz beträchtliche Mittel zuzuschießen. Säckingen, Donaueschingen, Durmersheim konnte aus dem allgemeinen Hilfsfond eine feste Dotation von 1000 *M* jährlich gegeben werden. Dazu war in den letzten zwanzig Jahren der allgemeine Hilfsfond nicht fähig und ist es im Augenblick auch nicht. Immerhin aber wird die Gemeindebildung künftig etwas beschleunigt werden können, nachdem wir in dem örtlichen Kirchensteuergesetz eine Handhabe haben, daß die Diasporagenossenschaften, welche oft erhebliche Steuerkraft in sich schließen, eventuell die örtliche Kirchensteuer zur Dotation ihrer Pfarrstellen beiziehen können.

Es lautet der Antrag ihres Ausschusses dahin, es möge der Oberkirchenrat allmählich bei der Erhebung der Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden vorgehen, soweit „die Vorbedingungen es gestatten.“ Diese Vorbedingungen, welche bisher gefordert worden sind, bestehen darin, daß ein Grundstock fest ansässiger Familien vorhanden ist, daß eine Kirche, eine Pfarrwohnung und eine genügende Pfarrdotation vorhanden ist. Wenn man von fest angesessenen Familien spricht, so liegt darin eine Voraussetzung, die im Begriff schon selbst gegeben ist, nämlich eine feste räumliche Abgrenzung und das Vorhandensein fester räumlicher Interessen. In einer Reihe von unter den dreizehn nicht angeführten Orten, wie Pfullendorf, Salem, wo wenig evangelische Familien sind, werden wir in absehbarer Zeit zur Gemeindebildung nicht gelangen können. Wenn man sagt, daß in weiterer Umgebung genug evangelische Familien vorhanden seien, um eine Kirchengemeinde bilden zu können, so muß dem entgegengehalten werden, daß, wenn in verschiedenen Orten rings herum noch 10, 15, 20 Familien vielleicht wohnen, wir dennoch nicht zur Gemeindebildung schreiten können, weil wir den fest abgegrenzten Bezirk dazu nicht für genügend



errachten. Immerhin werden wir in nächster Zeit uns mit der Frage neu zu gründender Kirchengemeinden befassen. Es ist das in der Kommission dargelegt worden, es sind auch verschiedene Orte ins Auge gefaßt. In erster Reihe steht Willingen, zugleich auch Waldkirch. Hier haben wir die feste räumliche Begrenzung, wo wir auch die Hoffnung hegen können, daß dieselben bald in die Lage gesetzt werden, auf eigenen Füßen zu stehen. Das ist ganz wesentlich, daß die betreffenden Gemeinden aus sich selbst heraus ihren inneren Halt haben. Es ist für die älteren Gemeinden der Landeskirche immerhin ein Opfer, wenn ihre Mittel für die neugegründeten Vereine verwendet werden, und andererseits ist es ein Gesichtspunkt, welchem eine nicht geringe Bedeutung zuzuschreiben ist, daß nämlich in den neugegründeten Diasporagemeinden ein frischeres Leben pulsiert, wenn sie wissen, daß sie sich so bald als möglich auf die eigenen Füße stellen müssen. Wenn in einem solchen frisch gebildeten Gemeinwesen die Erkenntnis herrscht, für seine Erhaltung selbst sorgen zu müssen, so ist das in Beziehung auf das kirchliche Leben ganz was anderes, als wenn die Landeskirche, wie die Denkschrift angenommen hat, im Wege der Kirchensteuer alles aufbringt und die neuen Gemeinden gar nichts zu thun haben. Es ist gerade in den neuen Gemeinden frisches Leben notwendig, denn es ist schon mehrfach leider die Wahrnehmung gemacht worden, daß, sobald Diasporagenossenschaften ihrem organischen Endziele, der Gemeindebildung, zugeführt worden sind, der Eifer, ich will nicht sagen, vollständig nachläßt, aber das Leben doch nicht mehr das ist, wie es in der Diasporagenossenschaft war. Das sind die Gesichtspunkte, von denen aus wir dem Antrage Ihres verehrlichen Ausschusses nachkommen werden.

Weingärtner: Nach dieser abgegebenen Erklärung wird eine Berichtigung des Ausdrucks im Kommissionsantrag, „in erster Linie“ nicht nötig fallen, ich glaube, daß er nach der seitens der Oberkirchenbehörde gegebenen Auskunft zu Mißverständnissen nicht führt. Ich möchte nur darauf aufmerksam



machen, daß unter Ziffer IV. des Kommissionsantrags die besonders zu berücksichtigenden Gemeinden einfach nach dem Alphabet aufgeführt sind und daß, während Zell i. W. in letzter Linie steht, nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters diese Gemeinde wohl zuerst zu berücksichtigen sein dürfte. Ich nehme Bezug auf dasjenige, was in der Sondereingabe dieser Diasporagenossenschaft enthalten ist. Ich füge derselben hinzu: Wenn die Diözese Konstanz gebildet wird und die Diözese Schopfheim eine Kirchengemeinde und Pfarrei verlieren soll, so muß ich sagen, daß es gerechtfertigt ist, ihr eine andere Gemeinde in der Pfarrei Zell zuzuweisen.

Kalchschmidt. Ich hätte zwar gewünscht, daß die Petition der Gemeinde Billingen etwas mehr abgetrennt von den übrigen Petitionen der Diasporagenossenschaften behandelt worden wäre, weil da ganz andere Verhältnisse vorliegen. Denn Billingen ist nicht mehr Diasporagenossenschaft, sondern längst Kirchengemeinde, wie Sie aus der Petition wohl schon ersehen haben. Es sind dort auch sämtliche Bedingungen erfüllt, bis auf den vierten Punkt, die Dotation des Geistlichen. Die Mittel dazu wollen sie erhöht haben. Nachdem aber der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen hat, daß Billingen in erster Reihe von der Kommission und von der Kirchenbehörde als zu berücksichtigend empfohlen wird, und nach den erläuternden Bemerkungen des Herrn Oberkirchenrats Bujard glaube ich, daß die Gemeinde Billingen auch damit sehr zufrieden sein wird. Ich habe die Hoffnung, daß die hohe Kirchenbehörde bei der wohlwollenden Fürsorge, die sie seither der Gemeinde Billingen hat zu teil werden lassen und wofür diese Kirchengemeinde sehr dankbar ist, diese Gemeinde bald zu einer eigenen Pfarrei erheben wird.

Salzer. Ich möchte noch speziell dem Herrn Vertreter der Kirchenbehörde gegenüber meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß er dem Worte allmählich die Bedeutung giebt, die die Kommission, der auch ich anzugehören die Ehre habe, ihm gegeben haben wollte. Wir haben nämlich unter



„allmählich“ nicht möglichst langsam verstanden, sondern möglichst rasch, und ich freue mich, anerkennen zu können, daß Herr Oberkirchenrat Bujard sich damit einverstanden erklärt hat. Die Diasporagemeinden, deren große Opfer und deren wirklich lebhaftes kirchliches Interesse Sie alle zur Genüge kennen, erwarten, daß der Gang der Verhandlungen ein möglichst rascher sein werde und daß die im Antrag Ziffer IV. genannten Gemeinden möglichst bald zu Kirchengemeinden erhoben und in die rechtliche Organisation der Kirche eingegliedert werden. Ich bitte den Oberkirchenrat, das Wort „allmählich“ im Sinne von möglichst rasch zu verstehen und den finanziellen Standpunkt nicht allein maßgebend sein zu lassen, sondern dahin zu wirken, daß das protestantische Bewußtsein in diesen ausschließlich katholischen Gegenden gekräftigt und gehoben werde.

Weisser. Hochwürdige Synode, hochgeehrte Herren! Indem ich das Wort ergreife, möchte ich vorausschicken meine Freude und meinen Dank, daß die evangelische Diasporagenossenschaft Furtwangen-Gütenbach-Böhrenbach welche sehr schwierig, besonders im Winter, zu versehen ist, in diesen Tagen ein besonderes Vikariat erhalten hat. Diese neue Diasporagenossenschaft, die ich eben genannt habe, bildet, um mich des treffenden Gleichnisses des Herrn Berichterstatters zu bedienen, eines jener schwachen Kinder einer Familie, die noch sehr der ständigen Aufsicht und Unterstützung bedürfen. In einer Familie, welche mit einer zahlreichen Schar Kinder gesegnet ist, giebt es neben sehr unselbständigen Kindern auch solche, die bereits die Fähigkeiten zur Selbständigkeit erlangt haben. Als ein solches Kind kann man, wenn Sie die Petition von Billingen näher angesehen haben, diese Gemeinde betrachten. Man kann sagen, sie ist bereits vollständig zur Selbständigkeit herangereift. Wie überall in solchen Gemeinden, so giebt es auch in dieser Gemeinde eine unständige Bevölkerung wie wir in St. Georgen eine haben, die hauptsächlich aus Uhrmachern besteht. Es giebt dort auch zahlreiche Beamte der Kreisstadt und Eisenbahn, wovon immer ein Teil zur evangelischen



Kirche zählen wird, vor allem aber auch eine große Reihe von Familien, die in Billingen selbst mehr oder weniger lange schon ansässig sind, Geschäftsleute, Handwerker, die auch Häuser und Feld besitzen.

Ferner möchte ich Sie aufmerksam machen auf das Filial Nordstetten. Dieses hat eine größere Reihe von Bauernfamilien, die von jeher aus lauter Evangelischen zusammengesetzt sind und diese werden einen selbständigen Grundstock bilden für eine evangelische Gemeinde. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß dieses Filial früher, wie Sie wissen, bei Mönchweiler gewesen ist und dort mit der Hauptgemeinde alle verfassungsmäßigen Rechte genossen, nachher durch seine Zuteilung nach Billingen für so lange verloren hat, bis diese Gemeinde zur Pfarrei erhoben ist. Ich möchte den Wunsch aussprechen, die Bitte von Billingen baldigst zu erfüllen.

Präsident. Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Züringer. Ich habe eigentlich wenig Bemerkungen hinzuzufügen. Herrn Kalchschmidt möchte ich bemerken, daß Billingen, soweit es die Verhältnisse zulassen, von den übrigen unterschieden, d. h. von den übrigen eingebenden und bittstellenden Gemeinden herausgenommen ist als Filialgemeinde gegenüber den Genossenschaften. Es heißt auch im Berichte des Ausschusses: „. . . wobei voraussichtlich neben Billingen, woselbst bereits eine Kirchengemeinde besteht.“ Vonseiten des Ausschusses ist Billingen in die erste Linie gestellt, das ist es auch, was die Synode thun kann nach dem Wunsche des Abgeordneten Weißer. Ich möchte bitten, über den letzten Antrag abstimmen zu lassen.

Präsident. Der sich auf die Petitionen bezieht?  
(Berichterstatter: Ja!)

„Hohe Synode wolle die Bitte aussprechen: es möge der evangelische Oberkirchenrat bei der beabsichtigten, allmählich durchzuführenden Erhebung von Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden



und der Errichtung von Pfarreien die eben genannten, soweit die Vorbedingungen es immer gestatten, in erster Linie berücksichtigen.“

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir haben nunmehr den Gegenstand der Tagesordnung erschöpft und die nächste Sitzung zu bestimmen. Ich schlage vor, die Sitzung auf morgen Vormittag 9 Uhr festzusetzen und auf die Tagesordnung die Wahl des Synodalausschusses und die herkömmlichen geschäftlichen Erledigungen, die noch stattfinden haben, zu setzen. Sodann folgt der Schluß der Synode.

Der Präsident schließt mit Gebet.



**Bierzehnte öffentliche Sitzung.**

Karlsruhe Samstag den 4. Juli 1891  
vormittags 9 Uhr

Anwesend: Sämtliche Mitglieder des Oberkirchenrats und der  
Generalsynode mit Ausnahme Baumeisters.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgendem  
Gebet:

Laß Lob und Dank und Preis dir sagen,  
Herr, welcher Erd' und Himmel lenkt!  
Du hast uns ja in diesen Tagen  
Der Gnade viel und reich geschenkt.  
Wir waren dein beim frommen Werke,  
Daß wir in Demut dir geweiht,  
Du gabst den schwachen Kräften Stärke  
Und deines Friedens Herrlichkeit.

Nur Saaten sind's, die auszustreuen  
In Christenherzen wir versucht —  
Laß keimen sie, laß sie gedeihen,  
Und segne sie mit reifer Frucht.  
Ja segne sie mit vollen Ähren,  
Nimm gnädig sie in deine Hut,  
Laß deines Sohnes Reich sie mehren  
An Glauben, Lieb und treuem Mut!



Der Synodale Bähr spricht den Wunsch aus, es möchte der Synodalausschuß für die Periode 1891—1896 samt den Ersatzmännern durch Akklamation gewählt werden. Da niemand Einsprache hiegegen erhebt, so werden für den Generalsynodalausschuß vorgeschlagen und einstimmig gewählt die Abgeordneten:

Ruckhaber,  
 Stadtpfarrer Schmidt,  
 Stein,  
 Dr. v. Stösser und

als Ersatzmänner die Abgeordneten:

Dr. Kiefer,  
 Dr. Lamey,  
 Greiner,  
 D. Zittel.

Der Präsident wirft nun einen Rückblick auf die von der gegenwärtigen Synode erledigten Geschäfte, worauf der Abgeordnete Dr. v. Stösser dem Präsidenten der Synode namens der Synodalen warmen Dank ausspricht für dessen unparteiische, kundige und ausdauernde Leitung.

Der Präsident des Oberkirchenrats ergreift darauf das Wort zu folgender Schlußansprache:

Präsident D. v. Stösser. Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Wir kommen zum Schluß. Bevor ich aber diesem näher trete, habe ich Sie noch in Kenntnis zu setzen von einer Allerhöchsten Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Seine Königliche Hoheit hatten die Absicht, nach dem Gottesdienste heute noch einmal die Herren Synodalen zu empfangen. Seine Königliche Hoheit hatten in Erfahrung gebracht, daß es der Wunsch der Herren Synodalen sei, baldmöglichst an diesem Tage von hier abzureisen, und beauftragen mich daher, den Mitgliedern der Synode sagen zu wollen, daß Höchstersehrer auf die Absicht, Sie nach dem Schlußgottesdienst noch zu empfangen, verzichtet habe, damit niemand abgehalten werde, rechtzeitig in seine Heimat zu gelangen. Seine Königliche Hoheit fügte gnädigst bei: „Meine



treuen Wünsche begleiten die Synodalmitglieder auf ihren ferneren Wegen“.

Dieser Allerhöchsten Kundgebung glauben wir uns vonseiten des Oberkirchenrats anschließen zu dürfen. Auch unsere treuen Wünsche sind mit Ihnen, denn Sie, hochwürdige, hochgeehrte Herren, verdienen dieselben im reichsten Maße. Sie haben die große Arbeitsaufgabe, welche Ihnen vorgeführt war, mit einem Eifer, mit einer Hingebung, mit einer Eintracht, mit einer Sachlichkeit der Erörterung zu Ende geführt, die jeder Anerkennung von unserer Seite würdig erscheint. Wir danken Ihnen auf's Herzlichste. Was wir Ihnen als thatfächlichen Ausdruck unseres Dankes darbringen können, das ist unsere von hieraus zu erklärende Absicht, Sie auch in der Heimat treu zu unterstützen in allen den Aufgaben, die wir als Frucht der gegenwärtigen Tagung zu betrachten haben.

Jede der Generalsynoden, welcher ich in meiner gegenwärtigen Stellung beizuwohnen hatte, trägt eine besondere Signatur an sich, je nach den Gegenständen, welche im Mittelpunkte des Interesses sich befanden. So schien im Jahr 1881 das Interesse sich vorzugsweise der Berichtigung der Pfarrewahl, die zu einer Änderung der Verfassung geführt hat, zuzuwenden, sowie der Zentralpräsideverwaltung, deren Einführung so wichtig für das häusliche und dienstliche Leben der Geistlichen gewesen ist. Im Jahre 1882 war die Aufmerksamkeit auf eine bedeutzamere, höhere Angelegenheit vereinigt, es war der Katechismus und das Gesangbuch, die in neuer Gestalt unserm evangelischen Volk zur Befruchtung seines religiösen und häuslichen Lebens dargereicht werden sollten. Im Jahre 1886 stand im Mittelpunkt des Interesses die bessere Ordnung der Stellung der Geistlichen für die Ausübung ihres wichtigen Berufes, es war die bessere Vorbereitung zu ihren wissenschaftlichen Arbeiten, es war die Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse, welche uns vorwiegend beschäftigten, es war auch die Rücksicht auf die Abnahme einer großen Sorge des geistlichen Standes,



nämlich seinen Hinterbliebenen ein besseres Los zu bereiten. Diese letztere Betrachtung führte namentlich dahin, der Kirche durch die Kirchensteuer nebst anderen auch für diese Besserstellung Mittel zu gewähren.

In der gegenwärtigen Synode habe ich einen Grundton gefunden, der alle unsere Verhandlungen durchklang. Wir haben uns mit vielen Angelegenheiten beschäftigt, mit der Diaspora, mit Finanzfragen, mit der Einteilung der Pfarrbezirke, mit einer Anzahl von Verfassungsangelegenheiten, mit verschiedenen wichtigen Betrachtungen, die sich an den Generalbericht des Oberkirchenrats angeschlossen. Aber immer ist ein und derselbe Grundton durch unsere Verhandlungen hindurchgeklungen, der nämlich, daß gerade jetzt unsere evangelische Kirche vor der gewaltigen Aufgabe steht, mit den Kräften des Evangeliums unserer gegenwärtigen leidenden Zeit Heilung und Rettung darzubringen. Ich glaube, das Bewußtsein, welche hohe und schwere Aufgabe uns hier gestellt ist, hat auch wesentlich dazu beigetragen, den so herrlichen Geist der Eintracht und des Friedens zu fördern, den wir in allen unseren Verhandlungen gefunden haben. Diese Aufgabe und die hiefür erforderliche Gesinnung, sie sind es, die nicht allein jetzt, sondern auch für die vor uns liegende Zeit beherrschend und leitend für uns sein müssen. Ein wichtiger Gegenstand unserer Arbeit, wenn er auch wegen der allgemeinen Übereinstimmung zu keiner Erörterung Anlaß gab, war darauf gerichtet, Zustände herbeizuführen, welche dem Grundsatz entsprechen, „ein Pfarrer, eine Gemeinde“, damit die Bahn freigelegt werde für die uneingeschränkte Thätigkeit des Geistlichen auf dem so wichtigen Gebiete des praktischen Christentums. Aber das, was zunächst an den Geistlichen gefordert wird, das enthält auch einen kräftigen Aufruf an die Thätigkeit der weltlichen Glieder unserer Kirche, einen Aufruf, daß wir uns zu erinnern haben an das, was als kostbares Vermächtnis der Reformation auf uns gekommen ist, daß wir uns zu erinnern haben an das uns allen gebotene allgemeine Priestertum, kraft dessen jeder evangelische



Mann mitverantwortlich ist für das, was seine Kirche leistet und nicht leistet. Wir wollen uns heute nicht trennen, ohne uns zu erinnern, daß wir alle ohne Ausnahme als christliche Mitarbeiter die Lösung jener so oft bezeichneten Aufgaben uns ernst angelegen sein lassen, daß wir mit Nachdruck darauf hinzuwirken haben, damit der belebende und erfrischende Quell des Evangeliums in das Blut des evangelischen Volkes geleitet werde, um es für seine irdische und himmlische Bestimmung zu kräftigen und es wieder zu einer befriedigten Auffassung seines Daseins zu führen.

Mit solchen Gesinnungen und Vorsätzen, hochwürdige, hochgeehrte Herren, wollen wir uns heute trennen, und wenn wir uns wiederfinden, dann wolle Jeder von sich bekennen, wie er, treu dem jetzigen Gelöbniß, treu der ihn jetzt belebenden Gesinnung, seine Schuldigkeit, Jeder an seinem Platze, gethan habe. In Eintracht verbunden zu gemeinsamer heiliger Arbeit, so trennen wir uns, in dieser Gesinnung wollen wir dereinst uns wiederfinden. Gott wolle unser Thun segnen und uns durch seinen mächtigen Beistand ein glückliches Ergebnis unserer Arbeit gewähren. Im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich nun die General-synode für geschlossen.“

Gebet.

Anmerkung: Die im Schlußgottesdienst gehaltene Predigt des Abgeordneten Greiner, siehe Anhang Nr. 10.





# Anhang

zu den

Verhandlungen der Generalsynode

von 1891.

---



Verhandlungen

in der

Verhandlungen der Gesellschafter

von 1891



## Predigt

zur Eröffnung der Generalsynode, gehalten in der Schloßkirche  
zu Karlsruhe am 16. Juni 1891

von D. K. B. Doll, Prälat.

### Gottesdienstordnung:

1. Chorgesang: O heiliger Geist, fehr bei uns ein. 146, 1.
2. Eingangsgebet und Schriftlesung: Mark. 4, 26—29.
3. Gemeindegesang: Ein' feste Burg. 161, 1. 2.
4. Predigt über Matth. 6, 10.
5. Gemeindegesang: Du Ewiggnädiger. 173, 2. 3.
6. Hauptgebet: Unser Vater, Friede Gottes.
7. Chorgesang: Lob und Ehre und Weisheit und Dank.
8. Segen.

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit uns allen. Amen.

„Matth. 6, 10. Dein Reich komme! Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel!“

Hochangesehene Versammlung! In dem Herrn Geliebte! Welch' ein friedliches Bild giebt das Gleichnis von der still wachsenden Saat, das ich vorhin am Altar gelesen habe! Die Zeit, darin wir leben, scheint damit nicht zu stimmen. Sie möchte wohl richtiger dargestellt werden durch die Er-



zählung vom Meeressturm, da sich ein Ungestüm erhebt und die Wellen auf und nieder schwanen und das Schifflein in Gefahr ist. Blicken wir zurück auf die Jahre seit unsrer letzten Versammlung! Schwere schmerzliche Heimsuchungen haben das Gemütsleben unseres deutschen und badischen Volkes in seinen Tiefen aufgeregt vom Palast bis zur Hütte. Schauen wir uns um in der Gegenwart! Gährende Gewalten ringen mit einander und treiben ihre Blasen und ihre Wogen in die Höhe. Gedenken wir unsrer Kirche! Viele halten sie für einen zerbrechlichen Kahn, den man preisgeben müsse, weil er dem Sturm und Drang der Welt nicht mehr standzuhalten vermöge.

Und doch behält das Gleichnis von der still wachsenden Saat sein Recht. Der Same des Evangeliums ist ausgestreut in den Boden der Menschheit und trägt in sich selbst eine unverwüßliche Keimkraft. Die göttlichen Mächte der Wahrheit und der Liebe sind langsam aber nachhaltig wirksam, fördern das Wachstum des Reiches Gottes in der einzelnen Menschenseele, wie in der Geschichte des Christentums. Die Saat geht auf und wächst, auch wenn wir es nicht wissen, und das von Gottes Geist befruchtete Ackerfeld „bringt von sich selbst zum ersten das Gras, darnach die Ähren, darnach den vollen Weizen in den Ähren“, auch wenn wir es nicht glauben wollen. Was folgt daraus? Sollen wir die Hände in den Schoß legen und unbekümmert warten, ob und wann eine Ernte kommt? Das sei ferne! Wir sollen Gottes Mitarbeiter sein bei der Pflanzung seines Reiches auf Erden, aber wir sollen auch geduldig ausharren und demütig vertrauen auf den Herrn und König des Himmelreichs, daß er sein Werk der Erlösung, der Heiligung, der Befeligung vollenden werde. Thue das Deine, Gott thut das Seine!

Diese Gedanken und Hoffnungen sind ausgesprochen in dem Gebet:

Dein Reich komme! Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel!



1. Warum dürfen wir so beten?
2. Warum sollen wir so beten?

Komm zu uns mit deinem Reiche,  
 König, dem kein König gleich!  
 Daß das Reich des Satans weiche,  
 Bau in uns dein Gnadenreich!  
 Lasse deinen guten Willen,  
 Lieber Gott, bei uns geschehn,  
 Daß wir ihn mit Lust erfüllen  
 Und auf deinen Wegen gehn!

## I.

a. Unser Text enthält die zweite und dritte Bitte aus dem Gebet des Herrn. Beide gehören zusammen. Wo Gott und der Vater unseres Herrn Jesu Christi anerkannt und verehrt wird als König und Beherrscher aller Dinge, wo seine Kinder in freiem Gehorsam der Liebe ihm ergeben sind, wo die göttlichen Heilsgedanken von uns ins Herz und Leben aufgenommen worden: Da ist sein Reich und geschieht sein Wille.

b. Aber mit vollem Einblick in die Bedeutung des Unser Vater sagt Luther in seiner Auslegung desselben: „Gottes Reich kommt wohl ohne unser Gebet von ihm selbst,“ „Gottes guter und gnädiger Wille geschieht wohl ohne unser Gebet.“ Wollte vor einen weisen, mächtigen Fürsten ein geringer Unterthan hintreten und ihm, wenn auch nur bittend, vortragen, wie derselbe regieren solle und was er zu thun habe, das würden wir gewiß verwunderlich finden. Nun enthält doch das Unser Vater den Inbegriff und die Summe der göttlichen Weltregierung und des Ratschlusses der Erlösung. Wie dürfen wir schwache, kurzsichtige Menschen uns zu dem Ewigen, Allmächtigen und allein Weisen nahen, um ihm unsererseits den Wunsch und die Erwartung auszusprechen, er möge und werde das ausführen, was an und für sich schon der Plan und das Werk seiner Vorsehung, sowie der Weg



seiner Gnade ist? „Dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel“ — warum dürfen wir so beten?

c. Wenn wir diese Frage an ein Kind in der Schule richten, so giebt es uns die ebenso einfache als treffende Antwort: Weil es uns Jesus Christus gelehrt hat. Als er in die Menschenwelt eintrat, sprach er: „Die Zeit ist erfüllet und das Reich Gottes ist herbeigekommen.“ Als er Abschied nahm von den Seinen, betete er: „Ich habe dich verkläret auf Erden und vollendet das Werk, das du mir gegeben hast, daß ich es thun sollte.“ Der Stifter des Gottesreiches auf Erden konnte dessen Bürgern das Recht erteilen zu bitten: „Dein Reich komme!“ Der Sohn des Vaters, welcher gehorsam war bis zum Tode, konnte seine Brüder und Schwestern ermächtigen, kindlich zu flehen: „Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel!“

d. In dem Herrn Geliebte! Wir sind hier mit unserm hochverehrten, teuern Fürsten und Landesbischof zusammen im Gotteshause. Wir stehen vereint vor Gottes Angesicht. Es sind Männer verschiedenen Standes, mancherlei Berufs; jeder hat seine eigentümliche Geistes- und Gemüthsart, seine besondere Lebensführung und Charakterbildung; auch unsere religiöse Entwicklung ist nicht die gleiche. Aber einen gemeinsamen Boden wollen wir doch haben, in einem Grundzug unseres inneren Wesens wollen und müssen wir doch zusammenstimmen. Wir fühlen uns alle nicht als „Gäste und Fremdlinge, sondern als Bürger mit den Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist.“ Weil wir das Reich Gottes nicht als eine abgelegene, fremde Gegend, oder als eine Privatfache einzelner Personen ansehen, sondern als unsre göttlich bestimmte Heimat, als die höchste und eigenste Angelegenheit von uns allen, weil wir für uns selbst das Trachten nach dem Reiche Gottes als unsre erste und wichtigste Aufgabe erkennen, weil Gottes Regiment im Herzen und in der Kirche und in der Christenheit unser Frieden und Jesu Christi Evangelium unsre Selig-



keit ist — mit einem Wort: Sofern wir Bürger sind im Reiche Gottes und Diener am Reiche Gottes, dürfen wir beten: „Dein Reich komme!“

e. Unsere Kirchenverfassung, nach welcher wir alle gewählt und berufen sind, enthält die Vorschrift eines Gelöbnisses. Beim Eintritt in die Synode hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben: „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes zu wahren und, soviel Gott Gnade giebt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“ Es ist wohl nicht anzunehmen, daß wir alle die gleiche Ansicht darüber haben, was nun im einzelnen zu dem wahren Wohl und Wachstum der Kirche dient. Wir bringen auch nicht alle die nämliche Erfahrung und Übung zu unserer bevorstehenden Aufgabe mit. Wie es bei uns ist, so verhielt es sich schon in der alten korinthischen Gemeinde. Darum schreibt Paulus: „Es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist; und es sind mancherlei Ämter, aber es ist ein Herr; und es sind mancherlei Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.“ Besinnen wir uns nur bei jeder Arbeit, der scheinbar geringfügigsten und der scheinbar wichtigsten: Was ist der Wille Gottes, den ich ausführen soll? Frage nur jeder unter uns bei jeder Beratung und Beschlußfassung, auch wenn unsere Ansichten auseinander gehen sollten: Wie kann ich mein Verfahren vor meinem in Gott gebundenen Gewissen verantworten? Dann dürfen wir beten: „Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel.“

f. Meine Brüder! Ich sage nicht, die Landeskirche schaut auf uns, obwohl in derselben gar manche Wünsche und Erwartungen sich mit unserer Wirksamkeit verbinden. Vielmehr sage ich: Gott schaut auf uns, auf dich und mich! Aber auch wir blicken auf zu ihm; wir glauben, daß von dem Himmelreich auch diejenigen umfaßt sind, welche schon in seliger Vollendung ihrem Herrn dienen. Gott ist der rechte Vater



über alles, was da Kinder heißt im Himmel und auf Erden. Wir glauben, daß Christus das Haupt ist einer Gemeinde in der oberen und unteren Heimat. Und in dieser Geistesgemeinschaft dürfen wir beten: „Dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel!“ Welch' eine Mahnung, aber auch welch' ein Segen für uns und unsere Gemeinden liegt in dem Vertrauen auf das Psalmwort: „Wohl dem Volke, des Gott der Herr ist, dem Volke, das er zum Erbe erwählt hat. Der Herr schauet vom Himmel und siehet aller Menschen Kinder. Von seinem festen Thron siehet er auf alle, die auf Erden wohnen. Er lenket ihnen allen das Herz; er merket auf alle ihre Werke.“

## II.

a. Jedes Recht schließt eine Pflicht in sich. Sind wir durch Gottes Gnade Bürger seines Reiches und Kinder seines Hauses, so haben wir auch die Obliegenheit, für dieses Reich mitzuzorgen und uns als Werkzeuge des göttlichen Willens bereit finden zu lassen. Damit kommen wir zur andern Seite unserer Betrachtung: Warum sollen wir also beten: „Dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel!“

b. Bei Beantwortung dieser Frage gehe ich von einer Voraussetzung aus, die gewiß bei uns allen zutrifft. Aus dem Herzen unseres Fürsten und Landesbischofs heraus, aus unseren eigenen Herzen heraus darf ich es bezeugen: Wir haben unser Volk lieb und wollen sein Bestes. Von Jesus Christus, der uns das Vaterunser gegeben und dessen Bitten auf die Seele gelegt hat, heißt es: „Da er das Volk sah, jammerte ihn desselben.“ Und er sagt von sich selbst: „Ich bin gekommen, daß sie das Leben und volle Genüge haben sollen.“ Wo findet sich dieses Leben und volle Genüge? Ihr Männer aus Stadt und Land, aus allen Gegenden unserer Heimat, ihr wisset, daß wir nicht bloß von einem Reiche Gottes reden können, sondern auch von einem Reich



des Bösen in der Welt draußen und in unserm Innern. Ich denke dabei nicht an diese oder jene Parteien unter unserm Volke, weder politischer noch kirchlicher Natur. Es kommt niemand zu, sich einzubilden, auf meiner oder unserer Seite ist allein die Wahrheit und das Recht, bei den andern ist die Lüge und die Ungerechtigkeit.

Aber es darf auch niemand, der es mit Kirche und Vaterland wohl meint, die Augen verschließen vor all den sündlichen und verderblichen Mächten, welche in uns und um uns sich auflehnen gegen die Majestät des Herrn und seines Gesalbten, gegen die Gültigkeit der ewigen Gottesordnungen. Wir können es uns nicht verhehlen, daß der Unglaube und der Aberglaube um die Herrschaft über die Menschenseelen streiten, und Christus und sein Reich leidet Gewalt. Wer will und kann sich der Mitverantwortlichkeit für diese Schäden entschlagen? Keiner unter uns, Geliebte! „Da die Leute schliefen, kam der Feind und säete das Unkraut.“ Mächtig erhebt sich in der Welt die Forderung um Leben und volle Genüge. Mächtiger, wenn auch mehr in der Tiefe und Stille, drängt sich dem Menschenfreund die Wahrheit auf: „Niemand lebet davon, daß er viele Güter hat.“ Und weil das Reich Gottes nicht kommt mit äußerlichen Gebärden, man auch nicht sagen kann, siehe hier oder da ist es, weil wir glauben und wissen, das Reich Gottes ist nicht Essen und Trinken, sondern Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geist, darum sollen wir, die wir unsre Kirche und unser Volk lieb haben, also beten: „Dein Reich komme!“ Dazu bezeugt uns dieses Reiches König: „Es werden nicht alle, die zu mir sagen: Herr, Herr! in das Himmelreich kommen, sondern die den Willen thun meines Vaters im Himmel.“ Darum sollen wir beten: „Dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel!“

c. Ist es denn aber nötig, für solche Angelegenheiten zu beten, ist es nicht hinreichend, ja besser, dafür zu wirken? Geliebte! Wer möchte sich zutrauen und wäre er der Beste, Mächtigste, Weiseste unter den Zeitgenossen, daß er die Krankheiten der Zeit heilen und den Menschen das Glück schaffen



könne, jenes Glück von dem in den Psalmen geschrieben steht, „daß in unserm Lande Ehre wohne, daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Frieden sich küssen?“ Welche Versammlung, und wäre sie die auserlesenste und wohlmeinendste, wollte erwarten, daß ihre Beratungen und Beschlüsse die Übel aus der Welt entfernen, die Menschheit glücklich und zufrieden machen können? Ob unsere Absichten noch so lauter sind, ob wir die Bedürfnisse unserer Kirche und ihrer Glieder noch so sorgfältig erwägen, ob wir noch so zweckmäßige Anordnungen und Einrichtungen treffen — das Bewußtsein durchdringt uns doch alle und immer wieder von neuem, je mehr wir Aufgabe und Leistung miteinander vergleichen: „Mit unsrer Macht ist nichts gethan.“ Darum erbitten wir den Segen des Herrn, der in uns wirkt beides, das Wollen und das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen, darum empfehlen wir uns und unsere Gemeinden der Gnade des Herrn, der die Herzen der Menschen lenket, wie Wasserbäche. Wir können gar nicht anders, wir sollen und müssen beten: „Dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel!“

d. Woher mag es kommen, daß die Helden der Arbeit immer auch Helden des Gebets sind? Ich erinnere an einen Luther, einen Paulus und an ihren und unsern Meister Jesus Christus. Es giebt verschiedene Gründe dafür. Die Personen für welche man betet, hat man so lieb, und die Zustände, um die man flehet, hält man für so wünschenswert, daß man gar nicht anders kann, als auch seine Kraft für sie einzusetzen. Auch ist es erfahrungsmäßig gewiß, jene gleichgültige und verdrossene Unlust, jene Müdigkeit des Wirkens, dabei man denkt, es hilft doch nichts, können wir nur betend überwinden und austreiben. Ohne Zweifel findet sich eben in der Bitte um Gottes Beistand der rechte Mut und die rechte Freudigkeit des Arbeitens. Wir können noch hinzufügen, nur betend für ein Werk, werden wir ganz gewiß, daß wir ein Gotteswerk treiben. Ganz besonders aber wollen wir die Kraft der Heiligung, die im Gebete liegt, nicht vergessen.



Zweierlei vor allen Dingen bedarf unsre Zeit und unser Geschlecht: Hohe Ziele und edle Persönlichkeiten, d. h. Reichgottesgedanken und christliche Charaktere. Damit jeder von uns seine ganze Liebe hinwende auf unsern himmlischen Herrn und König, damit wir selbst ihm huldigen mit unsrer Treue und unserm Gehorsam, damit der Umgang mit ihm seine Gedanken in unsre Seele lege und unsre Gedanken auf sein Wort und seinen Weg richte, darum sollen wir beten: „Dein Reich komme, dein Wille geschehe!“ Viel wichtiger noch, als was wir leisten, ist, was wir sind. Und steht unser eigenes Trachten am ersten nach dem Reiche Gottes, können wir von uns bekennen, „deinen Willen, mein Gott, thue ich gern und dein Befehl habe ich in meinem Herzen“, dann werden unsre Worte auch Thaten, es geht von uns und unsrer Versammlung ein Odem des Lebens und eine Kraft des Segens aus über unsre evangelische Kirche.

Im Vaterunser haben wir das einmütigste Bekenntnis des Christenglaubens. Dasselbe ist noch das einzige Band der Gemeinschaft aller christlichen Kirchen und Genossenschaften. Es umspannt die Erde und reicht in den Himmel, es verbindet die Menschenherzen und weiht ihre Beziehungen unter einander und zu Gott. Wollen wir heute, zum Beginn unserer Arbeit, und Tag für Tag beim Fortgang unsrer Thätigkeit gewiß sein, daß unsre Mitchristen in Haus und Schule und Kirche mit uns übereinstimmen, so laffet uns beten und im Gebete glauben und im Glauben schaffen: „Dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel!“ Amen.



### Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode  
von 1891.

### Gesetz-Entwurf.

Die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 22. Juli 1863,  
beziehungsweise vom 14. Juni 1867 über die besonderen  
Einrichtungen für die evang. Diözesen Mannheim und  
Heidelberg betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evange-  
lisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen  
und verordnen, wie folgt:

### Einziger Artikel.

Das kirchliche Gesetz vom 22. Juli 1863, beziehungsweise  
vom 14. Juni 1867, die besonderen Einrichtungen für die  
evang. Diözesen Mannheim und Heidelberg betr., erhält folgende  
Fassung:

### § 1.

Die beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg  
bilden einen kirchlichen Verband (Diözese), welcher unter der



Leitung eines gemeinschaftlichen Dekans steht. Wenn dem Diözesanverband Mannheim-Heidelberg eine weitere Kirchengemeinde zugeteilt wird, so bildet die letztere für die Wahlen der Abgeordneten zur Generalsynode mit der nächstgelegenen Kirchengemeinde einer der beiden Städte einen gemeinsamen Wahlbezirk. Anl. II. der Kirchenverfassung.)

## § 2.

Die Diözesansynode der Diözese Mannheim-Heidelberg (§ 46 Absatz 1 der Kirchenverfassung) wählt den Dekan nach § 52 und den Diözesanausschuß nach § 55 der Kirchenverfassung.

## § 3.

Dem Dekan kommen alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche nach der Kirchenverfassung im allgemeinen dem Dekanate zustehen, soweit nicht in nachstehenden Bestimmungen eine Änderung festgesetzt ist.

## § 4.

Die Anordnung der interimistischen Geschäftsbeforgung in vorübergehenden Fällen (§ 106 Ziffer 4 der Kirchenverfassung) wird in jeder der beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg der Gesamtheit ihrer Pfarrer übertragen.

Dieselben treten zu diesem Zwecke und in allen Angelegenheiten des Pfarramtes (§ 92 der Kirchenverfassung) zu kollektiver Beratung und Beschlußfassung zusammen.

## § 5.

Den beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg verbleibt für ihre ausschließlich örtlichen Angelegenheiten das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit der Oberkirchenbehörde.

Bei solchen örtlichen Angelegenheiten dagegen, deren Erledigung der Diözesansynode oder ihrem Ausschusse vorbehalten ist, sowie bei Personalangelegenheiten der Geistlichen wird der Verkehr mit dem Oberkirchenrat durch das Dekanat vermittelt.



## § 6.

Bei den kollegialen Beratungen der Pfarrer in den Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg führt der dienstälteste Pfarrer oder bei dessen Verhinderung der nächstälteste derselben den Vorsitz.

Der Vorsitzende vermittelt den Verkehr zwischen dem Oberkirchenrat und den Geistlichen und Kirchengemeinderäten. Jedem Pfarrer ist gestattet, ein Separatvotum beizulegen, welches jedoch den andern Pfarrern bekannt gegeben werden muß.

Gegeben Karlsruhe den 20.

## Begründung.

Der Entwurf der Kirchenverfassung, welchen die Oberkirchenbehörde der Generalsynode von 1861 vorlegte, hat bereits in § 59 die Bestimmung enthalten: „Die Diözesen Mannheim und Heidelberg bilden gemeinschaftlich eine Diözesansynode und einen Diözesanausschuß.“ Der Paragraph wurde von der Generalsynode unverändert angenommen. Dieselbe hat aber dem § 106 des Verfassungsentwurfs noch den Schlußsatz beigefügt: „Für die Diözesen Mannheim und Heidelberg bleiben besondere Einrichtungen vorbehalten.“

Zur Ausführung dieses Schlußsatzes wurde unter dem 22. Juli 1863 ein provisorisches Gesetz erlassen, welches nach Genehmigung der Generalsynode von 1867 durch Allerhöchste Entschließung vom 14. Juni 1867 für endgültig erklärt worden ist.

Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

## § 1.

Die beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg bilden einen kirchlichen Verband, welcher unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Dekans steht.

## § 2.

Die gemeinschaftliche Diözesansynode wählt den Dekan nach § 52 und den Diözesananschuß nach § 55 der Kirchenverfassung, den Leßtern jedoch in der Art, daß je ein geistliches und ein weltliches Mitglied jeder der beiden Kirchengemeinden angehört.



## § 3.

Dem Dekan kommen alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche nach der Kirchenverfassung im allgemeinen dem Dekanate zustehen, soweit nicht in nachstehenden Bestimmungen eine Änderung festgesetzt ist.

## § 4.

Die Anordnung der interimistischen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen (§ 106 Ziff. 4 der Kirchenverfassung) wird der Gesamtheit der Pfarrer einer jeden der beiden Kirchengemeinden übertragen.

Dieselben treten zu diesem Zwecke und in allen Angelegenheiten des Pfarramts (§ 92 der Kirchenverfassung) zu kollegialer Beratung und Beschlußfassung zusammen.

## § 5.

Die Erteilung von Nachsicht in den durch § 106 Ziff. 5 der Kirchenverfassung dem Dekanat zugewiesenen Fällen und die Entscheidung über Zurückweisung bereits angenommener Konfirmanden von der Konfirmation und über Aufnahme von solchen, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen (§ 106 Ziff. 5 und § 37 Ziff. 4), wird den Kirchengemeinderäten einer jeden der beiden Kirchengemeinden übertragen.

Von ihren Entscheidungen über die Aufnahme von Convertiten haben dieselben jeweils dem Dekan Anzeige zu machen.

## § 6.

Den beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg verbleibt für ihre ausschließlich örtlichen Angelegenheiten das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit der Oberkirchenbehörde.

Bei solchen örtlichen Angelegenheiten dagegen, deren Erledigung der Diözesansynode oder ihrem Ausschusse vorbehalten ist, sowie bei Personalangelegenheiten der Geistlichen wird der Verkehr mit dem Oberkirchenrate durch das Dekanat vermittelt.

## § 7.

Bei den kollegialen Beratungen der Pfarrer führt der dienstälteste Pfarrer oder bei dessen Verhinderung der nächstälteste derselben den Vorsitz.

Der Vorsitzende vermittelt den Verkehr zwischen dem Oberkirchenrate und den Geistlichen und Kirchengemeinderäten. Jedem Pfarrer ist gestattet, ein Separatvotum beizulegen, welches jedoch den anderen Pfarrern bekannt gegeben werden muß.

## § 8.

Mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes hören die Stadtdekanate Mannheim und Heidelberg auf.



Um Änderung dieses Gesetzes handelt es sich in dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Nachdem § 59 der Kirchenverfassung die früher gesonderten Diözesen Mannheim und Heidelberg in einer Diözesansynode vereinigt hatte, sollte durch den Zusatz zu § 106 und das ihm entsprechende Gesetz von 1863 jener geschichtlichen Stellung der beiden Kirchengemeinden Rechnung getragen und jeder die mit der Kirchenverfassung noch zu vereinbarende Selbständigkeit gewahrt bleiben. Diese Absicht fand ihren Ausdruck auch in der die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode enthaltenden Anlage II der Kirchenverfassung, wornach Mannheim und Heidelberg je einen besonderen (XV. und XVII.) Wahlbezirk bilden.

Nun wird der 1891er Generalsynode ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Vereinigung der Kirchengemeinde Neuenheim mit der Diözese Mannheim-Heidelberg bezweckt. Wird derselbe angenommen, so kann das bisher gültige Gesetz von 1863 beziehungsweise 1867 in Betreff der besonderen Einrichtungen für die Diözesen Mannheim und Heidelberg nicht unverändert bleiben, weil es nur die beiden städtischen Kirchengemeinden voraussetzt.

Das nächstgelegene und einfachste Verfahren wäre wohl, den Zusatz zu § 106 der Kirchenverfassung und das damit zusammenhängende Gesetz aufzuheben. Seit dem Jahr 1861 sind in den Pfarrestellen, in den Gemeindeverhältnissen und Bevölkerungsklassen von Mannheim und Heidelberg solche Veränderungen eingetreten, daß die Erinnerungen und die Zustände, welche zu der damaligen Ausnahmestellung in der kirchlichen Verfassung Veranlassung gaben, ziemlich verwischt erscheinen. Mit einer solchen Aufhebung würde die Diözese Mannheim-Heidelberg beispielsweise denselben Charakter bekommen, wie ihn die Stadtdiözese Karlsruhe hat, welche auch aus mehreren städtischen Kirchengemeinden nebst einer ehemaligen Landgemeinde besteht, ohne das Bedürfnis, anders verfaßt und eingerichtet zu sein als die übrigen Diözesen des Landes. Zudem ist nicht zu bestreiten, daß die in § 6 des



bisherigen Gesetzes vorbehaltene Geschäftsabteilung manche dienstliche Unsicherheit im Gefolge hat.

Die Kirchenbehörde wollte jedoch nicht von sich aus den Vorschlag machen, die nun einmal verfassungsmäßig gewährte Sonderstellung von Mannheim und Heidelberg zu beseitigen und hat sich darum begnügt, nur einen Gesetzentwurf mit denjenigen Änderungen vorzulegen, welche ihr nach der Vereinigung von Neuenheim mit der Diözese Mannheim-Heidelberg unumgänglich schienen. Wir mußten dabei die beiden Gesichtspunkte im Auge haben, die Diözesan- und Wahlbezirks-Einrichtungen von Mannheim und Heidelberg so zu gestalten, daß eine weitere Kirchengemeinde darin einen Platz findet und der letzteren zugleich ihre Selbständigkeit als eigene Kirchengemeinde zu erhalten.

Zu den einzelnen Paragraphen übergehend, haben wir beizufügen:

§ 1. Es ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit noch andere Landgemeinden mit den Städten zu je einer Bürgergemeinde vereinigt werden. Findet damit voraussichtlich auch eine Änderung in der Diözesaneinteilung statt, so muß diese allerdings wieder durch ein besonderes Gesetz geordnet werden (§ 46 Abs. 2 der Kirchenverfassung). Dagegen schien es uns zweckmäßig, den § 1 des obigen Gesetzentwurfs jetzt schon so zu fassen, daß darnach außer Neuenheim später auch andere Kirchengemeinden dem Diözesanverband Mannheim-Heidelberg ohne weiteres zugeteilt werden können.

§ 2. Die bisherige Bestimmung der hälftigen Zusammensetzung des Diözesanausschusses aus Kirchengemeinderatsmitgliedern von Mannheim und von Heidelberg ist beim Hinzutritt weiterer Gemeinden nicht wohl haltbar.

§ 3 bleibt unverändert.

§ 4. Es erscheint nicht zweckmäßig, in die sogenannten Pfarrministerien von Mannheim und Heidelberg auch Pfarrer anderer Kirchengemeinden einzufügen, weshalb durch eine kleine Änderung in diesem Paragraphen wie in dem bisherigen



§ 7 und durch wörtliche Beibehaltung des bisherigen § 6 außer Zweifel gesetzt werden soll, daß und wie jene Pfarrministerien nur für jene beiden Städte fortbestehen.

§ 5 des bisherigen Gesetzes soll wegfallen. Die Ausdehnung der hier ausgesprochenen Befugnisse auf eine zur Diözese hinzutretende ländliche Kirchengemeinde ist zu beanstanden, weil deren Vertretern damit eine Kompetenz eingeräumt würde, die allen andern Gemeinden ähnlicher Art nicht zusteht. Wollte man aber diese Befugnisse den beiden Stadtgemeinden allein vorbehalten, so würde die dadurch herbeigeführte Verschiedenheit nur zu geschäftlichen Verwirrungen führen. Dazu kommt noch die weitere Erwägung, daß im ganzen die hier vorbehaltenen Rechte für die städtischen Kirchengemeinderäte mehr mißlich als wertvoll sind, und daß dieselben, soweit sie sich auf die Konfirmanden beziehen, noch die Konfirmationsordnung vom Jahr 1856 voraussetzen, während diese durch die Konfirmationsordnung von 1871 und das kirchliche Gesetz vom 21. Novbr. 1881 geändert worden ist. Es dürfte sich darum empfehlen, den ganzen Paragraphen fallen und in der Diözese Mannheim-Heidelberg dieselben Vorschriften über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Konfirmation gelten zu lassen, wie in der ganzen Landeskirche.

§ 6 ist als § 5 unverändert aufgenommen.

§ 8 des bisherigen Gesetzes ist bei einer Neugestaltung desselben nicht mehr nötig.

Damit empfehlen wir die Gesetzesvorlage der Genehmigung durch die Generalsynode.



### Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode  
von 1891.

### Gesetz-Entwurf.

Die Zuteilung der bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim  
angehörigen evangelischen Kirchengemeinde Neuenheim zur  
Diözese Mannheim-Heidelberg betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evan-  
gelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen  
und verordnen, wie folgt:

### Einziges Artikel.

Die bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim angehörige  
evang. Kirchengemeinde Neuenheim wird der Diözese Mann-  
heim-Heidelberg zugeteilt.

Gegeben zc.

### Begründung.

Durch das staatliche Gesetz vom 26. Juni 1890, die Auf-  
lösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit



der Stadtgemeinde Heidelberg betr., ist bestimmt worden: die Gemeinde Neuenheim wird am 1. Januar 1891 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Heidelberg vereinigt.

Infolge dieser Veränderung in der Stellung der Gemeinde Neuenheim mußte sich für die evang. Kirchenbehörde in erster Linie die Frage erheben, ob auch eine Vereinigung der beiden kirchlichen Gemeinden Heidelberg und Neuenheim herbeizuführen sei. Dazu wäre nach § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung die Zustimmung der Generalsynode einzuholen gewesen. Wir glaubten aber diese Frage schon aus dem Grunde verneinen zu sollen, weil es im Interesse der kirchlichen Bedienung weit mehr angezeigt erscheint, größere Stadtgemeinden in einzelne Parochien zu zerteilen, als solchen weitere Gebietsteile, welche getrennt bleiben können, einzuverleiben. Wir haben darum die evang. Kirchengemeinde Neuenheim auch vom 1. Januar d. J. ab als besondere Kirchengemeinde belassen, nachdem die Kirchengemeinderäte von Heidelberg und Neuenheim sich dahin geeinigt haben, daß die parochiale Abgrenzung von letzterem gegen ersteres nach wie vor der Neckar bilden soll.

Nun gehört aber Neuenheim von lange her zur Diözese Ladenburg-Weinheim, während Heidelberg mit Mannheim eine eigene Diözese bildet. Dieses Verhältnis ist für künftig als unhaltbar zu bezeichnen. Es kommt sonst nirgends vor, daß die evang. Bestandteile einer und derselben bürgerlichen Gemeinde zu zwei verschiedenen Diözesen gehören; die Bewohner von Neuenheim standen schon vor der Vereinigung mit Heidelberg in kirchlicher, bürgerlicher und sozialer Beziehung in enger Verbindung mit der Stadt, und diese Gemeinschaft nimmt immer noch zu, je mehr die Neuenheimer mit ihrem Verkehr und ihren Geschäften sich Heidelberg zuwenden und die Heidelberger sich auf der früheren Neuenheimer Gemarkung ansiedeln. Wir erachten es darum für durchaus geboten, im Diözesanverband Neuenheims eine Änderung herbeizuführen.

Die Diözese Ladenburg-Weinheim zählt nach Neuenheims Lostrennung noch 15 Kirchspiele, ein ausreichender Umfang



für den Bestand einer Diözese und eines Wahlbezirks. Für die Diözese Mannheim-Heidelberg kann es nur von Vorteil und erwünscht sein, wenn zu ihren beiden einzigen Kirchengemeinden eine weitere hinzutritt, zumal bei der wenigstens teilweisen Ähnlichkeit der beiderseitigen Bevölkerungsklassen der kirchliche Gesamtcharakter der Diözese keine wesentliche Änderung erfährt. Da die beiden Städte zwei kirchliche Wahlbezirke zur Generalsynode bilden, und Heidelberg bezüglich der evang. Bevölkerung der kleinere ist, so wird auch durch die gleichzeitig beabsichtigte Verbindung Neuenheims mit dem Wahlbezirk Heidelberg kein unverhältnismäßiger Zustand geschaffen.

Wir haben nach § 46 Absatz 2 der Kirchenverfassung über die vorzunehmende Veränderung im Umfang der Diözesen Mannheim-Heidelberg und Ladenburg-Weinheim die beiderseitigen Diözesansynoden befragt und sie haben derselben zugestimmt, auch der Kirchengemeinderat der evang. Kirchengemeinde Neuenheim hat sich mit deren Ausscheiden aus dem einen und Eintreten in den andern Diözesanverband einverstanden erklärt.

Auf Grund vorstehender Ausführungen empfehlen wir der Generalsynode die Annahme des obenstehenden Gesetz-Entwurfs.



### Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode  
von 1891.

### Gesetz-Entwurf.

Die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1870,  
beziehungsweise vom 22. August 1871 über die kirchliche  
Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evan-  
gelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir be-  
schlossen und verordnen, wie folgt:

### Einziger Artikel.

Das kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1870, beziehungs-  
weise vom 22. August 1871, die kirchliche Trauung und  
die Führung der Kirchenbücher betr., erhält in Artikel 1  
folgende Fassung:

„Jeder kirchlichen Trauung soll eine feierliche Verkündigung  
im öffentlichen Gottesdienst an dem Orte der kirchlichen  
Trauung, und wenn dieser nicht zugleich der künftige  
Wohnort der Getrauten ist, auch an letzterem vor-



angehen. Diese Verkündigung kann auf Verlangen der zu Trauenden auch an den übrigen Orten vorgenommen werden, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattzufinden hat. Wo aus dringenden Gründen die gebotene feierliche Verkündigung nicht mehr vor der kirchlichen Trauung möglich war, muß der Vollzug der letzteren im öffentlichen Gottesdienst nachträglich verkündigt werden.

Das Verfahren bei der kirchlichen Verkündigung wird durch Verordnung geregelt.“

Gegeben 2c.

#### Begründung.

Nach Einführung des staatlichen Gesetzes vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeit bei Schließung der Ehen wurde unter dem 20. Januar 1870 das in dem obigen Gesetzentwurf erwähnte kirchliche Gesetz provisorisch erlassen. Es erhielt von der 1871er Generalsynode in ihrer siebenten Sitzung die nachträgliche Zustimmung und wurde unter dem 22. August 1871 im kirchlichen Verordnungsblatt als endgültiges Gesetz bekannt gemacht.

Zum Vollzug des Gesetzes hat unter dem 20. Januar 1870 der Evangelische Oberkirchenrat nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß alsbald auch eine Verordnung erlassen, in welcher in § 3—5 nähere Anweisung über die kirchliche Verkündigung und Trauung gegeben ist. Diese Paragraphen lauten:

„§ 3. Die feierliche Verkündigung vor der Trauung hat nur einmal zu geschehen und zwar in folgender Form:  
„Es sind der christlichen Gemeinde folgende Personen bekannt zu machen, welche in den heiligen Ehestand treten wollen, nämlich N. N. und N. N. Wir empfehlen dieselben eurer christlichen Fürbitte. Der Herr, unser Gott, wolle ihnen zu ihrem Vorhaben seinen Segen geben.“



§ 4. Die Trauung, welche erst nach der bürgerlichen Eheschließung vorgenommen werden darf, hat in der Regel der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut, oder des neuen Wohnsitzes der Brautleute zu vollziehen. Wünschen die Brautleute von einem andern Pfarrer getraut zu werden, so soll dieses nicht ohne Benehmen mit einem der ordnungsmäßigen Pfarrer geschehen.

§ 5. Wenn die Trauung an einem andern Orte vollzogen worden ist, als an dem, welchem die Getrauten kirchlich angehören, so ist dem Pfarramt des letzteren Ortes alsbald dienstlich Nachricht von der stattgehabten Trauung zu geben zum Behuf des Eintrags in das dortige Trauungsbuch.“

Seit Erlassung des Gesetzes und der Verordnung hat nun die Unsitte um sich gegriffen, namentlich in den nahe bei Städten liegenden Landgemeinden, die kirchlichen Trauungen außerhalb der Heimatgemeinde vornehmen zu lassen. Die Ursachen sind zu suchen entweder in einer Sucht des Vornehmthuns, oder in dem Wunsch, die Kosten eines Hochzeitsmahls zu verringern, oder in der Absicht, irgend einem Gerede der Ortsbewohner, das in der heimatlichen Hochzeitsfeier Nahrung finden könnte, auszuweichen. Aber auch die Freizügigkeit und zunehmende Beweglichkeit der Bevölkerung hat dazu beigetragen, daß kirchliche Trauungen begehrt und nicht verweigert werden können an Orten, mit denen die Hochzeitsleute sonst keine kirchengemeindlichen Beziehungen haben. Es ist dies ein Mißstand. Wenn die hochwichtige Feier der kirchlichen Einsegnung eines neugeschlossenen Ehebundes aus der Ortskirche hinweg verlegt und dem geordneten Seelsorger entzogen wird, so ist dies zugleich eine Lockerung des kirchlichen Verbandes, und nicht selten erfährt es die Heimatgemeinde und der Ortspfarrer gar nicht, oder nur zufällig, daß in ihrem Bereiche sich ein neuer Hausstand gebildet hat. Wollte man jedoch eine Einschränkung solcher Vorgänge dadurch versuchen, daß man die Ermächtigung zur Trauung eines auswärtigen Paares für den darum angegangenen Pfarrer jeweils von der Vorlage eines Dimissoriale



des Ortspfarrers abhängig machte, so würde die Folge häufig die sein, daß die Brautleute überhaupt auf die kirchliche Trauung verzichteten. Es wird also ein anderer Ausweg gefunden werden müssen, wodurch zum mindesten das Bewußtsein erhalten bleibt, daß auch auswärts Getraute einer bestimmten Kirchengemeinde angehören und eingegliedert werden.

Schon 1881 wurden von den Diözesansynoden Bretten und Oberheidelberg die außerhalb der Heimatgemeinde stattfindenden Trauungen beanstandet und man wünschte damals eine neue Einschärfung der §§ 4 und 5 obenerwähnter Verordnung vom 20. Januar 1870. Der Oberkirchenrat erachtete es in seinem Bescheid darauf noch für genügend, der Sache Erwähnung zu thun und zur Anzeige einzelner Fälle der Übertretung jener Verordnung an das Dekanat oder die Oberkirchenbehörde aufzufordern. Doch scheint weder diese Bemerkung noch scheinen die Mahnungen, die wir öfter in Kirchenvisitationsbescheiden gegeben haben, den gewünschten Erfolg gehabt zu haben. Erst neuerdings wurde uns wieder aus einer sonst gut kirchlichen Gemeinde berichtet, daß etwa die Hälfte der Trauungen auswärts stattfinde. Einige Diözesansynoden des Jahres 1889 haben die Angelegenheit von neuem aufgegriffen. Es heißt in dem darauf ergangenen Bescheid: „Welche Maßregeln zu ergreifen wären, um die in manchen Gegenden immer häufiger werdenden Fälle, daß Hochzeitsleute ihre kirchliche Trauung außerhalb der Heimatgemeinde vornehmen lassen, einzuschränken oder wenigstens zu kontrollieren, wurde auf den Synoden Durlach, Karlsruhe-Land und Oberheidelberg verhandelt. Wir geben zu, daß nach den gemachten Erfahrungen eine Änderung der §§ 4 u. 5 der Verordnung vom 20. Januar 1870 angezeigt ist und werden dementsprechend die Sache ins Auge fassen. Nur möchten wir hier schon bemerken, daß wir es nicht für thunlich halten, für die Proklamation die weitgehende Bestimmung zu treffen, welche die Synode Karlsruhe-Land in dem Beschluß niedergelegt hat, die Oberkirchenbehörde möge der nächsten Generalsynode die Anträge unterbreiten, daß jeder kirchlichen Trauung



eine feierliche Verkündigung (Proklamation) im öffentlichen Gottesdienst sowohl an dem Orte der kirchlichen Trauung, als auch in den übrigen Orten vorausgehen soll, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattzufinden hat, sowie daß § 4 Absatz 2 obenerwähnter Verordnung die Fassung erhalte: „Wünschen Brautleute von einem andern Pfarrer getraut zu werden, so haben sie demselben vorher urkundlich nachzuweisen, daß sie in ihrem Heimats- oder Wohnort ordnungsmäßig proklamiert worden sind.“

Diese Anträge legen der Proklamation einen Charakter bei, den sie seit 1870 nicht mehr hat. Ihr Zweck kann jetzt nur noch sein, mit einer gewissen Feierlichkeit der Gemeinde Kenntnis von der Gründung eines weiteren christlichen Hausstandes zu geben, den Hochzeitsleuten Fürbitte und Segenswunsch zuzuwenden. Dazu genügt allerdings nicht, daß die Proklamation bloß am Trauungsorte geboten, an allen übrigen Orten dagegen von dem Verlangen der Brautleute abhängig gemacht wird, wie Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1870 bestimmt, vielmehr ist jedenfalls erforderlich, daß auch eine feierliche Bekanntmachung der Trauung vor der Gemeinde des Wohnorts der Getrauten, sofern dieser ein anderer als der Trauungsort ist, vorgeschrieben wird. Und es erscheint weiter nötig, nicht bloß dem geordneten Seelsorger des Paares von dessen Trauung Nachricht zum Eintrag ins Trauungsbuch zu geben (§ 5 der Verordnung vom 20. Januar 1870), sondern auch dienstlich ihm zur vorherigen oder nachfolgenden Proklamation Veranlassung zu bieten. Es ist anzunehmen, es werde die von den Brautleuten zu machende Erfahrung, daß sie auch mit auswärtiger Trauung der Heimatkirche nicht ganz ausweichen können, einen indirekten Einfluß auf Herabminderung der beklagten Unsitte ausüben, jedenfalls wird eine solche vorschriftsmäßige Ausdehnung der Proklamation zur äußeren und inneren Befestigung des Verbandes, in welchem Neuvermählte mit ihrem Seelsorger und ihrer Kirchengemeinde stehen, beitragen.

Die Oberkirchenbehörde beabsichtigt, die §§ 3—5 der Ver-



ordnung vom 20. Januar 1870, abgesehen von einer redaktionellen Verbesserung der Verkündigungsformel, dahin zu ändern, daß ihnen auch eine Formel für die nachträgliche Verkündigung beigelegt, daß das in § 4 angezeigte Benehmen mit einem der ordnungsmäßigen Pfarrer näher bezeichnet, und daß eine bestimmte Anweisung erteilt wird, wie der eine Trauung außerhalb des Wohnorts vollziehende Geistliche dem Ortspfarrer zur vorherigen oder nachfolgenden Proklamation Veranlassung zu geben hat.

Zu diesen Änderungen der Verordnung bedarf es auch einer teilweisen Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1870 und wir empfehlen deshalb der Generalsynode die Zustimmung zu dem oben angegebenen Gesetz-Entwurf.



### Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode  
von 1891.

### Gesetz-Entwurf.

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen  
Kirche des Großherzogtums Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evan-  
gelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen  
und verordnen, wie folgt:

#### Artikel 1.

In § 14 der Kirchenverfassung wird Absatz 3 Ziffer 2,  
3 und 4 abgeändert, wie folgt:

2. dem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter  
aberkannt ist (Reichsstrafgesetzbuch § 35 und 36); derjenige,  
gegen welchen ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der  
Dauer des letzteren;

3. der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden,  
oder eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens nach  
§§ 166, 167 des Reichsstrafgesetzbuchs zu einer Freiheits-



strafe gerichtlich verurteilt worden ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;

4. gegen den wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens.

#### Artikel 2.

§ 22, Absatz 3 der Kirchenverfassung wird dahin abgeändert:

Ihr steht die Entscheidung zu über die Beschwerden nach § 8, § 10 Absatz 2, § 14<sup>b</sup> und § 37<sup>b</sup>; die Beschwerdefrist, welche für die Beteiligten von der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung des Kirchengemeinderats läuft, beträgt 8 Tage.

#### Artikel 3.

§ 25, Absatz 2 der Kirchenverfassung erhält nachstehende Fassung:

In der gewählten Kirchengemeindeversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so erfolgt in gleicher Form (§ 24) eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die erforderliche Zahl nicht erschienen ist, so kann eine weitere Einladung verfügt werden; die zweite oder weitere Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur ein Drittel der Eingeladenen erschienen ist, jedoch muß die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so groß sein, als die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

#### Artikel 4.

Nach § 25 der Kirchenverfassung wird eingeschaltet:

##### § 25 a.

Bei Beschlüssen nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche



Bedürfnisse betreffend, ist — ohne Unterschied zwischen gewählter und nicht gewählter Kirchengemeindeversammlung — erforderlich:

1. daß die Einladung (§ 24) an sämtliche Mitglieder einzeln ergeht;
2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ist die nach Ziffer 2 erforderliche Zahl nicht erschienen, so ist das Verfahren nach § 25, Absatz 2 zulässig.

#### Artikel 5.

§ 28, Absatz 2 der Kirchenverfassung wird dahin abgeändert:

Sie beträgt wenigstens 4 und in der Regel nicht über 16, jedenfalls nicht mehr als den vierten Teil der Zahl der in die Kirchengemeindeversammlung gewählten Vertreter. Die Kirchengemeindeversammlung setzt die Zahl der Kirchenältesten fest. Sie kann beschließen, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werde.

#### Artikel 6.

§ 33, Ziffer 3 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber der Kirchengemeinderat vorbehaltlich der — innerhalb einer Frist von acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Diözesanausschuß entscheidet.

#### Artikel 7.

Der Eingang des § 34 wird abgeändert, wie folgt:

Die Entlassung eines Kirchenältesten wird nach Anhören des Kirchengemeinderats von dem Diözesanausschuß vorbehaltlich der — innerhalb einer Frist von acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Oberkirchenrat ausgesprochen.



## Artikel 8.

§ 37, Ziffer 7 erhält die Fassung:

Die Anstellung und Entlassung der unteren Kirchenbediensteten vorbehaltlich der — innerhalb acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Diözesanausschuß.

## Artikel 9.

§ 106, Ziffer 5 erhält nachstehende Fassung:

5. Die Verbescheidung von Beschwerden gegen die Entscheidungen der Pfarrämter in Konfirmationsangelegenheiten, die Erteilung von Nachsicht nach der Konfirmationsordnung mit Ausnahme der dem Oberkirchenrat vorbehaltenen Fälle und die Verbescheidung der Anträge in den Fällen des § 37<sup>4</sup>.

Gegeben zc.

## Begründung.

Die gegenwärtige Vorlage enthält keine Änderungsvorschläge von eingreifender Bedeutung; sie ist im wesentlichen dadurch veranlaßt, daß das staatliche Gesetz über die örtliche kirchliche Besteuerung in einzelnen Bestimmungen über die kirchliche Gemeindevertretung mit den Bestimmungen der Kirchenverfassung sich nicht vollständig deckt. Da es nicht thunlich ist, neben der kirchenverfassungsmäßig geordneten Kirchengemeindevertretung noch eine nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes geordnete besondere Vertretung lediglich zum Zweck der kirchlichen Besteuerung zu bestellen, so erwies es sich als nötig, die einzelnen, wie bemerkt unwesentlichen Unterschiede zu beseitigen. Bei diesem Anlaß erscheint es zweckmäßig, durch einige Ergänzungen verschiedene Lücken, welche sich in der Anwendung der Verfassung ergeben haben, auszufüllen. Die nähere Erläuterung ergiebt sich bei den einzelnen Artikeln.



## Zu Artikel 1.

Die Änderung ergibt sich aus Artikel 4, Absatz 3, Ziffer 1 — 4 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888; die bisherige Fassung der Kirchenverfassung war ohnedies dem geltenden Strafrecht gegenüber längst veraltet.

## Zu Artikel 2.

Es ist in der Kirchenverfassung keine Bestimmung vorgesehen, innerhalb welcher Frist die verschiedenen in der Verfassung zugelassenen Beschwerden einzulegen seien; es ist dieser Mangel wiederholt fühlbar geworden und erscheint es zweckmäßig, diese Lücke auszufüllen.

## Zu Artikel 3.

Die Kirchenverfassung gibt keine Bestimmung darüber, wie zu verfahren sei, wenn in der gewählten Kirchengemeindeversammlung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl nicht erschienen ist. Es dürfte nicht unzweckmäßig sein, wenn der Ausweg, welchen Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes vorsieht, auch in die Kirchenverfassung aufgenommen würde.

## Zu Artikel 4.

Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes stimmt mit § 24 und 25 der Kirchenverfassung insofern nicht überein, als nach der letzteren eine persönliche Einladung jedes einzelnen Mitglieds nicht vorgeschrieben ist (— nur für einzelne Fälle ist persönliche Einladung geboten: Wahl der Kirchenältesten, § 19 der Wahlordnung; Pfarrwahl, § 3, Absatz 2 der Pfarrwahlordnung —); ferner fordert § 7 des Kirchensteuergesetzes absolute Mehrheit zur Giltigkeit eines Beschlusses, während nach § 25, Absatz 1 der Kirchenverfassung bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt; Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes fordert allgemein, daß in der Kirchengemeindeversammlung mehr als die Hälfte erschienen sei, während § 25, Absatz 2 der Kir-



denverfassung dies Erfordernis nur für die gewählte Kirchengemeindeversammlung aufstellt.

Es erscheint nicht gerade notwendig, die strengeren Anforderungen des Kirchensteuergesetzes auch in die Kirchenverfassung für das rein kirchliche Gebiet zu übertragen, jedoch erscheint es zweckmäßig, durch einen besonderen Paragraphen auf die besonderen Erfordernisse hinzuweisen, welche bei Fassung von Beschlüssen nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes erfüllt werden müssen.

#### Zu Artikel 5.

Vergleiche Artikel 6, Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes.

#### Zu Artikel 6, 7 und 8.

Vergleiche oben die Bemerkung zu Artikel 2.

#### Zu Artikel 9.

§ 106, Ziffer 5 der Kirchenverfassung bezieht sich in seiner bisherigen Fassung noch auf die längst außer Kraft getretene Konfirmationsordnung von 1856; der jetzige Änderungsvorschlag will den Wortlaut der Verfassung mit der jetzt geltenden Konfirmationsordnung, welche die Nachsichtserteilung mit Ausnahme des in § 2, Ziffer 1 a am Schlusse bezeichneten Falles der Zuständigkeit des Dekans überweist, in Einklang bringen.



### Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode  
von 1891.

### Gesetz-Entwurf.

Die Abänderung der Wahlordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

#### Einziges Artikel.

Die §§ 1, 2, 7, 16, 17, 18, 23, 28, 30 der Wahlordnung erhalten nachstehende Fassung:

#### § 1.

Über die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde wird eine Liste aufgestellt. Vor jeder vorzunehmenden Wahl für die Kirchengemeindeversammlung hat der Kirchengemeinderat die Wahlliste zu prüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen. Hat Ausschluß vom Stimmrecht auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziffer 5 der Kirchenverfassung stattgefunden, so ist am Rand der Liste auf das ergangene Erkenntnis des Kirchengemeinderats, beziehungsweise der Kirchengemeindeversammlung (§ 22 Abs. 2 der Kirchenverfassung) zu verweisen.



## § 2.

Die Wahlliste ist vor der Wahl an einem geeigneten Orte aufzulegen und es ist die Auflegung öffentlich bekannt zu machen.

Von der Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jedes Mitglied der Kirchengemeinde davon Einsicht nehmen.

Innerhalb dieser dreitägigen Frist können Einsprachen bei dem Kirchengemeinderat vorgebracht werden; letzterer hat über dieselben eine schriftliche Entscheidung zu geben, welche binnen längstens drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist den Beteiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen ist. Diesen steht innerhalb acht Tagen die Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung zu (§ 22 Abs. 3. 37<sup>9</sup> der Kirchenverfassung).

## § 7.

Zweifel, welche bei der Wahlhandlung vorkommen, werden von der Wahlkommission (§ 6) nach Stimmenmehrheit entschieden.

## § 16.

Der Wahlvorstand verkündet das Ergebnis der Wahlhandlung und verliest das Protokoll, welches sodann von ihm, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Stimmzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vernichtet, mit Ausnahme derjenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlusfassung bedurft hat. Die letzteren werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

## § 17.

Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an. Für die Ernannten, welche die Wahl ablehnen, treten diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

## § 18.

Der Kirchengemeinderat hat das Ergebnis der Wahl der Kirchengemeinde bekannt zu geben, mit dem Anfügen, daß etwaige Einsprache gegen die Wahl innerhalb acht Tagen zu erheben sei.



Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diözesan-  
ausschuß vorbehaltlich der innerhalb acht Tagen zulässigen  
Beschwerde an den Oberkirchenrat.

§ 23.

Die §§ 7, 8, 9, 12 dieses Gesetzes finden auch auf die  
Wahlen der Kirchenältesten Anwendung.

§ 28.

Nach Verkündigung des Ergebnisses der Wahl wird das Pro-  
tokoll vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlkommission  
unterschrieben. Die Stimmzettel werden vernichtet mit Aus-  
nahme derjenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung  
bedurft hat; die letzteren sind dem Protokollbeizuheften. (§ 16.)

§ 30.

Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diözesan-  
ausschuß vorbehaltlich der innerhalb acht Tagen zulässigen  
Beschwerde an den Oberkirchenrat.

Begründung.

Die Vorlage bezweckt, verschiedene Lücken und Mängel, welche  
in der Wahlordnung sich herausgestellt haben, unter möglichster  
Aufrechterhaltung der bestehenden Bestimmungen zu beseitigen.  
Die Erläuterung ergiebt sich bei den einzelnen Paragraphen.

Zu § 1.

Hier möge zunächst darauf aufmerksam gemacht werden,  
daß eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchen-  
gemeinde nicht nur zum Zweck der Wahlen zur Kirchen-  
gemeindeversammlung aufzustellen ist, daß vielmehr eine solche  
Liste in jenen Kirchengemeinden zu führen ist, in welchen die  
Gesamtzahl der Mitglieder die Kirchengemeindeversammlung  
bildet (§ 13 der Kirchenverfassung). Es ist die Führung  
einer solchen Liste in den letzteren Kirchengemeinden schon  
deshalb notwendig, weil sie die Grundlage für die Wahl  
der Kirchenältesten und für die Pfarrwahl in solchen Gemeinden  
zu bilden hat und weil sie auch sonst in den Fällen, wo



persönliche Einladung zu der Kirchengemeindeversammlung vorgeschrieben ist, unentbehrlich ist.

Zu der vorgeschlagenen Änderung des § 1 ist zu bemerken:

Es ist schon mehrfach vorgekommen, daß der Ausschluß vom Stimmrecht auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziff. 5 von den Kirchengemeinderäten einfach gelegentlich der Aufstellung beziehungsweise Revision dieser Listen der Stimmberechtigten in der Weise vollzogen wurde, daß die betreffenden der Religionsverachtung oder des unehrbaren Lebenswandels beschuldigten Personen einfach, ohne daß ihnen irgend welche Eröffnung gemacht wurde, aus der Liste gestrichen wurden. In einer in Übereinstimmung mit dem Generalsynodalausschuß erlassenen Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. März 1883, die Wahl der Kirchengemeindeversammlung, hier § 14 Abs. 3 Ziff. 5 der Kirchenverfassung betr. — (Kirchl. V.D.Vl. 1883 S. 47) ist auf die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens hingewiesen und dargelegt, daß jeder Strich von der Wahlliste auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziff. 5 der Kirchenverfassung dem Betreffenden besonders zu eröffnen und erst dann zu vollziehen sei, wenn das Erkenntnis rechtskräftig geworden, d. h. wenn entweder der Gestrichene innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Beschwerde bei der Kirchengemeindeversammlung erhoben oder letztere die Beschwerde zurückgewiesen hat.

Der jetzt vorgeschlagene Zusatz zu § 1 der Wahlordnung bezweckt, die Einhaltung eines solchen geordneten Verfahrens bei Ausschluß vom Stimmrecht sicher zu stellen.

#### Zu § 2.

In Absatz 1 ist die bisherige Zeitbestimmung von 14 Tagen weggelassen; wenn die Wahlliste 3 Tage zur Einsicht aufzulegen, wenn dann innerhalb weiterer 3 Tage Bescheid auf die erfolgten Einsprachen zu geben, sodann die Beschwerdefrist von 8 Tagen abzuwarten ist, wenn dann noch 4 Tage zwischen der Einladung zur Wahl und dieser selbst liegen sollen, so wird die Auflegung der Liste früher als 14 Tage



vor der Wahl stattfinden müssen; die Zeitbestimmung kann wohl dem Ermessen des Kirchengemeinderats überlassen bleiben.

In Absatz 3 sind neue Bestimmungen über das Verfahren bei Einsprachen gegen die Wahlliste aufgenommen; es erschien hier die bisherige Wahlordnung lückenhaft. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht den Bestimmungen der bürgerlichen Gemeindevahlordnung (§ 4).

Zu § 7.

Der Satz, daß es bei der Entscheidung der Wahlkommission für die Wahlhandlung sein Bewenden habe, wurde weggelassen, da immerhin im Weg der Einsprache gegen die Wahl selbst (vergl. den § 18 der Wahlordnung nach dem gegenwärtigen Entwurf) auch die Entscheidungen der Wahlkommission noch angefochten werden können.

Die Worte der „in § 6 bezeichneten“ Wahlkommission wurden weggelassen und § 6 nur in Klammer angeführt, da derselbe Grundsatz, daß Zweifel bei der Wahlhandlung durch die betreffende Wahlkommission zu entscheiden sind, auch für die Wahlen der Kirchenältesten und für die Wahlen zur Generalsynode — wo die Wahlkommissionen anders als in § 6 gebildet sind — gilt und daher in § 23 und 40 der Wahlordnung auf den § 7 verwiesen wird.

Zu § 16.

Bei Einsprachen gegen das Ergebnis der Wahlen (§ 18 des gegenwärtigen Entwurfes) kann es für die Frage, ob bei der Wahlhandlung richtig verfahren wurde von Wichtigkeit sein, daß die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit verhandelt wurde, der Beschwerdeinstanz vorliegen. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Stimmzettel von der Vertilgung auszunehmen. Die gleiche Bestimmung ist auch in der bürgerlichen Gemeindevahlordnung enthalten (§ 34).

Zu § 17.

Die bisherigen § 17 und 18 sind in einen Paragraphen (§ 17) zusammengezogen; die neue Bestimmung über die Einsprachen gegen die Wahl ist in einen besonderen Para-



graphen (§ 18) gefaßt; auf diese Weise wird die bisherige Bezeichnung der übrigen Paragraphen (§ 19 ff.) nicht verändert.

Zu § 18.

Bisher war über die Zuständigkeit zur Entscheidung der Einsprachen gegen die Wahl keine besondere Bestimmung gegeben. Es wurde angenommen, daß weder die Kirchengemeindeversammlung, noch der Diözesanausschuß, sondern der Oberkirchenrat unmittelbar zuständig sei, weil ihm die Überwachung der gehörigen Beachtung der Vorschriften der Verfassung und der Wahlordnung obliege (vergl. Spohn I S. 240/241). Es dürfte nicht unzweckmäßig sein, hier denselben Instanzenzug vorzuschreiben, wie bei den Wahlen der Kirchenältesten (§ 30 der Wahlordnung). Bei den letzteren Wahlen steht nicht minder die richtige Anwendung der Bestimmungen der Verfassung und der Wahlordnung in Frage, wie bei den Wahlen zur Kirchengemeindeversammlung und erscheint daher die gleiche Behandlung der Einsprachen bei beiden Arten von Wahlen gerechtfertigt. Dem allgemeinen Grundsatz des § 110 Ziff. 1 der Verfassung, wornach dem Oberkirchenrat die Wahrung der gesamten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze obliegt, wird dadurch nicht vorgegriffen.

Zu § 23.

Auf der Generalsynode 1886 (s. Verhandlungen S. 286) wurde schon darauf hingewiesen, daß die Verweisung auf § 11 der Wahlordnung unrichtig sei, daß es § 12 heißen müsse.

Zu § 28.

Siehe Erläuterung zu § 16.

Zu § 30.

Entsprechend dem in der Vorlage über die Abänderung der Kirchenverfassung zu § 34 Abs. 1 der Kirchenverfassung gemachten Vorschlag ist für die Beschwerde an den Oberkirchenrat eine Frist von acht Tagen festgesetzt.

Gegeben 2c.



### Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode  
von 1891.

### Gesetz-Entwurf.

#### Kirchliches Gesetz.

Die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in  
Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### Artikel 1.

Hinsichtlich der rein kirchlichen Beamten finden das staatliche Beamtengesetz, die Gehaltsordnung und das Etatgesetz vom 24. Juli 1888 nebst den dazu ergangenen Vollzugsbestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:

1. Der evangelische Oberkirchenrat übt die in dem staatlichen Beamtenrecht der Zuständigkeit der Ministerien zugewiesenen Befugnisse aus.



2. Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Witwenkassenbeitrag zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben sind für die Beamten des evangelischen Oberkirchenrats in der kirchlichen Regiekasse, für die Beamten der evangelischen Kirchenbau-Inspektionen in der kirchlichen Baukasse zu vollziehen.

Die Rechte und Pflichten der geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats gegenüber der Geistlichen Witwenkasse werden durch die kirchliche Regiekasse übernommen.

3. Als kirchlicher Disciplinarhof wirkt der evangelische Oberkirchenrat unter Zuziehung der Mitglieder des General-synodalausschusses.

4. Der Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten richtet sich nach der Anlage.

#### Artikel 2.

Diese Bestimmungen treten mit Beginn vom 1. Januar 1890 rückwirkend in Kraft.

Gegeben zc.



**Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten bei dem evangelischen Kirchen**

D. 3.	Beamte.	Entsprechende Abteilung (Dienstklasse)		Fester Gehalt	Anfangs-Gehalt	Höchster Gehalt	Frisk für die		Ge-trag der	
		des staatlichen Gehaltstarifs	des kirchlichen Wohnungsgeldtarifs				Anfangs-zulage			
						M.	M.	M.	Jahr	Wart
<b>I. Die rein kirchlichen Beamten bei dem evangelischen Oberkirchenrat.</b>										
1.	Präsident. . . .	A. 1.	I.	12 000	—	—	—	—	—	
		(Stimm-führendes Mitglied des Staats-ministeriums).								
2.	Vorsitzender Rat .	B. 1.	II.	7 500	—	—	—	—		
3.	Kollegialmitglieder	B. 3.	II.	—	—	6 800	—	—		
4.	Sekretär (Geh.-Kl. I)	D. 2.	III.	—	2 000	4 300	2	500		
5.	Registrator, bezw. Expeditor . . .	F. 4.	IV.	—	2 000	3 600	2	300		
6.	Kanzleiasistent . .	J. 5.	VI.	—	1 400	2 100	2	150		
7.	Kanzleidiener . .	K. 10.	VI.	—	1 000	1 450	2	150		
<b>II. Die Beamten bei den evangelischen Kirchenbauinspektionen.</b>										
1.	Vorstände der Kirchenbauinspektionen	D. 1.	III.	—	2 000	5 000	2	500		
2.	Technische Assistenten	H. 6.	V.	—	1 500	2 500	2	200		



## Anlage zum Gesetzesentwurf.

## gelischen Oberkirchenrat und das Beamtenpersonal bei den Bauinspektionen.

10.		11.	12.	
Frift für die	Betrag der	B e m e r k u n g e n .		
ordentlichen Zulage				
Jahre	Mark			
—	—	Beförderungs- und Alterszulagen werden entsprechend dem staatlichen Gehaltstarif gereicht.		
2	600	Der Prälat bezieht neben seinem Gehalt als Kollegialmitglied für die Bekleidung der Prälatur einen bei der Bildung seines Einkommensanfehlags mitzubeträchtigenden festen Zufuß zu feinem Gehalt aus der Staatsklaffe in der Höhe von 1000 fl. = 1714 M.		
3	500			
3	350			
3	150	a. Daneben Naturallieferung freier Dienftkleidung. b. Dem Kanzleidiener wird ferner der Wertanfchlag des wandelbaren Einkommens mit höchstens 150 M. auf den Gehalt angerechnet; jedoch foll der baare Gehalt dadurch nicht unter 1300 M. finen.		
5	150			
3	500	Nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist erhalten die Vorstände der Kirchenbauinspektionen eine Dienftzulage von je 300 M.		
3	150			



### Gesetz-Entwurf.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für  
1891—1896 und deren Deckungsmittel betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### § 1.

Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode von 1891 wird dem evangelischen Oberkirchenrat ein Kredit von 28 000 *M.* bei den in der Anlage I bezeichneten Fonds eröffnet. Erreichen die Kosten den genannten Betrag nicht, so verbleiben die Ersparnisse den betreffenden Fonds, wie denselben auch der etwaige Mehraufwand zur Last fällt.

#### § 2.

Zur Bestreitung des Aufwands für den evang. Oberkirchenrat vom 1. Januar 1891 bis zur Feststellung eines neuen Budgets durch die nächste Generalsynode wird demselben ein jährlicher Kredit von 128 000 *M.* eröffnet, welcher nach dem unter Anlage II angehängten Budget zu verwenden ist.

#### § 3.

Zur Deckung des Kredits (§ 2) dient zunächst:

- a. Der jährliche Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde von . . . 20 000 *M.*  
b. Der Staatsbeitrag für den evang. Oberkirchenrat als evang. Oberstiftungsrat:

1. zu dem persönlichen Aufwande in dem durch jährliche Abrechnung mit der Staatsregierung nach dem wirklichen Aufwand festgestellt werdenden Betrag, — im anliegenden Budget (Anl. II) angeschlagen zu durchschnittlich jährlich . . . . . 38 661 *M.*
  2. zu den sachlichen Amtskosten jährlich . . . . . 3 375 "
- hiezur der Betrag der sonstigen Einnahmen im Anschlag von . . . . . 1 000 "



Ferner werden an jährlichen Krediten eröffnet:

bei dem Unterländer Fond . . . . .	2 004 M.
bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . . . . .	221 „
bei der Stiftschaffnei Lahr . . . . .	137 „

Zur Aufbringung des weiteren Erfordernisses von . . . 62 602 „  
werden jährlich erhoben:

Von den unmittelbaren Fonds 4 Pfennig von der Mark ihrer Matrikularanschlüsse und von den kirchlichen Ortsfonds eine Sexterngebühr von 3 Mark.

## § 4.

Die bei dem Budget gemachten Ersparnisse werden dem Allgemeinen Hilfsfond zugewiesen.

Gegeben zc.

Das Budget der Generalsynode von 1891, siehe Anhang Nr. 8a.

Das Budget des evangelischen Oberkirchenrats für 1891—1896, siehe Anhang Nr. 8b.

Die Bestimmungen über die Regelung der Beteiligung des Staats an dem Aufwand für die Verwaltung des Kirchenvermögens, siehe Anhang Nr. 8c.

Anlage A.

Anhang Nr. 8a.

### Budget der Generalsynode von 1891.

	M.	S.
A. Ausgaben.		
Titel.		
I. Kosten der Wahlen . . . . .	2 600	—
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten . . . . .	16 000	—
III. Kanzleiaufwand . . . . .	3 000	—
IV. Druck- und Buchbinderkosten . . . . .	5 000	—
V. Sonstige Ausgaben . . . . .	1 400	—
Zusammen . . . . .	28 000	—
B. Einnahmen.		
I. Von dem Unterländer Kirchenfond . . . . .	9 210	01
II. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . . . . .	1 013	71
III. Von der Stiftschaffnei Lahr . . . . .	629	75
IV. Von dem altbadischen Kirchenfond . . . . .	11 002	60
V. Von dem allgemeinen Hilfsfond . . . . .	6 143	93
Zusammen . . . . .	28 000	—



## Anhang B.

## Budget des evangelischen Oberkirchen

§	1.	2.	3.	4. 5.	
				B o r =	
			Seit- heriger Budget- jah	1891	1892
			M.	M.	M.
	<b>Ausgabe.</b>				
	A. Ordentlicher Etat.				
1	Gehalte . . . . .		44 460 33 400	86 400	92 220
2	Wohnungsgeld . . . . .		19 880	11 220	11 640
			97 740		
3	Tagegelber, Reise u. Zug- kosten . . . . .		1 600	2 200	2 200
4	Anderer persönliche Ausgaben		980	2 995	2 340
5	Ruhe- u. Unterstützungsgehälte (einschl. Sterbegehälten aus solchen)		1 680	2 000	2 000
6	Hinterbliebenenversorgung .			3 950	3 800
7	Unterstützungen und außer- ordentliche Belohnungen an Beamte der Abteilungen E bis K des Gehaltstarifs und Gnadengaben an Hin- terbliebene von Beamten		unter 980 f. oben	500	500
8	Sächliche Amtsunkosten . .		10 000	11 150	11 150
9	Ablieferung an den allge- meinen Hilfsfond . . . .		—	—	—
	Sa. A. Ordentlicher Etat		112 000	120 415	125 850



rats für die Jahre 1891 bis mit 1895.

an schlag für				Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich	
1893	1894	1895	1 Jahr durch- schnittlich		mehr	weniger
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
95 850	97 050	99 945	94 293			
11 640	11 640	11 640	11 556			
			105 849	—	8 109	—
2 200	2 200	2 200	2 200	—	600	—
2 340	2 340	2 340	2 471	—	1 491	—
2 000	2 000	2 000	2 000	—	—	—
					4 150	
3 800	3 800	3 800	3 830	—	—	—
500	500	500	500	—	500	—
11 150	11 150	11 150	11 150	—	1 150	—
—	—	—	—	—	—	—
129 480	130 680	133 575	128 000	—	16 000	—



1.		2.		3.		4.		5.	
§		Seit- heriger Budget- jahr		B o r-					
				1891	1892				
	B. Außerordentlicher Etat. Nichts.			<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>			
	<b>Einnahme.</b>								
	A. Ordentlicher Etat.								
1	Staatsbeitrag . . . a.	—	—	—	20 000	20 000			
	b. α.	—	—	—	35 583	37 844			
	β.	—	—	—	3 375	3 375			
				38 300					
	c.	—	—	—	—	—			
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds . . . . .	53 900	53 900	53 900	55 718	55 718			
3	Beiträge der örtlichen Fonds	6 600	6 600	6 600	6 884	6 884			
4	Zuschüsse allgemeiner Fonds	13 170	13 170	13 170	2 362	2 362			
5	Sonstige Einnahmen . .	30	30	30	1 000	1 000			
	Sa. A. Ordentlicher Etat	112 000	112 000	112 000	124 927	127 183			
	B. Außerordentlicher Etat. Nichts.								



anſchlag für				Künftig wegfallend	Gegen jeither jährlich	
1893	1894	1895	1 Jahr durch- ſchnittlich		mehr	weniger
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
20 000	20 000	20 000	20 000	—	—	—
39 368	39 806	40 699	38 661	—	—	—
3 375	3 375	3 375	3 375	—	—	—
—	—	—	62 036	—	23 736	—
—	—	—	—	—	—	—
55 718	55 718	55 718	55 718	—	1 818	—
6 884	6 884	6 884	6 884	—	284	—
2 362	2 362	2 362	2 362	—	—	10 808
1 000	1 000	1 000	1 000	—	970	—
128 707	129 145	130 038	128 000	—	26 808	10 808
					16 000	



## Bestimmungen

über

Regelung der Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, getroffen im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats.

Zum Vollzug des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, in Verbindung mit dem Beamten-gesetz und der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 sowie dem Gesetz vom gleichen Tage, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) werden im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats nachstehende Bestimmungen getroffen:

### Artikel 1.

Die nach § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, bei dem Evangelischen Oberkirchenrat angestellten Revisoren, Revidenten und übrigen Kanzleibeamten, ferner die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds und deren Verwaltungsgehilfen haben die Rechte und Pflichten der Beamten im Sinne des Beamten-gesetzes und werden in den geeigneten Fällen in der Eigenschaft als etatmäßige Beamte (§ 2 des Beamten-gesetzes) angestellt.

Für die Ansprüche dieser Beamten (Absatz 1) auf Dienst-einkommen, Ruhegehälter, Unterstützungsgehälter, sowie ihrer Hinterbliebenen auf Sterbe- und Versorgungsgehälter hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung auf Grund dieser Bestimmungen ausdrücklich übernommen ist.

Vorbehalten bleibt daneben das aus Hilfsweise Eintreten der Staatskasse, soweit dasselbe nach Erschöpfung sowohl der für



die Befriedigung der bezüglichlichen Ansprüche zunächst bestimmten Mittel als des unter Leitung und Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats verwalteten kirchlichen Vermögens zur Befriedigung der gedachten Ansprüche aus der staatlichen Anstellung unvermeidlich ist.

Auf die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Beamten sind in allen, das Beamtenverhältnis betreffenden Beziehungen die für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung geltenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, unbeschadet jedoch der in der gegenwärtigen Vereinbarung getroffenen besonderen Abreden, sinngemäß anwendbar.

#### Artikel 2.

Die Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 28. Februar 1862, sowie jene des Artikels 1 der gegenwärtigen Bestimmungen finden auch Anwendung auf das Bedienungspersonal des Evangelischen Oberkirchenrats, soweit dasselbe für die kirchliche Vermögensverwaltung erforderlich und nicht — wie dies auch bezüglich des Kanzleipersonals geschehen soll — nach den sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Staatsverwaltung ohne Amteneigenschaft anzustellen ist.

#### Artikel 3.

Die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2), ferner die Ausfertigung der Anstellungsurkunden und der Urkunden über den Einkommensanschlag (§ 20 Beamten-Gesetz) für dieselben erfolgt beim Zutreffen derjenigen Voraussetzungen, in denjenigen Formen und von denjenigen Stellen, welche für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung durch die Vollzugsverordnung zum Beamtengegesetz und zur Gehaltsordnung bezeichnet werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat soll in dieser Hinsicht die Zuständigkeit eines Ministeriums haben und — unter Beobachtung der im letzten Absatz von Artikel 1 genannten Bestimmungen — zur Anstellung der nicht etatmäßigen Beamten befugt sein. Die Annahme von Personen ohne Beamten-eigenschaft steht lediglich dem Evangelischen Oberkirchenrate zu.



Dem Präsidenten und den 3 weltlichen Kollegialmitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats soll — was ihr Dienst- einkommen, ihre Ruhe- und Unterstützungsgehälter und die Hinterbliebenenversorgung anbelangt — nicht mehr gewährt werden, als was etatmäßigen Staatsbeamten der gleichen Art (Tarifabteilung A 1, stimmführendes Mitglied des Staats- ministeriums, bezw. Tarifabteilung B 3) unter gleichen Ver- hältnissen zukommt.

#### Artikel 4.

Auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Beamten — deren künftige Höchstzahl nach Wegfall der weiteren gegen- wärtig durch landesherrliche Entschliebung beziehungsweise Dekret angestellten Beamten der fraglichen Art bis auf weitere Vereinbarung auf die unten für jede Beamtengattung angegebene Zahl von Stellen bestimmt wird — finden die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und die zugehörigen Vollzugsvorschriften derart Anwendung, daß in den Gehaltstaxen einzureihen sind:

- I. beim Evangelischen Oberkirchenrat selbst:
  - a. der Revisionsvorstand — 1 Stelle in Abteilung E Ziffer 1;
  - b. der Sekretär (Gehaltsklasse 1) — 1 Stelle in Ab- teilung D Ziffer 2;
  - c. die Revisoren — 5 Stellen in Abteilung F 1;
  - d. zwei Registratoren und der Expeditior — künftig 2 Stellen in Abteilung F 4;
  - e. die Revisionsassistenten — 4 Stellen in Abteilung G 6;
  - f. zwei Kanzleiassistenten — künftig 1 Stelle in Ab- teilung J 5;
  - g. zwei Kanzleidiener — künftig 1 Stelle in Ab- teilung K 10;
- II. bei den dem Evangelischen Oberkirchenrat un- mittelbar unterstellten Stiftungs- und Kassen- verwaltungen:
  - h. die Verwalter — 6 Stellen, und zwar 5 Stellen (Gehaltsklasse I) in Abteilung D 1 und 1 Stelle (Gehaltsklasse II) in E 3;



- i. die Verwaltungsgehilfen — 7 Stellen, davon 6 Stellen in Abteilung H 4 und 1 Stelle — Verwaltungsassistent — in H 8.

Bei der Einreihung der Beamten in die vorerwähnten verschiedenen Abteilungen und Klassen des Gehaltstarifs sind (vergl. den letzten Absatz von Artikel 17 des Statgesetzes) diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche für gleichartige Amtsstellen der Staatsverwaltung durch den Gehaltstarif und die hierzu ergehenden Vollzugsanordnungen vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Bemessung des Dienst Einkommens der Beamten und der Leistungen derselben an Mietzins für Dienstwohnungen und dergleichen.

#### Artikel 5.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälter der im Dienst des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 dieser Bestimmungen angestellten Beamten werden nach Vorschrift des Beamtengesetzes und den zugehörigen Vollzugs-Verordnungen bemessen.

Die Bestreitung dieser Bezüge liegt der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats ob; jedoch bleibt es landesherrlicher Entschliebung vorbehalten, bezüglich derjenigen jener Beamten, welche einen erheblichen Teil der bei Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehältes anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes des Evangelischen Oberkirchenrats im Staatsdienst zugebracht haben, einen dieser Zeit entsprechenden verhältnismäßigen Teil auf die Staatskasse zu übernehmen.

Den ihr so überwiesenen Teilbetrag wird die Staatskasse Jahr für Jahr an die Kasse des Oberkirchenrats abliefern.

Soweit die Pensionen von Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats bereits jetzt auf die Staatskasse übernommen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

#### Artikel 6.

Die nach dem 1. Januar 1890 zur Anweisung gelangenden Versorgungsgehälter (§§ 59—69 des Beamtengesetzes) der Hinterbliebenen der gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 ernannten etatmäßigen Beamten des Evangelischen Oberkirchen-



rats werden zwar im Allgemeinen aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) bestritten.

Aus Mitteln des Evangelischen Oberkirchenrats sind aber dafür an die Beamtenwitwenkasse zu leisten:

- a. Für jeden Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 seine erste etatmäßige Anstellung im Dienst des Evangelischen Oberkirchenrats erhält, und ebenso für jeden etatmäßigen in diesem Dienst angestellten Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 durch Tod, Entlassung, Zuruheetzung u. aus dem aktiven Dienst oder der etatmäßigen Anstellung ausscheidet, je dreißig Prozent des im Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung bezw. des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlages;
- b. Jahr für Jahr fünfzig Prozent von dem Gesamtbetrag der Versorgungsgehälte, welche in dem betreffenden Jahr von der Beamtenwitwenkasse an Hinterbliebene vorzaliger, nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedener Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats thatsächlich gezahlt wurden.

Die Beamten selbst haben die geordneten Jahresbeiträge (§ 70/79 des B.-Gef.) an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten.

Die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammenden Bezüge der Witwen und Waisen von Mitgliedern, Beamten und Angestellten des Evangelischen Oberkirchenrats und von Verwaltern und Buchhaltern der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds sollen auch fernerhin denjenigen Kassen zur Last bleiben, welche solche seither entrichtet haben.

An Stelle der Witwenkassen der Zivildienner bezw. Angestellten tritt künftighin die Beamtenwitwenkasse.

#### Artikel 7.

Soweit Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an etatmäßig angestellte Beamte des Evangelischen Oberkirchenrats künftighin überhaupt noch zulässig sind (vergl. E. G. Artikel 29), werden sie aus dem nach Artikel 28 des Statgesetzes im Budget des Kultusministeriums aufzunehmenden Fond für solche Zwecke geschöpft. Ebenso werden Gnaden-



gaben an Hinterbliebene vormaliger nach Artikel 1 oder 2 dieser Vereinbarung angestellten Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats aus den nach Artikel 30 des Statgesetzes zu verwilligenden Mitteln geschöpft.

Die in einem Jahr thatsächlich geleisteten Beträge dieser Art werden der Staatskasse aus den Mitteln des Evangelischen Oberkirchenrats ersetzt.

Unterstützungen, außerordentliche Belohnungen und Gnadengaben (Abf. 1) werden nur mit Zustimmung des Kultusministeriums verwilligt; soweit daneben landesherrliche Genehmigung erforderlich ist (Statgesetz Artikel 29, vorletzter Absatz) wird diese vom Kultusministerium eingeholt werden.

#### Artikel 8.

Der persönliche und sachliche Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang im allgemeinen und bis auf weiteres zur Hälfte von der Staatskasse übernommen.

Als persönlicher Aufwand in diesem Sinne gilt jener für:

- a. die Hälfte der wirklichen dienstlichen Bezüge des Präsidenten, soweit diese Stelle nicht mit einer Person des geistlichen Standes besetzt ist. Als Höchstbetrag dieser dienstlichen Bezüge gilt Gehalt und Wohnungsgeld der unter Abteilung A Ziffer 1 des Gehaltstarifs namhaft gemachten Beamten.

Für den derzeitigen Inhaber der Stelle wird die Hälfte des aus der Regiekasse zu schöpfenden Nebengehaltes hier als persönlicher Aufwand in Anrechnung gebracht; die daneben aus der früheren Stellung des Genannten zu zahlende Pension verbleibt in vollem Betrag der Staatskasse zur Last;

- b. das Dienst Einkommen von 3 weltlichen Kollegialmitgliedern (Tarif-Abteilung B Ziffer 3);
- c. das Dienst Einkommen der nach Art. 1 und 2 dieser Bestimmungen bei dem Evangelischen Oberkirchenrat angestellten Beamten in der durch Art. 4 bestimmten Höchstzahl;



- d. die Ruhe- und Unterstützungsgehälter der unter b und c genannten Personen, sowie die Hälfte des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes der unter a aufgeführten Persönlichkeit, abzüglich der nach Artikel 5, Absatz 2 etwa auf die Staatskasse übernommenen Teilbeträge, soweit die Ruhe- und Unterstützungsgehälter von der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats zu tragen sind;
- e. die Sterbegehälter der unter b und c genannten Personen ganz und denjenigen der unter a bezeichneten Persönlichkeit zur Hälfte;
- f. die nach Artikel 6 a und b an die Beamtenwitwenkasse zu leistenden Beiträge zu den Kosten der Hinterbliebenenversorgung — soweit sie sich auf Beamte beziehen, die innerhalb der in Artikel 4 festgestellten künftigen Höchstzahl angestellt sind —, sowie der gesetzliche Aufwand der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats für die Hinterbliebenen der unter b genannten Personen ganz und des unter a Genannten zur Hälfte;
- g. die an die Staatskasse nach Absatz 2 des Artikels 7 zu leistenden Ersatzbeträge, soweit diese sich auf die innerhalb der in Artikel 4 festgestellten künftigen Höchstzahl angestellten Beamten beziehen.

Als sachlicher Aufwand im Sinne des ersten Absatzes gelten zwei Dritteile des beim Evangelischen Oberkirchenrat selbst entstehenden Aufwandes für:

- a. das Dienstgebäude (Miete, laufende Unterhaltung und Reinigung);
- b. Bureaubedürfnisse (sachliche Amtskosten);
- c. Porto und Fracht;
- d. verschiedene sonstige sachliche Bedürfnisse.

Überall kommen für die Anteilnahme der Staatskasse an dem persönlichen und sachlichen Aufwand die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen (z. B. Ersatzbeträge, Mietzinse für Dienstwohnungen und dergleichen) vorweg in Abzug.



## Artikel 9.

Die im zweiten Absatz von Artikel 8 bezeichneten persönlichen Ausgaben werden jeweils für eine Staatsvoranschlagsperiode nach dem voraussichtlichen Bedarf behufs Einholung der ständischen Genehmigung nach Vorschrift des Statgesetzes dargestellt und mit der Hälfte der berechneten Summe als Voranschlag des Staatsbeitrags für die Budgetperiode in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Der Anteil der Staatskasse an den im dritten Absatz von Artikel 8 benannten sachlichen Ausgaben wird für einen zehnjährigen Zeitraum (fünf Budgetperioden) nach dem Durchschnitt des thatsächlichen Aufwandes der vorausgegangenen zehn Jahre im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats festgesetzt und als fester jährlicher Beitrag zur ständischen Genehmigung in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

Die Ablieferung des Bauschbeitrags für sachlichen Aufwand (Absatz 2) erfolgt in Vierteljahrbeträgen im voraus.

Ebenso zahlt die Generalstaatskasse im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahrs an die Kasse des Oberkirchenrats den vierten Teil des genehmigten Budgetsatzes des Staatsbeitrags zum persönlichen Aufwand (Absatz 1) vorbehaltlich der im Monat Januar jeden Jahres erfolgenden Abrechnung über den nach dem wirklichen Aufwand sich bemessenden Staatsbeitrag für das abgelaufene Jahr. Die erforderliche Ausgleichung findet sofort und ohne Rücksicht darauf statt, ob der anrechnungsfähige Aufwand den Budgetsatz überschreitet oder hinter ihm zurückbleibt.

## Artikel 10.

Die Staatsbeiträge (Artikel 8 und 9) sind in die Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats einzuzahlen, aus welcher alle nicht unmittelbar auf die Staats- bezw. Beamtenwitwenkasse übernommenen Ausgaben für die genannte Stelle bestritten werden.

Über die durch die Regiekasse (Absatz 1) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben ist Jahresrechnung nach den für das Staatsrechnungswesen geltenden Vorschriften zu stellen.



Die Regiekasserechnung unterliegt in Bezug darauf, ob die Ausgaben und Einnahmen derselben mit Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Bewilligungen vollzogen wurden und der Staatszuschuß hiernach richtig bemessen ist, alljährlich der Prüfung und Abhör durch die Oberrechnungskammer.

#### Artikel 11.

Das Diensteinkommen, sowie die Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehälter der für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds (Artikel 4 Ziffer II) angestellten Beamten ist aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten.

Sind mehrere Fonds zu einem Verwaltungsdienst vereinigt, so geschieht die Umlegung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach der laufenden jährlichen Roheinnahme oder einem Durchschnitt derselben aus den letzten 2 bis 3 Jahren. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Großherzoglichen Kultusministeriums.

#### Artikel 12.

Auf die Versorgungsgehälter der in Artikel 11, Absatz 1 bezeichneten Beamten finden die Bestimmungen in Artikel 17, Absatz 4 bezw. 3 des Statgesetzes entsprechende Anwendung. Der aus dem verwalteten kirchlichen Vermögen der Beamtenwitwenkasse zu erzielende Teil des Versorgungsgehältes wird auf dreißig Prozent des Versorgungsgehältes bis auf weiteres festgesetzt.

#### Artikel 13.

Von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung bleibt für die gegenwärtige Vereinbarung die ständische Genehmigung (im Staatsvoranschlag), soweit erforderlich, vorbehalten.

Dieselbe wird zu diesem Zweck als Anlage zu dem Entwurf des Staatsvoranschlages für die Jahre 1890 und 1891 dem Landtag zur Kenntnisaahme beziehungsweise Entschliebung vorgelegt werden.



**Vorlage**  
des  
**Evangelischen Oberkirchenrats**  
an die  
**Generalsynode vom Jahre 1891.**

Die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke in  
Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern betr.

Die Anstellung mehrerer Geistlicher an ein und derselben Gemeinde wird immer zur Folge haben, daß die Beteiligung der einzelnen Geistlichen an der Seelsorge eine sehr ungleiche ist, sofern nicht jedem derselben ein entsprechender Wirkungskreis durch besondere Einrichtungen gewahrt erscheint. Solange nämlich dem einzelnen Geistlichen nicht ein bestimmter, örtlich abgegrenzter Teil der Gemeinde zur ausschließlichen Wirksamkeit zugewiesen und solange den Gemeindegliedern die Wahl zwischen den verschiedenen Geistlichen schlechthin freigegeben ist, solange werden verschiedene Begabung, verschiedene Befähigung für Erwerbung des Vertrauens, persönliche Beziehungen, Gewohnheit, auch ganz zufällige Vorgänge und Ursachen eine verschiedene Inanspruchnahme der Geistlichen bewirken; während der eine oft geradezu überlastet ist, kann die berufliche Arbeitskraft des andern zum Teil brach liegen. Diesem Mangel vermag der letztere auch nicht dadurch abzuweichen, daß er von sich aus und ohne die Anrufung seines Beistandes abzuwarten, zur Seelsorge vorschreitet. Da kein Teil der Gemeinde ihm zur ausschließlichen Wirksamkeit vorbehalten ist, sondern das ganze



Gemeindegebiet unbeschränkt jedem in der Gemeinde angestellten Geistlichen zur Ausübung seiner Thätigkeit freisteht, so kann der Einzelne bei selbständigem Vorgehen in die für ihn wie für das aufgesuchte Gemeindeglied gleich peinliche Lage geraten, daß er in den schon vorhandenen Wirkungskreis eines Amtsbruders eintritt; auch wird er den Anschein vermeiden wollen, als beabsichtige er seine Dienste zum Nachteil eines Mitgeistlichen anzubieten. So bleibt ihm nichts übrig, als das Begehren seines seelsorgerlichen Beistandes an sich herankommen zu lassen, wo alsdann die freie Wahl der Gemeindeglieder aus den oben angegebenen Ursachen jene ungleiche Anteilnahme an der Seelsorge hervorbringt.

Die Aufrechterhaltung der freien Wahl hat einen unverkennbaren Wert. Das Bedürfnis der Seelsorge kann die tieflegendsten und reizbarsten Fasern des Seelenlebens berühren und es wird in diesem Fall nur angemessen sein, dem Gemeindeglied die Wahl desjenigen Geistlichen freizugeben, welchem es das größte Vertrauen entgegenbringt. Man wird daher gewiß nicht dazu kommen, die freie Wahl des Seelsorgers allzu sehr zu erschweren oder gar auszuschließen. Andererseits hat die schrankenlose Freiheit der Wahl so schwere Nachteile für die Wirksamkeit, ja für die Erhaltung der Kirche, diese Wahl beruht in vielen, vielleicht in den meisten Fällen so wenig auf der Grundlage des ausschließenden Vertrauens zu einer bestimmten Persönlichkeit, daß man sich ebenso berechtigt wie genötigt sieht, hier zwischen Freiheit und Gebundenheit einen Ausgleich zu treffen.

Zunächst ist die ungleiche Verteilung der Arbeit, insofern darnach der eine zu viel, der andere zu wenig in Anspruch genommen wird, eine empfindliche Schädigung der Kirche, indem hierdurch die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zumeist in Betracht kommenden Kräfte, nämlich die Geistlichen, weder zweckmäßig noch ausgiebig genug zur Verwendung kommen. Der Überlastete kann den an ihn gestellten Ansprüchen unmöglich immer mit jener Vertiefung und Sorgfalt nachkommen, welche der religiösen Arbeit die richtige Wirkung sichern, auch



wird er sich frühzeitig ausbrauchen; die Kraft des zu wenig Beschäftigten wird zumteil für die Kirche verloren gehen.

Viel größer und der Abwehr schlechtthin bedürftig ist aber jener Schaden, welcher dadurch entsteht, daß bei unabgegrenztem Wirkungskreis der Geistliche, wie wir oben gesehen haben, verhindert ist, von sich aus und ohne die Anrufung seines Beistandes abzuwarten, zur Seelsorge vorzuschreiten.

Wenn wir von den sogenannten Kasualien — Taufen, Trauungen, Beerdigungen — sowie von dem Konfirmandenunterricht absehen, so wird der Beistand des Geistlichen in religiöser Absicht nicht immer aufgesucht, wo er am Platze wäre und es ist in dieser Hinsicht der Unterschied zwischen Stadt und Land besonders bemerkenswert.

Auf dem letztern bilden Religion und Kirche noch durchweg den Mittelpunkt des geistigen Interesses, in Religion und Kirche vornehmlich sucht und findet man die Befriedigung der etwa vorhandenen geistigen und sittlichen Bedürfnisse, in allen das innere Leben berührenden Fragen wird der Geistliche als berufener und maßgebender Sachverständiger betrachtet und demgemäß aufgesucht, wie er denn auch nicht selten als einziger Vertreter höherer Bildung erscheint. Auch trifft hier in der Regel zu, daß bloß ein einziger Geistlicher vorhanden ist, bei dem jene oben erwähnten Schranken eines selbständigen Vorschreitens zu ausgiebigster Seelsorge in Wegfall kommen. Hier sind auch bei der weniger dichten Bevölkerung Menschen und Verhältnisse offener und übersichtlicher; man kennt sich besser, die Abgeschlossenheit in einem kleineren Kreise erzeugt eine gewisse Lebensgemeinschaft und dadurch eine nähere Teilnahme an den Schicksalen des Einzelnen; durch alles dieses erscheint dem Geistlichen klarer angezeigt, ob und wo etwa religiös-sittliche Anliegen seiner Thätigkeit bedürfen, ob und wie er dieselbe mit Erfolg verwenden kann.

Anderwärts in Städten. Hier empfängt schon durch die Art der Jugendbildung der Geist eine andere Richtung. In der Volksschule des Dorfes ist der Religionsunterricht von vorwiegender Bedeutung, in den der städtischen Bevölkerung, min-



destens den tonangebenden Klassen derselben, dienenden Mittelschulen besitzt derselbe mehr den Charakter eines Nebenfachs. Damit wendet sich schon während und durch die Art des Unterrichts das geistige Interesse mehr den weltlichen Gebieten der Wissenschaft und Kunst zu; nach Beendigung des Unterrichts tritt an die Stelle aller anderen, nicht dem unmittelbaren Berufe dienenden Erkenntnismittel vielfach allein die Zeitung. Dazu kommt die erhöhte Lebhaftigkeit, mit welcher die staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten in den Städten behandelt werden, es kommen dazu die in reicherm Maße angebotenen, zerstreuten Vergnügungen. So kommt es denn, daß das schon frühe zurückgedrängte religiöse Interesse mit den Jahren sich mehr und mehr verliert und damit auch das Bedürfnis, Heilung und Kräftigung der Seele bei der Religion zu suchen. Selbst dort, wo das religiöse Bedürfnis nicht ganz erloschen ist, erscheint, wenigstens dem Städter höherer Bildung, der Geistliche bei weitem nicht immer als jener maßgebende Sachverständige für religiös-sittliche Irrungen, wie solches doch regelmäßig auf dem Lande der Fall sein wird. Das Ergebnis von alledem ist, daß der seelsorgerliche Beistand des Geistlichen in den Städten weniger aufgesucht wird. Man pflegt wohl aus Scheu vor der althergebrachten Sitte bei gewissen entscheidenden Vorgängen — Geburt, Ehe, Tod — sich des kirchlichen Beistandes zu bedienen, desgleichen auch bei der Konfirmation, da man ja nicht die Absicht hat, aus dem gewohnten kirchlichen Kreise auszuscheiden, aber die noch anderweite Seelsorge, der Verkehr mit dem Geistlichen zur Beruhigung und Erquickung der Seele aus den göttlichen Heilsquellen, diese Art der Seelsorge wird seltener aufgesucht. Wenn nun, wie dies in größeren Städten immer der Fall sein wird, eine Mehrzahl der Geistlichen vorhanden ist und diese aus den oben angeführten Rücksichten von sich aus der Seelsorge nicht nachzugehen vermögen, so wird dieselbe seitens der Geistlichen vielfach unterbleiben, auch da wo sie nötig, ja vielleicht am nötigsten wäre.

Gerade hier also, wo es oft so nothwendig wäre, aus einer religiösen Gleichgültigkeit aufzurütteln, welche nicht bloß



Gefahren für den Einzelnen, sondern auch für die Staatsgesellschaft in sich birgt, wo da und dort das Licht des Glaubens vor gänzlichem Erlöschen vielleicht noch bewahrt werden könnte, wenn der religiöse Beistand noch rechtzeitig zu erscheinen vermöchte, gerade hier sieht sich der Geistliche im Vorgehen aus eigenem Antriebe gehemmt. Daß die Arbeit des Geistlichen von Erfolg sein könnte, daß die Empfänglichkeit für die christliche Heilsbotschaft noch mannigfach vorhanden ist, ersieht man aus der umfang- und ergebnisreichen Thätigkeit der Stadtmissionen, welche den von den amtlichen Vertretern der Kirche ungefundnen Teil der Seelsorge aufsuchen und finden. So aner kennenswert dieses Eintreten in die von der Amtskirche gelassene Lücke sein mag, es entbindet doch nicht den geordneten Geistlichen von einer ihm in erster Linie obliegenden Pflicht, noch macht es deren Übung für die Kirche entbehrlich, ja die Überlassung dieser Pflichterfüllung an Dritte ist für die Kirche selbst nicht ohne Bedenken. Mit dem Predigen allein ist es nicht gethan. Bei aller Bedeutung der Predigt wird das religiöse Leben doch nicht durch sie allein warm erhalten, es muß vielmehr noch jener seelsorgerliche Verkehr hinzutreten, welcher dem Geistlichen die unmittelbare Wirkung auf den einzelnen Gemeindeangehörigen gestattet. Nur durch Verbindung beider Mittel, der Predigt und der Seelsorge, werden, soweit dies von der Thätigkeit des Geistlichen abhängt, der christliche Gedanke und die christliche Gesinnung gepflanzt und großgezogen und vornehmlich eine rege Pflege der Seelsorge ist es, welche den aus dem Gemüt stammenden und darum wärmeren Anschluß an den Geistlichen und die Kirche vermittelt. Geht jene Pflege im wesentlichen an die Stadtmission über, so kann dadurch, sofern dieselbe außer Beziehung mit den amtlichen kirchlichen Organen steht, eine Entfremdung, möglicherweise sogar eine Abwendung der bezüglichlichen Gemeindeangehörigen von der Kirche herbeigeführt werden. Alsdann wird die so notwendige Sammlung zu gemeinsamen Zwecken nicht allein nicht begünstigt, sondern es werden nicht selten wertvolle Kräfte der Kirchengemeinde aufgesaugt und der Arbeit für deren Zwecke entzogen.



Ein kräftigeres Anfassen der Seelsorge ist aber außerdem noch durch die in gegenwärtiger Zeit der Kirche gestellten Aufgaben gefordert. Die soziale Frage bedarf zu ihrer befriedigenden Ordnung unzweifelhaft der Mitarbeit der christlichen Kirche. Schon die von Angehörigen der christlichen Kirche aus religiösen Beweggründen unternommene Liebeshätigkeit erweist sich, insonderheit durch die Art, in welcher sie ihre Gaben darreicht, als eine beachtenswerte Unterstützung der von dem weltlichen Arm angestrebten Erleichterung des Loses der weniger besitzenden Klassen. Aber viel bedeutsamer und schlechthin unentbehrlich erscheint die Mitarbeit der christlichen Kirche, insofern ihr der Einfluß auf sittlich-bewegende Kräfte möglich ist, zu welchen die vorwiegend mechanisch wirkenden Mittel der weltlichen Organe keinen Zutritt finden werden. Die soziale Frage wird einen befriedigenden Abschluß nicht in Aussicht nehmen können, wenn man sich bloß auf die ausgleichende Abwägung der materiellen Interessen beschränkt. Der soziale Frieden bedarf zu seiner Sicherung die Durchdringung aller Schichten der Gesellschaft mit sittlichen Anschauungen, mit jenen Empfindungen des Gottvertrauens und der Nächstenliebe, wie solche in dem Mittelpunkte der christlichen Überzeugungen stehen; eine dementsprechende Gesinnung hervorzurufen und zu pflegen, gehört aber ganz eigentlich zum Arbeitsgebiet der christlichen Kirche. Die Erzeugung und Stärkung dieser den sozialen Frieden allein gewährleistenden, religiös-sittlichen Gesinnung wird aber der mit christlicher Liebeshätigkeit verbundenen Seelsorge eher gelingen als der Predigt. Auch hier sind es wieder die Städte, besonders die größeren, volkreicheren, welche im Vordergrund dieser Arbeitsaufgabe stehen; es ist daher besonders mißlich, wenn gerade hier kirchliche Einrichtungen, beziehungsweise deren Mangel zur Verkümmern der Seelsorge Anlaß geben.

Wie nun der Mangel eines Bezirks, in welchem die Seelsorge dem für den Bezirk bestimmten Geistlichen regelmäßig allein zusteht, zur Verkümmern der Seelsorge und damit zum Absterben der religiösen Gesinnung sowie zur Vernachlässigung wichtigster kirchlicher Aufgaben beiträgt, so erweist sich der gleiche



Mangel als ein Hindernis eines angeregten und anregenden kirchlichen Gemeindelebens und beeinträchtigt damit die Lebensfähigkeit unserer Kirche. In früherer Zeit wäre diese Art schädlichen Einflusses nicht gleich nachtheilig gewesen. Vor der Kirchenverfassung von 1861 hatte die evang. Kirche in Baden mehr den Charakter einer Staatsanstalt; der Geistliche erschien als Angestellter des Staats, als geistlicher Ortsvorgesetzter wie man zu sagen pflegte; wo irgend ein Bedürfnis sich zeigte, dachte man zunächst an Staatshilfe. Die Kirchengemeinde hatte mehr das Gepräge eines staatskirchlichen Verwaltungsbezirks, als das einer auf eigene Kraft gestellten Körperschaft, darum kam es auch auf die größere oder geringere Regsamkeit der Gemeindeangehörigen für die Angelegenheiten ihrer Gemeinde weniger an, die Hauptsache wurde ja doch von oben besorgt.

Der durch die Verfassung von 1861 begründete neue Zustand fordert aber von den Mitgliedern unserer Kirche, wenn diese fernerhin in leistungsfähigem Zustande bleiben soll, eine von der bisherigen sehr verschiedene Auffassung und Übung ihrer Pflichten. In dem Jahr 1861 ist die Kirche aus ihrer bis dahin bestandenen Verbindung mit dem Staate geschieden; sie ist damals mit dem Rechte der Freiheit und mit der Pflicht der Selbsterhaltung begabt worden; ihre nunmehrige Grundlage ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Verfassung die Gemeinde. Diese Bestimmung entspricht, wie bei Einführung der Verfassung verkündet wurde, dem protestantischen Grundsatz, „daß nicht der Lehrstand und die Behörden allein, sondern die gesamte Gemeinde der Christen die Kirche ausmache“; diese in den Einzelgemeinden erscheinende und von diesen ausgehende Gesamtheit hat demnach von nun an für den Bestand der Kirche aufzukommen. Jene Bestimmung entspricht aber auch der Natur der Sache. Wenn eine bisher in der Fürsorge des Staats befindliche Genossenschaft ihrer eigenen Kraft überlassen wird, so hängt ihr Bestand alsdann von der Theilnahme ihrer Mitglieder ab; vorliegenden falls wird daher der Bestand der evang. Kirche bedingt sein durch die Theilnahme ihrer in Gemeinden vereinigten Mitglieder.



In den einzelnen Kirchengemeinden lebt die evang. Kirche; je kräftiger das Gemeindeleben sich äußert, um so kräftiger wird die Kirche sein; in dem Grade, in dem das christlich-kirchliche Leben, das evangelische Bewußtsein, der daraus fließende Arbeits-eifer für christliche und kirchliche Zwecke in den einzelnen Gemeinden nachläßt oder erlöscht, in dem Grade wird auch das Leben unserer evangelischen Kirche selbst absterben und erlöschen. Das Vorhandensein lebenskräftiger Gemeinden ist demgemäß eine Grundbedingung für die Lebensfähigkeit unserer Kirche und auch hier sind es wieder die größeren Stadtgemeinden, deren Verhalten für das Gedeihen der Kirche vorwiegend von Bedeutung ist. In ihnen finden sich geistige und sachliche Mittel in größerer Fülle, in ihnen wird jener weitere Gesichtskreis anzunehmen sein, welcher für das richtige Verständnis höherer und allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse und damit auch für deren Befriedigung so notwendig ist und wie oft auch das Land im Gegensatz zur Stadt sich fühlen mag, die Städte werden doch in der Regel eine vorbildliche und leitende Stellung auch für die Landbevölkerung einnehmen. Darum hat die Kirche ein so großes Gewicht darauf zu legen, daß in den Städten, vornehmlich in den größeren, eine rege Teilnahme an den Aufgaben der Kirchengemeinde, ein warmer Sinn für Religion und Kirche vorhanden seien. Sind nun diese eben genannten Voraussetzungen eines kräftigen kirchlichen Gemeindelebens in unsern größeren Städten gegeben? Aus der Betrachtung der tagtäglichen Lebenserscheinungen in den Städten empfängt man den Eindruck, als ob in denselben ein besonderes Interesse für Religion und Kirche nicht sehr weit verbreitet sei. Inwieweit dieser Eindruck berechtigt ist, läßt sich allerdings nicht völlig klarstellen, der hier allein zur Klarheit führende Blick ins Innere ist selten gewährt und auch dann manchmal trügerisch. Soweit man aus äußern Erscheinungen auf den innern Sachverhalt schließen darf, hat man einen gewissen Anhaltspunkt an der kirchlichen Statistik, insofern dieselbe sich auf die Teilnahme der Bevölkerung an kennzeichnenden Vorgängen in Kirche und Kirchengemeinde bezieht. Da ist nun zu entnehmen, daß in den



größeren Städten der Prozentsatz der Kirchgänger und Abendmahlsgäste und ebenso der Wahlbeteiligung der Stimmberechtigten tief unter dem Landesdurchschnitt steht. In Pforzheim z. B. wird für 1890 die Zahl der Kirchgänger für gewöhnliche Sonntage auf 8,5% und der Abendmahlsgäste im ganzen Jahr auf 22,2% der evangelischen Bevölkerung berechnet und der Prozentsatz der Wahlberechtigten beträgt für 1889 3,2% der Stimmberechtigten; für Mannheim sind die entsprechenden Zahlen 13,9, 25,0 und 11,9%, für Heidelberg 14,9, 27,7 und 4,4%, für Karlsruhe 15,7, 38,3 und 3,4%. Der Durchschnitt für das ganze Land beträgt aber für die bezeichneten Vorgänge und Jahre 28,3, 55,7 und 22,1% und die Ziffer steigt in einzelnen Diözesen bis auf 54,1, 87,0 und 38,6%.

Aus diesen Ziffern ist doch immer zu entnehmen, daß die Teilnahme der städtischen Bevölkerung für religiöse und kirchliche Veranstaltungen gering und jedenfalls auffallend geringer als die der Landbevölkerung ist. Der Hauptsache nach wird sich diese Erscheinung, besonders was das Fernbleiben von Gottesdienst und Abendmahl betrifft, aus dem geschwächten Gottesbedürfnis unserer Zeit erklären lassen, was in den Städten weiter verbreitet ist, als in den Dörfern. Aber die große Teilnahmslosigkeit an den Gemeindevahlen, in welcher sich das mangelnde Interesse für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben ausdrückt, hat doch wohl noch eine andere Entstehungsursache.

Auch bei solchen Mitgliedern unserer Kirche, welche durchaus religiös und kirchlich gesinnt sind, ist der Einblick in die ihnen durch die neue Verfassung erwachsenen Pflichten oft nicht völlig erschlossen. Es ist begreiflich, daß die lange Dauer des früheren Zustands eine Gewohnheit des Gewährenlassens erzeugt hat, welche selbstverständlich nicht sofort mit der Bekanntmachung der neuen Verfassung verschwunden ist. Der althergebrachte gemütsruhige Ausblick zur Staatshilfe ließ das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit nur langsam austommen und es ist darum nicht befremdend, wenn jene Rührigkeit in den Gemeinden noch fehlt, welche für die genügende Erfüllung der



jetzt vorliegenden Pflichten durchaus notwendig ist. Man kann daher — auch im Hinblick auf die statistisch besonders für die Städte nachgewiesene Lauheit für die Sache der Kirchengemeinde — nicht oft und nicht nachdrücklich genug den Weckruf wiederholen, daß wir mit der Freiheit in die unbequeme Zeit der Selbsthilfe gekommen sind. Die Mahnung, eine dem entsprechende Mühsigkeit anzustreben, hat sich nach den oben angeführten bei Einführung unserer Kirchenverfassung gebrauchten Worten nicht bloß an die Geistlichen, sondern auch an die weltlichen Glieder der Gemeinden „an die Gesamtheit der Christen“ zu richten. Von einem möglichst innigen, der gemeinsamen Ziele bewußten Zusammenwirken dieser beiden Bestandteile der evangelischen Gemeinde ist deren fruchtbare Wirksamkeit ganz wesentlich abhängig. Allerdings steht hierbei die Arbeit des Geistlichen im Vordergrund. So wenig wir als evangelische Christen geneigt sein werden, dem Geistlichen eine herrschende und beherrschende Stellung in der Kirche einzuräumen, so sehr die evangelische Kirche die Mitarbeit der Laien wünscht und bedarf, so sind wir doch durch die Erfahrung belehrt, daß ohne die anregende Initiative des Geistlichen nicht allein die religiöse Wärme der Gemeindeangehörigen leicht erkaltet, sondern daß alsdann auch die nach außen gerichtete Aufgabe der Gemeinde übersehen wird, daß alsdann auch die Thätigkeit für den äußern Aufbau der Kirche oft unterbleibt oder in's Stocken gerät. Damit aber diese Initiative des Geistlichen zur Geltung zu kommen vermöge, müssen demselben auch die hiefür notwendigen Bedingungen gewährt sein.

Dazu gehört vor allem ein Arbeitsfeld, dessen Anbau vorwiegend seiner Obforge und Verantwortlichkeit, damit aber auch seiner Leitung anvertraut sein muß; ist dieses Feld ihm mit andern Geistlichen gemeinsam, so wird er oft im Zweifel sein, ob an ihm oder an einem andern das Handeln steht und er wird in seinem eigenen Handeln durch die Besorgnis beeinflusst sein, die etwa miteingreifende Thätigkeit der Amtsbrüder möchte die eigene Arbeit stören und beeinträchtigen. Sodann muß zwischen ihm und den Angehörigen seines Arbeitsfeldes ein regelmäßiger Zusammenhang bestehen; diese selbst müssen sich gemein-



samer Aufgaben und gemeinsamer Interessen bewußt sein, welche ein gemeinsames Handeln zur Erfüllung jener Aufgaben, zur Befriedigung jener Interessen wünschenswert machen; ohne ein verknüpfendes Band in einer wie in der andern Richtung werden der innere Anlaß zum Beginn der Thätigkeit, ein stetiger Fortgang derselben und nennenswerte Erfolge kaum anzunehmen sein. Grundbedingung einer fruchtbaren Initiative ist somit eine organische Einrichtung, welche die Zusammengehörigkeit des einzelnen Geistlichen mit den Gemeindegliedern seines Arbeitsfeldes und dieser unter sich festlegt. Besteht eine solche Einrichtung nicht, so ist eine erspriessliche Behandlung von Gemeindefachen seitens der mehreren Geistlichen nur denkbar, wenn sie miteinander durchaus einverstanden sind und ihr Zusammenwirken ein harmonisches ist. Die Schwierigkeit, diese Vorbedingung zu verwirklichen, wird sich nicht selten als ein Hindernis des Anfangs und als eine Hemmung des Fortgangs erweisen. Selbst wenn diese Vorbedingung erstellt ist, so fehlt doch der Antrieb, welcher aus dem Bewußtsein der alleinigen Verantwortlichkeit sich ergibt, und außerdem sieht sich die in Frage stehende Wirksamkeit immer noch dadurch beeinträchtigt, daß zwischen den einzelnen Geistlichen und den Angehörigen der ganzen Gemeinde, besonders bei größerer Ausdehnung des städtischen Gebiets und der städtischen Bevölkerung, jene stetige Fühlung und jener Zusammenhang fehlen werden, die für das Zusammenfassen der zerstreuliegenden Kräfte zu einverständener und einheitlicher Thätigkeit notwendig sind. Von den Gemeindeangehörigen selbst aber wird das selbständige Vorgehen nicht zu erwarten sein; denn unter sich haben die Bewohner der ganzen Stadt weniger gemeinsame Interessen, vielmehr zeigt sich oft ein Gegensatz der Interessen der einzelnen Stadtteile, welcher den Entschluß zu gemeinsamen Bestrebungen geradezu verhindert.

Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit wird aber für die Gemeindeglieder durch die mangelhafte Abgrenzung des Arbeitsfeldes der einzelnen Geistlichen noch von einer andern Seite her gestört. Jeder der einzelnen Geistlichen hat nämlich infolge der unbeschränkt freien Wahl der Seelsorge eine Personalgemeinde,



d. h. eine mehr oder minder große Anzahl von Gemeindegliedern, über den ganzen weiten Bezirk der Stadt zerstreut, hält sich zu ihm, aber unter sich haben die Angehörigen dieser Gemeinde gar keinen Zusammenhang, keine gemeinsamen Interessen; es fehlen ihnen alle Voraussetzungen, aus denen ein Gemeindegeist, der Sinn für gemeinsame, einheitliche Bestrebungen sich zu entwickeln vermögen. Dagegen liegt in diesem Verhältnis ein weiterer Anlaß, die Gemeinde in gesonderte und doch zu gemeinsamer Thätigkeit unfähige Gruppen aufzulösen und das Band des Zusammenschlusses für das Ganze zu lockern.

So erweist sich denn der oft berührte Mangel auch, wie wir oben hervorgehoben, als ein Hindernis angeregten und anregenden kirchlichen Gemeindelebens, und er wird unzweifelhaft mit dazu beitragen, wenn das kirchliche Gemeindeleben in den größeren Städten nicht selten der frischen Regsamkeit entbehrt, wenn vieles wünschenswerte nicht geschieht und wenn das kraft seiner Unvermeidlichkeit Begommene oft einen so langsamen und kümmerlichen Fortgang nimmt. Unter diesen Umständen kommt die Lebensäußerung der Gesamtgemeinde regelmäßig nur in Behandlung von Angelegenheiten des Gemeindehaushalts zum Vorschein, welche sich meist in gewohntem Kreislaufe abwickelt und darum eher einschläfernd als anregend wirkt. Alles das erklärt wohl auch zum Teil die geringe Begehrlichkeit zur Teilnahme an Gemeindevahlen.

Nun wäre es ja ein grobes Verkennen der vorhandenen Zustände, wollte man die in den größeren Städten stark hervortretende Teilnahmlosigkeit für das religiöse und kirchliche Leben bloß aus dem Mangel geeigneter kirchlicher Einrichtungen ableiten und sich der Meinung hingeben, daß mit deren Besserung auch jene Teilnahmlosigkeit verschwinden werde. Es liegt klar zu Tag, daß in weiten Kreisen und in breiten Massen unserer, vornehmlich der städtischen, Bevölkerung Entfremdung, ja oft sogar Feindseligkeit gegenüber der christlichen Religion und Kirche Platz gegriffen haben aus Ursachen, die wir als bekannt voraussetzen und deren Erörterung uns hier zu weit führen würde. Wenn aber die kirchlichen Einrichtungen noch dazu bei-



tragen, daß dieser Zeitrichtung nicht entgegenarbeitet, der Sinn für Religion und Kirche nicht mit dem gehörigen Nachdruck geweckt und gefördert, in die Arbeit für die Kirche nicht in geeigneter Weise eingetreten werden kann, dann machen sich die zur Ordnung der Kirche gerufenen Organe schlechthin einer Pflichtverletzung schuldig, wenn sie nicht an die Verbesserung jener Einrichtungen herantreten. Diese Verbesserung ist gefordert im Namen einer zweckmäßigeren Verwendung der kirchlichen Beamten, im Namen einer umfassenderen Seelsorge, im Namen eines kräftigeren Gemeindelebens und sie wird nach alledem, was in Vorstehendem gesagt ist, darin zu erblicken sein, daß jedem der einzelnen Geistlichen ein örtlich abgegrenzter Bezirk der Gemeinde zugewiesen wird, welcher seiner ausschließlichen Thätigkeit und damit auch seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit zuweist dergestalt, daß in demselben ohne seine Zustimmung oder doch ohne seine Kenntnis eine in den Geschäftskreis des Geistlichen gehörige Handlung, so namentlich der Seelsorge, nicht vorgenommen werden darf. Auf die Herbeiführung einer dementsprechenden Einrichtung werden demgemäß die berufenen kirchlichen Organe zunächst ihr Augenmerk zu richten haben, wenn sie im Wege äußerer Ordnungen auf Beseitigung der nachgewiesenen Mängel in unseren religiösen und kirchlichen Zuständen hinwirken wollen.

Eine solche Einrichtung wird aber nicht allein die Stellung der Geistlichen unter sich, sondern auch diejenige der Gemeindeglieder zu ihnen und zu einander im Auge haben müssen; die Angehörigen des dem einzelnen Geistlichen zugewiesenen Bezirks müssen angehalten sein, mit ihren seelsorgerlichen Ansprüchen in der Regel an den Geistlichen ihres Bezirks sich zu wenden, sonst kann sich das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit dem Geistlichen nicht herausbilden. Aus diesem Zusammenschluß mit dem Geistlichen einerseits, der Vereinigung in einem Sonderbezirk mit richtig getroffener örtlicher Abgrenzung andererseits wird sich alsdann auch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Angehörigen dieses Bezirks unter sich herausbilden, das Gefühl gemeinsamer Interessen wird in ihnen lebendig



werden und damit auch jener Gemeindefinn, welcher gerne und stetig zum Handeln vorgeht.

Die Arbeit des Geistlichen dergestalt auf einen bestimmten Bezirk gerichtet und damit der vollsten Entwicklung fähig, wird alsdann allerdings gegenüber dem gegenwärtigen Zustand erheblich an Umfang zunehmen und es wird sich bald für ihn ergeben, daß die ihm nunmehr obliegende Aufgabe durch ihn allein nicht zu bewältigen ist. Er wird sich daher genötigt sehen, nach Helfern umzublicken, er wird in seinem Bezirke willige und geeignete Mitarbeiter aufzusuchen und im Wege der Freiwilligkeit sich Organe zu schaffen haben, wie sie die regelmäßige kirchliche Ordnung für die Kirchengemeinde vorsehen hat. Auf diesem Wege mag man dann zur Übung des so oft gepriesenen, für die protestantische Kirche so überaus notwendigen und doch nicht selten in der Wirklichkeit vermißten allgemeinen Priestertums gelangen.

Jene Einrichtung neigt, sofern sie sich richtig entwickelt, zur Bildung von Sondergemeinden. Die naturgemäße Abhilfe wäre demnach die Erhebung der für die einzelnen Geistlichen abgetheilten Bezirke zu eigentlichen Kirchengemeinden, als besonderen Körperschaften mit eigenen Vollzugsbehörden und Vertretungen. Bis zu diesem Eingriff in die bestehenden Verhältnisse wird man indes nicht alsbald gelangen dürfen; die sofortige vollständige Umkehrung des Vorhandenen in das Gegenteil möchte den Erfolg selbst gefährden und schon im Hinblick auf vermögensrechtliche Ausscheidungen und Zurechtlegungen dermalen ganz unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen. Man wird sich daher für den Anfang auf Veranstaltungen zu beschränken haben, welche vorsehen, daß mindestens die Seelsorge für jeden Bezirk regelmäßig in einer Hand liegt, das selbständige Vorgehen des Geistlichen in seinem Bezirk nicht mehr gehemmt und ihm die ausgiebigste Entwicklung seiner praktischen Thätigkeit gesichert erscheint. Es wird damit schon vieles für die Erwärmung des religiösen Lebens wie für die Anregung des Gemeindefinns gewonnen sein. Die daran sich anschließende Entwicklung wird uns dann zeigen, welchen Weg wir in der Zukunft zu gehen haben werden.



Zur Erledigung der hiermit für jetzt gestellten Aufgabe wollen wir uns der Betrachtung zuwenden, wie und wo etwa mit der fraglichen Einrichtung zu beginnen und in welcher Weise sie zu verwirklichen sei. Zu diesem Behufe wird es nützlich sein, sich Einsicht zu verschaffen, wie die Ordnung des betreffenden Gegenstandes in denjenigen unserer Gemeinden beschaffen ist, an welchen eine Mehrheit von Geistlichen angestellt ist. Diese Gemeinden erscheinen hiernächst alphabetisch geordnet.

Bei Angabe der Seelenzahl ist die Volkszählung vom Dezember 1890, soweit sie bis jetzt festgestellt werden konnte, zugrunde gelegt.

Bretten, Gesamtbevölkerung 4019, 2970 Evangelische, 2 Geistliche.

Obere und untere Pfarrei.

Geschäftsabteilung: Die Gottesdienste wechseln zwischen den beiden Pfarrern, ebenso die Christenlehre. Wer am Sonntag die Vormittagspredigt hat, hat die Kasualien für Taufen und Beerdigungen in der darauf folgenden Woche. Hochzeiten wechseln von Fall zu Fall. Die Wochengottesdienste hat der Pfarrer der untern Pfarrei. Familien- und Krankenbesuche sind in der ganzen Gemeinde für jeden der Geistlichen freigestellt. Der Konfirmandenunterricht ist nach den Geschlechtern getrennt und wechselt von Jahr zu Jahr. Der eine Geistliche ist im Armenrat, der andere im Ortschaftsrat. Der Religionsunterricht an der Volksschule und Höheren Bürgerschule ist gleichmäßig verteilt. Abweichungen von dieser Ordnung werden von den betreffenden Geistlichen jeweils abgelehnt. Stellvertretung des einen Geistlichen durch den anderen findet statt bei Abwesenheit und Unwohlsein.

Abgrenzung in Seelsorgebezirke wurde von den Geistlichen früher angeregt, vom Kirchengemeinderat aber abgelehnt.

Durlach, Gesamtbevölkerung 8240, 6568 Evangelische, mit den Filialien Aue, 1126 mit 1065 Ev. und Wolfartsweier mit 445, worunter 441 Evangelische. 2 Pfarrer und 1 Stadtvicar.



Nach der bestehenden Parochialordnung von 1843 2 abgegrenzte Stadtpfarreien, getrennt durch die Hauptstraße Karlsruhe-Grözingen, nördliche und südliche Parochie. Kasualien hiernach getrennt; die Kasualien in Wolfartsweier besorgt der Geistliche des nördlichen Stadtteils, die in Aue der des südlichen Stadtteils. Bei Trauungen entscheidet die Wohnung der Braut. — Die eine Hälfte der Gottesdienste in Wolfartsweier abwechselnd von den beiden Stadtpfarrern gehalten, die andere Hälfte vom Stadtvicar.

Auch die Seelsorge im allgemeinen nach den Bezirken getrennt, doch steht es den Gemeindegliedern frei, sich an jeden der Geistlichen zu wenden, wie auch den letzteren den Gemeindegliedern gegenüber diese Freiheit vorbehalten ist.

Konfirmandenunterricht und -prüfung nach den Bezirken getrennt. Bezüglich der Konfirmationshandlung zwischen beiden abgewechselt. Die besondere Konfirmation in Wolfartsweier hält derjenige Geistliche, der die Kasualien zu besorgen hat.

Heidelberg, Gesamtbevölkerung (abgesehen von Neuenheim) 28634, 16725 Evangelische, welche zum Kirchspiel Heidelberg gehören, 4 Geistliche und 1 Stadtvicar.

Zwei Gemeindebezirke: Heiliggeist und St. Peter-Providenz, von denen jeder in 2 Sprengel zerfällt. Grenzlinien der Gemeinden von Norden nach Süden (Marktall-Graben-Straße, Klingenteich), der Sprengel von Osten nach Westen (Hauptstraße). Kasualien nur durch den geordneten Pfarrer oder mit dessen Zustimmung durch einen anderen Geistlichen besorgt. Krankenbesuch und Konfirmandenunterricht in dem ganzen Kirchspiel freigegeben. Die Sprengel wechseln alle Jahre unter den betreffenden Gemeindepfarrern.

Als besonderes Kirchspiel erscheint in der politischen Gemeinde Heidelberg Neuenheim. Neuenheim, bis vor kurzem eine eigene politische Gemeinde mit eigenem Kirchspiel, ist seit 1890 mit Heidelberg zu einer politischen Gemeinde vereinigt worden, während das Kirchspiel Neuenheim als selbständige Körperschaft für sich fortbesteht. Der Stadtteil Neuenheim hat eine Bevöl-



ferung von 3094 Einwohnern, worunter 2400 Evangelische, welche zum Kirchspiel Neuenheim gehören.

Lahr, Gesamtbevölkerung 10809, 7106 Evangelische, 3 Geistliche. Geschäftsabteilung vom 5. Juli 1879. Bezüglich der Gottesdienste wechseln in der Christuskirche der 3. Stadtpfarrer mit dem Vorstand der höheren Töchterschule und in der Stiftskirche der 1. und 2. Stadtpfarrer. Die Spital- und Wochengottesdienste werden nur von den Stadtpfarrern gehalten. Nachmittagsgottesdienste: sämtliche Predigten an hohen Festtagen werden von dem 3. Stadtpfarrer in der Christuskirche, sämtliche Christenlehren an gewöhnlichen Sonntagen von den beiden ersten Geistlichen in der Stiftskirche gehalten. — Religionsunterricht an der Volksschule gleichmäßig verteilt. — Mit den Kasualien wird wochenweise unter den 3 Geistlichen gewechselt. Hauskommunionen und Privatseelsorge bleiben freigegeben. — Konfirmandenunterricht in 3 Abteilungen (Knaben der Volksschule, Mädchen der Volksschule, Knaben und Mädchen der beiden höheren Schulen) von den 3 Geistlichen erteilt; die Abteilungen wechseln jährlich. — Vorsitz in Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung von dem 1. (ältesten) Geistlichen geführt.

Eine Abteilung in örtlich abgegrenzte Bezirke mit besonderen Geistlichen also nicht getroffen.

Mannheim, Gesamtbevölkerung 79044, 39531 Evangelische, 5 Pfarrer und 3 Stadtwikare.

1. Bezirk: über dem Neckar mit etwa 5000 Evangelischen,

2. Bezirk: Schwesinger Vorstadt mit Lindenhofgebiet mit etwa 5000 Evangelischen.

3. Bezirk: innere Stadt mit 30000 Evangelischen.

Ad 1 und 2: Jeder der beiden für diese Bezirke angestellten Geistlichen hat die ganze Seelsorge mit allen Amtshandlungen ausgenommen die Konfirmation.

Ad 3: 4 Geistliche. Keine Trennung der Bezirke, Seelsorge unbeschränkt frei.

Der Geistliche, welcher vormittags in der Kontordientkirche predigt, hat in der darauffolgenden Woche alle Taufen und Trauungen, wer in der Trinitatiskirche, alle Beerdigungen.



Die Anmeldung zur Konfirmation steht zwischen allen 6 Geistlichen frei.

Die Neckarvorstadt hat eigene Kirchenbücher, für die Gesamtgemeinde führt ein Geistlicher das Taufbuch, ein anderer das Trauungsbuch und ein dritter das Beerdigungsbuch.

Diese Abtheilung ist eine dauernde, keinem Wechsel unterworfen.

Neckarbischofsheim, Gesamtbevölkerung 1669, 1422 Evangelische, 2 Pfarrer.

Keine Einteilung in bestimmte Bezirke.

Die Seelsorge ist gemeinschaftlich.

Hauptgottesdienste und Christenlehre abwechselnd gehalten. Wer die Sonntagspredigt zu halten hat, besorgt auch die beiden Wochengottesdienste und die in diese Woche fallenden Kasualien. Mit dem Konfirmandenunterricht wird abgewechselt. Führung der Kirchenbücher abwechselnd. Der 1. Stadtpfarrer besorgt die eigentlichen Pfarramtsgeschäfte und die Pastoration auf dem Helmhof, (120 mit 73 evang. Seelen), der 2. die Pastoration von Waibstadt. Die vom 1. Sonntag trin. bis Oktober nach der Christenlehre stattfindenden Predigtgottesdienste abwechselnd von dem einen Geistlichen gehalten, während der andere die Vormittagspredigt und die Christenlehre hält.

Neckargemünd, Gesamtbevölkerung 1817 mit 1259 Evangelischen, 2 Pfarrer.

Neckargemünd mit Kleingemünd in 2 Bezirke getrennt. Der betreffende Bezirksgeistliche versteht alle Amtshandlungen. Nur auf seinen Wunsch und bei Verhinderung tritt der andere Geistliche ein. Krankenbesuche freigegeben. Auf Neujahr die Bezirke gewechselt. Der Religionsunterricht in den Tausch nicht inbegriffen, so daß dem 2. Geistlichen derselbe im Filial Kleingemünd (451 worunter 379 evangelische Seelen) bisher allein verblieb. Die Konfirmation wechselt von Jahr zu Jahr.

Pforzheim, Gesamtbevölkerung 29987 mit 23734 Evangelischen, 4 Pfarrer und 1 Stadtvicar.

Es besteht hier ein Statut vom Jahr 1869 über die Parochialeinteilung, dessen Vorschriften aber in der Übung wenig



Beachtung finden sollen. Hierher bezügliche Bestimmungen des Statuts sind: Die Kirchengemeinde umfaßt 4 Stadtpfarreien, deren jede einem der Pfarrer zugeteilt ist. Der Bezirkspfarrer besorgt sämtliche in seinem Bezirk vorkommende pfarramtlichen Geschäfte. Jedoch steht die Wahl des Seelsorgers jedem Kirchengemeindegliede jederzeit frei. Solange eine andere Wahl nicht getroffen ist, gehört dasselbe zur Seelsorge des Geistlichen seines Pfarrbezirks. Den Vorsitz im Kirchengemeinderat führt der dienstälteste Pfarrer, derselbe führt die Korrespondenz mit den verschiedenen Behörden; die besonderen Angelegenheiten eines jeden Pfarrbezirks vertritt der Pfarrer derselben vor dem Kirchengemeinderat. Nach der für die Geistlichen besonders vorhandenen Geschäftsabteilung führt ein Pfarrer das Taufbuch, der andere das Ehebuch, der dritte das Beerdigungsbuch, hierin jährlicher Wechsel. In der Vertretung im Armenrat und der Schulkommission wechseln die Geistlichen alle 4 Jahre. Die Seelsorge im Spital wechselt jährlich, der Stadtvikar hat die Seelsorge der männlichen Kranken und des Amtsgefängnisses.

Weinheim, Gesamtbevölkerung 8239 mit 6438 Evangelischen, 2 Pfarrer.

Zwei selbständige Kirchengemeinden: Stadt- und Altstadtgemeinde. Die Grenze bildet gegenwärtig die Grabengasse und der von da nach Westen sich hinziehende Weg. Die Gemeinden vollständig getrennt nach Einrichtung und Seelsorge. Die Amtshandlung von einer Gemeinde zur andern bedarf der Erlaubnis des betreffenden Geistlichen. Die Abteilung ist eine dauernde.

Wertheim, Gesamtbevölkerung 3540 mit 2333 Evangelischen, 3 Pfarrer.

Der 1. Stadtpfarrer tauft und konfirmiert die Knaben in der Stadt und in den 3 Filialen Eichel, 314 mit 311 Evangelischen, Bestenheid 239 mit 232 Evangelischen und Grünwörth 253 mit 251 Evangelischen und beerdigt daselbst die verheiratet und verwitwet gestorbenen Männer.

Der 2. Stadtpfarrer tauft und konfirmiert ebenda die Mädchen und beerdigt die verheiratet und verwitwet gestorbenen Frauen.



Der Spitalpfarrer beerdigt die ledig Verstorbenen in Wertheim, hat alle Kasualien und die Seelsorge in Waldenhausen mit 315, worunter 304 Evangelische. Seelsorge schlechthin freigegeben.

Wiesloch, Gesamtbevölkerung 3325, 2043 Evangelische, 2 Pfarrer. 2 getrennte Pfarrbezirke: alte und neue Pfarrei, Grenze: Straße von Heidelberg zum Bahnhof.

Altwiesloch (mit 470 worunter 239 evangelische Seelen) und die Diaspora dem Pfarrer der neuen Pfarrei zugewiesen. Seelsorge und Amtshandlungen nach den Bezirken vollständig getrennt, so daß dieselben nur mit Wissen und Willen des Bezirksgeistlichen von einem anderen Geistlichen vorgenommen werden dürfen. Diese Abteilung ist eine dauernde, nur Konfirmandenunterricht und Konfirmation wechseln von Jahr zu Jahr. Sämliche schriftlichen Arbeiten besorgt der Pfarrer der alten Pfarrei unter Beihilfe des andern Geistlichen. Letzterer führt die Protokolle. Der Pfarrer der alten Pfarrei ist Mitglied des Armenrats und der Ortsschulkommission, der Pfarrer der neuen Pfarrei Mitglied des Gewerbechulrats.

Was die Ordnung dieses Gegenstandes in Karlsruhe betrifft, so werden wir davon später zu sprechen haben.

Aus der Darstellung der Zustände in den übrigen angeführten Gemeinden ergibt sich, daß die ausschließliche Vereinigung der Bezirksangehörigen unter einem Geistlichen nur für jene politischen Gemeinden besteht, welche wie Weinheim von Alters her in zwei von einander getrennte Kirchspiele zerfallen, oder wo wie in Heidelberg nach Vereinigung zweier bisher getrennter politischer Gemeinden zu einer politischen Gemeinde die schon bis dahin von einander geschiedenen Kirchengemeinden selbständig für sich fortbestehen.

Ortlich abgegrenzte Pfarrbezirke finden sich in Durlach, Heidelberg, Mannheim (bezüglich der Neckarvorstadt und Schwetzingervorstadt), Neckargemünd, Pforzheim und Wiesloch; ohnörtliche Abgrenzung sind Bretten, Lahr, Mannheim (innere Stadt), Neckarbischofsheim und Wertheim. In Wiesloch sind Amtshandlungen und Seelsorge für beide Bezirke getrennt, so



daß ohne Wissen und Willen des Bezirkspfarrers kein anderer Geistlicher in seinem Bezirk handeln darf: Konfirmationen wechseln von Jahr zu Jahr. Amtshandlungen und Seelsorge sind auch in Mannheim-Neckarvorstadt und Schwesingervorstadt zunächst den Geistlichen dieser Bezirke zugewiesen; Konfirmation ist freigegeben. In Durlach stehen Kasualien, Konfirmation und Seelsorge dem Bezirkspfarrer zu; jedoch sind für die Seelsorge weder die Geistlichen noch die Gemeindeangehörigen an ihren Bezirk gebunden. In Pforzheim hat der Bezirkspfarrer die pfarramtlichen Geschäfte seines Bezirks zu versehen und dessen Angelegenheiten im Kirchengemeinderat zu vertreten, die Seelsorge unterliegt der freien Wahl. In Heidelberg und Neckargemünd wechselt die Vornahme der Kasualien unter den Geistlichen jährlich mit den Bezirken; in Neckargemünd auch die Konfirmation, während diese wie die Seelsorge in Heidelberg der freien Wahl unterliegt. In Lahr, Mannheim (innere Stadt) und Neckarbischofsheim findet für die Kasualien ein wöchentlicher Wechsel der Geistlichen statt, während in letzterem Ort und in Lahr für die Konfirmation ein jährlicher Wechsel besteht; in Mannheim ist letztere und in allen drei Orten die Seelsorge unbeschränkt freigegeben. In Bretten wechseln die Geistlichen bezüglich der Kasualien teils wöchentlich, teils von Fall zu Fall, der Konfirmandenunterricht wechselt jährlich, die Seelsorge steht jedem Geistlichen in der ganzen Gemeinde zu. In Wertheim ist die Vornahme der Kasualien nach Geschlecht und Lebensalter unter den Geistlichen geteilt, die Seelsorge frei.

Es liegt auf der Hand, daß überall, wo keine örtlich abgegrenzten Pfarrbezirke vorhanden sind und ebenso da, wo ein periodischer Wechsel der Bezirke und der Amtshandlungen der Geistlichen stattfindet, jene Konzentration der pfarramtlichen Arbeit auf einen Bezirk und jener Anschluß und Zusammenhluß der Angehörigen dieses Bezirks nicht eintreten können, welche wir als Vorbedingung eines vielseitigen, kraftvollen und eindringenden Anfassens der Seelsorge und der Gemeindeangelegenheiten angenommen haben. Aber auch da, wo örtliche Grenzen eintreten und der Wechsel unter den Geistlichen nicht vorgehen



ist, hat die bezüglichliche Anordnung keine sonderliche Wirkung, wenn deren Nichtbeachtung ohne jede Schranke und ohne Kenntnissnahme des Bezirksgeistlichen vor sich gehen kann, wie ein solches Ergebnis z. B. für Pforzheim namentlich bezeugt wird. Diese Erfahrung hat man auch in Karlsruhe gemacht, wo seit geraumer Zeit örtlich abgegrenzte Parochialbezirke sich befinden.

Karlsruhe hat eine Gesamtbevölkerung von 73 496 Seelen, worunter 39 461 Evangelische. Die politische Gemeinde Karlsruhe umfaßt zwei evangelische Kirchspiele, nämlich Mühlburg, welches im Jahre 1886 mit Karlsruhe zu einer politischen Gemeinde vereinigt wurde, und Karlsruhe in den ungefähren Ortsgrenzen vor dieser Vereinigung. Mühlburg hatte nach der Volkszählung von 1885 eine Gesamtbevölkerung von 3 892 Seelen, worunter 2 439 Evangelische, so daß man die Bevölkerung des gegenwärtigen Kirchspiels Karlsruhe auf etwa 37 000 Seelen annehmen kann. Bisher war das Kirchspiel Karlsruhe in — zuletzt fünf — Pfarrbezirke eingeteilt und zwar nach den dabei getroffenen Bestimmungen in der unzweifelhaften Absicht, den einzelnen Bezirk der vorwiegenden Thätigkeit eines einzigen hiefür bestimmten Geistlichen vorzubehalten. Aber bei der unbeschränkt freien Wahl unter allen Geistlichen für jede einzelne Amtshandlung wie für die ganze Seelsorge und bei dem Mangel jeder Kontrolle des Bezirksgeistlichen über die in seinem Bezirke etwa von Andern vorgenommenen geistlichen Einrichtungen erreichte auch in Karlsruhe jene Absicht nicht, was sie bezweckte. Die auch hier in all den oben angedeuteten Richtungen sich zeigenden Übelstände, der Wunsch nach deren Abhilfe und das Bestreben, einer kraftvolleren Entfaltung der geistlichen Thätigkeit für Seelsorge und Gemeindeleben Raum zu schaffen, haben die kirchlichen Ortsbehörden von Karlsruhe veranlaßt, zu einer verbessernden Einrichtung zu schreiten.

Neben einer zweckmäßigeren örtlichen Abgrenzung der Pfarrbezirke enthält die neue Einrichtung eine Seelsorgeordnung, deren Bestimmungen wir hier folgen lassen.



### Seelsorgeordnung.

1. Die Seelsorge jeder Art, insbesondere auch die Vornahme von Taufen, Trauungen und Beerdigungen, der Konfirmandenunterricht sowie die kirchliche Armen- und Krankenpflege für die Gemeindeglieder und ihre Familienangehörigen eines Bezirks ist Recht und Pflicht des Bezirkspfarrers. Von allen in seinem Bezirke vorkommenden Amtshandlungen eines anderen Geistlichen soll er Kenntnis erhalten.

2. Die Gemeindeglieder eines Bezirks haben sich in allen Angelegenheiten der Seelsorge (§ 1) an den Pfarrer ihres Bezirks zu wenden, sofern von ihnen nicht einer der andern Bezirkspfarrer als Seelsorger nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 gewählt wird.

3. Die Wahl eines andern Seelsorgers erfolgt durch Abmeldung von dem Bezirkspfarrer und durch Anmeldung bei dem gewählten Geistlichen.

4. Die Abmeldung hat bei dem Bezirkspfarrer persönlich oder schriftlich durch das Familienhaupt oder dessen Stellvertreter mit Bezeichnung des gewählten Seelsorgers zu geschehen.

Über die Abmeldung wird von dem Bezirkspfarrer ein Abmeldechein ausgestellt.

5. Die Anmeldung bei dem gewählten Seelsorger geschieht unter Aushändigung des Abmeldecheins an denselben.

So lange der gewählte Seelsorger sich nicht im Besitze des Abmeldecheins befindet, darf er die ihm angekommene Seelsorge nicht übernehmen.

6. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 finden auch Anwendung:

- a. auf jede weitere Änderung in der Wahl eines Seelsorgers;
- b. beim Umzug von einem Pfarrbezirk in einen andern, falls der Betreffende nicht in die Seelsorge seines nunmehrigen Bezirkspfarrers übertreten (§ 7), sondern seinen bisherigen Seelsorger beibehalten will,
- c. auf die Bestellung eines andern Bezirkspfarrers zur Vornahme einer einzelnen Amtshandlung (Taufe,



Trauung, Beerdigung und Aufnahme in den Konfirmandenunterricht), wobei überdies ausdrücklich anzugeben ist, daß die Bestellung nur für den einzelnen Fall geschehe.

7. Tritt bei einem Umzug oder bei einem Wechsel in der Wahl seines Seelsorgers ein Gemeindeglied in die Seelsorge seines geordneten Bezirkspfarrers über, so hat dieser hievon dem bisherigen Seelsorger eine schriftliche Mitteilung zu machen.

Das Wesentlichste dieser Bestimmungen ist, daß alles, was dem Geistlichen einer selbständig für sich bestehenden Gemeinde zukommt, auch dem Geistlichen des einzelnen Kirchspielsbezirks vorbehalten ist, und zwar nicht etwa bloß die Kasualien, sondern die gesamte Seelsorge. Zur Wahrung dieser Ordnung ist ein Ab- und Anmeldeverfahren eingeführt, welches den Bezirksgeistlichen davon in Kenntnis erhält, wen seiner Bezirksangehörigen er zu seiner Seelsorge zu rechnen hat und wer etwa an seine (des Bezirksgeistlichen) Stelle getreten ist, während dem Stellvertreter die Annahme der ihm angetragenen Seelsorge untersagt ist, so lange er sich nicht im Besitz des Abmelde-scheins befindet. Dieses Verfahren soll namentlich bezwecken, daß das bezügliche Gemeindeglied von seinem Bezirksgeistlichen nicht ohne eine vorhergehende besondere Erwägung abgehe und es dabei an die für die Regel zu beachtende Ordnung erinnert werde. Da hiedurch, wie sich erwarten läßt, dem häufigen Wechsel in der Inanspruchnahme der Geistlichen für die Mehrzahl der Fälle vorgebeugt wird, so läßt sich für die Folge mehr und mehr die regelmäßige Inanspruchnahme des Bezirksgeistlichen und damit das immer engere Zusammenschließen desselben mit seinen Bezirksangehörigen erwarten. Da ein anderer Geistlicher ohne den von dem Bezirksgeistlichen ausgestellten Abmelde-schein nicht an dessen Stelle treten darf und letzterer überdies von allen in seinem Bezirk vorkommenden Amtshandlungen eines anderen Geistlichen Kenntnis erhalten soll, so hat er nunmehr volle Übersicht über die in seiner Seelsorge verbliebenen Bezirksangehörigen und keine Rücksicht braucht ihn mehr abzuhalten, denselben von nun an seine volle Kraft zu widmen.



Für richtige Durchführung werden geeignete Vollzugsvorschriften sorgen und es ist zu vermuten, daß die Kirchengemeindeversammlung von Karlsruhe demnächst zur Anwendung des § 28 der Kirchenverfassung schreiten wird, welcher vorschreibt, daß die Kirchengemeindeversammlung beschließen kann, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werde und Letzteres namentlich in Gemeinden stattfinde, welche mehrere Pfarrsprengel haben. Es wird in Aussicht genommen werden dürfen, daß diese Verfassungsbestimmung auch auf die Wahlen in die Kirchengemeindeversammlung ausgedehnt werde; alsdann wären dem Bezirksgeistlichen die Gemeindeglieder schon näher kenntlich gemacht, auf deren Beihilfe zu rechnen er Anspruch hat und außerdem ein engerer Zusammenschluß der Bezirksangehörigen unter sich angebahnt.

Überblicken wir nun die in Vorstehendem ersichtliche Darstellung, so wird daraus für die Kirchenregierung sich folgendes ergeben: Zunächst die Pflicht, soweit es an ihr und in ihrer Zuständigkeit gelegen ist, darauf hinzuwirken, daß jedem Geistlichen ein Bezirk zu seiner Thätigkeit angewiesen sei, in welchem alle geistliche Amtsthätigkeit ihm allein obliegt, sodaß an seine Stelle ohne seine Vermittlung und Kenntnis ein Anderer nicht treten darf. Diese Einrichtung ist schon in allen für sich bestehenden Kirchspielen vorhanden; man wird daher bei Vereinigungen, wie sie in Heidelberg und Karlsruhe (auch in Freiburg bezüglich des zur politischen Gemeinde getretenen evangelischen Kirchspiels Haslach) stattgefunden haben, die Aufrechterhaltung der bis dahin bestandenen Kirchspiele thunlichst zu wahren haben. Desgleichen wird man bei Errichtung neuer Pfarreien in den Stadtgemeinden sein Augenmerk darauf richten, daß damit die Erstellung einer eigenen Kirchengemeinde erstrebt werde, womit nicht ausgeschlossen ist, daß daneben noch ein Gesamtgemeindevorband bestehe.

Für örtlich abgegrenzte Pfarrbezirke wird man sodann in den bezüglichen Gemeinden, wo solche bis dahin noch nicht bestehen, zu sorgen haben und jedenfalls dafür, daß jener



förmlich eingeführte Wechsel in den Amtshandlungen der Geistlichen beseitigt werde, in welcher Einrichtung ja geradezu ein Mittel erblickt werden muß, jede innigere Verbindung zwischen dem Geistlichen und einem bestimmten Bezirk unmöglich zu machen.

Von irgend welchen Vorschlägen zur Regelung im Wege des gesetzlichen Zwanges glauben wir bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und des örtlichen Bedürfnisses Umgang nehmen zu sollen und können uns für jetzt damit begnügen, den größeren Stadtgemeinden Anregung zum Vorgehen in der von uns gezeigten Richtung gegeben zu haben. Dabei kann der Vorgang von Karlsruhe zur Nachahmung empfohlen werden. Wie er die von uns gewünschte Wirkung hervorbringen wird, muß allerdings erst noch die Erfahrung lehren, aber soviel läßt sich doch schon jetzt erkennen, daß eine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes durch jene neue Seelsorgeordnung von Karlsruhe angebahnt erscheint und damit andern Gemeinden, besonders bei neuer Besetzung ihrer Pfarrstellen, Anlaß gegeben ist, die Einführung ähnlicher Ordnungen in Erwägung zu ziehen. Jedenfalls stehen wir mit der von uns hiermit zur Erörterung gebrachten Frage vor einer bedeutenden und wie uns scheint unabweisbaren Aufgabe, deren Lösung den zur Ordnung der gesamtkirchlichen Verhältnisse gerufenen Behörden und Vertretungen gegenwärtig gestellt ist. Wir haben uns deshalb verpflichtet gehalten, der Beratung der hohen Generalsynode anheim zu stellen, wie nach ihrer Meinung die sicher auch von ihr als notwendig erachtete Abhilfe getroffen werden soll.



**Bericht**  
**des Verfassungsausschusses**  
über  
**die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats**  
an die  
**Generalsynode vom Jahre 1891.**

Die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke in  
Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern betr.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Karl v. Stoeffer.

Hochwürdige, Hochgeehrte Herren!

„Die Verfassung unserer evangelischen Landeskirche beruht auf dem Grundsatz der Gemeindefirche und dieser in dem allgemeinen Priestertum; sie ist die Summe aller Ordnungen, welche das Gemeinschaftsleben regeln.“ „In der heiligen Schrift ist zwar der Geist des Glaubens und der Liebe, aus welchen jene Ordnungen fließen und von dem sie bleibend durchdrungen sein sollen, genau und scharf bezeichnet; aber die Ausbildung dieses Geistes zu einzelnen Festsetzungen und Anordnungen hat der Herr und König der Gemeinde der fortschreitenden Einsicht der Gemeinde selbst überlassen und ihr auch dazu, wie zu allem was ihr aufgegeben ist, fortwährende Leitung Seines Geistes verheißen.“ „Es liegt in der Natur einer religiösen (evangelisch-protestantischen) Gemeinschaft, daß sie nicht bloß von Behörden regiert werden will, sondern daß sie durch das Zusammenwirken aller ihrer religiös belebten Glieder auch ihre äußeren Ord-



nungen geregelt haben will und daß sie darnach strebt, alle ihre Mitglieder auch zu religiös belebten zu machen und sie als solche ansehen und behandeln zu dürfen.“ „Es muß das evangelische Volk unseres Landes, so weit und so breit es von wirklich religiösem Geist und Glauben beseelt ist, auch zur Mitwirkung an den Ordnungen der Kirche herangezogen werden. In solcher Mitwirkung wird sich ein Leben thätiger Frömmigkeit und ernstler Glaubenserweijung entwickeln.“

„Der so ehrenwerte, und mit Recht auch einflußreiche, geistliche Stand besitzt innerhalb des Protestantismus keinerlei priesterliche Würde, keine erbliche Weihe, keine angeborne Vorzugsrechte in der Gemeinde. Das allgemeine Priestertum aller Christen, der priesterliche Charakter der Gesamtgemeinde ist von allen Reformatoren und in allen Bekenntnisschriften anerkannt worden; mit der Lehre vom allgemeinen Priestertum steht und fällt der Protestantismus. Alle Gemeindeglieder haben nach protestantischen Grundsätzen gleichen Anteil an der Gabe des heiligen Geistes, in allen ruht auf gleiche Weise die Fülle der kirchlichen Gewalt. Erst seitdem und so lange Luther von dieser Wahrheit durchdrungen war, strömte reformatorische Kraft von ihm aus. Die Geistlichen sind daher Vertreter der Gemeinde; sie verwalten die geistlichen Gaben, sie üben den christlichen Beruf der Gemeinde aus, insbesondere nach einer Richtung, insofern die Gemeinde durch Wort und Sakrament, in Lehre und Erkenntnis, Unterricht und Seelsorge durch sie sich selbst erbaut. Das geistliche Amt ist darum wesentlich ein Dienst an der Gemeinde; das Regiment in der Gemeinde und über dieselbe ist ihm von dem Herrn der Kirche nicht übertragen.“

Diesen mit aller Ueberzeugung und Wärme weiter ausgeführten Anschauungen der Vertreter des Kirchenregiments und der Landesgemeinde liegt der Aufbau unserer Verfassung zu Grunde. Trotz mannigfacher, inzwischen beschlossener Abänderungen betrafen diese doch nicht die wesentlichen Bestimmungen und blieben namentlich diejenigen, welche sich auf die Ordnung in den einzelnen Kirchengemeinden beziehen, eigentlich unberührt.



Getreu dem Grundsätze, daß man nicht die Einführung von etwas ganz Neuem, einer ganz neuen Kirchenverfassung versuche, sondern sich an das bereits Bestehende und Erprobte an-schließe, wurden die örtlichen, den Gemeindegliedern von Alters her wohl werten Einrichtungen geschont und deshalb gerade nicht notwendige Änderungen nicht angeregt. Die damals ob-waltenden Verhältnisse und Bedürfnisse erschienen maßgebend. Dies gilt namentlich auch für die Regelung über Bestand, Ver-tretung der Gemeinde und über den Seelsorgedienst des Pfarrers in einfachen Gemeinden, d. h. solchen, welche an einem Orte nur ein Kirchspiel bilden, mit mehreren Pfarrern. Die Kirchen-verfassung berührt diese nur in folgenden Bestimmungen in:

§ 28. Hiernach kann die Kirchengemeindeversammlung beschließen, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Kirchenältesten gewählt werde, was namentlich statfinde bei Gemeinden mit mehreren Pfarrsprengeln; Ortsstatute regeln das Verhältnis zu dem Gesamtkirchen-gemeinderat.

Ein Antrag, zu bestimmen: „es sollen womöglich aus ver-schiedenen Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werden“, damit begründet, daß diese Einrichtung sich für die Pflege des Armenwesens empfehle, schon in ein-fachen Landgemeinden erprobt und in größeren Gemeinden noch zweckmäßiger sei, fand, da die hiezu tüchtigen Leute ungleich verteilt sein können, nicht die Zustimmung der Synode.

§ 39. bei Bezeichnung des Vorsitzenden im Kirchen-gemeinderat und

§ 94. bei der Verteilung der Geschäfte unter mehrere Pfarrer einer Gemeinde; sie unterliegt der Vereinbarung der Pfarrer unter Zustimmung des Kirchengemeinderats und Ge-nehmigung des Oberkirchenrats bzw. der Entschliebung des letztern allein.

Mit gutem Grunde beschränkte man sich auf diese allge-meinen Vorschriften in dieser nicht gleichmäßig für die einzelnen Gemeinden zu regelnden Sache und überließ diesen die weitere Ordnung.



Jene ohne jegliche Erinnerung und Andeutung über die zweckmäßigste Art der Geschäftsverteilung angenommene Bestimmung (§ 94) fand in der mannigfaltigsten Weise ihren Vollzug. Dies ist aus der nun vorliegenden Mitteilung des Oberkirchenrats ersichtlich. Während in einer Gemeinde (Weinheim) mit 2 Pfarrern zwei selbständige Kirchengemeinden mit bestimmten Grenzen und mit vollständiger Trennung nach Einrichtung (namentlich auch bei den verschiedenen Wahlen zur Kirchengemeindeversammlung und zum Kirchengemeinderat) und nach Seelsorge in dauernder Abtheilung bestehen, so daß auch die Amtshandlung von einer Gemeinde zur andern der Erlaubnis des betreffenden Geistlichen bedarf, begegnen wir in einer andern Gemeinde (Wertheim) mit 3 Pfarrern der eigentümlichen Erscheinung, daß bei vollständiger Freigebung der Seelsorge der Pfarrer A. die Knaben in der Stadt und 3 Filialen konfirmiert und die daselbst verheiratet und verwitwet gestorbenen Männer beerdigt, der Pfarrer B. ebenda die Mädchen konfirmiert und die verheiratet und verwitwet gestorbenen Frauen beerdigt und der Pfarrer C. die ledig Verstorbenen in Wertheim beerdigt, sowie alle Kasualien und die Seelsorge in einer vierten Filiale hat, so daß in Wertheim ein und die gleiche Familie auf drei Pfarrern verwiesen sein kann. Innerhalb dieser verschiedenartigen Geschäftsverteilungen finden sich die buntesten Verbindungen und Vermischungen in andern Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern vor.

Es mag eingeräumt werden, daß die zu deren Festsetzungen berufenen Kirchenbehörden redlich bemüht waren, unter thunlichster Schonung des Herkommens und örtlicher Anschauungen eine sichere Regelung der Abhaltung der Gottesdienste und in Vornahme der einzelnen, besonderen Amtshandlungen der Geistlichen herbeizuführen und daß auch die den Kirchenvertretungen nach Kirchenverfassung §§ 22 ff. bzw. 29 ff. obliegenden Verwaltungsgeschäfte selbst unter solchen Einrichtungen gehörig besorgt werden können. Nimmermehr können wir aber anerkennen — und werden wir hierin die Zustimmung der hohen Synode sicher erhalten —, daß hiebei irgendwie Raum gegeben ist für eine



segensreiche Pflege der Seelsorge von Seiten der Geistlichen und für eine gesunde Entwicklung evangelischen Gemeindelebens. Je größer die Gesamtgemeinde eines Kirchspiels ist, um so mehr treten die Mängel, ja wirkliche Schäden von derartigen Ordnungen hervor.

Zur Zeit der Vereinbarung unserer Kirchenverfassung wurden jene noch nicht recht gefühlt und deshalb nicht erkannt. Damals begnügte man sich mit dem Herkommen.

Es erben sich Gesetz und Rechte  
Wie eine ew'ge Krankheit fort,  
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte  
Und rücken sacht von Ort zu Ort,  
Vernunft wird Unsim, Wohlthat Plage.

Der nächste Anlaß zu einer weiteren Änderung: die rasche Zunahme der inzwischen um das Doppelte und noch mehr gestiegenen Bevölkerung in den größeren Städten des Landes, in welchen einst noch ein Über- und Durchblick der obwaltenden Verhältnisse möglich gewesen, war noch nicht gegeben und deshalb die Anregung zur Erinnerung, wie die kirchlichen Ordnungen in den ehemaligen, mächtigen Burgen öffentlichen und kirchlichen Gemeindelebens — den Reichsstädten — beschaffen gewesen, oder zur Umschau über die Zustände in andern großen Gemeinden nicht geboten. Hauptsächlich aber wirkte — obwohl nach den Bestimmungen in der Unionsurkunde vom 20. Juli 1821 nebst ihren Beilagen C (Kirchengemeinde- und Wahl-Ordnung) und D (Anordnungen über die verschiedenen Vermögen) den Gemeindegliedern reichliche Gelegenheit zur Mitwirkung gewährt worden — die mehr und mehr um sich greifende Gleichgiltigkeit und Teilnahmslosigkeit gegenüber den kirchlichen Aufgaben, deren Lösung man dem Pfarramt und höheren Kirchen- auch staatlichen Behörden überlassen zu dürfen wähnte, fort, so daß erst durch die neue Kirchenverfassung das Gewissen der Kirchengemeindeglieder und deren Bewußtsein von den ihnen weiter verliehenen Rechten wie untrennbar damit gegebenen Pflichten geweckt werden mußte. Selbstverständlich konnte darin nur



eine allmähliche Besserung erhofft werden. War auch, wie einst nach den Befreiungskriegen von fremder Herrschaft, so auch wiederum nach der ersehnten Wiedererreichung von Kaiser und Reich ein tief religiöser und hochbegeisterter Sinn für die höheren Güter der Menschen in unserem Volke deutlich erkennbar, so standen und stehen ihm auch feindlich entgegen die unglückseligen Mächte der die Segnungen der Reformation verneinenden und sie selbst stets bekämpfenden und verunstaltenden Partei in der römischen Kirche, mit welcher die evangelische Kirche doch wahrlich durch den uns einigenden Glauben in aufrichtigem Frieden zu leben wünscht, so wie die alles Göttliche und Christliche ungläubig ablehnenden und nicht selten sogar verhöhnenden, höheren und niederen Gesellschaftskreise.

Diese Zeichen der Zeit mahnen zur ernstesten Einkehr bei jedem sittlich religiös gesinnten Mitgliede unserer evangelischen Kirche. Wir sind dringend aufgefordert, nach unbefangener, richtiger Erkenntnis ihrer schlimmen Lage jedes Mittel zu deren Besserung zu ergreifen und weiter zu verfolgen.

Als ein solches stellt sich die Belebung des kirchengemeindlichen Bewußtseins und dessen kräftige Bewährung durch gegenseitiges Dienen in christlicher Nächstenliebe dar.

Nicht nur in der badischen Landesgemeinde wird dies erstrebt, sondern, da jene bedenklichen Zeichen in unserem ganzen Vaterlande vorliegen, auch in dessen übrigen Teilen. Als besonders geeignet zur Erreichung dieses Zieles wird die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke in Kirchengemeinden mit mehreren Geistlichen empfohlen.

Ihr Ausschuß, hochwürdige, hochgeehrte Herren, kann es sich nicht versagen, hier die Verdienste insbesondere des Predigers D. Emil Sulze in Neustadt-Dresden, des Predigers Schmeidler in Berlin und des Dekan D. Zittel in Karlsruhe welche Männer durch Schrift und Wort erfolgreich dafür gewirkt, mit Dank zu erwähnen; nicht minder Dank gebührt nun auch dem evangelischen Oberkirchenrat, welcher durch seine hierauf gerichtete Vorlage für weitere Kreise des Landes diese wichtige Angelegenheit angeregt hat.



Wenn wir oben den gegenwärtigen Zustand als mangelhaft und sogar schädlich bezeichnet haben, ohne jegliche Begründung, so dürfen wir jetzt uns auf den Nachweis, wie ihn die oberste Kirchenbehörde geführt, beziehen; deren Ausführungen sind ebenso gründlich als von evangelischem Geiste durchdrungen. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlauben wir uns, hauptsächlich hervorzuheben:

Bei aller Anerkennung des allgemeinen Priestertums\*), kraft dessen „jedes Gemeindeglied unmittelbar seinem Gott nahen und ohne das Opfer und die Gnadenmittel des vom Bischof geweihten Priesters zu Gott kommen und mit ihm in Gemeinschaft treten kann, aber auch das Recht und vor allem die Pflicht hat, jedem andern Gemeindegliede das Wort Gottes zu verkündigen und seines Seelenheils sich anzunehmen“, ist doch der Geistliche, insbesondere der geordnete Pfarrer, vermöge seiner Kenntnisse und Erfahrungen sowie seines ihm von der Gemeinde übertragenen Amtes in erster Reihe dazu berufen und im Hinblick auf die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten bei den andern Gemeindegliedern auch vorzugsweise in der Lage, jene Seelsorge auszuüben, nicht bloß durch Predigen und Gebete in den Gottesdiensten und auch bei besondern Anlässen in den Familien — wie bei Taufen, Trauungen, Unterricht in der Schule und zur Konfirmation und bei Sterbefällen, sondern auch durch den täglichen Verkehr mit seinen Gemeindeangehörigen in Freud und Leid. Der seelsorgerliche Verkehr und die stäte Arbeit mit bezw. an den Gemeindegliedern wirkt sicherer und nachhaltiger als der vorübergehende Besuch des Gottesdienstes und wird endlich zur Erkenntnis führen, „daß die Heiligung der Seelen das höchste Gut sei.“

Diese Arbeit des geistlichen Seelsorgers ist ebenso erhaben als schwierig und mühsam; deren Leistung soll erfolgen ungesucht in gewissenhafter Pflichterfüllung, wie erbeten durch das Vertrauen der Gemeindeglieder. In diesem ruht ihr Beginn wie ihr jegensreicher Erfolg.

\*) Vergl. Sulze: Protestantische Kirchenzeitung Nr. 51, 1889.



Zur Wahrung dieser wesentlichen Voraussetzung eines richtigen Bandes zwischen dem geistlichen Seelsorger und den Gemeindegliedern sowie der diesen fast ausnahmslos zustehenden Freiheit der Wahl zwischen mehreren Pfarrern muß dieses Wahlrecht aufrecht erhalten werden. Dessen schrankenlose Ausübung birgt aber manche Gefahren für die bestellten Pfarrer wie für die Kirchengemeinde und deren Angehörigen. Aus den verschiedensten Gründen, anerkanntswerten wie verwerflichen, kann es dahin kommen, daß eine übermäßige Anzahl von Gemeindegliedern einem einzelnen Geistlichen zufließt mit der Wirkung, daß derselbe die dadurch ihm zugewiesene Seelsorge nicht mehr in wünschenswerter Weise zu erfüllen imstande ist während die Kraft eines anderen Pfarrers brach gelegt wird, Ohne Regelung der Wahlfreiheit erwächst den Pfarrern, zumal sie meist nur gelegentlich einzeln erbetener Amtshandlungen die Seelsorge ausüben, eine mehr oder minder unbekannte, sich über den ganzen Bezirk ausdehnende Personalgemeinde. Infolge hiervon wird der Pfarrer, teils aus durch Erfahrung gerechtfertigter Scheu vor der Zurückweisung der von ihm angebotenen Seelsorge, teils aus Rücksicht für seinen Amtsbruder, in dessen Seelsorgetreiß er, wenigstens unter dem Scheine eines unbefugten Eingriffs, sich nicht einmischen kann oder soll, sich des freiwilligen Auffuchens der Gemeindeangehörigen zum Zwecke des seelsorgerlichen Verkehrs enthalten. Da dies bei jedem der mehreren Pfarrer zutreffen wird, so tritt alsdann die unausbleibliche Wirkung ein, daß die Seelsorge nicht der ganzen Gemeinde gewährt, sondern teilweise vernachlässigt wird — wahrlich ohne Verschulden der Pfarrer! — und daß wohl gerade diejenigen Gemeindeglieder, welche deren am meisten bedürften, sie entbehren.

Nicht minder schädlich wirkt jene allgemeine Personalgemeinde auf die Kirchengemeinde selbst. In ihr, da die meisten Glieder sich nicht kennen, vermag naturgemäß ein Gemeindebewußtsein, das Gefühl und die Überzeugung der Zusammengehörigkeit in gemeinsamem Glauben und in Bethätigung christlicher Nächstenliebe nicht Wurzel zu fassen, sich also auch



nicht weiter zu entwickeln. Immerhin herrscht aber das Bedürfnis nach einer gesellschaftsähnlichen Vereinigung unter kirchlich gesinnten Gliedern der Gemeinde mit andern Gleichgesinnten und so kommt es, daß dieselben nicht innerhalb und auf Grund der geordneten Kirchengemeinde, sondern außerhalb derselben, mitunter sogar in thatsächlicher Abwendung von ihr, die ihnen zusagende religiös-kirchliche Befriedigung suchen und finden. Abgesehen davon, daß hierdurch das in der evangelischen Kirche so leicht aufkommende Sektenwesen gefördert werden kann, entsteht durch jene Absonderung wenigstens ein nicht gesunder Zustand der Gemeinde, in welcher doch Raum gegeben ist bezw. gegeben sein soll, unter Beachtung der einmal bestehenden Ordnung und unter Mitwirkung aller ihrer Rechte und Pflichten bewußten Gemeindeglieder für das Wohl des Ganzen freudig und redlich zu arbeiten.\*)

Wenn das Ganze leidet, so leidet darunter auch der Einzelne. Nicht nur werden die Einzelnen, sofern sie nicht durch andere Ursachen auf einander angewiesen sind, sich gegenseitig fern bleiben, sondern es entgeht auch denjenigen, welche sich in christlichem, wahrhaft evangelischen Sinne gedrungen fühlen, Seelsorge und Liebesthätigkeit zu üben, das richtige

\*) Zum Zwecke der Gewährung einer geordneten Seelsorge auch durch die einzelnen Kirchenmitglieder, im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Bezirkspfarrern, hat der unermüdlche Kirchenvorstand zu Neustadt-Dresden (D. G. Sulze) erst jüngst (5. Juni d. J.) eine Bittschrift — unter wiederholter, bereits in seiner Denkschrift vom 10. April d. J. gegebenen Begründung und unter Vorlage eines Statuts des Hausväterverbandes des 1. Bezirks der Parochie Neustadt-Dresden — an die evangelisch-lutherische Landessynode mit dem Antrage eingereicht: „in Gemeinschaft mit dem hohen Kirchenregiment dafür Sorge zu tragen, daß es uns in irgend einer Weise ermöglicht werde, für jeden Seelsorgerbezirk unserer Parochie eine aus Gemeindegewahl hervorgehende Vertretung einzusetzen, die innerhalb des Bezirks die kirchliche Liebesthätigkeit und die Seelsorge zu organisieren und zu leiten hat.“

Während das dortige Kirchenregiment aus hier nicht zu erörternden Gründen sich ablehnend gegen den Vorschlag bisher verhielt, hat die badische Landeskirche die hohe Befriedigung, daß sie durch ihr Kirchenregiment zur Einführung des bezeichneten Vorhabens angeregt wird.



Arbeitsfeld und die Möglichkeit, solches, wenn sie glauben es gefunden zu haben, auch richtig zu bebauen, und überdies werden viele, gegenüber welchen die Annahme einer nach Recht und Pflicht an ihnen versuchten Seelsorge nicht mit Sicherheit vermutet werden kann, nicht erreicht und dadurch vernachlässigt werden.

Mit Anerkennung der Erfahrungsthatſache, daß in Gemeinden mit nur einem Pfarrer die ganze Seelsorge, vollzogen durch den gewissenhaften Geistlichen und durch mit ihm einmütig mitwirkende Gemeindeglieder, für alle Beteiligte segensreicher erscheint, als in Gemeinden mit mehreren Pfarrern, auch wenn jeder Einzelne von diesen mit aller Liebe und Freudigkeit seines Berufes waltet, ist von selbst die geeignete Abhilfe damit angezeigt, daß die ungewisse Personalgemeinde beseitigt und daß örtlich bestimmt abgegrenzte Einzelgemeinden gebildet werden. In ihnen ist der geordnete Pfarrer der geistliche Inhaber der ganzen im Bezirke zu pflegenden Seelsorge; gegenüber jedem Angehörigen seines Bezirks übt er solche kraft Recht und Pflicht aus, mit der nur einzigen Beschränkung, daß ihm in unzweideutiger Weise von dem Bezirksangehörigen dessen Ausscheidung — und zwar aus der ganzen Seelsorge, nicht bloß für eine einzelne Amtshandlung — zu erkennen gegeben worden ist. Ohne solche Erklärung und die ihr nachgefolgte Eröffnung an den gewählten Seelsorger darf dieser auch nicht die ihm angekommene Thätigkeit vornehmen und muß derselbe, da dem Bezirkspfarrer vollständige Kenntnis von allen derartigen Angelegenheiten in seinem Bezirke gewahrt bleiben muß, sie dem letzteren anzeigen. So erhält jeder Bezirkspfarrer sozusagen ein Inventar über alle Angehörigen seiner Gemeinde; über alle, die seinem Bezirke angehören, über diejenigen, die aus ihm zu einem gewählten Seelsorger übergetreten sind und über diejenigen, welche aus einem andern Bezirk her ihn selbst gewählt haben. Dieses bestimmte Arbeitsfeld ist ihm nun gegeben und er vermag es, ohne weitere Scheu und Rücksichtnahme, nach den ihm verliehenen Kräften zu pflegen.

Wie dadurch die Stellung des Pfarrers zu seinem Bezirke gehoben und gesichert ist, so werden auch die Bezirksgemeinde



und deren Angehörige gesammelt; nun kann erst der evangelische Gemeindeggeist recht geweckt, gestärkt und zu lebenskräftiger Entfaltung gebracht werden. Wenn bisher nur die allgemeine Mahnung\*) „so laßt uns Gutes thun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“ an sie gerichtet war, so sind nun diese Glaubens- ihnen werthe Gemeinde-Genossen geworden, gegenüber welchen sie ihren gemeindepriesterlichen Beruf freudig und gewissenhaft, so weit möglich, zu erfüllen haben. Zunächst werden den Bezirkspfarrern rüstige Helfer (Diatone) erstehen; gegenseitiges Kennen und Erkennen wird das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit nähren und dieses manch heilsame Unternehmungen (wie Hausväterverband, Familienabende u. s. w.) fördern, überdies auch manche obwaltende äußere Mißstände, z. B. das durch häufige Umzüge verursachte Nomadenleben mit der Zeit vermindern.

Wohl wissen wir mit Ihnen, hochwürdige, hochgeehrte Herren daß die von uns empfohlene Bildung von Bezirksgemeinden nur ein äußeres Mittel zur Abhilfe des Notstandes ist und bekennen wir demütig:\*\*)

Mit uns'rer Macht ist nichts gethan,  
Wir sind gar bald verloren;  
Es streit' für uns der rechte Mann,  
Den Gott hat selbst erkoren.

In diesem Vertrauen und in dem ernstesten Bestreben eines Jeden, daß er an der ihm gegebenen Stelle seine Pflicht gewissenhaft erfüllen werde mit dem Harnisch Gottes, umgürtet mit Wahrheit und angezogen mit dem Panzer der Gerechtigkeit,†) empfehlen wir Ihnen, den bezeichneten Weg mit uns zu beschreiten und sind wir dabei von der Hoffnung getragen, welche der fromme, siegesmutige Dichter††) in dem Liede:

„Verzage nicht, du Häuflein klein — —“  
so schön und kräftig ausgesprochen hat.

\*) Brief Pauli an die Galater 6, 10.

\*\*) Lied Nr. 161.

†) Epheser 6, 10 ff.

††) Mich. Altenburg (1584—1640) im Lied Nr. 164.



Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Indem wir Ihnen die angeregte Bildung von Bezirksgemeinden zur ebenso ernsten als wohlwollenden Erwägung unterbreiten, drängen wir nicht zugleich auch darauf, daß die weiter angedeuteten Unternehmungen (Bestellung von Helfern, Errichtung von Gemeindehäusern und dergleichen) sofort in Angriff genommen werden und zur Ausführung kommen sollen; dies wird vorerst nur mit der äußeren Organisation, je unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, geschehen können, unseres Erachtens aber auch sollen. Das Weitere wird, wie wir hoffen, als zeitige Frucht evangelischen Gemeindelebens sich ergeben.

Von diesen Erwägungen ist auch, wie aus der Vorlage des Oberkirchenrats S. 22/23 zu ersehen, die Kirchengemeindeversammlung Karlsruhe-Altstadt ausgegangen und hat zum Vollzuge der dort erwähnten Grundsätze folgende Bestimmungen erlassen:

### § 3.

#### Seelsorge.

1. Die Seelsorge jeder Art, insbesondere auch die Vor- nahme von Taufen, Trauungen und Beerdigungen, der Konfirmandenunterricht, sowie die kirchliche Armen- und Kranken- pflege für die Gemeindeglieder und ihre Familienangehörigen eines Bezirks ist Recht und Pflicht des Bezirkspfarrers.

Von allen in seinem Bezirke vorkommenden Amtshandlungen eines andern Geistlichen soll er Kenntnis erhalten.

2. Die Gemeindeglieder eines Bezirks haben sich in allen Angelegenheiten der Seelsorge (§ 3 Ziff. 1) an den Pfarrer ihres Bezirks zu wenden, sofern von ihnen nicht einer der anderen Bezirkspfarrer als Seelsorger nach Maßgabe der §§ 5–7 gewählt wird.

3. Auch diejenigen Gemeindeglieder, welche nach §§ 5–7 einen anderen Seelsorger gewählt haben, bleiben Mitglieder ihrer Bezirksgemeinde, haben in derselben ihr Wahlrecht zu üben und sollen sich an der kirchlichen Armen- und Krankenpflege,



wie an jeder anderen kirchlichen Gemeindegliedertätigkeit ihres Pfarrbezirks als lebendige Glieder desselben betheiligen.

## § 4.

Bestimmungen für Traupaare und Konfirmanden.

1. Für Trauungen ist der Pfarrer des Bezirks zuständig, in welchem die Neuvermählten zunächst ihre eheliche Wohnung nehmen.

Die Wohnung des Ehemannes (Bräutigams) oder wenn dieser nicht von hier ist, diejenige der Ehefrau (Braut) ist maßgebend, falls die Neuvermählten ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben werden.

2. Für die Anmeldung zur Konfirmation ist der Pfarrer des Bezirks zuständig, in welchem der maßgebende Elternteil oder in dessen Ermangelung der Konfirmand selbst am Tage der Anmeldung dahier wohnt.

Ein späterer Wechsel in der Wohnung ist ohne Einfluß auf die Zugehörigkeit des Konfirmanden zu dem Geistlichen, bei dem er zur Konfirmation angemeldet ist.

## § 5.

Wahl eines Seelsorgers.

1. Die Wahl eines anderen Seelsorgers erfolgt durch Abmeldung von dem Bezirkspfarrer und durch Anmeldung bei dem gewählten Geistlichen.

Dieselbe gilt nur für die Person des gewählten Geistlichen und geht auf dessen Nachfolger nicht über; sie erlischt mit dem Austritt des Gewählten aus dem hiesigen Pfarrdienste (§ 9, Ziff. 3).

2. Auch den Großh. Hofbeamten und Hofdienern steht nach besonderer Entschliekung Sr. K. H. des Großherzogs dieses Recht zur Wahl eines anderen Seelsorgers zu.

## § 6.

Abmeldung

1. Wer an Stelle seines Bezirkspfarrers einen andern der hiesigen Stadtgeistlichen zu seinem Seelsorger wählen will, muß



sich zuerst persönlich oder brieflich bei seinem geordneten Bezirkspfarrer abmelden.

Diese Abmeldung kann nur durch die betreffende Person oder, wenn sie eine ganze Familie umfaßt, durch das Familienhaupt oder dessen Stellvertreter erfolgen, niemals aber durch Mittelspersonen, wie z. B. Hebamme, Leichenprokurator, Kirchendiener, Dienstboten oder Kinder.

2. Demjenigen, welcher sich persönlich bei seinem Bezirkspfarrer abmeldet, wird von diesem sofort ein Abmeldechein ausgestellt und übergeben.

Für diejenigen, welche den Geistlichen nicht antreffen, wird bei demselben ein besonderer Abmeldebogen aufgelegt, in welchen der sich Abmeldende sich mit Namen, Stand und Wohnung einträgt und den Namen des von ihm gewählten Geistlichen beifügt.

Den hiernach binnen 24 Stunden auszustellenden Abmeldechein kann der sich Abmeldende selbst in Empfang nehmen oder abholen lassen.

3. Die schriftliche Abmeldung kann nur durch eine briefliche von dem Familienhaupte oder dessen Stellvertreter eigenhändig unterschriebene Mitteilung erfolgen.

Auch diese schriftliche Abmeldung muß Namen, Stand und Wohnung des sich Abmeldenden sowie den Namen des gewählten Geistlichen enthalten.

Ungenügende oder von fremder Hand geschriebene Zuschriften oder bloße Zettel werden zurückgewiesen.

Der hierauf auszustellende Abmeldechein kann am folgenden Tage abgeholt werden.

4. Die Ausstellung des Abmeldecheins erfolgt gebührenfrei.

### § 7.

#### Anmeldung.

Die Anmeldung bei dem gewählten Seelsorger geschieht unter Aushändigung des Abmeldecheins an denselben.

So lange der gewählte Seelsorger sich nicht im Besitze des Abmeldecheins befindet, darf er die ihm angekommene Seesorge



nicht übernehmen, es sei denn, daß die in § 12, Ziff. 2 bezeichneten Ausnahmefälle vorliegen.

## § 8.

## Wirkung und Vollzug der Seelsorgerwahl.

1. Die vollzogene Wahl eines Seelsorgers bewirkt — unbeschadet der Bestimmung in § 3 Ziff. 3 — die Ausscheidung des Abgemeldeten aus der Seelsorge des Bezirkspfarrers auch für die später eintretenden Anlässe zu einzelnen geistlichen Amtshandlungen bei ihm und seiner Familie, so daß hiefür eine wiederholte Abmeldung nicht erforderlich ist.

Indes hat der gewählte Geistliche hievon dem Bezirkspfarrer jeweils Kenntnis zu geben (§ 3, Ziff. 1 Abs. 2).

2. Jeder Bezirkspfarrer führt ein alphabetisches Verzeichnis
  - a. der bei ihm abgemeldeten Gemeindeglieder oder Familien seines Bezirks mit Angabe ihres Seelsorgers,
  - b. der bei ihm aus anderen Pfarrbezirken angemeldeten Personen oder Familien.

## § 9.

In welchen Fällen die Ab- und Anmeldung nötig ist.

1. Jeder Bezirkspfarrer hat alle Kirchengemeindeglieder seines Bezirks so lange als zu seiner Seelsorge zugehörig anzusehen, bis sie sich ordnungsmäßig abgemeldet haben.

Demgemäß muß derjenige, welcher nach Einführung dieser Seelsorgeordnung seinen bisherigen Seelsorger, der nicht sein Bezirkspfarrer ist, beibehalten will, die Ab- und Anmeldung nach §§ 6 und 7 bewirken.

2. Zieht ein Kirchengemeindeglied aus einem Pfarrbezirk in einen andern, so tritt es damit, ohne daß eine Ab- und Anmeldung erforderlich wäre, auch in die Seelsorge des neuen Bezirkspfarrers ein.

Will dasselbe aber in der Seelsorge seines bisherigen Pfarrers verbleiben, so muß es sich bei dem nunmehrigen Be-



zirksparrer ab- und bei seinem bisherigen Pfarrer auf's neue anmelden.

3. Wird eine Pfarrstelle durch Zuruheetzung oder Tod des Inhabers erledigt und darauf neu besetzt, so haben sich die Glieder der betreffenden Bezirkspfarrei, welche sich nicht als in die Seelsorge des neuen Pfarrers eingetreten betrachtet wissen wollen, von neuem nach §§ 6 und 7 ab- und anzumelden.

#### § 10.

Rücktritt in die Seelsorge des Bezirkspfarrers.

Ein Gemeindeglied, welches aus der Seelsorge eines gewählten Seelorgers in die seines Bezirkspfarrers zurücktreten will, braucht dies nur seinem Bezirkspfarrei anzuzeigen. Dieser hat dann die Abmeldung bei dem bisherigen Seelorgers zu vollziehen.

#### § 11.

Wiederholte Wahl eines Pfarrers für einzelne Amtshandlungen.

1. Die Bestimmungen der §§ 5, 6 u. 7 finden auch Anwendung auf jede weitere Änderung in der Wahl eines Seelorgers.

2. Sie gelten auch für die Bestellung eines andern Bezirkspfarrers zur Vornahme einer einzelnen Amtshandlung (Taufe, Trauung, Hauskommunion, Beerdigung und Aufnahme in den Konfirmandenunterricht), wobei überdies ausdrücklich anzugeben ist, daß die Bestellung nur für den einzelnen Fall geschehe.

Sie gelten aber nicht bei den in § 12 Ziff. 2 bezeichneten Ausnahmen.

#### § 12.

Ausnahmen.

1. Ist ein Seelorgers wegen anderweitiger Geschäfte, durch Urlaub, oder Krankheit und dergleichen an der Vornahme von Amtshandlungen verhindert, so hat er aus der Zahl der anderen Gemeindepfarrer oder Vikare einen Stellvertreter zu



bestellen. In solchen Fällen bleibt das Verfahren ganz dasselbe, wie wenn der verhinderte Geistliche die Handlung selbst vollzöge.

2. Nottaufen und Krankenkommunionen darf jeder Pfarrer vornehmen, sobald er darum gebeten wird, ohne daß hiefür ein Abmeldechein zu erwirten ist. Indes hat auch hierüber die in § 3 Ziff. 1 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung durch den betreffenden Geistlichen zu geschehen.

### § 13.

#### Fremde Geistliche.

Wünschen Gemeindeglieder eine der Ab- und Anmeldung unterliegende Amtshandlung (§ 11 Ziff. 2) durch einen zu den Pfarrern der Kirchengemeinde nicht zählenden Geistlichen verrichten zu lassen, so haben sie ihren Seelsorger um einen Erlaubnischein hiefür zu bitten; eine Abmeldung findet in solchen Fällen nicht statt.

### § 14.

#### Kirchendiener.

1. Für jede Pfarrei ist ein besonderer Kirchendiener bestellt, welchem auch die übliche Begleitung seines Bezirkspfarrers bei dessen Amtshandlungen (Tausen, Trauungen, Hauskommunionen und Beerdigungen) obliegt, sei es bei den Angehörigen des Bezirks, oder außerhalb desselben bei solchen Gemeindegliedern, die der Seelsorge des betreffenden Geistlichen angehören.

Erfolgt jedoch eine solche Amtshandlung in einer Kirche, so hat der bei dieser Kirche bestellte Diener den Dienst zu versehen.

2. Demgemäß ist je ein Kirchendiener bestellt

- a. für die Hofpfarre bei der Schloßkirche als Kirchendiener des Oberhofpredigers;
- b. für die Ostpfarre und deren Pfarrer bei der kleinen Kirche;
- c. für die Mittelpfarrei und deren Pfarrer bei der Stadtkirche, in welcher derselbe auch wohnt;

(Dieser Kirchendiener ist zugleich Diener des Kirchengemeinderates.)



- d. für die Westpfarre und deren Pfarrer. Dieser ist vorläufig zugleich Hilfskirchendiener an der Stadtkirche;  
 e. für die Südpfarrei und deren Pfarrer bei der Südstadtkirche.

## § 15.

## Gebühren.

Die Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener für die Vornahme einzelner Amtshandlungen sind seit dem 6. Januar 1875 dahin festgestellt:

1. Bei Taufen im Hause:  
 für den Geistlichen 2 M., für den Kirchendiener 1 M.;  
 in der Kirche:  
 für den Geistlichen 1 M., für den Kirchendiener 1 M.
2. Bei der Konfirmation:  
 für den Geistlichen 2 M.
3. Bei Trauungen:  
 für den Geistlichen 3 M., für den Kirchendiener 2 M.
4. bei Beerdigungen:
  - I. M. für d. Geistlichen 4 M., für d. Kirchendiener 2 M.,
  - II. " " " " 3 " " " " 1 "
 von Kindern unter 6 Jahren:
  - a. Bei Einsegnung im Hause:  
 für den Geistlichen und Kirchendiener je 1 M.;
  - b. bei Begleitung auf den Friedhof:  
 für den Geistlichen 2 M., für den Kirchendiener 1 M.

## § 16.

## Kirchenbücher.

Zur Zeit wird geführt:  
 das Taufbuch von Stadtpfarrer Schmidt,  
 das Ehebuch von Dekan D. Zittel,  
 das Beerdigungsbuch von Stadtpfarrer Brückner.  
 Gewünschte Auszüge und Scheine sind von den genannten Geistlichen zu erheben.



## § 17.

## Militärgemeinde.

1. Mitglieder der hiesigen Kirchengemeinde können in die Seelsorge des Militärpfarrers nicht übertreten.

Desgleichen haben sich die Bezirkspfarren der Ausübung der Seelsorge bei Angehörigen der Militärgemeinde zu enthalten, wie auch der Militärgeistliche solche bei Mitgliedern der Zivilgemeinde unterlassen wird.

2. Dagegen ist die Vornahme von einzelnen geistlichen Amtshandlungen durch einen Militärgeistlichen bei einem Mitglied der Zivilgemeinde, oder durch einen Zivilpfarrer bei einem Angehörigen der Militärgemeinde zulässig und wird zu diesem Zwecke die Stellvertretung zwischen dem geordneten und dem erwählten Geistlichen durch Ausfolgung eines Erlaubnischeines des ersteren (§ 13) vermittelt.

## § 18.

## Kirchengemeinde Mühlburg.

Diese Bestimmungen des § 17 finden auch Anwendung gegenüber der evangel. Kirchengemeinde Mühlburg, wenn einzelne geistliche Amtshandlungen von einem Mitglied der hiesigen Gemeinde durch den dortigen Pfarrer oder von einem Mitgliede der dortigen Gemeinde durch einen hiesigen Bezirkspfarren erbeten werden.

## § 19.

## Diaspora in Beiertheim und Bulach.

Die Evangelischen in Beiertheim und Bulach werden durch den ersten Stadtwikar (z. B. Stadtwikar Schlömann, Belfortstraße 16) pastoriert.

Ihre Kinder haben vorerst den Konfirmandenunterricht in Karlsruhe zu besuchen und können von ihren Eltern bei jedem der fünf Bezirkspfarren angemeldet werden.



## § 20.

## Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. September 1891 in Wirksamkeit.

1. Das „Kirchenblatt der evangel. Gemeinde Karlsruhe“, welches jedem Gemeindeglied, sobald es von demselben bei einem der Kirchendiener bestellt wird, monatlich kostenfrei zugeht, wird von Zeit zu Zeit die Namen und Wohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in Erinnerung bringen.

2. Abdrücke dieser Bezirkseinteilung und Seelsorgeordnung können jederzeit bei den hiesigen Geistlichen und Kirchendienern, desgleichen bei den Leichenprocuratoren und Hebammen unentgeltlich bezogen werden.

Bezüglich eines Punktes soll hier noch eine Erläuterung mitgeteilt werden; er betrifft die Ab- und Anmeldung, insbesondere die Frage, ob für jene eine Gebühr erhoben werden soll. Da die geordnete Gliederung der Mitglieder der Gesamtgemeinde in Bezirksgemeinden und deren Zuweisung an den Bezirkspfarrer durch die Abmeldung Einzelner beeinträchtigt wird, so lag es nahe, wie auch schon anderwärts geschehen, zur Verhütung von Abmeldungen eine Gebühr festzusetzen, zumal wenn die Beweggründe hiezu nicht als gerechtfertigt betrachtet werden können. Gleichwohl wurde hiefür eine Gebühr nicht als angemessen erachtet, weil, abgesehen davon, ob sie gesetzlich zulässig und beim Weigerungsfalle im Vollstreckungswege bringlich sei, viele Schwierigkeiten mit dem Ansatze und der etwa begründeten Erlassung der Gebühr verbunden wären und bei Ausübung der gewährten Wahlfreiheit keinerlei Gewissens-Erforschung und Zwang statthast sein kann. Immerhin ist aber nicht ausgeschlossen, daß im Interesse der aufrecht zu erhaltenden Ordnung eine geeignete Abmahnung und Belehrung bei Ab- und Anmeldungen, wenn die Gründe hiezu nicht als gerechtfertigt erscheinen, erfolge und zwar durch den gewählten Seelsorger, da man dem verlassenen Bezirkspfarrer jene nicht wohl zumuten kann.



## Hochwürdige, hochgeehrte Herren!

Indem wir nach dem Bisherigen uns vollständig einverstanden erklären mit den Grundsätzen und Ausführungen in der Vorlage des Oberkirchenrats und Ihnen vorschlagen, das Gleiche zu thun, können wir diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne einen dort (S. 2) nur gestreiften Punkt noch weiter Ihrer Prüfung zu unterbreiten. Er betrifft die Stol- oder Kasual-Gebühren (Accidentien).

Wie wir das wohlbegründete Vertrauen zu den Pfarrern der Landesgemeinde haben, daß sie weder zum Zwecke der Erlangung jener Gebühren sich zu geistlichen Amtshandlungen drängen, noch daß sie, bei zweifelhaftem oder sicher nicht erfolgreichem Bezug sich von Vornahme erbetener Amtshandlungen abhalten lassen, so ist doch, wie oben erwähnt und vom Oberkirchenrat durch die Worte:

„es kann der Einzelne bei selbständigem Vorgehen in die für ihn wie für das aufgesuchte Gemeindeglied gleich peinliche Lage geraten, daß er in den schon vorhandenen Wirkungskreis eines Amtsbruders eintritt; auch wird er den Anschein vermeiden wollen, als beabsichtige er seine Dienste zum Nachteil eines Mitgeistlichen anzubieten“

angedeutet, die Befürchtung nicht ausgeschlossen, daß mit vielleicht zu ängstlicher Rücksicht auf bösen Schein eines ungehörlichen Gebührengewinns die sonst wünschenswerte, ja gebotene Pflege der Seelsorge unterbleibt. Die Frage der ferneren Beibehaltung der Stolgebühren an sich und im Zusammenhang mit der oberkirchenrätlichen Vorlage muß unseres Erachtens, wenn auch nur vorläufig und im allgemeinen, bei diesem Anlaß besprochen und zu einem gewissen Austrag gebracht werden.

Die Stolgebühren, aus irgend welchen Stellen in der heiligen Schrift nicht abzuleiten, sind zwar zur Zeit der Reformation aus erklärbaren Umständen in die ev. Kirche mit übernommen und durch Herkommen wie durch kirchenbehördliche Festsetzungen beibehalten worden und bilden einen, wenn auch nicht im Anschlag gewährten Bestandteil des Einkommens der Pfarrer; dieselben sind aber nach unserer Überzeugung:



wertlos, weil gezwungen durch Zwangsbeitreibung nicht geschützt und

unvereinbar mit einer freien, unabhängigen und würdigen Stellung der Pfarrer.

Nach deren Beseitigung in mehreren anderen evangelischen Landeskirchen des Reichs erscheint uns endlich auch die Zeit für die badische Landeskirche gekommen zu sein, zu prüfen, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise, ohne Benachteiligung der bisher auf sie angewiesenen Pfarrer, die Stolgebühren zu beseitigen seien.

Zur Begründung dieser Meinung und der hieran sich anschließenden Anträge erlauben wir uns, Ihnen, hochgeehrte, hochwürdige Herren, in Kürze weiter zu berichten.

In den ersten, apostolischen Christengemeinden, da das allgemeine Priestertum zur vollen Geltung kam, gleichwohl aber besonders erleuchtete Männer, insbesondere die Apostel und deren Jünger vorherrschend das Evangelium verkündeten, predigten, und die damals eingesetzten heiligen Handlungen spendeten, konnte nicht ein Mal der Gedanke, ihnen hiefür eine regelmäßige Gabe zu erweisen, aufkommen\*). Der gewaltigste Mann Gottes, Paulus, spricht sich wiederholt\*\*) dahin aus, daß er frei und umsonst predige, sowie daß er keines Silber noch Gold noch Kleid begehrt und wie man wohl wisse, daß seine Hände zu seiner Nothdurft und derer, die mit ihm gewesen, gedient haben. Wohl aber liegt in einzelnen Mahnungen und Erzählungen über deren Vollzug †) der Keim zu der heutigen freiwilligen allgemeinen Kirchensteuer zum Zwecke der Unterstützung nicht bloß der Armen, sondern auch von Reisepredigern. Dagegen zeigt auch, wie das Anerbieten des Simon Magus ††) von Geld

\*) Vgl. z. B. Ev. Matth. 10, 8.

\*\*) 1. Korinth. 9, B. 18; 1. Korinth. 11, B. 7, 8, 9; 2. Thessalonicher 3, B. 8; Ap.-Gesch. 20, B. 33—35.

†) Vergl. z. B. 1. Korinth. 16, B. 1—3; 2. Korinth. 8, B. 1 ff.; 2. Korinth. 9, B. 1 ff.; 2. Korinth. 11, B. 7 ff.; Philipper 4, B. 10 ff.

††) Apostelgesch. 8, B. 18 ff.



an die Apostel mit der Aufforderung, „ihm Macht zu geben, daß, so er jemand die Hände auflege, derselbe den heiligen Geist empfangen“, in Petrus eine solche Entrüstung hervorrief, daß er zu ihm sprach: „Daß du verdammet werdest mit deinem Gelde, daß du meinst, Gottes Gabe werde mit Geld erlangt. Du wirst weder Teil noch Anfall haben an diesem Wort, daß du meinst, Gottes Gabe werde mit Geld erlangt. Darum thue Buße für diese deine Bosheit und bitte Gott, ob dir vergeben werden möchte der Tuck deines Herzens. Denn ich sehe, daß du bist voll bitterer Galle und verknüpft mit Ungerechtigkeit.“

Nach Ansicht jener Zeit galt die Simonie als schwere Sünde nicht erst durch das Annehmen des Geldes auf Seite des eine heilige Handlung spendenden Christen, sondern schon durch das Anerbieten von Geld von Seite des Nachsuchenden. Allmählich,<sup>\*)</sup> bis in das 11. Jahrhundert, verlor sich jedoch diese strenge Anschauung, daß in der Dahingabe und in dem Erwerb eines geistigen oder kirchlichen Gutes (insbesondere Kirchenämter, Pfründen, Spendung der Sakramente, Dispensationen, Verzichte, Verkauf von Reliquien u. s. w.) um weltlichen Vorteil der Thatbestand des Verbrechens der Simonie liege, dahin, daß zwischen dem weltlichen Vorteile, der als Bedingung des Erwerbs gefordert und gewährt wird, und den Oblationen der Gläubigen an die Diener der Kirche unterschieden ward, denn diese sind von der Kirche gebilligt und können, wo sie hergebracht sind, gefordert werden, jedoch niemals so, daß von deren Entrichtung die Thätigkeit des Geistlichen abhängig gemacht werden darf.<sup>\*\*)</sup>

Aus jenen freiwilligen Gaben für Verleihung geistiger Güter haben sich als besondere, stehende, die Stolgebühren herausgebildet, namentlich bei der Taufe, der Proklamation und Ausstellung der Dimissorien, der Trauung, Beerdigung, für Seel- und andere Privatmessen, öffentliche Fürbitten, und Ausstellung von Scheinen; nicht auch für Spendung des heiligen Abendmahls und der letzten Ölung und meist für Abnahme von

<sup>\*)</sup> Vgl. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts II, 110 ff., Richter, Kirchenrecht, 8. Aufl., S. 777 ff.

<sup>\*\*)</sup> Richter, S. 878 ff.



Beichten. Daran ward festgehalten, daß eine Vorauszahlung der Stolgebühren nicht begehrt werden kann und blieben auch Arme von deren Entrichtung frei.

Nach Einführung der Reformation trat eine wesentliche Änderung hierin nicht ein.\*) um so weniger, als die Stolgebühren einen hauptsächlichsten Bestandteil des kümmerlichen Einkommens der Geistlichen bildeten und bei den ungünstigen, nach dem 30jährigen Krieg ganz trostlos gewordenen Zeitverhältnissen an einen Ersatz für den Ausfall nicht gedacht werden konnte. Kirchenverordnungen in den einzelnen Landeskirchen setzten die Stolgebühren, soweit deren Anlaß und Betrag nicht laut Herkommen üblich, fest für die einzelnen Amtshandlungen der Geistlichen; meist sollen aber Taufe und Abendmahl darunter nicht fallen.

Ofters, namentlich seit dem frommen Spener (1635—1705) ward die Beseitigung der Stolgebühren warm empfohlen.

Nachdem in manchen Landeskirchen einzelne Stolgebühren abgeschafft, andere noch beibehalten worden, ward im Laufe der letzten Jahrzehnte mit ihnen ganz aufgeräumt in:

Raffau, Gesetz vom 8. April 1818,

Oldenburg, Kirchen-V. 1849 Art. 127 und Gesetz vom 14. März 1877,

Braunschweig, Gesetz vom 31. Mai 1871,

sodann hauptsächlich in Folge des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1874, die Personenstandsbeurkundung und Eheschließung betr., in der Absicht, der Verschmähung der kirchlichen Trauung vorzubeugen und in hiebei anläßlicher Erkenntnis über den kirchlichen Gehalt der Stolgebühren überhaupt, in:

Sachsen-Mtenburg, Gesetz vom 24. März 1875 und Verordnung vom 28. April 1876.

Hannover, Gesetz vom 16. Juni 1875.

Lippe, Gesetz vom 20. November 1875 und vom 18. Dezember 1875.

Lübeck, Gesetz vom 1. Dezember 1875.

\*) Wieje III, 177, 178, 481 ff., 501, Richter S. 891 ff.



Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 21. Dezember 1875.

Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom gleichen Tag.

Reuß, ä. L., Gesetz vom 29. Dezember 1875 und vom 1. März 1888.

Hamburg, Gesetz vom 29. Dezember 1875 (nur bezüglich der Kopulationen).

Mecklenburg-Schwerin, L. B. D. vom 13. März 1876.

Sachsen, Königreich, Gesetz vom 22. Mai 1876.

Reuß, j. L., Gesetz vom 25. November 1876.

Sachsen-Weimar, Gesetz vom 21. Januar 1879.

Mecklenburg-Strelitz, Landesverordn. vom 21. Juni 1879.

Nach diesen Gesetzen werden die durch den Ausfall beschädigten Geistlichen entschädigt teils aus Staats-, teils aus allgemeinen oder örtlichen Kirchenmitteln, teils auch aus diesen verschiedenen Mitteln zusammen.

Eine eigentümliche Stellung nimmt Preußen (abgesehen von Hannover) ein. Hier ist eine allgemeine Aufhebung der Stolgebühren nur in den Militärgemeinden erfolgt (1877). Dagegen steht es den einzelnen Kirchengemeinden zu (Kirchengesetz und Synodalordnung 1873 § 31 Ziff. 7 und Gesetz vom 3. Juni 1876 Artikel 24) mit höherer Genehmigung die Stolgebühren abzuschaffen; dies ist vielfach, unter Entschädigung der Geistlichen aus Gemeindemitteln geschehen. Überdies hat das neben dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1874 bestehende Civilstandesgesetz vom 9. März 1874 in § 54 verheißen, ein besonderes Gesetz werde die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß einer Entschädigung für diejenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich infolge der neuen Ordnung einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden. Bis jetzt wird auf Erfüllung dieser Verheißung noch immer zugewartet.

Die neueste Gesetzgebung in dieser Sache erfolgte in Hessen. Hier hat das Großh. Oberkonsistorium\*) unterm 4. Mai 1891

\*) Das Oberkonsistorium hatte bereits 1876 durch einen Aufruf die Abschaffung der Stolgebühren angeregt, infolge dessen solche in etwa 150 Gemeinden durchgeführt ward, während sie in 250 Gemeinden bis jetzt



der Landessynode einen Gesetzentwurf vorgelegt, des wesentlichen Inhalts:

Vom 1. April 1892 ab sind alle Gebühren der Geistlichen für von denselben zu verrichtende Amtshandlungen, wie sie ihnen seither in den meisten Gemeinden nach Herkommen oder ausdrücklicher Festsetzung zustanden, aufgehoben.

Die Geistlichen dürfen für jene Amtshandlungen Gebühren und Geschenke, welche ihnen an deren Stelle angeboten werden, nicht annehmen.

Für den Wegfall der Gebühren, welche und insoweit sie in der Besoldungsnote angeschlagen sind, hat die Kirchengemeinde den Anschlag mit Aufrundung der Besoldungsnote zu bezahlen.

Die Landessynode hat hierzu ihre Zustimmung erteilt.

Hiernach bestehen in den meisten Landeskirchen die Stollgebühren nicht mehr oder ist wenigstens ihre Abschaffung für zulässig erklärt; nur in Bayern und Württemberg, wo übrigens diese Angelegenheit sehr lebhaft betrieben wird,\*) ferner in Sachsen-Koburg und in Baden besteht noch der alte Zustand.

Noch sind die Pfarrer der badischen Landeskirche auf diese Einnahmequelle verwiesen.

noch unterblieb. In der Stadt Darmstadt wurden jene Gebühren mit Wirkung auf 1. April 1891 in der Weise aufgehoben, daß außer dem Anschlag der Accidentien in der Besoldungsnote, welche betrug für die Geistlichen:

	1000 Mf.
	1177 "
	900 "
zusammen 5210 Mf.	983 "
	800 "
	350 "

noch jedem d e r m a l e n im Amte befindlichen Geistlichen, so lange er seine d e r m a l i g e Stelle inne hat, eine jährliche Vergütung von 400 Mf. ausbezahlt wird.

\*) Vergl. L. Woffert, die Stollgebührenfrage in der Landeskirche Württemberg 1890. Prot. Kirchenzeitung 1889 Nr. 51, Allg. Zeitung 1891 Bl. 105, 137, Kirchl. Korrespondenz Mai 1891.



Zeit dem K.-Gesetze vom 5. September 1861 (aufgehoben durch das K.-Gesetz vom 26. August 1867), die Einteilung der evangelisch-protestantischen Pfarreien nach Einkommensklassen betr., bleiben zwar bei Berechnung des pfarrlichen Einkommens die Accidentien außer Berechnung (§ 4 1861, § 2 1867), weil sie, wie im Kommissionsbericht 1861 gegen die erhobenen Zweifel über die Richtigkeit dieser Außerachtlassung bemerkt, zum Teil von der Persönlichkeit des Geistlichen und von seinem günstigen oder ungünstigen Verhältnisse zur Gemeinde abhängen und überhaupt schwer zu veranschlagen sind. In dem bestehenden K.-Gesetze vom 8. Dezember 1876, W.B. S. 99, 101, die Einkommensverhältnisse der Pfarrer betr., ist jene Bestimmung in § 2 Absatz 3 aufrechterhalten. Dagegen ist der Ertrag der Accidentien immer noch von Einfluß auf die von den Geistlichen zu leistenden Beiträge zur Witwenkasse gemäß V.D. des Oberkirchenrats vom 20. Februar 1863 und 24. Oktober 1867, 9. Dezember 1871, 24. August 1877 (W.B. S. 75 insbesondere Absatz 4), 1. Februar 1878 (W.B. S. 6), sowie auf die Höhe des steuerbaren Einkommens gemäß Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Ges.- und V.D.B. S. 321 ff.) Artikel 2 Ziff. 3, Artikel 12, 14 und V.D. vom 17. Februar 1885 Ges.- und V.D.B. S. 41 ff. §§ 5, 14, 26 ff. und 32.

Allgemeine Anordnungen in dieser hauptsächlich nach örtlichen Verhältnissen zu regelnden Sache konnten durch Kirchengesetz und Verordnungen kaum erlassen werden. Anlaß hiezu lag vor durch die Vorschriften im staatlichen Gesetz vom 21. Dezember 1869 (Ges.- u. V.D.B. S. 587 ff.), die Beurkundungen des bürgerlichen Standes betr., welches das Kirchengesetz vom 21. Dezember 1870, 22. August 1871, die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr. (Kirchenverordn.-Bl 1870 S. 2) nach sich zog; hiernach (Art. 6) sind für kirchliche Verkündigungen und Einträge in die Kirchenbücher keine Gebühren zu entrichten. Auch hat der Oberkirchenrat mit Erlaß vom 4. Februar 1870\*) angeordnet, daß zwar bezüglich

\*) Spohn II, S. 178.



der Gebührenbezüge für kirchliche Verrichtungen die Geistlichen zum Bezug der bisher üblichen Accidentien bezw. Stolgebühren befugt seien, namentlich auch bei Verrichtung von Trauungen, daß aber für letztere nur die hergebrachte Stolgebühr anzusprechen sei. Im Übrigen beschränkte man sich auf die Hinweisung der örtlichen Ordnung und deren oberkirchenrätliche Genehmigung.

Nach der Natur der Sache geschah dies in der mannigfachsten Weise, namentlich was die einzelnen Sätze betrifft. Die in der Kirchengemeinde Karlsruhe üblichen sind in der oben mitgetheilten Seelsorgeordnung (§ 15) bezeichnet. Da unterstellt werden kann, daß in anderen Kirchengemeinden die Sätze erheblich mehr oder weniger nicht betragen, so dürften sie als die durchschnittlichen betrachtet werden, und muß demnach unseres Erachtens die in geldlicher Richtung sich erweisende Schätzung der kirchlichen Handlung und geistlichen Arbeit auf den Geber wie den Empfänger einen beschämenden Eindruck machen, was auch dadurch bekundet wird, daß in den Städten meist ein erheblich höherer Betrag entrichtet wird.\*)

Das Recht zum Bezug der Stolgebühren, nach Art und Betrag, wird von Alters her gefunden im Herkommen oder, wo solches nicht ziffermäßig besteht, in den getroffenen Festsetzungen. Da aber ein Anspruch nur dann vorhanden ist, wenn und insoweit der Gläubiger den jenen nicht anerkennenden oder in Erfüllung seiner Verbindlichkeit säumigen Schuldner gerichtlich betreiben und durch Zwang seine Befriedigung verwirklichen kann, so fragt es sich weiter, ob das Recht der Geistlichen auf Bezug von Stolgebühren wenigstens rechtlich von Wert ist. Diese Frage muß verneint werden. Ohne Zweifel ist jener vermeintliche Anspruch nicht bürgerlicher, sondern öffentlicher, insbesondere kirchenrechtlicher Natur. Da nun auf diesem Rechtsgebiete nach allgemeinen, herrschenden Grundsätzen\*\*) nur

\*) Nach dem, allerdings veralteten Anschlag der Accidentien sämtlicher evangelischer Pfarrstellen beträgt dieser etwa jährlich 42 000 Mk.

\*\*) Vergl. Thudichum, Kirchenrecht II, S. 236 ff., 243. Wielandt, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 30, 173, 174, 175, 177, 1031.



solchen Verhältnissen der rechtliche Schutz verliehen ist, wo das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt, nicht auch solchen, welche auf Herkommen, Verjährungen, Vereinbarungen, mögen solche auch wie bei Stolgebühren die Genehmigung der höheren Kirchenbehörden erhalten haben, beruhen, und da ein staatliches Gesetz die gerichtliche Geltendmachung der Gebühren nicht zugelassen hat, — dies ist zur Zeit für derartige Leistungen nur innerhalb des Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 (Ges.- und V.D.-Bl. S. 383) zulässig — so kann auch nicht anerkannt werden, daß die üblichen Stolgebühren irgend einen rechtlichen Wert haben.

Steht ihnen aber ein ethischer Wert zur Seite? Auch diese Frage kann nach unserer Überzeugung wahrlich nicht bejaht werden.

Allerdings hört man die Befürchtung\*), als ob der gemüthliche Verkehr des Seelsorgers mit seinen Gemeindegliedern beeinträchtigt werde, wenn die Letzteren nicht mehr durch Gaben an Geld oder Geldeswerth ihre Erkenntlichkeit an den Tag legen dürfen und der Pfarrer werde mit Beseitigung des Stolgebührenwesens in die Rolle des kalten, dem Volke fernstehenden Beamten, welchem das Annehmen von Geschenken verboten sei, verwiesen. Gerade das Gegenteil erscheint uns richtig und wohl auch Ihnen, hochwürdige, hochgeehrte Herren. Es bedarf unter uns wahrlich einer weiteren Ausführung nicht, um wie viel freier, unabhängiger und würdiger die Stellung des Geistlichen in der Gemeinde geschaffen wird, wenn er seine Seelsorge und alle seine damit verbundenen Amtshandlungen, wie einst Paulus, umsonst (gegenüber den Einzelnen) verrichtet kraft seines heiligen Berufes, welcher ihn in Liebe treibt, seines Amtes ganz und voll, freudig und hingebend, zu walten. Aber nicht nur der Pfarrer wird durch diese Arbeit „umsonst und um unseres Herrn und Heilandes willen“ wieder zur richtigen Würdigung gebracht, sondern auch die von ihm gespendeten Akte — Taufe u. s. w., an die eine Geldleistung nicht mehr geknüpft ist.

\*) Vgl. Kirchliche Korrespondenz Mai 91 129—130.



Fühlt sich das Gemeindeglied gedrungen, sich äußerlich erkennbar zu erweisen, so mag und soll es dies thun, insbesondere seinem Pfarrer gegenüber, der in Pflege seiner Liebesthätigkeit nur zu reichlichen Anlaß zur Unterstützung armer Gemeindegewissen findet oder auch zur Förderung kirchengemeindlicher Unternehmungen für Kräftigung des Gemeindebewußtseins, zum würdigen Schmuck der Kirche u. s. w.

Derartige Dankbezeugungen bieten dem Geistlichen eine höhere Befriedigung als noch so wertvolle Gaben für seine Person und werden, wie glaubwürdig bezeugt, in den Kirchengemeinden, wo die Stolgebühren beseitigt sind, gerne und reichlich gewährt.

Als eine besondere heilsame Wirkung der von uns erstrebten freieren und unabhängigeren Stellung des Geistlichen heben wir noch hervor, daß, da derselbe bei eifriger Pflege der Seelsorge von jeglichem Verdachte eigennütziger Nebenabsichten, ja selbst von dem Schein eines solchen Verdachts geschützt sein wird, Verzögerungen und Unterlassungen von kirchlich gebotenen Akten, insbesondere Taufen und Trauungen, weit seltener eintreten werden. Namentlich in Städten begegnet man vielfach der Erfahrung, daß arme Leute, obwohl nicht rechtlich verbindlich, sich doch moralisch oder aus gewissen Anstandsrückichten verpflichtet fühlen, die für jene geistlichen Amtshandlungen üblichen Gebühren zu bezahlen, aber nicht in der Lage sind, das Geld hierfür aufzubringen. Dadurch entstehen vorerst Verzögerungen und mitunter allmählich Unterlassungen. Mit Wegfall der Gebühren schwindet auch dieses Hindernis, sei es ganz freiwillig von Seite der Beteiligten oder auch auf Grund einer noch erfolgten seelsorgerlichen Belehrung des Geistlichen. Diese seelsorgerliche Thätigkeit darf und soll aber ohne Scheu und im vollen Vertrauen auf erfolgreiche Wirkung bei denjenigen Gemeindegliedern unternommen werden, welche aus Gleichgiltigkeit oder gar Abneigung nicht gesonnen waren, jenen kirchlichen Geboten nachzukommen.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Demgemäß geht unser Antrag in erster Reihe dahin, die Stolgebühren zu beseitigen.



Wir legen darauf um so mehr Gewicht, als wir nicht ohne Grund glauben, es werde die von uns empfohlene Bildung von Bezirksgemeinden in manchen Kirchengemeinden sicherer erreicht werden, wenn vorerst, wenigstens gleichzeitig die Beseitigung der Stolgebühren, in welchen ein Hindernis zu jener Bildung erblickt werden darf, ins Werk gesetzt werde.

Indeß dürfen wir uns mit der beantragten Abschaffung der Gebühren nicht beruhigen. Fehlt ihnen auch der gerichtliche Schutz, so werden sie doch meist freiwillig geleistet; sie machen somit einen Bestandteil des pfarrlichen Einkommens aus. Ohne Zweifel ist dieses auch deshalb so lärglich im gesetzlichen Anschlag bestellt, weil man stillschweigend jene Einnahmequelle bei Bemessung der Gehalte als wahrscheinlich fließend unterstellt hat.

Vergleicht man das vom Staate angenommene Diensteyntommen der Pfarrer (Gesetz vom 9. April 1886, Ges. und B.D.B. S. 135 ff.), welches bei einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren 1600 M. und bei einem Dienstalter von 25 und mehr Jahren 3400 M. als mindestes Solleinkommen beträgt und zu dessen Erreichung fürsorglich der Zuschuß von jährlich 200 000 M. gewährt wird, wozu gemäß Kirchengesetz vom 8. Dezember 1876 für die höchste Klasse von 30 und mehr Dienstjahren eine Aufbesserung bis zu 4000 M. aus kirchlichen Mitteln kommt, mit der staatlichen Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und deren Gehaltstarif (Ges. und B.D.B. S. 450 ff.), welchem Gesetze nachfolgend nun der Oberkirchenrat im Gesekentwurfe, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr., auch für diese Kirchenbeamten eine entsprechende Gehaltsregelung vorschlägt, so gelangen wir — und sicher auch Sie, Hochwürdige, hochgeehrte Herren, — zu dem Ergebnis, daß unseren badischen Pfarrern ein nicht mehr genügendes bezw. ihrer Stellung angemessenes Diensteyntommen gewährt ist. Nach unserer Anschauung sollte dieses etwa demjenigen der akademisch gebildeten Beamten entsprechen. Wir beschränken uns — durch die heutige Lage gezwungen — auf diese Andeutung und enthalten uns deshalb jeder weiteren Aus-



führung. Dagegen fühlen wir uns verpflichtet zu erklären, daß die Landeskirche — Kirchenregiment wie Generalsynode — die ernste Aufgabe haben, hierin Besserung zu schaffen, sobald dies möglich sein wird und glauben wir nicht zu fehlen, daß diese Erklärung allseitige Zustimmung finden wird.

Von der Großh. Staatsregierung ist ein Gesetz über Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer verheißen; wir haben allen Grund, die Erfüllung dieser Verheißung vertrauensvoll abzuwarten und bedürfen dann, bei selbstverständlicher Erhaltung des Staatszuschusses gemäß Gesetz vom 9. April 1886, auch nicht mehr des ohnedem nicht ganz ausreichenden außerordentlichen Zuschusses von jährlichen 50 000 M. (vgl. Stshs-Gesetz vom 30. Mai 1890, Tit. VIII, II, § 3 Ges.- und R.D.B. S. 231), welcher der evangelischen Landeskirche zur Vermeidung der Abzehrung des Kirchenvermögens wohlwollend bewilligt ist.

Bei dem geringen Betrage des pfarrlichen Dienstinkommens würde es gegen Recht und Billigkeit verstoßen, wenn die Abschaffung der Stolgebühren — womit selbstverständlich, wie in Hessen, zum Schutze der Geistlichen auch das an sie gerichtete Verbot der Annahme beabsichtigter Geschenke für sie verbunden sein muß — ohne Entschädigung erfolgen wird. Ist dem badischen evangelischen Pfarrer auch ein Betrag von Stolgebühren bei seinem Dienstinkommen nicht in Anrechnung gebracht und wird ihm deren Bezug nicht gesetzlich geschützt, so hat er solchen doch meist thatsächlich; er darf ihn im allgemeinen erwarten.

Wie bisher die Regelung örtlich erfolgte, so wird dies auch künftig der Fall sein.

Eine staatliche Beihilfe hiezu ist nicht zu erhoffen. Deshalb müssen kirchliche Mittel hierauf verwendet werden.

Allgemeine Fonds zur Bestreitung dieses Zweckes sind nicht vorhanden; auch örtliches Kirchenvermögen dürfte nicht überall sich dazu bieten. In der Regel, hauptsächlich in größeren Städten, können erst durch das Kirchensteuergesetz vom 20. Juli 1888 zur Bestreitung der für die öffentlichen Religionsübungen der Gemeinde erforderlichen Ausgaben — die örtlichen kirch-



lichen Bedürfnisse — auf dem bezeichneten Wege die Mittel gewonnen werden. Immerhin gehört, wenigstens im allgemeinen, hiezu auch die würdige Stellung des Geistlichen; es mag jedoch zweifelhaft sein, ob nach Artikel 2 die unseres Erachtens nötige Entschädigung unter die hier bezeichneten Zweckbestimmungen fällt. Eine Versicherung hierüber durch Erklärung von Seiten der Großh. Staatsregierung oder durch Gesetz erscheint deshalb geboten.

Ist dies erreicht, so können diejenigen Kirchengemeinden, welche der aus Kirchensteuer fließenden Einnahmen zum Erfasse an die Geistlichen für die ausgefallenen Stollgebühren bedürfen, wie bereits diejenigen Kirchengemeinden, welche hinreichendes Vermögen besitzen und Überschüsse von Erträgen auch für diesen Zweck zu verwenden ermächtigt werden, sofort zur Reform schreiten. Wenn, wie wir hoffen, auch der Oberkirchenrat sie billigt, so wird er, wie bei der seitherigen versuchten Regelung, auch bei der richtigen Ordnung der Sache wohlwollend mitwirken.

Hiedurch erleidet jene Reform in den Kirchengemeinden, welche sich zu ihr entschließen, einen Aufschub nicht und werden die hier gemachten Erfahrungen dem Kirchenregiment geeigneten Stoff bieten, sie bei Bearbeitung eines hierauf abzielenden Gesetzes zu benützen. Wir verkennen dessen Schwierigkeit nicht. In ihm wird u. A. auch zu prüfen sein, ob und wie — getreu dem Grundsatz: „Der Starke hilft dem Schwachen“ — für arme Kirchengemeinden Mittel aus der allgemeinen Kirchensteuer hiefür verwendet werden sollen.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Wir beschränken uns hier auf diese allgemeinen Andeutungen über die künftige Gestaltung dieser hochwichtigen Angelegenheit und halten uns schließlich zu der öffentlichen Erklärung verpflichtet: die befremdende Thatsache, daß, nachdem seit Jahrzehnten in andern deutschen evangelischen Landeskirchen der bei uns wahrlich ebenso gefühlte und erkannte, durch die Stollgebühren herbeigeführte Mißstand beseitigt worden, erst jetzt in unserer Landeskirche der gleiche Weg betreten werden soll, hat ihren Grund



lediglich darin, daß die zur gerechten und billigen Abhilfe erforderlichen Mittel uns bisher versagt blieben. Mit deren Gewährung sind auch wir freudig und ernstlich bereit, zum Heil unserer teuren Landeskirche und zu Ehren der um sie wohlverdienten Landesgeistlichkeit in echt evangelischem Sinne zur That, die Gott segnen möge, zu schreiten.

Hiernach stellt Ihr Ausschuß an Sie, hochwürdige, hochgeehrte Herren, folgende

#### Anträge:

##### I.

1. Die Synode erklärt sich mit den Grundsätzen und Ausführungen des Oberkirchenrats in der Vorlage:

die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern betr., einverstanden.

2. Die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat, darauf hinzuwirken, daß in jenen Gemeinden, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach allgemeiner Maßgabe der ausgesprochenen Grundsätze, die bezeichnete Bildung herbeigeführt werde.

##### II.

1. Die Synode erachtet die Beseitigung der noch üblichen Stolgebühren für geboten.

2. Die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat:

- a einen Gesetzentwurf in dieser Richtung bis zur nächsten Generalsynode vorzubereiten;
- b. falls schon vor diesem Zeitpunkte einzelne Kirchengemeinden die Beseitigung beschließen, die Sache zu prüfen und zur Ausführung zu genehmigen;
- c. bei der Gr. Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß durch Erklärung der Gr. Staatsregierung oder durch ein staatliches Gesetz die Verwendung von aus der örtlichen Kirchensteuer fließenden Mitteln zur Entschädigung der Pfarrer für aufgehobene Stolgebühren als zulässig bezeichnet werde.



## Vortrag

des Vertreters des evangelischen Oberkirchenrats,  
Oberkirchenrat Bujard.

Hochwürdige, Hochgeehrte Herren!

Zu dem Antrag der Kommission, es möge der Oberkirchenrat der nächsten Generalsynode einen Gesetzentwurf über Ablösung der Stolgebühren vorlegen, sei mir gestattet, verschiedene Gesichtspunkte über Stolgebührenwesen und Stolgebührenablösung in skizzenhafter Form Ihnen vorzuführen; Sie werden daraus entnehmen können, wie die der Kirchenbehörde gestellte Aufgabe nicht so leicht zu lösen ist, wie sich vielmehr nach den verschiedensten Seiten Schwierigkeiten ergeben.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Stolgebühren und den Stand der Gesetzgebung in anderen deutschen Staaten hat Ihnen der Herr Berichterstatter der Kommission in so eingehender Weise dargelegt, daß ich hiezu nichts neues beizufügen habe

Ich möchte nur kurz darauf hinweisen, wie sich in den Stolgebühren uns eine Schöpfung des kirchlichen Gewohnheitsrechtes darstellt, welches Jahrhunderte lang in unserem Volksleben sich eingewurzelt hat. Die geschichtliche Entwicklung der Stolgebühren zeigt uns, daß wir die Einrichtung nicht ohne Weiteres als etwas verwerfliches bezeichnen dürfen und daß andererseits es nicht so leicht fallen wird, eine solche Einrichtung einfach mit einigen Federstrichen zu beseitigen.

Richtig ist allerdings, daß der Zug der Zeit, namentlich seit Einführung der Zivilstandsbeamtung, auf Abschaffung der



Stolgebühren geht und daß das badische Land, wenn alle Länder nach und nach mit diesem Institut aufgeräumt oder die Beseitigung wenigstens ins Auge gefaßt haben, kaum wird zurückbleiben können.

II. Immerhin sind auch bei uns Stimmen vorhanden, welche die Beseitigung der fraglichen Gebühren im Wege der allgemeinen Gesetzgebung nicht mit besonderer Freude begrüßen, sondern, von dem gewiß richtigen Grundsatz ausgehend, daß namentlich auf kirchlichem Gebiete althergebrachte Gebräuche und Sitten zu schonen sind, eine gewisse Vorsicht empfehlen.

Es mögen daher Gründe und Gegengründe in dieser Frage hier kurz abgewogen werden.

Für die Aufhebung der Stolgebühren wird unter Anderem geltend gemacht, wie unwürdig es sei, daß die Kirche für Handlungen sich bezahlen lasse, welche sie als eine Gewissenspflicht von ihren Gemeindegliedern verlange. Doppelt unwürdig sei es und es schädige das Ansehen des geistlichen Standes auf das Empfindlichste, daß der Geistliche selbst als Fordernder hier auftrete; es müsse peinlich berühren, wenn bei dem Geistlichen bei Darreichung der Heilsgüter der Kirche der Gesichtspunkt des Erwerbes sich geltend mache. In der Bevölkerung werde das Stolgebührenwesen allgemein als ein Mißstand empfunden; nicht etwa dem Gefühle der Dankbarkeit entsprechen die dem Geistlichen gespendeten Honorare, sondern es stehe der Einzelne eben unter der Macht eines lästigen Herkommens, dem er sich anstandshalber nicht entziehen wolle; gerade in der jetzigen Zeit sei auch noch die Gefahr vorhanden, daß durch das Gebührenwesen mancher der unteren Volksklasse Angehörige schließlich veranlaßt werde, der kirchlichen Sitte, zu deren Einhaltung ein äußerer Zwang nicht besteht, einfach zu entsagen; das ganze Institut habe sich überlebt und es sei um so mehr wertlos, weil ein richterlicher Zwang zur Zahlung der Gebühren doch nicht gegeben sei.

Noch manche andere Gründe ließen sich gegen die Stolgebühren anführen; nur der eine sei hier noch kurz angedeutet, nemlich wie bei dem Stolgebührenbezug eine oft sehr unbillige



Ungleichheit in der Gestaltung der Einkommensverhältnisse der einzelnen Geistlichen sich herausbilde.

Aber auch gegen die Abschaffung der Stolgebühren werden, wie schon bemerkt, gewichtige Gründe geltend gemacht.

Es wird gesagt, man soll nicht, dem Zuge der Neuzeit folgend, alle Verhältnisse durch Gesetzesparagraphen zu ordnen versuchen; man solle altes Hertommen, patriarchalische Sitte auf dem kirchlichen Gebiete mehr als auf jedem anderen Gebiete schonen; durch radikale Gesetze werde schließlich nicht nur ausgleichend, sondern verflachend gewirkt; man möge sich hüten, den Geistlichen allzusehr nach der Schablone des Beamten zu behandeln; es sei den Stolgebühren trotz mancher Mißstände eine gewisse innere Berechtigung nicht abzuspochen; es sei nicht unbillig, wenn derjenige, welcher die spezielle Thätigkeit der Kirche und des Geistlichen für sich in Anspruch nehme, auch seinerseits eine spezielle Leistung übernehme; auch sei es ein vielbeobachteter menschlicher Zug, daß dasjenige was nicht unentgeltlich, sondern gegen gewisses, wenn auch geringes Entgelt, gegeben werde, von dem Empfangenden sowohl, als von der Allgemeinheit höher angeschlagen werde. Die Gegner der Ablösung der Stolgebühren weisen auch auf die großen Schwierigkeiten hin, welche mit solcher Ablösung verbunden seien; es frage sich schließlich, was schlimmer sei, ob man die Stolgebühren weiter ertrage, oder ob man zur Beseitigung derselben schließlich neue Mißstände (Kirchensteuer u. dergl.) einkaufe.

III. Alle die erwähnten Gesichtspunkte für und wider treffen im allgemeinen auch für unser badisches Land zu. Allein es kommen für uns bei Prüfung der Frage auch noch die speziell badischen Verhältnisse in Betracht, welche die unmittelbare Anwendung der Gesetzgebung der andern deutschen Ländern auf unser Land nicht ohne weiteres als thunlich erscheinen lassen.

So steht z. B. in den norddeutschen, überwiegend protestantischen Ländern der Staat der Frage ganz anders gegenüber als bei uns in Baden; so begründet es ferner z. B. einen wesentlichen Unterschied, ob die Accidenzien nach der Gesetzgebung des betr. Landes dem Geistlichen in sein Einkommen ein-



gerechnet werden, oder ob sie neben dem gesetzlichen Einkommen bestehen. In Hessen-Darmstadt wurde in den jüngsten Tagen die Stolgebührenfrage durch ein ganz kurzes Gesetz erledigt. Allein dort lagen die Vorbedingungen in sofern wesentlich einfacher, als dort die Accidenzien einen Teil des Gehaltes bilden, welchen der Geistliche selbst betreiben mußte; dort also war das Odium der Stolgebühren für den Geistlichen viel empfindlicher, die Beseitigung daher viel eher geboten. In Hessen konnte es dem Geistlichen ziemlich gleichgültig sein, ob ihm das Accidenz in der Besoldungsnote hoch oder nieder eingerechnet war, ob es hoch oder nieder abgelöst wird; er konnte durch die Stolgebührenablösung nur das verlieren, was ihm bisher über den Anschlag hinaus zugeflossen war. Für Baden liegt dies alles anders, bei uns bezieht der Geistliche das Accidenz neben seinem gesetzlichen Gehalt, die Frage ist bei uns für den Pfarrer von viel größerer ökonomischer Tragweite.

Also die Beispiele anderer Länder sind auf unsere Verhältnisse nicht so ohne weiteres übertragbar.

Bei uns in Baden dürfte die Stolgebührenfrage wesentlich verschieden liegen, je nachdem man städtische oder ländliche Verhältnisse in Betracht zieht.

Auf dem Lande tritt zunächst die finanzielle Bedeutung der Frage in den Hintergrund. Der Accidenzanschlag in den Landgemeinden bewegt sich meist in der Grenze von 30—60 Mark; auf dem Lande ist auch viel eher noch ein gewisses patriarchalisches Einvernehmen zwischen Pfarrer und Gemeindeglieder als vorhanden anzunehmen; es haben sich je nach den Landesteilen individuell verschiedene Sitten und Gebräuche herausgebildet, an welchen ohne Not nicht gerüttelt werden sollte; vielfach auch sind Accidenzien für gewisse kirchliche Akte z. B. Taufe oder Konfirmation schon längst thatsächlich abgeschafft und sind z. B. gewisse Leistungen der Gemeindeglieder (Heimfuhr des Besoldungsholzes u. dergl.) an deren Stelle getreten.

Andererseits allerdings kann es gerade auf dem Lande leicht vorkommen, daß dem Geistlichen das Accidenz in unzarter Weise geleistet wird, und man kann sagen, je geringer der finan-



zielle Wert der ganzen Sache für den Geistlichen ist, um so mehr springt das Entwürdigende der Gabe zu Gesicht. Es sei nur daran erinnert, wie vor einigen Jahren in der Presse die Konfirmationsgaben in einer für den geistlichen Stand höchst kränkenden Weise besprochen wurden. Insofern ist also auch auf dem Lande, wenigstens für den Geistlichen ein gewisses Interesse für die Stolgebührenablösung gegeben.

Eine ganz andere Bedeutung aber hat die Frage in den Städten. Hier kann von einem patriarchalischen Verhältnis zwischen Geber und Nehmer, von einer alten schönen Sitte kaum mehr gesprochen werden; hier ist das finanzielle Interesse an der Frage ein ungleich höheres; hier spielt die Stolgebührenfrage nicht unwesentlich in die Parochialfrage herein; hier tritt auch die soziale Bedeutung der Frage viel mehr in den Vordergrund: in der Stadt ist die Gefahr, daß größere Kreise des Volkes sich von der kirchlichen Sitte abwenden, ungleich größer.

Bei dieser Verschiedenheit der Verhältnisse und des Bedürfnisses nach Veränderung je nach Stadt- oder Landgemeinden würde zunächst die Frage nabeliegen, ob man von einer durchgreifenden Gesetzgebung nicht überhaupt absehen und die Ordnung der Stolgebührenfrage in das Gebiet des Ortsstatuts verweisen sollte.

Es könnte etwa der Oberkirchenrat ähnlich, wie dies in Hessen im Jahre 1876 geschehen ist, eine Aufforderung an die einzelnen Gemeinden ergehen lassen.

Selbstverständlich bedürfen solche Ortsstatute der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und der Genehmigung des Oberkirchenrats, auch müßte, soweit etwa auf die örtlichen Fonds oder die Kirchengemeinden neue Lasten übernommen werden wollten, Staatsgenehmigung eingeholt werden. — Soweit die örtliche Kirchensteuer zu Hilfe gezogen werden soll, stimme ich dem Herrn Berichterstatter Ihres Ausschusses vollständig bei, daß es nicht ganz zweifellos ist, ob nach Art. 2 des Kirchensteuer-Gesetzes von 1888 die örtliche Besteuerung hier Platz greifen kann; jedenfalls wird die Gr. Staatsregierung zu fragen



und eventuell an sie die Bitte zu richten sein, daß eine kleine Ergänzung des Kirchensteuergesetzes herbeigeführt werde.

Will man aber die Ordnung des Verhältnisses nicht dem Ortsstatut überlassen, sondern allgemeine gesetzliche Regelung herbeiführen, so fragt sich doch, ob der gegenwärtige Zeitpunkt der richtige ist.

Wir stehen vor der allgemeinen Kirchensteuer. Ohne auf dieselbe allzuvieler Hoffnungen zu bauen, so läßt sich doch schon jetzt sagen, daß sobald die Kirche eine finanzielle Kräftigung erfährt, eine Neuregulierung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen unausbleiblich sein wird. Es fragt sich daher, ob nicht mit der ganzen Stolgebührenfrage, die ja in die Einkommensverhältnisse der Geistlichen eingreift, zugewartet werden soll, bis diese andere Frage spruchreif sein wird.

IV. Gleichviel ob man im Wege des Ortsstatuts oder des Gesetzes der Ablösung der Stolgebühren näher treten will, so wird sich zunächst eine ganze Reihe von Fragen ergeben, die zum großen Teil sich nicht leicht beantworten lassen.

V. Zunächst: welche Kasualgebühren sollen bei uns beseitigt werden?

Es werden bei uns nur die Accidenzien für Taufe, Konfirmation (einschließlich Unterricht), Trauung und Beerdigung in Betracht kommen.

VI. Nach welchem Maßstab soll abgelöst werden?

Daß dem Geistlichen eine Entschädigung zu gewähren ist, steht ja wohl außer Zweifel; man kann in jetziger Zeit nicht daran denken, den Geistlichen in seinem Einkommen auch noch zu schmälern.

Aber welcher Maßstab ist anzulegen?

Die wirklichen Einnahmen, welche dem Geistlichen aus den Kasualien zufließen, können wohl nicht zur Grundlage genommen werden. Wie wollte man zunächst die wirklichen Einnahmen feststellen? Etwa auf Grund der Steuerzettel? — Bei unseren Personalgemeinden in den Städten ist auch eine außerordentliche Verschiedenheit in den Einnahmen bei den einzelnen Pfarrern und es würde zu großer Unbilligkeit führen,



wollte man diese individuellen Verschiedenheiten auch in die Ablösungsrente übertragen. Der eine Pfarrer hat eine große Personalgemeinde in reichen Stadtvierteln; der andere hat die mühsame Seelsorge in den ärmeren Vierteln; ein Geistlicher, welcher etwa jüngst erst als junger Mann in die Stadt gekommen, ist jetzt vielleicht noch wenig bekannt und gesucht; nach wenigen Jahren würde er vielleicht ganz andere Summen an Accidenzeinnahmen nachweisen können, als jetzt zu Beginn seiner Thätigkeit; der eine Geistliche hat vielleicht, weil kinderlos und vermöglich, auf manches Accidenz verzichtet, sollte dies für den Nachfolger im Amt, der in ganz anderen Verhältnissen sich befinden kann, bei Feststellung der Ablösungsrente präjudizierend sein?

Auch aus finanziellen Rücksichten würde es nicht angehen, die wirklichen Einnahmen der Geistlichen, welche sich in den Städten auf sehr hohe Summen belaufen können, bei der Ablösung zugrund zu legen.

Es müßte also ein objektiver Maßstab gefunden werden.

Dieser böte sich etwa dadurch, daß man auf Grund der Kirchenbücher die Durchschnittszahl der Kasualien für eine gewisse Zahl von Jahren feststellen und den jährlichen Accidenzbetrag nach den am Orte herkömmlichen oder statutarisch festgesetzten Gebührenätzen darnach berechnen würde.

So wurde bei den meisten Ablösungsgesetzen verfahren und so wurde auch in Baden bisher d. h. bis zum Jahr 1878 das Accidenz immer für je einen fünfjährigen Zeitraum eingeschätzt.

Allerdings würde dies ein umständliches Verfahren voraussetzen und so könnte auch hier wieder die Frage aufgeworfen werden, ob man nicht besser überhaupt bis zu einer Neuregulierung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen warten sollte, wo dann mehr summarisch vorgegangen werden könnte, etwa in der Weise, daß für je eine bestimmte Zahl Konfessionsangehöriger ein bestimmter Accidenzbetrag angenommen würde, z. B. je 10 Mark auf 100 Konfessionsangehörige; dies würde in Städten bei Bildung von Pfarochien von je 5000 Seelen einen Accidenzbetrag von 500 M. für den Geistlichen ergeben (in Darmstadt werden dem Geistlichen 400 M. jährlich gegeben).



Es läßt sich nicht verkennen, daß bei solcher Regelung, bei der großen Verschiedenheit der wirklichen Einnahmen der Geistlichen und dem nach vorstehenden Grundsätzen zu berechnenden Accidenzanschlag, die Geistlichen namentlich in den Städten, namhafte Einbußen erleiden würden. Es würde sich wohl fragen, ob nicht diesen Geistlichen bezw. wenigstens den dermaligen Amtsinhabern von den Ortsgemeinden eine besondere Entschädigung zu geben wäre.

VII. Eine weitere Frage von großer praktischer Tragweite ist so eben angedeutet worden. Nämlich ob und in wiefern die Ablösungsrente nur den dermaligen Amtsinhabern geleistet werden soll oder ob auch allen Nachfolgern im Amte.

Solange eine allgemeine Neuregelung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen nicht stattgefunden hat, wird selbstverständlich die Entschädigung allen Geistlichen, nicht nur den gegenwärtigen Amtsinhabern zu geben sein.

Sobald aber das Einkommen der Geistlichen entsprechend erhöht sein wird, dann wird die Frage zu stellen sein, ob dann nicht der Grund zu weiterer Entschädigung weggefallen sein wird. Es sind dies Fragen der Zukunft, auf die aber doch jetzt schon hingedeutet werden muß. Auch künftig aber wird sich noch fragen, ob dann nicht doch noch der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Rechnung etwa in der Weise getragen werden müßte, daß aus den kirchlichen Ortssassen besondere Ortszulagen gewährt würden. Und auch innerhalb der einzelnen Gemeinden und auch nach Durchführung des Parochialgedankens werden sich künftighin immer noch Schwierigkeiten und Ungleichheiten ergeben. So lange in den Stadtgemeinden die Abmeldung von einem Pfarrer zu einem anderen Pfarrer derselben Stadt den Gemeindegliedern freisteht, wird auch eine Verschiedenheit in der Verteilung der Kasualien nicht zu vermeiden sein; es kann der eine Geistliche unverhältnismäßig viel, der andere wenig in Anspruch genommen werden und wird es stets schwer sein, einen billigen Ausgleich hinsichtlich der Vergütung für die Dienstgeschäfte zu finden. Alle diese Punkte können hier nur angedeutet werden.



VIII. Von außerordentlicher Tragweite für die Frage der Beseitigung der Stolgebühren ist es, ob den Geistlichen auch künftighin verstattet werden könnte, Geschenke anzunehmen.

In der hessischen Generalsynode wurde diese Frage wohl mit Recht verneint. Es soll den Geistlichen verboten sein, „für die betr. amtlichen Handlungen“ irgend welche Geschenke anzunehmen; als Geschenk ist nach der Erklärung des Hess. Oberkonsistoriums alles anzusehen, was einen reellen Wert hat.

Von einem solchen Verbot würde sich, ohne daß dem Geistlichen irgend wie ein Mißtrauen entgegenbracht werden soll, nicht absehen lassen; es muß nach Außen klar und deutlich ausgesprochen werden, sonst haben wir zu gewärtigen, daß die freiwilligen Gaben trotz Beseitigung der Stolgebühren sich wieder zur herkömmlichen Gabe ausbilden werden, so daß mit der ganzen Beseitigung schließlich nicht viel gewonnen wäre. — Unbenommen wäre es andererseits und sogar höchst erwünscht, wenn die einzelnen Gemeindeglieder ihre freiwilligen Gaben anstatt wie bisher den Geistlichen, so künftig der Kirchenkasse zuwenden würden. Es wird dem Geistlichen die Gelegenheit gewiß nicht fehlen, Gaben, welche ihm gegen den Willen des Gesetzes angeboten werden, an die richtige Adresse zu lenken.

IX. Wenn wir die Stolgebühren der Geistlichen beseitigen wird sich fragen, ob an deren Stelle dann etwa eine Gebühr zur Kirchenkasse erhoben werden soll oder ob man vollständige Gebührenfreiheit der kirchlichen Akte erzielen will.

Auch hier schlagen die von mir im Beginn meines Vortrags gegebenen Gesichtspunkte für und wider ein.

Im allgemeinen wird man auch hier sagen können, der Zug der Zeit, namentlich soziale Rücksichten in den Städten drängen auf völlige Gebührenfreiheit der kirchlichen Akte und dem entspricht auch im wesentlichen der Stand der Gesetzgebung in den andern Ländern.

Etwas anderes ist es, ob nicht wenigstens für solche Akte, welche über das Maß des herkömmlichen Einfachen hinausgehen, Gebühren zur Kirchenkasse verlangt werden sollen.



Dies ist in vielen Gesetzen der anderen Länder geschehen, namentlich haben z. B. die vereinigten Berliner Kreissynoden förmliche Gebührentarife aufgestellt, für Haustaufen, Haustrauungen, für Vornahme der kirchlichen Akte zu anderen als den festgesetzten Zeiten, für besondere Ausschmückung der Kirchen u. s. w. In Norddeutschland wird z. B. auch vielfach die Begleitung der Leiche durch den Geistlichen bis zum Grabe als ein über die einfache Form des Begräbnisses hinausgehende Leistung der Kirche angesehen und als gebührenpflichtig behandelt.

Es leuchtet wohl ein, daß der Vorgang der Gesetzgebung in anderen Ländern nicht ohne Weiteres für Baden in Betracht kommen kann. Bei uns liegen die Verhältnisse wesentlich anders; bei uns ist in der Stadt die Haustaufe die Regel, nicht die Ausnahme; Massentaufen, wie sie in den Kirchen großer Städte üblich sind, sind für uns nicht wünschenswert; Haus-  
trauung wird bei uns selten verlangt, und es mögen in solchen Fällen oft besondere Gründe, hohes Alter von Familienangehörigen u. s. w. vorliegen.

Wo solche Ausnahmefälle vorliegen, wird von einer Gebühr abgesehen werden können und müssen. Gegen die Anforderung von Gebühren spricht auch der wichtige Grund, daß dann der auf kirchlichem Gebiet fernzuhaltende Unterschied von arm und reich sich wieder einschleicht. Im allgemeinen wird man erwarten dürfen, daß sich die Gemeindeglieder der allgemeinen kirchlichen Sitte und dem Herkommen fügen. Sollten unter besonderen Verhältnissen besondere Rücksichten in einzelnen Fällen zuzulassen sein, so wäre es eben Sache der die Ausnahme begehrenden Gemeindeglieder, für die durch solche besondere Veranstellungen verursachten Mehrausgaben aufzukommen und die besonderen Mühewaltungen z. B. des Kirchendieners, des Glöckners, des Organisten besonders zu bezahlen.

X. Von der Frage der Ablösung der Stolgebühren der Geistlichen wird schließlich die Frage der Gebühren der niederen Kirchendiener zu trennen sein. Die Vergütung der Dienste der letzteren wird der Ortssitte anheimgestellt bleiben können; an eine allgemeine Aufhebung der Gebühren und an ein allgemeines



Verbot der Geschenkannahme wird hier nicht gedacht werden können. Immerhin wird es auch hier für die einzelnen Kirchengemeinden sich empfehlen, auf Beseitigung der Zahlung von förmlichen Gebühren für die einzelnen kirchlichen Akte hinzuwirken und wird darauf Bedacht genommen werden können, daß anstelle des Gebührenbezuges eine entsprechende Aufbesserung des Gehaltes aus Mitteln der örtlichen Kirchenfonds trete.

---



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



**Predigt**

zum Schluß der Generalsynode, 4. Juli 1891,

gehalten von

Stadtpfarrer Greiner in Mannheim.

Text: Der Herr ist unser Richter,  
der Herr ist unser Meister, der Herr  
ist unser König, der hilft uns.

Jesajas 33, 22.

In dem Herrn Geliebte!

Wir haben bei Beginn unserer Synode zuerst hier an heiliger Stätte uns versammelt, um aus Gottes Wort uns zu stärken und den Herrn unsern Gott um seinen göttlichen Beistand und Segen für unsere Arbeit anzuflehen. So wollen wir denn auch jetzt, nachdem unsere Arbeit vollendet, nicht zu unserer gewohnten Berufsthätigkeit in unseren Gemeinden zurückkehren, ohne aufs neue aus Gottes Wort uns erbaut und ohne ihm gedankt zu haben für seine Güte und Treue.

Eine Generalsynode bezeichnet immer einen Abschnitt in der Geschichte und Entwicklung unserer Landeskirche. Wenn nun auch die einzelnen Synoden verschieden sind in ihrer Bedeutung für die Kirche, und wenn auch diese Synode keine Gegenstände zu beraten und keine Beschlüsse zu fassen hatte, die von so tiefgehender Bedeutung für das innere Leben der



Kirche waren, wie mehrere der vorausgegangenen, so dürfen wir doch sagen, daß auch ihr sehr wichtige Dinge zur Beratung vorlagen, von deren Ausführung wir mit Recht einen Segen erhoffen dürfen für die Landeskirche im ganzen wie für die einzelnen Gemeinden.

Jede Synode trägt natürlich immer das Gepräge ihrer Zeit. Diese letzte stand und arbeitete sichtlich unter dem tiefen Ernst der gegenwärtigen Zeit und suchte auch an ihrem Teile dem nachzukommen, was der Ernst der Zeiten fordert.

Wenn wir nun heute zurückblicken auf die hinter uns liegenden Arbeiten, Beratungen und Beschlüsse, so wollen wir nicht auseinander gehen ohne

tiefe Beugung vor dem Herrn unserm Gott, denn er ist unser Richter, auch nicht ohne

den ernstesten Entschluß, in allem stets aufzusehen zu ihm, denn er ist unser Meister, und endlich auch nicht ohne

freudige Zuversicht für die Zukunft, denn er ist unser König, der uns hilft.

Das ist es, was wir aus diesem Schriftwort entnehmen wollen: „Der Herr ist unser Richter, der Herr ist unser Meister, der Herr ist unser König, der hilft uns“ — und Gott gebe seinen Segen dazu! —

## I.

Was wir beraten und beschlossen haben, das geht nun, wenn es die Bestätigung von höchster Stelle erhalten haben wird, hinaus in die Gemeinden und unterliegt wie alles, was Menschen machen, dem Urteil der Menschen, vor allem der Landesgemeinde. Dieses Urteil wird nicht überall dasselbe sein. Es wird nicht immer ein günstiges und zustimmendes sein; es mag da und dort ungünstig und tadelnd



ausfallen. Das ist nicht zu ändern. Immerhin ist die Kritik tausendmal besser als die Gleichgültigkeit, der alles einerlei ist, vollends als jenes in unseren Tagen so weit verbreitete Wesen, das nur in wegwerfendem Ton von all dem zu reden weiß, was Kirche, Religion und Christentum betrifft, und des Glaubens lebt, der Kirche sei überhaupt nicht mehr zu helfen, sie habe sich überlebt und gehe ihrer Auflösung entgegen. Damit hat es nun freilich gute Weile. Aber dem Urteil der Menschen ist natürlich unser Thun unterworfen. Wir haben das, wie ich glaube, nicht zu fürchten. Wir sind uns bewusst, auch auf dieser Synode nach bestem Wissen und Gewissen daran mitgearbeitet zu haben, daß die Kirche wachse in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus. Und wenn wir nun zurückkehren in unsere Gemeinden, so werden wir überall, wo Veranlassung und Gelegenheit sich bieten, eintreten für das, was hier beschlossen wurde, werden Vorurteile und Irrthümer zu zerstreuen, werden Interesse für die Angelegenheiten der Kirche zu wecken und zu fördern und der Wahrheit und dem Guten überhaupt Bahn zu machen suchen.

Weder unsere Synoden, noch unsere Kirchenleitung erheben für sich den Anspruch der Unfehlbarkeit. Wir wissen, daß allem menschlichen Thun Unvollkommenheit und Schwachheit anhaftet. Aber das dürfen wir verlangen, daß unser guter Wille und unser aufrichtiges Bestreben, das Wohl unserer theuren Kirche und des Reiches Gottes überhaupt zu fördern, anerkannt werde. Wo dies nicht geschieht, da können wir mit dem Apostel Paulus sprechen: „Mir aber ist es ein Geringes, daß ich von euch gerichtet werde oder von einem menschlichen Tage.“ „Der Herr ist es, der mich richtet.“ Damit spricht der Apostel keineswegs eine Geringschätzung des menschlichen Urteils aus. Eben da, wo er das Wort gesprochen, ist er eifrig bemüht, die Beschuldigungen und Anklagen, die man in Korinth gegen ihn erhoben, zu widerlegen. Ja er sagt einmal das merkwürdige Wort: „Es wäre mir lieber, ich stürbe, denn daß mir jemand sollte



meinen Ruhm zu nichte machen.“ Und damit meint er ja nicht seinen Ruhm vor Gott, vor dem er keinen hat und keinen haben will, sondern seinen Ruhm, seine Ehre, seinen unbefleckten Namen vor den Menschen. Ein geringes ist es ihm, von Menschen gerichtet zu werden, nur im Vergleich zu dem Urtheil des allerhöchsten Richters. „Der Herr ist es, der mich richtet.“ Der ist ihm die höchste und letzte Instanz, denn auf den kommt schließlich und endlich alles an.

Darum genügt auch dem Apostel die Berufung auf sich selbst und sein gutes Gewissen nicht. Er sagt ebenda: „Auch richte ich mich selbst nicht. Ich bin mir wohl nichts bewußt, keines Unrechts bewußt, aber darinnen bin ich nicht gerechtfertigt. Der Herr ist es, der mich richtet, der Herr, der ans Licht bringen wird, was im Finstern verborgen ist, und den Rath des Herzens offenbaren.“ Fürwahr, christliche Freunde, es ist eine große Sache, wenn jemand in Wahrheit sagen kann: „Ich bin mir nichts bewußt, ich habe jederzeit gehandelt nach bestem Wissen und Gewissen.“ Aber es ist zum mindesten eine ebenso große Sache, weil ein Beweis tiefer Selbsterkenntnis und daraus hervorgehender aufrichtiger Demut, wenn er hinzufügt: „aber darinnen bin ich nicht gerechtfertigt; der Herr ist es, der mich richtet.“

So bekennen auch wir: Der Herr ist unser Richter. — Was ist doch alle Arbeit im Reiche Gottes anderes, als ein Bauen auf dem einen Grunde, der gelegt, welcher ist Jesus Christus, und außer dem kein anderer gelegt werden kann. „So aber jemand, schreibt derselbe Apostel Paulus, auf diesen Grund bauet Gold, Silber, Edelstein, Holz, Heu, Stoppeln, so wird eines Jeglichen Werk offenbar werden, der Tag wird es klar machen, denn es wird durchs Feuer offenbar werden.“ Alles menschliche Bauen, auch das Bauen auf dem einen Grunde, der gelegt ist, hat die Feuerprobe zu bestehen vor dem himmlischen Richter, und zwar nicht erst dort, sondern schon hier. Wie es unmöglich ist, daß irgend etwas von dem, was aus dem Geiste geboren ist, und sei es auch scheinbar noch so klein, verloren gehen oder unter-



gehen kann, wie es vielmehr fortwirkt zur Förderung des Reiches Gottes, wenn auch die Form sich wandelt, weil er, der himmlische Richter, es in seine Arme nimmt und in seine Reichspläne verwebt und verslicht; so kann auf der andern Seite ebensowenig irgend etwas bestehen und von Segen sein, wenn es auch noch so anspruchsvoll in die Welt tritt, wenn es ihm nicht gefällt, weil es nicht aus dem Geist geboren ist. Es fällt mit der Zeit ab, wie die welken Blätter von den Bäumen fallen, wenn der Wind und Sturm dareinfahren. Denn er ist unser und aller Menschen Richter. Und so stellen wir alles, was wir gethan und gesprochen haben, unter sein allein weises Urtheil, beugen uns in tiefer Demut vor ihm und bitten: „Nimm, o du heiliger Gott, was nach deinem Willen gethan, unter deinen allmächtigen Schutz und begleite es mit deinem göttlichen Segen; was wir aber etwa aus menschlicher Schwachheit und Kurzsichtigkeit gefehlt, das vergieb und decke es zu. Herr, dein Wille geschehe und dein Wille allein, du bist unser Richter.“

## II.

Ja, er ist unser Richter; und er ist auch unser Meister. Wir stehen im neuen Bunde, da Gott geoffenbart ist im Fleisch, da der ewige Sohn Gottes auf Erden wandelte, der sagen konnte: „Wer mich siehet, der siehet den Vater.“ Der hat das Wort gesprochen: „Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid alle Brüder.“ Ja, er ist unser Meister und welcher ein Meister! an ihm sehen wir alle hinauf in Anbetung und Bewunderung. Er ist ein Meister im Reden, der gewaltig und doch holdselig predigte wie nie ein Mensch, und dessen Worte alle Geist sind und Leben, ein Meister im Reden und ein nicht minder großer Meister im Schweigen. Ein Meister im Wirken und Schaffen, bei dem es hieß: „Ich muß wirken, so lange es Tag ist, denn „es kommt die Nacht, da niemand wirken kann“, ein Meister in der Arbeit



und dabei ein Meister im Gebet, im Ruhen und Leben in Gott, seinem himmlischen Vater. Ein Meister im Thun und Handeln, der alles thut zu seiner Zeit, ganz und vollkommen, sicher und entschlossen, und zugleich wach ein Meister im Dulden und Tragen und Leiden! Ein Meister im Umgang und Verkehr mit den Menschen, stets derselbe vor hoch und nieder, vor Böllnern und Pharisäern, vor Freund und Feind, in der Öffentlichkeit wie in der Stille und Einsamkeit, stets einerlei Rede führend und alle Ränke der Bosheit und Falschheit zu nichte machend, freundlich und ernst, mild und streng, ein Meister, der nie von der Wahrheit abgewichen, nie einem Menschen Unrecht gethan, der alle Gerechtigkeit erfüllt und allezeit den Willen seines himmlischen Vaters gethan! Wahrlich eine heilige Gestalt mitten in dieser Welt der Sünde und der Ungerechtigkeit! Aber vor allem, und damit erst treffen wir das Innerste seines Wesens und Lebens, ein Meister in der Liebe, in der suchenden und rettenden, helfenden und dienenden Liebe.

Sie, die Liebe, die erbarmende Liebe ist es gewesen, die ihn vom Himmel auf die Erde gebracht, und sie war auch die treibende und bewegende Kraft in seinem ganzen Leben, in seinem Reden und Thun, seinem Handeln und Leiden. „Des Menschen Sohn, so sagt er selbst, ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist“, die ganze in Sünden verlorene Menschenwelt. Und dafür hat er alles eingesetzt, auch sein Leben, dafür ist er in den Tod gegangen, denn nur so konnte die Erlösung der Menschen vollbracht werden. Er hat die Liebe vom Himmel auf die Erde gebracht, mitten hinein in die kalte, selbstsüchtige, liebearme Welt, und von ihm und seinem Werke ergießt sich ein Strom der Liebe über unser Geschlecht durch alle Jahrhunderte. Und dies Evangelium von der großen Liebe Gottes in Christo Jesu, das Evangelium, daß Gott also die Welt geliebet hat, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben, das hat die Gestalt der Erde verändert, es hat die



franke Menschheit geheilt überall da, wo es Aufnahme fand, und es ist auch heute noch das wirksamste, ja im Grunde das einzige Heilmittel für die Schäden der Zeit.

Oder sollte die Hilfe anders woher kommen können? Sollten etwa die Künste und Wissenschaften solche Heilung bringen können? Künste und Wissenschaften in allen Ehren! Der wäre ein Thor, der sie geringschätzen wollte, aber sie, die nicht einmal ihr eigenes Vaterland, Griechenland und Rom, vom Untergang retten konnten, werden sie heute mehr auszurichten vermögen? Oder sollten Recht und Gesetz, Zucht und Ordnung, Macht und Gewalt der Waffen solche Hilfe und Heilung bringen? Die müssen ja freilich sein, das ist selbstverständlich. Aber dem größten Rechtsstaate, der je existierte, dem gewaltigen, auch in Waffen so starken Rom konnten auch sie schließlich keine Rettung bringen. Ueberall da aber, wo das Evangelium von der Liebe Gottes in Christo Jesu Aufnahme fand, da erstand aus den Trümmern des Alten ein Neues, und was heutzutage die Völker, die die Erde beherrschen, und die doch alle christliche Völker sind, haben an geistigen Gütern, an Wissen und Können, was sie besitzen an Kultur und Bildung, das ruht in seinem letzten Grunde auf dem Christentum, auf dem Evangelium. Alle die Völker aber, die das Christentum entweder verworfen, oder noch nicht angenommen haben, bedeuten doch sehr wenig im Räte der Völker auf Erden. Das sind doch höchst bedeutende Thatsachen, die uns zeigen, wo wir die Hilfe zu suchen haben bei den Schäden und Gefahren der Zeit.

Das wird denn auch heute, Gott sei Dank, in weiten Kreisen erkannt. Wieder, wie in den Zeiten der alten Kirche, sammeln sich die Kräfte der rettenden und helfenden, der hingebenden, dienenden, christlichen Liebe, um sich dem Strome des Verderbens, der hereinzubrechen und die Pflanzungen Gottes zu verwüsten droht, entgegenzustellen und ihn zu überwinden. Und sie werden ihn überwinden. Das ist denn auch in den Tagen unserer Synode wiederholt und mit großem Nachdruck und unter allgemeiner Zustimmung geltend gemacht



worden. Es ist ja sonst unter uns, die wir hier versammelt sind, eine große Mannigfaltigkeit der Anschauungen. Es ist keiner genau so wie der andere. Keiner denkt in allem so wie der andere. Wir sind verschieden nach Anlage und Entwicklung. Jeder hat seine eigene Geschichte, seine eigenen Erfahrungen. Wir sind verschieden nach Lebensstellung und noch in vielen andern Dingen! Aber wir haben auch Gemeinsames. Wir sind alle Christen, sind alle evangelische Christen und alle schauen wir in tiefer Anbetung und Verehrung auf zu dem, der unser aller Meister ist. Sein Wort: „Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid alle Brüder“ — dies Wort klingt in unser aller Herzen an, wir stimmen ihm zu im tiefsten Grunde unserer Seele, und bekennen wir mit einem Munde: Es ist in keinem andern Heil, ist auch kein anderer Name den Menschen gegeben, darinnen sie sollen selig werden, als der Name unseres Herrn Jesu Christi.

So soll denn auch sein Geist uns treiben und regieren. So soll die Kraft, die in seinem Leben die treibende und bewegende gewesen, es auch in uns sein: die Kraft der helfenden, opferwilligen, barmherzigen Liebe. Und da müssen alle, Geistliche und Nichtgeistliche, zusammenstehen und zusammenhelfen. Es gehört zu den erhebensten Erfahrungen auf unserer Synode, daß dieses gerade von weltlichen Gliedern der Synode mehrfach hervorgehoben wurde. Eben dieses Zusammenhelfen und Zusammenwirken in opferwilliger Liebe ist echt evangelisch, und entspricht ganz dem Geiste der Reformation. Aus was ist doch die Reformation geboren, die ja doch keine neue Kirche gründen wollte, sondern nur die Bestehende reinigen von dem, was nicht in die Kirche Christi hineingehört? Ohne allen Zweifel aus keinem andern Geiste und keiner andern Kraft, als aus der, aus der überhaupt das Christentum geboren ist. Wie hätte sie sonst bestehen können, da ja doch ein jedes Ding in der Welt nur durch die Kraft erhalten werden kann, die es ins Leben gerufen hat? Die Kirche aber, wie das Christentum überhaupt, ist



geboren aus der barmherzigen Liebe Gottes in Christo, unserm Herrn.

So auch die Reformation. Wie es die barmherzige Liebe des himmlischen Vaters gewesen ist, die des eigenen Sohnes nicht verschont, sondern ihn für uns alle dahingegeben hat, daß wir durch ihn leben sollen, und wie es die barmherzige Liebe des Sohnes war, der, ob er wohl reich war, doch arm geworden ist um unsertwillen, auf daß wir durch seine Armut reich würden, der gekommen ist, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist; so war es auch laut der Geschichte bei Luther das Erbarmen mit dem armen, irregeleiteten, um sein Seelenheil betrogenen Volke, was ihn trieb, sein großes Werk zu beginnen und fortzuführen. Der Geist Christi, unseres Meisters, der so bezeichnend sich in den Worten ausspricht: „Da er das Volk sah, jammerte ihn desselben, denn sie waren verschmachtet und zerstreuet wie die Schafe, die keinen Hirten haben“, dieser Geist der erbarmenden hingebenden Liebe, er ist auch der Geist der Reformation und muß der Geist der evangelischen Kirche sein und bleiben. Denn er, der Herr, der sein Leben gelassen hat für uns, ist unser Meister.

### III.

Und darin liegt der Sieg, denn er ist endlich auch unser König, der uns hilft. —

Unsere Zeit hat offenbar einen pessimistischen Zug. Aber der Pessimismus hat keine Verheißung. Er kommt aus dem Kleinglauben, ja aus dem Unglauben. Dem hält man entgegen, der Optimismus sei oberflächlich. Und es giebt ja in der That einen oberflächlichen Optimismus. Das ist der, der das „Gehen lassen“, „die Dinge gehen lassen, wie sie gehen“ auf seine Fahnen geschrieben hat, weil er in dem Wahne befangen ist, die Besserung der Zeiten komme aus den Zeiten selbst ohne all unser Zuthun. Es ist die Trägheit und die



Bequemlichkeit, auch die Selbstsucht, die so denkt und spricht. Aber es giebt auch einen berechtigten, gesunden, einen christlichen Optimismus. In gewissem Sinn (ich bitte das nicht mißzuverstehen) ist der größte Optimist, der je auf Erden wandelte, der gewesen, der unser aller Herr und Meister ist, Jesus Christus. Er hat zu einer Zeit, wo es für ihn und seine Sache höchst gefährlich stand, ja wo vor Menschenaugen seine Sache verloren schien, zu seinen bekümmerten, jagenden Jüngern das wunderbare Wort gesprochen: „Seid getroßt, ich habe die Welt überwunden,“ und das andere: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen.“ Er hat dem kleinen Häuflein, das um ihn sich sammelte, die Verheißung gegeben: „Fürchte dich nicht, du kleine Heerde, denn es ist eures Vaters Wohlgefallen, euch das Reich zu geben.“ Und er hat im Geiste eine Zeit geschaut, wo unter ihm, dem einen Hirten, eine Heerde sein werde. — Aber er war keineswegs der Meinung, daß sich das so wie von selbst machen werde, vielmehr wußte er und hat das auch ausdrücklich gesagt, daß es dabei nicht nur durch viel Mühe und Arbeit, sondern auch durch schwere Kämpfe und Stürme hindurchgehen werde, und von den Seinen will er haben, daß sie diese Mühe und Arbeit, diese Kämpfe und Leiden nicht scheuen, sondern sich denselben willig und mutig unterziehen sollen. Er hat ihnen aber auch die Verheißung gegeben, daß er sie in diesen Arbeiten und Kämpfen für sein Reich nicht allein lassen wolle, sie vielmehr leiten und führen, schützen und schirmen werde mit seiner Macht und seinem hl. Geiste. Und darauf können wir bauen und trauen, denn er ist unser König, der uns hilft.

Er hat sein Reich auf Erden gegründet und dieses Reich hat sich unter gewaltigen Kämpfen und Siegen ausgebreitet bis an die Enden der Erde. Und nun nachdem es gegründet ist und tiefe Wurzeln geschlagen hat in der Menschheit, nachdem dieses Reich gewachsen ist durch die Jahrhunderte hindurch und noch fortwährend wächst, nun annehmen oder fürchten zu wollen, er, der König dieses Reiches, der Sieger



in tausend Kämpfen, er könne am Ende doch noch unterliegen und sein Reich könne untergehen, das ist weder Verstand, noch Glauben. Nein! die Rechte des Herrn behält den Sieg immer und ewiglich. Er ist unser König, der uns hilft.

Zusonderheit unser Volk, das Volk, aus dem die tiefste und gewaltigste geistige Bewegung seit der Apostel Tagen hervorgegangen, die Bewegung, mit der eine ganz neue Zeit, eine neue Periode nicht nur der Kirchengeschichte, sondern auch der Weltgeschichte beginnt, das Volk der Reformation, in dem bis zur Stunde in weiten Kreisen eine so große Summe von geistigen Kräften und Gütern, von Kräften des Glaubens und der Liebe, der barmherzigen, opferwilligen Liebe vorhanden ist, wie es doch am Tage liegt, das Volk, das, man kann wohl sagen auch bei seinen Verirrungen selbst, den idealen Zug, der ihm angeboren ist, nie ganz verleugnete, unser liebes deutsches Volk kann und darf nicht untergehen in Unglauben, Materialismus und Nihilismus. Es ist ganz undenkbar! — „Es sind Wolken,“ so sprach einst ein großer Kirchenlehrer der alten Zeit, als einmal über die Kirche schwere Zeiten hereinbrachen und viele verzagten. Und es waren Wolken, die sich verzogen. „Es sind Wolken,“ so sagen auch wir heute: zwar gewitterschwere, unheildrohende Wolken, die vielleicht da und dort sich entladen und vieles verderben mögen. Aber hinter den Wolken steht die Sonne in unveränderlichem Glanze und unwandelbarer Kraft. Es haben die Wolken noch nie die Sonne verdrängt, sie bricht vielmehr immer und immer wieder als Siegerin hindurch auch durch das finsterste Gewölke im alten Glanze und der alten Pracht. Die Rechte des Herrn behält den Sieg immer und ewiglich, denn er ist unser König.

Aber, ich wiederhole, wir müssen das unsrige thun in Gebet und Arbeit, in Arbeit und Gebet. Wir müssen es thun im Aufblick zu ihm, der unser Richter ist, eingedenk der kommenden Rechenschaft, müssen es thun im Aufsehen auf ihn, der unser Meister ist, in seinem Geiste, im Geiste der barmherzigen Liebe, die, weil sie die eigene Seele in



den Händen trägt, auch um die Seelen anderer sich kümmert. Und wir müssen es endlich thun im festen fröhlichen Glauben und Vertrauen auf ihn, der unser König ist, der uns hilft, dann ist Gott mit uns.

Der Herr ist unser Richter, der Herr ist unser Meister, der Herr ist unser König, der hilft uns. Sein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.